

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1895.

N^o. 1—30.

Schwerin.

Zu Verlage der Harenprung'schen Hofbuchdruckerei.

LOAN STAGE

Chronologische Uebersicht

der im Regierungs-Blatte

vom Jahre 1895

enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1895.			
4. Januar.	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Einziehung der von den Rhebern für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute zu entrichtenden Beiträge	1	3
5. Januar.	Contributions-Ebdict für das Jahr 1895/96	1	1
5. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Gutes Wisch in der Herrschaft Bismar zu der Freiherrlich von Bilschen Fideikommissstiftung über die Güter Zierow, Eggerstorf, Weitendorf und Neu-Zaffewitz .	5	36
12. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von dem von Ravenschen Geschlechts-Verbande gegründete Geschlechts-Stiftung	2	22
14. Januar.	Abänderungen der revidirten Statuten der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank	5	Beilage.
16. Januar.	Verordnung zur Beförderung der Landes-Pferdezucht .	2	9
	Verichtigung dazu	14	125
		1*	

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1895.			
19. Januar.	Bekanntmachung, betreffend den Bahnbetrieb auf dem für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten Holzlagerplatz V in der Rostocker Heide und der Station Mövershagen der Rostock-Stralsunder Eisenbahn . .	2	23
26. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die bei der Ausführung der Bestimmung im §. 3, Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 in Anwendung zu bringenden Grundsätze	3	26
28. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung einer Strecke der Landstraße von Grevesmühlen nach Warin . .	3	28
29. Januar.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 11. December 1891 über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel	3	25
29. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Aufbewahrung des Diphtherieerums in den Apotheken	3	28
9. Februar.	Bekanntmachung, betreffend das Verhalten, insbesondere die Anzeigepflicht der Aerzte bei epidemischen Krankheiten	4	29
9. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Canon der Erbpächter u. s. w. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist	4	30
11. Februar.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892	5	33
23. Februar.	Verordnung, betreffend die Steuerfreiheit mehrerer Armen- und Wittwen-Anstalten	7	39
24. Februar.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landes- pferbezucht	6	37
25. Februar.	Verordnung, betreffend Ausbildung und Anstellung des Forstpersonals	7	41

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1895.			
28. Februar.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 13. October 1873, betr. die Stempelsteuer	7	40
4. März.	Verordnung, betreffend die Landesgrenze an dem Sumter Kanal	8	55
1. März.	Verordnung zur Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Mai 1892, betr. die Pensions-Verhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung angestellten Beamten und deren Hinterbliebenen	8	57
8. März.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 31. Mai 1890, betr. das Militair-Ersatzwesen . .	8	59
16. März.	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldschreibungen der Stadt Güstrow	9	61
18. März.	Bekanntmachung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes .	10	67
22. März.	Zusatzverordnung zur Verordnung vom 26. Juli 1891, betreffend die in den Apotheken vorrätzig zu haltenden Arzneimittel	11	89
25. März.	Bekanntmachung, betreffend die Sonntagsruhe in den Gewerbebetrieben der Blumenbindereien, Fleischer, Barbier und Friseur, Badeanstalten, photographischen Anstalten, Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien, Mineralwasserfabriken, Bekleidungs- und Reinigungs-gewerbe	11	90
25. März.	Bekanntmachung, betreffend die Sonntagsruhe in den Gewerbebetrieben der Bäcker und Conditoren . . .	11	93
27. März.	Bekanntmachung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe der Gasanstalten und der Wasser-versorgungsanstalten	11	94

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Btg.-Bl.	Seite.
1895.			
<u>28. März.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Sonntagsruhe für Betriebe mit Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft</u>	12	97
<u>3. April.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend Nüchternung von Handelswaagen durch das Reichamt zu Weizenburg</u>	13	99
<u>14. April.</u>	<u>Verordnung, betreffend den Verkehr mit Giften</u>	14	109
<u>17. April.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend den Betrieb und die Bahnpolizei auf den für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten Eisenbahnen von Dahmen nach Volkstrathsruhe, von Neubukow nach Hengow, von Hengow über Garßmühlen, Wendelstorf und Medelsdorf bis zur Rägßborfer Grenze und von der Zuckerfabrik Waren nach Bahnhof Waren</u>	13	100
<u>17. April.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Unterstellung der Bismarckarower Eisenbahn unter die Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892</u>	13	100
<u>18. April.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenpest</u>	13	101
<u>19. April.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend Postfreiheit von Postsendungen in Angelegenheiten der Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften</u>	14	125
<u>23. April.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Requisitionen an französische Behörden</u>	15	128
<u>30. April.</u>	<u>Verordnung, betreffend das Diphtherieserum</u>	15	127
<u>3. Mai.</u>	<u>Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 12. November 1881 wegen Vesserung und Unterhaltung der Communicationswege</u>	18	147
<u>4. Mai.</u>	<u>Verordnung, betreffend die Aufhebung der §§. 14 und 15 der Patent-Verordnung vom 18. Januar 1820</u>	18	150

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
1895.			
8. Mai.	Verordnung, betreffend die am 14. Juni 1895 stattfindende Berufs- und Gewerbeprüfung	16	129
11. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Stipendien-Fonds des Friedrich Franz-Gymnasiums in Parchim	17	146
13. Mai.	Verordnung, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen, die Prüfung von Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, sowie die Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	17	133
15. Mai.	Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe	18	151
17. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Statuten der Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg	18	168
25. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Unterstützungs-kasse des Kriegervereins zu Malchin	18	169
29. Mai.	Verordnung, betreffend die Prüfung der Desinfektoren	18	166
30. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Ausbildungsschule für Desinfektoren in Rostock	18	169
18. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruches oder des Erlöschens von Viehseuchen durch die Tagesblätter	19	171
21. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht der zur Besatzung deutscher Hochseefischerei-Dampfer gehörenden Seeleute	19	172
22. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Fogge-Stiftung	20	175

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1895.			
24. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Mobilisation des Lehngutes Woltenow Amts Schwerin	19	173
26. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pacht-erlegnisse u. s. w. bei der Erhebung der Contribution zu berechnen sind	19	173
3. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Gültigkeit der diesseitigen, auf Grund der Verordnung vom 13. Mai d. Z. ausgesetzten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen in Preußen, sowie der von den königlich preussischen Prüfungskommissionen für Lehrerinnen ausgesetzten Zeugnisse für Lehrerinnen im diesseitigen Staatsgebiete	20	175
11. Juli.	Bekanntmachung, betreffend das Außerkräftreten verschiedener laubespölicelicher Bestimmungen über Maßregeln gegen Viehseuchen	20	176
26. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Gewährung von Beihilfen an Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes, welche an Feldzügen theilgenommen haben	21	177
19. August.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines besonderen ritterschaftlichen Polizeiamtes für das Gut Hoddin, Amts Gnoien	22	180
19. August.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Personen des Soldatenstandes, vom Feldwebel abwärts	22	180
29. August.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Desinfections-Anweisung für Seeschiffe	23	193
30. August.	Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 1 der Verordnung vom 18. Februar 1880 über die Organisation der Medicinalkommission	22	179

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1895.			
30. August.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Lemke-Dr. Dratower Familienvermögen	26	208
31. August.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Clausdorf Amts Putow	26	208
9. September.	Verordnung zur Ergänzung und Modification des Statuts für das Wittwen-Institut für Prediger und Organisten	24	195
13. September.	Bekanntmachung, betreffend die veterinärpolizeiliche Behandlung der auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine	25	201
13. September.	Bekanntmachung, betreffend die Schouzeit für die Schaafsee-Maräne	26	208
28. September.	Verordnung, betreffend die am 2. December 1895 vorzunehmende Volkszählung	26	205
30. September.	Verordnung, betreffend die Entlassungsprüfung an den Realgymnasien	27	209
3. October.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Rustin e. p. Amts Sternberg	27	222
22. October.	Bekanntmachung, betreffend Anzeige von Vakanz in der Befegung der Standesämter	28	223
6. November.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Robbin Amts Gnoien	28	224
7. November.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Neu-Gaarg Amts Lüby	29	228
9. November.	Bekanntmachung, betreffend veterinärpolizeiliche Behandlung der auf dem Seewege zur Einföhrung gelangender Wiederkäuer und Schweine	28	224

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1895.			
11. November.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Schweriner Säuglings-Bewahranstalt „Krippe“	28	225
19. November.	Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend die Betheiligung der Gemeinden an den Ortsschulen im Domanium	29	227
27. November.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Christoph und Lisette Adamsche Stiftung in Malchow	29	228
13. December.	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895 über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Reichsheeres und der Marine	29	229
11. December.	Bekanntmachung, betreffend die Allobification des Lehnguts Brüz Amts Goldberg	30	247
28. December.	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt	30	231

Sachregister
zum
Regierungs-Blatte
vom Jahre 1895.

A.

- Abmung von Handelswaagen mit einer größten Belastung von mehr als 2000 Kilogramm durch das Reichamt zu Boizenburg No. 13, S. 99.
- Allokation des Lehnguts Moltzenow Amts Schwerin No. 19, S. 173; des Lehnguts Clausdorf Amts Dufow No. 26, S. 208; des Lehnguts Mustin e. p. Amts Sternberg No. 27, S. 222; des Lehnguts Bobbin Amts Gnoien No. 28, S. 224; des Lehnguts Neu-Gaarz Amts Lübz No. 29, S. 228; des Lehnguts Brüz Amts Goldberg No. 30, S. 247.
- Arzneimittel, Ergänzung der Verordnung vom 11. December 1891 über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel No. 3, S. 25.
- , in den Apotheken vorrätzig zu haltende, Zusatzverordnung zur Verordnung vom 26. Juli 1891, No. 11, S. 89.
- , Beschaffenheit des in den Apotheken vorrätzig zu haltenden Diphtherieserum No. 15, S. 127.
- Ärzte, Verhalten und Anzeigepflicht bei epidemischen Krankheiten No. 4, S. 29.

B.

- Berufs- und Gewerbezahlung am 14. Juni 1895 No. 16, S. 129.
- Binnenschiffahrt siehe Schiffahrt.

C.

- Communicationswege, Ergänzung der Verordnung vom 12. November 1881 No. 18, S. 147.
- Contributions-Edict für das Jahr 1895/96 No. 1, S. 1.

D.

- Desinfectoren, Prüfung derselben No. 18, S. 166.
 —, Ausbildungsschule für dieselben No. 18, S. 169.
 Diphtherief Serum, Aufbewahrung desselben in den Apotheken No. 3, S. 28.
 —, Beschaffenheit des in den Apotheken vorrätzig zu haltenden No. 15, S. 129.

E.

- Eisenbahnen, Betrieb auf dem für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten Anschlußgleise zwischen dem städtischen Holzlagerplatz V in der Rostocker Heide und der Station Rövershagen der Rostock-Stralsunder Eisenbahn No. 2, S. 23.
 —, Betrieb und Polizei auf den für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten Eisenbahnen von Dahmen nach Vollerathruhe, von Neubufow nach Mengow, von Mengow über Garfsmühlen, Wendelstorf und Mechelsdorf bis zur Rügenborfer Grenze und von der Zuckerrfabrik Waren nach Vahnhof Waren No. 13, S. 100.
 —, Unterstellung der Bismar-Karower Eisenbahn unter die Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 No. 13, S. 100.
 Eisenbahn-Verwaltung, Abänderung der Verordnung vom 23. Mai 1892, betreffend die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung angestellten Beamten und deren Hinterbliebenen No. 8, S. 57.
 Epidemische Krankheiten, Verhalten und Anzeigepflicht der Aerzte No. 4, S. 29.

F.

- Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg, Statutenabänderung No. 18, S. 168.
 Fideikommiss, Freiherrlich von Bielsches Fideikommiss über Hierow, Eggerstorf, Weitendorf und Neu-Zassenitz, Weilegung des Gutes Wisch No. 5, S. 36.
 Fischereibetrieb, Schonzeit für die Schalfsee-Maräne No. 26, S. 208.
 Forstpersonal, Ausbildung und Anstellung desselben No. 7, S. 41.
 Freizügigkeit, Grundsätze bei der Ausführung des §. 3 Abs. 2 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 No. 3, S. 26.

G.

- Gesundheitspolizeiliche Controle der einen Mecklenburgischen Häfen anlaufenden Seeschiffe No. 19, S. 151; Abänderung der Desinfections-Anweisung No. 23, S. 193.
 Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Canon der Erbpächter zc. zu reguliren ist No. 4, S. 30.
 Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pächterlegnisse u. s. w. zwecks Erhebung der Landes-Contribution zu berechnen sind No. 19, S. 173.
 Gifte, Verordnung betr. den Verkehr mit Giften No. 14, S. 109.
 Güstrow, Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldschreibungen der Stadt Güstrow No. 9, S. 61.

H.

- Hagel-Versicherungsgesellschaft in Neubrandenburg, Statutenabänderung No. 18, S. 108.
 Hypotheken- und Wechselbank, Mecklenburgische, Abänderungen der revidirten Statuten Beilage zu No. 5.

I.

- Invalide, Unterstützung von Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes, welche an Feldzügen theilgenommen haben, aus dem Reichs-Invalidenfonds No. 21, S. 177.
- Invaliditäts- und Altersversicherung der Seelente, Vorschriften für die Einziehung der Beiträge No. 1, S. 3.
- Juristische Personen, Verleihung der Rechte derselben an die von dem von Ravenschen Geschlechts-Verbande gegründete Geschlechts-Stiftung No. 2, S. 22; an den Stipendien-Fonds des Friedrich Franz-Gymnasium in Parchim No. 17, S. 146; an die Unterstützungskasse des Kriegervereins zu Malchin No. 18, S. 169; an die Rogge-Stiftung No. 20, S. 175; an das Lemcke-Groß-Dratower Familienvermögen No. 26, S. 208; an die Schweriner Säuglings-Bewahranstalt „Krippe“ No. 28, S. 225; an die Adamsche Stiftung zu Malchow No. 29, S. 228.

K.

- Kündigung ländlicher Tagelöhner und Deputatisten No. 18, S. 150.

L.

- Landesgrenze am Sumter Kanal No. 8, S. 55.
- Landstraßen, Aufhebung einer Strecke der Landstraße von Gredesmühlen nach Warin No. 3, S. 28.
- Lehrerinnen-Prüfungs-Ordnung No. 17, S. 133.
- Lehrerinnen-Prüfungs-Zeugnisse, Gültigkeit der Mecklenburgischen Zeugnisse in Preußen und der Preussischen in Mecklenburg No. 20, S. 175.

M.

- Maul- und Klauenseuche, Schutzmaßregeln für die Abwehr und Unterdrückung derselben No. 13, S. 101.
- Medicinal-Kommission, Erhöhung der Zahl der ordentlichen medicinischen Mitglieder No. 22, S. 179.
- Militair-Ersatzwesen, Abänderung der Verordnung vom 31. Mai 1890 No. 8, S. 59.
- Militairwesen, Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts No. 22, S. 180 und No. 29, S. 229.

P.

- Pferdezuucht, Verordnung zur Beförderung der Landespferdezuucht No. 2, S. 9; Berichtigung hierzu No. 14, S. 125.
- , Ergänzung dieser Verordnung No. 6, S. 37.
- Polizeiämter, Errichtung eines besonderen ritterschaftlichen Polizeiämtes für das Gut Roddin No. 22, S. 180.
- Postfreiheit von Postsendungen in Angelegenheiten der Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften No. 14, S. 125.
- Postordnung vom 11. Juni 1892, Abänderung derselben No. 5, S. 33.

H.

- Real-Gymnasien, Entlassungsprüfung No. 27, S. 209.
 Rechtshülfe in Frankreich No. 15, S. 128.
 Requisitionen an französische Behörden. Siehe Rechtshülfe.

S.

- Schiffahrt, Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt No. 30, S. 231.
 Schulwesen im Domanium, Reinigung der Schulstuben und Aborte No. 29, S. 227.
 Seeschiffe — siehe „Gesundheitspolizeiliche Controle“.
 Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes No. 10, S. 67.
 — in den Gewerbebetrieben der Blumenbindereien, Fleischer, Barbier und Friseur, Badeanstalten, photographischen Anstalten, Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien, Mineralwasserfabriken, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe No. 11, S. 90.
 — in den Gewerbebetrieben der Bäcker und Conditoren No. 11, S. 93.
 — im Gewerbebetriebe der Gasanstalten und der Wasserversorgungsanstalten No. 11, S. 94.
 — für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft No. 12, S. 97.
 Standsämter, Anzeige von Vakanz in der Besetzung derselben No. 28, S. 223.
 Stempelsteuer, Abänderung der Verordnung vom 13. October 1873, betreffend die Stempelsteuer No. 7, S. 39.
 Steuerfreiheit verschiedener Stiftungen No. 2, S. 39.

II.

- Unfallversicherung der zur Besatzung Deutscher Hochseefischereidampfer gehörenden Seeleute, Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe No. 19, S. 172.

R.

- Viehseuchen, öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens durch die Tagesblätter No. 19, S. 171.
 —, Außerkräfttreten verschiedener landespolizeilicher Bestimmungen über Maßregeln gegen Viehseuchen No. 20, S. 176.
 —, veterinärpolizeiliche Behandlung der auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine No. 25, S. 201; No. 28, S. 224.
 Volkszählung, Verordnung, betreffend die am 2. December 1895 vorzunehmende Volkszählung No. 26, S. 205.

W.

- Wittwen-Institut für Prediger und Organisten, Ergänzung und Modification des Statuts No. 24, S. 195.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 16. Januar 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (Nr. 1.) Contributions-Edict für das Jahr 1895/96.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Einziehung der von den Rhebern für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute zu entrichtenden Beiträge.
-

I. Abtheilung.

(Nr. 1.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Fügen unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räten in den Städten, sowie sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingewesenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem auf dem letzten Landtage zu Malchin Unsere getrennen Stände zur Erlegung der landesverfassungsmäßigen ordentlichen Contribution, nämlich der ordentlichen Domanal- und ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, sowie des

nach Art. II. der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 und nach der Vereinbarung vom 15./17. December 1887 Uns zustehenden Beitrags von 533 000 Mark pflichtschuldig sich bereit erklärt, und die Erhebung der edictmäßigen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receipturkasse im Betrage eines vollen Edicts bewilligt haben, und zwar, soviel das Aversum von 533 000 Mark anlangt, unter Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 15./17. December 1887, so verordnen wir hiermit für das Etatsjahr 1895/96

I. die Erhebung der ordentlichen Contribution, und zwar:

- a. der ordentlichen Domanal-Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe,
- b. der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Necessarien mit 9 Mark, zusammen also 86 Mark pro Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe resp. 38 Mark 21 Pfennige, 19 Mark 10 Pfennige und 9 Mark 55 Pfennige beizutragen haben,
- c. der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung eines vollen Edicts nach dem Contributions-Edicte vom 8. Juni 1886.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landlasten zu bringen und von diesem zu $\frac{1}{4}$ zu Johannis 1895, zu $\frac{2}{4}$ zu Weihnachten 1895 und zu $\frac{1}{4}$ zu Ostern 1896 praenumerando an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 47, I. und II. bis §. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I. und VIII. resp. der Verordnung vom 5. Februar 1884 zur Declaration und Ergänzung des Art. VIII. der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanal-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der edictmäßigen Contribution geschieht nach §. 54 des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886 zur einen Hälfte mit fünf Zehntel im October 1895, zur anderen Hälfte mit fünf Zehntel im April 1896. Derjenige Theil der ordentlichen Contribution, welcher in dem Aversum von

533 000 Mark (eventuell zum veränderten Betrage) befehlt, wird durch die Erhebung der edictmäßigen Contribution (sub II.) mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV. der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landes-*Receptur*klasse an Unsere Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen wir hiermit, daß ein jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Execution, rechtzeitig und vorgeschriebener Maßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 5. Januar 1895.

Friedrich Franz.

K. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Arnberg.

Contributions-Edict
für das Jahr Johannis 1895/96.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt in Anlage A. eine vom Reichsfinanzler unter dem 20. v. M. erlassene Bekanntmachung betreffend die Vorschriften über die Einziehung der von den Rhedern für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Seelente zu entrichtenden Beiträge, zur öffentlichen Kenntniß.

Schwerin, den 4. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 20. December 1894 auf Grund des §. 136, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) Abänderungen der Vorschriften über die Einziehung der von den Rhebern für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute zu entrichtenden Beiträge (Bekanntmachung vom 24. November 1890, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 361) beschloffen hat, werden diese Vorschriften in ihrer neuen Fassung nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. December 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Vorschriften,

betreffend die Einziehung der von den Rhebern für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute zu entrichtenden Beiträge.

(§. 136, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt S. 97.)

Vom 20. December 1894.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Für Schiffer und sonstige Seeleute, welche nicht angemustert werden, sowie für diejenigen Seeleute, welche, ohne angemustert zu sein, auf Seeschiffen beschäftigt werden, erfolgt die Entrichtung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung durch Verwendung von Quittungskarten und Marken nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97).

Dasselbe gilt für die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses seitens der Seeleute.

Bei Schiffern ist von der Verwendung von Quittungskarten und Marken abzusehen, wenn der Rheber mit Zustimmung des Schiffers der Versicherungsanstalt des Heimathhafens gegenüber die Verpflichtung übernimmt, die Beiträge für die Schiffer in gleicher Weise wie für die angemusterten Seeleute (Ziffer 2 ff.) zu entrichten. Die Versicherungsanstalten sind befugt, hinsichtlich der für solche Schiffer beizubringenden Ausweise über Personalien, Dienstverhältniß und dergleichen besondere Vorschriften zu erlassen.

2) Für angemusterte Seeleute bedarf es der Ausstellung von Quittungskarten und der Verwendung von Beitragsmarken nicht. Die Einziehung der Beiträge und der Nachweis über Dauer und Höhe der Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt unter Benutzung der Seefahrtsbücher und besonderer Ausweise nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Einzahlung der Beiträge durch die Rheder.

3) Die Beiträge der angemusterten Seeleute werden von den Rhedern nach Maßgabe der Zahl der auf dem Schiffe beschäftigt gewesenen Personen und nach der Dauer der Beschäftigung für diejenigen Lohnklassen entrichtet, zu welcher die einzelnen Klassen der Seeleute nach den Vorschriften des § 22, Absatz 2, Ziffer 2 a. a. O. gehören. Waren Rheder und Versicherte darüber einverstanden, daß die Versicherung in einer höheren Lohnklasse erfolgen solle (§ 22 Absatz 2 im Eingang a. a. O.), so sind die Beiträge der Rheder nach diesen höheren Lohnklassen zu bemessen.

4) Die Entrichtung der Beiträge (Ziffer 3) erfolgt nachträglich binnen sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres. Innerhalb dieser sechs Wochen hat der Rheder eine Aufstellung über die von ihm zu entrichtenden Beiträge nach den einzelnen in dem verfloßenen Kalenderjahre zurückgelegten oder begonnenen, bei Ablauf des Jahres aber noch nicht vollendeten Reisen geordnet, nach dem Muster A*) an die Versicherungsanstalt des Heimathhafens einzureichen und bei derselben die hiernach zu entrichtenden Beträge einzuzahlen.

War im Einverständnis zwischen dem Rheder und dem Versicherten eine höhere als die für die betreffende Klasse von Seeleuten in Betracht kommende Lohnklasse bei der Versicherung zu Grunde zu legen, so hat der Rheder dies bei der Aufstellung und Einzahlung zu berücksichtigen.

Auf Antrag des Rheders kann die Versicherungsanstalt die Frist erstrecken.

5) Zur Kontrolle der Aufstellungen dienen, unbeschadet der Vorschriften des § 126 a. a. O., die Musterrollen der Seemannsämter.

Die Seemannsämter im Inlande haben die Musterrollen derjenigen Fahrzeuge, deren Heimathhafen in ihrem Bezirke belegen ist, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift an die Versicherungsanstalt ihres Bezirks einzufenden.

Letztere hat, wenn der Heimathhafen nicht in ihrem Bezirke liegt, diese Urkunden beziehungsweise Abschriften an die Versicherungsanstalt des Heimathhafens zu übermitteln.

Urschriften der Musterrollen sind sobald als möglich an das Seemannsamt des Heimathhafens zurückzugeben.

5a) Für jedes Fahrzeug hat der Rheder im Heimathhafen, wenn er nicht selbst an diesem Orte seinen Wohnsitz hat, einen Bevollmächtigten zu bestellen und der Versicherungsanstalt namhaft zu machen.

Wittheder sind zur Bestellung und Benennung eines gemeinsamen Bevollmächtigten auch dann verpflichtet, wenn sie sämtlich in dem Heimathhafen des Fahrzeugs ihren Wohnsitz haben.

6) Rheder, welche es unterlassen, die Aufstellungen (Ziffer 4) rechtzeitig einzureichen oder die nach denselben geschuldeten Beträge rechtzeitig einzuzahlen, können von dem Vorlande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. Dieselbe Strafe trifft Rheder oder Wittheder, welche den Verpflichtungen aus Ziffer 5a nicht nachkommen.

*) Vgl. Central-Blatt für das Deutsche Reich 1890, S. 365.

Hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufstellungen finden die Vorschriften des §. 142 a. a. O., hinsichtlich der Beschwerde sowie der Beiträge der Beiträge und Strafen dagegen die Vorschriften der §§ 145 beziehungsweise 137 a. a. O. entsprechende Anwendung. Die Strafen fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt.

Antheilige Einhaltung der Beiträge von der Feuer.

7) Die Rheber sind befugt, bei der Zahlung der Feuer (des Lohnes) den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden zu entrichtenden Beiträge erstrecken.

Ueber den auf Grund dieser Bestimmung von der Feuer (dem Lohn) einbehaltenen Betrag hat der Schiffer oder der Rheber dem Seemann auf dessen Antrag eine Bescheinigung auszustellen. Aus derselben muß ersichtlich sein, für welche Zeitdauer und Lohnklasse und in welcher Höhe die Feuer (der Lohn) einbehalten worden ist. Auf Antrag des Seemanns kann diese Bescheinigung in das Seefahrtsbuch unter den Abmusterungswermert eingetragen werden.

Anweis der Versicherung durch das Seefahrtsbuch.

8) Für Seeleute, welche sich im Besiz eines Seefahrtsbuchs befinden, erfolgt der Ausweis über die Versicherung durch das Seefahrtsbuch. War die Versicherung in einer höheren Lohnklasse als derjenigen, zu welcher der Seemann nach seiner Dienststellung auf dem Schiffe gehörte, verabrebet, so ist ein entsprechender Vermerk und die Bezeichnung dieser höheren Lohnklasse in das Seefahrtsbuch einzutragen.

9) Schiffer, für welche Quittungsarten nicht verwendet werden (Ziffer 1, Absatz 3), haben gegen die Rheber Anspruch auf Ausweis über ihr Beschäftigungs- und Versicherungsverhältniß.

Nachweisungen für die Versicherungsanstalten.

10) Bei der Anmusterung haben die Seemannsänter in den Musterrollen hinsichtlich eines jeden versicherungspflichtigen Seemanns den Ort und die Zeit seiner Geburt sowie den Namen derjenigen Versicherungsanstalt zu vermerken, welche gemäß Ziffer 8 in dessen Seefahrtsbuch eingetragen ist oder eingetragen werden muß. Bei Seeleuten, welche ein Seefahrtsbuch nicht besitzen, ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, welche nach Ausweis der in ihrem Besiz befindlichen Quittungsarten, Aufrechnungs- oder Hinterlegungsbescheinigungen oder sonstigen Urkunden in das Seefahrtsbuch nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 8 einzutragen sein würde. War die Versicherung in einer höheren Lohnklasse als derjenigen verabrebet, zu welcher der Versicherte nach seiner Dienststellung auf dem Schiff gehörte, so ist auch ein entsprechender Vermerk und die Bezeichnung dieser Lohnklasse einzutragen (s. D. Lohnklasse 3 verabrebet).

Auf Antrag eines Seemanns ist Beginn und Ende seiner als Beitragszeit anzurechnenden militärischen Dienstleistungen (§. 17 des Gesetzes) in die Musterrolle gleichfalls einzutragen. Die hierzu vorgelegten Militärpapiere (§. 18, Absatz 3 des Gesetzes) sind mit einem Vermerk über die Eintragung zu versehen und dem Seemann zurückzugeben. Der Seemann ist befugt, Bescheinigungen über die als Beitragszeit anzurechnenden Krankheiten (§§. 17, 18 des Gesetzes) vorzulegen und dieselben der Musterrolle beifügen zu lassen; geschieht dies, so ist in der letzteren auf die Anlagen kurz hinzuweisen.

Die vorstehend bezeichneten Eintragungen sind in der Musterrolle neben die Namen der angemusterten Seeleute zu setzen oder in einen besonderen Nachtrag (Anhang) aufzunehmen. Ergiebt sich bei Abmusterung, daß obige Vermerke in der Musterrolle fehlen, so sind sie von dem abmusternden Seemannsamt in einem Anhang nachzutragen.

Seemannsämtler im Auslande sind befugt, diese Eintragungen dem Schiffer zu überlassen. Geschieht dies, so sind sie von dem Schiffer zu unterschreiben; dessen Unterschrift ist von dem Seemannsamt zu beglaubigen.

11) Auf Grund der gemäß Ziffer 5 eingehenden Musterrollen hat die Versicherungsanstalt des Heimathhafens für jeden auf einem Schiff dieses Heimathhafens beschäftigten Seemann sobald als möglich eine Nachweisung auszustellen. Aus derselben muß sich der Name und der Heimathhafen des Fahrzeugs, Name, Geburtsort und Geburtszeit des Seemanns, sowie die Dauer seiner Dienstzeit auf dem Schiff, die Klasse von Seeleuten, welcher er während dieser Dienstzeit angehörte, und die Lohnklasse ergeben, in welcher er dabei versichert gewesen ist. War die Versicherung in einer höheren Lohnklasse als derjenigen, zu welcher der Seemann nach seiner Dienststellung gehörte, erfolgt (Ziffer 3, 4, Absatz 2 und 10, Absatz 1), so ist dies in der Nachweisung zu vermerken. In die Nachweisung ist ferner der Name der für den betreffenden Seemann in Betracht kommenden ersten Versicherungsanstalt, sowie die Dauer der aus den Musterrollen oder ihrem Anhang sich ergebenden oder anderweit von dem Seemann nachgewiesenen, als Beitragszeit anzurechnenden Krankheiten und militärischen Dienstleistungen (§§. 17 und 103 des Gesetzes) einzutragen.

Kommen Höherversicherung, anzurechnende Krankheiten oder militärische Dienstleistungen des Versicherten erst später zur Kenntniß der Versicherungsanstalt, so ist ungehäumt für die Berichtigung der Nachweisung Sorge zu tragen.

12) Die Nachweisungen (Ziffer 11) werden auf Karten von der für die Quittungskarten vorgeschriebenen Größe ausgestellt; die Kosten derselben trägt die Versicherungsanstalt des Heimathhafens. Die Vorschriften des §. 108, Absatz 1 und §. 151 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die Nachweisungen sind von der Versicherungsanstalt des Heimathhafens an die für die Versicherten in Betracht kommende erste Versicherungsanstalt (Ziffern 8 und 10) zur Aufbewahrung zu überfenden und von dieser für jeden Seemann mit fortlaufender Nummer zu versehen.

Dem Seemann ist auf Antrag von der Versicherungsanstalt beglaubigte Abschrift der Nachweisung zu erteilen. Gegen den Inhalt der letzteren stehen dem Seemann die im §. 106 des Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu. Die Einspruchsfrist beginnt mit der Aushändigung der Abschrift; über den Rekurs entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Heimathhafens. Ueber andere das Verfahren der Versicherungsanstalten betreffende Beschwerden entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel werden für Seeleute im Auslande auf drei Monate erstreckt.

Hinterlegung von Quittungskarten.

13) Seeleute, welche Quittungskarten besitzen, können dieselben bei einer Amusterung im Inlande bei dem Seemannsamt hinterlegen. Das Seemannsamt hat für den rechtzeitigen Umtausch der hinterlegten Quittungskarten (§. 104 a. a. D.) von Amtswegen Sorge zu tragen und die über den Inhalt der umgetauschten Quittungskarten ausgestellten Bescheinigungen (§. 108 Absatz 2 a. a. D.) in Verwahrung zu nehmen.

Die Hinterlegung sowie die Rückgabe von Quittungskarrien und der über deren Inhalt ausgestellten Bescheinigungen ist vom Seemannsamt im Seefahrtsbuch auf Seite 4 zu vermerken.

Schlussbestimmungen.

14) Soweit und solange Versicherungsanstalten auf Grund des §. 65 des Gesetzes eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Invalidthäts- und Altersversicherung der Seeleute eingerichtet haben, tritt diese an die Stelle der Versicherungsanstalt des Heimathhafens und der Versicherungsanstalt für den Bezirk des Seemannsamts.

15) Die Muster für die nach den vorstehenden Bestimmungen auszustellenden Nachweisungen werden vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Einführungsbestimmung.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1895 in Kraft.

Die Versicherungsanstalten haben die Nachweisungen auch hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1895 beendigten versicherungspflichtigen Beschäftigungen von Seeleuten auszustellen, soweit solche Nachweisungen nicht bereits auf Grund der bisherigen Vorschriften von den Seemannsämtern im Inlande ausgestellt worden sind. Die Versicherungsanstalten sind jedoch befugt, die Ausstellung der Nachweisungen für die vor dem 1. April 1895 beendigten versicherungspflichtigen Beschäftigungen derjenigen Seeleute, hinsichtlich deren ihnen die erforderlichen Unterlagen (Ziffer 10 ff.) nicht vollständig vorliegen, den Seemannsämtern im Inlande zu übertragen. Geschieht dieses, so sind solche Nachweisungen auf Grund der bisherigen Vorschriften von demjenigen Seemannsamt im Inlande auszustellen, bei welchem der betreffende Seemann zuerst an- oder abgemustert wird.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. Januar 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 2.) Verordnung zur Beförderung der Lande-Pferdezucht.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von dem von Ravenschen Geschlechts-Verbande gegründete Geschlechts-Stiftung. (2) Bekanntmachung, betreffend den Bahnbetrieb auf dem für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten Anschlußgleise zwischen dem städtischen Holzlagerplatz V in der Rostocker Heide und der Station Rövershagen der Rostock-Stralsunder Eisenbahn.

I. Abtheilung.

- (N^o 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zur Beförderung der Pferdezucht Unseres Landes soll, unter Vereinstellung, des Kostenbedarfs in dem jährlichen Etat der Allgemeinen Landes-Recepturklasse

- 1) ein Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde angelegt werden,
- 2) die Gewährung von Prämien an kleinere Besitzer ausgezeichnete Zuchtstuten und eventuell der Ankauf geeigneten Stutenmaterials erfolgen,
- 3) eine Prüfung (Röhrung) der Tauglichkeit der im Privatbesitz befindlichen Zuchthengste stattfinden.

§. 2.

Für die im §. 1 bezeichneten Zwecke wird eine besondere, Unserem Ministerium des Innern unterstellte Kommission gebildet mit der Bezeichnung
Kommission für die Landes-Pferdezucht.

Zu dem Geschäftskreise dieser Kommission gehört außerdem die alljährliche Berathung über die beim Ankaufe der Hengste für Unser Landgestüt zu befolgenden Zuchttrichtungen, die Erstattung erforderlicher Gutachten sowie Einbringung von Anträgen wegen Beförderung der Pferdezucht.

§. 3.

Die Kommission für die Landes-Pferdezucht besteht aus dem Dirigenten Unseres Landgestüts zu Nebedin als Vorsitzenden und 4 weiteren aus dem Kreise der bewährten Pferdezüchter des Landes zu ernennenden ordentlichen und eben so viel stellvertretenden Mitgliedern.

Von diesen vier ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitgliedern werden zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder von Unserem Ministerium des Innern und zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder von dem Engern Ausschusse ernannt.

Für die Fälle der Behinderung des Vorsitzenden ernennt Unser Ministerium des Innern für denselben aus der Zahl der übrigen ordentlichen Kommissionsmitglieder einen Stellvertreter.

Diejenigen Kommissionsmitglieder, welche sich nicht in einem Verhältniß befinden, auf Grund dessen sie bereits einen Dienst- oder Amts-Eid geleistet haben, werden durch einen von ihnen in der Fassung der Anlage A zu vollziehenden schriftlichen Eid auf eine gewissenhafte Dienstführung verpflichtet. Die Wiederbesetzung einer vacant gewordenen Stelle erfolgt in derselben Weise wie die ursprüngliche Besetzung.

§. 4.

Von Unserem Ministerium des Innern werden der Kommission für die Zwecke ihres Geschäftsbetriebes zwei approbirte Thierärzte beigeordnet (§§. 25, 45, 49).

§. 5.

Sowohl der Vorsitzende wie die Mitglieder der Kommission erhalten für ihre Geschäftsführung keine Besoldung oder Arbeitsvergütung, sondern nur Entschädigung für Reisekosten und Beherung nach Klasse II der Anlage A zum Regulative Unserer Verordnung vom 2. Juni 1877, betr. die Vergütung für Reisekosten und Diäten bei Ausrichtung von Kommissionen in den Zweigen der Civilverwaltung.

Die beigeordneten Thierärzte erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Bestimmung unter cap. V der unter dem 1. Juli 1873 publicirten Tage für Medicinalpersonen.

§. 6.

Der Geschäftsbetrieb der Kommission unterliegt neben den Vorschriften dieser Verordnung einer von Unserm Ministerium des Innern nach Gehör der Kommission zu erlassenden Geschäfts-Ordnung.

In der Geschäfts-Ordnung soll insbesondere auch Bestimmung getroffen werden über die Gestaltung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Bureau-einrichtungen sowie über die Regelung der Statausstellung und der Rassen- und Rechnungsführung.

II. Gestütbuch.

§. 7.

Zweck Herstellung einer öffentlichen Urkunde, welche die Abkunft möglichst aller in Unserem Lande vorhandenen, erbfehlerfreien, zur Zucht geeigneten, homogen gezogenen, dem Typus eines edlen starken Reit- und Wagenpferdes mit hohen räumenden Gängen entsprechenden Mutterstuten und deren Nachzucht amtlich nachweist, ist in der Form des Gestütbuchs für Vollblut ein **Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin** anzulegen.

§. 8.

Die Eintragungen in das Gestütbuch setzen sich zusammen aus

- 1) der Eintragung von Stammstuten und
- 2) der Eintragung der Nachzucht der eingetragenen Stammstuten.

§. 9.

Als Stammstuten sind in das Gestütbuch auf Antrag des Besitzers solche dem Zuchtziel des §. 7 entsprechende Stuten einzutragen, welche nachweisbar zwei Generationen hindurch homogen gezogen sind.

§. 10.

Als Erbfehler, welche die Eintragung einer Stute als Stammstute ausschließen, gelten

Dummkoller,
 Periodische Augentzündung,
 Staarblindheit,
 Spath,
 Hasenhade,
 Schaale,
 Strahlkrebs,

desgleichen

Kreuzlähme,
 Fehlerhafte Fußbildung,
 Hoaren,

sofern nicht der Nachweis geführt wird, daß diese Fehler nicht auf erblicher Anlage beruhen, sondern durch den Gebrauch bzw. durch Krankheit oder Verletzung entstanden sind.

§. 11.

Jede einzutragende Stammstute muß bei der Vorführung (§. 25) tragend oder von einem Füllen begleitet sein.

§. 12.

Die Eintragung von Stammstuten findet nur bis zum Schlusse des Jahres 1903 statt; jedoch kann von Unserem Ministerium des Innern auf Antrag der Kommission für die Landes-Pferbezucht dieser Termin hinausgeschoben werden.

§. 13.

Beim Antrage auf Eintragung jeder Stammstute ist anzugeben:

- 1) Der Name, eventuell nach Beilegung mit Einverständnis des Besitzers;
- 2) genaue Bezeichnung nach Farbe und Abzeichen;

- 3) Geburtsjahr und, wenn bekannt, Tag der Geburt;
- 4) Größe nach Centimetern (Stedmaß und Bandmaß);
- 5) Abstammung, soweit dieselbe durch Deckschein, Füllenschein oder anderweitig nachgewiesen ist;
- 6) ein Vermerk über erlangte Prämien oder Rennpreise;
- 7) ein Vermerk über die etwa bereits erfolgte Eintragung der Stute in ein anderes, auf gleichen Grundrissen beruhendes Gestütbuch.

§. 14.

Die Eintragung einer Stammstute begründet den Anspruch auf Weitertragung ihrer ebenbürtigen, d. h. dem Zuchtziel des Gestütbuches entsprechenden Nachzucht; jedoch findet die Eintragung der mittelbaren Nachkommen (Enkel, Urenkel z.) nur insoweit statt, als das Gestütbuch selbst den ununterbrochenen Nachweis der Abstammung des einzutragenden Pferdes von der Stammstute enthält.

§. 15.

Als ebenbürtig zur Folge des §. 14 gelten die im §. 21 bezeichneten Hengste.

§. 16.

Füllen einer eingetragenen Stute von einem nicht ebenbürtigen Hengste werden als geboren verzeichnet mit dem Vermerk: „Vater nicht ebenbürtig“.

§. 17.

(Ebenbürtige) Töchter eingetragener Stuten werden erst dann unter besonderer Nummer eingetragen, wenn sie das erste Füllen zur Welt gebracht haben.

§. 18.

Sämtlichen nachgetragenen Stuten (§. 17), sowie den einzutragenden ebenbürtigen Hengstfüllen sind Namen zu geben. Es empfiehlt sich die Wahl eines Namens mit dem Anfangsbuchstaben des Namens der Mutter.

§. 19.

Durch nachzutragende entsprechende Vermerke soll das Gestütbuch, soweit möglich, über den Verbleib sämtlicher eingetragener Thiere fortlaufend Auskunft geben.

§. 20.

Sämmtliche Eintragungen in das Gestütbuch erfolgen gebührenfrei.

§. 21.

Als Anhang des Gestütbuchs wird ein Hengst-Register geführt.

In dasselbe sind aufzunehmen, insofern dieselben den Anforderungen des §. 9 entsprechen:

- 1) alle Beschäler Unseres Landgestüts;
- 2) alle auf Grund der Vorschriften im Abschnitt IV dieser Verordnung im Lande angeführten, im Privatbesitz befindlichen Hengste (§. 50).

§. 22.

Die Eintragungen in das Gestütbuch erfolgen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 24—27 nach Anweisung und unter verantwortlicher Leitung des Vorsitzenden der Kommission für die Landes-Pferdezucht.

§. 23.

Anträge auf Eintragung von (Stamm- oder Tochter-) Stuten sind Behufs Erledigung in dem nach Vorschrift der §§. 24—27 in dem laufenden Jahre stattfindenden Verfahren bis zum 1. April bei dem Vorsitzenden der Kommission für die Landes-Pferdezucht schriftlich einzureichen.

Die Berücksichtigung später eingehender Anträge kann für das laufende Jahr nicht beansprucht werden.

Jedem Antrage ist, soweit möglich, ein schriftlicher Nachweis darüber anzuschließen, daß die Abstammung der zur Eintragung angemeldeten Stute dem Zweckziel des Gestütbuches entspricht.

Gleichzeitig ist in dem Antrage zu bemerken, an welchem Orte (§. 24) der Antragsteller die Stute vorzuführen wünscht.

§. 24.

Auf Grund der bei ihm eingegangenen Anträge (§. 23) hat der Vorsitzende der Kommission für die Landes-Pferdezucht alljährlich einen Terminsplan aufzustellen und Behufs Veröffentlichung durch das Regierungs-Blatt dem Ministerium des Innern einzureichen, nach Maßgabe dessen im Laufe des Monats Juni an den Stationsorten der Beschäler Unseres Landgestüts eine Vorführung und Prüfung der angemeldeten Stuten stattfindet.

In geeigneten Fällen können auch an anderen Orten Vorführungstermine anberaumt werden.

§. 25.

Die anberaumten Termine (§. 24) sind durch die Kommission für die Landes-Pferdezuucht abzuhalten, und zwar in der Regel unter Theilnahme des Vorsitzenden und der übrigen ordentlichen Kommissionsmitglieder, bezw. im Falle der Behinderung eines ordentlichen Kommissionsmitgliedes seines Stellvertreters.

Außerdem ist zur Feststellung von Erbfehlern oder Krankheiten einer der der Kommission beigeordneten Thierärzte (§. 4) als Beirath zuzuziehen.

Bei plötzlich eintretender Behinderung von Kommissionsmitgliedern genügt zu einer gültigen Beschlußfassung (§. 26) die Anwesenheit von mindestens 3 Kommissionsmitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Anwesenheit des Thierarztes ist in jedem Falle nothwendig.

§. 26.

In der im §. 25 vorgeschriebenen Zusammensetzung beschließt die Kommission bezüglich der ihr vorgeführten Stuten über die beantragte Eintragung in das Gestütbuch endgültig.

§. 27.

Jeder Beschluß (§. 26) erfolgt in Grundlage mündlicher, von den Kommissionsmitgliedern auf die Fragstellung des Vorsitzenden abzugebender motivirter Erklärungen, eventuell mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im Falle der Anwesenheit von nur 4 Kommissionsmitgliedern giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Beschlüsse ist von einem zuzuziehenden Protokollführer unter Leitung des Vorsitzenden ein kurzes Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Kommissionsmitgliedern unterschrieben und inhaltlich dem Interessenten bezw. seinem ortsanwesenden Vertreter bekannt gemacht wird.

Eine Mittheilung über die Abstimmung der einzelnen Kommissionsmitglieder ist unstatthaft.

§. 28.

Die Eintragung der geborenen Füllen erfolgt auf Grund schriftlicher, dem Vorsitzenden der Kommission einzureichender Nachweise nach dessen Anordnung. Dasselbe gilt von der Eintragung der im §. 19 vorgeschriebenen Vermerke.

§. 29.

Jeder Besitzer einer eingetragenen (Stamm- oder Tochter-) Stute ist verpflichtet:

- 1) unter Benutzung der ihm zuzustellenden Formulare ein Zuchtregister zu führen, die ebenbürtige Nachzucht der Stute zur Weitereintragung anzumelden, sowie die erforderlichen Nachweise über den Verbleib der von ihm gezogenen eingetragenen Thiere für die Führung des Gestütbuches zur Verfügung zu stellen;
- 2) das Zuchtregister auf Erfordern dem Vorsitzenden der Kommission für die Landes-Pferbezucht oder einem von dem Vorsitzenden zu diesem Zwecke mit Auftrag versehenen Kommissionsmitgliede zur Einsicht vorzulegen.

Eingetragene Stuten, deren Besitzer diesen Verpflichtungen zuwiderhandeln, können auf Beschluß der Kommission gestrichen werden. Dasselbe gilt, wenn für die Zwecke einer beantragten Eintragung in das Gestütbuch von dem Antragsteller wahrheitswidrige Angaben gemacht worden sind.

§. 30.

Jedem Besitzer eines eingetragenen Pferdes ist auf Antrag eine kostenlose Bescheinigung über die für die Abstammung des Pferdes interessirenden Eintragungen zu erteilen.

§. 31.

Der erste Band des Gestütbuches nebst dem zugehörigen Hengst-Register (§. 21) soll spätestens im Jahre 1904 durch den Druck veröffentlicht, bis dahin aber alljährlich ein Heft, enthaltend die inzwischen erfolgten Eintragungen, herausgegeben werden.

Außerdem soll alljährlich ein Verzeichniß der neu zur Eintragung gelangenden Stammstuten, sowie der erfolgten Neueintragungen in das Hengstregister durch das Regierungs-Blatt bekannt gegeben werden.

Die Besitzer eingetragener Stuten haben das Recht, Abdrücke der vorstehend bezeichneten Publicationen in beliebiger Anzahl zu einem von dem Ministerium des Innern festzusetzenden ermäßigten Preise zu beziehen.

III. Prämierungen.

§. 32.

Für ausgezeichnete, in das Gestütbuch eingetragene Zuchtstuten, welche sich im Besitze kleinerer Züchter befinden, sollen in Zukunft in Grundlage eines

alljährlich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel von der Kommission für die Landes-Pferdezucht aufzustellenden Planes Prämien gewährt werden.

Der Prämierungsplan ist Unserem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung durch das Regierungs-Blatt zu veröffentlichen.

§. 33.

Bewerbungen um die für das laufende Jahr ausgesetzten Prämien (§. 32) sind bis zum 1. April bei dem Vorsitzenden der Kommission für die Landes-Pferdezucht schriftlich einzureichen mit einer Angabe darüber, an welchem Orte der Bewerber die angemeldete Stute vorzuführen wünscht (§. 34).

§. 34.

Die für die Zwecke des Abschnitts II dieser Verordnung nach Vorschrift des §. 24 stattfindenden Termine dienen gleichzeitig zur Vorführung der zum Prämienbewerb angemeldeten Stuten.

§. 35.

Nach Abhaltung sämtlicher Vorführungstermine hat die Kommission für die Landes-Pferdezucht über die Zuerkennung der ausgesetzten Prämien, eventuell mit Stimmenmehrheit endgültig zu beschließen; die ausgesetzten Prämien dürfen jedoch in jedem Falle nur insoweit zur Vertheilung gelangen, als Bewerbungen vorliegen, deren Berücksichtigung an sich nach keiner Richtung hin zu Bedenken Anlaß giebt.

§. 36.

Der Empfänger einer Prämie von mindestens 300 Mk. ist verpflichtet, die prämierte Stute während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht zu veräußern.

Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist die empfangene Prämie an die Kasse der Kommission für die Landes-Pferdezucht zurückzuerstatten.

Auf befürwortenden Antrag der Kommission kann die bezeichnete Veräußerungs-Beschränkung in besonderen Fällen von Unserem Ministerium des Innern außer Kraft gesetzt werden.

Auseinandersetzungen unter Miteigentümern oder Miterben werden durch dieselbe nicht gehindert.

§. 37.

Das Ergebnis der Prämienvertheilung ist in Grundlage eines von dem Vorsitzenden der Kommission Unserem Ministerium des Innern zu überreichenden Berichts alljährlich bekannt zu machen.

§. 38.

Sofern die im Etat für die Prämiiung von Zuchtstuten ausgeworfene Summe durch die gewährten Prämien nicht aufgebraucht wird, soll die Kommission berechtigt sein, den übrig bleibenden Theil für die Beschaffung geeigneten Zuchtstutenmaterials zu verwenden.

Die auf diese Weise eingeführten Stuten dürfen nur an kleinere Besitzer abgegeben werden.

Personen, welche auf diese Weise in den Besitz einer solchen Stute gekommen sind, dürfen dieselbe ohne Zustimmung der Kommission nicht veräußern. Wird diese Zustimmung ertheilt, so muß bis zur Höhe des Ankaufspreises der Stute der von dem Besitzer erzielte Kaufpreis an den Prämienfonds abgeführt werden. Jedoch kann, wenn die Bezahlung dieses Betrages mit großen Härten für den Besitzer der Stute verbunden ist, von der Kommission ein entsprechender Nachlaß gewährt werden.

IV. Hengstföhrung.

§. 39.

Zum Beschälen fremder Stuten dürfen im Privatbesitz befindliche Hengste, vorbehältlich der Ausnahmbestimmung des §. 52, in Unserem Lande künftig nur dann verwandt werden, wenn dieselben der Kommission für die Landes-Pferdezucht vorgeführt und durch Beschluß der Kommission für tauglich zur Zucht erklärt (angeföhrt) worden sind.

Besitzer von Hengsten und Stuten, welche der Vorschrift des Absatz 1 zuwiderhandeln oder wissenentlich von ihren Beamten bezw. Bediensteten zuwiderhandeln lassen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft. Der gleichen Strafbestimmung unterliegen im Bereiche ihrer Verfügungs- und Vertretungs-Berechtigung Vormünder, Vertreter juristischer Personen und sonstige Vermögens- bezw. Wirtschaftsverwalter.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§. 40.

Jeder anzukörende Hengst muß das 3. Lebensjahr vollendet haben oder spätestens bis zu dem auf den Föhrungstermin folgenden 1. Juni das 3. Lebensjahr vollenden.

§. 41.

Von der Anfohrung auszuschließen sind

- 1) Hengste, deren Abstammung eine in dem Maße heterogene ist, daß von ihnen eine den Zuchtbedürfnissen des Landes entsprechende Nachzucht in keinem Falle zu erwarten ist;
- 2) Hengste, welche sich in ihrem Außern oder in ihrem Gange als mangelhaft darstellen;
- 3) Hengste mit den im §. 10 bezeichneten Erbfehlern.

Hengste, welche sich in öffentlicher Prüfung als besonders leistungsfähig erwiesen oder durch ihre bereits vorhandene Nachzucht die Befähigung dargethan haben, daß sie ein dem Zuchtziele entsprechendes Product liefern, können ausnahmsweise angefohrt werden, auch wenn sie den vorstehenden Anforderungen nicht ganz entsprechen.

§. 42.

Vierjährige und ältere Hengste, welche abgefohrt worden sind, dürfen nicht wieder zur Föhrung vorgeführt werden. In den Fällen der Abfohrung jüngerer Hengste ist die Wiedervorföhrung in einem folgenden Jahre zulässig.

§. 43.

Jedem Besitzer eines für tauglich erklärten (angefohrten) Hengstes ist ein Zulassungsschein zu erteilen, in welchem der Hengst nach Alter, Farbe, Größe und Abkunft möglichst genau zu bezeichnen, sowie gleichzeitig der Name des Besitzers und der Standort des Hengstes anzugeben ist.

Die Ertheilung des Zulassungsscheins erfolgt bei der Anfohrung eines jüngeren Hengstes zur Rechtsfolge des §. 44, bei der Anfohrung eines vierjährigen oder älteren Hengstes zur Rechtsfolge des §. 45.

§. 44.

Die Anfohrung eines jüngeren Hengstes berechtigt zur Verwendung des Hengstes während der nächsten auf den Föhrungstermin folgenden jährlichen Periode.

§. 45.

Die Anfohrung eines vierjährigen oder älteren Hengstes berechtigt an sich zur künftigen Verwendung des Hengstes ohne Zeitbeschränkung.

Alljährlich, und zwar in der Regel im Laufe des Monats Juli soll jedoch an ihrem Standort eine Besichtigung sämmtlicher im Lande vorhandener, bereits nach vollendetem vierten Lebensjahre angeführter Hengste durch einen der der Kommission für die Landes-Pferdezucht beigeordneten Thierärzte vorgenommen und über das Ergebniß dieser Besichtigung dem Vorsitzenden der Kommission Bericht erstattet werden. Ergiebt die vorgenommene Besichtigung wegen eines inzwischen hervorgetretenen Erbfehlers oder aus anderen Gründen einen Zweifel an der andauernden Zuchttauglichkeit eines Hengstes, so hat der Vorsitzende der Kommission für die Landes-Pferdezucht die Neuführung desselben bei der im laufenden Jahre stattfindenden ordentlichen Köhrung anzuordnen. Der bei der früheren Anköhrung ertheilte Zulassungsschein wird in diesem Falle mit dem Ablauf des Kalenderjahres unwirksam.

§. 46.

Das Köhrungsverfahren zerfällt in

- 1) die alljährliche ordentliche Köhrung,
- 2) Nachköhrung.

§. 47.

Die ordentliche Köhrung findet alljährlich im October statt und zwar werden Ort und Zeit der einzelnen Vorführungstermine in jedem Jahre durch den Vorsitzenden der Kommission für die Landes-Pferdezucht besonders festgesetzt und auf dessen Antrag von Unserem Ministerium des Innern durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Feststellung des Terminplans erfolgt auf Grund schriftlicher bis zum 15. August an den Vorsitzenden der Kommission zu richtender Anzeigen, in welchen die Hengste, deren Vorführung beabsichtigt wird, namhaft zu machen sind. Der Besitzer eines Hengstes, welcher diese Anzeige unterläßt, hat keinen Anspruch darauf, daß der Hengst im laufenden Jahre der Köhrung unterworfen wird.

Auf Antrag der Besitzer von Hengsten kann die Kommission die Köhrung auch am Stationsorte der Hengste vornehmen; in diesem Falle hat der Besitzer des bezw. der Hengste einen Beitrag von 50 Mk. zu den Kosten, welche durch die Abhaltung der Köhrung entstehen, zu zahlen.

§. 48.

Nachköhrungen können bei dem Vorsitzenden der Kommission für die Landes-Pferdezucht für solche Hengste beantragt werden, deren Vorführung bei der ordentlichen Köhrung wegen thierärztlich bescheinigter Krankheit nicht thunlich

gewesen ist, oder welche bei der ordentlichen Rößrung wegen zurückgebliebener Entwicklung zurückgewiesen oder erst später angekauft worden sind.

Ueber Ort und Zeit beantragter Nachrößrungen hat der Vorsitzende der Kommission für die Landes-Pferdezucht im einzelnen Falle Bestimmung zu treffen. In der Regel sind dieselben im Laufe des Monats Februar vorzunehmen.

§. 49.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Kommission für die Landes-Pferdezucht und ihre Beschlußfassung bei der ordentlichen Rößrung wie bei etwa beantragten Nachrößrungen finden die Bestimmungen der §§. 25—27 entsprechende Anwendung.

§. 50.

Bei jeder Erst-Anrößrung eines Hengstes hat die Kommission gleichzeitig darüber zu entscheiden, ob die Abstammung des Hengstes als eine dem Zuchtziel des Gestütbuches entsprechende anzusehen und der Hengst zur Aufnahme in das Hengstregister (§. 21) geeignet ist.

Im Bejahungsfall hat der Vorsitzende die Eintragung in das Hengstregister anzuordnen. Gleichzeitig ist dem Besitzer eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

§. 51.

Ein Verzeichniß der alljährlich angehöhrten Hengste soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gegeben werden.

§. 52.

Im Bereiche der reinen Vollblutzucht findet das Verbot des §. 39 keine Anwendung.

Als reine Vollblutzucht gilt die Paarung solcher Vater- und Mutterpferde, deren beiderseitige Abstammung durch Eintragung in das Gestütbuch für Vollblut nachgewiesen ist.

V. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 53.

Die gegenwärtige Verordnung tritt im Uebrigen mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft; jedoch soll bis zum Ablauf des Jahres 1895 die Ver-

wendung nicht angeführter Privathengste zum Beschalen fremder Stuten, soweit dieselbe nicht bereits gegenwärtig durch Unsere Verordnung zur Hebung der Pferdezucht im Domanium vom 20. November 1884 unterjagt ist, zulässig bleiben.

§. 54.

Vierjährige und ältere Hengste, welche auf Grund Unserer Verordnung vom 20. November 1884 angeführt worden sind, bedürfen im Sinne und für die Zwecke dieser Verordnung gleichfalls einer Neuanführung.

§. 55.

Eine ordentliche Föhrung nach Maßgabe unserer Verordnung vom 20. November 1884 findet im Jahre 1895 nicht mehr statt; im Uebrigen tritt diese Verordnung mit dem Ablauf des Jahres 1895 (cfr. §. 52) außer Anwendung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 16. Januar 1895.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amberg.

Verordnung

zur

Beförderung der Landes-Pferdezucht.

II. Abtheilung.

(1) Der von dem von Raven'schen Geschlechtsverbande gegründeten Geschlechts-Stiftung sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 12. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung
für geistliche Angelegenheiten.

v. Amberg.

(2) Nachdem von dem städtischen Holzlagerplatz V in der Rostocker Heide nach der Station Rövershagen der Rostock-Stralsunder Eisenbahn ein mit Locomotiven zu befahrendes, jedoch für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmtes Anschlußgleis erbaut worden ist, wird bezüglich der Sicherheit des Publikums und des Bahnbetriebes das Nachstehende bekannt gemacht.

I.

Die Vorschriften der §§. 21 ff. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — Reichs-Gesetzblatt 1892 Nr. 36 — finden auf den Betrieb des Anschlußgleises vom städtischen Holzlagerplatz V in der Rostocker Heide zur Eisenbahnstation Rövershagen der Rostock-Stralsunder Eisenbahn entsprechende Anwendung.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für die auf dem Gleise verkehrenden Züge und einzeln fahrenden Locomotiven ist auf 15 km in der Stunde festgesetzt worden.

II.

Die Bahnpolizei auf diesem Gleise und seinen Nebenanlagen wird von den Bahnpolizeibeamten der Königlich Preussischen Staatsbahn ausgeübt.

Schwerin, den 19. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 7. Februar 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 3.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 11. December 1891 über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die bei der Ausführung der Bestimmung in §. 3, Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 in Anwendung zu bringenden Grundsätze. (2) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung einer Strecke der Landstraße von Grevesmühlen nach Warin. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufbewahrung des Diphtherieserums in den Apotheken.
-

I. Abtheilung.

(N. 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir bestimmen hierdurch, was folgt:

- 1) Zu den Drogen und Präparaten der Anlage A. der Verordnung vom 11. December 1891 über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel kommt hinzu:

Serum antidiphthericum — Diphtherieserum.

- 2) Der §. 3 der genannten Verordnung erhält als Absatz 2 nachstehenden Zusatz:

Die Bestimmung des Absatz 1 findet auch Anwendung auf das Diphtherieserum.

Eine Abgabe als Heilmittel ist auch die Abgabe des Diphtherieserums für Schutzimpfungen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 29. Januar 1895.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

v. Arnberg.

Verordnung

zur

Ergänzung der Verordnung vom
11. December 1891 über die Abgabe
stark wirkender Arzneimittel.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung der Bestimmung im §. 3, Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, nach welcher solchen Personen, welche den im Absatz 1 erwähnten Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden kann, hat der Bundesrath die folgenden Grundsätze aufgestellt:

- 1) Reichsangehörigen, welche Aufenthaltsbeschränkungen der im §. 3, Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 bezeichneten Art unterliegen oder innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, wird der Aufenthalt in einem Bundesstaate nicht verweigert werden, wenn sie in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) besitzen. Zur Verweigerung des Aufenthalts genügt eine einmalige Bestrafung innerhalb der zwölfmonatigen Frist, sofern nur vor Beginn derselben bereits eine Bestrafung stattgefunden hat.

- 2) Die Ausweisung darf in den Fällen des §. 3, Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen beziehungsweise die Dauer der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei zu berechnenden zwölf Monate verfügt werden.
- 3) Aus Bundesstaaten, in welchen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen bereits nach einmaliger Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreicherei eine Aufenthaltsbeschränkung polizeilich verfügt werden kann, wird wegen einer derartigen Aufenthaltsbeschränkung eine Ausweisung nicht erfolgen.
- 4) Bei Ausweisungen auf Grund des §. 3, Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes sind bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 (§§. 8—12) und die zur Ausführung derselben später getroffenen Vereinbarungen zur Anwendung zu bringen.

Hierbei ist weiter festgestellt worden, daß nach Ziffer 4 der Grundsätze die Uebernahme eines auf Grund des §. 3 cit. Ausgewiesenen von den Behörden eines Bundesstaats nicht verweigert werden darf, wenn der Ausgewiesene in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) besitzt, oder wenn derselbe diese Rechte in einem dritten Bundesstaate besitzt, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des erstgedachten Staates zugeführt werden kann.

Anträge auf Verweigerung des Aufenthalts im hiesigen Großherzogthum nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sind unter Vorlegung der betreffenden Acten an das unterzeichnete Ministerium zu richten.

Rücksichtlich des Verfahrens beim Transport der auf Grund des §. 3, Absatz 2 cit. von hier oder von einem anderen Bundesstaat ausgewiesenen Personen wird auf die Vorschrift im §. 13 der Verordnung vom 1. Juni 1853, betreffend die Regelung der durch die Gothaer Convention berührten Verhältnisse, verwiesen, nach welcher die für den Transport von Bagabunden getroffenen Anordnungen — vergl. jetzt §§. 25 und 26 der neuen Landarbeitshaus-Ordnung vom 19. Januar 1871, Regierungs-Blatt No. 6, und die Verordnungen vom 8. November 1872, Regierungs-Blatt No. 60, und vom 11. Februar 1874, Regierungs-Blatt No. 7 — zur Anwendung zu bringen sind.

Schwerin, den 26. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(2) Die im Ductus viae vom 12. Mai 1829 sub XXXe aufgeführte Landstraße von Grevesmühlen nach Warin wird auf der Strecke von Grevesmühlen bis zur Gutsfelbmark Niendorf einschließlich als solche aufgehoben, bleibt jedoch auf dieser Strecke als Communicationsweg von Bestand.

Schwerin, den 28. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hierdurch unter Bezug auf die Kaiserliche Verordnung vom 31. v. Mts., betreffend Diphtherieserum (Reichs-Gesetz-Blatt 1895, No. 1):

Das Diphtherieserum muß in den Apotheken in einer beständigen niederen Temperatur und unter Abschluß des Lichts aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung und die Abgabe von Diphtherieserum, welches das klare Aussehen verloren hat und damit als verdorben erscheint, ist unstatthaft und medicinalordnungswidrig.

Schwerin, den 29. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 14. Februar 1895.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Verhalten, insbesondere die Anzeigepflicht der Aerzte bei epidemischen Krankheiten. (2) Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Canon der Erbpächter u. s. w. in den Domänen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt darauf aufmerksam zu machen,

- 1) daß im Sinne der Ziffer II der Landesherrlichen Verordnung vom 30. October 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten (vergl. §. 4 cap. III der Medicinalordnung), ein Krankheitsfall auch dann schon in die Behandlung eines Arztes gekommen ist, wenn der Arzt die Erkrankung feststellt und nur die Ueberführung des Kranken in ein Krankenhaus anordnet;
- 2) daß nach der Medicinalordnung und der Landesherrlichen Verordnung vom 30. October 1893 jeder approbirte Arzt, in dessen Behandlung ein Krankheitsfall gelangt, mithin auch jeder Krankenhausarzt, der im Krankenhaus einen Kranken selbständig behandelt, wenn eine der

in Ziffer I jener Verordnung genannten Krankheiten zur Frage steht, den Fall ohne Verzug der Obrigkeit und dem Kreisphysikus des Orts (Krankenhausorts) anzuzeigen hat.

Bei dieser Gelegenheit erinnert das unterzeichnete Ministerium die ausübenden Aerzte daran, daß es dem durch die Gewerbeordnung nicht aufgehobenen öffentlichen Beruf der Aerzte entspricht, wenn sie sich bei ansteckenden Krankheiten nicht bloß auf die Heilbehandlung des Kranken beschränken, sondern, unbeschadet der ergehenden sanitätspolizeilichen Anordnungen, im Hause des Kranken auch diejenigen Rathschläge geben, welche dazu dienen die weitere Ausdehnung der Krankheit zu verhindern.

Schwerin, den 9. Februar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.
von Umsberg.

(2) Nach den dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27. Januar 1873 — Regierungs-Blatt No. 4 — in Veihalt der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1888 — Regierungs-Blatt No. 5 — bezw. dem früheren Landes-scheffel und dem früheren Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, sowie in Berücksichtigung der Constitution vom 22. August 1757 unter III. wegen des Aufmaßes beim Hafer und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 31. Januar 1882 — Regierungs-Blatt No. 5 —, wonach der Scheffel Hafer das eine Mal gestrichen das andere Mal gehäuft sich auf rund 41 $\frac{1}{2}$ Pfd. stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

A. Im Jahrgang Johannis 1894/95.

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1895	3 <i>M.</i> 37,40 <i>S.</i>
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1895	3 " 34,88 "
2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1895	3 " 13,60 "

	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1895	3	13,60	⊗
	für 59 Pfd. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1895	3	= 77,60	"
	für 48 Pfd. Gerste während der letzten 8 Tage vor Antonii 1895	2	= 76,—	"
	für 41 ¹ / ₂ Pfd. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antonii 1895	2	= 13,73	"
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1895	3	= 13,60	"
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1895	3	= 13,60	"
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1895	3	= 22,—	"
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1895	3	= 22,—	"
	für 56 Pfund Roggen während der letzten 14 Tage vor und der ersten 14 Tage nach Weihnachten 1894	3	= 22,—	"
5) in Grabow:	für 82 ¹ / ₂ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1895	4	= 66,13	"
	für 82 ¹ / ₂ Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1895	4	= 66,13	"

⊗ B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre 1875/95.

I. für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landes Scheffel):

1) in Schwerin:	für die letzten 8 Tage vor Antonii	4	19,97	⊗
	für die letzten 14 Tage vor Antonii . .	4	= 20,38	"
2) in Rostock:	für die letzten 8 Tage vor Antonii . .	4	= 03,61	"
	für die letzten 14 Tage vor Antonii . .	4	= 04,40	"
3) in Wismar:	für die letzten 8 Tage vor Antonii . .	4	= 18,28	"
	für die letzten 14 Tage vor Antonii . .	4	= 18,13	"
4) in Boizenburg:	für die letzten 8 Tage vor Antonii	4	= 26,13	"
	für die letzten 14 Tage vor Antonii . .	4	= 27,05	"

- II. für 82 $\frac{1}{2}$ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel):
- | | | | | |
|--|---|---|-------|---|
| 5) in Grabow: für die letzten 8 Tage vor Antonii . | 6 | ℳ | 05,76 | ℔ |
| für die letzten 14 Tage vor Antonii . . . | 6 | " | 07,07 | " |

Darnach ist der nach 20 jährigen Durchschnittspreisen des Roggens zu regulirende Canon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Bädner und sonstigen Ruhezgenthümer, für welche die Preisperiode Johannis 1875/95 und die oben beregten Stichezeiten normiren, in Geld zu berechnen.

Schwerin, den 9. Februar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz=Ministerium,
Abtheilung für Domainen und Forsten.

Im Auftrage:
von Schuckmann.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. Februar 1895.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892. (2) Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Gutes Wisch in der Herrschaft Wismar zu der Freiherrlich von Viel'schen Fideikommissionstiftung über die Güter Hierow, Eggerstorf, Weitendorf und Neu-Zaffertow.

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 (Reichs-Gesetzblatt No. 42) wird die von dem Herrn Reichskanzler erlassene Verordnung vom 30. Januar d. J., betreffend Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 11. Februar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage:

Rasppe.

Berlin, 30. Januar 1895.

Abänderungen

der

Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3 „Außenseite“ ist im 2. Satz des Absatzes I das letzte Wort „befinden“ abzuändern in:
hinziehen
2. Im §. 17 „Waarenproben“ ist im 3. Satz des Absatzes II vor dem Worte „Flüssigkeiten“ einzuschalten:
Gegenstände aus Glas,
und im Absatz VIII zu streichen:
Gegenstände aus Glas,
3. Im §. 40 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist im Absatz I zwischen dem 2. und 3. Satz einzufügen:

Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Directionen, Ausschüsse, Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhandigen, welche der Postanstalt als Director (Vorsteher, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Büreaus &c. bekannt ist.

4. Im §. 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist am Schluß des Absatzes III hinzuzufügen:

Diese Vorschriften kommen auch bei Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirk des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, mit der Maßgabe in Anwendung, daß

- a. bei unfrankirten Briefen die für die versuchte Beforgung an die Empfänger im Bestellbezirk des Aufgabe-Postorts in Ansaß gekommenen Gebühren gestrichen, und diese Gegenstände mit der Tage für unfrankirte Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden; ferner, daß
- b. bei frankirten Briefen das von dem Absender entrichtete Franko auf denjenigen Betrag in Anrechnung gebracht wird, welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuschlagporto oder die Behandlung als unfrankirt oder unzureichend frankirt Sendung findet daher nicht statt; der fehlende Frankobetrag wird dem Empfänger als Porto angelegt.

5. Im §. 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ sind die Absätze II, III und IV zu streichen; an deren Stelle ist zu setzen:

II. Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 4 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt abzugeben, um die Bestimmung des Absenders, wenn derselbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Packetes einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeits-Meldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vertreter auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packetes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder zum Voraus die Zustellung an einen andern Empfänger, sei es an demselben oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt baar zu entrichten.

III. Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, vergeblichfalls, an eine dritte Person erfolgen solle, oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesandt werde.

Sierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsorte oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretendfalls die Weiterendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeits-Meldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packetes nach dem Aufgabeorte ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeits-Meldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt derselbe in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeits-Meldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packetes nicht gedeckt wird.

IV. Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung nebst Antwort (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgibt.

6. Im §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte“ ist am Schluß des Absatzes IV hinzuzufügen:

Wohnt der Absender in dem Bestellbezirk einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der andern Postanstalt zur Ausbändigung an

den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu überfenden. Durch diese weitere Verfendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare gewöhnliche Briefe, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postsorts gerichtet waren, so wird bei Ueberweisung der Briefe an die andere Postanstalt das Porto nach Vorschrift im §. 44 III berechnet und erhoben.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. März 1895 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Stephan.

(2) Das Allodialgut Wisch in der Herrschaft Wismar mit Zubehör ist von dem Freiherrn Carl von Biel auf Bierow durch eine unter dem heutigen Datum Landesherrlich bestätigte Zusatzacte zu der Fideikommißstiftung über die Güter Bierow, Eggerstorf, Weitendorf und Neu-Jassewitz dieser Fideikommißstiftung beigelegt worden.

Schwerin, den 5. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amberg.

Die Beilage zu dieser No. 5 des Regierungs-Blatts enthält „Aenderungen der revidirten Statuten der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank.“

(Beilage zu No. 5 des Regierungs-Blattes
für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin
von 1895.)

Abänderungen

der

revidirten Statuten

der

Mecklenburgischen

Hypotheken- und Wechselbank.



**Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von
Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.**

urkunden und bekennen hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, daß Wir die aus der angehefteten Anlage ersichtlichen Abänderungen der von Uns unter dem 25. Januar 1886 bestätigten revidirten Statuten der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank kraft dieses mit der Maßgabe landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, daß dieselben mit dem 1. Februar d. J. in Kraft treten sollen.

Uebrigens jedoch Uns und Unsern hohen Successoren an Unserer landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, sowie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, den 14. Januar 1895.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

(L. S.)

A. v. Bülow.

Bestätigung

von

Abänderungen der revidirten Statuten der
Mecklenburgischen Hypotheken- und
Wechselbank.

Laut statutenmäßigen Beschlusses der außerordentlichen Generalversammlung der Actionäre der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank vom 4. Januar 1895 werden die unter dem 25. Januar 1886 landesherrlich bestätigten Revidirten Statuten der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank dahin abgeändert, daß

die §§ 2, 4, 8, 10, 14, 47, 51, 52, 54, 55, 56, 57 und 59 in Zukunft wie folgt lauten:

§ 2, Nr. 4.

Auf Grund der unter Nr. 1—3 erwähnten Geschäfte und bis zum Verlaufe der Summen, welche die Gesellschaft aus diesen Geschäften zu fordern hat, Pfandbriefe resp. Communalobligationen auszugeben, welche im Wege der Ausloosung oder der Kündigung wieder einzulösen sind.

§ 4.

Die Gesamtsumme der von der Gesellschaft emittirten Pfandbriefe darf vorläufig den zehnfachen Betrag des eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen. Der Aufsichtsrath soll indessen berechtigt sein, durch Beschluß, falls derselbe von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung gebilligt wird, diese Summe bis auf den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundcapitals zu erhöhen.

§ 8, Absatz 2.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung von dergleichen Papieren an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach Kraftloserklärung (Mortification) der letzteren zulässig, jedoch mit der Ausnahme, daß eine Mortification von Zins- und Dividendencheinen der nach dem Tag des Intrafttretens der abgeänderten Statuten ausgegebenen Werthpapiere überhaupt nicht stattfindet.

§ 10.

Der Vorstand der Gesellschaft hat die Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten. Derselbe besteht aus zwei oder mehreren vom Aufsichtsrathe zu wählenden Mitgliedern. Der Aufsichtsrath kann für Fälle des Bedürfnisses Stellvertreter der Vorstandsmitglieder ernennen.

§ 14, Absatz 2.

Die Firma der Gesellschaft wird rechtsverbindlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes und einen Procuristen gezeichnet. Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern haben in dieser Beziehung gleiche Rechte mit den Vorstandsmitgliedern selbst.

§ 47.

Die vorbezeichneten Zahlungen sind an den Orten und zu der Zeit, die von der Bank bei Gewährung des Darlehns festgesetzt werden, in viertel- oder halbjährlichen Raten zu leisten.

§ 51.

Die Hypotheken-Abtheilung ist berechtigt, in Grundlage der von ihr nach Vorschrift der §§ 39—44 erworbenen hypothekarischen Forderungen und bis zur Höhe derselben verzinsliche Pfandbriefe auszugeben.

§ 52.

Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind seitens desselben unkündbar. Sie werden auf eine durch Kündigung oder Verloofung zu bestimmende Verfallzeit gestellt.

§ 54.

Kein Pfandbrief darf von der Bank ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende Hypothekensforderung nach § 51 gedeckt ist.

§ 55.

Der Betrag, um welchen sich das Capital der als Garantie dienenden Hypothekensforderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, soll stets aus dem Verkehr gezogen oder durch andere statutenmäßig zur Deckung geeignete Hypothekensforderungen oder durch sonstige Pfänder in Gemäßheit des § 18 der Verordnung, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen, ersetzt werden, so daß das in § 54 vorgeschriebene Verhältniß stets aufrecht erhalten wird.

§ 56.

Auf den Pfandbriefen ist von dem auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1894, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen, seitens der Staatsregierung bestellten Pfandhalter mit Berücksichtigung der stattgehabten Amortisation und Rückzahlungen zu bescheinigen, daß die statutenmäßige Sicherheit durch Faustpfänder vorhanden ist.

§ 57.

Die pünktliche Zahlung von Capital und Zinsen der Pfandbriefe wird gesichert:

1. durch die Hinterlegung eines den ausgegebenen Pfandbriefen wenigstens gleichen Betrages hypothekarischer, den statutarischen Vorschriften entsprechenden Forderungen, welche unter Mitverschluß des Pfandhalters auf Grund der citirten Verordnung vom 13. Februar 1894 für die Pfandbriefgläubiger als Faustpfand deponirt werden,
2. durch die unbedingte Haftung der Bank mit ihrem gesamtem Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundcapital und Reservefonds.

§ 59, Absatz 3.

Die Documente über die Forderungen, welche diese Deckung bilden, werden als Sicherheit für die Inhaber von Obligationen unter Mitverschluß des Pfandhalters deponirt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 1. März 1895.

Inhalt.

I. Abtheilung. (N. 4.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht.

I. Abtheilung.

(N. 4.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Zur Ergänzung der Bestimmung im §. 3, Absatz 4 Unserer Verordnung vom 16. Januar d. J. zur Beförderung der Landespferdezucht (Regierungs-Blatt No. 2) verordnen wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

Der von den Mitgliedern der Kommission für die Landes-Pferdezucht nach Maßgabe der Bestimmung im §. 3, Absatz 4 Unserer Verordnung vom 16. Januar d. J. zu vollziehende schriftliche Eid lautet wie folgt:

Ich gelobe und schwöre, daß ich die mir übertragenen Functionen eines Mitgliedes der Kommission für die Landespferdezucht treu und gewissenhaft verwalten will, ohne mich durch

Eigennutz, Leidenschaft, Gunst, Feindschaft oder irgend eine sonstige Rücksicht davon abwenden zu lassen. So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 24. Februar 1895.

Friedrich Franz.

A. von Bülow. von Arnberg.

Verordnung

zur

Ergänzung der Verordnung vom
16. Januar 1895 zur Beförderung
der Landes-Pferbezucht.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 15. März 1895.

Inhalt.

- I. **Abtheilung.** (N. 5) Verordnung, betreffend die Steuerfreiheit mehrerer Armen- und Wittwen-Anstalten. (N. 6) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 13. October 1873, betreffend die Stempelsteuer. (N. 7) Verordnung, betreffend Ausbildung und Anstellung des Forstpersonals.

I. Abtheilung.

- (N. 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Nach stattgehabter Verathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir, wie nachsteht:

Dem Verzeichnisse der Armen- und Wittwen-Anstalten in Anlage A des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886, welche nach §. 55, II. 2 desselben von der edictmäßigen Steuer mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und der Gewerbesteuer befreit sind, werden

- 1) die Carl Friedrich Gädig'sche Stiftung zu Wismar,
- 2) die Stiftung der Unterstützungskasse der Heilanstalt Sachsenberg,
- 3) die Kliefoth-Kortüm'sche Stiftung bei der Kirche zu Vollenhagen,
- 4) die von Haase'sche Stiftung in Gadebusch

mit der Maßgabe hinzugefügt, daß die Steuerbefreiung bei der Carl Friedrich Gädig'schen Stiftung sich zunächst nur auf die Zinsauskünfte von einem Kapitale von 20 000 Mark, bei der Kliefoth-Kortüm'schen Stiftung nur auf drei Viertel und bei der von Haase'schen Stiftung nur auf ein Drittel der Zinsauskünfte erstreckt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 23. Februar 1895.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amberg.

(M. 6.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen wie folgt:

Artikel I.

In der Verordnung vom 13. October 1873, betreffend die Stempelsteuer, wird am Schlusse der Nummer 1 im Paragraphen 17 hinter den Worten „auf die Marke selbst zu stehen kommt“ hinzugefügt:

„Bei Cessionsacten genügt auch die Eintragung der Anfangsbuchstaben vom Namen des Cessionars.“

Artikel II.

In dem Stempeltarif, Anlage A zur Verordnung vom 13. October 1873, betreffend die Stempelsteuer, erhält die Positiv 14 folgenden weiteren Zusatz:

„Atteste der Hypothekenbehörden, welche auf den Hypothekenschein selbst gesetzt werden, sind stempelfrei.“

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 28. Februar 1895.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amberg.

Verordnung

zur

Abänderung der Verordnung vom 13. October 1873, betreffend die Stempelsteuer.

(N. 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen unter Aufhebung des Regulatives vom 10. Januar 1883 hinsichtlich der künftigen Anstellung in Unserem Forstdienste, was folgt:

§. 1.

Der Forstdienst zerfällt:

- 1) in den Forstschuß- und
- 2) in den Forstverwaltungsdienst.

I. Forstschußdienst.

§. 2.

Allgemeine Bedingungen für die Ausbildung und Anstellung im Forstschußdienste sind:

- 1) der militairärztliche Nachweis vollständiger Gesundheit und Rüstigkeit, insbesondere guter Augen;
- 2) die Ableistung zweijährigen activen Dienstes bei dem Großherzoglichen Jägerbataillon Nr. 14;
- 3) eine dreijährige Lehrzeit;
- 4) die Ablegung einer Prüfung (§. 6);
- 5) mit Ausnahme des Militairdienstes ununterbrochene Beschäftigung im Großherzoglichen Forstdienste.

Anderer Unterbrechungen, z. B. durch Dienst in Gemeinde- oder Privatforsten sind nur dann unnuachtheilig, wenn das Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, dieselben genehmigt hat;

- 6) moralischer Lebenswandel und tadelloser Ruf.

§. 3.

Zur Ausbildung von Forstlehrlingen sind berechtigt die Oberförster und die Revierförster, so lange denselben solche Berechtigung von dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, nicht aus besonderen Gründen entzogen ist.

Auf Antrag kann auch besonders qualificirten Schußbeamten bis auf Weiteres die gleiche Berechtigung zugestanden werden, jedoch darf ein Lehrling nicht über die halbe Lehrzeit hinaus bei einem Schußbeamten verbleiben.

Mit der Annahme eines Lehrlings übernehmen die Lehrprincipale die Pflicht, der Ausbildung desselben die sorglichste Aufmerksamkeit zu schenken und den Lehrling nicht nur in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten anzuleiten und zu unterweisen, deren Besitz derselbe in der im §. 6 vorgeschriebenen Prüfung nachweisen soll, sondern ihm auch ein lebendiges Interesse für den gewählten Lebensberuf einzufößen und ihn zu pünktlichem Gehorsam, gewissenhafter Pflichterfüllung und ehrenhaftem Lebenswandel anzuhalten.

§. 4.

Die Meldung wegen Zulassung zur Lehre, wenn solche bei einem Revierförster oder Schutzbeamten beginnen soll, ist, nachdem dieser sich zur Annahme bereit erklärt hat, auch bei dem ihm vorgelegten Oberförster, beziehungsweise dem derzeitigen Forstinspektionsbeamten, zu machen, welcher den Bewerber sofort von den im §. 2 bezeichneten Anstellungsbedingungen in Kenntniß zu setzen hat.

Bei der Meldung ist nachzuweisen:

- 1) die Zustimmung des Vaters oder Vormundes;
- 2) ein Lebensalter von mindestens 16 bis höchstens 21 Jahren durch Geburts- und Tauffchein;
- 3) angemessene Körperbeschaffenheit (§. 2, 1);
- 4) Kenntniß der deutschen Grammatik, Sicherheit im Rechtschreiben, deutliche Handschrift, Fähigkeit und Geilbtheit in den Grenzen einfacher schriftlicher Aufgaben Gedanken und Wahrnehmungen verständlich auszudrücken, Gewandtheit und Sicherheit im Rechnen mit ganzen, gebrochenen und Decimalzahlen.

Von jeder Annahme eines Lehrlings hat der Oberförster beziehungsweise derzeitige Forstinspektionsbeamte unter Erreichung der sub. 1—3 vorgeschriebenen Nachweise dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domains und Forsten, Anzeige zu erstatten und sich darüber zu äußern, ob der Lehrling die sub. 4 verlangten Kenntnisse auch thatsächlich besitzt.

§. 5.

Die Lehrzeit beträgt 3 Jahre.

Zeigt sich während der Lehrzeit ein Forstlehrling wegen Mangels an Anstellunglichkeit und Interesse für die Waldgeschäfte, wegen körperlicher Schwäche, wegen Unzuverlässigkeit, unmoralischer Führung oder aus sonst einem Grunde als ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Oberförster beziehungsweise derzeitige Forstinspektionsbeamte bei dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domains und Forsten, hierüber Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Nach Ablauf der dreijährigen Lehrzeit hat der Forstlehrling die Prüfung abzulegen, welche zweimal im Jahr und zwar im Frühling und Herbst vor einer vom Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, zu beauftragenden Commission stattfindet. Letztere besteht aus einem forstlichen Mitgliede der vorgenannten Behörde als Vorsitzenden und 2 Oberförstern beziehungsweise derzeitigen Inspektionsbeamten. Ort und Zeit der Prüfung wird vom Vorsitzenden bestimmt.

Die Zulassung zur Prüfung hat der Forstlehrling unter Anschluß seiner Lehrzeugnisse bei seinem vorgeetzten Oberförster resp. derzeitigen Inspektionsbeamten so zu beantragen, daß dieser den Antrag begutachtend bis zum 1. März resp. 15. August bei dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, einreichen kann.

Das Examen besteht aus einer etwa zweistündigen Clausur und einer mündlichen Prüfung, welche letztere im Wesentlichen im Walde abzuhalten ist. Für das Bestehen der Prüfung ist erforderlich:

- 1) deutliche Handschrift, Geübtheit einfache Gedanken und Wahrnehmungen klar schriftlich auszudrücken ohne eigentliche Fehler in der Rechtschreibung.
- 2) Sicherheit im Rechnen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Decimalbrüchen, mit den 4 Species und in der Regeldetri.
- 3) Bekanntschaft mit den einheimischen Holzarten und Standortsgewächsen.
- 4) Kenntniß der wichtigsten Forstculturen, sowie
- 5) des Hauungsbetriebes und der Ausnutzung der Forstproducte.
- 6) Bekanntschaft mit den wichtigsten Forstinsecten, deren Vorbeugungs- und Vertilgungsmittel, sowie
- 7) mit den Jagdthieren und der waidmännischen Jagdausübung.
- 8) Geübtheit in der Aufmessung der Hölzer, in der Benutzung der Massentafeln und der Aufstellung von Messungslisten.
- 9) Kenntniß der Verordnungen, betreffend den Forst- und Jagdschutz, der Dienstinstruction für das Forstschutzpersonal, der Vorschriften über die Aufarbeitung und Sortirung der Hölzer, der Forstproductentage und der sonstigen für den Forst- und Jagdschutzbeamten wichtigen Gesetze und Verordnungen.

Ueber den allgemeinen Gang der Prüfung ist ein Protocoll aufzunehmen und nebst der Beantwortung der schriftlichen Fragen mit Vermerk der Beantwortungszeit unter Anschluß der sonst über den Lehrling erwachsenen Acten

berichtlich dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, einzureichen und der Ausfall der Prüfung (gut, genügend, ungenügend) anzuzeigen.

Ist der Lehrling bestanden, so ertheilt die Prüfungs-Kommission sofort nach dem Schema Anlage A den Lehrbrief. Anderen Falls ist die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf sich der Lehrling noch einmal zur Prüfung melden kann.

Der Lehrbrief berechtigt zu dem Prädikat „Revierjäger“ und zum Tragen des Hirschjägers mit 3 Knöpfen am Griff.

§. 7.

Auf den Bericht über die Ertheilung des Lehrbriefes verfügt das Finanz-Ministerium die Eintragung des nunmehrigen Revierjägers in die allgemeine Anciennetätsliste.

Die Anciennetät richtet sich bei den in derselben Session Bestandenen nach dem Prädikat. Bei Gleichbestandenen entscheidet das Lebensalter.

In diese Liste werden auf ihren Antrag auch diejenigen aufgenommen, und zwar mit der Anciennetät nach dem Datum ihres Lehrbriefes, welche im Referendar- (§. 15 sub 2) oder Forstassessorsexamen (§. 20, letzter Absatz) nicht bestanden sind und deshalb nur noch Berücksichtigung im Forstschußdienst zu erwarten haben.

§. 8.

Das Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, hat zur Besetzung der erlebigten Forstschußdienst-Stellen in der Regel die drei auf der allgemeinen Anciennetätsliste Voranstehenden in Vorschlag zu bringen, kann jedoch auch begründete Abweichungen empfehlen.

Bei jedem Vorschlage zu einer Anstellung muß vorliegen, daß der Betreffende vollständig gesund und rüstig ist, einen moralischen Wandel geführt und sich einen tadellosen Ruf bewahrt hat.

II. Forstverwaltungsdienst.

§. 9.

Zur Anstellung im Forstverwaltungsdienst als Oberförster ist erforderlich:

- 1) Das Zeugniß der Reife als Abiturient von einem Gymnasium oder einem Realgymnasium, erlangt vor Ueberschreitung des 22. Lebensjahres;

- 2) ein Gesundheitsnachweis wie nach §. 2, 1;
- 3) eine mindestens einjährige Lehrzeit bei einem Großherzoglichen Revier- oder Oberförster;
- 4) Ablegung der Prüfung (§. 11);
- 5) Absolvierung eines zweijährigen Studiums auf einer Forstakademie oder einer mit einem Lehrstuhl für Forstwissenschaft ausgestatteten deutschen Universität;
- 6) einjähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaften auf einer deutschen Universität;
- 7) Absolvierung des einjährigen Militärdienstes und Erlangung der Qualifikation zum Reserve-Offizier. Die einjährige Dienstzeit hat, unsere Dispensation vorbehalten, bei dem Mecklenburgischen Jägerbataillon Nr. 14 zu geschehen.
- 8) Ablegung der theoretischen Prüfung;
- 9) nach derselben eine mindestens zweijährige practische Beschäftigung auf dem Revier, sowie eine solche von mindestens 6 Monaten bei der Forsteinrichtungs-Kommission;
- 10) Ablegung der practischen Prüfung;
- 11) tadellose dienstliche und sittliche Führung.

§. 10.

Der Antrag auf Annahme als Lehrling (§. 9, 3) ist durch Vermittelung desjenigen Oberförsters oder derzeitigen Forstinspections-Beamten, in dessen Oberförsterei resp. Forstinspektion der Aspirant in die Lehre zu treten wünscht, an das Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, zu richten.

Dem eigenhändig schriftlich abzufassenden Antrage ist beizufügen:

- 1) Geburts- und Taufschein zum Nachweise, daß das 22. Lebensjahr nicht überschritten ist;
- 2) das Schulzeugniß (§. 9, 1);
- 3) ein Gesundheitsattest (§. 2, 1);
- 4) wenn der Antragsteller nicht unmittelbar von der Schule in die Forstlehre tritt, für die Zwischenzeit glaubhafte Atteste über Beschäftigung und sittliche Führung;
- 5) schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes;
- 6) Nachweis ausreichlicher Substanzmittel.

Der Oberförster beziehungsweise derzeitige Forstinspections-Beamte hat bei Einreichung des Antrages zugleich über die Familienverhältnisse des Antragstellers und dessen Persönlichkeit thunlichste Auskunft zu geben.

Das Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, wird nach Prüfung der Zeugnisse und sonstigen Verhältnisse des Antragstellers, sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Anzahl von Aspiranten die Zustimmung zur Annahme ertheilen oder versagen.

§. 11.

Nach beendigter Lehrzeit hat der Forstlehrling, auf welchen übrigens die Bestimmungen im zweiten Absatz des §. 5 ebenfalls Anwendung finden, die Prüfung §. 6 abzulegen, durch deren Bestehen er die dienstliche Bezeichnung „Forstleve“ erlangt.

Die Berechtigung zum Tragen des Hirschjägers mit 3 Knüpfen am Griff erlangt der Forstleve nach Beendigung des akademischen Studiums. §. 9, 5.

§. 12.

Nach Vollendung der vorgeschriebenen Studien (§. 9, 5 und 6) hat zum 1. April oder 1. September die Meldung zur theoretischen Prüfung, spätestens vor Ueberschreitung des 28. Lebensjahres zu geschehen, und zwar mittelst schriftlicher Eingabe bei dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, unter Vorlegung

- 1) eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes;
- 2) des Zeugnisses über das Bestehen der im §. 6 vorgeschriebenen Prüfung;
- 3) der Zeugnisse über die Studienzeit;
- 4) des Führungsattestes während der erfüllten Militärdienstzeit;
- 5) des Attestes über die Qualifikation zum Reserve-Offizier;
- 6) wenn die Meldung nicht unmittelbar nach Beendigung des Studiums oder des Militärdienstes erfolgt, des Zeugnisses über die Beschäftigung und Führung während der Zwischenzeit.

§. 13.

Ist diesen oder anderen Erfordernissen (§. 9) nicht vollständig genügt, so hat das Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, unter Hinweis auf den Mangel das Gesuch abzuschlagen und zwar entweder für jetzt oder für immer, je nachdem eine Nachholung des Fehlenden möglich ist oder nicht. Anderenfalls erläßt das Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Examinanden, den Antrag zur Prüfung an die betreffende Prüfungs-Kommission unter Anschluß der Personalacten.

Die Kommission besteht aus einem forstlichen Mitgliede des Finanz-Ministerii, Abtheilung für Domainen und Forsten, als Vorsitzendem, aus zwei derzeitigen Forstinspektions-Beamten oder Oberförstern, zwei Fachgelehrten und einem Richter, von denen erstere in den Haupt-, letztere in den Hülf- und Nebenwissenschaften (§. 14, A und B) nach Bestimmung des Vorsitzenden examinieren.

Die Kommission tritt alljährlich, je nach Bedürfniß, im Frühling und im Herbst zusammen.

§. 14.

Die Prüfung geschieht schriftlich und mündlich. Sie besteht aus einer Probearbeit (Vermessung und Kartirung einer kleinen Waldfläche), den Klausur-Arbeiten und dem mündlichen Examen.

Die Anforderungen der Prüfung sind:

A. in der Hauptwissenschaft:

Kenntniß der Theorie der gesammten Forstwissenschaft, insbesondere

- 1) der forstlichen Standorts- und Productionslehre, sowie der Waldpflege;
- 2) der Einrichtung, Abschätzung und Werthberechnung der Forsten;
- 3) der Forstbenutzung und Technologie;
- 4) des Forstschutzes und der Forstpolizei;
- 5) der Forstgeschichte und Litteratur;
- 6) der Jagdkunde.

B. in den Hülf- und Nebenwissenschaften:

1) in der reinen Mathematik:

Kenntniß der Arithmetik und Algebra, bis einschließlich der Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und der praktischen Anwendung der Logarithmen. Ferner Kenntniß der Planimetrie, der Stereometrie und der ebenen Trigonometrie.

2) in der angewandten Mathematik:

Fertigkeit im Gebrauche der zum Feldmessen und Nivelliren üblichen Instrumente, Kenntniß des Verfahrens beim Vermessen und Nivelliren, beim Auftragen und bei der Flächenberechnung, Fertigkeit im Planzeichnen und Bekanntschaft mit den Vorschriften der hiesigen Feldmesserordnung.

3) in der Naturkunde:

a. in der Botanik:

Specielle Bekanntschaft mit den deutschen Holzarten und den sonstigen, dem Forstwirthe wichtigen Gewächsen, Uebung im

Klassificiren und Beschreiben der Pflanzen mit Anwendung richtiger Terminologie nach einem anerkannt guten System. Kenntniß der Lebens- und Krankheitserscheinungen der deutschen Waldbäume.

b. in der Zoologie:

gründliche Kenntniß der dem Forstmann und Jäger interessanten und wichtigen Thiergattungen, insbesondere der schädlichen und nützlichen Forstinsecten;

c. in der Geognosie:

Befanntschaft mit der allgemeinen Bodenkunde und speciell mit den in der norddeutschen Ebene vorkommenden Bodenarten und ihren Eigenschaften;

d. in der Chemie:

Befanntschaft mit den für den Forstwirth wichtigen Lehren derselben, namentlich in Bezug auf Bodenkunde und Pflanzenphysiologie;

e. in der Physik und Meteorologie:

Kenntniß der für den Forstwirth wichtigsten Lehren aus der Physik (besonders Mechanik, Licht, Wärme) und aus der Meteorologie;

4) in der Rechtskunde:

Befanntschaft mit den Hauptlehren des Civilrechts, besonders vom Besitz und Eigenthum, von den Servituten, von der Verjährung, von Kauf-, Tausch- und Miethsverträgen; ferner mit den für die Forstverwaltung wichtigsten Lehren des Strafrechts und Strafverfahrens.

Klausur-Arbeiten und mündliches Examen dauern zwei Tage, die Vermessungsarbeit ist so zu bestimmen, daß sie bei vorausgesetzter mittlerer Qualifikation des Examinanden in zwei Monaten erledigt sein kann. Das ganze Examen ist thunlichst in vier Monaten zu absolviren.

§. 15.

- 1) Die Prüfungs-Kommission entscheidet, ob der Geprüfte „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“ befunden ist und benachrichtigt ihn demgemäß.
- 2) Bei einem ungenügenden Ausfall der Prüfung hat die Kommission dem Kandidaten gleichzeitig diejenigen Theile, in denen seine Kenntnisse mangelhaft befunden sind, mitzutheilen und ihm zur nochmaligen

Meldung eine seinem Wissen entsprechende Frist zu setzen, jedoch so, daß die Wiederholung der Prüfung spätestens binnen zwei Jahren stattgefunden haben muß. Letztere kann von der Kommission auf einzelne Acte und Fächer (§. 14) beschränkt werden. Eine dritte Prüfung ist unzulässig.

- 3) Ueber das Ergebnis jeder Prüfung eines Kandidaten hat die Kommission abgefordert unter Anschluß der Prüfungsverhandlungen und Zurückerreichung der etwa mitgetheilten Personalacten an das Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, zu berichten.
- 4) Die Gebühr für jede Prüfung beträgt 30 Mark. Findet jedoch eine zweite Prüfung nur in beschränktem Maße statt, so wird die Gebühr auf die Hälfte abgemindert.

Die Einzahlung erfolgt nach Empfang der Aufgabe zur Probearbeit an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission.

§. 16.

Im Falle des Bestehens der theoretischen Prüfung wird der Forstleve zum Forstreferendar ernannt und erfolgt seine Weidigung auf den Großherzoglichen Dienst und auf den Forst- und Jagdschutz bei demjenigen Großherzoglichen Amt resp. Amtsgericht, in deren Bezirk er sich zuerst zu seiner praktischen Ausbildung aufhält.

Der bezügliche Antrag ist von dem Oberförster resp. derzeitigen Forstinspectionsbeamten zu stellen, welcher Abschrift der Weidigungs-Protocolle zu den Personalacten des Forstreferendars an das Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, einzureichen hat.

§. 17.

Der Forstreferendar hat sich zu seiner praktischen Ausbildung nach bestandener theoretischer Prüfung mindestens zwei Jahre in Großherzoglichen Forsten durch sorgfältiges Studium und eifrige Theilnahme an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, welche zur Führung des Wirtschaftis- und Geschäftsbetriebes einer Großherzoglichen Oberförsterei erforderlich sind. Außerdem hat er noch 5 Monate bei der Forsteinrichtungs-Kommission zu arbeiten.

Im Laufe dieser Vorbereitungszeit muß der Forstreferendar 7 Monate und zwar von Anfang November bis Ende Mai die vollen Functionen eines Schußbeamten in einem und demselben Revier ausüben und vom Juni bis November bei der Forsteinrichtungs-Kommission beschäftigt sein.

Während der übrigen Zeit hat er sich bei Großherzoglichen Oberförstern resp. Revierförstern aufzuhalten, um sich im praktischen Dienst weiter auszubilden, und wird den betreffenden Forstbeamten resp. der Forsteinrichtungs-Kommission auf seinen Antrag unter Berücksichtigung billiger Wünsche durch das Finanzministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, zugewiesen.

Unterbrechungen der Vorbereitungszeit werden nur insofern nicht berücksichtigt, als sie in einem Jahr zusammengerechnet vier Wochen nicht übersteigen.

Die betreffenden Oberförster und Revierförster, sowie der Vorstand der Forsteinrichtungs-Kommission sind die jeweiligen Vorgesetzten des Forstreferendar's. Sie haben demselben Zeugnisse zu erteilen, in denen jeglicher Urlaub angegeben ist, sowie das Urtheil über die Führung, Qualification und die Art der Beschäftigung.

§. 18.

Als Termin für die Meldung zur praktischen Prüfung gelten der 1. März und 1. August. Die Meldung muß vor Ablauf von 3 1/2 Jahren nach bestandener theoretischer Prüfung unter Vorlage der Atteste über die Beschäftigung im Vorbereitungsdienst bei dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, geschehen, welches sodann nach Befinden (§. 13) den Auftrag zur Prüfung erläßt.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus einem Mitgliede des Finanz-Ministerii, Abtheilung für Domänen und Forsten, als Vorsitzendem, aus zwei derzeitigen Forstinspektionsbeamten oder Oberförstern, einem Domänenverwaltungs- und einem Baubeamten. Sie tritt bei vorliegenden Meldungen je im Frühjahr oder im Herbst zusammen.

§. 19.

Die praktische Prüfung umfaßt:

- 1) eine binnen 3 Monaten anzufertigende Probearbeit, welche eine Betriebs- und Ertragsregulirung, eine Waldwerthberechnung oder Servitutablösung zum Gegenstande hat.
- 2) die Clausur und
- 3) die mündliche Prüfung im Zimmer und im Walde.

Der sub 2 und 3 genannte Theil der Prüfung dauert 3 Tage.

Die Prüfung erstreckt sich:

- a) auf das gesammte Gebiet der Forstwissenschaft und -Wirthschaft, auf die Geschäftserledigung mit dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, und mit den Amts-Forst- und Baubehörden,

- auf die Kenntniß des Forst- und Baurechnungswesens und der für das Domanium erlassenen Forst-, Jagd-, Polizei- und Amtsordnungen;
- b) auf specielle Befanntschaft mit der Mecklenburgischen Forst- und Jagdgesetzgebung und mit dem Verfahren bei gerichtlichen oder polizeilichen Strafanträgen;
 - c) auf Kenntniß der Reichs- und Landesverfassung und der Ressortverhältnisse der Großherzoglichen Domonialverwaltung;
 - d) auf Befanntschaft mit der Staatsforstwissenschaft und zwar besonders der Forstwirtschaftspolitik.

Im Uebrigen gelten die im §. 15 getroffenen Bestimmungen auch für diese Prüfung.

§. 20.

Die Forstreferendare, welche die praktische Prüfung bestanden haben, werden zu Forstassessoren ernannt und in die Anciennetätsliste nach der Zeitfolge der abgelegten Prüfung eingetragen. Für diejenigen, welche in derselben Session bestanden sind, richtet sich die Reihenfolge nach dem Prädikat, und unter den Gleichbestandenen nach dem Lebensalter.

Forstreferendare, die im Forstassessorenexamen zum zweiten Male nicht bestehen, haben zunächst nur Aussicht auf Verwendung im Forstschutzdienst mit der Anciennetät nach dem Datum des Lehrbriefs. Sofern sie sich demnächst in der Praxis zufriedenstellend qualificiren, können sie zu Revierförstern befördert werden.

§. 21.

Zur weiteren praktischen Ausbildung wird der Forstassessor zunächst einer Amts-, Forst- und Baubehörde oder einem Oberförster überwiesen und darf dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, dieserhalb seine Wünsche aussprechen, bis er gegen feste Remuneration oder diätarisch zur Administration von Revierförster- oder Oberförsterstellen, auch zur Hülfsleistung bei Forstbetriebsregulirungen oder sonst kommissarisch berufen wird.

In solchen und ähnlichen Stellungen verbleibt der Forstassessor bis zu seiner festen Anstellung.

Ob und wann ein Forstassessor demnächst als Oberförster angestellt wird, bleibt lediglich von seiner ferneren Dienstführung, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung und der erlangten dienstlichen Tüchtigkeit abhängig. Ein Recht auf Beförderung steht dem Forstassessor nicht zu.

III. Uebergangsbestimmungen.

§. 22.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit deren Veröffentlichung unter folgenden Modificationen in Kraft:

- 1) Alle Forstleuten, welche das Reifezeugniß als Abiturienten von einem Gymnasium oder Realgymnasium erlangt haben und zur theoretischen Prüfung nach der Verordnung vom 10. Januar 1883 noch nicht zugelassen sind, müssen die in der vorliegenden Verordnung gemachten Vorschriften und Bedingungen erfüllen, um Anspruch auf Ernennung zum Forstreferendar und Forstassessor zu erlangen.
- 2) Alle Forstpraktikanten, welche das sub 1 beregte Reifezeugniß erlangt haben und noch nicht zur praktischen Prüfung nach der Verordnung vom 10. Januar 1883 zugelassen sind, können, sofern sie das vorgeschriebene einjährige Unwersitätsstudium absolviert oder nachgeholt haben, die im §. 14 sub B, 4 der vorliegenden Verordnung geforderten Kenntnisse in der Rechtskunde in einer abgeordneten Prüfung nachweisen und sich zu derselben an den für die theoretische Prüfung festgesetzten Terminen melden. Durch das Bestehen dieser Prüfung erlangen sie Anspruch auf die Ernennung zum Forstreferendar, müssen dann aber, um Anspruch auf die Beförderung zum Forstassessor zu erlangen, die im §. 19 dieser Verordnung vorgeschriebene praktische Prüfung ablegen und zu dem Behufe die im §. 17 ebenfalls daselbst bestimmte Vorbereitungszeit von 2 Jahren und 5 Monaten auf dem Reviere, resp. bei der Forsteinrichtungs-Kommission nachweisen. Die auf dem Revier bereits zugebrachte und den bisherigen Bestimmungen entsprechende Vorbereitungszeit wird angerechnet.
- 3) Alle noch nicht zur Inspectionsbeamten-Prüfung nach der Verordnung vom 10. Januar 1883 zugelassenen Forstandidaten, welche das sub 1 beregte Reifezeugniß besitzen und die im §. 23 sub 3, 4 und 6 der ebengenannten Verordnung gestellten Bedingungen vor Vollendung des 32. Lebensjahres erfüllen, sind berechtigt, sich zu der oben bezeichneten Inspectionsbeamten-Prüfung zu melden, und erlangen durch deren Bestehen Anspruch auf Ernennung zum Forstassessor.
- 4) Für alle bisher zur Forstverwaltungslaufbahn zugelassenen Aspiranten, welche das Reifezeugniß sub 1 nicht besitzen, oder welche von den sub 1 und 2 vorstehend zugestandenen Freilassungen keinen Gebrauch

machen wollen, verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 10. Januar 1883.

- 5) Für die Uebergangszeit findet der letzte Absatz des §. 23 der Verordnung vom 10. Januar 1883 keine Anwendung.

Ergeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 25. Februar 1895.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

Verordnung

betreffend

Ausbildung und Anstellung des Forstpersonals.

Anlage A.

Der Forstlehrling, geboren
zu am 18....., Sohn des
..... zu, hat
am d. Mts. vor der unterzeichneten Kommission die regulativmäßige
Revierjäger-Prüfung mit dem Prädikate bestanden.

Es wird ihm daher hierdurch der Lehrbrief erteilt.

So geschehen, den ten 18.....

Großherzogliche Kommission zur Abhaltung der Revierjäger-Prüfungen.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

 Ausgegeben Schwerin, Montag, den 18. März 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 8) Verordnung, betreffend die Landesgrenze an dem Sumter Kanal.
 (N. 9) Verordnung zur Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Mai 1892, betreffend die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung angeestellten Beamten und deren Hinterbliebenen.
 (N. 10) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 31. Mai 1890, betreffend das Militär-Ersatzwesen.
-

I. Abtheilung.

(N. 8.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rastenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen mit Rücksicht auf die mit dem Königreich Preußen bestehenden vertragsmäßigen Verhältnisse über die Landesgrenze auf und an der Elbe 2c. was folgt:

Soweit der sogenannte Sumter-Kanal die Landesgrenze gegen die Teibau Domaniałamts Boizenburg bildet, treten nachstehende Bestimmungen ein:

§. 1.

Den mit der Erhaltung des Kanalsufers und der Reinigung und Besserung des Kanals seitens der königlich Preussischen Behörden beschäftigten Arbeitern 2c.

ist das Betreten des Mecklenburgischen Ufers und die Niederlegung von Arbeitsgeräthen und Vorrichtungen auf demselben zu gestatten.

§. 2.

Bis auf eine halbe Ruthe (8 Fuß Hannoversch) von der Kanalufergrenze ist das Anpflanzen von Bäumen und Gesträuchen verboten.

Auf dieser Fläche stehende Bäume und Anpflanzungen sind auf Erfordern des Amtes Boizenburg zu entfernen.

§. 3.

Jede Beeinträchtigung und Verunreinigung des Kanals, insbesondere auch die Anlegung von Brücken und Stegen über denselben, ist verboten.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., auskömmlich mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Unabhängig von der Bestrafung ist die Befugniß des Amtes Boizenburg, die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes nöthigenfalls durch Zwangsmaßnahmen zu veranlassen.

§. 5.

Sollte in Folge der Vorschriften der §§. 1 und 2 den Besitzern und Nutznießern der an den Kanal stoßenden Grundstücke ein Schaden entstehen, so ist dieser Schaden aus der Renterei zu ersetzen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 3. Januar 1837 — Officielles Wochenblatt Nr. 3 — durch eine aus drei von dem Ministerium des Innern zu berufenden Mitgliedern bestehende Kommission.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 4. März 1895.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Arnberg.

Verordnung
betreffend
die Landesgrenze an dem
Zumter-Kanal.

(M. 9.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen zur Ergänzung der Verordnung vom 23. Mai 1892, betreffend die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung angestellten Beamten und deren Hinterbliebenen, was folgt:

Nach dem §. 1 der Verordnung werden eingeschoben:

§. 1a.

Bei der Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der Beamte als Diätar bei der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung oder als solcher bei einer der seit 1889 in die Großherzogliche Eisenbahn-Verwaltung übergegangenen Privatbahnen dauernd beschäftigt gewesen ist. Der diätarischen Beschäftigung gleich gerechnet wird die Zeit, während welcher der Beamte als anstellungsberechtigter ehemaliger Militair nur vorläufig oder auf Probe verwendet worden ist.

§. 1b.

Der Eisenbahndienstzeit wird die Zeit des activen Militairdienstes im Reichsheere oder in der Kaiserlichen Marine sowie die Zeit eines früheren activen Militairdienstes in einem deutschen Bundesstaate hinzugerechnet.

§. 1c.

Die Dienstzeit, welche vor dem Beginne des 18. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 1d.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates der Art Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen

Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und in wiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, bleibt in jedem Falle Unserer Bestimmung vorbehalten.

§. 1 e.

Die Zeit

- 1) einer Festungshaft von einjähriger und längerer Dauer, sowie
 - 2) der Kriegsgefangenschaft
- kann nur mit Unserer Genehmigung angerechnet werden.

Nach dem §. 2 wird eingeschoben:

§. 2 a.

Beamte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden, ohne daß es eines besonderen Nachweises ihrer Invalidität bedarf.

Beamten, welche das 40. Dienstjahr und das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, steht das Recht zu, ihre Versetzung in den Ruhestand auf Kosten der Eisenbahn-Verwaltung zu beantragen.

Im §. 4

werden die Summen von 100 Mk. und 150 Mk., zu welchem Betrage die Fahr- und Uebernachtungsgelder dem Dienst Einkommen der dort genannten Beamten hinzugerechnet werden, auf 200 Mk. (für Schaffner, Locomotivheizer, Bremser und Schmierer) und 300 Mk. (für Zugführer, Locomotivführer und Packmeister) erhöht.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 4. März 1895.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Arnberg.

Verordnung

zur

Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Mai 1892, betreffend die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung angestellten Beamten und deren Hinterbliebenen.

(N. 10.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

I.

An Stelle des ersten Absatzes des §. 2 der Verordnung vom 31. Mai 1890, betreffend das Militair-Ersatzwesen, tritt der nachstehende Absatz:

Das dritte Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission wird von Uns auf Vorschlag des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft auf je drei Jahre alternirend aus der Ritterschaft und aus der Landschaft bestellt, und zwar ein Mitglied für die sieben Aushebungsbezirke Schwerin, Hagenow, Ludwigslust, Parchim, Wismar, Grevesmühlen und Doberan, ein Mitglied für die fünf Aushebungsbezirke Rostock, Ribnitz, Güstrow, Malchin und Waren.

II.

Die Bestimmung unter Ziffer I tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 8. März 1895.

Friedrich Franz.

A. von Bülow.

von Bülow.

von Arnberg.

Verordnung

zur

Abänderung der Verordnung
vom 31. Mai 1890, betreffend
das Militair-Ersatzwesen.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. März 1895.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldschreibungen der Stadt Güstrow.

II. Abtheilung.

(1) Dem Magistrat zu Güstrow ist nach Maßgabe der Bestimmung in §. 37, Nr. 1 der Verordnung zur Publication des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863 — Regierungs-Blatt von 1864, No. 4 — die landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Stadt-Schuldschreibungen nebst Zinsscheinen zum Gesamtbetrage von 3500000 Mark in Stücken zu 100, 200, 500, 1000 und 3000 Mark ertheilt worden.

Die seitens der Inhaber unkündbaren Schuldschreibungen werden jährlich mit dreieinhalb Procent verzinst und in der Weise zurückgezahlt, daß jährlich Schuldschreibungen zum Betrage von einem halben Procent des ursprünglichen Betrages der Anleihe, zuzüglich der ersparten Zinsen, zur Rückzahlung ausgelöst werden. Inbessern steht dem Magistrat zu Güstrow vom 1. April 1903 an das Recht zu, die Amortisation für die einzelnen Jahre beliebig zu ver-

stärken oder die Anleihe nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung, welche in den Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen, einer Güstrower und zwei Berliner Zeitungen bekannt gemacht wird, ganz zurückzuzahlen.

In den Anlagen A und B ist der Text der Anleihscheine und der Zinsscheine abgedruckt.

Schwerin, den 16. März 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Vorderseite der Anleihscheine.

..... Mark.

Mark

Dreieinhalbprocentige Anleihe

der

Stadt Güstrow vom Jahre 1895.

Lit.....

(Wappen).

N^o**Anleihschein**..... **Mark.**

Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit der Landesherrlichen Genehmigung vom
Reg.-Bl. 1895 No.

Der Inhaber dieses Anleihscheins hat den Betrag von Mark Reichswährung von der Stadt Güstrow als Darlehn zu fordern. Dies Kapital bildet einen Theil der in Höhe von drei Millionen Fünfhunderttausend Mark aufgenommenen Anleihe der Stadt Güstrow vom Jahre 1895. Die Verzinsung erfolgt mit dreieinhalb vom Hundert jährlich und die Tilgung der Anleihe im Wege der Ausloosung nach Maßgabe der umstehend abgedruckten Bedingungen.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet die Stadt Güstrow mit ihrem ganzen Vermögen, ihren sämtlichen Einnahmen und ihrer Steuerkraft.

Güstrow, den 1. Juli 1895.

Bürgermeister und Rath.(Facsimilirte Unterschriften zweier
Magistratsmitglieder.)(Trodensiegel
des
Stadtsiegels.)**Die Stadtkämmerei.**(Facsimilirte Unterschriften eines magistratischen
und zweier bürgerchaftlichen Mit-
glieder der Stadtkämmerei.)

Eingetragen ins Kontrol-Register Fol. durch

..... (Original-Unterschrift).

Rückseite der Anleihefcheine.

Bedingungen

der

Güstrower Stadtanleihe von dreieinhalb Millionen Mark.

Die Stadt Güstrow nimmt eine Anleihe von dreieinhalb Millionen Mark in Reichswährung auf, welche mit dreieinhalb vom Hundert verzinslich und von Seiten der Gläubiger unkündbar ist.

Die Ausfertigung der auf den Inhaber zu stellenden Anleihefcheine erfolgt in

300 Stück Lit. A zu 3000 Mark	=	900 000 Mark
1400 " " B " 1000 "	=	1 400 000 "
1200 " " C " 500 "	=	600 000 "
2500 " " D " 200 "	=	500 000 "
1000 " " E " 100 "	=	100 000 "

 3 500 000 Mark.

Den Anleihefcheinen werden Zinsfcheine für einen zehnjährigen Zeitraum und eine Anweisung zur Erneuerung derselben beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres.

Die Rückzahlung der Anleihe erfolgt vom 1. Juli 1896 ab im Wege der Ausloosung dergestalt, daß von diesem Termin ab jährlich einhalb vom Hundert des Anleihebetrages zuzüglich der ersparten Zinsen getilgt wird. Die Ausloosung geschieht am 1. April jeden Jahres auf dem Rathhause in Güstrow. Die Nummern der ausgelosten Anleihefcheine sind alsbald nach der Ausloosung bekannt zu machen. Die ausgelosten Anleihefcheine werden an dem darauf folgenden 1. Juli zum Nennwerth bezahlt. Vom 1. April 1903 ab steht der Stadt Güstrow das Recht zu, den Schuldabtrag für die einzelnen Jahre beliebig zu verstärken oder die Anleihe nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung ganz zurückzuzahlen.

Die Zahlung der Zinsen, sowie des Kapitals erfolgt bei der Stadtkämmereikasse in Güstrow, sowie bei der Direction der Disconto-Gesellschaft und der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin.

Mit dem Fälligkeitstage eines Anleihefcheins hört dessen Verzinsung auf. Wegen Auszahlung des fälligen Kapitals sind mit dem Anleihefchein die dazu gehörigen, für die Zeit nach der Fälligkeit des Kapitals ausgegebenen Zinsfcheine zurückzugeben; für fehlende Zinsfcheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Nicht eingelöste Zinsfcheine verfahren in fünf Jahren, nicht eingelöste Anleihefcheine in dreißig Jahren nach ihrer Fälligkeit, Beides zu Gunsten der Stadtkämmereikasse zu Güstrow.

Alle Bekanntmachungen, welche die Verzinsung, Ausloosung, Kündigung und Rückzahlung der Anleihefcheine betreffen, werden in den Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen, einer Güstrower Zeitung, sowie zwei Berliner Zeitungen erlassen.

Vorderseite der Zinscheine.

Güstrower Stadtanleihe von 1895 zu 3½ vom Hundert.

Zinschein *M* *M*art

zum Anleihechein der Stadt Güstrow

über *M*art Reichswährung Lit. *M*.....Inhaber empfängt am an halbjährigen Zinsen an den
untenstehend bezeichneten Zahlstellen..... *M*art Reichswährung.

Güstrow, den 1. Juli 1895.

Bürgermeister und Rath.

Die Stadtkämmerei.

(Facsimilirte Unterschriften zweier
Magistratsmitglieder.)(Facsimilirte Unterschriften eines magistratischen
und zweier bürgerchaftlichen Mitglieder
der Stadtkämmerei.)

Verjährt in fünf Jahren nach der Fälligkeit.

Rückseite der Zinscheine.

Zahlbar

bei der Stadtkämmereikasse in Güstrow und bei der Direction der Disconto-Gesellschaft und
der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin.Ungültig, wenn die Vorderseite durchkreuzt, oder wenn eine Ecke abgeschnitten oder der
Zinschein durchlocht ist.

Anweisung zur Abhebung neuer Zinsſcheine.

Güstrower Stadtanleihe von 1895 zu 3 $\frac{1}{2}$ vom Hundert.**Anweisung zur Abhebung der Reihe..... der Zinsſcheine.**

Der Inhaber dieſer Anweiſung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem Anleiheſchein der 3 $\frac{1}{2}$ procentigen Anleihe der Stadt Güstrow vom Jahre 1895

Lit...... **M.**..... über..... **Mark Reichswährung**

bis..... Reihe Zinsſcheine für die zehn Jahre vom.....

bis..... nebst Anweiſung.

Güstrow, den 1. Juli 1895.

Bürgermeister und Rath.

(Facsimilirte Unterſchriften zweier
Rathſtratsmitglieder.)

Die Stadtkämmerei.

(Facsimilirte Unterſchriften eines magistrat
lichen und zweier bürgerſchaftlichen Mit
glieder der Stadtkämmerei.)

Hiermit werden ausgegeben die Zinsſcheine Reihe..... Nr. 1 bis 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 25. März 1895.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

II. Abtheilung.

(1) Die unterzeichneten Ministerien bringen die zwecks Durchführung der nach der Kaiserlichen Verordnung vom 4. v. Mts. — Reichs-Gesetzblatt S. 11 — zum 1. April d. J. in Kraft tretenden Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes erlassene und von allen Obrigkeiten zu beobachtende Anweisung hieneben zur allgemeinen Kenntniß.

Etwaige Anträge der Ortsobrigkeiten auf Zulassung von Ausnahmen auf Grund des §. 105 e der Gewerbeordnung in Maßgabe der Ziffern III 1—6, IV 1—7 a, 8 und 9 der Anweisung sind an das mitunterzeichnete Ministerium des Innern zu richten.

Schwerin, den 18. März 1895.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.

Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schmidt.

v. Amberg.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 261) über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — (§§. 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c — 105 i) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Vorbemerkung.

In Gemäßheit der in §. 105 h Absatz 1 der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmung bleiben die in der landesherrlichen Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, enthaltenen Vorschriften über die Beschränkung der Arbeit an Sonn- und Festtagen allen Inhalts unberührt, und ist den unteren Verwaltungsbehörden resp. den Polizeibehörden durch die in einigen der Bestimmungen der §§. 105 a ff. der Gewerbeordnung eingeräumte Befugniß, Ausnahmen zu gestatten, nicht die Befugniß erteilt worden, von den Vorschriften der genannten Verordnung vom 8. August 1855 in weiterem Maße, als wie es nach §. 7 derselben zulässig, zu dispensiren.

Die im Nachstehenden aufgeführten Ausnahmegestaltungen u. s. w. kommen daher nur für solche Fälle in Betracht, in denen die genannte Verordnung die Sonntagsarbeit gestattet, oder für welche Dispensation von dieser Verordnung erteilt worden ist.

A. Allgemeines.

(§§. 105 a, 105 b Abs. 1, 105 g und 105 i der Gewerbeordnung.)

I. Das im §. 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im §. 6 Abs. 1, Satz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe.

Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe. (§. 105 i.)

II. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurechtarbeiten vorgenommen werden (Gewerbe der Luttmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer u. dergl.), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

III. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter §. 105 b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig

abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, so weit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§. 105 c bis f statthaft sind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art“, d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

VI. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:

- für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
- für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
- für das Weihnachts-, Osters- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §. 105 c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonnen- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß; demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden (von der Mitternachtsstunde vor dem ersten Tage bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages.)

VII. Jugenbliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§. 154 Abs. 2 und 154 a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§. 136 Abs. 3 d. G.-D., vgl. auch unten zu B 4).

VIII. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§. 41 a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbstständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.

(§§. 105 c — 105 f der G.-D.)

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:

- a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§. 105 c),
- b) kraft der vom Bundesrath auf Grund des §. 105 d erlassenen Vorschriften,

- c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 105 e getroffenen Bestimmungen,
 - d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 105 f erteilten besonderen Erlaubniß,
 - e) kraft der von der Centralbehörde auf Grund des §. 105 h Absatz 2 getroffenen Entscheidung.
2. Nach den Vorschriften der Verordnungen vom 25. September 1869 (Regierungs-Blatt No. 77) und vom 13. Februar 1892 (Regierungs-Blatt No. 6) ist zu verstehen:
 - a) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des §. 105 e Abs. 1 das sachlich zuständige Ministerium, für die Städte Rostock und Bismar der Magistrat,
 - b) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des §. 105 e Abs. 2 entscheidet in erster Instanz an Stelle der Ministerien die Gewerbe-Kommission,
 - c) unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ (§. 105 f und §. 105 c Abs. 4) die Ortsobrigkeit.
 3. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffer I bis V in Fabriken und den in §§. 154 Abs. 2 und 154 a der Gewerbe-Ordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des §. 137 und die auf Grund der §§. 139 und 139 a erlassenen Bestimmungen zu beachten.
 4. Da in den unter 3 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist, und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§. 139 und 139 a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer I bis V zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des §. 139 oder des §. 139 a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift.

(§. 105 c.)

1. Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im §. 105 c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den Arbeiten „in Nothfällen“ gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2. Die Befugniß, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. (§. 105 c Abs. 1 Ziffer 3 und 4.)

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Die Befugniß zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3. Die Bestimmungen des §. 105 c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§. 105 d bis f, 105 h besondere Ausnahmen zugelassen sind.
4. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das im §. 105 c Abs. 2 bezeichnete Verzeichniß für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichniß muß über sämmtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des §. 105 c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des §. 105 c Absatz 1 gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentage vorgenommen werden.

5. Während die im §. 105 c Abs. 1 unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten ohne Beschränkung vorgenommen werden können, müssen den Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, die im Abs. 3 bezeichneten Ruhezeiten am zweiten oder dritten Sonntage gewährt werden (§. 105 c Abs. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Anlage 1.

Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

6. Die untere Verwaltungsbehörde darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende 24 stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§. 105 c Absatz 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu erteilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Ministerium des Innern einzureichen, welches dasselbe dem Gewerbe-Inspector zur Benützung bei Erstattung des Jahresberichts mittheilen wird.

Anlaag 2.

II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Kampagne- und Saisonindustriellen.

(§. 105 d.)

Umfang und Bedingungen der hierhergehörigen, durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzblatt S. 12).

Zu dieser ist Folgendes zu bemerken:

1. Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im Wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III und V), so greifen für diese einzelnen Betriebsteile die verschiedenen Ausnahmeverordnungen Platz.
2. In den Bestimmungen des Bundesraths sind nur die auf Grund des §. 105 d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, die nach §. 105 c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können.

Jedoch sind in diesen Erläuterungen weder sämmtliche, nach §. 105 c Abs. 1 zulässige Arbeiten angeführt, noch ist ohne Weiteres anzunehmen, daß die daselbst als unter §. 105 c Abs. 1 fallend bezeichneten Arbeiten in allen Betrieben der

betreffenden Art gesetzlich gestattet sind. Vielmehr kommt es hierbei wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart und bergl.) an. (Vgl. oben unter B I 2).

3. Die Bestimmungen des Bundesraths knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im §. 105 c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.
4. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesraths den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung erteilt, analog der Bestimmung in Absatz 4 des §. 105 c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Ruhezeit an einem Werktage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

In das nach Ziffer I 6 zu führende Verzeichniß hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmebewilligung nicht einzutragen.

III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

(§. 105 e Abs. 1.)

1. In der Regel werden Ausnahmen nur für die nachstehend unter a—n benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfange oder unter leichteren Bedingungen, als im Folgenden angegeben, zugelassen werden:

a) Blumenbindereien.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Binden von Blumen, Binden von Kränzen u. dgl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für 2 Stunden vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

b) Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die

Arbeitschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c) **Bäckerei- und Conditoreigewerbe.**

1. Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Conditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Conditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1.^{er} eine Ruhezeit von 14 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

- a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern,
 b) in Conditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Kremes u. dergl.).

Bedingung zu b: Sind in Conditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktagen von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.
4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckervwaaren, als Conditoreivwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die ausschließlich mit der Herstellung von Conditoreivwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Conditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckervwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Inbesseren ist der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten, für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben abweichend hiervon darüber Bestimmung zu treffen, ob eine Waare ortsüblich zu den Bäckervwaaren zu rechnen ist.

d) **Fleischereigewerbe.**

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden.

Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu a.

e) **Barbier- und Friseurgewerbe.**

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theateraufführungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f) **Wasserversorgungsanstalten.**

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

g) **Badeanstalten.**

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, welche nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

Auf Badeanstalten, die zu Heilzwecken bestimmt sind, finden, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Sonntagruhe keine Anwendung" (vgl. oben zu A. I).

h) **Zeitungsdruckereien.**

1. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des zweiten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Expeditoren stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungs Expedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

i) **Photographische Anstalten.**

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern

1. an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchierens für 10 Stunden, bis spätestens 7 Uhr Abends,
2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts für einen fünfständigen, im Sommerhalbjahr sechsstündigen Zeitraum, der in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober spätestens um 5 Uhr Nachmittags, in der übrigen Zeit des Jahres um 3 Uhr Nachmittags enden muß, zugelassen werden.

Die Ausnahme unter 2. findet keine Anwendung auf den 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu e.

k) **Gewerbe der Gartböhe.**

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung: wie zu e.

l) **Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.**

Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit denselben freigegebenen Stunden gestattet werden.

m) **Mineralwasserfabriken.**

Es kann für 3 Stunden vor Beginn des Hauptgottesdienstes während der wärmeren Jahreszeit die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet werden, welche zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

n) **Bekleidungs- und Reinigungsgerwerbe.**

Es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten durch Arbeiter an Sonn- und Festtagen bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes gestattet werden.

2. Die höheren Verwaltungsbehörden werden für die unter 1 a—n aufgeführten Gewerbe nur soweit Sonntagsarbeit gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

Durch die Bestimmungen zu 1 soll also nur das Höchstmaß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden.

3. Insbesondere kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18stündige Wechfelschichten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und die Beseitigung der 24stündigen Wechfelschichten durch Einführung 8stündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint.

Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

4. Für die nicht ununterbrochen arbeitenden Betriebe ist, sofern die Durchführung der Bedingungen in §. 105 c Abs. 3 möglich erscheint, von der Zulassung der Bedingung, durch welche nur die Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentage und die Gewährung der Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes an jedem dritten Sonntag vorgeschrieben wird, abzusehen.
5. In denjenigen Fällen, in denen nach vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, welche für den Betrieb unerlässlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im Einzelnen bezeichnet werden.
6. Die Ausnahmeregelung braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe an den einzelnen Orten des Bezirks verschieden liegen, für einzelne Orte verschieden gestaltet werden.
7. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten u. s. w. ist der Höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten, zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse für einzelne Ortsgemeinden oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weitergehende Ausnahmen, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, zuzulassen.
8. Sollte in Zukunft das Bedürfnis hervortreten, weiter reichende Ausnahmen, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, für die Dauer zuzulassen, so ist den beteiligten Ministerien, sofern diese nicht selbst die Verfügung erlassen haben, davon Anzeige zu machen.
9. Arbeiter, welche auf Grund der zu 1—8 zugelassenen Ausnahmebestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des §. 105 c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, und auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen.
10. Die nach vorstehenden Vorschriften erlassenen Ausnahmen sind zu veröffentlichen.

IV. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

(§. 105e Abs. 1 und 2.)

1. Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wind oder mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden; bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.
2. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Betrieb dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dergl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, in Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die Hauptkraft ist. Dies ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zu dem normalen Betrieb des Werkes erforderlichen Kraft liefert.
3. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist, und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

4. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfnis nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu prüfen, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

5. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wind- oder Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber dauernd einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen

beim Verlangen der Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.

6. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebswerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

7. Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

- a) Einmal ist die Höhere Verwaltungsbehörde — s. oben B 2 a — befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§. 105 e Abf. 1).
- b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§. 20 und 21 der G.-O. sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§. 105 e Abf. 2).

In den Fällen zu b hat — cf. oben B 2 b — in erster Instanz die Gewerbe-Kommission, bezw. für die Seestädte Kiockod und Wismar der dortige Magistrat, in zweiter Instanz das sachlich zuständige Ministerium zu entscheiden.

8. Bei Zulassung von Ausnahmen durch die Höhere Verwaltungsbehörde (vergl. unter 7 a) wird zwischen den Windmühlen und den Wassergetreidemühlen einerseits und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben andererseits unterschieden werden.
9. Die Höhere Verwaltungsbehörde wird auf Grund der nach Ziffer 4 und 5 vorgenommenen Prüfung die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Osters- und Pfingsttages, gestatten:

- a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen
an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,
- b) für Windmühlen — im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit durch ungünstige Winde — und für Getreidewassermühlen — im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreidewindmühlen —
an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Weitergehende Ausnahmen werden nur unter besonderen Umständen, und zwar nur dann zugelassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bedingung zu III, 1 e angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im §. 105 c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das dafelbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen (vergl. auch oben unter B, I 4).

Anlage 1.

10. Die Bestimmungen unter III, 2—5, 7 und 9 finden auf die hier in Rede stehenden Ausnahmen entsprechende Anwendung.
11. Bei den in Fällen der Ziffer 7 b zugelassenen Ausnahmen empfiehlt es sich, in dem Bescheide ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmebewilligung jederzeit ganz oder theilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß die Ausnahmebewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern den Polizeibeamten sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen ist.
12. Für den Widerruf einer Ausnahmebewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung erteilt hat.

V. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens.

(§. 105 f).

1. Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach §. 105 f sind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichst schnellig zu erledigen. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Ertheilung der Genehmigung ist unzulässig.
2. Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:
 - a) Das Bedürfniß zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein,
 - b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnißmäßig, also so erheblich sein, daß dem gegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestaltung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.
3. Ausnahmen nach §. 105 f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im Uebrigen für jeden einzelnen Betrieb, für mehr als 4 aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, zuzulassen.
4. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen thunlichst beschränkt

wird. Bei mehr als fünfstündiger Beschäftigungsbauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen im §. 105 c, Absatz 3 oder Absatz 4 oder die oben unter III, 1 e angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

5. Die Genehmigungs-Versüfung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu erhellen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 aufeinander folgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertühtet werden. Endlich ist in der Versüfung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.
6. Die Genehmigung ist in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Ministerium des Innern einzureichen, welches dasselbe dem Gewerbe-Inspector zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mittheilen wird.

Anlage 8.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe.

I. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird von den Ortspolizeibehörden und den besonderen auf Grund des §. 139 b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten wahrgenommen.

Wegen der Aufsichtsthätigkeit der Gewerbe-Aufsichtsbeamten wird auf die für die letzteren bestehenden Dienstauweisungen verwiesen.

II. Die Ortspolizeibehörden haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

1. Ist das nach §. 105 c, Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung und B. I, Ziffer 4, IV, Ziffer 9 dieser Anweisung vorgeschriebene Verzeichnis vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
2. Sind in Betrieben, welche von den Bestimmungen des Bundesraths Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmeverordnungen vorhanden?
3. Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift im §. 105 f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?
4. Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmeverordnungen überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungs-Bedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

III. Nach jeder Revision ist auf dem unter II, 1 bezeichneten Verzeichniß, sowie auf den unter II, 2 und 3 bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

IV. In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahme-Vorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbe-Inspectors einzuholen.

Schwerin, den 9. März 1895.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. Abtheilung für geistliche Angelegenheiten

Im Auftrage: Schmidt.

v. Amberg.

Anweisung

betreffend

die Sonntagruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

Verzeichniß

der in dem Betriebe des

zu im Jahre 189..... auf Grund

des §. 105 c der Gewerbe-Ordnung vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

Vorbemerkung: Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 des nachstehenden Verzeichnisses ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es empfiehlt sich aber wenigstens die Namen derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in §. 105 c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn anderenfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein, zu übersehen, welchen Arbeitern die im §. 105 c Absatz 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten zu gewähren sind.

In Betrieben, die mit Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des §. 105 e vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in die nachstehende Tabelle einzutragen.

1. Tag der Beschäftigung.	2. Zahl der beschäftigten Arbeiter.	3. N a m e n der beschäftigten Arbeiter. (Siehe die Vorbemerkung)	4. Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.	5. Angabe der vorgenommenen Arbeiten.	6. Bemerkungen.

Verzeichniß

der

von de..... zu

auf Grund des §. 105 c Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung
gestatteten Ausnahmen.

(Gestattung einer 24stündigen Wochentagsruhe anstatt der Sonntagruhe.)

Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren einzurichten.

1. Laufende Nummer.	2. a. Bezeichnung des Betriebes. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c. Art des Betriebes.	3. Betriebsart des Betriebes.	4. Datum der Bewilligung und Aitenerwerb.	5. Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	6. Bezeichnung der Sonntagsarbeiten, welche die Arbeiter (Ewarte 3) verrichten.	7. Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeiter fällt.	8. Dauer der Ausnahme-Bewilligung.	9. Gründe für die Ausnahme-Bewilligung.	10. Bemerkungen.

Verzeichniß

der

von de..... zu

auf Grund des §. 105 f der Gewerbe-Ordnung
gestatteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit.

Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach gewerblichen Anlagen thunlichst so einzurichten, daß jede gewerbliche Anlage nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß mehrmalige Ausnahmegenehmigungen unter einander eingetragen werden können.

1. Laufende Nummer.	2. a. Bezeichnung des Betriebes. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c. Art des Betriebes.	3. Besitzart des Betriebes.	4. Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen.	5. Datum der Bewilligung und Absterbemerkt.	6. Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	7. Art der Arbeiten, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	8. Angabe der Arbeits- stunden an den einzelnen Sonn- und Festtagen.	9. Angabe der Sonn- und Festtage, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	10. Ort und Art der Ausnahme-Bewilligung.	11. Bemerkungen.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. März 1895.

Inhalt.

- I. **Abtheilung.** (N. 11.) Zusatzverordnung zur Verordnung vom 26. Juli 1891, betreffend die in den Apotheken vorrätzig zu haltenden Arzneimittel.
- II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Sonntagsruhe in den Gewerbebetrieben der Blumenbindereien, Fleischer, Barbier und Friseur, Badeanstalten, photographischen Anstalten, Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien, Mineralwasserfabriken, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe. (2) Bekanntmachung, betreffend die Sonntagsruhe in den Gewerbebetrieben der Bäcker und Conditoren. (3) Bekanntmachung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe der Gasanstalten und der Wasserverorgungsanstalten.

I. Abtheilung.

(N. 11.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir bestimmen hierdurch, was folgt: Das Verzeichniß zur Verordnung vom 26. Juli 1891, betreffend die in den Apotheken vorrätzig zu haltenden Arzneimittel (Regierungs-Blatt 1891 No. 20), wird um nachstehende Arzneimittel vermehrt:

Coffeinum natrio-benzoicum;
Formaldehydum solutum;
Theobromium natrio-salicyclicum.

Diese Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 22. März 1895.

Friedrich Franz.

A. von Bülow.

von Bülow.

von Arnberg.

Zusatzverordnung

zur

Verordnung vom 26. Juli 1891, betreffend
die in den Apotheken vorrätig zu haltenden
Arzneimittel.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 105 e der Gewerbe-Ordnung werden von den unterzeichneten Ministerien nachstehende Ausnahmen von den im §. 105 b Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung getroffenen Bestimmungen unter gleichzeitiger Dispensation von den entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung vom 8. August 1855, betr. die Heiligung der Sonn- und Festtage, für die nachstehend benannten Gewerbebetriebe zugelassen:

1. Blumenbindereien.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Binden von Blumen, Binden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden, sowie auch schon für 2 Stunden vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet.

Bedingung. Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens

bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

2. Fleischerergewerbe.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet.

Bedingung: wie zu 1.

3. Barbier- und Friseurergewerbe.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Ausschluß der Zeit des Hauptgottesdienstes bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus nur noch insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theater Vorstellungen und Schaufstellungen erforderlich ist.

Bedingung: wie zu 1.

4. Badeanstalten.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, welche nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu 1.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Auf Badeanstalten, die zu Heilzwecken dienen, finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung.

5. Photographische Anstalten.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern mit Ausschluß der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet,

- a) an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchirens für 10 Stunden, bis spätestens 7 Uhr Abends,
- b) an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts für einen fünfjährigen, im Sommerhalbjahr sechs-

stündigen Zeitraum, der in der Zeit vom 1. April bis 1. October
spätestens um 5 Uhr Nachmittags, in der übrigen Zeit des Jahres
spätestens um 3 Uhr Nachmittags endet.

Die Ausnahme unter b findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-,
Oster- und Pfingst-Feiertag.

Bedingung: wie zu 1.

6. Gewerbe der Garfküche.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen
gestattet.

Bedingung wie zu 1.

7. Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.

Es wird die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Rohreis und Molkerei-
producten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit denselben
freigegebenen Stunden gestattet.

8. Mineralwasserfabriken.

Während der wärmeren Jahreszeit wird für 3 Stunden vor Beginn des
Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten ge-
stattet, welche zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

9. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

Die Ablieferung bestellter Arbeiten durch Arbeiter wird an Sonn- und
Festtagen bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes gestattet.

Von den vorstehenden Ausnahmegestimmungen wird das Gebiet der Städte
Rostock und Wismar nicht berührt.

Schwerin, den 25. März 1895.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.

Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schmidt.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Auf Grund des §. 105 a der Gewerbeordnung werden von den unterzeichneten Ministerien nachstehende Ausnahmen von den im §. 105 b, Absatz 1 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen unter gleichzeitiger Dispensation von den entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung vom 8. August 1855, betr. die Heiligung der Sonn- und Festtage, für die Gewerbebetriebe der Bäcker und Conditoren zugelassen:

1. Die Beschäftigung von Arbeitern wird an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Conditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Conditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1. eine Ruhezeit von 14 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

- a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern;
- b) in Conditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes u. dergl.).

Bedingung zu b. Sind in Conditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren, als Conditoreiwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die ausschließlich mit der Herstellung von Conditoreiwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Conditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

Von den vorstehenden Ausnahmeg Bestimmungen wird das Gebiet der Städte Rostock und Wismar nicht berührt.

Schwerin, den 25. März 1895.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien,
des Innern. Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schmidt.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(3) Auf Grund des §. 105 e der Gewerbe-Ordnung werden von den unterzeichneten Ministerien nachstehende Ausnahmen von den im §. 105 b Absatz 1 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen unter gleichzeitiger Dispensation von den entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, für die Gasanstalten und die Wasserversorgungsanstalten zugelassen:

1. Gasanstalten.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet.

Bedingungen. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern, entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den ab-

gelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Längere als achtzehnstündige Wechselschichten sind im Allgemeinen unzulässig; dieselben bedürfen, wo sie ausnahmsweise zur Erfüllung der Bedingungen nöthig erscheinen, specieller Genehmigung des Ministeriums des Innern.

2. Wasserversorgungsanstalten.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet.

Bedingungen: Bei ununterbrochenem Betriebe wie zu 1.; bei bloßem Tagesbetriebe:

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Von den vorstehenden Ausnahmbestimmungen wird das Gebiet der Städte Rostock und Wismar nicht berührt.

Schwerin, den 27. März 1895.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.

Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schmidt.

Im Auftrage: Mühlbruch.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 3. April 1895.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Sonntagsruhe für Betriebe mit Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 105 a der Gewerbe-Ordnung werden nachstehende Ausnahmen von den im §. 105 b, Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung getroffenen Bestimmungen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft zugelassen:

Bei Betrieben, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, wird, insoweit nach Ziffer 11 des §. 2 der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, der Betrieb der Mühlen an Sonn- und Festtagen außerhalb des öffentlichen Gottesdienstes überhaupt statthast ist, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages, die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, unter den nachstehenden weiteren Voraussetzungen und Bedingungen gestattet:

- a. für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe, mit Ausnahme der Getreidemühlen, an 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,
- b. für Windmühlen und Getreidewassermühlen an 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Voraussetzungen und Bedingungen:

- 1) Den Ortsobrigkeiten liegt es zunächst ob, für jeden einzelnen in Betracht kommenden Betrieb nach Anleitung der Vorschriften zu IV, Ziffer 1 bis 6 der Anweisung vom 9. März d. J. — Regierungs-Blatt No. 10 — darüber Entscheidung zu treffen, ob die aufgestellten Voraussetzungen auf den fraglichen Betrieb zutreffen.
- 2) Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c, Absatz 3 und 4 der Gewerbe-Ordnung zu gewähren.
- 3) Die Sonn- und Festtagsarbeiten sind von den Gewerbetreibenden mit den im §. 105 c, Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das nach Anlage 1 der Anweisung vom 9. März d. J. — Regierungs-Blatt No. 10 — vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Von den vorstehenden Ausnahmbestimmungen wird das Gebiet der Städte Rostock und Wismar nicht berührt.

Schwerin, den 28. März 1895.

Großherzoglich des Innern. Im Auftrage: Schmidt.	Mecklenburgische Ministerien Abtheilung für geistliche Angelegenheiten. Im Auftrage: Mühlenbruch.
--	---

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 23. April 1895.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Amt zu Voizenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb und die Bahnpolizei auf den für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten Eisenbahnen von Doberan nach Bollrathstraße, von Neubukow nach Blengow, von Blengow über Garfsmühlen, Wendelstorf und Rechelsdorf bis zur Rügsdorfer Grenze und von der Zuckersabrik Waren nach Bahnhof Waren. (3) Bekanntmachung, betreffend die Unterstellung der Bismarck-Karower Eisenbahn unter die Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. (4) Bekanntmachung, betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Juni 1888 — Regierungs-Blatt No. 23 — wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Amt zu Voizenburg von jetzt ab auch die Richtung von Handelswaagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 Kilogramm bestimmt sind, zusteht.

Schwerin, den 3. April 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Die für den Betrieb auf den mit Locomotiven befahrenen, jedoch für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten Eisenbahnen, und zwar

- 1) durch Bekanntmachung vom 2. October 1886 — Regierungs-Blatt No. 32 — für die Bahn von Dahmen nach Vollrathsrühe,
- 2) durch Bekanntmachung vom 15. October 1890 — Regierungs-Blatt No. 25 — für die Bahn von Neubulow nach Blengow und
- 3) durch Bekanntmachung vom 10. October 1892 — Regierungs-Blatt No. 27 — für die Bahn von der Zuckerfabrik Waren nach Bahnhof Waren

zur Sicherheit des Publicums und des Bahnbetriebes erlassenen Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben und wird an Stelle derselben das Nachstehende verordnet und bekannt gemacht:

I.

Auf den Betrieb der genannten Bahnen, einschließlich der im Herbst v. J. in Betrieb genommenen Bahnstrecke von Blengow über Garßmühlen, Wendelstorf und Wehelsdorf bis zur Kägsdorfer Grenze finden die Vorschriften der §§. 21 und folgende der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — Reichs-Gesetzblatt No. 36 — entsprechende Anwendung.

II.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für die auf diesen Bahnen verkehrenden Züge und einzeln fahrenden Locomotiven ist auf 15 km, soweit jedoch das Gleis der Länge nach auf öffentlichen Wegen liegt, auf 10 km für die Stunde festgesetzt worden.

III.

Die Bahnpolizei auf diesen Bahnen mit Nebenanlagen wird von den Bahnpolizeibeamten der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn ausgeübt.

Schwerin, den 17. April 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(3) In Verfolg der Bekanntmachung vom 26. Januar 1893 werden auch die für die Wismar—Rarower Eisenbahn durch Publicandum vom 14. November 1887 erlassenen Vorschriften unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Bahn-

ordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 hierdurch aufgehoben.

Schwerin, den 17. April 1895.

Großherzogliches Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(4) Auf Grund des §. 1 der Bundesrathsinstruction zum Reichsviehseuchengesetz wird hierdurch unter Aufhebung der Publicanda vom 5. März 1892 (Regierungs-Blatt No. 9), vom 15. October 1892 (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 43), vom 20. Januar 1893 (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 4), vom 20. Juli 1893 (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 25), vom 11. Januar 1894 (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 2), vom 31. März 1894 (Regierungs-Blatt No. 13), soweit es sich um Maul- und Klauenseuche handelt, und vom 20. Mai 1894 (Regierungs-Blatt No. 17) landespolizeilich verordnet, daß für die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres die in der Anlage I vorgeschriebenen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der §§. 19 bis 29 des Reichsviehseuchengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894 angewendet, und bei der Desinfection nach Vorschrift der Anlage A der Bundesrathsinstruction die in der Anlage II gegebenen Bestimmungen befolgt werden sollen. Gleichzeitig wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche darauf aufmerksam gemacht

- 1) daß eine genauere Beobachtung des Handelsverkehrs mit Rind-, Schaf- und Vorstenvieh, der Treibheerden, der Gassfäße und Ställe von Viehhändlern angezeigt ist, damit Fälle der Maul- und Klauenseuche nicht verborgen bleiben; und
daß die Ortspolizeibehörden, wenn sie von anderen Behörden über die geschehene Feststellung der Seuche bei versandtem Vieh benachrichtigt werden, sorgfältige Ermittlungen über die Herkunft des Viehs anzustellen und Nachforschungen über den Gesundheitszustand der Thiere in den Ursprungsorten durch die Bezirksthierärzte zu veranlassen haben;
- 2) daß die mit Vieh besetzten Märkte und die Sammelstellen, wo Vieh von Händlern zusammengebracht wird, (Gassfäße u. s. w.) häufig und gründlich zu säubern und in größeren Städten und deren Umgegend die Wege, welche zum Transport von Wiederkäuern und Schweinen benutzt zu werden pflegen, in reinlichem Zustand zu halten sind;

- 3) daß, sobald Treibheerden mit Erlaubniß der Polizeibehörde zur Durchseuchung an einen andern Standort gebracht worden sind (§. 66 der Anlage A), die Polizeibehörde des Durchseuchungsortes ohne Verzug den Bezirksthierarzt nach Vorschrift des Reichs-Viehseuchengesetzes zuzuziehen und das unterzeichnete Ministerium gemäß §. 4 der Verordnung vom 23. März 1881 zu benachrichtigen hat;
- 4) daß bei jedem Seuchenverdacht die Feststellung durch den Bezirksthierarzt beschleunigt zu veranlassen und die Anzeige an das unterzeichnete Ministerium auf Grund des §. 4 der Verordnung vom 23. März 1881 thunlichst telegraphisch zu machen ist;
- 5) daß, wenn die Seuche im Bereiche eines Schlachthauses festgestellt wird, in der Regel in Gemäßheit des §. 56 des Reichsviehseuchengesetzes der Abtrieb aller für die Seuche empfänglichen Thiere zu verbieten ist;
- 6) daß die Bestimmung in §. 15 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes sich nur auf die neuen Seuchenausbrüche in demselben Polizeibezirk bezieht; und daß sie im Interesse schneller Bekämpfung der Seuche gegeben ist und nicht dahin führen darf, den Bezirksthierarzt von der Theilnahme an der Unterdrückung der Seuche auszuschließen.

Schwerin, den 18. April 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal- Angelegenheiten.
von Amsberg.

Anlage I.

Maul- und Klauenseuche.

a. Verdacht der Seuche.

§. 57.

Der Seuche verdächtige Wiederläuer und Schweine (§. 1, Absatz 2 des Gesetzes) müssen bis dahin, daß ihre Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzt auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Gehöftsperrre beziehungsweise Weidesperrre oder Feldmarksperrre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft derselben mit Wiederläufern oder Schweinen seuchefreier Bestände wirksam verhindert wird.

b. Ausbruch der Seuche.

§ 57 a.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§ 2, Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittlung durch den beamteten Thierarzt bedarf. (§ 15 des Gesetzes.) In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den beamteten Thierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

§. 58.

Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amts-Blatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortsbewohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ zu versehen.

An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken.

§. 58 a.

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf einem Gehöft festgestellt, welches Milch in eine Molkerei liefert, so hat die Ortpolizeibehörde hiervon die Polizeibehörde des Orts der Molkerei unverzüglich zu benachrichtigen.

§. 59.

Die frankten und verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperrung mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen.

Als der Ansteckung verdächtig (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit einem kranken Thiere in demselben Gehöfte oder in derselben Herde sich befinden oder in den letzten 5 Tagen befunden haben.

In solchen Fällen, in welchen eine strenge Durchführung der Gehöftsperrung zu große wirtschaftliche Nachteile verursachen würde, dürfen von der Polizeibehörde nachstehende Erleichterungen ausnahmsweise gewährt werden, nachdem durch die Erklärung des beamteten Thierarztes festgestellt worden ist, daß durch diese Erleichterungen die Gefahr der Seuchenausbreitung nicht herbeigeführt oder vergrößert wird.

Der Weibegang kranker, der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Thiere darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift „Maul- und Klauenseuche“ kenntlich zu machen.

Die der Ansteckung verdächtigen Rinder dürfen zur Felbarbeit benützt werden, sofern sie auf das Arbeitsfeld gelangen können, ohne Wege zu betreten, welche von Wiederfäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benützt werden.

Die Ueberführung der unter Gehöftsperrre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von Wiederfäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzten Wege nicht betreten. Die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Wiederfäuer und Schweine aus dem gesperrten Gehöfte, der Ortschaft, der Weide, der Feldmark oder einem anderen Sperrgebiete zum Zweck sofortiger Abschachtung darf nur gestattet werden, wenn die unmittelbar vorausgehende thierärztliche Untersuchung ergibt, daß kein Thier des betreffenden Transports von der Maul- und Klauenseuche befallen ist. Mit dieser Maßgabe ist sie zu genehmigen:

- 1) nach benachbarten Orten, wobei die Thiere zu Wagen oder auf Wegen transportirt werden müssen, die von Wiederfäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften nicht betreten werden;
- 2) nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnhöfen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:
 - a. daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat;
 - b. daß die Thiere diesen Anstalten direct mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Verührung mit anderen Wiederfäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

§. 59 a.

Bei größerer Verbreitung der Seuche können für den Seuchenort oder für ein um denselben ohne Rücksicht auf Feldmarksgrenzen zu bestimmendes Gebiet alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederfäuer und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung (§§. 19 und 22 des Gesetzes) gestellt werden.

Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Wiederfäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht entfernt werden. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich anzuordnende Maßregeln beseitigt werden kann.

Zum Zweck sofortiger Abschachtung ist indeß die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere unter den im vorstehenden §. 59 Absatz 7 aufgeführten Bedingungen zu gestatten.

§. 60.

Die Absonderung oder die Stallsperrung der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöftes, sowie des nach §. 59 a der polizeilichen Beobachtung unterstellten Viehes kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§. 61.

Das Weggeben der Milch aus Seuchengehöften im rohen, ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genuße für Menschen oder Thiere, oder an Sammelmolkereien ist verboten. Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden. Ist einer der beteiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden (§. 44 a Absatz 2 des Gesetzes.)

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgelegt wird.

§. 62.

Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, sofern nicht die directe Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Ort seiner Lagerung als Träger des Ansiedungstoffs anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchengebäude gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann die Abfuhr des Düngers demgemäß nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

§. 63.

Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten:

- 1) fremden unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändlern und Schlächtern), den Zutritt zu den kranken Thieren nicht zu gestatten;
- 2) dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen;
- 3) das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten;
- 4) seinen Diensthofen und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten.

§. 64.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung und ist die Abhaltung von Viehmärkten gemäß §. 2, Absatz 4 der Verordnung vom 23. März 1881 verboten, so

kann die Polizeibehörde den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperrern und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Art aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Die Erlaubniß soll der Regel nach nicht verjagt werden, wenn die Ausführung gesunder Thiere, zum Zweck sofortiger Abschächtung, erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchengehöften (§. 62, Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung der der Anstreckung verdächtigen Thiere zur Felbarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften und deren Feldmarken sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken (§. 22 des Gesetzes).

Wenn die Polizeibehörde nach der Art und Weise des Auftretens der Seuche Anlaß zu dem Verdachte hat, daß nicht sämtliche Ausbrüche der Seuche in dem Seuchenorte angezeigt sind, so hat sie den beamteten Thierarzt mit einer Revision der Viehbestände des Seuchenortes zu beauftragen.

§. 65.

Trifft die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Der Abtrieb der der Anstreckung verdächtigen Thiere zum Zweck sofortiger Abschächtung ist unter den im §. 59 angeführten Bedingungen zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Auffstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände, von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§. 66.

Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Thieren, die sich auf dem Transport befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschächtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken, wie die verdächtigen Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

§. 67.

Nach dem durch den beamteten Thierarzt festgestellten Aufhören der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere sind die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte oder Eisenbahnrampen, erforderlichenfalls auch der von denselben herrührende Dünger und die mit ihnen in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch die Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend zu desinficiren. In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gasthölle, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfectionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 68.

Die Vorschriften der §§. 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

§. 69.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft, der Weide oder dem sonstigen Gebiete, auf welches die Schutzmaßregeln sich beziehen, nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von 14 Tagen vergangen und die vorschriftsmäßige Desinfection erfolgt ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des §. 66 abgesperrten Treiberde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publication in gleicher Weise, wie der Ausbruch der Seuche (§. 59) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anlage II.

Einzelne Desinfectionsvorschriften.

- 1) Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Die mit der Wartung kranker Thiere betrauten Personen bedienen sich am zweckmäßigsten besonderer Kleidungsstücke und Schuhe, welche sie während ihres Aufenthalts in den Ställen der ihnen anvertrauten Thiere zu tragen und vor dem Verlassen der Ställe wieder abzulegen haben.

- 2) Dünger, Streu und dergleichen aus Seuchenfällen ist ohne Benutzung von Rindvieh-gepannen aus anderen Gehöften entweder aufs Feld zu fahren oder gemäß §. 62 der Anlage I auf Düngerhaufen zu bringen und mit nicht inficirten Streumaterialien oder Dünger zu bedecken; in beiden Fällen ist dafür zu sorgen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger zc. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.
- 3) Im Uebrigen können vorbehaltlich der Bestimmung unter Nr. 6 die Maßregeln zur Unschädlichmachung des Ansteckungstoffes nach Beendigung der Krankheit auf eine gründliche Reinigung der Verticlichkeiten, an welchen kranke Thiere sich aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze und dergleichen), sowie der bei den kranken Thieren benutzten Geräte (Milchgefäße, Brunnenröge, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre und dergleichen) und Kleider beschränkt worden.
- 4) Zur Reinigung ist in der Regel heißes Wasser zu verwenden; ist solches nicht in genügender Menge zu beschaffen, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser benutzt werden. Zur Entfernung angetrockneter Schmutzstellen und zur Reinigung von Auswurfstoffen kranker oder verdächtiger Thiere ist jedoch heißes Seifenwasser oder Lauge mit Fußsand zu verwenden.

Die Reinigung von Kinnen geschieht in der Regel zutreffend zuerst an der Decke, dann an den Wänden und zuletzt am Fußboden.

- 5) Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei außer der Streu den mit Geifer verunreinigten Gegenständen zuzuwenden.
- 6) Händerställe, Bullenställe, Sprunghütten, Sprungplätze und andere Orte, an welchen ein häufiger Wechsel von Vieh stattfindet, ferner von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach §. 9 der Anweisung für das Desinfectionsverfahren unschädlich gemacht werden.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 30. April 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 12) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Giften.
 II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Portofreiheit von Postsendungen in Angelegenheiten der Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

I. Abtheilung.

(N. 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlich hohen dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Als Gifte im Sinne dieser Verordnung gelten die in der Anlage I aufgeführten Drogen, Gemischen Präparate und Zubereitungen.

Zum Großhandel wie zum Kleinhandel mit Giften außerhalb der Apotheken ist, insofern derselbe nach der Reichsverordnung vom 27. Januar 1890 und nach §. 56 Absatz 2. Ziffer 9 der Gewerbeordnung überhaupt stattfinden darf,

eine besondere Genehmigung erforderlich, welche nach §. 5 unter 2 b der Verordnung vom 25. September 1869 bei der Gewerbekommission, für das Gebiet der Seestädte Rostock und Wismar bei den dortigen Magistraten nachzusuchen ist. Die Genehmigung muß verjagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche darthun, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Handel erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Wenn die Genehmigung sich nicht ausdrücklich weiter erstreckt, bezieht sie sich für den Kleinhandel nur auf die Gifte der Abtheilung 3 der Anlage I.

Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, bleibt vorbehalten, das Verzeichniß der Anlage I nach Bedürfniß abzuändern und zu ergänzen.

Die Bestimmung in Cap. III §. 3 der Medicinalordnung wegen der Noth- und Reiseapotheken der Aerzte, sowie die Verordnung vom 17. März 1834, betreffend das Selbstdispensiren der Thierärzte, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§. 2.

Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 3 bis 18.

§. 3.

Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden. Vorräthe von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzentheile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.) müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebläden dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebläden mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorrathsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 2, sich nicht befinden.

§. 4.

Die Vorrathsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer

Schrift gestattet ist, und zwar bei Giften der Abtheilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Neg-verfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorrathsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§. 5.

Die in Abtheilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden.

Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§. 6.

Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Bei dem Giftschrantke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrantes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§. 7.

Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrantes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Ver-

schluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§. 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschuß, wasser- und feuerficher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraphinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§. 8.

Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräthe (Waagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den, dem §. 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden.

Die Geräthe dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräthe für die im Giftschrank befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabefläßen gewogen werden.

§. 9.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 8 Platz.

(Zu §. 4). Die Bestimmungen im §. 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu §. 5). Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B.“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering,

daß der gesammte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu §. 8). Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

§. 10.

Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§. 11.

Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§. 12.

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniß nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnißschein abgeben.

Die Erlaubnißscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnißschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem

Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist. An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§. 13.

Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§. 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Im Falle des §. 11, Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§. 14.

Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im §. 4, Absatz 1 angegebenen Bezeichnung, sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschließende Bezeichnung.

§. 15.

Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§. 16.

Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§. 11 bis 14 nicht Anwendung.

§. 17.

Auf gebrauchsfertige Oel-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§. 2 bis 14 nicht Anwendung.

Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ bzw. „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

§. 18.

Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der Ortspolizeibehörde im Einverständniß mit dem Physikus vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten.

Anderc arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; dieselben dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§. 12) verabsolgt werden.

Strychninhalige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinalangelegenheiten, ganz außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren zu treffen.

§. 19.

Personen, welche gewerbmäßig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§. 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

§. 20.

Jedermann, welcher sich im Besiz eines in der Anlage I genannten Giftstoffes befindet, muß, insofern ihm nicht schon durch die vorstehenden Bestimmungen eine besondere Art der Aufbewahrung vorgeschrieben ist, denselben vorsichtig und als Gift äußerlich gekennzeichnet, aufbewahren, so daß eine Ver-

mengung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genußmitteln, sowie eine Benutzung durch Unbefugte verhindert wird.

§. 21.

Die nächste Aufsicht über den Giftverkehr in den Apotheken und Gift-handlungen wird von den Ortspolizeibehörden und von den Kreis- bzw. Stadt-physikern geübt.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu halten und in geeigneten Fällen Visitationen vorzunehmen.

Auch gelegentlich der Apothekenvisitation ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung beobachtet sind.

Das Giftbuch mit Belägen (§. 11, §. 13) ist am Ende jedes Kalenderjahres zu schließen und innerhalb des nächsten Monats dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtphysikus zur Prüfung einzureichen.

Der Revision unterliegen auch die Drogenhandlungen insbesondere in der Richtung, ob in denselben unerlaubte Stoffe gehalten werden.

§. 22.

Zumiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wosern durch dieselben nicht schon eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§. 23.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1895 in Kraft, mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 19. April 1887, betreffend den Verkehr mit Giften, (Regierungs-Blatt No. 15.) mit der Maßgabe außer Geltung, daß es, soweit nicht Neuanschaffungen und Neueinrichtungen zur Frage stehen, bis zum 1. Januar 1897 genügt, wenn in Bezug auf die Bezeichnung der Vorrathsgefäße in den Gifthandlungen entweder die Vorschriften des §. 4 der vorstehenden Verordnung oder die Vorschriften des §. 6 Ziffer 1 Absatz 3 der Verordnung vom 19. April 1887 beobachtet werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 13. April 1895.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung
betreffend
den Verkehr mit Giften.

Verzeichniß der Gifte.**Abtheilung I.**

Aconitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen auch Arsenfarben,
 Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Curare und dessen Präparate,
 Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze
 und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des
gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeiscencyanür),
 Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Erytrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
 Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Hyoscyamin, (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Kautschucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Nitroglycerinlösungen,
 Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten
 Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
 Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Pikrotoxin,
 Quecksilberpräparate, auch Farben
 außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober)
Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Strophanthin,
 Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychnin-
haltigem Getreide,
 Uranisalze, lösliche, auch Uranfarben,
 Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung II.

Acetanilid (Antifebrin),
 Adonis-Kraut,
 Aethylenpräparate,
 Agaricin,
 Aconit, =extract, =knollen, =kraut, =tinctur,

Amylenhydrat,
 Amylnitrit,
 Apomorphin,
 Belladonna-blätter, =extract, =tinctur, =wurzel,
 Bilsen, =kraut, =samen, Bilsenkraut, =extract, =tinctur,
 Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
 Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungehefermittel, Brechnuß =ex-
 tract, =tinctur,
 Brechwinstein,
 Brom,
 Bromäthyl,
 Bromalhydrat,
 Bromoform,
 Butylchloralhydrat,
 Calabar, =extract, =samen, =tinctur,
 Cardol,
 Chloräthyliden, zweifach,
 Chloralformamid,
 Chloralhydrat,
 Chloresigsäuren,
 Chloroform,
 Chromsäure,
 Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Conoallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Conoallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Erythropfleum,
 Euphorbium,
 Fingerhut, =blätter, =essig, extract, =tinctur,
 Gelsemium, =wurzel, =tinctur,
 Giftlattiich, =extract, =kraut, =saft (Ratularium),
 Giftsumach, =blätter, =extract, =tinctur,
 Gottesgnaben, =kraut, =extract, =tinctur,
 Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
 Hanf, indischer, =extract, =tinctur,
 Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Jalapen, =harz, =knollen, =tinctur,
 Kirschlorbeeröl,
 Kodeln, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Koffelskörner,
 Kotoin,
 Kotonöl,
 Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Narcein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Nieswurz (Helleborus), grüne, =extract, =tinctur, =wurzel,

Nieswurz (Selleborus), schwarze, -extract, -tinctur, -wurzel,
 Nitrobenzol (Mirbanöl),
 Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opium-pflaster und -wasser,
 Oxalsäure (Kleesäure sog. Zuckeräure),
 Paraldehyd,
 Pental,
 Piloscarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Sabadill, -extract, -früchte, -tinctur,
 Sadebaum, -spitzen, -extract, -öl,
 Sanct-Ignatius, -samen, -tinctur,
 Santonin,
 Scammonia, -harz, (Scammonium), -wurzel,
 Schierling (Konium), -kraut, -extract, -früchte, -tinctur,
 Senföl, ätherisches,
 Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen.
 Stechapfel, -blätter, -extract, -samen, -tinctur, — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern,
 Strophantus, -extract, -samen, -tinctur,
Strachninhaltiges Getreide,
 Sulfonal und dessen Ableitungen,
 Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Urethan,
 Veratrum (weiße Nieswurz) -tinctur, -wurzel,
 Wasserschierling-kraut, -extract,
 Zeillosen, -extract, -knollen, -samen, -tinctur, -wein.

Abtheilung III.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
 Baryumverbindungen außer Schwerspath (schwefelsaurem Baryum),
 Bittermandelwasser,
 Bleiessig,
Bleizucker,
 Brechwurzel (Ipecacuanha)-extract, -tinctur, -wein,
 Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Radium, Kupfer,
 Piktrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von:
 Schwerspath (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und
 deren Legierungen als Metallfarben, Schwefelradium, Schwefelzink, Schwefel-
 zinn (als Messinggold), Zinkoxyd, Zinnoxyd, Goldsalze,
 Zob und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
 Jodoform,
 Radium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Zob,
 Kalilauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Kaliumhydroxyd enthaltend,
 Kalium,
 Kaliumdichromat (rothes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
 Kaliumbiogalat (Kleesalz),

Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
 Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),
 Kaliumhydroxyd (Aetkali),
 Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüßigte und verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr
 als 3 Gewichtstheile Karbolsäure enthaltend,
 Kirschlorbeerwasser,
 Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Koloquinten, =extract, =tinctur,
 Kresol,
 Kreosol,
 Kupferverbindungen,
 Lobelien, =kraut, =tinctur,
 Meerzwiebel, =extract, =tinctur, =wein,
 Mutterkorn, =extracte (Ergotin),
 Natrium,
 Natriumbichromat,
 Natriumhydroxyd (Aetnatron, Seifenstein),
 Natronlauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natriumhydroxyd
 enthaltend,
 Phenacetin,
 Vitriksäure und deren Verbindungen,
 Quecksilberchlorür (Kalomel),
 Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
 Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile wasser-
 freie Säure enthaltend,
 Schwefelkohlenstoff,
 Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile
 Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,
 Silbersalze, mit Ausnahme von Chlor Silber,
 Stephens (Staphisagria)-körner,
 Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkcarbonat,
 Zinnsalze.

Anlage II siehe auf Seite 122 und 123.

Anlage III.

(Name der ausstellenden Behörde.)

Nr.

Erlaubnißschein
zum Erwerb von Gift.Der pp. (Name, Stand) zu (Wohnort
und Wohnung)Die (beziehungsweise Firma) wünscht (Menge)
(Name des Gifts) zu erwerben, um damit (Zweck zu welchem
das Gift benutzt werden soll)

Gegen dies Vorhaben ist diesseits nach stattgefundenen Prüfung nichts zu erinnern.

, den ten 18

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)

(Namensunterschrift.)

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbefcheinigung (Giftschein)
gemäß
nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage
seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Anlage II.**G i f t =**

1. Laufende Num- mer	2. Bezeichnung des Erlaubnißscheins nach Behörde und Nummer	3. Tag der Ab- gabe	4. Des Giftes a. Name b. Menge		5. Zweck zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll

*) Anstatt durch eine besondere Bescheinigung (§ 13) kann der Empfang seitens des Empfängers

Buch.

6.		7.		8.	9.
Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfol- genden	Eigenhändige Namenschrift des Empfängers*)
a. Name und Stand	b. Wohnort (Wohnung)	a. Name und Stand	b. Wohnort (Wohnung)		

a. u. b. durch eigenhändige Eintragung seines Namens in Spalte 9 bekräftigt werden.

Nr. (des Giftbüch.)

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts)

zu (Ort) bekenne ich hierdurch (Menge) (Name des
Gifts) zum Zwecke de
wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt,
werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu
dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.)

(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.)
(Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen Anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des (Namen
des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unverfehrt an meinen
Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.)

(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden.)
(Eigenhändig geschrieben.)

II. Abtheilung.

(2) Der Staatssecretair des Reichs-Postamts hat die nachstehende Verfügung erlassen:

Bekanntmachung.

Portofreiheit der Postsendungen, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Die bei der Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Reichs-Gesetzblatt S. 661 ff.), nothwendig werdenden Postsendungen von oder an Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind als portofreie Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten anzusehen.

Berlin W, den 27. März 1895.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Dieser Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Anfügen, daß zu den Behörden im Sinne dieser Vorschrift auch die Unterstützungskommissionen gehören, welche auf Grund des §. 1 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 661) und des §. 6 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 59) durch den §. 4 der Verordnung vom 12. Juli 1892 (Regierungs-Blatt No. 23) im Großherzogthum errichtet worden sind.

Die Bestimmung unter No. 8 der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 5. October 1894 (Regierungs-Blatt No 27) findet, soweit sie sich auf Portokosten bezieht, durch den vorstehenden Erlaß des Staatssecretairs des Reichs-Postamts, betreffend Portofreiheit, ihre Erledigung.

Schwerin, den 19. April 1895.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern der Finanzen.

Im Auftrage: Schmidt.

v. Bülow.

Berichtigung.

In §. 55 der in No. 2 des diesjährigen Regierungs-Blatts abgedruckten Verordnung vom 16. Januar d. J. zur Beförderung der Landes-Pferbezucht ist statt „(cfr. §. 52)“ zu lesen: „(cfr. §. 53)“.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. Mai 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N 13) Verordnung, betreffend das Diphtherieserum.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Requisitionen an französische Behörden

I. Abtheilung.

(N 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen hieburch unter Bezug auf die Kaiserliche Verordnung vom 31. December v. J., betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum (Reichsgesetz-Blatt 1895, No. 1), was folgt:

Zu den Arzneimitteln des Verzeichnisses zu Unserer Verordnung vom 26. Juli 1891, betreffend die in den Apotheken vorrätzig zu haltenden Arzneimittel (Regierungs-Blatt 1891, No. 20; 1895, No. 11), kommt hinzu:

staatlich geprüfetes Serum antidiphthericum;

und darf in den Apotheken nur solches Diphtherieserum feilgehalten oder verkauft werden, welches staatlich geprüft worden ist.

Welche Prüfungsstellen im Sinne dieser Verordnung staatliche Prüfungsstellen sind, bestimmt Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 30. April 1895.

Ad mandatum Serenissimi speciale.
von Amberg.

Verordnung,
betreffend
das Diphtherieserum.

II. Abtheilung.

(1) Sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden des Landes werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October 1874 (Regierungs-Blatt No. 24) hierdurch angewiesen, die auch nach Havre ergehenden Requisitionen nicht direct an die dortigen französischen Behörden zu richten; vielmehr empfiehlt es sich, daß die diesseitigen Gerichte und Behörden zur Herbeiführung von Nachforschungen in Frankreich und zur Erlangung einer Auskunft von dort sich überhaupt nicht unmittelbar an die französischen Behörden wenden, sondern, soweit nicht ein anderer Weg vorgeschrieben ist, für die Ermittlung und Festnahme von Verbrechern in Paris die Vermittelung der dortigen Kaiserlichen Botschaft, im Uebrigen aber und insbesondere, wenn es sich um die Verfolgung von Verbrechern handelt, die sich nach Havre, Bourdeaux, Marseille oder andern französischen Hafenplätzen gewendet haben, die Vermittelung des zuständigen Kaiserlichen Konsulats in Anspruch nehmen.

Schwerin, den 23. April 1895.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien	
des Innern.	der Justiz.
Im Auftrage: Schmidt.	v. Amberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. Mai 1895.

Inhalt.

I. Abtheilung. (N. 14) Verordnung, betreffend die am 14. Juni 1895 stattfindende Berufs- und Gewerbezahlung.

I. Abtheilung.

(N. 14.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Zwecks Durchführung der in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 8. April 1895 (Reichs-Gesetzblatt S. 225) am 14. Juni 1895 im Reiche stattfindenden Berufs- und Gewerbezahlung und der für diese Zahlung vom Bundesrath erlassenen, in der Anlage A. auszugsweise abgedruckten Bestimmungen verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die in §. 2 der Bestimmungen des Bundesraths den Gemeindebehörden auferlegten Obliegenheiten sind von den Ortsobrigkeiten zu erfüllen. Im Domainium sind die Gemeindevorstände zur Mitwirkung verpflichtet.

Auf allen den Grundstücken, welche dem Großherzoglichen Hofmarschallamte, sowie sonstigen zur Großherzoglichen Hofverwaltung gehörenden Behörden unterstellt sind, soll die Zählung allgemein denjenigen Ortsobrigkeiten committirt sein, in deren Ortsgrenzen dieselben belegen bezw. mit deren Gebiete dieselben in unmittelbarer Verbindung stehen.

In Zweifelsfällen bestimmt das Ministerium des Innern diejenige Ortsobrigkeit, welche die Zählung vorzunehmen hat.

§. 2.

Die Ortsobrigkeiten können sich bei der Zählung zu ihrer Hülfe besonderer Beauftragter — Zähler oder Zählungs-Kommissionen — bedienen.

In den Städten sind die Bürger und Einwohner, außerhalb der Städte die Ortsvorsteher, sowie die Mitglieder der ländlichen Gemeinden verpflichtet, auf Verlangen ihrer Ortsobrigkeit als Zähler oder in Zählungs-Kommissionen zu fungiren.

Auf Kirchendiener erstreckt sich diese Verpflichtung nicht.

§. 3.

Im Uebrigen normiren für die Verpflichtungen der Ortsobrigkeiten die ihnen aus dem Ministerium des Innern zugehenden Anweisungen und Formulare, für die Verpflichtungen derjenigen, welche bei der Zählung Angaben zu machen haben, die Vorschriften des §. 5 des bezüglichen Reichsgesetzes vom 8. April 1895.

Estrafen auf Grund dieses §. 5 können durch polizeiliche Straferfügung festgesetzt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 8. Mai 1895.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

v. Bülow.

v. Arnberg.

Verordnung, betreffend

die am 14. Juni 1895 stattfindende Berufs-
und Gewerbe-Zählung.

Bestimmungen

betreffend

die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezahlung auf Grund des Reichs-
gesetzes vom 8. April 1895.

§. 1.

Die durch Reichsgesetz vom 8. April 1895 angeordnete Berufs- und Gewerbezahlung findet in Verbindung mit einer Aufnahme der land- und forstwirtschaftlichen, sowie der gewerblichen Betriebe am 14. Juni 1895 statt.

§. 2.

Die Zahlung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob, welche, unter ihrer fortbauernnden Verantwortlichkeit, dafür eine besondere Zahlungskommission (in großen Gemeinden auch mehrere Zahlungskommissionen) einsetzen können. Soweit möglich, sind freiwillige Zähler heranzuziehen.

§. 3.

Die Angaben sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintrag in die Zahlungsbögen zu machen. Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirtschaft gelten, für die Gewerbebogen den Betriebsinhabern oder deren Vertretern ob. Aushülfsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

§. 4.

Bei der Zahlung kommen folgende Druckfachen in Anwendung:

- I. die Haushaltsliste,
 - II. die Landwirtschaftskarte,
 - III. der Gewerbebogen,
 - IV. die Anweisung für die Zähler,
 - V. die Kontrollliste,
 - VI. die Anweisung für die Gemeindebehörden.
 - VII. der Gemeindebogen,
- •

§. 5.

Die Landesregierungen werden thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahr-, Kram- und Viehmärkte, Truppenmärsche und Verlegungen, Gerichtsitzungen u. s. w., zur Zeit der Zahlung nicht stattfinden.

§. 6.

Bestimmungen über die Bearbeitung des Zählungsmaterials zu statistischen Uebersichten bleiben vorbehalten.

§. 7.

Die Herstellung der Druckfachen und die Bearbeitung des Zählungsmaterials für die einzelnen Bundesstaaten wird, je nach Entschliebung der betreffenden Landesregierung, entweder durch eine Landesbehörde oder durch das kaiserliche Statistische Amt bewirkt.

.....

§. 10.

Die zur Ausführung der Zählung weiter erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen sind von den Landesregierungen zu erlassen und sammt den in Anwendung kommenden Zählungsformularen nebst den zugehörigen Anweisungen dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bis zum 15. Mai 1895 in je zwei Abdrücken mitzutheilen.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Mai 1895.

Inhalt.

- I. **Abtheilung.** (N^o 15.) Verordnung, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen, die Prüfung von Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, sowie die Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.
- II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Stipendien-Fonds des Friedrich Franz-Gymnasiums in Parchim.
-

I. Abtheilung.

(N^o 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 24. September 1875 (Regierungs-Blatt 1875, No. 26) sowie unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen der städtischen Schulordnungen verordnen Wir in Betreff der Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen, von Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, sowie von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten hierdurch das Nachstehende.

I. Prüfung der Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen.

§. 1.

Zur Ertheilung von wissenschaftlichem Unterricht an Volks-, Bürger- und höheren Mädchenschulen sind nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben. Auf die an öffentlichen Schulen in Gemäßheit der betreffenden Schulordnung zur Zeit bereits angestellten Lehrerinnen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 2.

Die Prüfung der Lehrerinnen wird vor der dazu ernannten Großherzoglichen Prüfungs-Kommission in Schwerin abgelegt, oder in Form einer Entlassungsprüfung an einem zur Abhaltung derselben künftig etwa für berechtigt erklärten Lehrerinnen-Seminar abgehalten.

§. 3.

Die Berechtigung zur Abhaltung einer Entlassungs-Prüfung kann von Unserem Ministerio, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, solchen Anstalten widerruflich verliehen werden, welche seit mindestens fünf Jahren ihre Schülerinnen mit Erfolg für die Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung vorbereitet haben. Die Entlassungs-Prüfung wird unter dem Voritze eines Kommissarius Unseres Ministerii, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, von dem Lehrerkollegium der betreffenden Anstalt abgehalten.

§. 4.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus einem Kommissarius Unseres unterzeichneten Ministerii als Vorsitzendem und den von Uns aus dem Kreise von Fachmännern nach Bedarf zu ernennenden ordentlichen Mitgliedern.

Für die Prüfung im Gesange, Zeichnen, Turnen und in weiblichen Handarbeiten werden sachmännisch gebildete Lehrer und Lehrerinnen beauftragt.

§. 5.

Die Prüfung der Lehrerinnen für Volks- und Bürger-Mädchenschulen ist mit derjenigen der Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen zu verbinden.

§. 6.

Die Kommission tritt zweimal jährlich in Schwerin zusammen nach Ostern und nach Michaelis. Die Meldungen sind bis zum 1. März, bezw. bis zum

1. September an den Vorsitzenden der Kommission einzureichen, die Prüfungstermine werden den Bewerberinnen durch besondere Ladung mitgetheilt.

§. 7.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Bis zum 1. September 1897 sind noch Bewerberinnen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zur Prüfung zuzulassen.

§. 8.

Bei der Meldung ist anzugeben, ob die Prüfung für Volks- und Bürger-Mädchenschulen oder für höhere Mädchenschulen abgelegt werden soll und ob im ersteren Falle die Prüfung im Französischen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt, die Confession bezw. Religion und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
- 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtschein;
- 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
- 4) ein amtliches Führungszeugniß;
- 5) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß sich aus dem Gesundheitszustande der Bewerberin ein Hinderniß gegen Uebernahme eines Lehramtes nicht ergibt. In diesem Zeugnisse sind etwaige auffallende körperliche Gebrechen der Bewerberin namhaft zu machen.

§. 9.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 10.

In der schriftlichen Prüfung haben sämtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz anzufertigen, einige Rechenaufgaben zu lösen und ein französisches Exercitium, diejenigen, welche die Befähigung für höhere Mädchenschulen erlangen wollen, auch ein englisches Exercitium zu fertigen.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für Volks- und Bürger-Mädchenschulen erlangen wollen, können die Prüfung im Französischen ablehnen.

§. 11.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt. Bei den Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Wörterbuchs gestattet.

§. 12.

Für die Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind 4 Stunden Zeit zu gewähren, für die Anfertigung der übrigen Arbeiten je 2 Stunden.

Die Anfertigung geschieht unter Aufsicht und in Clausur.

§. 13.

Vor Beginn der Arbeiten haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probefchrift in deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben.

§. 14.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Erziehungs- und Unterrichtslehre, sowie über sämtliche obligatorische Lehrgegenstände der höheren Mädchen- bzw. der Volks- und Bürger-Mädchenschule, bei der Prüfung für letztere facultativ auch auf die französische Sprache.

Die mündliche Prüfung in den wissenschaftlichen Fächern wird vor sämtlichen ordentlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission abgelegt.

Zu dieser Prüfung dürfen nicht mehr als vier Bewerberinnen vereinigt werden, und dieselbe ist an je einem Tage zu absolviren.

Die Prüfung im Singen, Zeichnen, Turnen und in den weiblichen Handarbeiten wird in Gegenwart des Vorsitzenden von den zu diesem Zwecke beauftragten Lehrern und Lehrerinnen abgehalten.

§. 15.

Die praktische Prüfung (Lehrprobe) wird thunlichst in einer Mädchenschule derselben Kategorie abgelegt, für welche die Bewerberin die Befähigung erlangen will, jedenfalls halten sich die Themata innerhalb der Grenzen des Lehrplans der betreffenden Schule.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine gegeben.

Für jede Lehrprobe ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition anzufertigen und auf Erfordern der Kommission einzureichen.

§. 16.

Von den künftigen Lehrerinnen für Volks- und Bürger-Mädchenschulen soll nachgewiesen werden:

1) In der Religion: Allgemeine Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments in ihrem Zusammenhange, sowie mit den Hauptthatfachen der Kirchengeschichte; Kenntniß des Schauplatzes der heiligen Geschichte; Fähigkeit, eine biblische Geschichte, wenn auch nicht mit den Worten der Bibel, doch in deren Ausdrucksweise frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Die Bewerberinnen müssen den durch regiminnelle Verfügung vom 9. April 1891 festgesetzten religiösen Memorierstoff im Gedächtnisse haben und besonders im Stande sein, über Sach- und Wortinhalt des kleinen lutherischen Katechismus Auskunft zu geben, zu seiner Erklärung Bibelprüche, biblische Erzählungen und Liedverse heranzuziehen und die vorgeschriebenen Kirchenlieder mit richtigem Verständnisse aus dem Gedächtnisse wiederzugeben und zu erklären.

Bei Bewerberinnen, welche nicht dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehören, findet eine Prüfung in der Religion nicht statt.

2) Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichts, einige Kenntniß von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendlitteratur.

Die Bewerberinnen müssen Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Bürgerschule angehören, mündlich und schriftlich zusammenhängend darstellen können, mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

3) Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopf-Rechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Decimalbrüchen; Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten und der hauptsächlichsten Flächen- und Körperberechnungen, Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

4) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der allgemeinen, besonders der deutschen Geschichte; Kenntniß der hauptsächlichsten Thatsachen und Persönlichkeiten aus der mecklenburgischen Geschichte.

5) In der Geographie: Allgemeine Kenntniß der politischen Geographie der fünf Erdtheile und der Hauptsachen aus der physischen und mathematischen Geographie, speciellere Kenntniß des engeren und weiteren Vaterlandes; Bekanntschaft mit den gebräuchlichsten Lehrmitteln, wie Atlanten, Globen und Tellurien, und mit ihrer Anwendung.

6) In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Cultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimath; allgemeine Bekanntschaft mit den botanischen Systemen, nähere Einsicht in eins derselben, allgemeine Bekanntschaft mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde, Kenntniß der zweckmäßigsten Hilfsmittel für den Unterricht, Abbildungen, Nachbildungen und dergl.

7) In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grundlage des Experiments.

8) In der Pädagogik: Kenntniß der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwicklung des Erziehungs- und Unterrichtswesens seit der Reformation einen hervorragenden Einfluß geübt haben.

9) Im Gesange: Fähigkeit, einen der gebräuchlichsten Choräle nach Vorschrift, ein Volkslied nach eigener Auswahl ohne Noten zu singen. Zur Einübung leichter Gesangstücke befähigende Vertrautheit mit den Elementen der Musik und Gesanglehre.

10) Im Zeichnen, Turnen und in den weiblichen Handarbeiten: Ein gewisses Maß technischer Fertigkeit, sowie Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichts und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung als Fachlehrerinnen in den weiblichen Handarbeiten zu erwerben wünschen, haben sich der dafür vorgeschriebenen besonderen Fachprüfung zu unterziehen.

11) (Fakultativ). In der französischen Sprache: Correcte Aussprache, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik; Fähigkeit, ein leichtes Sprachstück ohne erhebliche Fehler aus dem Französischen in das Deutsche und umgekehrt zu übertragen.

§. 17.

Die künftigen Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen sollen außer den in §. 16, sub 1, 3 und 5—10 bezeichneten Kenntnissen nachweisen

1) Im Deutschen: Correctheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung; übersichtliche Bekanntschaft mit der Litteraturgeschichte und mit der Jugendlitteratur, eingehendere Kenntniß einiger Hauptwerke der Dichtung; Kenntniß der verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Metra; Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie mit denen der Methodik des Sprachunterrichtes.

2) Im Französischen und Englischen: Richtige Aussprache; Kenntniß der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; Fähigkeit, die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen und leichte Stoffe im Wesentlichen richtig mündlich und schriftlich darzustellen; allgemeine Kenntniß der Litteraturgeschichte.

3) In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängenden Kenntniß der deutschen Geschichte.

§. 18.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern wird ein Protokoll geführt, in welchem diese Ergebnisse nach den Prädikaten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = nicht genügend, beurtheilt werden. Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu erteilen oder zu versagen sei, hängt von dem Gesamtergebnisse der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen des §. 16 in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, kann keinerlei Befähigung, wer den Anforderungen des §. 17 in beiden fremden Sprachen nicht genügt, keine Befähigung für höhere Mädchenschulen erlangen.

§. 19.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugniß, in welchem nur der Umfang der erworbenen Befähigung angegeben wird.

§. 20.

Kann eine Bewerberin kein Zeugniß erhalten, so wird ihr mitgetheilt, nach Verlauf welcher Zeit sie sich zu einer neuen Prüfung melden kann und ob sie dann von einem Theile der Prüfung dispensirt werden soll.

Wer zum zweiten Male nicht besteht, wird für immer zurückgewiesen.

Bewerberinnen, welche das Zeugniß für Volks- und Bürger-Mädchenschulen erworben haben, können durch eine dem §. 17 entsprechende Ergänzungsprüfung das Befähigungszeugniß für höhere Mädchenschulen erwerben.

§. 21.

Vor Beginn der Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 15 Mk. und die Gebühr für den Zeugnißstempel zu entrichten; bei einer zweiten oder Ergänzungsprüfung beträgt die Prüfungsgebühr 7 Mk. 50 Pf.

II. Prüfung von Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache.

§. 22.

Die Befähigung für den französischen und den englischen Sprachunterricht an höheren Mädchenschulen kann von Bewerberinnen, welche dieselbe nicht schon durch Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung in Gemäßheit der unter I dieser Verordnung gegebenen Vorschriften erlangt haben, durch Ablegung der Prüfung für Sprachlehrerinnen erworben werden.

§. 23.

Diese Prüfung ist vor der Prüfungs-Kommission für Lehrerinnen in Schwerin abzulegen und wird, so oft Bewerberinnen vorhanden sind, im Anschluß an die jedesmalige Prüfung für ordentliche Lehrerinnen abgehalten werden.

§. 24.

Wegen der Meldung, der Zulassungsbedingungen und der einzureichenden Zeugnisse gelten die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8 dieser Verordnung.

In dem Gesuche um Zulassung ist anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen, und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird.

§. 25.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 26.

In der schriftlichen Prüfung haben die Bewerberinnen unter Aufsicht in Klausur anzufertigen:

1) eine Uebersetzung eines schwierigeren Prosaabschnittes aus der deutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher die Bewerberin eine Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt;

2) ebenso eine Uebersetzung eines Abschnittes erzählender Prosa aus derjenigen fremden Sprache, in welcher die Bewerberin eine Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, in die deutsche.

Für jede dieser Arbeiten werden zwei Stunden Zeit gewährt.

Bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der Gebrauch eines Wörterbuches gestattet.

Die Texte der zu übersetzenden Abschnitte werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden derselben bestimmt.

§. 27.

In der mündlichen Prüfung haben die Bewerberinnen nachzuweisen:

1) für diejenige Sprache, in welcher sie eine Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigen, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt ohne Vorbereitung in gutes Deutsch zu übersetzen, Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache, gute Aussprache und Kenntniß der Gesetze der Aussprache, sichere Kenntniß der Grammatik, übersichtliche Kenntniß der Litteraturgeschichte der drei letzten Jahrhunderte und genauere Bekanntschaft mit einigen hervorragenden Werken, Kenntniß der für die Schullektüre besonders geeigneten Schriftsteller, sowie Bekanntschaft mit den Elementen der Metrik;

2) Kenntniß der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts und Vertrautheit mit der Methodik des Unterrichts in den beiden bezw. der einen fremden Sprache;

3) Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichts, einige Kenntniß von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendlitteratur. Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können, mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

§. 28.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe aus dem Gebiete des betreffenden fremdsprachlichen Unterrichtes in Klassen einer höheren Mädchenschule. Die Unterrichtssprache ist die deutsche. Auch Bewerberinnen, welche in beiden Sprachen geprüft werden, haben nur eine Lehrprobe abzulegen. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine gegeben.

Für jede Lehrprobe ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition anzufertigen und auf Erfordern der Kommission einzureichen.

§. 29.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in ihren einzelnen Theilen wird ein Protokoll geführt, in welchem diese Ergebnisse nach den Prädikaten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = nicht genügend beurtheilt werden. In ein Gesamtpredikat werden die Urtheile nicht zusammengefaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu erteilen oder zu versagen sei, hängt von dem Gesamtergebnisse der Prüfung ab.

Dabei können aber auch Bewerberinnen, welche nur in der mündlichen oder der schriftlichen oder der praktischen Prüfung das Prädikat „nicht genügend“ erhalten, sowie diejenigen, welche den Anforderungen bezüglich der deutschen Sprache nicht genügt haben, als nicht bestanden angesehen werden. Bewerberinnen, die sich für beide fremde Sprachen meldeten, jedoch nur in einer derselben den Forderungen der §§. 26—28 genügten, kann für diese Sprache die Unterrichtsbefähigung zuerkannt werden.

§. 30.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugniß über die Befähigung zum Unterrichte in der einen, bezw. in den beiden fremden Sprachen an höheren Mädchenschulen.

§. 31.

Kann eine Bewerberin kein Zeugniß erhalten, so wird ihr mitgetheilt, nach Verlauf welcher Zeit sie sich zu einer neuen Prüfung melden kann. Wer die Prüfung zum zweiten Male nicht besteht, wird für immer zurückgewiesen.

§. 32.

Wegen der Prüfungsgebühr und der Gebühr für den Zeugnißstempel gelten die Bestimmungen in §. 21 dieser Verordnung.

III. Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

§. 33.

Die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten wird nach Bedürfniß im Anschluß an die Prüfung für Lehrerinnen an Volks-, Bürger- und höheren Mädchenschulen, bezw. in Verbindung mit denselben abgehalten. Die Termine zur Meldung sind die in §. 6 dieser Verordnung bezeichneten.

§ 34.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Lehrerinnen als Vorsitzendem und mindestens zwei mit den Aufgaben des Handarbeitsunterrichts vertrauten Mitgliedern, welche durch das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, bestimmt werden.

§. 35.

Zur Prüfung werden zugelassen:

- 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig nachgewiesen haben;
- 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung, ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung nachweisen und das 19. Lebensjahr am Tage der Prüfung vollendet haben.

§. 36.

Der Anmeldung, welche an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu richten ist, sind beizufügen:

a. von den unter 1) genannten Bewerberinnen:

- 1) das Zeugniß über die abgelegte Lehrerinnen-Prüfung,
- 2) ein amtliches Zeugniß über ihre Thätigkeit als Lehrerin oder eventuell ein amtliches Führungszeugniß,

b. von den unter 2) genannten Bewerberinnen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für Volks- und Bürger- oder für höhere Mädchenschulen) anzugeben ist;
- 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtschein;
- 3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und etwa schon bestandene Prüfungen;
- 4) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
- 5) ein amtliches Führungszeugniß;
- 6) ein ärztliches Gesundheitsattest.

§. 37.

Die Prüfung ist eine praktische und eine theoretische.

§. 38.

In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen:

- 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzuliegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen:
 - a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
 - b. ein Häkeltuch mit 70—90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkeltten Kante umgeben ist;
 - c. ein gewöhnliches Mannsheub (Herren-Nachtheub);
 - d. ein Frauenheub;
 - e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
 - f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesehten Flicker; eine weiße und eine buntkarrirte Gitterstopfe, eine Körperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin.

Die unter f) aufgezählten Arbeiten müssen dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen als selbstgefertigt bezeugt. Die Hemden sind nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgeföhren werden kann.

2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in einer Schulkasse zu halten.

§. 39.

Weitere Arbeiten der Bewerberinnen, außer den im §. 38 unter 1 geforderten, dürfen nicht angenommen werden.

§. 40.

Für die bereits als Lehrerinnen geprüften Bewerberinnen ist die theoretische Prüfung eine bloß mündliche, für die übrigen aber zugleich eine schriftliche.

Sie erstreckt sich:

1) bei sämmtlichen Bewerberinnen auf die sittliche und erziehlliche Bedeutung des Handarbeitsunterrichts, auf den gesammten schulmäßigen Betrieb desselben, auf Ziel und Aufgabe, auf Lehrgang und Lehrmethode, auf die Auswahl des Lehrstoffes und auf die Kenntniß einiger der wichtigsten fachschliffenden Fachschriften.

2) Bei den §. 35 unter 2 genannten Bewerberinnen tritt hierzu eine Prüfung über diejenigen wichtigeren Punkte der Erziehungs- und Unterrichtslehre und der Schulkunde, welche bei dem Handarbeitsunterrichte besonders in Betracht kommen.

Außerdem ist die Kommission befugt, wenn es ihr nothwendig erscheint, bei diesen Bewerberinnen auf die Ermittlung ihres allgemeinen Bildungsstandes und ihrer Uebung im richtigen und gewandten Gebrauche der deutschen Sprache näher einzugehen.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes unter Clausur.

Das Thema dieses Aufsatzes wird entweder aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts oder aus anderen Stoffgebieten gewählt, mit denen eine hinreichende Bekanntschaft bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§. 41.

Bei dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 10 Mk. und die Gebühr für den Zeugnißstempel zu entrichten.

§. 42.

Dieserjenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß, welches durch das Siegel der Prüfungs-Kommission für Lehrerinnen und durch die Unterschrift des Vorsitzenden der Kommission zu beglaubigen ist.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
Schwerin, den 13. Mai 1895.

Friedrich Franz.
von Ansbarg.

Verordnung,
betreffend

die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-,
Bürger- und höhere Mädchenschulen, die
Prüfung von Lehrerinnen der französischen
und der englischen Sprache, sowie die
Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen
Handarbeiten.

II. Abtheilung.

(1) Der Stiftung: „Stipendienfonds des Friedrich Franz-Gymnasiums in Parchim“ sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 11. Mai 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung
für Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

 Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 4. Juni 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 16.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 12. November 1881 wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege. (N^o 17.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der §§. 14 und 15 der Patent-Verordnung vom 18. Januar 1820. (N^o 18.) Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe. (N^o 19.) Verordnung, betreffend die Prüfung der Desinfectoren.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Statuten der Hagel- und Feuer-Versicherung-Gesellschaft zu Neubrandenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Unterstützungskasse des Kriegervereins zu Malchin. (3) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Ausbildungsschule für Desinfectoren in Rostock.
-

I. Abtheilung.

(N^o 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ragueburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Alle Dorfwege gelten fortan als öffentliche Wege zu der Folge, daß sie in fahrbarem Zustande zu erhalten sind und außerdem den Vorschriften in den §§. 4—6 und 11 der Verordnung vom 12. November 1881 wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege unterliegen.

Feld- und Holzwege fallen nicht unter diese Bestimmung, wohl aber Kirchenwege, sofern dieselben nicht nachweislich lediglich von der Willkür der Grundbesitzer abhängig sind.

Im Zweifelsfalle entscheidet über die Oeffentlichkeit der Wege Unser Ministerium des Innern, welches zuvor das Erachten des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft erfordern wird.

§. 2.

Dorf- und öffentliche Kirchenwege können zu Communicationswegen, auf welche die Vorschriften der §§. 8 und 9 der Verordnung vom 12. November 1881 Anwendung zu finden haben, erhoben werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Verkehrs-Interesse vorliegt, insbesondere wenn in Folge der Erbauung von Eisenbahnen oder Chaussees die im §. 1 jener Verordnung für Communicationswege aufgestellten Voraussetzungen eintreten.

§. 3.

Die Erhebung von Dorf- oder öffentlichen Kirchenwegen zu Communicationswegen erfolgt auf Antrag der Wege-Besichtigungsbehörde des betreffenden Districts nach vorausgegangenem Gehör der an der Unterhaltungslast beteiligten Grundbesitzer durch Beschluß Unseres Ministeriums des Innern.

Der Beschluß bedarf der zustimmenden Erklärung des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft.

Die zu Communicationswegen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen erhobenen Wege sind von den nach §. 6 der Verordnung vom 12. November 1881 beteiligten Grundbesitzern nach den für Communicationswege geltenden Bestimmungen in Stand zu setzen und demnächst auch zu unterhalten.

§. 4.

Die näheren Anordnungen zur Ausführung des Beschlusses — §. 3 — werden von der zuständigen Wege-Besichtigungsbehörde getroffen, nachdem ihr der Beschluß vom Ministerium des Innern mitgeteilt worden ist.

Die Wege-Besichtigungsbehörde bestimmt zugleich die Frist für die Instandsetzung des Weges und überwacht die Ausführung der von ihr getroffenen

Anordnungen. Es steht ihr zu, hierzu die Hälfte des zuständigen Wege-Deputirten in Anspruch zu nehmen und die Durchführung im Wege des administrativen Zwanges zu bewirken.

§. 5.

Eosern die zu Communicationswegen erhobenen Wege die im §. 8, Nr. 1 der Verordnung vom 12. November 1881 vorgeschriebene oder die darnach von der Wege-Besichtigungsbehörde bestimmte Breite nicht haben, sind die Grund-Eigenthümer oder etwa betheiligte Nutzungsberechtigte und Pächter verpflichtet, den zur Verbreiterung erforderlichen Grund und Boden bezw. die ihnen daran zustehenden Nutzungs- oder Pachtrechte abzutreten, auch während des Ausbaues die Nutzung des dazu nöthigen Terrains zu gestatten.

Im Zweifelsfalle entscheiden hierüber die Anordnungen der Wege-Besichtigungsbehörde.

§. 6.

Den betheiligten Grundbesitzern bezw. Nutzungsberechtigten und Pächtern soll

- 1) für den von ihnen nach §. 5 herzugebenden Grund und Boden bezw. für die von ihnen abzutretenden Nutzungsrechte,
- 2) für die Gestattung der nach §. 5 zu gewährenden vorübergehenden Nutzung,
- 3) für die Kosten der erstmaligen Instandsetzung des Weges

eine dem Werthe des hergegebenen Grund und Bodens oder der abgetretenen oder gewährten Nutzung entsprechende Entschädigung bezw. eine Vergütung der Kosten der Instandsetzung aus Landesmitteln gewährt werden.

§. 7.

Anträge auf Gewährung einer Entschädigung oder Vergütung nach §. 6 sind unter Beifügung einer thunlichst genauen Berechnung und der erforderlichen Beläge an Unser Ministerium des Innern zu richten, welches darüber das Erachten der Wege-Besichtigungsbehörde erfordert und sodann die Erklärung Unserer getreuen Stände veranlaßt.

Ein privatrechtlicher Anspruch auf Entschädigung oder Vergütung steht den betheiligten Grundbesitzern, Nutzungsberechtigten und Pächtern nicht zu.

§. 8.

Die Auszahlung der bewilligten Entschädigung oder Vergütung erfolgt, nachdem durch Bericht der Wege-Besichtigungsbehörde die ordnungsmäßige Aus-

führung des Beschlusses — §. 3 — nachgewiesen worden ist und die weiter etwa an die Bewilligung geknüpften Bedingungen erfüllt worden sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 3. Mai 1895.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Arnberg.

Verordnung

zur

Ergänzung der Verordnung vom 12. November
1881 wegen Besserung und Unterhaltung der
Communicationswege.

(N. 17.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlich-lichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die im §. 15 der Patent-Verordnung vom 18. Januar 1820 aufgeführten, zum Ackerbau wirklich gehörigen Hausväter, also Tagelöhner und Deputatisten, bleiben ungeachtet eines im Laufe des Dienstjahres in der Person des Gutsherrn (Pächters) eintretenden Wechsels zur Stelle und im Dienste.

Ist eine ordnungsmäßige Kündigung vorausgegangen, so endet das Dienstverhältniß am 24. October oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage, andernfalls ist eine Kündigung erst nächsten Ostern zulässig.

Die Kündigung steht beiden Theilen zu und zwar am Dienstag nach Ostern und den acht darauf folgenden Tagen zu der Folge, daß die Beendigung des Dienstverhältnisses am 24. October desselben Jahres bezw. am 25. October stattfindet.

§. 2.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf das Verhältniß aller übrigen ackerbautreibenden Dienstherrschaften auf dem platten

Landes zu ihren mit der Landwirthschaft in direkter Verbindung stehenden Hausvätern (Tagelöhnern und Deputatisten).

§. 3.

Die §§. 14 und 15 der Patent-Verordnung vom 18. Januar 1820 werden hierdurch aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 4. Mai 1895.

Friedrich Franz.

A. von Bülow.

von Bülow.

von Arnberg.

Verordnung,
betreffend

die Aufhebung der §§. 14 und 15 der
Patent-Verordnung vom 18. Januar 1820.

(M 18.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Jedes einen Mecklenburgischen Hafen anlaufende Seeschiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrolle,

- 1) wenn es im Abgangshafen oder während der Reise Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord gehabt hat,
- 2) wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkunft die Ausübung der Kontrolle von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, angeordnet worden ist.

§. 2.

Die in dem §. 1 vorgesehene gesundheitspolizeiliche Kontrolle findet, soweit es sich um Gelbfieber handelt, nur innerhalb der Zeit vom 15. Mai bis 15. September statt.

§. 3.

Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende Schiff (§. 1) muß beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser, jedenfalls aber, sobald es sich dem Hafen auf Sehweite nähert, eine gelbe Flagge am Fockmast hissen.

Es darf unbeschadet der Annahme eines Lootsen oder eines Schleppdampfers, weder mit dem Lande noch mit einem anderen Schiffe, abgesehen vom Hallschiffe, in Verkehr treten, auch die vorbezeichnete Flagge nicht einziehen, bevor es durch Verfügung der Hafenbehörde zu freiem Verkehr zugelassen ist. Der gleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen neben der Mannschaft sämtliche an Bord befindlichen Reisenden.

Privatpersonen ist der Verkehr mit einem Schiffe, welches die gelbe Flagge führt, untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, wird als zu dem kontrolpflichtigen Schiffe gehörend behandelt.

§. 4.

Der Lootse und die Hafenbehörde haben beim Einlaufen eines Schiffes in den Hafen durch Befragung des Schiffers oder seines Vertreters festzustellen, ob der §. 1 auf das Schiff Anwendung findet, und auf die Befolgung der Vorschriften des §. 3 zu achten.

§. 5.

In den Fällen des §. 1 wird dem Schiffer oder dessen Vertreter durch den Lootsen oder einen Beauftragten der Hafenbehörde ein nach Maßgabe der Anlage A. aufgestellter Fragebogen behändigt. Auf demselben haben der Schiffer, der Steuermann und, falls ein Arzt die Reise als Schiffsarzt mitgemacht hat, bezüglich der unter Nr. 10, 11, 12 aufgestellten Fragen auch der Schiffsarzt die verlangte Auskunft alsbald wahrheitsgemäß und so, daß sie von ihnen demnächst eidlich bestätigt werden kann, zu erteilen.

Der ausgefüllte Fragebogen ist von den genannten Personen zu unterschreiben und nebst den sonstigen zur Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Papieren zur Verfügung der Hafenbehörde zu halten.

§. 6.

Jedes, der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende Schiff (§. 1) nebst Insassen wird — nach Erfüllung der in den §§. 3 und 5 vorgesehenen Vorschriften — sobald wie möglich nach der Ankunft, jedoch nicht während der Nachtzeit, durch einen beamteten Arzt untersucht. Von dem Ergebnis dieser ärztlichen Untersuchung hängt in jedem Falle die weitere Behandlung des Schiffes ab.

§. 7.

Hat ein Schiff Cholera an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten sieben Tage vor seiner Ankunft Cholerafälle vorgekommen, so gilt dasselbe als versucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

- 1) Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgeforderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Cholera festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.
- 2) An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.
- 3) Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von fünf Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern, oder soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung thunlich und erforderlich ist, an Land in einem abgeforderten Raum unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläßt.

Reisende, welche nachweislich mit Choleraerkranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, daß Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Cholera befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mitteilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es erforderlich machen.

- 4) Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit Choleraentkerungen beschmutzt zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegen-

stände des täglichen Gebrauchs und sonstigen Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinficiren. Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und Theile, welche als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind.

- 5) Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß es Cholerakeime enthält, ist zu desinficiren und demnächst, wenn thunlich, auszupumpen.
- 6) Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinficiren; läßt sich eine Desinfection nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.
- 7) Das an Bord befindliche Trinkwasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfection auszupumpen und durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Choleraentleerungen und verdächtigtes Wasser aus dem Schiffe nicht undesinfectirt in das Hafengewasser gelangen.

§. 8.

Sind an einem Schiffe Cholerafälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten sieben Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§. 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für nothwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Ueberwachung, jedoch nicht länger als fünf Tage von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Ueberwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zweck der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Ueberwachung für nothwendig erachtet, die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§. 7 Nr. 1 und 3) behandelt werden.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des §. 7 Nr. 4 bis 7.

§. 9.

Hat ein Schiff weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholera-Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkunft die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist, als rein und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§. 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem erforderlichenfalls die im §. 7 unter 5 bis 7 gedachten Maßnahmen ausgeführt worden sind. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben oder hat die Reise des Schiffes weniger als fünf Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 8 weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung bis zur Dauer von fünf Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§. 10.

Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, welche Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, welche besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§. 7 bis 9 hinausgehende Maßregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

§. 11.

Die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§. 7 bis 9 bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- oder Landesbehörden in Bezug auf Leinwäse, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, sowie Hädern und Lumpen besondere Bestimmungen getroffen werden.

Jedoch sind Gegenstände, welche nach der Ansicht des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinficiren.

§. 12.

Will ein Schiff in den Fällen der §§. 7 bis 9 sich den ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubniß erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (Holirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Kielwassers vor erfolgter Desinfection, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser und dergleichen)

seine Waaren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich dieselben den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

§. 13.

Hat ein Schiff während der Fahrt Fälle von Gelbfieber an Bord gehabt, so sind nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§. 6) die etwa noch an Bord befindlichen Gelbfieberkranken auf dem Schiffe oder in einem geeigneten Aufenthaltsraume am Lande abzusondern. Die unmittelbar mit Gelbfieberkranken in Berührung gekommenen oder krankheitsverdächtigen Personen können, falls nach Ablauf der letzten Gelbfiebererkrankung noch nicht sieben Tage verflossen sind, einer Beobachtung mit oder ohne Aufenthaltsbeschränkung bis zur Dauer von fünf Tagen unterworfen werden.

Die von Gelbfieberkranken benutzten Gegenstände und diejenigen Schiffsräumlichkeiten, in welchen sich solche Kranke befunden haben, sind zu desinficiren. An Bord befindliche Leichen müssen unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald bestattet werden.

Schiffe, die aus einem von Gelbfieber verseuchten Hafen kommen, Fälle von Gelbfieber aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§. 6) ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

§. 14.

Sind auf einem Schiffe während der Fahrt Fälle von Pest vorgekommen, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§. 6) Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, sowie dem kaiserlichen Gesundheitsamt schleunigst Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen bestimmter Verhaltensmaßregeln seitens Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, ist das Schiff nebst allen Zusätzen von jedem Verkehr abzuschließen.

Schiffe, die aus einem von Pest verseuchten Hafen kommen, Fälle von Pest aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§. 6) ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

§. 15.

Läuft ein Schiff, nachdem es in einem deutschen Hafen der gesundheitspolizeilichen Kontrolle (§§. 6—9, 13, 14) unterworfen und zum freien Verkehr zugelassen worden ist, demnächst einen weiteren medlenburgischen Hafen an, so unterliegt es in diesem einer abermaligen Kontrolle nicht, es sei denn, daß seit der Ausfahrt aus dem zuletzt angelaufenen Hafen Fälle von Cholera, Gelbfieber

oder Pest an Bord sich ereignet haben, oder daß gegen Herkunft aus diesem Hafen eine gesundheitspolizeiliche Kontrolle gemäß §. 1, Nr. 2 angeordnet ist.

§. 16.

Auf das Lootsen-, Zoll- und Sanitätspersonal, welches mit den der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegenden Schiffen in Verkehr zu treten hat, finden die in vorstehenden Bestimmungen angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfections-Maßnahmen keine Anwendung. Die für dieses Personal erforderlichen Vorsichtsmaßregeln werden nach Genehmigung durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, von der vorgelegten Behörde bestimmt.

§. 17.

Die Entscheidung darüber, wo die in den §§. 7—14 erwähnten Maßregeln ausgeführt werden, richtet sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.

§. 18.

Sind nach dem Ergebniß der ärztlichen Untersuchung (§. 6) auf Grund der Bestimmungen in §§. 7—14 Maßregeln zu ergreifen, für deren Ausführung es in dem Ankunftshafen an den nöthigen Einrichtungen gebricht, so ist das Schiff an einen anderen mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen zu verweisen.

§. 19.

Strandet ein der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegendes Schiff (§. 1) an der deutschen Küste, so haben die Strandbehörden die erforderlichen Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen.

Läuft ein solches Schiff einen Mecklenburgischen Hafen als Nothhafen an, so kann es daselbst, um die erforderliche Hilfe zu erhalten, für die Dauer des Nothfalles nach Hisung der gelben Flagge (§. 3) unter Bewachung und unter Beachtung der von der Hafenbehörde angeordneten Schutzmaßregeln liegen bleiben.

§. 20.

Auf die Schiffe der Kaiserlichen Marine finden die Vorschriften dieser Verordnung nicht Anwendung.

§. 21.

Für die nach dieser Verordnung vorzunehmenden Desinfectionen sind die Vorschriften der Anlage B maßgebend.

Unserem Ministerium bleibt eine Abänderung dieser Vorschriften vorbehalten.

§. 22.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwickelt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§. 23.

Die Verordnung vom 23. Juli 1883, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe (Reg.-Blatt 1883, No. 21) tritt außer Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 15. Mai 1895.

Friedrich Franz.

v. Bülow.

v. Arnberg.

Verordnung

betreffend

die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen
Mecklenburgischen Hafen anlaufenden
Seeschiffe.

Anlage A.

Fragebogen.

Die nachstehenden Fragen sind von dem Schiffer und dem Steuermann alsbald nach Empfang des Fragebogens schriftlich der Wahrheit gemäß vollständig zu beantworten. Die Richtigkeit der Antworten ist durch eigenhändige Namensunterschrift zu versichern und auf Erfordern eidlich zu bestärken. Der ausgefüllte Fragebogen ist nebst der Musterrolle, dem Verzeichniß der Reisenden und denjenigen Papieren, aus denen hervorgeht, an welchen Tagen das Schiff den Abgangshafen verlassen, beziehungsweise die unterwegs berührten Plätze angelaufen und wieder verlassen hat, zur Verfügung der Behörden zu halten:

- 1) Wie heißt das Schiff?
- 2) Wie heißt der Schiffer? (Kapitain?)
- 3) Unter welcher Flagge fährt das Schiff?
- 4) Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen?

Enthält sie insbesondere Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Habern und Lumpen?

- 5) Wann hat das Schiff den Abgangshafen erreicht?
Wann hat es denselben verlassen?
- 6) Welche Plätze hat das Schiff auf seiner Reise berührt?
An welchen Tagen? (bezüglich eines jeden einzelnen Platzes zu beantworten).
- 7) Nach welchem Plage ist das Schiff bestimmt?
- 8) Wie groß ist die Zahl
der Mannschaft,
der Reisenden
an Bord?
- 9) Hat das Schiff unterwegs Personen aufgenommen?
Wo? Wieviele?
- 10) Befindet sich an Bord Jemand krank?
An welcher Krankheit?
Seit wann?
- 11) Ist während der Reise an Bord Jemand krank gewesen?
An welcher Krankheit?
Wann und wie lange?
- 12) Ist Jemand von der Mannschaft oder den Reisenden während der Reise gestorben?
An welcher Krankheit?
Wann?
Befinden sich Leichen an Bord?
- 13) Befinden sich die Betten und die Kleidungsstücke, welche die verstorbenen oder erkrankt gewesenen Personen an Bord benutzt haben, noch auf dem Schiffe?
- 14) Führt das Schiff Wasserballast?
Wo hat es denselben eingenommen?
- 15) Woher stammt das an Bord befindliche Trinkwasser?

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorsehender Antworten versichern wir hierdurch und erklären uns zur eidlichen Bestätigung derselben bereit.

....., den 189

Der Schiffer.

Der Steuermann.

Der vorstehenden Versicherung und Erklärung trete ich bezüglich der auf die Fragen unter Nr. 10, 11, 12 erteilten Antworten hiernit bei.

....., den 189

.....
Schiffsarzt.

Desinfections-Anweisung

für

Seeschiffe, welche der gesundheitspolizeilichen Kontrolle beim Anlaufen eines deutschen Hafens unterliegen.

I. Allgemeines.

§. 1.

Bei Cholera und Gelbfieber unterliegen der Desinfection an Bord in erster Linie diejenigen Gegenstände und Verhältnisse, welche von Kranken verunreinigt oder benutzt worden sind. Insbesondere kommen in Betracht: Wäsche und Kleidung, Bettzeug, Eßgeschirr, Kloset, Nachtgeschirr, Spucknapf, Lagerstätte und Wohnraum des Kranken, die durch Entleerungen desselben an Deck oder in den Schiffsräumlichkeiten beschmutzten Stellen; ferner Wischtücher, Schwabber, Besen u. s. w., welche bei der Krankenwartung und Reinigung verwendet sind, endlich die Kleider der um den Kranken beschäftigten Personen.

§. 2.

Ob die Desinfection sich noch auf andere, als die im §. 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten zu erstrecken hat, muß von Fall zu Fall beurtheilt werden und hängt von der Ausdehnung, welche die Krankheit an Bord genommen hat, und von der Art der Verbreitung des Ansteckungstoffes ab.

Bei vereinzelt Cholera- und Gelbfieberfällen auf Schiffen, welche nicht dem Massentransport von Personen dienen, kann man sich in der Regel auf die im §. 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten beschränken.

Falls auf stark besetzten Schiffen, namentlich Auswandererschiffen, die Cholera oder das Gelbfieber unter den in gemeinschaftlichen Räumen untergebrachten Personen ausgebrochen ist, läßt sich die Verbreitung des Ansteckungstoffes, namentlich wenn Seekrankheit geherrscht, nicht übersehen. Unter solchen Umständen sind nicht blos die Krankenzimmer und die nur von Kranken inne gehaltenen Wohnräume, sondern die gesammten in Betracht kommenden Wohnräume zu desinficiren, ebenso nöthigenfalls nicht nur die Kleider der Kranken und der mit ihnen in Berührung gekommenen Personen, sondern auch die Wäsche und Kleider zc. sämmtlicher Mitreisender derselben Abtheilung oder Klasse. Das verschlossene Reisegepäck, welches während der Reise nicht benutzt worden ist, wird dagegen nur in seltenen Fällen der Desinfection unterzogen werden müssen.

Die Sachen und Effekten zc., Kabinen, Salons zc. der Reisenden I. und II. Kajüte sind in der Regel nur soweit zu desinficiren, als sie von Kranken oder deren Angehörigen benutzt worden sind.

§. 3.

Die Aborte auf Schiffen sind meist so eingerichtet, daß die Ausleerungen unmittelbar ins Wasser gelangen. In allen Häfen, in denen das Hafenvasser irgendwie zu Reinigungs- und Haushaltungszwecken benutzt wird, ist es nöthig, diese Klosets auf verseuchten oder ver-

bächtigen Schiffen zu schließen, und besondere Eimerklosets an Bord zu verwenden, deren Inhalt täglich desinficirt werden muß.

§. 4.

Das an Bord befindliche Trinkwasser ist auf Schiffen mit langer Reisedauer zu desinficiren, wenn es aus einem choleraerseuchten Hafen stammt, oder wenn die während der Reise vorgekommenen Krankheitsfälle mit Wahrscheinlichkeit auf den Genuß desselben zurückzuführen sind. Bei Schiffen mit kurzer Reisedauer muß, auch wenn keine Erkrankungsfälle an Bord vorgekommen sind, das aus einem choleraerseuchten Hafen stammende Trinkwasser desinficirt werden, sofern nicht etwa zuverlässige Nachrichten über die einwandfreie Wasserentnahme vorliegen.

§. 5.

Das Bilgewasser derjenigen Schiffe, auf welchen unter dem Heizer- und Maschinenpersonal oder unter den im Zwischendeck wohnenden Mannschaften und Reisenden Cholerafälle während der Reise, im Abgangs- oder Ankunftshafen vorgekommen sind, ist zu desinficiren, sofern angenommen werden muß, daß etwa in das Bilgewasser hineingelangte Krankheitskeime noch insicirend wirken können.

Das Gleiche gilt von dem Bilgewasser hölzerner Schiffe, welche längere Zeit in einem choleraerseuchten Hafen gelegen haben und nach kürzerer als vierzehntägiger Reise ankommen, auch wenn keine Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind.

Maschinebilgewasser von eisernen Schiffen, welche aus choleraerseuchten Häfen nach kürzerer als fünftägiger Reisedauer ankommen, ist regelmäßig zu desinficiren, auch wenn keine Krankheitsfälle während der Reise vorgekommen sind.

Die Desinfection der Bilge unter den Laderäumen von eisernen Schiffen kann auf reinen Schiffen in der Regel unterbleiben. Soll sie aber erfolgen, so empfiehlt sich, auch bei Schiffen mit kürzerer als fünftägiger Reisedauer damit so lange zu warten, bis das Schiff leer ist und die Bilgeräume bequem zugänglich geworden sind, damit die Desinfection dann recht gründlich vorgenommen werden kann.

§. 6.

Das Ballastwasser, welches im Ankunftshafen entleert werden soll, ist vorher zu desinficiren, wenn es aus einem choleraerseuchten oder verdächtigen Hafen stammt, einerlei ob Cholerafälle an Bord vorgekommen sind oder nicht.

§. 7.

Hinsichtlich solcher Schiffe, auf denen Pestfälle vorgekommen sind oder die aus einem von der Pest erseuchten Hafen eintreffen, wird im einzelnen Falle vom Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, bestimmt, welche Gegenstände an Bord und welche Theile des Schiffes der Desinfection unterliegen.

II. Desinfectionsmittel.

§. 8.

Als Desinfectionsmittel sind zu verwenden:

a. Lösung von Karbolsäure.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100 proc. Karbolsäure“ des Handels, welche sich im Seifenwasser vollständig löst. Man bereitet sich die unter b. beschriebene Lösung von

Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Die Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100 procentige Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig, es genügt dann einfaches Wasser.

b. Lösung von Kaliseife.

3 Theile Kaliseife (sogenannte Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. $\frac{1}{2}$ kg Seife in 17 l Wasser).

c. Kalk und zwar:

1) Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 Theil zerkleinerter, reiner, gebrannter Kalk, sogenannter Zettkalk, mit 4 Theilen Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $\frac{3}{4}$ in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

2) Kalkbrühe,

welche durch Verdünnung von 1 Theil Kalkmilch mit 9 Theilen Wasser frisch bereitet wird.

d. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen.

e. Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Besonders bei den improvisirten Einrichtungen auf Dampfern, wie man sie häufig sehr zweckmäßig durch Benutzung von Badewannen mit Dampfzuleitung, Badesaunern, Tanks, Holzbottichen, Balgen und dergleichen herstellen kann, ist es nöthig, daß sie von Sachverständigen erst einmal geprüft werden und daß bei jeder neuen Desinfection genau dieselbe Anordnung in der Dampfzuleitung und Ausströmung, derselbe Dampfdruck und dieselbe Dauer der Dampfeinwirkung innegehalten werden.

f. Siedehitze.

Auslöchen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinficirend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfectionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen.

III. Anwendung der Desinfectionsmittel im Einzelnen.

§. 9.

1. Die Ausleerungen der in Betracht kommenden Kranken, insbesondere von Cholera-Kranken (Stuhlgang und Erbrochenes) werden in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch gründlich gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf. Zur Desinfection der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk benutzt werden. Von demselben sind je einem Liter der Abgänge mindestens vier gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 20 Minuten beseitigt werden.

Die desinficirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgussstellen geschüttet werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinficiren, und zwar ist von der Kalkmilch so viel zuzusetzen, daß das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgelaßen werden.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit inficirten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Karbolsäurelösung desinficirt werden.

§. 10.

Bett- und Leibwäsche, sowie Kleidungsstücke, Teppiche und dergleichen können in ein Gefäß mit Kaliseifenlösung oder Karbolsäurelösung (§. 8 a und b) gesteckt werden. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In diesen Flüssigkeiten bleiben die Gegenstände 12 Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

§. 11.

Wo Dampfapparate vorhanden sind, werden Kleidungsstücke, Wäsche, Matratzen und Alles, was sich zur Dampfdesinfection eignet, in solchen Apparaten desinficirt (§. 8 e).

§. 12.

Alle diese zu desinficirenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfections-Anstalten oder Apparaten geschafft werden, in gut schließenden Gefäßen und Beuteln zu verwahren oder in Tücher, welche mit einer Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, einzuschlagen.

Wer solche Wäsche zc. vor der Desinfection angefaßt hat, muß seine Hände in der im §. 9 unter Nr. 2 angegebenen Weise desinficiren.

§. 13.

Zur Desinfection von inficirten Schiffsräumlichkeiten, insbesondere des Logis der Mannschaft, der Kajüte, des Zwischenbeds für Reisende nebst den in denselben befindlichen Lagerstellen, Geräthschaften und dergleichen ist Karbolsäurelösung (§. 8a) anzuwenden. Die Decke, die Wände und der Fußboden der bezeichneten Räumlichkeiten, sowie inficirte Lagerstellen, Geräthschaften und dergleichen sind zunächst mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen. Hierauf sind die Räumlichkeiten und Geräthschaften mit einer

reichlichen Menge Wasser zu spülen und im Anschluß daran die Räumlichkeiten einer möglichst gründlichen Lüftung zu unterwerfen. Der Krankenraum, insbesondere die durch Ausleerungen verunreinigten Theile desselben, die von Kranken benutzten Geräthschaften und dergleichen sind bei dieser Desinfection ganz besonders zu berücksichtigen.

Räumlichkeiten, in welchen durch den nach der Desinfection mit Kohlensäure noch längere Zeit haftenden Karbolgeruch erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen würden (Proviandräume, Kajüten, Salons u. s. w.) sind in folgender Weise zu desinfectiren:

- 1) Die nicht mit Delfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit der nach §. 8 c 1 bereiteten Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich muß nach 3 Stunden wiederholt werden.

Nach dem Trocknen des letzten Anstrichs kann Alles wieder feucht abgeseuert werden.

- 2) Die mit Delfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden 2—3mal mit heißer Seifenlösung (§. 8b) abgewaschen und später frisch gestrichen.
- 3) Wände und Fußböden, welche mit polirten Hölzern, Tapeten, Bildern oder Spiegeln bekleidet sind, werden mit frischem Brot in langen Zügen kräftig abgerieben.

§. 14.

Holz- und Metalltheile von Möbeln, sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit Kohlensäure oder Kaliseifenlösung (§. 8 a und b) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen. In derselben Weise sind Gegenstände aus Leder zu desinfectiren. Bei Ledertapeten kann auch das im §. 13 unter Nr. 3 angegebene Verfahren angewendet werden.

Werkzeug wird auf der Haarseite bis auf die Haarrwurzel mit einer der unter §. 8 a. und b. bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Wetzbezüge an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden entweder abgetrennt und nach §. 10 oder §. 11 desinfectirt oder mit Kohlensäurelösung (§. 8 a.) eingesprenzt, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander an Deck ausgetrocknet, gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt. Gegenstände von geringem Werth (Inhalt von Strohsäcken und dergl.) sind zu verbrennen.

Ueber Bord dürfen undesinfectirte Gegenstände nur in See geworfen werden.

§. 15.

Die Aborte werden in folgender Weise desinfectirt:

Etwaiger Inhalt der Klosets ist mit Kalkmilch gründlich zu vermischen und kann nach 1 Stunde, während welcher Zeit der Abort nicht benutzt werden darf, abgelassen werden. Das Aufnahmebecken sowie das Abflusrohr werden demnächst mit Kalkmilch angestrichen. Die Wände des Klosettraums, Sitzbrett, Fußboden werden mit Kohlensäurelösung gründlich abgewaschen und nach einer Stunde mit Wasser abgespült.

Zur Desinfection des Klosetsinhalts kann auch Chlorkalk (§. 8d.) benutzt werden, indem man Chloralkpulver in der Menge von etwa 2 Procent der ganzen Mischung nebst soviel Wasser zufügt, daß der Chlorkalk sich löst und das Ganze gleichmäßig durch Umrühren vertheilt werden kann. So behandelter Klosetsinhalt kann bereits nach 20 Minuten entleert werden.

§. 16.

Soll sich die Desinfection auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben ihren ganzen Körper mit grüner Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Kleider und Effecten derselben sind nach §. 10 oder §. 11 zu behandeln.

§. 17.

Etwas an Bord befindliche Leichen sind bis zu der möglichst bald vorzunehmenden Bestattung in Tücher einzuhüllen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind und mit derselben feucht gehalten werden.

§. 18.

Die Desinfection des Bilgeraumes mit seinem Inhalt geschieht durch Kalkbrühe (§. 8 c. 2) in folgender Weise:

- 1) In diejenigen Theile des Bilgeraumes, welche leicht durch Abheben der Garnirungen und der Plurplatten zugänglich gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Vaberräume) ist Kalkbrühe an möglichst vielen Stellen direct eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewater vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraumes angetüncht werden.
- 2) Ueberall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die auf allen Schiffen vorhandenen, vom Deck hinunterführenden Pumpen (Nothpumpen) und Peilrohre soviel Kalkbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung zu berühren, anfüllt.

Nach 12 Stunden kann die Bilge wieder geleert werden.

Im Einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

- a. der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen.
- b. 100 bis 200 Liter Kalkbrühe — je nach der Größe des Schiffes bezw. der einzelnen Abtheilungen — werden eingefüllt.
- c. Der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen.

Zeigt sich schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraumes verstopft haben, so daß keine freie Circulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Ueberlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden; die Desinfection des Bilgeraumes kann dann erst bei leerem Schiff stattfinden.

- d. Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, so viel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann. Hierbei müssen die Schiffszeichnungen und die Angabe des Schiffers berücksichtigt werden.

Als Anhaltspunkt diene, daß bei Holzschiffen 40—60 l Kalkbrühe auf 1 m Schiffslänge erforderlich sind, bei eisernen Schiffen 60—120 l auf 1 m Schiffslänge; bei Schiffen mit Doppelboden, Brunnen und Kinnsteinen im Ganzen 20—80—100 ehm.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten, tiefsten Theile des Schiffsbodens bezw. der einzelnen Abtheilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Theile derselben führen. Diese sind dann vorzugs-

weise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfectionsmittels mit dem Bilgewasser erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abtheilungen muß jede Abtheilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

§. 19.

Die Desinfection des Ballastwassers wird mit Kalkmilch (§. 8 c. 1) ausgeführt, welche in solchen Mengen zuzusetzen ist, daß das Ballastwasser 2 Theile Kalk in 1000 Theilen Wasser enthält. Die zugegebene Kalkmilch muß innigst mit dem Wasser vermischt, daher während einer Stunde ungerührt werden. Nach einstündiger berattiger Einwirkung der Kalkmilch kann das Ballastwasser ausgepumpt werden.

Sind die Tanks im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Ballastwasser aus diesen Tanks nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch zu mischen.

Handelt es sich um stehende Tanks in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch direct in die Tanks hineinschütten und kräftig unrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist in jedem Falle der technische Beirath des Schiffsmaschinisten einzuholen.

§. 20.

Trinkwasser an Bord kann ebenfalls durch Verfeßen mit Kalkmilch in der Menge, daß auf 1000 Theile Wasser 2 Theile Kalk kommen, bei einstündiger Einwirkung desselben desinficirt werden. Unter Umständen kann Trinkwasser auch durch Hitze desinficirt werden, indem man Dampf genügend lange in die Wassertanks einleitet (Klingelthermometer). Zur Unbrauchbarmachung des Wassers lassen sich auch Säuren, z. B. Essigsäure, verwenden, was sich insbesondere bei hölzernen Wasserfässern empfiehlt. Das Wasser muß dann deutlich sauer reagieren.

(Nr. 19.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir bestimmen hierdurch, was nachsteht:

§. 1.

Vor der Medicinal-Kommission zu Rostock können fortan Prüfungen in der Desinfection inficirter Räume und Gegenstände abgelegt werden.

§. 2.

Zu diesen Prüfungen darf von der Medicinal-Kommission nur zugelassen werden, wer zuvor einen vollständigen Lerngang in der unter der Medicinal-Kommission stehenden Ausbildungsschule für Desinfectoren durchgemacht hat oder

hiervon durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, dispensirt worden ist.

§. 3.

In die in §. 2 genannte Ausbildungsschule sind nur solche männliche Personen aufzunehmen, welche unbescholten sind, ohne Schwierigkeit schreiben, rechnen und Gedrucktes und Geschriebenes lesen können, nicht jünger als 25 Jahre, gesund und kräftig und in den letzten fünf Jahren nochmals geimpft sind.

Zum Nachweis dieser Bedingungen sind beizubringen:

- 1) der Geburtschein,
- 2) der Impfschein aus den letzten fünf Jahren,
- 3) ein Zeugniß des Physikus des Wohnorts über die körperliche und geistige Befähigung zum Beruf eines Desinfectors und
- 4) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit über die bisherige sittliche Führung.

§. 4.

Ist die Prüfung bestanden, so ertheilt die Medicinal-Kommission hierüber ein Prüfungszeugniß. Auf Grund dieses Zeugnisses wird der Desinfector auf seinen Antrag durch die Ortsobrigkeit seines Wohnortes oder durch die von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, bestimmte Stelle in folgender Weise beeidigt:

„Ich N. N. gelobe und schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die über das Desinfectionswesen geltenden Vorschriften stets mit Treue befolgen und bei Ausführung aller mir übertragenen Desinfectionsarbeiten sorgfältig und gewissenhaft verfahren will. So wahr mir Gott helfe.“

§. 5.

Diejenigen Desinfectoren, welche die Prüfung vor der Medicinal-Kommission bestanden und den in §. 4 bezeichneten Eid geleistet haben, sind berechtigt, sich zu nennen.

§. 6.

Der Geschäftsbetrieb der geprüften Wohnungs-Desinfectoren steht unter der Aufsicht der zuständigen Physiker und Ortspolizeibehörden.

§. 7.

Wenn ein geprüfter Wohnungs-Desinfector körperlich oder sittlich zur Ausübung seines Berufes untauglich geworden ist oder nicht mehr diejenigen Kennt-

nisse und Fertigkeiten besitzt, welche für einen Desinfecteur unentbehrlich sind, so kann ihm auf Anzeige des Physikus in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des §. 54 der Gewerbeordnung in dem durch die Verordnung vom 25. September 1869 vorgeschriebenen Verfahren das Prüfungszeugniß mit der Maßgabe wieder entzogen werden, daß die Gewerbe-Kommission die erste Instanz für dieses Verfahren bildet.

Mit der endgültigen Entziehung des Prüfungszeugnisses geht von selbst das Recht verloren, sich geprüfter Wohnungs-Desinfecteur nennen zu dürfen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Schwerin, den 29. Mai 1895.

Friedrich Franz.
von Ansbarg.

Verordnung,
betreffend
die Prüfung der Desinfectoren.

II. Abtheilung.

(1) Auf den Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in der General-Versammlung der genannten Gesellschaft vom 4. März d. J. beschlossenen Abänderungen der Statuten derselben, wonach

- 1) zu Artikel 12 sowohl des Statuts der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, als des Statuts der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Zusatz angenommen ist:

„Die Mitglieder des Directorii und die beiden Kassenbeamten
„dürfen unter einander weder in gerader Linie verwandt oder ver-
„schwägert, noch in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt
„oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein.“
und

- 2) der letzte Absatz des Artikels 37 a des Statuts der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft folgendermaßen lautet:

„Zur Theilnahme an den Bezirks-Versammlungen sind nur solche Mitglieder berechtigt, deren Versicherungen mehr als 2000 Mk. betragen.“

bis auf Weiteres landesherrlich bestätigt worden sind.

Schwerin, den 17. Mai 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Der Unterstützungskasse des Krieger-Vereins zu Malchin sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 25. Mai 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

(3) Unter Bezugnahme auf die §§. 2 und 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. d. Mts., betr. die Prüfung der Desinfectoren, macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß die dort erwähnte Ausbildungsschule für Desinfectoren am hygienischen Institut zu Rostock errichtet worden ist, daß bis auf weiteres in dieser Ausbildungsschule nach näherer Bestimmung des Institutsdirektors in der Regel zweimal im Jahr ein ungefähr 10 bis 14 Tage dauernder Lehrcursus stattfindet, und daß Gesuche um Zulassung zu diesen Lehrcursen unter Anschluß der verordnungsmäßigen Nachweise an den Director des hygienischen Instituts zu Rostock zu richten sind.

Schwerin, den 30. Mai 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 2. Juli 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs oder des Erlöschens von Viehseuchen durch die Tagesblätter. (2) Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht der zur Besatzung deutscher Hochseefischer-Dampfer gehörenden Seeleute. (3) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Moltenow Amts Schwerin. (4) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pächterlegnisse u. s. w. bei Erhebung der Contribution zu entrichten sind.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch landespolizeilich angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen die Polizeibehörden nach Vorschrift der Instruction des Bundesraths zum Reichsviehseuchengesetz den Ausbruch oder das Erlöschen einer Seuche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen haben diese Bekanntmachung nicht bloß auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatt, sondern außerdem noch in einem der gelesenen Tagesblätter des Landes erfolgt.

Schwerin, den 18. Juni 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.
von Amberg.

(2) Nachdem durch Beschluß des Bundesraths vom 14. d. M. die zur Besatzung deutscher Hochseefischereidampfer gehörenden Seeleute vom 1. Juli d. J. ab für versicherungspflichtig nach Maßgabe des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 erklärt worden sind, hat das Reichsversicherungsamt wegen Anmeldung der der Versicherungspflicht neu unterworfenen Betriebe die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung erlassen.

Gleichzeitig verweist das unterzeichnete Ministerium in der vorliegenden Veranlassung auf seine Bekanntmachungen zur Ausführung des Seeunfallversicherungsgesetzes resp. betreffend die Behörden für die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Seeschiffahrts- u. Betriebe vom 28. Juli 1887 (cfr. Reg.-Blatt No. 23).

Schwerin, den 21. Juni 1895.

Großherzogliches Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Hochseefischereidampferbetriebe.

Vom 20. Juni 1895.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Juni 1895 sind die zur Besatzung deutscher Hochseefischereidampfer gehörenden Seeleute vom 1. Juli 1895 ab für versicherungspflichtig nach Maßgabe des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 329) erklärt worden.

Nach §. 21 des genannten Gesetzes sind die Eigentümer der in das Schiffsregister nicht eingetragenen Hochseefischereidampfer verpflichtet, den für die letzteren ausgefertigten Meldebrief der Ortspolizeibehörde des Heimathshafens binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist einzureichen.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. August 1895 einschließlich festgesetzt.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Böbicker.

(3) Das Lehngut Moltenow Amts Schwerin ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan eben dieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 24. Juni 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amberg.

(4) Bei Veranlagung der Steuer nach dem Contributions-Edicte vom 8. Juni 1886 für das Steuerjahr 1895/96 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pächterlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antoni 1895 laut Maller-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hectoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

Anlage A.

Staatsjahr 1895/96.		I.		II.		Die Gewichtsmengen, welche gleich stehen:							
	Gewicht des Rostocker (Landes-) Scheffels Pfd.	100 Kilo-gramm		1 Rostocker (Landes-) Scheffel.		1 Hecto-liter		1/2 Hecto-liter		1/5 Hecto-liter		1/10 Hecto-liter	
		ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔
1.	Weizen . . .	59	12 80	3 78	9 80	4 90	1 96	0 98					
2.	Roggen . . .	56	11 20	3 14	8 14	4 07	1 63	0 81					
3.	Gerste . . .	48	11 40	2 74	7 10	3 55	1 42	0 71					
4.	Hafer, kahles Maß	35	10 20	1 79	4 63	2 32	0 93	0 46					
5.	Erbsen . . .	62	12 40	3 84	9 97	4 99	1 99	1 00					
6.	Buchweizen . .	48	13 00	3 12	8 10	4 05	1 62	0 81					

zu berechnen.

Rostock, den 26. Juni 1895.

Allgemeine Landes-Recepur-Direction.

Mit dieser No. 19 werden ausgegeben: No. 21, 22 und 23 des Reichs-Gesetzblattes von 1895.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 16. Juli 1895.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Pogge-Stiftung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Gültigkeit der diesseitigen, auf Grund der Verordnung vom 13. Mai d. J. ausgestellten Prüfungs-Zeugnisse für Lehrerinnen in Preußen, sowie der von den königlich preussischen Prüfungs-Kommissionen für Lehrerinnen ausgestellten Zeugnisse im diesseitigen Staatsgebiete. (3) Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten verschiedener landespolizeilicher Bestimmungen über Maßregeln gegen Viehseuchen in Folge der vom Reichskanzler unter dem 27. Juni d. J. erlassenen neuen Instruction zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Reichsgesetzes vom ^{23. Juni 1880} _{1. Mai 1891} über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

II. Abtheilung.

- (1) Der von den Gebrüdern Friedrich, Franz und Hermann Pogge errichteten Pogge-Stiftung sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 22. Juni 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten
von Amsberg.

- (2) Nach einer von dem königlich preussischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erteilten Zusicherung werden diejenigen

Zeugnisse, welche auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 'd. J., betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen, die Prüfung von Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, sowie die Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, ausgestellt sind, mit der aus der Einführung der wissenschaftlichen Prüfung für Oberlehrerinnen an höheren Mädchenschulen sich ergebenden Beschränkung für das Königreich Preußen als gültig anerkannt und deren Inhaberinnen zum Schuldienst im Preussischen Staatsgebiet zugelassen werden. Indem das unterzeichnete Ministerium dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, weist es gleichzeitig darauf hin, daß die von den königlich Preussischen Prüfungs-Kommissionen angestellten Zeugnisse für Lehrerinnen in gleicher Weise für das hiesige Staatsgebiet als gültig anzuerkennen sind.

Schwerin, den 3. Juli 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.
von Amberg.

(3) Nachdem an Stelle der Instruction vom 12./24. Februar 1881 zum Reichsgesetz vom ^{22. Juni 1880}_{1. Mai 1894} über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom Bundesrath eine neue Instruction beschlossen und dieselbe unter dem 27. v. Mts. (Reichs-Gesetzblatt 1895, No. 27) publicirt worden ist, treten die landespolizeilichen Verordnungen vom 5. November 1892, betreffend die Benachrichtigung vom Ausbruch einer Viehseuche (Regierungs-Blatt 1892, Amtliche Beilage No. 47) und vom 31. März v. J., betreffend die Benachrichtigung vom Ausbruch des Roges, der Maul- und Klauenseuche und der Lungenseuche (Regierungs-Blatt 1894, No. 13), sowie die Anlagen I und II der landespolizeilichen Verordnung vom 18. April d. J., betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Regierungs-Blatt 1895, No. 13) außer Geltung, während die übrigen Vorschriften der letzteren Verordnung und die Bestimmungen der landespolizeilichen Verordnung vom 18. v. Mts., betreffend die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens von Viehseuchen (Regierungs-Blatt 1895, No. 19) von Bestand bleiben.

Schwerin, den 11. Juli 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.
von Amberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 30. Juli 1895.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Gewährung von Beihilfen an Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes, welche an Feldzügen Theil genommen haben.

II. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit der Bestimmungen im Art. I. 3. und Art. III, §. 5 des Reichsgesetzes vom 22. Mai d. J., betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, sind dem diesseitigen Großherzogthum aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds für das Jahr 1. April 1895/96 die entsprechenden Beträge

behußs Gewährung von Beihilfen an solche Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden,

zur Verfügung gestellt worden.

Es werden daher Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes, welche nach dem Reichsgesetz vom 22. Mai d. J. auf Gewährung von Beihilfen Anspruch erheben zu können glauben, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Gesuchen unter Vorlegung ihrer Militair-Papiere und unter Darlegung ihrer

in Betracht kommenden Verhältnisse an die Obrigkeit ihres Wohnortes zu wenden. Die Obergkeiten aber haben die eingehenden Gesuche in Beihalt der Bestimmungen der Art. I. 3 und III, §§. 2 und 3 des angeführten Reichsgesetzes sorgfältig zu prüfen, die etwa fehlenden Nachweise einzufordern und die Gesuche sodann mit allen Anschlüssen und unter Beifügung einer erachtlichen Aeußerung über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen dem unterzeichneten Ministerium zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Den Ortsobrigkeiten wird anheimgegeben, auf die thunlichste Verbreitung dieser Bekanntmachung hinzuwirken.

Schwerin, den 26. Juli 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 3. September 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N 20.) Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 1 der Verordnung vom 18. Februar 1830 über die Organisation der Medicinalcommission.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines besonderen ritterschaftlichen Polizeiamts für das Gut Boddin Amis Snoiien. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts.

I. Abtheilung.

(N 20.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen hierdurch in Abänderung der im §. 1 Unserer Verordnung vom 18. Februar 1830, betreffend die Organisation der Medicinalcommission (Off. W.-Bl. 1830, S. 11) über die Zahl der ordentlichen medicinischen Mitglieder der Medicinalcommission getroffenen Vorschrift, daß künftig der Medicinal-

kommission fünf ordentliche Professoren der medicinischen Fakultät Unserer Universität Rostock angehören sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 30. August 1895.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

v. Bülow. v. Arnberg.

Verordnung,

betreffend

die Abänderung des §. 1 der Verordnung
vom 18. Februar 1830 über die
Organisation der Medicinalkommission.

II. Abtheilung.

(1) Für das ritterschaftliche Gut Boddin c. p. Amts Gnoien ist ein besonderes Polizeiamt errichtet worden.

Schwerin, den 19. August 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

H. v. Blücher.

(2) Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts — Reichsgesetzblatt, Seite 261 — hat das königlich Preussische Kriegsministerium am 16. Juli 1895 die nachstehend abgedruckten Bestimmungen erlassen.

Indem dieselben hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, wird Nachstehendes für das Großherzogthum verfügt bezw. besonders hervorgehoben:

1. Auf Grund der Vorschrift unter Nr. 5 der Bestimmungen zu den §§. 2 und 3 des Reichsgesetzes wird angeordnet, daß die Anträge für die Wittwen und Waisen der nach der Entlassung aus dem activen Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes von den Ortsobrigkeiten vorzubereiten, nach dem Muster 1 der Be-

stimmungen unter Berücksichtigung der zu denselben gegebenen Bemerkungen aufzustellen und unter Anschluß der erforderlichen, zu bestehenden Anlagen an das unterzeichnete Ministerium des Innern einzureichen sind.

2. Die Ortsobrigkeiten haben darauf zu achten, daß für solche Wittwen und Waisen, welchen nach dem Reichsgesetz Wittwen- bezw. Waisengeld zusteht, bezügliche Anträge gestellt werden.
3. Bei Hinterbliebenen, welche durch die Anstellung ihres Ehemannes oder Vaters im Civildienste des Reichs oder eines Bundesstaates, oder im Communal- oder Institutedienste ein Versorgungsrecht erworben haben, kommt in Gemäßheit des §. 5, Absatz 2 des Reichsgesetzes das ihnen auf Grund dieses Gesetzes zukommende Wittwen- und Waisengeld in Anrechnung.

Schwerin, den 19. August 1895.

Großherzogliches Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Kriegsministerium.

Berlin, den 16. Juli 1895.

Bestimmungen

zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts (Reichs-Gesetzblatt S. 261/64).

Zu §. 1.

1. Das Gesetz bezieht sich nicht bloß auf die Wittwen und Waisen der dem Friedensstande angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, sondern auch auf die Wittwen und Waisen der aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen, sowie der in Kriegszeiten, bei Mobilmachungen oder sonstigen Verstärkungen des Reichsheeres aufgeborenen oder freiwillig eingetretenen Mannschaften.

Ausgenommen sind jedoch nach §. 14 dieses Gesetzes die Wittwen und Waisen der der Feldarmee (§. 94 des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871) angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts in den Fällen, in welchen ein Anspruch auf die in den §§. 95 und 96 a. a. O. vorgezeichneten Bewilligungen besteht.

2. Für die Feststellung der Dienstbeschädigung sind auch die Bestimmungen der Instruction vom 26. Juni 1877, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel abwärts, sowie der Dienst-anweisung zur Beurtheilung der Militairdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militairärztlichen Zeugnissen vom 1. Februar 1894, zu beachten.

3. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung ist durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen oder durch andere geeignete Beweismittel zu erbringen. Die Unterschriften der zur Führung eines Dienstriegels nicht berechtigten Civilärzte bedürfen der amtlichen Beglaubigung unter Heibrückung des Amtsstempels oder Siegels.

4. Den rechtskräftig geschiedenen Ehefrauen steht ein Anspruch auf Wittwengeld nicht zu; dagegen haben die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe Wittwengeld, und zwar nach dem Satze für Kinder, deren leibliche Mutter nicht mehr lebt, selbst dann zu beanspruchen, wenn eine zum Empfange von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden ist. Auf dieses höhere Wittwengeld haben die Kinder, deren Wittwengeldberechtigte Mutter sich wieder verheirathet hat, keinen Anspruch.

5. Nur die ehelichen leiblichen und die durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder des Verstorbenen haben Wittwengeld zu beanspruchen. Außerordentliche, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder des Verstorbenen fallen nicht unter das Gesetz.

Zu §§. 2 und 3.

1. Die Feststellung und Anweisung des Wittwen- und Wittwengeldes erfolgt bei dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen.

2. Die Anträge für die Wittwen und Waisen der im activen Militairdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes sind von dem Truppentheile oder der Behörde, welchen der Verstorbene etatsmäßig angehört hat oder welche den Pensionsvorschlag hätten vorlegen müssen, wenn es sich um die Pensionirung des Verstorbenen gehandelt hätte, auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, einzureichen.

3. Die gleichfalls dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, vorzuliegenden Anträge für die Wittwen und Waisen der nach der Entlassung aus dem activen Militairdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes haben einzureichen:

- a) hinsichtlich der im Königreich Preußen wohnenden Bezugsberechtigten diejenige königliche Regierung, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat oder aus deren Hauptklasse die von dem Verstorbenen bezogene Pension zuletzt gezahlt worden ist; in Berlin das königliche Polizei-Präsidium;
- b) hinsichtlich der im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugsberechtigten die königliche Intendantur XIV. Armeecorps in Karlsruhe;
- c) hinsichtlich der in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten das kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen;
- d) hinsichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche in anderen Bundesstaaten — mit Ausschluß der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg — wohnen, die betreffenden Landesregierungen ohne Theiligung der Preussischen Bezirksregierungen;
- e) hinsichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche im Königreich Bayern wohnen, die Regierung in Cassel, im Königreich Sachsen die Regierung in Liegnitz, im Königreich Württemberg die Regierung in Wiesbaden.

Muster 1. 4. Alle Anträge sind nach dem beiliegenden Muster 1 aufzustellen. Welche Belagstücke den Anträgen beizufügen sind, ergeben die dem Muster 1 vorgebrachten Bemerkungen.

5. Die Vorbereitung der Anträge zu 3a liegt den Ortspolizeibehörden, den Landraths-, Kreis- oder Bezirksämtern ob, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, und an welche sich die Wittwen oder die Vormünder zunächst zu wenden haben.

Wie in dieser Beziehung hinsichtlich der nicht in Preußen wohnenden Bezugberechtigten verfahren werden soll, bestimmen die betreffenden Landesregierungen.

Die Militärbehörden sind verpflichtet, allen zur Begründung dieser Anträge an sie gelangenden Ersuchen zu entsprechen.

6. Stirbt eine Wittvengeldempfängerin unter Hinterlassung von Kindern, für welche Waisengeld zuständig ist, so ist die anderweitige Feststellung des Waisengeldes von derjenigen Behörde zu bewirken, von deren Haupt- u. c. Klasse die Gebühnisse bis dahin verrechnet sind (von der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums für die aus der Militär-Pensionskasse in Berlin Bezugberechtigten; von der königlichen Intendantur des XIV. Armee-corps für die im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugberechtigten; von dem kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen für die in den Reichslanden wohnenden Bezugberechtigten; von den königlich Preussischen Regierungen in allen anderen Fällen).

7. Von der Aufnahme waisengeldberechtigter Kinder in die Rabettenanstalten hat das Kommando des Rabettencorps der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums Mittheilung zu machen, unter Angabe des Einstellungstages, der einstellenden Rabettenanstalt und des für den Rabetten zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages; während von jeder Anweisung von Waisengeld für Rabetten die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums dem Kommando des Rabettencorps Nachricht zugehen lassen wird.

In gleicher Weise hat die Inspection der Infanterieschulen hinsichtlich der waisengeldberechtigten Zöglinge des Militär-Anaben-Erziehungs-Instituts in Annaburg, der waisengeldberechtigten Schüler der Unterofficierschulen und der Unterofficiervorschulen zu verfahren.

Auf Grund dieser Mittheilungen werden die königlichen Regierungen u. c. seitens der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums mit Nachricht versehen.

8. Bei Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten im Laufe eines Monats tritt die Bestimmung im Absatz 3 des §. 2 des Gesetzes mit dem Tage nach der Aufnahme in Wirksamkeit. Beim Ausschneiden wird der volle Betrag des Waisengeldes mit dem Tage nach der Entlassung aus der Militär-Erziehungsanstalt zahlbar. Die Regelung der Waisengeldzahlung ist Sache der vorstehend unter Ziffer 6 bezeichneten Behörden.

9. Die Waisengelder der in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses oder auf Kosten desselben in andere Erziehungsanstalten aufgenommenen Kinder sind von den Regierungen u. c. — vergl. Ziffer 6 — unter der äußeren Aufsicht der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums der Militär-Pensionskasse von dem Monate ab zu überweisen, welcher auf den Monat der Aufnahme in eine jener Anstalten folgt.

Die Militär-Pensionskasse hat diese Waisengelder von der Ueberweisung ab an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse gegen die mit Lebensbeiseinigung der Anstalt versehenen Quittungen halbjährlich und zwar am 1. November für die Zeit vom 1. April bis Ende September und am 1. Mai für die Zeit vom 1. October bis Ende März abzuführen und rechnungsmäßig zu veranschlagen. — Mit dem Entlassungsmonat hört die Zahlung des Waisengeldes an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse auf. Zum Zwecke der Wiederaufnahme der Zahlung des Waisengeldes an die Mutter oder an den Vormund des waisengeldberechtigten Kindes hat sich die Militär-Pensionskasse mit der betreffenden Regierung u. c. in Verbindung zu setzen.

Zu §. 5.

Auf die nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, auf die nach §. 32 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 versorgungsberechtigten

Wittwen und Waisen der Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister (Schirmmeister), Registratoren bei den Generalkommandos und der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Rabattenkorps (Artikel 16 der Militär-Pensionsgesetzesnovelle vom 22. Mai 1893), sowie auf die nach älteren landesrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts findet das vorliegende Gesetz nur dann Anwendung, wenn es ihnen gleich günstig oder günstiger ist.

Für die Verorgung der Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften, welche nicht unter das vorliegende Gesetz fallen, bleiben die älteren landesrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Zu §§. 7 bis 12.

1. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes hat durch diejenigen Kassen zu erfolgen, welche mit der Zahlung der Pensionsgebührrnisse an die Militairwaisen beauftragt sind.

2. An wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes gültig zu leisten ist, bestimmt die der verrecknenden Kasse vorgesetzte Behörde (vgl. Ziffer 6 zu §§. 2 und 3). Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Zahlung nicht von den Weitläufigkeiten einer gerichtlichen Feststellung des oder der Empfangsberechtigten abhängig gemacht wird.

Für gewöhnlich ist

das Wittwengeld an die Wittve,
das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder, sei es im Hause oder außerhalb der Familie, sorgt, an die Mutter, in den übrigen Fällen, sofern nicht überwiegende Gründe für eine Abweichung vorliegen, an den Vormund oder den Pfleger der Kinder zu zahlen.

3. Ueber das empfangene Wittwen- und Waisengeld sind Einzele- (Monats-) Quittungen für die ersten elf Monate des von April zu April laufenden Rechnungsjahres, und Jahresquittungen für den letzten Monat — März — des Rechnungsjahres über den Gesamtbetrag der für das ganze Rechnungsjahr zuständigen Gebührrnisse auszustellen.

Die Aussteller der Jahresquittungen haben im Text der Quittung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, daß die darin aufgeführten Wittwen- und Waisengeldberechtigten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Gebührrnisse sind, sofern eine und dieselbe Person empfangsberechtigt ist, in eine Muster 2. gemeinschaftliche Quittung nach dem anliegenden Muster 2 aufzunehmen.

Zu den Quittungen über das an Vormünder oder Pfleger gezahlte Wittwen- oder Muster 3. Waisengeld ist das beigelegte Muster 3 anzuwenden.

Sofern die Zahlung von Wittwen- und Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung der Gelder durch Vorlegung der Bestallung geführt ist.

4. Der Betrag des Wittwen- und Waisengeldes ist in den Quittungen außer mit Zahlen noch mit Buchstaben anzugeben.

5. Aus der Quittung über Wittwengeld müssen der Name und die Charge des verstorbenen Ehemannes, sowie die sämtlichen Vornamen und der Geburtsname der Wittve ersichtlich sein. Der letztere ist auch in der Bescheinigung unter der Quittung anzugeben.

6. In den Quittungen über Waisengeld sind die sämtlichen Vornamen und der Geburtsname, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt aller waisengeldberechtigten Kinder, also auch derjenigen anzugeben, für welche wegen unentgeltlicher Aufnahme in Militair-Erziehungs-

anfallen das Waisengeld nicht zahlbar ist, oder für welche das Waisengeld an die Haupt-Militair-Waisenhauskasse abgeführt wird.

7. Die Jahresquittungen — vgl. Nr. 3 — bedürfen in allen Fällen der aus den Mustern 2 und 3 näher ersichtlichen Bescheinigung in Bezug auf diejenigen Thatfachen, welche auf die Zuständigkeit und Höhe der Gebührnisse von Einfluß sind.

Diese Bescheinigung hat durch öffentliche, zur Führung eines Dienstriegels berechtigte Beamte unter deutlicher Bedrückung des Dienstriegels oder Stempels zu erfolgen.

8. Quittungen, welche außerhalb des Deutschen Reiches ausgestellt werden, sind außerdem in Beziehung auf die Unterschrift zu der Bescheinigung (Ziffer 7) durch einen Deutschen Gesandten oder Deutschen Consul zu beglaubigen, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Berechtigten sich im Besitze der Deutschen Staatsangehörigkeit befinden.

9. Einzel- (Monats-) Quittungen solcher Bezugsberechtigten, welche das Wittwen- oder Waisengeld persönlich an der Zahlungsstelle erheben, bedürfen der vorgeschriebenen Bescheinigung — vgl. Ziffer 7 — nur dann, wenn dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Personen und Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind.

Ebenso bedarf es der Bescheinigung — vgl. Ziffer 7 — unter den Einzelquittungen in Fällen, wo die Erhebung des Wittwen- oder Waisengeldes durch dritte Personen stattfindet, nur dann, wenn sich nicht aus einer unbedeutlichen und vorschriftsmäßigen Vollmacht zweifellos das Erforderliche ergibt.

10. Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt sein, für welchen gezahlt werden soll.

11. Bei Verlegung des Wohnsitzes haben sich die Wittwen- und Waisengeldempfänger wegen Ueberweisung auf eine andere Kasse an die seitherige Zahlungsstelle zu wenden. Die Ueberweisungen verfügen die der zahlenden Kasse vorgelegten Behörden — vgl. Ziffer 6 zu §§. 2 und 3. — Beim Verzuge nach Berlin ist die Militair-Pensionskasse zur Uebernahme der Zahlung in der Art anzumeifen, daß die Ausfertigung der Ueberweisungs-Ordre ohne Anschreiben der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums vorgelegt wird. Von dieser gelangt die Ueberweisung an die Militair-Pensionskasse.

Zahlungen, welche von der Militair-Pensionskasse auf die Regierungen zc. übergehen sollen, verfügt auf die bezügliche Vorlage der Militair-Pensionskasse die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums.

12. Die Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder erfolgt bei den Regierungshauptkassen zc. — vgl. Ziffer 6 zu §§. 2 und 3 — in der Militair-Pensions-Vrechnung und zwar für das Etatsjahr 1895/96 bei einem hinter Titel 4 Abschnitt C zu bildenden außeretatmäßigen Titel, für die folgenden Etatsjahre dagegen unter Titel 4 Abschnitt C.

Die Regierungen zc. haben die Abgänge bei den Wittwen- und Waisengeldempfängern vierteljährlich — spätestens zum 15. Februar, 15. Mai, 1. August, 15. November — oder Vacatanzeigen der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und von der ihnen laut Ziffer 6 und 8 zu §§. 2 und 3 übertragenen anderweitigen Feststellung der Waisengelder, sowie von den Ueberweisungen der Waisengelder auf die Militair-Pensionskasse — vgl. Ziffer 9 zu §§. 2 und 3 — und der Bezüge auf andere Regierungshauptkassen zc. — vgl. die vorstehende Ziffer 11 — entsprechende Mittheilung unter Bemerkungen der Abgangs-Nachweisungen zu machen.

Bronart v. Schellenborff.

Antrag

auf Feststellung und Anweisung von Wittwen- und Waisengeldern auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1895. (Reichs-Gesetzblatt S. 261/4.)

Bemerkungen.

I. Als Belegstücke sind beizufügen:

1. Die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heirathsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisengeld beantragt wird),
2. die Heirathsurkunde, oder, wenn Wittwen und Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heirathsurkunden,
3. die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind,
4. die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemanns und, wenn die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, auch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau,
5. amtlicher Nachweis, daß keines der waisengeldberechtigten Kinder in eine Militär-Erziehungsanstalt oder in die Anstalten des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses aufgenommen ist, oder, wenn sie in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen sind: Angabe der Anstalt, der Zeit der Aufnahme und des für sie zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages,
(Als Militär-Erziehungsanstalten gelten: die Kadettenanstalten, die Unteroffizierschulen, die Unteroffiziersvorschulen, das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg und die von diesem errichteten Zweiganstalten in den Waisenhäusern in Böhle i. B., Breslau, Erfurt und Grünhof i. P., sowie die Schiffsjungen-Abtheilung),
6. amtlicher Nachweis, daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheirathet sind,
7. Auszug aus der Stammrolle bz. des verstorbenen Ehemannes oder Vaters,
8. die Acten des Truppentheils bz. des Bezirkskommandos, wenn Wittwen- und Waisengeld auf Grund einer Dienstbeschädigung beantragt wird,
9. ärztliche Bescheinigung zc. über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung in dem Falle 8,
10. Bericht im Falle des ersten Absatzes des §. 6 des Gesetzes mit Nachweis darüber, daß die Eheschließung nicht zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Ebenso ist bei allen Anträgen ein kurzer Vermerk nothwendig, daß der im dritten Absatz des §. 6 beregte Ausschließungsgrund (Verurtheilung zur Zuchthausstrafe) nicht vorliegt.

II. Unter den Spalten 2 bis 5 des Antrages ist zu vermerken:

1. ob der Tod während des aktiven Militärdienstes nach einer mehr als zehnjährigen Dienstzeit (§. 1, Absatz 1 und §. 3 des Gesetzes), —
2. ob der Tod während des aktiven Militärdienstes nach kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit, aber in Folge einer Dienstbeschädigung (§. 1, Absatz 2 des Gesetzes), —
3. ob der Tod vor Ablauf von 6 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste in Folge einer Dienstbeschädigung (§. 1, Absatz 2 und §. 3 des Gesetzes), — eingetreten ist.

- III. Kommen Kriegsjahre in Berechnung, so sind die zur Begründung derselben vorgeschriebenen Angaben in Spalte 6 des Antrages zu machen. (Vergleiche auch Artikel 17 der Militär-Pensionsgesetzesnovelle vom 22. Mai 1893.)
- IV. Unter den Spalten 8 und 9 des Antrages ist anzugeben:
1. für welchen Zeitraum und an wen Gnadengebühnisse (Gehalt, Löhnung oder Invalidenpension) aus Militärfonds gezahlt sind,
 2. ob die Ehe bis zum Tode eines der Eheleute ungetrennt war, oder von wann das Ehecheidungsgericht datirt,
 3. der dauernde Wohnort der Wittwe, des Vormundes, Pflegers oder der sonst zur Erhebung der Wittwen- und Waisengelder berechtigten Person, sowie der Name des Vormundes zc.
- V. In den Spalten 12 und 13 sind die Wittwen- und Waisengelder in dem Falle des §. 3 des Gesetzes speziell zu berechnen. Falls auf Grund des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 Wittwen- und Waisenrenten, oder auf Grund des §. 32 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 Wittwen- und Waisengeld, oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften anderweite Gebühnisse in Betracht kommen, sind diese Kompetenzen ebenfalls in Spalte 12 und 13 zu berechnen. (Vergleiche §. 5, Absatz 1 des Gesetzes.)
- VI. In Spalte 15 ist zu vermerken, ob der Verstorbene im Civildienst des Reiches, eines Bundesstaates, im Kommunal- oder Institutendienste angestellt war, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus einer dieser Stellen Gnadengebühnisse und welche Beträge an Wittwen- und Waisengeld (aus Civilfonds) zu gewähren sind. (§. 5, Absatz 2 des Gesetzes.)
- VII. Die Anträge sind ohne Anschreiben vorzulegen; für die Weitergabemerke der Instanzen ist die Titelseite des Antrages zu benutzen. Die Anlagen des Antrages sind zu heften.
-

1	2	3	4	5	6	7	
Des Verstorbenen							
Vor- und Zuname, militärische Charge, Truppentheil.	Geburt	Verhei- rathung	Dienst- beschä- gung	Tob	Pensionsberechtigende Dienstzeit		
					Jahre	Monate	Tage
		Tag Monat Jahr					
		I. Ehe					
		II. Ehe					

8	9	10	11	12		13	14	15
Der wittwengeldberechtigten Wittve sämtliche Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen (Rufnamen unterstrichen)	Geburtsort Tag Monat Jahr	Der waisengeldberechtigten Kinder sämtliche Vornamen (Rufnamen unterstrichen)	Geburtsort Tag Monat Jahr	Betrag des jährlichen		Waisengeldes	Zeitpunkt des Beginns der Zahlung	Bemerkungen
				Wittwen-	Waisen-			
				fl.	kr.	fl.	kr.	
		I. Ehe.						
		II. Ehe.						

Die Richtigkeit bescheinigt.
Ort, Datum.
Truppentheil (Behörde)
Unterschrift.

Muster 2.

Muster zur Quittung einer Wittwengeldberechtigten Wittwe über Wittwen- und Waisengeld.

. . . M . . Pf.

buchstäblich

und zwar Wittwengeld für mich M . . Pf.

Waisengeld für meine Kinder:

a) (sämmliche Vornamen) geboren am . . . M . . Pf.

b) " " "

c) " " "

d) " " "

zusammen

sind wie oben . . . M . . Pf.

habe ich als Wittve des (Name und Charge des Ehemannes) . . . für den Monat . .
laufenden Jahres (oder für das Rechnungsjahr 18) aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten,
worüber ich mit der pflichtmäßigen Versicherung quittire, daß ich die deutsche Staatsangehörigkeit
besitze.*)

Ort.

Datum.

(Unterschrift der Wittve mit sämmtlichen Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen.)

Bescheinigung.

Daß die Wittve (Vor- und Mannesname), geborene noch lebt und seit
dem Tode des (Name und Charge des Ehemannes) nicht wieder geheirathet, vorstehende
Quittung selbst unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwand-
schaftlichen Verhältniß steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind, daß
keines derselben in eine Militair-Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b ge-
nannte Sohn in eine Freistelle des Kadettenhauses N oder der unter c genannte Sohn in
eine 90 M-Stelle der Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde seit dem . . . 18 . .
aufgenommen ist u. dergl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter
unverehelicht ist, wird hiermit unter Weidrückung des Dienstfiegl's bescheinigt.

Ort.

Datum.

(Siegel.)

Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.

*) Der Versicherung in Betreff der Staatsangehörigkeit bedarf es nur in den Jahresquittungen.

Muster 3.

Muster zur Quittung eines Vormundes über Waisengeld.

(Bescheinigung
der zahlenden Stelle.)

Die Bestallung des Herrn
.....
als Vormund der neben-
genannten Kinder ist bei
Empfangnahme des Wai-
sengeldes vorgezeigt wor-
den.

Ort, Datum, Unterschrift.

..... M. Pf.
buchstäblich
Waisengeld für die Kinder des verstorbenen (Namen und
Charge des Vaters), und zwar für:

a) (sämtliche Vornamen), geboren am M. Pf.
b) desgl. " " "
c) " desgl. " " "
d) desgl. " " "

sind wie oben M. Pf.

habe ich als Vormund für den Monat
laufenden Jahres (oder für das Rechnungsjahr 18 . . .)
aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten, worüber ich mit
der pflichtmäßigen Versicherung quittire, daß die Kinder
die deutliche Staatsangehörigkeit besitzen.*)

Ort. Datum.

(Unterschrift mit Namen und Stand.)

Bescheinigung.

Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Charge des Vaters) noch leben und
keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b ge-
nannte Sohn in eine Freistelle des Kadettenhauses N. oder der unter c genannte Sohn in
eine 90 M.-Stelle der Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Vichtersfelde seit dem 18 . .
aufgenommen ist u. dergl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter
unverehelicht ist, sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorstehende Quittung
selbst unterschrieben hat, wird hierdurch unter Verbrüdung des Dienstsigels mit dem Ver-
merken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weber zu dem Vormunde, noch zu dessen Pflege-
befohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis steht.

Ort.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.

*) Der Versicherung in Betreff der Staatsangehörigkeit bedarf es nur in den Jahresquittungen.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 11. September 1895.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Desinfections-Anweisung für Seeschiffe.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 21 Absatz 2 der Verordnung vom 15. Mai d. J., betreffend die gesundheitspolizeiliche Controle der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe (Regierungs-Blatt 1895 Nr 18), bestimmt das unterzeichnete Ministerium hiedurch:

1. An Stelle des ersten Satzes des §. 4 der Desinfectionsanweisung tritt nachstehende Vorschrift:

„Das an Bord befindliche Trinkwasser ist auf Schiffen mit langer Reisedauer zu desinficiren, wenn die während der Reise vorgekommenen Krankheitsfälle mit Wahrscheinlichkeit auf den Genuß desselben zurückzuführen sind.“

2. §. 13 Absatz 2 Ziffer 3 derselben erhält folgenden Zusatz:

„Die Brodkrumen und Brodreste sind zu verbrennen.“

3. An Stelle des zweiten Satzes des Absatzes 2 §. 15 daselbst tritt die Vorschrift:

„Das Aufnahmebecken sowie das Abflußrohr werden demnächst mit Kaltmilch übergossen.“

4. §. 17 lautet künftig folgendermaßen:

„Etwa an Bord befindliche Leichen sind bis zu möglichst bald vorzunehmender Bestattung ohne vorherige Reinigung in Tücher einzuhüllen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind und mit derselben feucht gehalten werden.“

Schwerin, den 29. August 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.
von Amberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 18. September 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 21.) Verordnung zur Ergänzung und Modification des Statuts für das Wittwen-Institut für Prediger und Organisten.

I. Abtheilung.

(N^o 21.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ragueburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir finden Uns veranlaßt, zur Ergänzung und Modification des Statutes für das Wittwen-Institut für Prediger, Organisten etc. vom 21. Januar 1864 das Nachstehende zu verordnen:

Artikel I.

An Stelle der bereits durch die Verordnungen vom 12. Juli 1878 und 10. März 1886 modificirten Anlage A. zum Statut für das Wittwen-Institut für Prediger, Organisten etc. vom 21. Januar 1864 tritt die Scala in

Anlage A.

dieser Verordnung am Tage der Publication derselben mit der Maßgabe in Kraft, daß die vor diesem Tage recipirten Genossen des Wittwen-Instituts, deren receptionsfähiges Dienst Einkommen 6500 Mark und darüber beträgt, ihre Neureception in Gemäßheit der Anlage A. bis zum 1. December 1895 bei dem Wittwen-Instituts-Directorium zu beantragen berechtigt sein sollen, die Neureception aber auf den 1. Juli 1895 zu setzen ist.

Artikel II.

Die Verordnung vom 4. October 1875 zur Modification des Statutes für das Wittwen-Institut für Prediger, Organisten zc. vom 21. Januar 1864 wird aufgehoben und treten an deren Stelle die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1.

Die für die Wittwen der Superintendenten, Präpositen und Prediger in der Anlage dieser Verordnung zu jährlich respective 900 Mark, 450 Mark und 375 Mark festgesetzten Pensionen können rücksichtlich der Stellen, deren Wittwen nach der bestehenden Ordnung ein Witthum weder aus den Pfarren, noch aus einer in die Stelle des Pfarr-Witthums getretenen und letzteres ausschließenden Stiftung erhalten — unter entsprechender Erhöhung des zu zahlenden Wittwen-Kassen-Beitrages, sowie der Antrittsgelder und der Ausfertigungsgebühr — um 300 Mark, also auf respective 1200 Mark, 750 Mark und 675 Mark erhöht werden.

§. 2.

Die nach §. 1 gestattete erhöhte Reception erfolgt nur auf Antrag des betreffenden Geistlichen.

Der Antrag ist von Seiten der bereits im Amte stehenden Superintendenten und Präpositen in der Zeit von drei Monaten nach Publication der gegenwärtigen Verordnung, von den nach der Publication derselben eintretenden Superintendenten, Präpositen und Predigern dagegen in der Zeit von drei Monaten nach ihrem Amtsantritt bei dem Directorium des Wittwen-Instituts zu stellen. Von Seiten der bereits im Amte stehenden Prediger, welche eine erhöhte Reception in Gemäßheit der im Vorstehenden aufgehobenen Verordnung vom 4. October 1875 bisher nicht beantragt haben, kann der Antrag nur in

so weit gestellt werden, als sie zu demselben nach §. 2 der letztgenannten Verordnung noch berechtigt sein würden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium Schwerin, den 9. September 1895.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amberg.

Verordnung

zur Ergänzung und Modification
des Statutes für das Wittwen-
Institut für Prediger, Organisten etc.
vom 21. Januar 1864.

Anlage A.

Klassificationstabelle

zum Wittwen-Institut für Prediger, Organisten, Cantoren, Rüstler und Schullehrer.

Stellen	Wittwen-	Wittwen-	An-	Aus-	
	pen- sions- ver- sicherung	lassen- beitrag jährlich	tritts-	fertigungs-	
	<i>M</i>	<i>M</i>	G e b ü h r		
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
I. Stellen der Geistlichkeit:					
1. Stelle eines Superintendenten	900	144	72	9	—
2. " " Präpositus	450	72	36	4	50
3. " " Pastor	375	60	30	3	75
4. " " Gehülfpredigers (bauernb fundirt)	300	48	24	3	—
II. Stellen der Organisten, Cantoren, Rüstler und Schullehrer in den Städten und Flecken mit einem Dienstehntommen					
von 600 Mark bis 699 Mark	150	24	12	1	50
" 700 " " 799 "	175	28	14	1	75
" 800 " " 899 "	200	32	16	2	—
" 900 " " 999 "	225	36	18	2	25
" 1000 " " 1099 "	250	40	20	2	50
" 1100 " " 1199 "	275	44	22	2	75
" 1200 " " 1299 "	300	48	24	3	—
" 1300 " " 1399 "	325	52	26	3	25
" 1400 " " 1499 "	350	56	28	3	50

Stellen	Wittven- pensions- ver- sicherung		Wittven- lassen- beitrag		An- tritts		Aus- fertigungs-	
					G e b ü h r			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
von 1500 Mark bis 1599 Mark . .	375	60	30	3	75			
" 1600 " " 1699 " . .	400	64	32	4	—			
" 1700 " " 1799 " . .	425	68	34	4	25			
" 1800 " " 1899 " . .	450	72	36	4	50			
" 1900 " " 1999 " . .	475	76	38	4	75			
" 2000 " " 2099 " . .	500	80	40	5	—			
" 2100 " " 2199 " . .	525	84	42	5	25			
" 2200 " " 2299 " . .	550	88	44	5	50			
" 2300 " " 2399 " . .	575	92	46	5	75			
" 2400 " " 2499 " . .	600	96	48	6	—			
" 2500 " " 2599 " . .	625	100	50	6	25			
" 2600 " " 2699 " . .	650	104	52	6	50			
" 2700 " " 2799 " . .	675	108	54	6	75			
" 2800 " " 2899 " . .	700	112	56	7	—			
" 2900 " " 2999 " . .	725	116	58	7	25			
" 3000 " " 3099 " . .	750	120	60	7	50			
" 3100 " " 3199 " . .	775	124	62	7	75			
" 3200 " " 3299 " . .	800	128	64	8	—			
" 3300 " " 3399 " . .	825	132	66	8	25			
" 3400 " " 3499 " . .	850	136	68	8	50			
" 3500 " " 3599 " . .	875	140	70	8	75			
" 3600 " " 3699 " . .	900	144	72	9	—			
" 3700 " " 3799 " . .	925	148	74	9	25			
" 3800 " " 3899 " . .	950	152	76	9	50			
" 3900 " " 3999 " . .	975	156	78	9	75			
" 4000 " " 4099 " . .	1000	160	80	10	—			
" 4100 " " 4199 " . .	1025	164	82	10	25			
" 4200 " " 4299 " . .	1050	168	84	10	50			
" 4300 " " 4399 " . .	1075	172	86	10	75			
" 4400 " " 4499 " . .	1100	176	88	11	—			
" 4500 " " 4599 " . .	1125	180	90	11	25			
" 4600 " " 4699 " . .	1150	184	92	11	50			
" 4700 " " 4799 " . .	1175	188	94	11	75			
" 4800 " " 4899 " . .	1200	192	96	12	—			
" 4900 " " 4999 " . .	1225	196	98	12	25			
" 5000 " " 5099 " . .	1250	200	100	12	50			
" 5100 " " 5199 " . .	1275	204	102	12	75			
" 5200 " " 5299 " . .	1300	208	104	13	—			

Stellen	Wittven-	Wittven-	An-	Aus-	
	penfionir-	faſſen-	tritts-	fertigungsg.	
	ver-	beitrag		G e b ü h r	
	ſicherung	jährlich		ℳ	ℳ
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
von 5300 Mark bis 5399 Mark . .	1325	212	106	13	25
" 5400 " " 5499 " . .	1350	216	108	13	50
" 5500 " " 5599 " . .	1375	220	110	13	75
" 5600 " " 5699 " . .	1400	224	112	14	—
" 5700 " " 5799 " . .	1425	228	114	14	25
" 5800 " " 5899 " . .	1450	232	116	14	50
" 5900 " " 5999 " . .	1475	236	118	14	75
" 6000 " " 6499 " . .	1500	240	120	15	—
" 6500 " " 6999 " . .	1550	248	124	15	50
" 7000 " " und darüber . . .	1600	256	128	16	—
III. Stellen der Organisten, Cantoren und Rükster in den Städten und Flecken, mit denen keine Schulstelle verbunden ist und deren Dienst-einkommen die Summe von 600 Mark nicht erreicht	75	12	6	—	75
IV. Stellen der Organisten, Cantoren, Rükster und Schullehrer auf dem Lande:					
1. erste Klasse	300	48	24	3	—
2. zweite Klasse	225	36	18	2	25
3. dritte Klasse	150	24	12	1	50

Mit dieser No. 24 wird ausgegeben: No. 35 des Reichs-Gesetzblattes von 1895.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 19. September 1895.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die veterinärpolizeiliche Behandlung der auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederläuer und Schweine.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli d. J., betreffend die vom Bundesrath beschlossenen Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Ausland auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederläuer und Schweine (Centralblatt für das Deutsche Reich 1895, S. 316 ff.) zum Abdruck.

Schwerin, den 13. September 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Juni d. J. auf Grund der §§. 6 und 7 Ziffer 1 des Gesetzes vom ^{23. Juni 1880} _{1. Mai 1894}, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzblatt von 1894, S. 410), die nachstehenden Bestimmungen über die

veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine beschlossen.

Berlin, den 11. Juli 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Voetticher.

Bestimmungen

über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine.

- I. Die aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine sind, bevor sie zur Schlachtung innerhalb oder außerhalb des Hafensortes oder in den freien Verkehr zugelassen werden, in einer hierzu bestimmten Anstalt auf Kosten der Importeure einer Quarantäne von vier Wochen zu unterwerfen.
Für die Einrichtung und den Betrieb der Quarantäne-Anstalten gelten die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze.
- II. Die nach bestandener Quarantäne in den freien Verkehr entlassenen Kinder, Schafe und Schweine sind am Bestimmungsorte einer weiteren, die Eigenthümer in der Verfügung über die Thiere nicht beschränkenden Beobachtung auf die Dauer von fünf Monaten zu unterwerfen.
- III. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Wiederkäuer und Schweine aus solchen Ländern, in denen die für diese Thiergattungen in Betracht kommenden Seuchen mit längerer Incubationsdauer nicht verbreitet sind, die Quarantänefrist auf zehn Tage herabzusetzen, und zwar allgemein oder für einzelne Thiergattungen. Wird eine solche Anordnung für Kinder, Schafe oder Schweine getroffen, so fällt zugleich die unter II vorgeschriebene fünfmonatliche Beobachtung fort.
- IV. Die Centralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Einfuhr zunächst erfolgt (Grenzstaat), ist ermächtigt, im Einverständniß mit der Centralbehörde desjenigen Bundesstaates, nach welchem die Sendung bestimmt ist, die Einfuhr von Zuchtthieren, von abgerichteten Thieren und der nach zoologischen Gärten, Wildparks oder ähnlichen Anlagen bestimmten Thiere ohne vorherige Quarantäne zu genehmigen, wenn die Thiere nicht mit quarantänepflichtigem Vieh zusammen verladen gewesen sind.
Der letztgenannten Behörde bleibt es überlassen, je nach den Umständen des Falles Kontrollmaßregeln am Bestimmungsorte für die ohne Quarantäne zugelassenen Thiere anzuordnen.
- V. Diese Bestimmungen finden nur auf die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus denjenigen Ländern Anwendung, gegen welche weitergehende Beschränkungen (Einfuhrverbote) nicht angeordnet sind.
- VI. Diese Bestimmungen treten am 1. October 1895 in Kraft.

G r u n d s ä t z e

für die Einrichtung und den Betrieb von See-Quarantäneanstalten für ausländisches Vieh.

1. Den Bundesstaaten ist anheimgestellt, entweder die Quarantäneanstalten selbst herzustellen und zu verwalten, oder die Herstellung oder Verwaltung an Gemeinden oder Privatpersonen zu überlassen.
2. Die Quarantäneanstalten sind möglichst in der Nähe der für ausländisches Vieh bestimmten, thunlichst nur für solches Vieh zu benutzenden Landungsplätze anzulegen. Liegen die Anstalten nicht in unmittelbarer Nähe der Landungsplätze, so hat der Transport nach den Anstalten nur mittelst Eisenbahnwagen zu geschehen.

Es sind genügende Vorkehrungen zu treffen, daß inländisches Vieh die Landungsplätze, deren Umgebung und die von dort zu den Quarantäneanstalten führenden Wege, sowie die Umgebung dieser Anstalten nicht betritt.

3. Die Quarantäneanstalten müssen eingefriedigt und mit eigenen Brunnen oder mit Wasserleitung versehen sein.

Die Ställe müssen für die Aufnahme und Verpflegung des einzustellenden Viehes genügend eingerichtet sein und die gesonderte Aufstellung einzelner Transporte gestatten; sie müssen so gebaut und ausgestattet sein, daß sie nebst dem Inventar gründlich desinficirt werden können.

4. Die Quarantäneanstalten müssen, sofern sie nicht mit eigenen Schlachtstätten versehen sind, in der Regel durch einen für Eisenbahnwagen geeigneten Schienenstrang mit dem Schlachthofe des Hafenortes verbunden sein.

In denjenigen Anstalten, welche weder mit eigenen Schlachtstätten versehen, noch durch einen Schienenstrang mit dem Schlachthofe verbunden sind, müssen dichtschließende Wagen, welche ein Herausfallen von Mist u. s. w. nicht gestatten, zur Ueberführung des Viehes auf dem Schlachthof vorhanden sein.

Der Schlachthof muß so eingerichtet sein, daß das Quarantänevieh bis zur Abschachtung gesondert aufgestellt werden kann.

5. Die polizeiliche Genehmigung zur Inbetriebsetzung einer Quarantäneanstalt darf nur dann erteilt werden, wenn den vorstehend unter Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Anforderungen genügt ist.

Die Inbetriebsetzung einer Anstalt, welche weder mit einer eigenen Schlachtstätte versehen, noch mit dem Schlachthofe durch einen für Eisenbahnwagen geeigneten Schienenstrang verbunden ist, soll nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn besondere, der Berücksichtigung werthe Verhältnisse vorliegen.

6. Sind bei der Landung von Vieh Transportmittel (Boote oder dergl.) gebraucht worden, welche nicht zu dem Transportschiffe gehören, so sind sie nach beendeter Landung ebenso wie die Landungsbrücke, der Landungsplatz und der nach der Quarantäneanstalt führende Weg zu reinigen, beziehungsweise bei Feststellung eines Seuchenfalles zu desinficiren.

Dünger und Abriecht darf von den Transportschiffen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung gelandet und muß nach der Landung unverzüglich unter polizeilicher Ueberwachung vernichtet oder desinficirt werden.

Aus den Quarantäneanstalten darf Dünger und Kehrrikt nur nach vorheriger polizeilich zu überwachender Desinfection entfernt werden.

7. Das in einer Quarantäneanstalt eingestellte Vieh ist täglich von einem beamteten Thierarzt zu untersuchen. Derselbe darf hierfür und für seine sonstige amtliche Thätigkeit von Privatpersonen (Viehbesitzern, Agenten, Anstaltsinhabern) keinerlei Vergütung annehmen.

Dagegen ist es dem Staate, welcher die für den Veterinärdienst in den Quarantäneanstalten bestellten Thierärzte besoldet oder für ihre Leistungen entschädigt, anheimgegeben, von den Interessenten für die thierärztliche Kontrolle Gebühren zu erheben, welche nach der Stückzahl des Viehes zu bemessen sind.

8. Wird unter dem in einer Quarantäneanstalt eingestellten Vieh eine ansteckende Thierkrankheit festgestellt, so ist die Anstalt sofort für weiteren Zugang zu schließen und der gesammte Viehbestand unter polizeilicher Ueberwachung in der Schlachthofstätte der Anstalt oder in dem Schlachthofe des Hafenortes abzuschlachten, wohin die Thiere in Eisenbahnwagen oder unter polizeilicher Begleitung in dicht schließenden Wagen (Ziffer 1, Absatz 2) übergeführt werden müssen.

Die Anstalt ist unter der Leitung eines beamteten Thierarztes vollständig zu desinficiren und darf vor der Ausführung dieser Desinfection nicht wieder eröffnet werden.

9. Für die in den Quarantäneanstalten beschäftigten und verkehrenden Personen sind Vorschriften zu erlassen, welche geeignet sind, einer mittelbaren Uebertragung von Ansteckungsstoffen vorzubeugen.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 2. October 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 22.) Verordnung, betreffend die am 2. December 1895 vorzunehmende Volkszählung.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Clausdorf Amts Bukow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Lemde-Gr. Dratower Familienvermögen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Schonzeit für die Schaalsee-Maräne.

I. Abtheilung.

(N. 22.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Zwecks Durchführung der in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 11. Juli 1895 nach Maßgabe der in der Anlage A. auszugsweise abgedruckten Bestimmungen am Montag, den 2. December 1895 vorzunehmenden Volkszählung verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die in §. 3 der Bestimmungen des Bundesraths den Gemeindebehörden auferlegten Obliegenheiten sind von den Ortsobrigkeiten zu erfüllen.

Im *Domanium* sind die *Gemeindevorstände* zur *Mitwirkung* verpflichtet.
 Auf allen den *Grundstücken*, welche dem *Großherzoglichen Hofmarschall-*
amte, sowie sonstigen zur *Großherzoglichen Hofverwaltung* gehörenden
Behörden unterstellt sind, soll die *Zählung* allgemein denjenigen *Orts-*
obrigkeiten committirt sein, in deren *Orts Grenzen* dieselben belegen bzw.
 mit deren *Gebiete* dieselben in unmittelbarer *Verbindung* stehen.
 In *Zweifelsfällen* bestimmt das *Ministerium des Innern* diejenige
Ortsobrigkeit, welche die *Zählung* vorzunehmen hat.

§. 2.

Die *Ortsobrigkeiten* können sich bei der *Zählung* zu ihrer *Hülfe* be-
 sonderer *Beauftragter* — *Zähler* oder *Zählungs-Kommissionen* — bedienen.
 In den *Städten* sind die *Bürger* und *Einwohner*, außerhalb der
Städte die *Ortsvorsteher*, sowie die *Mitglieder* der *ländlichen Gemeinden*
 verpflichtet, auf *Verlangen* ihrer *Ortsobrigkeit* als *Zähler* oder in
Zählungs-Kommissionen zu fungiren.

Auf *Kirchendiener* erstreckt sich diese *Verpflichtung* nicht.

§. 3.

Die *Formulare* mit den nöthigen *Anweisungen* gehen den *Orts-*
obrigkeiten aus dem *Ministerium des Innern* zu.

Gegeben durch Unser *Staats-Ministerium*. Schwerin, den 28. Sep-
 tember 1895.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Arnberg.

Verordnung,
 betreffend

die am 2. December 1895 vor-
 zunehmende *Volkszählung*.

Anlage A.

§. 1.

Im Jahre 1895 ist in allen deutschen Staaten eine *Volkszählung* nach dem *Stand* vom
 2. December vorzunehmen, durch welche die *ortsanwesende Bevölkerung*, das ist die *Gesamt-*
zahl der innerhalb der *Grenzen* der einzelnen Staaten in der *Nacht* vom 1. December auf den
 2. December ständig oder vorübergehend anwesenden *Personen*, festgestellt werden soll. Dabei
 gilt als *entscheidender Zeitpunkt* die *Mitternacht*, so daß von den in dieser *Nacht* *Geborenen* und
Gestorbenen die vor *Mitternacht* *Geborenen* und nach *Mitternacht* *Gestorbenen* mitzuzählen sind.
 Etwa nöthig werdende *Nachzählungen* sollen sich auf den *Stand* vom 2. December 1895 beziehen.

§. 2.

Die Zählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der im §. 1 bezeichneten Personen bei derjenigen Haushaltung, in welcher sie übernachtet haben. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleich geachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Ebenso wie die Theilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne oder in Massenquartieren untergebracht, oder auf Wache, in einem Arresthause oder in einem Lazareth befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf-Anstalt) Unterbrachten, die Besatzung eines Schiffes u. s. w. Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am Vormittag des 2. December ankommen.

§. 3.

Die Zählung soll unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden, möglichst unter Verwendung freiwilliger Zähler, vorgenommen werden. In größeren Orten sind, unter Zuhilfenahme der Erfahrungsbeamten bei früheren Zählungen, besondere Zählungskommissionen und Zählbezirke zu bilden.

Die Zählung ist auch auf die am 2. December im Bezirk der Gemeinde liegenden oder dort von der Fahrt im Laufe des Vormittags zuerst anlangenden Schiffe zu erstrecken.

§. 4.

Die Zählungsformulare sind bis zum Mittag des 2. December durch die Haushaltungsvorstände, einzeln lebenden Personen, Vorsteher der Anstalten (siehe §. 2) oder geeignete Vertreter auszufüllen. Wo dies nicht geschehen ist, haben die Zähler auf Grund von Erkundigungen, welche an Ort und Stelle einzuziehen sind, die Ausfüllung zu übernehmen.

§. 5.

Die Zählungsformulare müssen für jede ortsanwesende Person Auskunft über folgende Fragen geben:

1. Vor- und Familienname,
2. Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand,
3. Geschlecht,
4. Geburtstag und Jahr,
5. Familienstand,
6. Hauptberuf oder Erwerb und Stellung im Hauptberuf,
7. für männliche und weibliche Arbeiter, Diensthoten, Gesellen und sonstige Arbeitnehmer, auch für Hausindustrielle und Heimarbeiter, mit Ausschluß der dauernd völlig Erwerbsunfähigen,
 - a) ob gegenwärtig (das heißt am 2. December 1895) in Arbeit (in Stellung); mit Ja oder Nein zu beantworten,
 - b) wenn Nein, seit wieviel Tagen außer Arbeit (Stellung),
 - c) ob außer Arbeit (Stellung) wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit; mit Ja oder Nein zu beantworten,
8. ob reichsangehörig oder welchem fremden Staate angehörig,

9. ob zum activen Heere eines Bundesstaates oder zur activen Kaiserlichen Marine gehörig,
 10. für reichsangehörige, landsturmpflichtige Männer im Alter von 39 bis 45 Jahren, ob militärisch ausgebildet
 a) im Heere,
 b) in der Marine,
 oder aber nicht militärisch ausgebildet.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Clausdorf Amts Bülow ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodification desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 31. August 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
 von Amberg.

(2) Dem „Lemke-Gr. Dratower Familienvermögen“ zu Schwerin sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 30. August 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
 von Amberg.

(3) Nachdem im Schaalsee Laichschonreviere für die Große Maräne (Schaalsee-Maräne) eingerichtet sind, wird die Schonzeit für die Maräne, während welcher in diesen Laichschonrevieren jede Art des Fischfanges u. untersagt ist, in Gemäßheit der §§. 13 und 15 der Verordnung vom 18. März 1891, betreffend den Fischereibetrieb, auf die Zeit vom 15. November bis zum 7. December jeden Jahres festgesetzt.

Im Uebrigen verbleibt es auch für die Fischerei auf dem Schaalsee bei den Bestimmungen, betreffend die Schonzeit in den §§. 9 bis 12, 14 und 16 der Verordnung vom 18. März 1891.

Schwerin, den 13. September 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
 H. v. Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

 Jahrgang 1895.

 Ausgegeben Schwerin, Montag, den 14. October 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 23.) Verordnung, betreffend die Entlassungsprüfung an den Realgymnasien.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Mußin c. p. Amts Sternberg.
-

I. Abtheilung.

(N. 23.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Die geltenden Bestimmungen über die Entlassungsprüfungen der Realgymnasien entsprechen nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen.

Wir bestimmen deshalb, daß vom 1. Januar 1896 an Stelle der bisherigen Prüfungsordnungen für die Realgymnasien und deren abändernden und ergänzenden Bestimmungen die in der Anlage A. enthaltene „Ordnung der Entlassungsprüfung an den Realgymnasien“ tritt.

Es sind jedoch die zur Zeit der Publikation dieser Verordnung im dritten Semester in der Unterprima befindlichen Schüler schon im ersten halben Jahre der Zugehörigkeit zur Oberprima ohne besondere Genehmigung Unseres Ministeriums für Unterrichts-Angelegenheiten zur Entlassungsprüfung zuzulassen, wenn nicht

ein Anlaß zur Anwendung der Bestimmung des §. 4, Nr. 5 der Ordnung in Anlage A. gegeben ist.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten. Schwerin, den 30. September 1895.

Friedrich Franz.

von Amberg.

Verordnung,
betreffend
die Entlassungsprüfung an den
Realgymnasien.

Anlage A.

Ordnung der Entlassungsprüfung an den Realgymnasien.

§. 1.

Zweck der Entlassungsprüfung.

Durch die Entlassungsprüfung soll unter Mitberücksichtigung der im Unterricht gewonnenen Urtheile ermittelt werden, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erreicht hat, welches das Ziel des Realgymnasiums ist.

§. 2.

Maßstab zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Um das Zeugniß der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Maßstab für die Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urtheil in angemessener Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat derselbe Fertigkeit in sprachrichtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner muß er sich mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Dichtung und mit einigen Meisterwerken unserer Literatur bekannt zeigen.
2. In der lateinischen Sprache muß der Schüler im Stande sein, Abschnitte aus Vergil und aus den prosaischen Schriftstellern, die in Prima gelesen werden, oder

- bazu geeignet sein würden, zu verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe zu übersetzen. Er muß in der Formlehre und in der Syntax sichere Kenntniße besitzen und mit dem daktylischen Hexameter bekannt sein.
3. In der französischen Sprache muß der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe übersetzen. Seine schriftliche Prüfungsarbeit muß von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, und von Germanismen im Wesentlichen frei sein. Im mündlichen Gebrauch der Sprache muß er einigermaßen geübt sein.
 4. In der englischen Sprache muß der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe übersetzen. Die schriftliche Prüfungsarbeit muß von erheblichen Verlässen gegen die Grammatik frei sein. Im mündlichen Gebrauch der Sprache muß er einigermaßen geübt sein.
 5. In der Geschichte und Geographie muß der Schüler die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentlich der griechischen, römischen und deutschen Geschichte, im Zusammenhang ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher orientirt sein. Er muß von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten physischen Verhältnissen und der politischen Einteilung der Erdoberfläche, besonders Mittel-Europas, genügende Kenntniße besitzen.
 6. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwicklung der einfacheren unendlichen Reihen und in der Algebra bis zu den Gleichungen des dritten Grades einschließlich, in der ebenen und körperlichen Geometrie, in der ebenen und sphärischen Trigonometrie und in den Elementen der analytischen Geometrie der Ebene bis zu den wichtigsten Sätzen der Kegelschnitte einschließlich sichere, geordnete und zusammenhängende Kenntniße besitzt, und daß er sich eine hinreichende Uebung in der Lösung von Aufgaben aus den bezeichneten Gebieten erworben hat.
 7. In der Physik muß der Schüler mit den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung der Körper, sowie mit der mathematischen Entwicklung dieser Gesetze, mit der Lehre von der Wärme, dem Magnetismus und der Electricität, dem Schalle und dem Licht hinreichend bekannt sein und die Befähigung besitzen, seine Kenntniße zur Lösung einfacher Aufgaben anzuwenden.
 8. In der Chemie und Mineralogie muß der Schüler ausreichende Kenntniße von der Darstellung, den Eigenschaften und den hauptsächlichsten anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, sowie von den stöchiometrischen Grundgesetzen nachweisen und mit den Krystallformen, den physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien bekannt sein.

§. 3.

Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission.

1. Die Prüfungs-Kommission besteht aus einem Regierungs-Kommissar als Vorsitzenden, dem Director, und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Unterricht erteilen. Hinsichtlich der Vertretung des Scholarchats

und (bei den städtischen Anstalten) des Patronats bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten. Der Regierungs-Kommissar hat die Ordnung der mündlichen Prüfung und die auf die einzelnen Prüfungsgegenstände zu verwendende Zeit festzustellen, in den Konferenzen, soweit sie nicht bloß von dem Director und den Lehrern gehalten werden, den Vorsitz zu führen, im Falle der plötzlichen Verhinderung eines Examinators einen Stellvertreter zu ernennen und das Prüfungsprotokoll, sowie die Prüfungszeugnisse an erster Stelle zu unterschreiben. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Hat er bezüglich eines Beschlusses der Kommission erhebliche Bedenken, so ist er berechtigt, die Entscheidung auszusprechen und an das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu berichten, welches dann endgültig in der Sache beschließt.

2. Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungs-Kommission erstreckt sich die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§. 4.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet in der Regel nicht früher statt als im vierten Halbjahr der Zugehörigkeit zur Prima und im zweiten Halbjahr der Zugehörigkeit zur Ober-Prima derjenigen Anstalt, an der die Zulassung erfolgen soll. In besonderen Fällen kann das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, gestatten, daß der einjährige Besuch der Ober-Prima sich auf zwei Anstalten vertheilt. Im ersten Halbjahr der Ober-Prima kann die Zulassung ausnahmsweise auf den einstimmigen Antrag der der Prüfungs-Kommission angehörenden Lehrer bei dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, genehmigt werden. Solche Schüler, welche weder durch ihre Staatsangehörigkeit noch durch den Wohnort ihres Vaters auf den Besuch einer diesseitigen Anstalt angewiesen und in die Anstalt, der sie angehören, später als mit Beginn des drittelsten Jahreskurses eingetreten sind, bedürfen zu ihrer Zulassung die Erlaubniß der Oberschulbehörde ihres Heimathortes.
2. Wenn ein Primaner im Disciplinarwege von einem Realgymnasium entfernt worden ist, so darf ihm an derjenigen Anstalt, auf welche er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Entlassungs-Prüfung das Halbjahr, in welches, oder an dessen Schluß der Anstaltswechsel fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden. Derselbe Folge trifft ihn, wenn er, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in anderer nicht genügend gerechtfertigter Weise die früher besuchte Anstalt verlassen hat.

Ob der letztgenannte Fall vorliegt oder nicht, entscheidet auf Antrag des Directors das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten. Falls die Eltern oder deren Stellvertreter es beantragen, erfolgt diese Entscheidung unmittelbar beim Eintritt des Schülers in die neue Schule.

3. Die Meldung zur Entlassungsprüfung ist im letzten Monat des der Prüfung vorhergehenden Vierteljahres dem Director schriftlich einzureichen.

Im Anmeldebeschreiben hat der Abiturient anzugeben:

- a) seinen vollständigen Namen;

- b) Stand und Wohnort seines Vaters oder wenn dieser verstorben ist, dessen letzten Wohnort;
 - c) Tag, Jahr und Ort der Geburt;
 - d) seine Religion bzw. Konfession;
 - e) die Zeit seiner Aufnahme auf die Schule (gegebenen Falles noch Angabe der früher besuchten höheren Lehranstalten), die Zeit der Versetzung in die Prima und der Versetzung in die Ober-Prima;
 - f) den erwählten künftigen Beruf.
4. In einer Konferenz, welche von dem Director mit den der Prüfungs-Kommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt, und auf Grund der in der Prima den betreffenden Schülern erteilten Zeugnisse Gutachten darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren Leistungen und nach ihrem Betragen als den Zielerforderungen des Realgymnasiums entsprechend anzuerkennen sind.
 5. Auf einstimmigen Beschluß kann solchen Schülern, welche erst im vierten Halbjahre der Lehrzeit der Prima stehen, und bei denen ein ungünstiger Erfolg der Prüfung vorauszu sehen ist, die Zulassung zur Prüfung verweigert werden.
 6. Der Director schickt eine Zusammenstellung der zur Prüfung zugelassenen Schüler und der unter 3 a - f namhaft gemachten Angaben, gegebenen Falles die Nachricht, daß am Schluß des jeweiligen Semesters keine Prüfung stattfinden wird, bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli an den Regierungskommissar, welcher den Termin der mündlichen Prüfung bestimmt.
 7. Sollte der Regierungskommissar finden, daß bei Zulassung eines oder des anderen Abiturienten nicht alle bestehenden Bestimmungen berücksichtigt wären, so wird er sich unverzüglich mit dem Director in Vernehmen setzen.

§. 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Entlassungsprüfung ist eine schriftliche und mündliche.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher und ein englischer Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische, eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche, fünf mathematische Aufgaben, nämlich je eine aus der Arithmetik oder Algebra, aus der ebenen und der körperlichen Geometrie, aus der Trigonometrie und der analytischen Geometrie, und zwei Aufgaben aus der Physik.
3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die lateinische, französische und englische Sprache, die Geschichte, die Mathematik und die Chemie.

In der Physik werden nur diejenigen Schüler mündlich geprüft, welche nach den Schulleistungen und der Prüfungsarbeit das Prädikat „genügend“ oder ein höheres nicht erhalten würden.

§. 6.

Schriftliche Prüfung. Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.
2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der

bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbstständigen Leistung zu haben.

- Für die Uebersetzung aus dem Lateinischen ist aus einem der Lectüre der Prima angehörenden oder dazu geeigneten Schriftsteller ein in der Schule nicht gekannter, von besonderen Schwierigkeiten freier Abschnitt zu wählen.
3. Die Aufgaben sind dem Director zur Genehmigung vorzulegen. Die Aufgabe für den deutschen Aufsatz ist dem Regierungs-Kommissar zur Kenntnisaahme mitzutheilen, sobald sie vom Director genehmigt ist.
 4. Die Aufgaben dürfen erst unmittelbar vor Beginn der für sie bestimmten Arbeitszeit zur Kenntniß der Schüler kommen.

§. 7.

Schriftliche Prüfung. Bearbeitung der Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer der Anstalt unter der beständigen, durch den Director anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungs-Kommission angehören.
2. Für jeden der beiden Aufsätze und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; die Frist darf bei den Aufsätzen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden. Zu der Anfertigung der Uebersetzungen und der physikalischen Arbeit werden je drei Stunden bestimmt. Die zur Stellung der Aufgaben erforderliche Zeit ist in diese Arbeitszeiten nicht einzurechnen.
3. An einem und demselben Tage ist nur eine dieser Arbeiten anzufertigen.
4. Nur die für die Mathematik bestimmte Arbeitszeit darf durch eine Pause unterbrochen werden. Es sind dann vor derselben zwei oder drei Aufgaben zu stellen und ihre Bearbeitungen beim Beginn der Pause abzugeben. Die Zeit der Pause ist in die fünfständige Arbeitszeit nicht einzurechnen.
5. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für den englischen Aufsatz ein englisch-deutsches, für die Uebersetzung aus dem Lateinischen ein lateinisch-deutsches Wörterbuch und für die mathematische und die physikalische Arbeit Logarithmentafeln, ist nicht erlaubt.
6. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf mit einzureichen.

7. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behüllich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft.

Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vergl. §. 14, 1 und 2). Ueber diese Strafen bestimmen der Director und die übrigen zur Prüfungs-Kommission gehörigen Lehrer vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten. Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungs-

versuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, wird von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. Doch bedarf in diesem Falle das Urtheil der Bestätigung seitens des Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, welche sofort unter Einfindung der Acten durch den Director zu beantragen ist.

Auf diese Vorschriften hat der Director bei Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Entstehen bei der Revision der Arbeiten erhebliche Zweifel über die Selbstständigkeit einer Leistung, ohne daß eine Täuschung sich nachweisen läßt, so kann die Prüfungs-Kommission (Director und Lehrer) eine weitere Arbeit des Schülers in dem betreffenden Fach fordern.

§. 8.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer corrigirt und censirt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältniß zu den Prüfungsforderungen (§. 2) ein Urtheil abgegeben, worauf für die Arbeit eins der vier Prädicate „sehr gut,“ „gut,“ „genügend“ und „nicht genügend“ vorgeschlagen wird. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Schulleistungen; es darf jedoch dem Urtheile über die Schulleistungen kein Einfluß auf das der Prüfungsarbeit zuerkennende Prädicat gegeben werden.
2. Nachdem dann die Arbeiten bei den zur Prüfungs-Kommission gehörigen Lehrern umgelaufen sind, werden in einer von dem Director und den Lehrern abzuhaltenden Konferenz die Urtheile festgestellt, vorbehaltlich einer Revision in einer Konferenz vor der mündlichen Prüfung auf etwaiges Verlangen des Regierungs-Kommissars oder eines anderen außerhalb des Lehrerkollegiums stehenden Mitgliedes der Prüfungs-Kommission. Mit diesen Beurtheilungen gehen die Arbeiten an die Mitglieder des Scholarchats, zuletzt an den Regierungskommissar. Den Arbeiten sind die mathematischen Aufgaben, sowie die Texte zu den Uebersetzungen, letztere mit Angabe dessen, was den Schülern dazu gegeben worden ist, anzuschließen. Ebenso eine Angabe darüber, welche Ausgeschlossen (cfr. §. 9, 3) und welche Befreiungen von der mündlichen Prüfung (cfr. §. 9, 4) in Vorschlag gebracht werden sollen.

§. 9.

Mündliche Prüfung. Vorbereitung.

1. Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Director in dem Lokale der Prüfung die Censuren, welche die Examinanden während der Dauer ihres Aufenthaltes in Prima erhalten haben (von Schülern, welche einen Theil des Primakurses auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse) zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Der Director bestimmt, wie weit der Unterricht am Tage der Prüfung ausfallen soll. Die Lehrer, welche hierdurch vom Unterricht frei werden, haben der

Prüfung beizuwohnen und sich auf Erfordern an der Protokollführung zu betheiligen. Den übrigen Lehrern ist der Besuch der Prüfung außerhalb ihrer Unterrichtszeit gestattet.

2. Der Prüfung geht voraus eine Verathung und Beschlußfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschließen oder von ihrer Ablegung ganz oder theilweise zu befreien sind, und welche Schüler etwa in der Physik zu prüfen sind (vergl. Nr. 3 und 4 und §. 5, 3.). Bei dieser Verathung sind die über die Schulleistungen abgegebenen und in die Zeugnißblenden eingetragenen Urtheile vorzulegen.
3. Von der mündlichen Prüfung auszuschließen sind diejenigen Schüler, nach deren Schul- und schriftlichen Prüfungsleistungen die Aussicht auf einen günstigen Erfolg der gesammten Prüfung ausgeschlossen ist.
4. Von der ganzen mündlichen Prüfung zu befreien sind diejenigen Schüler, deren Schul- und schriftliche Prüfungsleistungen in allen im §. 2 namhaft gemachten Unterrichtgegenständen mindestens mit dem uneingeschränkten Prädikat „genügend“ cenfirt sind, und deren Fleiß und Betragen zu schwererem Tadel keinen Anlaß gegeben hat. Dispensationen von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern können auf einen vom Director im Einverständniß mit den betreffenden Fachlehrern gestellten Antrag vom Regierungs-Kommissar zugelassen werden, wenn die Schulleistungen und die Prüfungsarbeiten, soweit letztere vorgeschrieben sind, mindestens als „gut“ cenfirt worden sind.

§. 10.

Mündliche Prüfung. Ausführung.

1. Mehr als acht in keinem Fache von der Prüfung befreite (cfr. §. 9) Schüler dürfen in der Regel nicht zusammengeprüft werden. Sind mehr als acht zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erforderniß in mehrere Gruppen zu theilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen. Die Prüfung einer Gruppe ist in der Regel an einem und demselben Tage zu beginnen und zu vollenden.
2. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.
3. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 7, 7.
4. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der obersten Klasse. Der Regierungs-Kommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.
5. Zur Prüfung im Lateinischen, Französischen und Englischen werden den Schülern zum Uebersetzen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden, oder dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter und Prosaiker benützt werden oder mit beiden gewechselt wird, bleibt der Bestimmung des Regierungs-Kommissars überlassen. Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Halbjahres vorgekommen sind. An die Uebersetzungen aus dem Englischen und Französischen sind Fragen aus der Litteratur, soweit sie im Anschluß an die Klassenlektüre zur Besprechung gekommen ist, und nach Befinden über Synonymik

und Metrik anzuknüpfen. Auch ist den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Geübtheit im mündlichen Gebrauch der Sprache zu zeigen. Grammatische Fragen sind nur insoweit zu stellen, als die mündlichen Uebersetzungen und die schriftlichen Arbeiten dazu Anlaß geben. Letzteres gilt auch von der Prüfung im Lateinischen.

6. Die geschichtliche Prüfung hat insbesondere die Geschichte Griechenlands, Roms und Deutschlands zum Gegenstande, die Geschichte der außerdeutschen Staaten aber nur insoweit, als sie die deutsche Geschichte unmittelbar beeinflusst.

Jedem Schüler sind, abgesehen von den in der geschichtlichen Prüfung etwa vorkommenden Beziehungen auf Geographie, einige geographische Fragen vorzulegen.

7. An die Prüfung in der Chemie sind einige Fragen aus der Mineralogie anzuknüpfen.
8. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate festzustellen, welche jedem Examinanden in je den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind. (Vergl. hiezu §. 8, 1.)

§. 11.

Feststellung des Urtheils.

1. Nach Schluß der mündlichen Prüfung werden unter Berücksichtigung der Schul- und der Prüfungsleistungen die Prädikate für die Leistungen jedes Schülers in jedem Fach festgestellt, wobei ausschließlich die Prädikate „Sehr gut“, „gut“, „genügend“ und „nicht genügend“ anzuwenden sind.
2. Darauf wird über das Vorhandensein der Reife oder Nicht-Reife bei den einzelnen Schülern entschieden.

Für reif zu erklären ist ein Schüler, dessen Leistungen in keinem der im §. 2 namhaft gemachten Fach mit „nicht genügend“ censirt sind. Eine Abweichung hiervon mit Rücksicht auf den von dem Schüler gewählten Beruf ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem andern als ergänzt erachtet werden. Doch darf eine solche Ergänzung sich nie auf mehr als zwei Gegenstände erstrecken. Außerdem finden folgende Einschränkungen statt:

- a) Bei nicht genügenden Gesamtleistungen im Deutschen oder in den beiden neueren Sprachen darf das Reifezeugniß überhaupt nicht erteilt werden.
 - b) Nicht genügende Gesamtleistungen in einer der fremden Sprachen sind nur durch mindestens gute Leistungen in einer der anderen fremden Sprachen oder in der deutschen Sprache oder in der Mathematik, nicht genügende Leistungen in der Mathematik nur durch mindestens gute Leistungen in einer der Sprachen auszugleichen.
3. Nachdem die Beratung abgeschlossen und das Protokoll von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündet der Regierungs-Kommissar oder im Auftrage desselben der Director den Examinanden das Gesamtergebnis der Prüfung.

§. 12.

Prüfungsprotokoll.

Ueber die gesammten Vorgänge der Prüfung ist ein Protokoll mit folgenden Abschnitten zu führen:

1. Protokoll über die durch §. 4, 4 bestimmte Konferenz, mit den eingegangenen Meldungen als Anlagen.
2. Protokoll über die schriftliche Prüfung (§. 7). In demselben ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommniß zu verzeichnen, welches darauf schließen läßt, daß der Fall des §. 7, 7 vorliege. Am Anfange dieses Protokolls ist zu vermerken, daß der Director den Schülern die in §. 7, 7 vorgeschriebene Gröffnung gemacht hat; am Schlusse des Protokolls hat der Director entsprechenden Falls zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was auf einen Täuschungsversuch schließen ließe.
3. Protokoll über die Konferenz zur Feststellung der Urtheile über die Arbeiten (§. 8, 2).
4. Protokoll über die mündliche Prüfung. Dasselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§. 9, 2), den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird, und die Schlußberathung (§. 11).

§. 13.

Zeugniß.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugniß der Reife nach Anlage A. Dasselbe muß enthalten:

ein Urtheil über das Betragen, die Aufmerksamkeit und den Fleiß des Schülers und für jeden Lehrgegenstand der Prima, mit Ausnahme der Religion, die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule nebst den nach §. 11, 1 festgestellten Prädikaten und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden ist.

Die Prädikate für Zeichnen und Turnen sind nach den schriftlich zu machenden Angaben der Fachlehrer aufzunehmen.
2. Die auf Grund des gesammten Prüfungs-Ergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Directors zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Conceptione der Reifezeugnisse können nebst der gleichen Zahl von Blanketten dem Regierungs-Kommissar zur Unterschrift vorgelegt werden, wenn ihm nicht die fertigen Zeugnisse später zur Unterschrift zugesandt werden sollen. Die Blankette müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Directors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterzeichnet.
3. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämmtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Director in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§. 14.

Verfahren bei denjenigen, welche die Reife-Prüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Reife-Prüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner ein Realgymnasium besuchen oder nicht, nur einmal zugelassen werden. Dabei wird eine Prüfung, von der er etwa vor Beginn des mündlichen Theiles freiwillig zurückgetreten ist, nicht mitgerechnet.
2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Entlassungs-Prüfung die Schule verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugniß ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Entlassungs-Prüfung zu erwähnen ist.

§. 15.

Reife-Prüfung derjenigen, welche nicht Schüler eines Realgymnasiums sind.

1. Wer, ohne Schüler eines Realgymnasiums zu sein, die an die Entlassungs-Prüfung desselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu richten, und wird von demselben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einem Realgymnasium zur Prüfung überwiesen.
2. Das Gesuch um Zulassung ist bis zu Ende des vorletzten Monats in dem der Prüfung vorhergehenden Vierteljahr einzureichen. Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über empfangenen Unterricht beizufügen.
3. Junge Leute, welche früher ein Realgymnasium besucht haben, können zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Eintritt in die Prima an gerechnet zwei Jahre und, falls sie schon aus Obersecunda abgegangen, außerdem noch diejenige Zeit verfloßen ist, welche sie ordnungsmäßig in dieser Klasse hätten zubringen müssen, um in die Prima versetzt zu werden. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der Prima die Bedingungen des §. 4, 2 in Kraft.

Nur in besonderen Fällen kann das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, eine frühere Zulassung gestatten.

4. Für die Prüfung sind die §§. 2 bis 14 mit folgenden näheren Bestimmungen maßgebend:

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben als für die Schüler der Anstalt zu stellen, wenn die von diesen bearbeiteten Aufgaben den Unterricht der Anstalt voraussetzen.

Außer den §. 5, 2 bezeichneten Aufgaben haben die Examinanden eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Englische zu fertigen.

Ferner sind sie mündlich zu prüfen, außer den in §. 5, 3, Abs. 1 angeführten Gegenständen, in der deutschen Litteratur und in der Physik.

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist in der Regel getrennt von derjenigen der Schüler des Realgymnasiums abzuhalten.

Der Regierungs-Kommissar kann eine Abweichung hiervon gestatten.

5. Das in das Reisezeugniß aufzunehmende Urtheil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Nr. 1) und unter Berufung auf dieselben abzufassen.
6. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

§. 16.

Gebühren.

Die Abiturienten Unserer Realschulen haben vor Einhändigung ihres Abgangszeugnisses eine Gebühr von 14 Mark und den Betrag des zu verwendenden Stempels an den Director zu entrichten.

Extraneer haben vor Beginn der schriftlichen Prüfung eine Gebühr von 30 Mark einschließlich der Stempelfosten ebenfalls an den Director zu entrichten.

Aufgabe A. (Reichsformat).

1) zu

N. N. 2)

geboren den ten 18..... zu, 3) Sohn des
 4) zu 5) war Jahre auf dem Real-
 gymnasium und zwar Jahre in Prima 6) 7)

1) Bezeichnung der Anstalt.

2) Eämmtliche Vornamen und Zuname, der Rufname unterstrichen.

3) Bekenntniß bezw. Religion.

4) Stand und Name des Vaters, eventl. mit vorübergehendem „wailand.“

5) Wohnort, eventl. letzter Wohnort des Vaters.

6) Falls der Schüler schon auf einem anderen Realgymnasium in Prima gewesen ist, mit dem Zusatz, „vorher Jahr(e) auf dem Realgymnasium zu"

7) Die Worte „war Jahre u. s. w.“ werden bei Extraneern erlegt durch:
 „wurde durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegen-
 heiten, dem Realgymnasium zur Abiegung der Reifeprüfung zugewiesen. —“

I. Betragen und Fleiß.

(Am Schluß der Charakteristik ist eventl. die Dispensation von der mündlichen Prüfung anzugeben. Bei Extraneern lautet Rubrik I „Sittliches Verhalten“ und ist dabei nur anzugeben, ob in den beigebrachten Zeugnissen etwas Nachtheiliges bemerkt ist.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten. (Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Zeichnen und Turnen.)

(Die Urtheile über die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Examinanden im Verhältnis zu den Lehrzielen bezeichnen, und falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Schulleistungen unterscheiden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdruck bringen. Die Urtheile sind bei jedem Lehrgegenstand in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädikat zusammenzufassen.)

Die unterzeichnete Prüfungs-Kommission hat ihm demnach, da er jetzt das Real-
 gymnasium verläßt, um, das

Zeugniß der Reife

zuerkannt und entläßt ihn

....., den ten 18..... 1)

1) Bezeichnung des gewählten Berufs.

2) Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen.

3) Datum der mündlichen Prüfung. Die Aenderung des Schlußes bei Extraneern ist selbst-
 verständlich.

....., den ten 18..... 1)

..... Die Prüfungs-Kommission.

Der Reg.-Kommissar. Für das Patronat. Für das Scholarchat. Der Director. 2)
 N. N. N. N. N. N. N. N.

(Schulsiegel.)

(Bei den Großh. Gymnasien)

N. N., Oberlehrer.

Der Protoscholarch.

N. N.

1) Datum der mündlichen Prüfung.

2) Unterschrift an dieser Stelle, wenn zum Regierungskommissar ernannt.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Mustin c. p. Amis Sternberg ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherlichen Bestimmung fortan eben dieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind

Schwerin, den 3. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 20. November 1895.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Anzeige der Erledigung von Standesämtern. (2) Bekanntmachung, betreffend veterinärpolizeiliche Behandlung der auf dem Seewege eingeführten Wiederkäufer und Schweine. (3) Bekanntmachung, betreffend Allobicirung des Lehnguts Bobbin Amts Gnoien. (4) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit an die Schweriner Säuglings-Bewahranstalt „Krippe“.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium, welches die Bemerkung gemacht hat, daß Befragen in der Besetzung der Standesämter häufig erst nach längerer Zwischenzeit hier zur Kenntniß gelangen, nimmt hieraus zur Fernhaltung geschäftlicher Unzuträglichkeiten von Neuem Veranlassung, für die Zukunft in derartigen Fällen die Erstattung einer sofortigen an das unterzeichnete Ministerium oder an die Civilstands-Kommission zu richtenden Anzeige anzuordnen.

Die Anzeige ist, falls das Amt des Standesbeamten erledigt ist, von dem Stellvertreter, falls das Amt eines Stellvertreters erledigt ist, von dem Standesbeamten zu machen.

Schwerin, den 22. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Im Anschluß an die Bestimmungen des Bundesraths vom 11. Juli d. J. über die veterinärpolizeiliche Behandlung der auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäufer und Schweine (Reg.-Bl. 1895 No. 25) wird vom unterzeichneten Ministerium hiedurch angeordnet:

1. Die Polizeibehörde der Quarantäneanstalt hat der Polizeibehörde des Orts, wohin nach bestandener vierwöchiger Quarantäne die Rinder, Schafe und Schweine in den freien Verkehr entlassen werden, hievon zur Beobachtung der Thiere nach Vorschrift der Ziff. II der Bestimmungen Anzeige zu machen.
2. Werden Rinder, Schafe und Schweine, welche nach Vorschrift der Ziff. II der Bestimmungen unter polizeilicher Beobachtung stehen, während der verordnungsmäßigen Beobachtungszeit nach einem anderen Ort gebracht, so hat die Polizeibehörde des bisherigen Standorts die Polizeibehörde des neuen Bestimmungsorts hievon zu benachrichtigen.
3. Der Besitzer des unter Beobachtung stehenden Thiers oder sein Vertreter ist verpflichtet der Ortspolizeibehörde das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Thier und beim Wechsel des Standorts desselben den neuen Bestimmungsort sogleich anzuzeigen.
4. Liegt in den Fällen der Ziff. 1 und 2 der Bestimmungsort außerhalb des Großherzogthums, so ist die dort genannte Anzeige nicht an die Polizeibehörde des Bestimmungsorts, sondern an das unterzeichnete Ministerium zu machen.

Schwerin, den 9. November 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

(3) Das Lehngut Boddin Amts Gnoien ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften

maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Modificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.
Schwerin, den 6. November 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amberg.

(4) Der Schweriner Säuglings-Bewahranstalt „Krippe“ sind die Rechte einer juristischen Person Landesherrlich beigelegt worden.
Schwerin, den 11. November 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

 Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 17. December 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 24.) Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend die Betheiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Allobification des Lehnguts Neu-Gardz Amts Lübz. (2) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person für die Adamiſche Stiftung zu Malchow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgeſetzes vom 13. Juni 1895 über die Fürſorge für die Wittwen und Waiſen der Perſonen des Reichsheeres und der Marine.
-

I. Abtheilung.

(N. 24.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen hierdurch, was folgt:

Der §. 7 Unserer Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend die Betheiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen, enthält zum Schluß nachstehenden Zusatz:

„Mit Ausnahme der Ferienzeit die wöchentliche gründliche Reinigung der Schulstuben mit Zubehör, während die Ueberwachung der Reinigungsarbeiten und in der Zwischenzeit die gewöhnliche Rein-

„haltung der genannten Räume Sache der Schullehrer ist; sowie die
 „Säuberung und Auskehrung der für die Schulkinder bestimmten
 „Aborte.“

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin den 19. November 1895.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow v. Bülow v. Amberg.

Zusatz-Verordnung

zur

Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend
 die Bethheiligung der Gemeinden im Domanium
 an den Ortsschulen.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Neu-Gaarz Amts Lübz ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodification desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 7. November 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
 von Amberg

(2) Der „Christoph und Lisette Adam'schen Stiftung zu Malchow“ sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin, den 27. November 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:
 Mühlbruch.

(3) In Verfolg der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 19. August d. J. — Regierungs-Blatt No. 22 —, betreffend die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895 betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts erlassenen Bestimmungen, wird hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß dies Gesetz auf die Wittwen und Waisen der vor dem 1. April 1895 verstorbenen ehemaligen Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts keine Anwendung findet.

Schwerin, den 13. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 31. December 1895.

Inhalt.

- I. **Abtheilung.** (N. 24.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt.
- II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Brüg Amts Goldberg.

I. Abtheilung.

(N. 25.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ragueburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, was folgt:

§. 1.

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ — §§. 29, Abs. 4, 32, Abs. 1, 48, Abs. 4, 49, Abs. 1 des Gesetzes — und „Centralbehörde“ — §. 60, Abs. 1 daselbst — ist Unser Ministerium des Innern zu verstehen.

§. 2.

Die Vorschriften des §. 72 der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863 (Reg.-Bl. von 1864, No. 4, Beilage) in Verbindung mit den Bestimmungen in §. 12 der Verordnung, betreffend einzelne durch das Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze erforderlich gewordene Bestimmungen in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und in nicht gerichtlichen Angelegenheiten, vom 23. Juni 1879 (Reg.-Bl. von 1879, No. 36) finden auf das Verfahren bei der Aufmachung des Dispache und auf die Ausführung derselben — cfr. §. 87, Abs. 4 des Gesetzes — entsprechende Anwendung.

§. 3.

Die im §. 121, Abs. 2 des Gesetzes den Landesregierungen vorbehaltenen Befugnisse, die Führung des Registers für Binnenschiffe für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesem zu übertragen, wird von Unserem Justiz-Ministerium ausgeübt.

§. 4.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Schiffsregister für Binnenschiffe — §§. 120 ff. des Gesetzes —, über die Schiffsbriefe — §. 126, Abs. 3 daselbst — sowie über die von den Amtsgerichten als Schiffsregisterbehörden zu erhebenden Gerichtskosten sind in der in der

Anlage A

anliegenden Instruction enthalten.

§. 5.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Gesetz vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 28. December 1895.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Arnberg.

Verordnung

zur

Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt.

Instruction

für die

Amtsgerichte als Schiffsregisterbehörden für Binnenschiffe.

§. 1.

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Die Amtsgerichte haben Schiffsregister für Binnenschiffe zu führen, in welche die nach gesetzlicher Bestimmung — cfr. die §§. 120 und 129 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt — dazu geeigneten, nach den Bestimmungen der §§. 121, Abf. 1, 123, Abf. 6, des Gesetzes zu ihrer Competenz gehörigen Schiffe einzutragen sind.

2. In die Schiffsregister sind nur diejenigen Beziehungen der Schiffe einzutragen, für deren Eintragung dieselben nach den Vorschriften des Reichsgesetzes bestimmt sind.

3. Das Schiffsregister ist öffentlich — cfr. §. 122 des Gesetzes —, und finden in dieser Beziehung die Vorschriften in §. 1, Nr. III, 1 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister — Anl. Nr. II der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863 — entsprechende Anwendung.

4. Die Amtsgerichte haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß die Anmeldungen zu den vorgeschriebenen Eintragungen ordnungsmäßig erfolgen, und die Betheiligten eventuell durch Ordnungsstrafen hierzu anzuhalten — cfr. §. 128, Abf. 1, des Gesetzes —.

In letzterer Beziehung kommen die Vorschriften des §. 12 der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863 mit den durch den §. 11 der Verordnung, betreffend einzelne durch das Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze erforderlich gewordene Bestimmungen in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit etc., vom 23. Juni 1879 vorgeschriebenen Änderungen zur Anwendung — cfr. §. 128, Abf. 2, des Gesetzes —.

5. Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers in Betreff der Führung des Schiffsregisters sowie in Betreff der auf die Eintragungen bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich nach den für die Führung des Handelsregisters geltenden Vorschriften — cfr. §. 2 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister —.

§. 2.

II. Einrichtung des Schiffsregisters.

1. Für die äußere Einrichtung des Schiffsregisters normiren die Vorschriften des §. 3 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister.

2. Jedes Folium des Schiffsregisters wird nach dem in der

A n l a g e I

befindlichen Formular in elf Columnen getheilt. Dieselben sind in der nachfolgenden Reihenfolge bestimmt für:

1. die fortlaufende Nummer,
 2. den Tag der Eintragung,
 3. den Namen, die Nummer oder das sonstige Merkzeichen des Schiffes,
 4. die Gattung und das Material des Schiffes,
 5. die Tragfähigkeit des Schiffes und eventuell die Stärke des Motors,
 6. die Zeit und den Ort der Erbauung,
 7. den Heimathsort,
 8. die Eigenthumsverhältnisse des Schiffes, und zwar die Eigenthümer nach näherer Bezeichnung und Wohnort, die Größe des Antheils eines jeden Miteigenthümers; den Rechtsgrund, auf welchen das Eigenthum oder die Eigenthumsantheile beruhen,
 9. Verpfändungen des Schiffes und von Schiffsantheilen, Uebertragungen der Pfandforderungen und Löschungen der Pfandrechte,
 10. Pfändungen des Schiffes und von Schiffsantheilen,
 11. den Vermerk des Unterganges oder der eingetretenen Reparaturunfähigkeit des Schiffes.
3. Zu jedem Schiffsregister sind alphabetische Verzeichnisse zu führen:
1. der Namen der Schiffe,
 2. der Namen der Eigenthümer

unter Anführung der betreffenden Nummern der ersten Columne und der betreffenden Folien des Schiffsregisters.

§. 3.

III. Führung des Schiffsregisters.

1. Im Allgemeinen.

1. Für jedes Schiff werden besondere Acten geführt, auf welche die Vorschriften des §. 5, Nr. 1 und 2 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister entsprechende Anwendung finden.

2. Jedes Schiff erhält in dem Schiffsregister ein besonderes Folium; nach den Umständen ist für die späteren Nachtragungen zu denselben noch eine entsprechende Zahl unmittelbar nachfolgender Folien offen zu halten.

3. Die Eintragungen in das Schiffsregister erfolgen in Grundlage von Anmeldungen, Anträgen und Erklärungen der dazu nach dem Gesetze verpflichteten bezw. berechtigten Personen. Die Anmeldungen zc. müssen entweder persönlich vor der Registerbehörde oder schriftlich, soweit erforderlich — cfr. §. 134, Abs. 1 des Gesetzes — in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form, bewirkt werden.

Persönlich vor der Registerbehörde erklärt gilt die Anmeldung, wenn sie von dem Richter oder von dem Gerichtsschreiber aufgenommen ist. Das über die Anmeldung aufzunehmende Protokoll muß die Bemerkung enthalten, daß es den Theilnehmern vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben, zum mindesten bebandzeichnet worden ist.

Die zur Eintragung angemeldeten Angaben sind glaubhaft zu machen — cfr. §. 125, Abs. 2 des Gesetzes —; soweit dies gesetzlich vorgeschrieben — cfr. §. 134, Abs. 2 des Gesetzes —, sind die zur Begründung der Eintragungen erforderlichen Thatsachen durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Die Registerbehörde hat die Form der Anmeldungen zc., die Richtigkeit derselben, die Legitimation der Anmeldenden und der als Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter auftretenden Personen, — sofern der Inhalt der Anmeldung hierzu Veranlassung bietet — cfr. insbesondere die §§. 131 ff. des Gesetzes — auch die Dispositionsfähigkeit des Antragstellers sorgfältig zu prüfen.

4. Ist in den Einträgen etwas zu corrigiren oder durchzustreichen, so muß solches durch eine gehörig datirte und unterschriebene Bemerkung beglaubigt werden, auch das Durchstrichene oder Corrigirte leserlich bleiben. Das Radiren und Zwischenschreiben ist durchaus unzulässig.

5. Im Uebrigen finden auf die Führung des Schiffsregisters die allgemeinen auf die Führung des Handelsregisters bezüglichen Bestimmungen des §. 5, Nr. 2, 3, 4, Abs. 1 und 4, 7, 9 und 10 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister entsprechende Anwendung.

§. 4.

2. Nähere Bestimmungen.

I. Die in die erste Columne des Schiffsregisters einzutragenden, mit Nr. 1 beginnenden Ordnungsnummern — §. 126, Abs. 1 des Gesetzes — richten sich nach der Zeitfolge der Eintragungen.

Hat das Schiff in diesem oder einem anderen deutschen Schiffsregister — cfr. §. 127, Abs. 4 des Gesetzes — bereits eine andere Nummer gehabt, so ist neben der gegenwärtigen Nummer die frühere Nummer des Schiffes zu bemerken.

II. In der zweiten Columne ist neben dem Tage der Eintragung der Tag ihrer Decretur unter Angabe der betreffenden Actennummer zu bemerken.

III. In die dritte Columne ist der Name des Schiffes einzutragen; in Ermangelung eines Namens genügt die Angabe der sonstigen zur Feststellung der Identität des Schiffes erforderlichen Merkzeichen (Nummer zc.).

IV. In die vierte Columne ist aufzunehmen:

1. aus welchem Material das Schiff erbaut ist, z. B. ob es aus Eisen, aus Eichenholz mit buchenem Kiel u. dergl., ob es mit einer Metallhaut versehen ist, diese aus Kupfer oder anderem Metall besteht;
2. ob es eine Dampfmaschine führt oder in anderer Weise durch eigene Triebkraft fortbewegt wird; eventuell ob es ein Schaufel- oder Schraubendampfer ist.

V. In die fünfte Columne sind einzutragen:

1. die Tragfähigkeit des Schiffes nach dem Gewichte, welches das Schiff von der unteren bis zur oberen Schwimmbene sinken läßt,
2. bei Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors.

VI. In die sechste Columne ist nicht allein die Zeit der Erbauung des Schiffes unter Angabe des Jahres oder der Jahre der Ausführung des Baues sowie des Ortes der

Erbauung, sondern auch der Schiffsbaumeister, welcher den Bau geleitet hat, oder die Werft, auf welcher der Bau geschehen ist, einzutragen. Ist die eine oder andere Thatsache nicht ohne unverhältnißmäßige Weiterungen zu ermitteln, so genügt eine allgemeine Angabe oder die Bemerkung, daß die betreffende Thatsache nicht zu ermitteln sei.

VII. Wird der Heimathsort des Schiffes in den Bezirk einer anderen Registerbehörde verlegt, so ist diese Veränderung in der siebenten Columne zu registriren und sodann gemäß §. 127, Abf. 4, des Gesetzes zu verfahren.

VIII. In die achte Columne sind die Eigenthumsverhältnisse des Schiffes einzutragen, und zwar nach näherer Anleitung des Formulars:

1. der Vor- und Familienname und der Stand des Eigenthümers bezw. der mehreren Miteigenthümer; bei Handelsgesellschaften genügt, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, die Angabe der Firma;
2. der Wohnort des Eigenthümers bezw. der mehreren Miteigenthümer; bezw. der Sitz der Gesellschaft;
3. die Größe des Antheils jedes Miteigenthümers;
4. der Rechtsgrund, auf welchem das Eigenthum oder die Eigenthumsantheile beruhen.

IX. Für die Einträge zur neunten Columne gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Wird eine Verpfändung des Schiffes oder eines Antheils an demselben nach §. 131 des Gesetzes eingetragen, wozu die erste Unterpalte dieser Columne bestimmt ist, so muß die Eintragung außer den nach §. 3, Nr. 5 dieser Instruction in Verbindung mit §. 5, Nr. 3 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister erforderlichen Daten enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gläubigers und
- b) die Bezeichnung der Forderung, für welche die Verpfändung geschehen ist.

Der Betrag einer Kapitalforderung ist in Zahlen und Buchstaben auszudrücken. Auch ist anzugeben, ob und eventuell zu welchem Zinsfuß die Forderung verzinslich ist.

Wird eine Verpfändungsurkunde vorgelegt, so ist auf dieselbe unter Bezeichnung des Ausstellers und unter Angabe des Ortes und der Zeit der Ausstellung Bezug zu nehmen.

Die Einträge sind fortlaufend zu numeriren.

2. Der Uebergang einer Forderung auf einen anderen, näher zu bezeichnenden Gläubiger wird in die hierzu bestimmte zweite Unterpalte unter Bezugnahme auf die in der ersten Unterpalte stehende Nummer des Verpfändungseintrages eingetragen. Der Betrag einer Kapitalforderung ist hier nur in Zahlen auszudrücken.
3. Eine Bezugnahme auf die Nummer des Verpfändungseintrages findet auch bei der Löschung des Pfandrechts in der dritten Unterpalte statt.
4. Einträge in dieser Columne sind außer vom Gerichtsschreiber auch vom Richter zu unterschreiben.

X. Die zehnte Columne ist für die Aufnahme der Pfändungsvermerke bestimmt, welche nach Maßgabe des §. 136 Nr. 1 des Gesetzes — evr. auch §. 137 daselbst — auf die Anzeige des Gerichtsvollziehers von Amtswegen einzutragen sind.

Der Vermerk hat zu enthalten:

1. den Namen des Gerichtsvollziehers,
2. den Zeitpunkt der Pfändung,
3. den Gegenstand der Pfändung; ob das ganze Schiff oder $\frac{2}{3}$ nur ein Antheil an demselben gepfändet ist,
4. den Betrag der Forderung, für welche die Pfändung geschehen ist,
5. die Bezeichnung des Gläubigers, in dessen Auftrag die Pfändung bewirkt ist.

Nach stattgehabter Versteigerung ist der Pfändungsvermerk auf Antrag des neuen Erwerbers des Pfändungsgegenstandes zu löschen.

XI. In der ersten Columne ist der Untergang des Schiffes bezw. die eingetretene Reparaturunfähigkeit desselben zu vermerken.

§. 5.

IV. Schiffsbriefe.

1. Den Schiffsbriefen — §. 128 Abs. 3 des Gesetzes — ist die aus der Anlage II

erfichtliche Fassung zu geben.

Das Wappen am Kopfe des Schiffsbriefes ist das Großherzoglich Mecklenburgische.

2. Der Schiffsbrief ist von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu vollziehen und mit dem Siegel des Gerichts zu versehen.

Derselbe muß den Inhalt des Schiffsregisters genau und vollständig angeben.

Veränderungen in den eingetragenen Thatfachen sind auf S. 3, Verpfändungen und die auf dieselben bezüglichen Veränderungen (Uebertragungen und Löschungen) auf Seite 4 wortgetreu aufzunehmen und diese Vermerke mit der Unterschrift und dem Siegel des Gerichts zu versehen.

§. 6.

V. Gerichtskosten.

1. Für die Aufnahme einer Verhandlung zur Registratur der Registerbehörde (Richter oder Gerichtsschreiber) über Anmeldungen zum Schiffsregister und Anträge auf Eintragung 1,50 Mk.
 2. Für die erste Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister mit Ein-
schluß der Benachrichtigung 6,00 "
 3. Für die Eintragung einer späteren Veränderung mit Einschluß der
Benachrichtigung 3,00 "
- Eintragungen zur zehnten und elften Columne des Registers erfolgen gebührenfrei.
4. Für die Eintragung einer Verpfändung in das Schiffsregister mit Ein-
schluß der Benachrichtigung, wenn die Forderung 1000 Mk. oder darüber beträgt 4,00 "
 - wenn dieselbe sich dagegen auf mehr als 1000 Mk. beläuft, von jeden folgenden
ganzen oder auch nur angefangenen 1000 Mk. 2,00 "

5. Für die Eintragung eines Ueberganges der Forderung auf einen neuen Gläubiger und für die Löschung des Pfandrechts mit Einfluß der Benachrichtigung 1,00 Mf.
6. Für den Schiffsbrief 6,00 "
7. Für einen nachträglich zum Schiffsbrief gemachten Vermerk, betreffend Veränderungen in den eingetragenen Thatfachen und Verpfändungen (Seite 3 und 4 des Schiffsbriefes), werden nur Abschriftsgebühren erhoben.
- Das Gleiche gilt von den auf die Verpfändungsurkunde zu setzenden Vermerken.
8. Für die Gestattung der Einsicht in das Schiffsregister und die Acten werden keine Gebühren erhoben.
9. Für die Ertheilung eines Attestes aus dem Schiffsregister 2,00 "
10. Im Uebrigen normirt für die auf das Schiffsregister bezüglichen Handlungen der Registerbehörde die für die Amtsgerichte in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit geltende Gebührentaxe, insoweit nicht die revidirte Verordnung zur Ausführung des Gerichtskostengesetzes vom 14. Januar 1886 (Reg.-Bl. von 1886, No. 2), Abschnitt 2 und 3 abweichende Bestimmungen enthält.
-

Anlage 1
zur Instruction.

Schiffs-Register.

Fol.

1	2	3	4	5	6	7	8			
Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Name, Nummer oder sonstige Bezeichnung des Schiffes	Gattung und Material des Schiffes	Tragfähigkeit des Schiffes und Stärke des Motors	Zeit und Ort der Erbauung	Heimatort	Eigenschaftsverhältnisse			
							Name und Stand der Eigentümer	Wohnort	Anteile	Erwerbgrund

9			10	11
Verpfändungen			Pfändungen	Untergang und Reparatur- Unfähigkeit
Begründungen	Uebertragungen	Lösungen		

108

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

(Landes-Wappen.)

Schiffsbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß in das von derselben Kraft gesetzlicher Anordnung geführte Schiffsregister für Binnenschiffe

das Schiff

unter №..... auf Grund glaubhafter Nachweisungen am 18....
eingetragen ist, wie folgt:

1. Name, Nummer, Merkzeichen des Schiffes:

.....

2. Gattung und Material des Schiffes:

.....

3. Tragfähigkeit des Schiffes und Stärke des Motors:

.....

4. Zeit und Ort der Erbauung:

.....

5. Heimathsort:

.....

6. Eigenthumsverhältnisse.

Name, Stand und Wohnort der Eigenthümer	Schiffsantheile	Erwerbgrund

Ueber vorstehende Eintragung wird dieser Schiffsbrief erteilt
 den ten 18.....

(L. S.)

Zu Nummer	Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen

Verpfändungen

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Brüz Amts Goldberg ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 14. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.



Jahrgang 1895.

N^o. 1—42.

Schwerin.

Am Verlage der Härensprung'schen Hofbuchdruckerei.

Systematisches

Inhalts - Verzeichniß

zu der

Amtlichen Beilage

des

Regierungs-Blattes

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895.

1894

1895

1896

1897

1898

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
I. Reichs- und Landes- Verfassungssachen. Erwerbung der Mecklenburgischen Staats- angehörigkeit.			
Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des allge- meinen Landtags	30. September.	34	179
Bekanntmachung, betreffend die Verufung des Reichstages	5. November.	37	221
Die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit haben erworben:			
der Gutsbesitzer Kommissionsrath Emil Großkopf auf Maglow	15. Januar.	3	18
der Gutsbesitzer Maximilian Traun auf Neu-Sammit .	29. März.	12	59
der Gutsbesitzer Waltherr Reinhold Herrmann auf Groß- Bäbelin	22. Mai.	18	98
die Gutsbesitzerin Alice Krabsch auf Tannenhof . . .	18. Juni.	19	104
der Gutsbesitzer Julius Peters auf Hohen-Schwarfs .	10. August.	26	136
der Gutsbesitzer F. C. A. Brumme auf Ziesendorf . .	26. August.	29	160
der Gutsbesitzer R. G. Lipke auf Brüß	10. September.	31	165
der Gutsbesitzer Gustav Hermann Schaar auf Helmstorf	15. October.	35	192
der Gutsbesitzer Joh. Christ. Ed. Büttner auf Bobbin	5. December.	40	242

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
II. Kirchen-, Unterrichts- und Stiftungssachen.			
Kirchensachen.			
Bekanntmachung, betreffend Gestattung von Musik und Tanz am 27. Januar	17. Januar.	3	18
Bekanntmachung, betreffend Gestattung von Musik und Tanz am 19. März	14. Februar.	6	35
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung der Ernte- arbeit an drei Sonntagen	21. August.	27	142
Unterrichtssachen.			
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Landesuniversität zu Rostock im Sommersemester 1895	—	8	40 (Beil.)
Bekanntmachung, betreffend die Aussetzung des Schul- unterrichts am 14. Juni d. J.	19. April.	14	69
Bekanntmachung, betreffend die Reclamation unabhammlicher Lehrer	19. Juni.	20	109
Bekanntmachung, betreffend Preisaufgabe der Charlotten- stiftung fur Philologie	10. August.	26	186
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Landesuniversität zu Rostock im Wintersemester 1895/96	—	26	188 (Beil.)
Bekanntmachung, betreffend die diesjahrig-e Feier des Jahrestags der Schlacht bei Sebnitz in den Schulen des Landes	22. August.	27	141

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Nachtrag zum Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Wintersemester 1895/96	21. September.	32	171
Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der für eine Mobilmachung im Jahre 1. April 1896/97 unabhängigen Lehrer	16. November.	39	231
III. Justizsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Gut Teutendorf Amts Ribnitz	3. Februar.	5	28
Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Gut Kattelbogen Amts Mecklenburg	31. März.	14	70
Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirk des Amtsgerichts zu Röpelin	27. April.	15	75
Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Fideikommißbehörde im Jahre 1895	2. Mai.	16	84
Bekanntmachung, betreffend Aufstellung der Urlisten für Schöffen	11. August.	25	131
Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Gerichtsschreibergeschäfte im Bezirk des Amtsgerichts zu Röpelin	5. September.	30	163
Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Gut Brütz c. p. Neu-Brütz Amts Goldberg	22. October.	36	197
Bekanntmachung, betreffend Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Gut Liefrow Amts Schwerin	26. November.	40	241

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
IV. Finanz-, Steuer- und Zollfachen.			
Bekanntmachung, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1895 ausgelosten Obligationen der Eisen- bahnschuld von 1870 und die früher ausgelosten, jedoch nicht abgehobenen Obligationen derselben Eisenbahnschuld	7. Januar.	2	12
Bekanntmachung, betreffend die nicht abgehobenen Zinsen derselben Eisenbahnschuld	7. Januar.	2	14
Bekanntmachung, betreffend die zur Auszahlung aus- gelosten Obligationen der Wexfenburgischen Anleihe vom Jahre 1843	17. Januar.	4	23
Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I zu Warnemünde	18. Februar.	7	38
Bekanntmachung, betreffend Richtigkeits-Erklärung eines Zinsscheins einer Relutions-Obligation	12. August.	26	137
V. Allgemeine Verwaltungs- und Polizeifachen.			
Bekanntmachung, betreffend die endgültige Ermittlung des Ertrages der Ernte von 1894	11. Januar.	2	15
Bekanntmachung, betreffend Theilnehmung an der am 14. Mai d. J. in Stettin stattfindenden Pferde- Lotterie	10. Januar.	3	18
Bekanntmachung, betreffend Theilnehmung an der in Ver- bindung mit dem Zuchtmarkt zu Neubrandenburg beabsichtigten Auspielung von Pferden, Wagen u. s. w.	1. Februar.	5	27

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an einer Geldlotterie zur Wiederherstellung des Doms in Trier	5. Februar.	5	28
Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der angeführten Hengste	9. März.	9	44
Bekanntmachung, betreffend die Bildung und den Geschäftssitz der Kommission für die Landespferbezucht	18. März.	10	53
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Amtshauptmanns von Lehsten zu Hagenow zum Vorsitzenden der Expropriations-Kommission für die süblichen mecklenburgischen Wasserstraßen	29. März.	12	60
Bekanntmachung, betreffend die in diesem Jahre zur Vertheilung kommenden Prämien für edle Zuchstuten .	29. April.	15	76
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Vorführungstermine für die in das Gesütbuch für edle Pferde einzutragenden Stuten	3. Mai.	16	81
Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an einer von dem Comité für den diesjährigen Lugs-Pferdemarkt zu Marienburg beabsichtigten Verloofung	20. Mai.	18	97
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines stellvertretenden Mitgliedes der Kommission zur Beförderung der Landespferbezucht	24. Mai.	18	98
Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loosen für die Deutsch-Nordische Handels- und Industrie-Ausstellung in Lübeck	12. Juli.	22	121
Bekanntmachung, betreffend die rechtzeitige Einsendung der Beiträge zum nächstjährigen Staatskalender .	15. Juli.	23	122
Bekanntmachung, betreffend die Fortführung der Landes-triangulationsarbeiten	12. August.	26	137

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Bekanntmachung, betreffend die gängliche bezw. theilweise Freigabe des diesjährigen Sebartages an die in Großherzoglichen Betrieben beschäftigten Arbeiter	28. August.	28	143
Bekanntmachung, betreffend die Verteilung von Prämien für Zuchtskuten	24. August.	29	145
Revidirtes Statut des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow	—	29	Beil.
Bekanntmachung, betreffend die diesjährige ordentliche Hengstföhrung	30. August.	30	161
Bekanntmachung, betreffend die Prüfungs-Kommission für Schornsteinfeger	5. October.	34	181
Bekanntmachung, betreffend Prüfungszeichen der Handfeuerwaffen	9. October.	35	191
Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner für die Feststellung von Wildschaden	10. October.	35	193
Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der diesjährigen ordentlichen Hengstföhrung	26. October.	36	198
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Ortsdirigenten Barnde zu Dassow zum Vertreter des Freiherrn von Schröder in der Ausübung der dem öffentlichen Recht angehörenden Befugnisse in Bezug auf die dem letzteren gehörenden Güter Groß- und Klein-Schwansee Amts Grevesmühlen	29. October.	37	219
Bekanntmachung, betreffend die Vergütung der Korndeputate nach den Martinipreisen	12. November.	38	227

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Bekanntmachung, betreffend Neuwahlen zur Direction des ritterchaftlichen Credit-Vereins	23. November.	39	232
Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner für die Feststellung von Wilschäden	5. December.	40	246
Eisenbahn-Verwaltung.			
Bekanntmachung, betreffend die zur Einführung der Bahnstrecke Malchin-Waren in den Bahnhof Waren-Lloyd erforderlichen Grundstücks-Erwerbungen	16. März.	10	52
Bekanntmachung, betreffend die am 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpläne	25. April.	14	70
Bekanntmachung, betreffend den Verkehr über die im Bau begriffene Eisenbahn von Rostock nach Tribsees und Tessin	7. Mai.	16	84
Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Haltestelle Klockow der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn	10. Mai.	16	84
Bekanntmachung, betreffend Grunderwerb für den Umbau des Bahnhofes Kalendorf	14. Mai.	17	89
Bekanntmachung, betreffend Grunderwerb für den Umbau der Rostocker Bahnhöfe	16. Mai.	17	90
Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Ladestelle Friedrichswalder Weiche	1. Juni.	19	103
Bekanntmachung, betreffend Grunderwerbungen zur Erweiterung des Lloyd-Bahnhofes zu Rostock	25. Juli.	24	126
Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Vorschriften für die im Bau begriffene Eisenbahnstrecke Wittenburg-Zarrentin	5. September.	30	162

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Bekanntmachung, betreffend die am 1. October d. J. in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpläne	25. September.	32	170
Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Bahnhofes Lalenorf	23. October.	36	197
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Eisenbahnstrecke Rostock-Sülze-Landesgrenze mit Abzweigung von Sanitz nach Tessin	26. October.	36	198
Bekanntmachung, betreffend Grunderwerb für die Erweiterung des Bahnhofes zu Schwaan	30. November.	40	242
Chaussee-Verwaltung.			
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Chausseestrecke von Malchow bis Rogel	4. November.	37	220
Handelsfachen.			
	1894.		
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllmarktes in Pücher	28. December.	1	1
	1895.		
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Pfandhalters und dessen Stellvertreters für den Pfandbriefbetrieb der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank	4. Januar.	2	11
Bekanntmachung, betreffend Außerkraftsetzung des Verbots der Abhaltung von Schweinemärkten u. s. w. im Medicinalbezirk Güstrow	16. Januar.	3	19
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Güstrow	6. März.	9	43
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füll- und Starckenmarktes in Hagenow	17. Juni.	19	104

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes in Wittenburg	27. Juni.	21	112
Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte in den Amtsgerichtsbezirken Doberan, Rostock, Schwaan, Laage, Tessin, Sülze und Ribnitz	4. November.	37	220
Wiederaufhebung dieses Verbotes für die Amtsgerichtsbezirke Doberan, Laage, Sülze und Ribnitz	3. December.	40	243
Gänzliche Wiederaufhebung dieses Verbots	14. December.	41	248
Ritterschaftliche Polizeiamter.			
Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des ritterschaftlichen Polizeivereins Wabbin	12. Januar.	2	15
Unfall- und Kranken-Versicherung.			
Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung und die eingeschriebenen Hilfskassen für das Jahr 1894 aufzustellenden Nachweisungen	2. Januar.	1	7
Bekanntmachung, betreffend die Einsendungen der rückständigen Unfallanzeigen	28. Januar.	4	23
Den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes haben, vorbehältlich der Höhe des Krankengeldes, genügt:			
1. die Kranken- und Begräbniskasse des Gewervereins gemischter Berufe zu Rostock	6. Februar.	5	29
2. die Maurer-Krankenkasse zu Bismar	23. Februar.	8	39
3. die Allgemeine Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die Ortschaften Wigin, Loiz und Bastin	28. Februar.	8	40

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage .	
		Nr.	6.
	1895.		
4. die Allgemeine Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die Stadt Sternberg	9. April.	13	66
5. die Allgemeine Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Schwerin	10. Juli.	23	122
Medicinal-Verwaltung.			
Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner zur Abschätzung getödteter zc. Thiere	2. Januar.	1	1
Bekanntmachung, betreffend Berichterstattung über den Verlauf des Rothlaufs und der Schweinepeste in der Zeit vom 1. October 1894 bis 1. Februar 1895	9. Januar.	3	17
Bekanntmachung, betreffend die Arzneitage	15. Januar.	4	21
Bekanntmachung, betreffend Vorsichtsmaßregeln gegen das Wiederauftreten der Schafräude	19. Januar.	4	22
Bekanntmachung, betreffend die Aichung der in den Apotheken befindlichen Messgeräte	4. Februar.	5	28
Bekanntmachung, betreffend Ernennung eines Schiedsmanns zur Abschätzung getödteter Thiere	4. Februar.	5	28
Bekanntmachung, betreffend den Bezug von Tuberkulin zum Impfen von Rindvieh durch approbirte Thierärzte aus der Hofapotheke von W. Haacke zu Schwerin	21. Februar.	7	37
Bekanntmachung, betreffend die Frist für die Einreichung der Impfübersichten	1. März.	8	40
Bekanntmachung, betreffend die für verschiedene, im Arzneibuch für das Deutsche Reich bezeichnete Zusammensetzungen in den Apotheken zu verwendenden Sübweine	22. März.	10	54

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich	1. April.	12	60
Bekanntmachung, betreffend das diesjährige Impfgeschäft	22. April.	14	70
Bekanntmachung, betreffend die Arzneitage des Diphtherieserums	1. Mai.	15	77
Bekanntmachung, betreffend die Abgabe des Diphtherieserums	1. Mai.	15	77
Bekanntmachung, betreffend das staatlich geprüfte Diphtherieserum	1. Mai.	15	78
Bekanntmachung, betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich	21. Mai.	18	98
Bekanntmachung, betreffend Maßregeln gegen die Schweine-seuche	22. Juni.	20	110
Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung des Handels mit Honig	25. Juni.	21	111
Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner für die Abschätzung zu tödtender Thiere	22. Juli.	24	125
Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner für die Abschätzung zu tödtender Thiere	6. August.	25	132
Bekanntmachung, betreffend die Quarantainefrist für die aus Dänemark und Schweden-Norwegen stammenden Wiederkäuer und Schweine	25. September.	32	169
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer See-Quarantine-Anstalt in Rostock für Vieh aus den Scandinavischen Ländern	1. October.	34	180

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Becordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen für das Winterhalbjahr 1895/96 und für das Sommerhalbjahr 1896	5. October.	34	181
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der Universität Kofstock für das mit dem 6. November d. J. beginnende Prüfungsjahr	5. October.	34	182
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der pharmaceutischen Prüfungs-Kommission für das mit dem 1. October d. J. beginnende Prüfungsjahr	5. October.	34	182
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission für Nahrungsmittel-Chemiker zu Kofstock	14. October.	35	192
Bekanntmachung, betreffend das Außerkräftreten der §§. 1 bis 4 der Verordnung vom 21. Juli 1886 über die asiatische Cholera	18. October.	35	192
Bekanntmachung, betreffend den Handel mit sogenannten Medicinalweinen	19. October.	35	193
Bekanntmachung, betreffend die Abgabe von Milch aus den Sammelmolkereien in Kofstock und in Theilen der Amtsgerichtsbezirke Kofstock und Teflin	31. October.	36	216
Bekanntmachung, betreffend die öffentliche Bekanntmachung des erstmaligen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortichaft	4. November.	37	220
Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner für die Abschätzung zu tödtender Thiere	6. November.	37	221

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	6.
	1895.		
Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Bekanntmachung vom 31. October, betreffend Abgabe von Milch aus Sammelmolkereien	18. November.	38	227
Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Mai d. J., betreffend die Errichtung einer Niederlage für Diphtherieserum	7. December.	40	244
Bekanntmachung, betreffend die Arzneitage des Diphtherieserums	7. December.	40	244
Berichtigung dieser Bekanntmachung	—	41	249
Außerkräftsetzung des Verbots der Abgabe ungekochter Milch aus Sammelmolkereien in den Amtsgerichtsbezirken Rostock und Tessin	9. December.	40	244
Ergänzung der Bekanntmachung vom 21. Februar d. J., betreffend den Bezug von Tuberkulin	10. December.	41	247
Verbot der Einfuhr von Schweinen und frischem Schweinefleisch aus Dänemark	14. December.	41	248
Gänzliche Aufhebung des Verbots der Abgabe von ungekochter Milch aus Sammelmolkereien vom 18. November	14. December.	41	248
Bekanntmachung, betreffend Veränderung in der Besetzung der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock	17. December.	42	251
Bekanntmachung, betreffend Veränderung in der Besetzung der Kommission für die ärztliche Vorprüfung	17. December.	42	254
Bekanntmachung, betreffend die Abgabe von Tuberkulin aus der Hofapotheke von W. Haacke zu Schwerin	23. December.	42	252

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Befanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Befanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche			
vom 22. April in No. 44, S. 71; vom 27. Mai in No. 18, S. 100; vom 1. Juli in No. 22, S. 118; vom 27. Juli in No. 25, S. 132; vom 1. August in No. 25, S. 132; vom 23. September in No. 32, S. 171; vom 19. October in No. 35, S. 193; vom 31. October in No. 36, S. 216; vom 6. November in No. 37, S. 221; vom 15. November in No. 38, S. 227; vom 18. November in No. 39, S. 283; vom 20. November in No. 39, S. 233; vom 2., 5. und 7. December in No. 40, S. 245; vom 12. December in No. 41, S. 248; vom 20. December in No. 42, S. 253.			
Die Räube ist			
erloschen unter den Pferden auf dem Grundstück des Hofgärtners Schmidt in Ludwigslust . . .	16. März.	10	54
ausgebrochen unter den Schafen der Woderthor- und der Neuthor-Heerde in Parchim . . .	10. Mai.	16	85
ausgebrochen unter den Pferden auf der Säuslerei Nr. 1 zu Brückow	13. Juli.	23	122
erloschen daselbst	27. August.	28	143
erloschen unter den Schafen der Woderthor- und der Neuthor-Heerde in Parchim . . .	7. November.	38	227
Die Kopfkrankheit ist			
ausgebrochen auf dem Grundstück des Lohnfuhrmanns Meyer zu Lübz	26. Juni.	21	113
ausgebrochen unter den Pferden einer im Mai ins Land gekommenen und dann in kleinere Trupps getheilten Zigeunerbande	15. Juli.	23	122
erloschen auf dem Grundstück des Lohnfuhrmanns Meyer zu Lübz	3. August.	26	138
Die Anordnungen der Befanntmachung vom 15. Juli, betreffend den Verkehr mit Zigeunerpferden, werden außer Kraft gesetzt	5. December.	40	243

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Befanntmachungen.	Der Ämtlichen Beilage	
		Nr.	6.
	1894.		
VI. Lehn- und Fideikommissachen.			
Es sind anerkannt:			
Domainenrath C. S. A. Diestel auf Grambow als alleiniger Eigenthümer des Allodialguts Klein- Belzien c. p. Neuhof Amts Schwerin	27. December.	1	10
die Gebrüder Adolf, Henning, Ernst und Rudolf Grafen von Bassewig als Eigenthümer des Lehn- guts Wesselforf mit allodialelem Antheile in Groß-Nidßenow Amts Güstrow und des Allodial- guts Drüsewig c. p. Christinenhof Amts Gnoien	17. November.	2	16
dieselben als Eigenthümer der Lehngüter Prebberede, Griewe und Jahmen Amts Gnoien, Stavenhagen und Güstrow	1895. 10. Januar.	4	25
der Carl Friedrich Georg von Treuenfels als aus- schließlicher Eigenthümer des Allodialguts Kleng c. p. Klein-Markow Amts Neufalen	17. Januar.	4	25
der Heino von Behr-Regendanz auf Passow als Eigenthümer des Lehn- und Fideikommissguts Barnedow c. p. Zippfeld, Krönkenhagen und Zipphusen Amts Gredesmühlen	18. Januar.	4	25
der Lieutenant Georg von Behr-Regendanz als Eigenthümer des Lehn- und Fideikommissguts Tor- gelow c. p. Schloen, Neu-Schloen, Ueberende und Schmachthagen Amts Neustadt und Staven- hagen	18. Januar.	4	25
der Fürst Georg zu Schaumburg-Lippe als Eigen- thümer des Lehnguts Krümmel c. p. Troja und Jählim Amts Wredenhagen	23. Januar.	4	25
der Gottlieb von Haeseler als Eigenthümer des Allodialguts Krißow Amts Crivitz	8. Februar.	6	36
die minderjährigen Gebrüder Ulrich und Hilmar von Blücher als Eigenthümer des Lehnguts Wasdow Amts Gnoien	8. Februar.	6	36
die minderjährigen Gebrüder Carl, Emil und Werner Stank als Eigenthümer des Lehnguts Groß- und Klein-Kelle Amts Wredenhagen	8. Februar.	6	36

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Befanntmachungen.	Der Ämlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
die Ehefrau des Rittmeisters von Gelsbern-Grispen- dorf zu Darmstadt, Elisabeth, geb. von Krieger, der Lieutenant Max von Krieger zu Münster und die minderjährige Erika von Krieger als Eigenthümer des Antheils ihrer verstorbenen Mutter, der Majorin von Krieger, Alexandrine, geb. von Stern, an dem Allodialgute Danzin Amts Wittenburg	22. Februar.	8	41
der Staatsanwalt Hans Diestel zu Kiel und seine sämmlichen Geschwister bezw. Geschwisterkinder als Eigenthümer der Allodialgüter Leeken und Langen- Brück Amts Schwerin und Crivitz	25. Februar.	8	42
derjelbe und seine sechs Brüder als Eigenthümer des Lehnguts Retgendorf Amts Mecklenburg	25. Februar.	8	42
die Gebrüder Friedrich Martienssen auf Fahren und Johannes Martienssen, z. Z. in Berlin, als alleinige Eigenthümer des Allodialguts Manderow Amts Grevesmühlen	20. März.	10	56
der Inspector Heinrich Bibow aus Bößow als Eigen- thümer des Lehnguts Bößow-Düthof Amts Grevesmühlen	29. März.	12	63
der Gutsbesitzer Walther Reinhold Herrmann aus Leipzig als Eigenthümer des Allodialguts Groß-Häbelin Amts Stavenhagen, Lütz und Goldberg	29. März.	12	63
die Gebrüder Ulrich, Adolf, Christian und Friedrich Freiherren von Walschan als Eigenthümer der Lehngüter Krutow und Buströw Amts Staven- hagen	19. April.	14	73
der Max Traun als Eigenthümer des Allodialguts Neu-Sammit Amts Lütz	19. April.	14	73
der Gutsbesitzer Friedrich Fraßscher als Eigenthümer des Lehnguts Hof Mummendorf Amts Greves- mühlen	3. Mai.	16	87
der Friedrich Pogge als Miteigenthümer des Lehnguts Bartelschagen Amts Güstrow	31. Mai.	19	107
der Dekonom Heinr. Dube als Eigenthümer des Lehn- guts Neppenhagen Amts Grevesmühlen	31. Mai.	19	107

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
die unverehelichte Alice Kraysch aus Altenburg als Eigentümerin des Allodialguts Tannenhof Amts Lüby	14. Juni.	19	107
der Graf Eckhard von Hahn als Miteigentümer des Lehnguts Demzin Amts Stavenhagen	5. Juli.	22	120
der Graf Max von Hahn als Miteigentümer des Allodialguts Panschenhagen Amts Neustadt	5. Juli.	22	120
die Ehefrau des Landwirths Heinrich Weiher aus Berlin, Auguste geb. Zastrow, als Eigentümerin des Allodialguts Groß-Wäbelin Amts Staven- hagen, Lüby und Goldberg	5. Juli.	22	120
der Graf Hans von Königsmarck als Miteigentümer des Lehnguts Schönberg c. p. Dovenßen und Dohkrug Amts Wredenbagen	19. Juli.	24	129
der Moriz Ebler von Paepcke auf Lütgenhof als Eigentümer des Allodialguts Quassel Amts Wittenburg	19. Juli.	24	129
der Friedrich Lübke aus Thurow als Eigentümer des Allodialguts Moltenow Amts Schwerin	26. Juli.	25	134
der Carl Friedrich von Lowhow als alleiniger Eigen- thümer des Lehngutes Bergfeld	1. August.	25	134
der Landwirth Hermann Schaar aus Braunschweig als Eigentümer des Allodialguts Helmstorf Amts Ribnig	15. August.	27	142
der Gutsbesitzer Julius Peters auf Maykau als Eigen- thümer des im Rostocker District belegenen Allodial- guts Hohen-Schwarfs	15. August.	28	144
der Gutsbesitzer Carl von Noheid auf Bieverstorf als Eigentümer des Allodialguts Marin Amts Neustadt	6. September.	31	167
der Oberhofmeister Otto von Bülow zu Neustrelitz und sein Sohn Werner Emil von Bülow als Eigen- thümer des Allodialguts Rörchow Amts Wittenburg	12. September.	31	167
der Oberamtmann Alfred Brumme aus Bernburg als Eigentümer des Allodialguts Biefendorf Amts Schwaan	12. September.	31	167
der Landwirth Wilhelm Held aus Klein-Roge als Mit- eigentümer des Allodialguts Klein-Roge Amts Güstrow	12. September.	31	167

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
der Staatsanwalt Hans Diestel zu Kiel als Eigen- thümer des Lehnguts Dießow Amts Schwerin .	15. August.	33	178
der Carl Lippe als Eigenthümer des Lehnguts Brüz o. p. Neu-Brüz Amts Goldberg	15. August.	33	178
der Gutsbesitzer Wilhelm Pogge als alleiniger Eigen- thümer der Lehngüter Roggow und Krassow Amts Güstrow	26. October.	36	218
der Landwirth Fritz Reuter als Eigenthümer des Allodialguts Fresenborf Amts Güstrow	1. November.	37	223
der Lieutenant der Reserve August von Flotow aus Rogel als Miteigenthümer des Lehnguts Grüssow Amts Lübz	9. November.	38	229
der Carl Volten als alleiniger Eigenthümer des Leh- guts Klobdram Amts Wittenburg.	18. November.	39	234
der Fritz von Zepelin als Eigenthümer des Allodial- guts Clausdorf Amts Dufow	15. November.	39	240
der Deconomierath Carl Schmidt zu Warrenzin als Eigenthümer des Lehnguts Wasdow Amts Gnoien	22. November.	40	246
der Rentier Eduard Büttner aus Berlin als Eigen- thümer des Allodialguts Hobbin o. p. Neu- Hobbin Amts Gnoien	6. December.	40	246
der Hermann Volten zu Klobdram als Eigenthümer des Allodialguts Mustin o. p. Amts Sternberg .	6. December.	40	246
VII. Post- und Telegraphensachen.			
Bekanntmachung, betreffend den Eintritt der Cap-Colonie in den Weltpostverein	2. Januar.	1	8
Bekanntmachung, betreffend den Verlust der mit dem untergegangenen Postdampfer „Elbe“ von Bremen nach Amerika abgegangenen Post	2. Februar.	5	30
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Post- agentur in Matupi (Deutsches Neu-Guinea- Schutzgebiet, Bismarck-Archipel)	5. März.	9	44

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Bekanntmachung, betreffend die Veranstaltung einer neuen Ausgabe der im Reichspostamt bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs	6. März.	9	45
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung mit den Marshall-Inseln	21. März.	12	61
Verzeichniß der vom 1. Mai d. J. ab bestehenden Postverbindungen	—	14	Anf.
Bekanntmachung, betreffend die Zugehörigkeit mehrerer Gebiete Süd-Afrikas zum Weltpostverein	18. Mai.	17	91
Bekanntmachung, betreffend den Bezug von Zeitungen durch die Postagentur in Jaluit (Marshall-Inseln)	25. Juli.	24	127
Bekanntmachung, betreffend Zulassung des Sprechverkehrs zwischen den Stadt-Fernsprech-Einrichtungen in Schwerin, Wismar, Rostock, Warnemünde, Güstrow und Ludwigslust einerseits und Berlin andererseits	14. August.	26	138
Verzeichniß der vom 1. October d. J. ab bestehenden Postverbindungen	—	33	Beil.
Bekanntmachung, betreffend Postanweisungen nach Serbien	3. October.	34	187
Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung des Postamts zu Neu-Santé	9. November.	38	227
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Briefsendungen mit der Botenpost von Kröpelin über Gerdsbagen nach Satow	25. November.	39	233
Bekanntmachung, betreffend den Eintritt der britischen Schutzgebiete von Zanzibar und Ostafrika in den Weltpostverein	26. December.	42	252

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Befanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Errichtung und Aufhebung von Poststationen, Postagenturen, Posthülfsstellen, Telegraphen- Aemtern, Fernsprech-Einrichtungen.			
Befanntmachung, betreffend die Einrichtung von Post- hülfsstellen in Jürgenstorf und Rothendorf . . .	17. März.	10	54
Befanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Tele- graphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Schorßow .	3. April.	12	61
Befanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Tele- graphenanstalt in Breesen bei Neubrandenburg . .	19. April.	14	71
Befanntmachung, betreffend die Eröffnung von Post- agenturen in Groß-Wüstenfelde Amts Güstrow und Sulow Amts Grövitx	29. April.	15	78
Befanntmachung, betreffend die Eröffnung von Tele- graphenanstalten in Graal und Rargow	1. Mai.	15	78
Befanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Tele- graphenanstalt in Schwarz	2. Mai.	15	79
Befanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Tele- graphenanstalt in Treßow	13. Mai.	17	91
Befanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Tele- graphenanstalt in Dudendorf	16. Mai.	17	91
Befanntmachung, betreffend die Errichtung einer Tele- graphenanstalt in Warnitz	20. Mai.	17	91
Befanntmachung, betreffend die Eröffnung der Postämter mit Telegraphenbetrieb in Voltenhagen und Klütz für die diesjährige Vabeseit	25. Mai.	18	99

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Cammin	25. Mai.	18	100
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Telegraphenanstalt in Damerow	8. Juni.	19	105
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Posthülfsstellen in Pribbenow Amts Stavenhagen, Bobbin Amts Wittenburg und in Neu-Wokern Amts Güstrow, sowie die Aufhebung der Posthülfsstelle in Neu-Karin	6. August.	26	138
Bekanntmachung, betreffend die Schließung des Postamtes mit Telegraphenbetrieb in Voltenhagen	13. September.	31	166
Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung der Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Bobitz in ein Postamt III	17. September.	31	166
Bekanntmachung, betreffend die Schließung des Postamts in Heiligendamm	21. September.	32	170
Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung des Postamts III in Passow in eine Postagentur	21. September.	32	170
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Postagentur in Brodersdorf bei Rostock	31. October.	37	221
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung von Telegraphenanstalten mit Fernsprecbetrieb in Vorderhagen, Tintenberger Fähre und Hinterhagen	22. November.	39	232
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprecbetrieb in Niendorf	26. November.	39	233
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Posthülfsstellen in Groß-Lüsewitz und Negow	13. December.	42	252

[Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Tele- graphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Mallin .	16. December.	42	252
Veränderungen im Gange der Posten: zwischen Hagenow Stadt nach Hagenow Bahnhof und zwischen Wittenburg und Hagenow Bahnhof	21. Januar.	4	24
zwischen Grevesmühlen Bahnhof und Klütz	22. Mal.	18	99
zwischen Bismar und Kirchdorf	29. Mai.	18	100
zwischen Ribniz und Wustrow	29. Juni.	21	112
zwischen Ahrenshoop und Wustrow	28. Juni.	21	112
zwischen Rostock-Sülze, Sanitz-Tessin, Tessin-Gnoien und Einrichtung einer täglich dreimaligen Postfachen- beförderung zwischen Marlow und der Postumlade- stelle Dettmannsdorf-Röfzow	8. November.	38	226
zwischen Ribniz und Wustrow	4. December.	40	242
zwischen Sülze und Tribsees	15. December.	42	252
VIII. Militairfachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Militairpensionen ritter- schaftlicher Lehrer	16. Januar.	4	22
Bekanntmachung, betreffend die Eintheilung des Bezirks der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklen- burgischen) in zwei Bezirke für die Zwecke des Ersatzwesens und die Militair-Voritzenden der Ober-Ersatzkommission I und II	9. März.	10	51
Bekanntmachung, betreffend die Civilvoritzenden der Ober-Ersatzkommission I und II, den Vorsitz in der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige und die Actuariatsgeschäfte bei diesen Behörden .	9. März.	10	52
Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalken im Jahre 1894 und in den letzten 10 Friedensjahren 1885 bis 1894	29. April.	15	76

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Bekanntmachungen, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise			
pro December 1894	7. Januar.	2	12
" Januar 1895	7. Februar.	5	29
" Februar "	22. März.	10	53
" März "	5. April.	13	65
" April "	6. Mai.	16	83
" Mai "	7. Juni.	19	104
" Juni "	5. Juli.	22	117
" Juli "	8. August.	26	135
" August "	7. September.	31	165
" September "	7. October.	34	182
" October "	7. November.	38	225
" November "	7. December. ¹	40	242
IX. Varia.			
Bekanntmachung, betreffend das zur Feier des achtzigsten Geburtstages des Fürsten von Bismarck angeordnete Hüßen von Flaggen auf sämtlichen Großherzoglichen Gebäuden	27. März.	11	57
Bekanntmachung, betreffend die Feier dieses Tages in den Schulen des Landes	27. März.	11	58
Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Wittwen-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militairdiener für die Zeit vom 1. April 1894 bis 1. April 1895	7. October.	34	183
Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer für die Zeit vom 1. April 1894 bis 1. April 1895	7. October.	34	185

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Ämtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
X. Personal-Veränderungen.			
Im Großherzoglichen Haus- und Hof-Etat ist			
Hofmarschall Kammerherr von Hirschfeld zum Ober- hofmarschall mit dem Prädikat „Excellenz“ ernannt dem Geheimen Rath Kammerherrn von Voth das Prä- dikat „Excellenz“ beigelegt	18. März.	9	46
dem Cabinets-Copisten Kloth und Schirbaum der Charakter als „Kanzlist“ verliehen	19. März.	9	46
dem Hof-Kassier Carl Kolbow zu Schwerin der Charakter als „Hof-Zahlmeister“ verliehen	19. März.	10	55
der Maschinist Friedrich Henck zum Maschinenmeister am Großherzoglichen Schloß zu Schwerin ernannt .	19. März.	10	55
der Kammerlaten Ferdinand Mißfeldt zum Officianten ernannt	28. Mai.	19	105
dem Ober-Schloßhauptmann von Vietinghoff das Prädikat „Excellenz“ beigelegt	2. December.	40	245
	2. December.	42	253
Es erhielten den Charakter:			
als Hoffattler der Sattlermeister Max Brausewaldt in Güstrow	19. Januar.	5	30
als Hofweinhändler der Kaufmann und Weingroßhändler Carl Hänisch zu Rostock	2. Februar.	6	35
als Hoffchloßer der Schlossermeister Theodor Lange zu Schwaan	2. Februar.	6	35
als Hofphotograph der Photograph Heinrich Tonn zu Schwerin	19. März.	10	56
als Hoffschmied der Schmiedemeister Rudolph Böckner in Töberan	7. April.	15	79
als Hoffchloßer der Schlossermeister August Heinrichs in Ludwigslust	3. Mai.	18	100
als Hofconditor der Conditor Ludwig Steinhart in Warnemünde	6. Juli.	23	123

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
als Hofmühenmacher der Mühenmacher Ernst Baumgart in Schwerin	18. Juli.	25	133
als Hoflieferanten die Weinhändler Gebrüder Gustav und Johann Michaelis in Bismar	1. Juli.	26	139
als Hofphotograph der Photograph Adolph Beckmann zu Doberan	6. October.	39	238
als Hoflieferanten der Chemiker Dr. Hermann von Knapp und der Kaufmann Robert Siegelmann in Rostock (in Firma: H. J. Krahnstöver & Co.) .	23. December.	42	254
Beim Staatsministerium			
und im Verwaltungsbereich desselben ist			
dem Staatsrath von Amberg das Prädikat „Excellenz“ beigelegt	28. Februar.	8	41
der Landbaumeister und Vorstand des Schweriner Staats- baudistricts Föllner in den Ruhestand versetzt	1. October.	33	174
dem Bau-Director Oppermann die Verwaltung des Schweriner Staatsbaudistrictes bis auf Weiteres übertragen	1. October.	34	188
In den Mecklenburgischen Adelsstand ist erhoben:			
der Rentner Robert Schalburg zu Schwerin	19. März.	9	46
der Leibarzt Geh. Medicinalrath Dr. Wettenheimer zu Schwerin	27. Mai.	21	113
Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten			
und im Verwaltungsbereich desselben ist			
dem brasilianischen General-Konsul Dr. Arthur Teixeira de Macedo das Exequatur ertheilt	18. April.	14	72

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
dem Königlich niederländischen General-Consul Eduard Gleichmann zu Hamburg das Exequatur erteilt	17. Juni.	19	106
der Graf von der Osten-Sacken als Kaiserlich-Russischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beglaubigt	17. Juni.	20	110
der Don Felipe Mendez de Vigo als außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter der Königin von Spanien beglaubigt	6. Juli.	22	119
Beim Ministerium des Innern			
und im Verwaltungsbereich desselben ist			
dem Ministerialrath von Pressentin der Charakter eines Geheimen Ministerialraths verliehen	19. März.	9	46
Beim Geheimen und Haupt-Archiv ist			
der Archivar Friedrich von Meyenn zum wirklichen Archivar ernannt	1. April.	12	63
der Dr. phil. Friedrich Stuhr zum etatsmäßigen Hilfsarbeiter ernannt	1. April.	12	63
Bei der Civilstands-Kommission ist			
dem Aktuar Werner der Charakter als Registrator beigelegt	19. März.	9	47
Beim statistischen Bureau ist			
der Hauptamts-Assistent Otto Meiterhausen zum Secretair bestellt	15. August.	27	142
Bei der Gewerbe-Kommission ist			
der Medicinalrath Dr. Gronau zu Schwerin zum außerordentlichen Mitglied berufen	18. September.	32	171

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Bei den Stadt-Magistraten ist			
Bürgermeister Dr. Jesch, bisher zu Sülze, zum Bürger- meister in Malchow ernannt	8. Januar.	2	16
Rathsprotokollist Wilhelm Schröder zu Grabow zum Stabssecretair in Briel bestellt	16. März.	10	55
Gerichts-Assessor Heinrich Vorbeck zum Bürgermeister in Sülze ernannt	22. April.	14	73
dem Bürgermeister Regendank zu Rehna der Charakter als Hofrath verliehen	11. Mai.	17	92
Bürgermeister Reeps, bisher zu Sternberg, zum Bürger- meister in Doberan ernannt	6. November.	38	228
Bei der Eisenbahn-Verwaltung ist			
dem Hauptkassen-Adjunkten Haacker der Charakter als Rechnungsrath verliehen	19. März.	9	47
der Bahn-Ingenieur Carl E. G. A. Voß zum Vorsteher der Eisenbahn-Bau-Inspection IV zu Ludwigslust ernannt	1. April.	12	63
Bei der Chauffee-Verwaltung ist			
dem Districtsbaumeister Schäfer zu Waren und dem Begebaumeister Genzke zu Parchim der Charakter als Landbaumeister verliehen	19. März.	9	46
Zu Standesbeamten sind ernannt:			
für den Standesamtsbezirk Bülow der Lehrer und Küster Dahne daselbst	5. Januar.	1	10
für den Standesamtsbezirk Alt-Rehse der Inspector Carl Tiedt zu Kruckow	9. März.	9	46
für den Standesamtsbezirk Masdow der Gutsbesitzer von Blücher auf Quigenow	15. März.	9	46
für den Standesamtsbezirk Weidendorf der Gutsbesitzer B. A. Robbe daselbst	15. Mai.	17	93
für den Standesamtsbezirk Qualitz der Erbpächter W. Nielehoff daselbst	17. Mai.	17	93

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
für den Standesamtsbezirk Vorkenahagen der Schulze Jez daselbst	8. Juli.	22	119
für den Standesamtsbezirk Pectatel der Gutsbesitzer Freiherr von Malghan daselbst	20. Juli.	24	128
für den Standesamtsbezirk Brüz der Rentner Fenzahn daselbst	2. August.	25	133
für den Standesamtsbezirk Sülze der Bürgermeister Vorbeck daselbst	9. August.	26	139
für den Standesamtsbezirk Bisher der Lehrer Buch daselbst	20. August.	28	144
für den Standesamtsbezirk Rörchow der Gutsbesitzer W. C. von Bülow daselbst	19. November.	39	234
für den Standesamtsbezirk Wittenförden der Schulze Chr. Schomacher daselbst	23. November.	39	235
für den Standesamtsbezirk Doberan der Bürgermeister Keepe daselbst	29. November.	40	245
für den Standesamtsbezirk Dassow der Ortsdirigent C. Zarnke daselbst	30. November.	40	245
für den Standesamtsbezirk Dobbertin der Forstinspector Garthe daselbst	3. December.	40	246
für den Standesamtsbezirk Alt-Karin der Gutspächter Napp zu Volland	14. December.	42	254
Zu Vertretern von Standesbeamten sind bestellt:			
für den Standesamtsbezirk Kemplin der Lehrer W. Westphal daselbst	8. Januar.	2	16
für den Standesamtsbezirk Kastorf der Lehrer Neu- beder zu Rosenow	5. Februar.	5	31
für den Standesamtsbezirk Speck der Krug- und Schmiede- pächter Carl Kreibring daselbst	9. Februar.	5	31
für den Standesamtsbezirk Warnemünde der Voigtei- Protokollist Chr. Schag daselbst	16. Februar.	6	35
für den Standesamtsbezirk Groß-Laasch der Schöffe Erbpächter Harloff daselbst	21. Februar.	7	38
für den Standesamtsbezirk Neufaken der Rathmann Lange daselbst	1. März.	8	41

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
für den Standesamtsbezirk Alt-Rehse der Lehrer M. Schulze zu Kruckow	9. März.	9	46
für den Standesamtsbezirk Bassow der Inspector Ratke daselbst	15. März.	9	46
für den Standesamtsbezirk Moisall der Organisirter Uthner daselbst	16. März.	10	55
für den Standesamtsbezirk Satow der Küster Rever- mann daselbst	30. März.	12	62
für den Standesamtsbezirk Neuenkirchen Amts Wittenburg der Schmiedepächter Klood daselbst	3. April.	12	63
für den Standesamtsbezirk Stralendorf der Erbpächter Bick daselbst	1. Mai.	16	85
für den Standesamtsbezirk Gielow der Erbpächter Fr. Müller daselbst	1. Mai.	16	85
für den Standesamtsbezirk Grevesmühlen der Rath- protokollist Friedr. Evert daselbst	9. Mai.	16	86
für den Standesamtsbezirk Weidendorf der Gutsbesitzer Hillmann auf Scharffhorff	15. Mai.	17	93
für den Standesamtsbezirk Qualitz der Krüger H. Hülling daselbst	17. Mai.	17	93
für den Standesamtsbezirk Grambow der Gutsförster H. Gasten zu Wedendorf	17. Juni.	19	106
für den Standesamtsbezirk Volkenshagen der Küster Roggelin und der Landwirth Mörer daselbst	8. Juli.	22	119
für den Standesamtsbezirk Negeband der Lehrer Stoll daselbst	9. Juli.	22	119
für den Standesamtsbezirk Demen der Schulze Harnack daselbst	23. Juli.	24	128
für den Standesamtsbezirk Schwerin (Landbezirk) der Amtsbiatar Hermann Schmidt daselbst	30. Juli.	25	133
für den Standesamtsbezirk Brütz der Rentner Bauch daselbst	2. August.	25	133
für den Standesamtsbezirk Kötzow der Holzwärter Evers daselbst	9. August.	26	139
für den Standesamtsbezirk Sülten der Lehrer Paarmann und der Krüger Martienssen daselbst	14. August.	26	139

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
für den Standesamtsbezirk Pücher der Kaufmann J. Dühring daselbst	20. August.	28	144
für den Standesamtsbezirk Grabow Amts Breben- hagen der Gehöftbesitzer Ferdinand Siewert daselbst	21. August.	28	144
für den Standesamtsbezirk Döbbersen der Tischler- meister Grefmann zu Drönnewiz	26. September.	33	174
für den Standesamtsbezirk Neefe der Erbpächter Fritz Schmidt zu Prisolich	3. October.	34	188
für den Standesamtsbezirk Blücher der Erbpächter H. Dringkiern zu Besitz	17. October.	35	194
für den Standesamtsbezirk Groß-Warchow der Secretair Carl Witt daselbst	17. October.	35	194
für den Standesamtsbezirk Dambek Amts Grabow der Erbpächter Diebermann daselbst	23. October.	35	195
für den Standesamtsbezirk Schorrentin der Organist P. Voß daselbst	23. October.	35	195
für den Standesamtsbezirk Neuburg der Organist G. Trend daselbst	26. October.	36	217
für den Standesamtsbezirk Breesen der Inspector Hahn daselbst	29. October.	36	217
für den Standesamtsbezirk Bafedow der Secretair G. Voß daselbst	30. October.	36	218
für den Standesamtsbezirk Plau der Rathmann Fr. Piper daselbst	31. October.	37	222
für den Standesamtsbezirk Gielow der Erbpächter Fr. Wolter daselbst	5. November.	37	222
für den Standesamtsbezirk Mummendorf der Lehrer P. Lembcke daselbst	14. November.	38	229
für den Standesamtsbezirk Krakow der Rathmann Taeglow daselbst	21. November.	39	235
für den Standesamtsbezirk Wittenförden der Krüger H. Mecklenburg daselbst	28. November.	39	235
für den Standesamtsbezirk Kessin der Gutsbesitzer Keuter auf Frefendorf	28. November.	40	245
für den Standesamtsbezirk Dobbertin der Amts- schreiber Engel und der Kantor Schröder daselbst	3. December.	40	246

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
für den Standesamtsbezirk Gülze der Rathmann Müffelmann daselbst	5. December.	40	216
für den Standesamtsbezirk Alt-Rehse der Küster Böttcher zu Kruckow	6. December.	40	246
für den Standesamtsbezirk Berlin der Inspector Anders daselbst	12. December.	41	249
für den Standesamtsbezirk Stäbelow der Deconom Albrecht Pingel daselbst	13. December.	41	249
für den Standesamtsbezirk Alt-Rarin der Gutsbesitzer Vosselmann auf Groß-Mienhagen	14. December.	42	254
für den Standesamtsbezirk Teterow der Stadtsecretair Callies daselbst	16. December.	42	254
Beim Landesversicherungsamt sind			
die Functionen eines richterlichen Mitgliedes dem Land- gerichtsath Hencke zu Schwerin übertragen . . .	12. October.	35	194
Bei Schiedsgerichten.			
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Städte Güstrow und Rostock bei Wauten beschäftigten Personen	16. Februar.	6	33
Bekanntmachung, betreffend Ernennung des Amtsrichters Peters zu Schwerin zum Vorsitzenden des Schieds- gerichts für die Invalitäts- und Altersversicherungs- anstalt Mecklenburg	1. Juli.	22	118
Bekanntmachung, betreffend Ernennung desselben zum stellvertretenden Vorsitzenden verschiedener Schieds- gerichte für Unfallversicherung	1. Juli.	22	118
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die Versicherungsanstalt Mecklen- burg	25. Juli.	24	126

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Landgerichtsrath Eberhard in Schwerin zum Vorsitzenden verschiedener in Schwerin errichteter Schiedsgerichte für Unfallversicherung und zum stellvertretenden Vorsitzenden des auf Grund des Invalitäts- und Altersversicherungs-Gesetzes in Schwerin errichteten Schiedsgerichtes	26. September.	33	173
Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Verwaltung der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn	5. October.	34	181
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die Sektion V der Hamburger Baugewerks-Berufsgenossenschaft	22. October.	36	216
Bei den Amtsstellen für die Invalitäts- und Altersversicherung sind zu Verwaltern ernannt:			
Kaufmann Paul Bolmar zu Laage	11. Januar.	2	16
und an Stelle desselben Stadtsecretair Th. Meyer dasselbst	5. April.	13	67
der Rathprotocollist Feliz Brugger zu Plau	13. November.	38	229
Bei den ritterschaftlichen Polizeiamttern sind zu Polizeirichtern erwählt:			
Bürgermeister Dr. jur. König zu Goldberg beim dortigen vereinten ritterschaftlichen Polizeiamt	22. Februar.	8	40
Bürgermeister Dr. Zeldt zu Malchow beim dortigen vereinten ritterschaftlichen Polizeiamt	9. April.	13	67
Rechtsanwalt Benzmer zu Teterow zum Polizeirichter bei dem ritterschaftlichen Polizeiamt für das Gut Hobbin Amts Gnoien	19. August.	29	160
der Ortsdirigent G. Zarncke zu Dassow für die Güter Lütgenhof e. p. und Prieschenhof Amts Grevesmühlen	1. November.	37	222

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Bei der Kommission zur Prüfung der Schornsteinfeger ist			
der Hofmaurermeister Lehsten zu Schwerin an Stelle des Landbaumeisters Müschen zum Mitgliede berufen	29. Mai.	18	102
Beim Ministerium der Finanzen und im Verwaltungsbereiche desselben ist			
dem Kammer-Secretair Beizner der Charakter als Hof- rath verliehen	19. März.	9	47
Geh. Kammer-Kanzlist Burth in den Ruhestand versetzt .	1. Juli.	21	115
Ministerial-Secretair Hofrath Crull in den Ruhestand versetzt	1. October.	33	174
Kenschrreiber August Singhol zum Ministerial- Registrator ernannt	1. October.	33	174
Bei der Allgemeinen Landes-Receptur- Direction ist			
der erste Revisor Franz Wulfleff in den Ruhestand versetzt	1. October.	33	174
Amtsgerichts-Actuar Hermann Becker zum ersten Re- visor ernannt	1. October.	33	174
Beim Revisions-Departement ist			
Districtsbaumeister Bitschner aus Malchin zum Mit- gliede ernannt	2. Januar.	2	15
Forstcalculator Grohmann in den Ruhestand versetzt .	1. Januar.	5	30
der Holzwärter Heinr. Ahrens zu Warnkenhagen zum Forstcalculator ernannt	1. April.	13	66
Beim Landgestüt zu Nedefin ist			
Oberhofarzt Steinhoff in den Ruhestand versetzt . . .	1. October.	33	174

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Bei der Verwaltung des Domanial-Kapitalfonds ist das Amt eines Kassiers dem Kammer-Registrator Strafen an Stelle des Geh. Kammer-Registrators Kanzleiraths Kerstenhann übertragen	2. Januar.	1	9
In der Verwaltung der Domänen und Forsten: Domanialbeamte:			
dem Amts-Assessor Georg von Prollius zu Schwerin ist das beamtliche Votum verliehen	3. Januar.	1	10
derselbe an das Amt Wittenburg versetzt	1. Mai.	15	80
der Referendar Heinrich von Buchka als Amts-Assessor mit dem Votum in Polizeisachen angestellt und dem Amt Schwerin zugewiesen	4. Mai.	16	85
Amtshauptmann von Bassewitz von Dargun nach Schwerin versetzt	1. Juli.	21	114
Amtmann Eichbaum zu Crivitz zum ersten Beamten und Amtshauptmann ernannt	1. Juli.	21	114
Amtmann von Blücher in Doberan als dirigirender Beamter an das Amt Wittenburg versetzt	1. Juli.	21	114
Amtmann Drechsler in Lübz als dirigirender Beamter an das Amt Dargun versetzt	1. Juli.	21	114
Amtsverwalter von Bülow in Schwerin zum Amtmann ernannt	1. Juli.	21	114
Amtsverwalter Jessel von Neustadt nach Lübz versetzt	1. Juli.	21	114
Amtsverwalter Detmering von Dolzenburg nach Doberan versetzt	1. Juli.	21	114
Amts-Assessor Schwabe in Bülow zum dritten Beamten und Amtsverwalter ernannt	1. Juli.	21	114
der frühere königlich Preussische Regierungs-Assessor Freiherr Joachim von Brandenstein als Amts-Assessor mit dem Votum in Polizeisachen beim Amt Schwerin angestellt	9. Juli.	23	123
Amts-Assessor von Harlem von Rostock nach Neustadt versetzt	27. Juli.	25	133

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Amts-Assessor von Prollius von Wittenburg nach Crivitz versetzt	1. August.	25	133
Amts-Assessor S. von Buchla unter Ertheilung des beamtlichen Votum von Schwerin nach Rostock versetzt	1. August.	25	133
Amts-Assessor Freiherr Joachim von Brandenstein unter Verleihung des beamtlichen Votum nach Wittenburg versetzt	17. August.	27	142
Amts-Assessor von Prollius von Crivitz nach Voigeburg versetzt	15. September.	31	167
Amtmann Bierstedt in Gadebusch zum ersten Beamten und Amtshauptmann ernannt	1. October.	33	175
Amtsverwalter von Heyden zu Wismar zum Amtmann ernannt	1. October.	33	175
Amts-Assessor von Harlem zu Neustadt zum dritten Beamten und Amtsverwalter ernannt	1. October.	33	175
Amts-Assessor Freiherr von Brandenstein von Wittenburg nach Doberan versetzt	1. October.	33	175
Referendar Carl Leo aus Nöbel als Amts-Assessor mit dem Votum in Polizeisachen angestellt und dem Amt Leutenwinkeln zugewiesen	4. December.	40	246
Subalternbeamte der Ämter:			
Amtsprotokollist Seeliger in Gadebusch zum Amts-Registrator ernannt	1. Juli.	21	114
Amtsdiätar Burmeister in Slavenhagen zum Amtsprotokollisten ernannt	1. Juli.	21	115
Amts-Secretair Haacke zu Grabow in den Ruhestand versetzt	1. Juli.	22	119
Amts-Secretair Röhike zu Güstrow in den Ruhestand versetzt	1. October.	33	175
Amtsregistrator Schnell von Hagenow nach Güstrow versetzt	1. October.	33	175
Amtsprotokollist Haebusch zu Ribnitz unter Ernennung zum Amtsregistrator nach Grabow versetzt	1. October.	33	175
Amtsprotokollist Borchert von Schwerin nach Hagenow versetzt	1. October.	33	175
Amtsdiätar Heinrich Werth zu Grabow zum Amtsprotokollisten ernannt	1. October.	33	175

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
1895.			
Forstbeamte:			
Forstlandibid Otto Harms aus Güstrow zum Forst- Assessor ernannt	11. Januar.	3	19
Forst-Assessor von Bassewitz zu Kalitz zum Oberförster ernannt	1. Juli.	21	115
Revierförster Rosenwanger zu Leusow zum Oberförster ernannt	1. Juli.	21	115
Revierförster Zarnow von Grittel nach Bicher versetzt . Stationsjäger August von Leitner zum Forstrentendanten in Dömitz ernannt	1. Juli.	21	115
Forstlandibid Robert von Schalburg zum Forst- Assessor ernannt	13. September.	31	167
Forstpraktikant Werner von Raven zum Forst-Referendar ernannt	16. October.	36	216
Forstpraktikant Emil Grohmann zum Forst-Referendar ernannt	17. October.	36	216
Domaniel- u. Bau-Beamte:			
Landbaumeister Dornblüth mit dem Charakter als Bau- rath pensionirt	1. Januar.	1	8
Landbaumeister Müschen an den Cameral-Baubistrict zu Rostock versetzt	1. Januar.	1	8
Baumeister Fr. Pries zu Rostock zum Districtsbaumeister im Darguner District mit Wohnsitz in Malchin ernannt dem Landbaumeister Pracht zu Bülow der Charakter als Oberlandbaumeister verliehen	1. Januar. 19. März.	1 9	9 47
Ingenieure:			
Kammer-Ingenieur Jos. Brumberg zum Districts- Ingenieur für die Kemter Crivitz und Neustadt mit dem Wohnsitz in Crivitz ernannt	1. Juli.	21	115
Die erste (theoretische) Prüfung für das Hochbaufach hat bestanden:			
der Kandidat des Bau-faches Helmuth Franck aus Schwerin	1. März.	8	41

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Die zweite (praktische) Prüfung für das Hochbaufach hat bestanden:			
der Bauführer Friedrich Thormann aus Bismar .	1. März.	8	41
In der Steuer- und Zoll-Verwaltung ist			
Ober-Kontrolleur Tilsie zu Bismar in den Ruhestand versetzt	2. Januar.	1	9
Steuer-Supernumerar Robert Hlieffert zum Assistenten ernannt	2. Januar.	2	15
der Königlich Preussische Regierungsrath a. D. Ewald Kunkel zum Director der Steuer- und Zoll- Direction zu Schwerin mit dem Charakter als Ober-Zolldirector ernannt	1. April.	13	66
der Königlich Preussische Regierungsrath Blau mit der Verwaltung der Geschäfte eines Mitgliedes der Steuer- und Zoll-Direction beauftragt	7. Mai.	16	86
Steuer-Supernumerar Wilhelm Fraaß zum Assistenten ernannt	1. October.	33	174
In der Verwaltung der Posten und Telegraphen sind			
Postpraktikant Klüffendorf aus Erfurt zum Post- secretair ernannt	1. Februar.	5	30
Postpraktikant Timm aus Berlin zum Postsecretair ernannt	1. Februar.	5	30
Postsecretair Franz Weber zu Schwaan zum Post- meister ernannt	1. Januar.	9	45
Postmeister Heinrich Stübemann in Sternberg zum Postdirector ernannt	1. Januar.	12	61
dem Postbauinspector Struve aus Berlin die Postbau- inspectorstelle bei der Ober-Postdirection in Schwerin übertragen	1. April.	12	63
der Postassistent Heinr. Lehmann zu Schwerin zum Bureauassistenten ernannt	1. April.	13	66

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Postsecretair Robert Langermann zum Ober-Postkassenbuchhalter ernannt	1. April.	14	71
die Postassistenten Borgwardt in Ribnitz, Groth in Wismar, Müller in Wismar, Daumann in Rostock, Hacker in Stavenhagen, Fahlé in Warnemünde, Hävernitz in Sternberg, Brandt in Malchin, Hamann in Gnoien, Busede in Lubwigslust, Richter in Schwerin, Poff in Wolkenburg, Vorbeck in Schwerin und Appel in Schwerin zu Ober-Postassistenten ernannt	1. April.	15	79
dem Regierungsbaumeister Dertel aus Berlin die Postbauinspectorstelle in Güstrow übertragen	1. April.	17	92
die Postassistenten Bernhard Gähler und Hugo Homburg zu Ober-Postassistenten ernannt	1. Juni.	18	102
der Ober-Postassistent Schabow, bisher in Wittenberge, zum Ober-Postassistenten im diesseitigen Ober-Postdirectionsbezirk ernannt	1. Juni.	19	105
der Postassistent Scholz in Güstrow zum Ober-Postassistenten ernannt	1. Juli.	21	115
der Postassistent Wendig aus Stolp zum Postinspector ernannt	12. Juli.	23	124
der Postsecretair Hermann Schmidt zu Schwerin zum Ober-Postdirectionssecretair ernannt	1. April.	25	132
der Ober-Postdirectionssecretair Carl Drews in Rostock zum Postassistenten ernannt	1. April.	25	132
der Postpraktikant Carl Schmuhl zum Postsecretair ernannt	1. October.	33	175
der Ober-Postsecretair Plähn zu Neumünster zum Ober-Postsecretair im diesigen Ober-Postdirectionsbezirk ernannt	1. October.	34	188
dem Postbauinspector Struve in Schwerin unter Ernennung zum Postbaurath die neu eingerichtete Stelle für Postbaurathe bei der Ober-Postdirection in Schwerin übertragen	7. October.	35	193
die Postpraktikanten Heinrich Giese, Carl Weggerow und Hugo Schröder zu Postsecretairen ernannt	1. December.	39	236

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Beim Ministerium der Justiz und den mit demselben verbundenen Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und für Kunst ist der Ministerial-Assessor Heudt zu Schwerin zum vor- tragenden Rath mit dem Charakter als Ministerial- rath ernannt	19. März.	9	47
Bei der Fideikommißbehörde zu Rostock ist der Landrath von Engel auf Breesen zum Mitglied auf fernere sechs Jahre wieder erwählt	18. December.	42	253
Beim Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen ist dem Amtsrichter Friederichs der Charakter als Re- gierungsrath verliehen	19. März.	9	47
Justiz-Verwaltung.			
Richter und Staatsanwälte:			
Landgerichtsrath Robert Wyck zu Güstrow zum Land- gerichts-Director daselbst ernannt	2. Januar.	1	9
Amtsrichter Heidenleben von Lübtzen nach Ribniz versetzt	2. Januar.	1	9
Amtsrichter Rathsfagg von Ribniz nach Lübtzen versetzt	2. Januar.	1	9
Amtsrichter Besselin von Kröpelin nach Güstrow versetzt	2. Januar.	1	9
Berichts-Assessor Graf von Bassowicz zum Amtsrichter in Kröpelin ernannt	2. Januar.	1	9
dem Landgerichtsrath Hugo Giffenig zu Rostock ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen	19. März.	9	47
den Amtsrichtern Eberhard zu Güstrow, Gaster zu Wittenburg, Jagow zu Sülze, von Döbenburg zu Doberan und Behndt zu Schwerin der Charakter als Oberamtsrichter verliehen	19. März.	9	47

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
dem Oberlandesgerichts-Präsidenten Freiherrn von Malzan zu Rostock ist das Prädikat „Excellenz“ beigelegt	17. März.	12	61
der Landgerichtsrath Geh. Justizrath Giffenig zu Rostock in den Ruhestand versetzt	1. Juli.	21	115
der Landgerichtsrath Chrestin zum Ersten Staatsanwalt beim Landgericht zu Rostock ernannt	1. Juli.	21	116
der Amtsrichter Stempel zu Gadebusch zum Landgerichtsrath beim Landgericht zu Rostock ernannt	1. Juli.	21	116
dem Gerichts-Assessor Ernst Krüger bis auf Weiteres die Verwaltung des Amtsgerichts zu Gadebusch übertragen	1. Juli.	21	116
der Gerichts-Assessor Otto Garthe mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatsmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Waren beauftragt	11. Juli.	22	120
der Landgerichts-Director Bölkow zu Güstrow zum Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht zu Rostock ernannt	1. October.	33	176
der Landgerichtsrath Wirt zu Schwerin zum Landgerichts-Director beim Landgericht zu Güstrow ernannt	1. October.	33	176
der Staatsanwalt Hermes zu Güstrow zum Landgerichtsrath beim Landgericht zu Schwerin ernannt	1. October.	33	176
der Staatsanwalt Dr. von Buchka zum Landgerichtsrath beim Landgericht zu Schwerin ernannt	1. October.	33	176
der Amtsrichter Oldenburg zu Hagenow zum Staatsanwalt beim Landgericht zu Schwerin ernannt	1. October.	33	176
der Amtsrichter Graf von Bassewitz von Kröpelin nach Benzin versetzt	1. October.	33	176
der Gerichts-Assessor Ernst Krüger zu Gadebusch zum Amtsrichter ernannt	1. October.	33	176
der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzsche Amtsrichter a. D. Dr. jur. Christian Lange zu Rostock zum Amtsrichter in Kröpelin ernannt	1. October.	33	176
der Gerichts-Assessor Otto Poll zum Amtsrichter in Hagenow ernannt	1. October.	33	177
der Gerichts-Assessor Paul Buschmann mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatsmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Crivitz beauftragt	1. October.	33	177

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Befanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	6.
	1895.		
der Gerichts-Assessor Franz Grohmann mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Grevesmühlen beauftragt.	16. November.	39	234
Subalternbeamte:			
Amtsgerichts-Secretair Günther zu Parchim in den Ruhestand versetzt	2. Januar.	1	9
Amtsgerichts-Actuar Kunkel von Blau nach Parchim versetzt	2. Januar.	1	10
Gerichtsschreibergehülfe Jürges zum Amtsgerichts-Actuar in Blau ernannt	2. Januar.	1	10
dem Amtsgerichts-Actuar Krull zu Doberan ist der Charakter als Amtsgerichts-Secretair verliehen	19. März.	9	48
Amtsgerichts-Actuar Jürges von Blau nach Gnoien versetzt	1. October.	33	177
Secretariats-Substitut Reifener zu Rostock als Amtsgerichts-Actuar an das Amtsgericht daselbst versetzt	1. October.	33	177
Amtsgerichts-Actuar Goldfreder zu Grevesmühlen zum Secretariats-Substituten beim Landgericht zu Rostock ernannt	1. October.	33	177
Gerichtsschreibergehülfe Friedr. Albrecht zum Amtsgerichts-Actuar in Blau ernannt	1. October.	33	177
Gerichtsschreibergehülfe Julius Werth zum Amtsgerichts-Actuar in Grevesmühlen ernannt	1. October.	33	177
Amtsanwälte:			
Bürgermeister Dr. Zeld zu Malchin, bisher zu Sülze, aus dem Amte eines Amtsanwalts beim Amtsgericht zu Sülze entlassen	3. Januar.	2	15
Bürgermeister Heinr. Vorbeck zu Sülze zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht ernannt	1. Juni.	18	102
dem Gerichts-Assessor Buschmann bis auf Weiteres die Verwaltung der Amtsanwaltsengeschäfte beim Amtsgericht zu Schwerin übertragen	1. Juli.	21	116

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
dem Gerichts-Assessor Dümel die Verwaltung der Amts- anwaltschaften beim Amtsgericht zu Rostock über- tragen	1. Juli.	22	119
der Gerichts-Assessor Ernst Walter mit der Ver- waltung der Amtsanwaltschaften beim Amtsgericht zu Schwerin beauftragt	1. October.	33	177
der Bürgermeister Reeps zu Doberan, früher zu Stern- berg, aus dem Amte eines Amtsanwalts beim Amts- gericht zu Sternberg entlassen	2. November.	87	222
Gerichtsvollzieher:			
Vize-Wachtmeister Heinz Röhler vom Dragoner- Regiment Nr. 17 zum Gerichtsvollzieher in Dömitz ernannt	5. Januar.	2	16
Gerichtsbdiener:			
dem Amtsgerichtsbdiener Grahl in Rostock ist der Charakter eines Hausmeisters beigelegt	2. December.	39	240
Zu Referendaren sind ernannt die Kandidaten der Rechte:			
Heinrich Felten aus Waren, Ernst Jörges aus Klein-Riefow, Ernst Vothe aus Sternberg und Wilhelm Schüge aus Rostock	10. April.	14	72
Hans Lange aus Güstrow und Heinrich Löwe aus Parchim	13. April.	14	72
Ernst August Wilbrandt aus Bismar	20. April.	14	72
Richard Faull aus Schwerin	27. April.	16	85
Adolf Wilbrandt aus Bischof	1. Mai.	16	85
Paul Siegfried aus Rostock	4. Mai.	16	86
Adolf Rittel aus Bülow	7. Mai.	16	86
Hans Hillmann aus Rostock	11. Mai.	17	93
Hermann Petersen aus Kirch-Mulsow	12. Mai.	17	93
Paul Tackert aus Schwerin	15. Mai.	17	93

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
1895.			
Graf Friedrich zu Hanzau aus Berlin	17. Mai.	17	93
Wilhelm von Bülow aus Neu-Gaary	22. Mai.	18	101
Hippolyt von Bülow aus Wulfstahl	22. Mai.	18	101
Walter Studemund aus Rostock	22. Mai.	18	101
Carl Sibeth aus Güstrow	16. October.	35	194
Raimund Eberhard aus Güstrow	19. October.	35	195
Ferdinand von Bülow-Trummer aus Bamelow	28. October.	36	217
Hermann Erythropel aus Lübeck	28. October.	36	217
Octavio Frand aus Rostock	29. October.	36	217
Wilhelm Ehlers aus Parchim	31. October.	37	221
Hermann Burchard aus Rostock	7. November.	38	228
Mag Vater aus Deltsch	15. November.	39	234
Otto Burmeister aus Jernidow	23. November.	39	285
Die zweite juristische Prüfung haben bestanden die Referendare:			
Paul Buschmann aus Güstrow	4. März.	9	45
Otto Düwel aus Rostock	10. Juni.	19	106
Otto Melz aus Schwerin	1. Juli.	22	119
Rudolf Krüger aus Rostock	30. September.	34	188
Heinrich Erythropel aus Hagenow	8. October.	34	189
Carl Leo aus Köbel	4. November.	37	222
Franz Grohmann aus Parchim	11. November.	38	229
Wilhelm Peters aus Schwerin	9. December.	41	249
Zu Gerichts-Affessoren sind ernannt die Referendare:			
Ernst Walter aus Parchim	1. Januar.	1	8
Paul Buschmann aus Güstrow	9. März.	9	46
Otto Düwel aus Rostock	18. Juni.	19	106
Otto Melz aus Schwerin	8. Juli.	22	119
Rudolf Krüger aus Rostock	1. October.	34	188
Heinrich Erythropel aus Hagenow	8. October.	34	189
Franz Grohmann aus Parchim	12. November.	39	234
Wilhelm Peters aus Schwerin	20. December.	42	254

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Zum Notariat sind zugelassen:			
Rechtsanwalt Dr. jur. Christian Lange zu Rostock	7. März.	9	46
Dr. jur. Rudolf Faulß zu Schwerin	10. Mai.	17	92
Bürgermeister Heinrich Vorbeck zu Sülze	10. Mai.	17	92
Landwirthschaftliche und forstverständige Taxatoren bei gerichtlichen Güterabschätzungen.			
Gutspächter G. Wedermann zu Bedendorf zum landwirthschaftlichen Taxator im District Schwerin ernannt	27. März.	12	62
Geistliche Angelegenheiten.			
Beim Consistorium zu Rostock sind			
Superintendent Walter zu Parchim zum Consistorial-Assessor und Superintendent Penß zu Doberan zum Substituten desselben ernannt	2. Februar.	5	31
Unterrichts-Angelegenheiten.			
Bei der Universität zu Rostock ist			
der Pastor Dr. theol. Wilhelm Walther zu Ribebüttel zum ordentlichen Professor der theologischen Facultät ernannt	29. Mai.	18	101
der Privatdocent Dr. Wolfgang Golther in München zum ordentlichen Professor der philosophischen Facultät ernannt	29. Mai.	18	102
der Ober-Medicinalrath Dr. Fedor Schuchardt zu Sachsenberg zum ordentlichen Professor der Medicin und zum dirigirenden Arzt der im Bau befindlichen Irrenanstalt zu Gehlsdorf ernannt	23. November.	39	235
dem Hofmechaniker und Custos des physiologischen Instituts Heinrich Westien zu Rostock der Charakter eines Universitäts-Mechanikus verliehen	18. December.	42	253

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der "Verordnungen und Befanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Gymnasien, Real-Gymnasien:	1895.		
den Lehrern Reich, Wilken und Waltherr am Pro- gymnasium zu Ribnitz der Titel „Oberlehrer“ ver- liehen	16. März.	10	55
Oberlehrer Dr. theol. Schaumkell an das Realgymnasium in Ludwigslust versetzt	25. April.	15	79
Oberlehrer Dr. Glöde an das Gymnasium zu Doberan berufen	26. April.	15	79
Oberlehrer Dr. Malchow zu Ludwigslust an die Dom- schule in Güstrow versetzt	27. April.	15	80
Oberlehrer Dr. Spender zu Wismar an das Gymnasium Friedricianum in Schwerin berufen	30. April.	15	80
dem Lehrer Dr. phil. G. Kummer an der Großen Stadtschule zu Wismar der Titel „Oberlehrer“ ver- liehen	4. Mai.	16	86
den Oberlehrern am Realgymnasium zu Malchin Reincke, Hamdorff und Dr. Büffel der Titel „Gymnasial- professor“ und den Lehrern Glamann, Dahnde und Junkelmann daselbst der Titel „Oberlehrer“ verliehen	4. October.	34	188
dem Oberlehrer Dr. Köbcke am Gymnasium Friedricianum zu Schwerin der Titel „Gymnasialprofessor“ ver- liehen	4. October.	34	189
dem Oberlehrer Dr. Bergholter am Realgymnasium in Güstrow der Titel „Gymnasialprofessor“ verliehen.	4. October.	34	189
Beim Schullehrer-Seminar in Neukloster ist der Rector der städtischen Schulen in Schwerin Ebeling zum Director ernannt	27. April.	15	80
Städtische Schulen:			
Kandidat der Theologie Piegler in Striggow zum Con- rector in Teterow ernannt	7. Februar.	5	31
Conrector Kandidat der Theologie Schaumkell zu Grabow zum Rector, Kandidat der Theologie Glabius zum Conrector in Grabow ernannt	20. Mai.	17	94

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Conrector Köhn, bisher in Waren, zum Rector in Dargun ernannt	30. August.	29	160
Kandidat der Theologie Grebbin aus Granzin zum Conrector in Waren ernannt	30. August.	29	160
Kandidat der Theologie Gronow zum Rector in Krakow ernannt	11. September.	31	166
Kandidat der Theologie Baetke zum Conrector in Köbel ernannt	12. October.	35	194
Conrector Vermehren in Köbel zum Rector in Kröpelin ernannt	17. October.	35	194
Kandidat der Theologie Belzien in Rostock zum Rector in Goldberg ernannt	7. December.	40	246
Medicinal-Angelegenheiten.			
Bei der Medicinal-Kommission zu Rostock ist der Professor Ober-Medicinalrath Dr. Schuchardt zum ordentlichen Mitgliede ernannt	28. November.	39	236
Bei der Irrenheilanstalt Sachsenberg ist die Direction dem Sanitätsrath Dr. Matusch an Stelle des Ober-Medicinalraths Dr. Schuchardt übertragen	1. November.	37	222
Kreisphysiker:			
der dem Sanitätsrath Dr. Moger zu Malchin ertheilte Auftrag zur Vertretung des dortigen Kreisphysikus ist erloschen	26. Februar.	8	40
Medicinalrath Dr. Scheven zu Malchin mit dem Charakter als Ober-Medicinalrath aus dem Amte eines Kreisphysikus des Medicinalbezirks Malchin entlassen	1. October.	33	177
Sanitätsrath Dr. Moger zu Malchin zum Kreisphysikus dieselbst ernannt	1. October.	33	178

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Berrechnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Zu Hebammen-Aufsichtsräten sind ernannt:			
Dr. med. Engelhardt in Röbel für den Aufsichtsbezirk Nr. 58 (Röbel)	30. Januar.	5	30
Dr. med. Schulz in Teterow für den Aufsichtsbezirk Nr. 55 (Teterow)	7. Juni.	19	106
Dr. med. Neumann in Zarrentin für den Aufsichtsbezirk Nr. 5 (Zarrentin)	8. August.	26	189
Kreisphysikus Dr. Wilhelm in Schwerin für den Aufsichtsbezirk Nr. 18 (Schwerin A)	20. August.	28	144
Professor Geh. Medicinalrath Dr. Schatz zu Rostock für den Bezirk Nr. 35 (Laage)	30. August.	29	160
Verliehen ist der Charakter			
als Ober-Medicinalrath dem Medicinalrath Dr. Schuchardt, dirigirenden Arzt der Irrenheilanstalt Sachsenberg	19. März.	9	48
als Medicinalrath dem Sanitätsrath Dr. Staubenrauch zu Wismar	19. März.	9	48
als Sanitätsrath den Dr. med. Max Schulz zu Grivitz, Wilhelm Lengefeld zu Wittenburg, Wilhelm Willemer zu Ludwigslust und dem praktischen Arzt Otto Melzer zu Laage	19. März.	9	48
Beamtete Thierärzte:			
dem Ober-Thierarzt Friedrich Peters zu Schwerin ist der Charakter als Veterinairrath verliehen	19. März.	9	48
Thierarzt Joh. Julius Adolf Tiege in Wittenburg zum Bezirks-Thierarzt für den Medicinalbezirk Nr. 1 (Boizenburg) ernannt	1. Juli.	22	119
Thierarzt Behm in Gnoien mit der Vertretung des Bezirks-Thierarztes des Bezirkes Gnoien für die Zeit vom 16.—24. August beauftragt	13. August.	26	139
Die Approbation als Arzt ist erteilt den Kandidaten der Medicin			
Magnus Saubert aus Ludwigslust	3. Januar.	1	10
Theodor Burmeister aus Pinneberg	14. Februar.	6	35

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Daniel Lewinsky aus Waltersdorf	14. Februar.	6	35
Ottomar Boehne aus Treuenbrietzen	14. Februar.	6	35
Carl August Melzig aus Schwerin	1. März.	8	41
Oscar Hübner aus Oberau	1. März.	8	41
Carl Mulert aus Dramburg	1. März.	8	41
Adolf Walbow aus Stavenhagen	1. März.	8	41
Wilhelm Schmidt aus Schwerin	4. März.	9	45
August Erfurth aus Felsberg	4. März.	9	45
Arthur Ditto aus Dreißigacker	10. April.	14	71
Gustav Droft aus Bütow	25. April.	15	79
Richard Peters aus Schwerin	2. Mai.	16	85
Friedrich Moger aus Malchin	18. Mai.	17	92
Ludwig Thode aus Laage	18. Mai.	17	92
Rudolf Walbwein aus Fulda	4. Juni.	19	105
Hans Rohde aus Oppeln	15. Juni.	19	106
Emil Ohlerich aus Warnemünde	21. Juni.	21	113
Wilhelm Buchholz aus Bremen	25. Juni.	21	113
Ernst Wolff aus Lüthßen	25. Juni.	21	113
Theodor Kaufmann aus Bosen	9. Juli.	23	123
Hans Henning aus Wietstod	11. Juli.	23	123
Johannes Niemann aus Schwerin	12. Juli.	23	124
Carl Hagen aus Rostod	23. Juli.	24	128
Hermann Preysing aus Nordhausen	23. Juli.	24	128
August Knipping aus Laage	24. Juli.	24	128
Woldemar Scheibe aus Zwenkau	24. Juli.	24	128
Ronrad Redmer aus Löbau	27. Juli.	25	133
Friedrich Busch aus Rostod	3. August.	25	133
Hans Simonis aus Ribnig	3. August.	25	134
Ernst Weisbach aus Ologau	6. November.	38	228
Friedrich Kreuzer aus Rostod	23. November.	39	235
Zu Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie sind bestellt:			
1894.			
der Laboratoriumsbesitzer Gustav Oppermann zu Ostorf	29. December.	1	8
der außerordentliche Professor Dr. A. Thöl zu Rostod	1895. 10. Januar.	3	19

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
der Apothekenbesitzer Dr. F. Prollius in Parchim . . .	4. Februar.	5	31
der Dr. phil. Heinrich Meyer zu Rostock	9. Februar.	6	35
der Dr. phil. Otto Eberhard in Ludwigslust	11. Mai.	17	92
Beim Hoftheater			
ist dem Kammermusikus Gustav Baepcke die Führung des Titels eines „Königlich Bayrischen Musikdirectors“ gestattet	8. Februar.	5	31
ist dem Hofopernsänger Karl Mayer die Führung des ihm vom Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen verliehenen Titels eines „Kammerjägers“ gestattet	9. April.	13	67
Beim Militär-Departement und im Mecklenburgischen Contingent.			
Beim Militär-Departement ist:			
dem Secretair Bierahn der Charakter als „Kanzleirath“ verliehen	19. März.	10	55.
Verliehen ist der Charakter			
als Generalmajor dem Obersten z. D. von Amsberg . . .	2. December.	39	240
als Oberlieutenant dem Major a. D. von le Fort . . .	2. December.	39	240
als Major dem Hauptmann a. D. von Holstein . . .	2. December.	39	240
als Major dem Premier-Lieutenant a. D. von Buchta	2. December.	39	240
als Rittmeister dem Premier-Lieutenant a. D. Freiherrn von Malzbahn	2. December.	39	240
als Rittmeister dem Secunde-Lieutenant a. D. Grafen von Voh	2. December.	39	240
Personal-Veränderungen im Mecklenburgischen Contingent			
	3. Januar.	1	10
„ „ „ „ „	4. Februar.	5	32
„ „ „ „ „	11. März.	9	50
„ „ „ „ „	11. April.	13	67
„ „ „ „ „	6. Mai.	16	86
„ „ „ „ „	22. Mai.	17	94

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bereordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Personal-Veränderungen im Mecklenburgischen Contingent	29. Mai.	18	102
" " " " "	5. Juli.	22	120
" " " " "	20. Juli.	24	128
" " " " "	3. August.	25	134
" " " " "	7. September.	30	163
" " " " "	24. September.	32	171
" " " " "	4. November.	37	222
" " " " "	28. November.	39	240
" " " " "	10. December.	41	249
Beim Oberkirchenrath			
und im Bereich der Verwaltung desselben.			
Bei der Landesgeistlichkeit:			
Pastor Sahmkow zu Dömitz zum Prediger in Gritow berufen und eingeführt	4. Februar.	5	31
Pastor Benzken zu Bismar zum Superintendenten der Diocese Bismar bestellt der zweite Prediger M. H. L. Joh. Kiefoth an St. Nicolai zu Bismar in die erste Predigerstelle an dieser Kirche berufen	27. Februar.	8	41
Pastor Simonis zu Holzendorf zum Präpositus des Gritower Cirkels bestellt	13. März.	10	58
dem Superintendenten Gerbs in Rostock der Charakter als Consistorialrath verliehen	16. März.	10	55
Pastor Wulff in Rehna zum Pastor in Blankenhagen erwählt und eingeführt	20. März.	10	56
Pastor Bergeroth zu Dömitz in die erste dortige Pfarrstelle eingerückt, Cand. minist. Köhler aus Schwerin zum zweiten Prediger in Dömitz berufen und eingeführt	20. März.	12	62
Pastor emer. Ebers in Hannover zum Pastor in Bernitt berufen und eingeführt	22. März.	12	62
Rector Dahne in Kröpelin zum Pastor in Reischow erwählt und eingeführt	28. März.	12	62
	4. April.	13	67

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Rector Dürchard in Grabow zum Pastor in Dobbertin erwählt und eingeführt	6. April.	14	71
dem Präpositus Lindemann in Goldberg das Amt eines Präpositus des Goldberger Circels übertragen	20. April.	14	72
Pastor Röhn in Rehna in die erste Pfarre aufgerückt und Rector Jarchow zum zweiten Prediger daselbst erwählt und eingeführt	8. Mai.	17	93
Rector Roese in Dargun zum Pastor in Barßow berufen und eingeführt	15. Mai.	17	94
Kandidat der Theologie Barben zum Nachmittags- und Frühprediger an der St. Nicolai-Kirche in Bismar erwählt und eingeführt	18. Mai.	17	94
Rector Jacobs in Sülze zum Prediger in Dambeck erwählt und eingeführt	27. Juli.	25	133
dem Pastor Behm in Lanke der Charakter eines Kirchenraths verliehen	15. August.	27	142
der Pastor Mau in Rambow zum Prediger in Ankershagen erwählt und eingeführt	11. October.	35	104
der Kandidat der Theologie Schreiber aus Rehna zum Hülfsprediger und Rector in Sülze ernannt	1. November.	37	222
der Pastor Staal in Ruchow zum Prediger in Rambow und Dahmen erwählt und eingeführt	18. November.	39	234
der Rector Walter in Goldberg zum Prediger in Meslin erwählt und eingeführt	21. November.	39	235
der Pastor Mau in Ankershagen als Prediger an der vagirenden Kirche zu Kumpshagen eingeführt	25. November.	39	235
der Diaconus Ritter zu Rostock zum ersten Prediger an der St. Nicolai-Kirche erwählt und eingeführt	2. December.	40	245
der Rector Krefft in Sternberg zum Pastor in Ruchow erwählt und eingeführt	14. December.	42	253
Rüster, Organisten und andere Kirchenblener:			
Amtsgerichts-Actuar Allwardt in Goldberg zum Kirchenprovisor und Armenkastenberechner daselbst bestellt	8. Februar.	5	31
Lehrer Biedow in Grewesmühlen zum Defonomus bei der dortigen Kirche und zum Provisor beim St. Georg-Stifte daselbst bestellt	2. März.	8	41

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
dem Organisten und Lehrer S. Berger in Rostock der Charakter als Musikdirector verliehen	19. März.	10	56
Pastor Sahmkow in Crivitz zum Provisor an der dortigen Kirche bestellt	25. März.	12	62
Amtsgerichts-Actuar Dannehl zu Neukalen zum Deconomus und Kirchen-Propisor daselbst bestellt .	13. April.	14	72
dem Rükter Fr. J. A. Chr. Schulz zu Wismar der Titel eines Kantors verliehen	4. Juni.	19	106
Amtsgerichts-Actuar Otto Bobzien zu Ribniz zum Propisor bei der dortigen Stadtkirche ernannt . . .	21. October.	35	195
dem Rükter und Organisten Cordes zu Bobbin bei Gnolen der Titel eines Kantors verliehen	18. October.	38	228
dem Rükter Kliefoth zu Gonow der Titel eines Kantors verliehen	5. November.	88	228
dem Rükter und Organisten Winter in Jördenstorf der Titel eines Kantors beigelegt	18. November.	89	234
dem pensionirten Rükter Wiedow, bisher zu Döbberßen, der Titel eines Kantors beigelegt	20. November.	89	234
Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.			
Vom Orden der Wendischen Krone ist verliehen:			
: das Großcomthurkreuz:			
dem Ober-Ceremonienmeister Kammerherrn von der Lüche	19. März.	9	49
: das Comthurkreuz:			
dem Geh. Ober-Medicinalrath Dr. Thierfelder zu Rostock	19. März.	9	49
dem Geh. Kammerrath Birckenstädt zu Schwerin . . .	19. März.	9	49
dem Hofmarschall Kammerherr von der Schulenburg zu Schwerin	19. März.	9	49
dem Major a. D. von Grävenitz auf Jühr	19. März.	9	49
dem Gutsbesizer Hillmann auf Hohen-Gutkow	19. März.	9	49
dem Obersten und Brigadier der Genbarmerie von Belgien	2. December.	89	236

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Befordrungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
das Ritterkreuz:			
dem Landforstmeister von Monroy zu Schwerin . . .	19. März.	9	49
dem Ministerial-Secretair Hofrath Dr. Piper daselbst .	19. März.	9	49
dem Gutbesitzer Nötling auf Sprichhusen . . .	19. März.	9	49
dem Flügeladjutanten Hauptmann Freiherrn von Langer- mann und Erlencamp	19. März.	9	50
dem Rittmeister a. D. von Böhl	18. Mai.	18	101
dem Flügeladjutanten Hauptmann Graf von Schwerin .	17. Juni.	19	106
dem Ober-Forstinspector Garthe zu Rövershagen . . .	24. November.	39	235
dem Hauptmann von Soeben vom Grenadier-Regiment Nr. 89	2. December.	39	237
dem Hauptmann Graf von Waldersee vom Grenadier- Regiment Nr. 89	2. December.	39	237
dem Hauptmann Douffin vom Füsilier-Regiment Nr. 90	2. December.	39	237
dem Rittmeister von Kayler vom Dragoner-Regiment Nr. 17	2. December.	39	237
dem Rittmeister von Sittmann vom Dragoner-Regiment Nr. 18	2. December.	39	237
dem Hauptmann Dürr vom Artillerie-Depot zu Schwerin	2. December.	39	237
dem Hauptmann a. D. Fick zu Teutewinkel	2. December.	39	237
dem Hauptmann a. D. Freiherr von Hammerstein- Gesmolz zu Schwerin	2. December.	39	237
dem Gutbesitzer Keding auf Schmalentin	2. December.	39	237
dem Medicinalrath Dr. Stubenrauch zu Ribnitz . . .	12. December.	41	249
das Verdienstkreuz in Gold:			
dem Verkehrs-Ober-Inspector Decsolowiz zu Schwerin .	19. März.	9	49
dem Rechnungsführer a. D. Bühring	19. März.	9	50
dem Kanzleirath Schwetky zu Schwerin	9. April.	13	67
dem Ministerial-Registrator Schmidt zu Schwerin . . .	1. Mai.	15	80
dem Revierförster Lohff in Bicher	30. Juni.	21	113
dem Ober-Telegraphen-Inspector Klippbahn zu Schwerin	30. Juni.	21	113
dem Amts-Secretair Köhffe zu Güstrow	30. September.	35	193
dem Zahlmeister Bachmann vom Jäger-Bataillon Nr. 14	2. December.	39	237
dem Oberförstz Hillbrandt vom Dragoner-Regiment Nr. 17	2. December.	39	237

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
dem Rechtsanwalt und Rathmann Ihlefelbt zu Greves- mühlen	2. December.	39	237
dem Dr. med. Schmarbeck zu Parchim	2. December.	39	237
dem Hofzahnarzt Lippold zu Rostock	2. December.	39	237
dem Kammerdiener Heitmann	2. December.	39	237
das Verdienstkreuz in Silber:			
dem Eisenbahnsecretair Marung in Schwerin	19. März.	9	49
dem Eisenbahnwerkstätten-Vorsteher Neubert zu Malchin	19. März.	9	49
dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Kruse	19. März.	9	50
dem Stationsvorsteher Evers	30. Juni.	21	113
dem Geheimen Kammer-Kanzlisten Burch zu Schwerin dem Lazareth-Verwaltungs-Inspector Ahlgrimm	1. Juli.	21	113
dem Kasernen-Inspector Hamann	2. December.	39	237
dem Vicefeldwebel Klett vom Füsilier-Regiment Nr. 90 dem Wachtmeister Brodmann vom Dragoner-Regiment Nr. 18	2. December.	39	237
dem Feldwebel Kobelka von der Invaliden-Abtheilung dem Vicefeldwebel Gaulcke, gen. Schmidt, von der Invaliden-Abtheilung	2. December.	39	237
dem Militair-Departements-Regellen Ahrendt	2. December.	39	237
dem Oberwachtmeister der Gendarmerie Megelin	2. December.	39	237
dem Landes-Receptor-Copisten Warncke zu Rostock	2. December.	39	237
dem Eisenbahn-Betriebssecretair a. D. Schröder zu Ludwigslust	2. December.	39	237
dem Revierförster Eisfeldt zu Tobbin	2. December.	39	237
dem Revierförster Kurptisch zu Poitenborf	2. December.	39	237
dem Amtsgerichts-Actuar Städter zu Malchow	2. December.	39	237
dem Kammer-Kanzlisten Schweder	2. December.	39	237
dem Universitäts-Kanzlisten Gerhardt zu Rostock	2. December.	39	237
dem Gerichtsvollzieher Leonhardt zu Bismar	2. December.	39	237
dem Gerichtsvollzieher Ebel zu Neubukow	2. December.	39	237
dem Postverwalter Rühl zu Neufalen	2. December.	39	238
dem Gutspächter Horn zu Klein-Helle	2. December.	39	238
dem Schleusenmeister Weyer zu Lübz	2. December.	39	238
dem Hoffourier Risch	2. December.	39	238

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	©.
	1895.		
dem Kaffeeshenk Kellermann	2. December.	39	238
dem Oberstoch Kolbow	2. December.	39	238
dem Kammerdiener Gaggow	2. December.	39	238
dem Offizianten Hünemörder	2. December.	39	238
dem Kastellan Volbt	2. December.	39	238
dem Wagenmeister Graf	2. December.	39	238
dem Leibkutscher Boehls	2. December.	39	238
dem Satteldiener Hader	2. December.	39	238
Vom Greifen-Orden ist verliehen:			
das Großcomthurkreuz:			
dem Generalmajor von Graberg zu Schwerin . . .	19. März.	9	50
das Comthurkreuz:			
dem Obersten und Kommandeur des Grenadier-Regiments Nr. 89 von der Marwitz	2. December.	39	236
dem Obersten und Kommandeur des Füsilier-Regiments Nr. 90 Freiherr von Hanstein	2. December.	39	236
das Ehrenkreuz:			
dem Oberstlieutenant von Klæben vom Füsilier-Regiment Nr. 90	19. März.	9	50
dem Major Lohoff vom Füsilier-Regiment Nr. 90 . .	19. März.	9	50
dem Major Strahl vom Füsilier-Regiment Nr. 90 . .	19. März.	9	50
dem Oberstlieutenant Graf von Kirchbach vom Grenadier-Regiment Nr. 89	2. December.	39	236
dem Major von Zwehl vom Grenadier-Regiment Nr. 89	2. December.	39	236
dem Major Graf von Schlippenbach vom Grenadier-Regiment Nr. 89	2. December.	39	236
dem Major Freiherr von der Holz vom Grenadier-Regiment Nr. 89	2. December.	39	236
dem Major von Diszewski vom Füsilier-Regiment Nr. 90	2. December.	39	236

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Beförderungen und Befanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
dem Oberstlieutenant und Kommandeur des Jäger- Bataillons Nr. 14 von Zanthier	2. December.	39	236
dem Major, beauftragt mit der Führung des Dragoner- Regiments Nr. 17 von Razler	2. December.	39	236
dem Major von Bernuth von demselben Regiment . dem Oberstlieutenant z. D. und Landwehrbezirks-Kom- mandeur Hübner	2. December.	39	236
dem Major im Dragoner-Regiment Nr. 18 von Hell- mann	2. December.	39	236
dem Oberstabsarzt Dr. Winkler vom Grenadier-Regi- ment Nr. 89	2. December.	39	236
dem Oberstabsarzt Dr. Pochhammer vom Dragoner- Regiment Nr. 18	2. December.	39	236
das Ritterkreuz:			
dem Premier-Lieutenant der Reserve des Dragoner- Regiments Nr. 18 von Dergen	2. December.	39	237
dem Oberlehrer, Lieutenant a. D. Reich zu Ribnitz . .	2. December.	39	237
 Die Verdienst-Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und guten Bürger“ ist verliehen: in Silber:			
dem Gutsjäger Wolke zu Gnemern	1. Januar.	1	8
dem Lehrer Wolter zu Buchholz	7. Januar.	2	16
dem Postschaffner Bentzien zu Kostock	24. Januar.	4	25
dem Schiffer W. Ahrens zu Kostock	19. März.	9	49
dem Gendarmarie-Wachtmeister Salzweber	19. März.	9	50
dem Bezirksfeldwebel Schwebel	19. März.	9	50
dem Kantor Bügow zu Walkendorf	19. April.	14	72
dem Amtslandreiter Kollmorgen zu Gadebusch . . .	1. Mai.	15	80
dem Landes-Executor a. D. Maack zu Kostock	28. Mai.	18	101
dem Rathmann Klappenbach zu Dömitz	4. Juni.	19	105
dem Gerichtsvollzieher Müsch zu Bügow	1. Juli.	21	114

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
dem Kantor Pöhl zu Doberan	26. September.	32	171
dem Lehrer Fiedler zu Teterow	10. October.	34	189
dem Schulzen Stüve zu Mamerow	11. November.	38	229
dem Lehrer Berg zu Zierstorf	11. November.	39	284
Die vom Großherzoge Friedrich Franz II. unter dem 28. Februar 1859 gestiftete Verdienst-Medaille ist verliehen:			
in Gold:			
dem Dekonomierath Brüssow zu Schwerin	19. März.	9	49
dem Hofapellmeister Gille und dem Hofopernsänger Lang zu Schwerin	28. Mai.	18	101
der Lehrerin Auguste Sprengel in Waren	28. Juli.	24	128
in Silber:			
dem Schulzen Volkow zu Voort	19. März.	9	49
dem Schulzen Ahrens zu Nunow	19. März.	9	49
dem Schulzen Rogmann zu Spornitz	19. März.	9	49
dem Zugführer Schulz zu Lübeck	19. März.	9	49
dem Locomotivführer Windelmann zu Rostock	19. März.	9	49
dem Bachmeister Haacker zu Ludwigslust	19. März.	9	49
dem Schaffner Schulz zu Rostock	19. März.	9	49
dem Bieckfeldwebel Hinrichs vom Füsilier-Regiment Nr. 90	19. März.	9	50
dem Gutsförster Wagner zu Satow	24. März.	10	56
dem Schulzen Helms zu Mueß	22. März.	12	62
dem Dienstmädchen Elisabeth Hackbusch zu Köbel	10. April.	13	67
dem Diener Brümmer zu Kowalz	14. April.	14	72
dem Stadtdiener Kraul zu Onoien	26. April.	14	73
dem Schulzen Dose zu Raschendorf	9. Juli.	23	123
dem Schulzen Rogin zu Bonnhagen	9. Juli.	23	123
dem Schulzen Wischmann zu Wünderdorf	16. Juli.	24	127
dem Schulzen Schönsfeld zu Lübow	16. Juli.	24	127
dem Dienstmädchen Maria Basso zu Rechna	29. September.	33	174

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	6.
	1895.		
dem Hausmeister Möller zu Wicendorf	30. September.	34	188
dem Amtsgerichtsdiener Hartwig zu Sternberg	30. September.	34	188
dem Steueraufseher Heitmann I zu Dahmen	24. October.	35	195
dem Rathmann Taegtow zu Krafow	25. October.	35	195
dem früheren Schulzen Schomaker zu Wittenförden .	6. November.	38	228
dem Vicefeldwebel und Brigadefchreiber Stein	2. December.	39	238
dem Feldwebel a. D. Lübbert zu Wicendorf	2. December.	39	238
dem Hoboist-Vicefeldwebel Nevermann vom Füsiliers- Regiment Nr. 90	2. December.	39	238
dem Vicefeldwebel Herholz vom Füsiliers-Regiment Nr. 90	2. December.	39	238
dem Hoboist-Sergeanten Arndt vom Füsiliers-Regiment Nr. 90	2. December.	39	238
dem Vicewachtmeister Garbe vom Dragoner-Regiment Nr. 17	2. December.	39	238
dem Vicewachtmeister Vollmer vom Dragoner-Regiment Nr. 17	2. December.	39	238
dem Trompeter-Sergeanten Müller vom Dragoner- Regiment Nr. 17	2. December.	39	238
dem Vicewachtmeister Benzin vom Dragoner-Regiment Nr. 18	2. December.	39	238
dem Ober- u. Lazarethgehülfen Behm vom Dragoner- Regiment Nr. 18	2. December.	39	238
dem Vicewachtmeister Vertram vom Artillerie-Regiment Nr. 24	2. December.	39	238
der Vicefeldwebel Müller vom Artillerie-Depot	2. December.	39	238
der Vicefeldwebel Voigt vom Landwehrbezirk Wismar .	2. December.	39	238
dem Vicefeldwebeln Bus, Parbs, Niemann und Hanne- mann vom Landwehrbezirk Schwerin	2. December.	39	238
dem Magazin-auffseher Burm zu Lubwigslust	2. December.	39	238
den Gendarmerie- u. Wachtmeistern Wolfenberg, Sasse, Bahr, Volbt und Wolter	2. December.	39	238
dem pensionirten Gendarmerie-Wachtmeister Stodfisch .	2. December.	39	238
dem Holzwärter Rugenstein zu Woiendorf	2. December.	39	238
dem Holzwärter Kenard zu Helm	2. December.	39	238
dem Steueraufseher Vofj zu Schwerin	2. December.	39	238
dem Oberlandesgerichtsdiener Hohnsbein zu Rostock .	2. December.	39	238
dem Corrector Kleist zu Schwerin	2. December.	39	238
dem Revisions-Auffseher Fuchs zu Rostock	2. December.	39	238

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Befanntmachungen.	Der Ämtlichen Beilage	
		Nr.	S.
1895.			
dem Hoboist-Sergeanten a. D. Richter zu Rostock	2. December.	39	238
dem Privatier Drewes zu Schwerin	2. December.	39	238
dem Landmann Dühring zu Bübow	2. December.	39	238
dem Stellmacher Bliedernicht zu Brunshaupten	2. December.	39	238
dem Kaufmann Abahr zu Schwerin	2. December.	39	238
dem Lehrer Gau zu Stavenhagen	2. December.	39	238
dem Amtsgerichtsbienner Müller zu Doberan	2. December.	39	238
den Kammerlathen Drews, Wulff, Wiechmann und Voh	2. December.	39	238
dem Oberportier Hellwinkel	2. December.	39	239
dem Kabinetswärter Kuhlmann	2. December.	39	239
dem Büreaubienner Hünke	2. December.	39	239
dem Haushofmeister Ahrens Sr. Hoheit des Herzogs Johann Albrecht	2. December.	39	239
dem Hofstaats-Secretair Volle Sr. Hoheit des Herzogs Paul Friedrich	2. December.	39	239
dem Kastellan Nehmers Sr. Hoheit des Herzogs Paul Friedrich	2. December.	39	239
dem Faktor Scheffel zu Schwerin	2. December.	39	239
dem Erbpachthofbesitzer Grimm zu Klein-Bravtshagen	2. December.	39	239
dem Kammereiberechner Eggers zu Dömitz	2. December.	39	239
dem Herzoglichen Hofgärtner Klen zu Ludwigslust	2. December.	39	239
dem Schleusenmeister Glanz zu Eldenschleuse	2. December.	39	239
dem Kaufmann Kammin zu Köbel	2. December.	39	239
dem Stromaufseher Benthin zu Grabow	2. December.	39	239
dem Rentner Prieß zu Schwaaen	2. December.	39	239
dem Schulzen Ganzel zu Klüß	27. November.	41	248
in Bronze:			
dem Schulzen Suhrbier zu Thulendorf	19. März.	9	49
dem Kirchenjuraten Schulzen Busacker zu Niendorf	19. März.	9	49
dem Locomotivheizer Niebuhr zu Kleinen	19. März.	9	49
dem Streckenarbeiter Spahr zu Detteln	19. März.	9	49
dem Kängiermeister Jöhrend zu Malchin	19. März.	9	49
dem Weichenwärter Dobbertin zu Bügow	19. März.	9	49
dem Bahnwärter Harber zu Rastow	19. März.	9	49
dem Eisenbahnwerftstätten-Arbeiter Kaplitz zu Schwerin	19. März.	9	50

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Befanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
dem Eisenbahnerkstätten-Arbeiter Albrecht zu Schwerin	19. März.	9	50
dem Schafmeister Bape zu Sembzin	19. März.	9	50
dem Hoftagelöhner Brodmanu zu Hinter-Vollhagen	19. März.	9	50
dem Ober-Lazarethgehilfen Behm vom Dragoner-Regiment Nr. 18.	19. März.	9	50
dem Former Marschall zu Boizenburg	26. März.	10	56
dem Rathsbienner Böckmann zu Nehna	4. April.	12	63
dem Hoftagelöhner Johann Schuldt zu Klitz	25. Mai.	19	105
dem Kutscher Wegner zu Dammreez	2. Juli.	22	119
dem Tagelöhner Brasch zu Wolerin	9. October.	34	189
dem Reitknecht Behrens und dem Diener Schneider zu Breesen	14. October.	35	194
dem Schäfer Friedrich Brinkmann und dem Hoftagelöhner August Brinkmann zu Samow	9. November.	38	229
den Kasernenwärttern Mantus und Kluth	2. December.	39	239
dem Krankenwärter Brünig zu Ludwigslust	2. December.	39	239
dem Arbeiter Wulf zu Marnitz	2. December.	39	239
dem Klempner Ballrath zu Goldberg	2. December.	39	239
dem Steuerbureaudiener Böck zu Schwerin	2. December.	39	239
dem Arbeiter Blust zu Schwerin	2. December.	39	239
dem Arbeiter Runge zu Klein-Barin	2. December.	39	239
dem Cigarrenmacher Leimbcke zu Barin	2. December.	39	239
dem Häusler Koppelow zu Kühn	2. December.	39	239
dem Arbeiter Lüders zu Wotenitz	2. December.	39	239
dem Briefträger Stodfisch zu Teterow	2. December.	39	239
dem Bündner Engel zu Groß-Metzling	2. December.	39	239
dem Boten Berg zu Teterow	2. December.	39	239
dem Arbeiter Bloch zu Grischow	2. December.	39	239
dem Zimmermann Kindermann zu Penzlin	2. December.	39	239
den Feuermärttern Fiebornitz, Franz, Rohde, Kabelitz und Schlünz, letzterer zu Ludwigslust	2. December.	39	239
dem Silberdiener Gaedt	2. December.	39	239
den Gartenwägten Schwänke, Schwarz, Lüß, Kusch und Lüth, letztere beide zu Ludwigslust	2. December.	39	239
dem Wagenmeister Kaphengst	2. December.	39	239
dem Dienstmädchen Henriette Glasen zu Schwerin	9. December.	42	253
den Outstagelöhnern Sager zu Breenberg und Becker zu Gamehl	24. December.	42	254

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Die vom Großherzog Friedrich Franz III. am 19. März 1885 gestiftete silberne Medaille ist verliehen:			
mit dem Bande der Verdienst-Medaille:			
dem Professor Hegemann zu Berlin	20. März.	10	56
dem Schornsteinfegergesellen Borchert zu Schwerin	19. März.	12	61
dem Fabrikarbeiter Hermann Gebert zu Neu-Ralitz	24. Mai.	18	101
dem Polizeioffizianten Kröpflin zu Bismar	1. Juli.	22	119
dem Knecht Runge zu Lappi	28. December.	42	254
mit dem blauen Bande:			
den Lakaien Dubbert, Ruhlmann, Warnde, Lange, Ganschow und Schröder	2. December.	39	239
dem Schloßtapetier Konter	2. December.	39	239
dem Hofkassenboten Bohn	2. December.	39	239
dem Feuerwächter Behbe	2. December.	42	258
Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden und Ehrenzeichen ist verliehen:			
dem Regierungsrath Dr. Schilbt zu Schwerin	1894. 24. December.	1	8
dem Hofrath Dr. Schwab zu Sigmaringen	1895. 2. Februar.	5	80
dem Briefträger Boffehl zu Malchin	4. März.	9	45
dem Geh. Raurath Biernay zu Schwerin	8. Mai.	16	86
dem Geheimen Rath Kammerherrn von Both zu Schwerin	27. Mai.	18	101
dem Großherzoglich Sächsischen Kammerjunker von Both	29. Mai.	19	105
dem Postdirector Buschmann zu Waren	12. Juli.	23	124
dem Kammerlakaien Wichmann zu Schwerin	23. August.	28	144
dem Lakaien Dräger zu Schwerin	28. August.	29	160

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Verleihung von Titeln an nicht beamtete Personen.			
Es ist verliehen der Charakter:			
als Hofrath dem Kirchen-Secretair Rechtsanwalt H. Bur- meister zu Güstrow und dem Rechtsanwalt C. Ahrens zu Schwerin	19. März.	9	48
als Domainenrath dem Gutsbesitzer Adolf Hillmann auf Lübzin	19. März.	9	48
als Defonomierath den Domainenpächtern Joh. Schenk zu Bauhof, D. Schwieger zu Friedrichsruh und Chr. Hildebrand zu Redentin	19. März.	9	48
als Kommerzienrath dem Kaufmann Eduard Jordan zu Parchim	19. März.	9	49
als Kommerzienrath dem Weinhändler G. L. Pflüg in Lübeck	19. März.	10	56
dem Rechtsanwalt Hofrath Diederichs zu Güstrow ist die Erlaubniß zur Führung des ihm von dem Fürsten zu Schaumburg-Aspe verliehenen Titels eines „Geheimen Hofraths“ erteilt	14. Mai.	17	92
als Geheimer Kommerzienrath dem Kommerzienrath Bodeus zu Wismar	30. Mai.	18	101

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o. 1.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 10. Januar 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllenmarktes in Bicher. (2) Bekanntmachung, betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung getödteter zc. Thiere. (3) Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hülfsklassen für das Jahr 1894 aufzustellenden Nachweisungen. (4) Bekanntmachung, betreffend den Eintritt der Cap-Colonie in den Weltpostverein.
- II. Abtheilung.** Dienst- zc. Nachrichten.
-

A. Abtheilung.

- (1) In der Ortschaft Bicher, D.-M. Hagenow, wird am 24. August 1895 ein Füllenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 28. December 1894.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

- (2) Das unterzeichnete Ministerium macht hierdurch in Anlage A. die Namen der Schiedsmänner bekannt, welche nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterstützung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 23. März 1881 in den einzelnen Medicinal-Bezirken zur Abschätzung der auf

polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere für diejenigen Fälle bestellt sind, in welchen der Träger der Ortsobrigkeit nach §. 10 der angeführten Verordnung vom 23. März 1881 bezw. nach der Verordnung vom 24. Juni 1885 zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 von der Berufung der Schiedsmänner ausgeschlossen ist.

Schwerin, den 2. Januar 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.**

Auslage A.

	S ch i e d s m ä n n e r.		
I. für den Bezirk Boizenburg.	1) Graf von Deyn- hausen auf Drahlfstorf.	2) Graf von Bern- storf auf Dreilitzow.	3) Gutsverwalter von Lüden zu Zahrendorf.
	4) Pächter Wolff zu Bauhof Zarrentin.	5) Gutsbesitzer von Laffert auf Dammerey.	6) Pächter Vorhert zu Hülseburg.
	7) Schulze Wolter zu Niendorf.	8) Revierförster Wiepert zu Hühner- busch.	9) Schulze Pantin zu Lüttenmarf.
	10) Gutsbesitzer Gade auf Badekow.	11) Graf von Haffe- witz auf Berlin.	12) Gutsbesitzer Beckmann auf Schoffin.
	13) Gutsbesitzer Volten auf Kloddram.	14) Pächter Ohst zu Besendorf.	15) Pächter Beckmann zu Gammelin.
	16) Gutsbesitzer von Lübbe auf Zapel.	17) Kammerherr von Döring auf Segin.	18) Gutsbesitzer von Roenemann auf Goldenitz.
	19) Gutsbesitzer Peng auf Holzgrabe.		
II. für den Bezirk Gadebusch.	1) Pächter Tretow zu Parber.	2) Gutsbesitzer Krause auf Wilmstorf.	8) Rittmeister a. D. von Derken zu Räfelow.
	4) Revierförster Wiegandt zu Witenfe.	5) Pächter C. Dahl- mann zu Parin.	6) Gutsbesitzer Vorbed auf Döntendorf.

Schiedsmänner.			
II. für den Bezirk Gadebusch.	7) Gutbesitzer H. J. Hof jun. auf Gr. Welsin.	8) Kammerherr von Vehr auf Linden- berg.	9) Gutbesitzer Miliß auf Sildemow zu Roggenhof.
	10) Pächter Baumann zu Pätrow.	11) Gutbesitzer Howitz auf Volkrent zu Neuendorf.	12) Major a. D. Görbitz auf Löwitz.
	13) Gutbesitzer von Leers auf Viet- lütbe.	14) Gutbesitzer Klodmann auf Farms- hagen.	15) Pächter Ehlers zu Bobitz.
	16) Pächter Diestel zu Blüschow.	17) Pächter Hassel- mann zu Quetin.	18) Gutbesitzer Reding auf Gramtow.
	19) Erbpachthofbesitzer Grimm zu Kl.-Pravotshagen.		
III. für den Bezirk Bismar.	1) Gutbesitzer Rühle auf Buschmühlen.	2) Gutspächter Dühring zu Wipersdorf.	3) Gutbesitzer von Kestorf auf Kalkow.
	4) Oberstleutenant a. D. von Corswandt zu Clausdorf.	5) Erbpachthofbesitzer Janßen zu Kartlow.	6) Gutbesitzer Hill- mann auf Rambow.
	7) Gutbesitzer von Kestorf auf Rosen- hagen.	8) Gutbesitzer Knaut auf Alt-Boorstorf.	9) Pächter Prange zu Hornstorf.
	10) Gutbesitzer Seeler auf Levegow.	11) Pächter Köper zu Mödentin.	12) Deconom Uthhoff zu Kl.-Woltersdorf.
	18)	14) Deconom Seeler zu Poischendorf.	15) Gutbesitzer Bedoua auf Laase.
	16) Gutbesitzer Busch auf Reperstorf.		
IV. für den Bezirk Schwerin.	1) Rentner Holz zu Schwerin.	2) Gutbesitzer Diestel auf Keß.	3) Deconomierath Schubart zu Gallentin.
	4) Gutbesitzer von Schudmann auf Vottesgabe.	5) Pächter Witt zu Hof Stralendorf.	6) Gutbesitzer von Rülow auf Dessin.

	Schiedsmänner.		
IV. für den Bezirk Schmerin.	7) Gutsbesitzer von Barner auf Kl.-Trebbow.	8) Gutsbesitzer von Böhle auf Gramonsbagen.	9) Pächter Schulz zu Herren-Steinfeld.
	10) Pächter Speeken zu Rampe.	11) Gutsbesitzer von Schack auf Balthorst.	12) Pächter Schwieger zu Friedrichshuh.
V. für den Bezirk Ludwigslust.	1) Gutsbesitzer von Restorff auf Werle.	2) Pächter Baumann zu Dütschow.	3) Revierförster Hennings zu Lübtzen.
	4) Gutsbesitzer von Treuenfels auf Möllenbeck.	5) Pächter Regendant zu Dambach.	6. Rittmeister a. D. von Schulz auf Balow.
	7) Pächter Evers zu Bedentzin.		
VI. für den Bezirk Parchim.	1) Rentier Prestin zu Parchim.	2) Pächter Zarncke zu Neppentin.	3) Gutsbesitzer Knebusch auf Greenen.
	4) Pächter Dehns zu Westlin.	5) Pächter Vogt zu Neuhof bei Dobbertin.	6) Gutsbesitzer Penzlin. auf Dinnies.
	7) Gutsbesitzer Neckel auf Poltnitz.	8) Pächter Kortüm zu Woeten.	9) Erbpachthofbesitzer Krüger zu Leppin.
	10) Pächter Duade zu Dargelüb.	11) Pächter Kulow zu Darze.	12) Gutsbesitzer Hegeler auf Neuhof.
	13) Pächter Grimm zu Kreien.	14) Pächter Möller zu Schlemmin.	15) Pächter Bagels zu Belzin.
	16) Schulze Meyer zu Ganzlin.	17) Gutsbesitzer Godeffroy auf Weislin.	18) Oekonomicrath Schu- macher zu Zarchelin.
VII. für den Bezirk Güstrow.	1) Gutsbesitzer Baetow auf Valendorf.	2) Gutsbesitzer Hillmann auf Lübzin.	3) Gutsächter Behm zu Bülower Burg.
	4) Pächter Burmeister zu Hohen-Ludow.	5) Gutsbesitzer v. Pflessen auf Kurzen-Trechow.	6) Pächter Kleber in Krakow.
	7) Dr. Wien zu Friedrichshagen.	8) Gutsbesitzer Alexander von Buch auf Zapfenborn.	9) Gutsbesitzer Stachow auf Hägerfelde.
	10) Pächter Paepke zu Schwiesow.	11) Gutsbesitzer Schwarz auf Grünenhagen.	12) Gutsbesitzer von Hilow auf Ramelow.

	Schiedsmänner.		
VII. für den Bezirk Güstrow.	13) Rentierförster Jürgens zu Tarnow.	14) Gutsbesitzer Hobfien auf Pustohl.	15) Pächter Willrath zu Langen-Trechow.
	16) Rentierförster Senske in Schlemmin.	17) Gutsbesitzer Carl auf Gr.-Grabow.	18) Gutsbesitzer von Levegow auf Koppelow.
	19) Pächter Vossel- mann zu Ahrenshagen.	20) Pächter Cordua zu Striesdorf.	21) Gutsbesitzer Grüttner auf Alt-Raetwin.
	22) Gutsbesitzer Brödermann auf Knegeborn.	23) Pächter Heucke zu Gammin.	24) Pächter Schnapauff zu Subsin.
VIII. für den Bezirk Rostock.	1) Pächter Kluge zu Lambrechtshagen.	2) Rentier W. von Schad zu Doberan.	3) Rentier Georg Kindler zu Rostock.
	4) Rentier August Tretow zu Rostock.	5) Gutspächter Drost zu Gr.-Bentwisch.	6) Pächter Schulze zu Neu-Steinhorst.
	7) Erbpächter Strömer zu Gölbenitz.	8) Pächter Sag zu Noggentin.	9) Pächter Burmeister zu Vorder-Vollhagen.
	10) Gutsbesitzer Jven auf Büttelkow.	11) Pächter Ehlers zu Brusow.	12) Forstmeister Freiherr von Brandenstein zu Doberan.
	13) Gutsbesitzer Maue auf Gr.-Siemen.	14) Pächter Schmarfow zu Hof Satow.	15) Pächter Valler zu Kl.-Völkow.
	16) Pächter Koch zu Bröbberow.	17) Pächter König zu Niez.	18) Schulze Harber zu Klingendorf.
	19) Pächter Bruhn zu Kothhorst.	20) Pächter Albrecht zu Carlewitz.	
IX. für den Bezirk Gnoien.	1) Gutsbesitzer von Kardorff auf Granzow.	2) Gutsbesitzer Mohm auf Viecheln.	3) Gutsbesitzer von Müller auf Gr.-Lunow.
	4) Pächter Hillmann zu Schulenberg.	5) Gutsbesitzer Melms auf Wöpfendorf.	6) Gutsbesitzer Bieder auf Schorrentin.
	7) Pächter Walter zu Dölsz.	8) Pächter Franz Kortüm zu Neu-Nielohr.	9) Gutsbesitzer von Bülow auf Babelitz.

		S ch i e d s m ä n n e r .		
IX. für den Bezirk Gnoien.	10) Pächter Walter zu Wolfow.	11) Gutsbesitzer Schock auf Staffow.	12) Deconom Hill- mann zu Hohen-Gubkow.	
	13) Revierförster Gustav Schmidt zu Gr.-Freienholz.	14) Gutspächter C. Siemssen zu Nützhof.	15) Gutsbesitzer von Lowbow auf Alt- Guthendorf.	
	16) Pächter Schulz zu Neusteinhorst.	17) Gutsbesitzer Krem- pion auf Dettmannsdorf.	18) Pächter Duce zu Alt-Bauhof Dargun.	
	19) Gutsbesitzer Bod- bahn auf Gr.-Niesöhr.	20) Pächter Walter zu Regnitz.	21) Gutsbesitzer von der Lühe auf Stormsdorf.	
X. für den Bezirk Malchin.	1) Gutsbesitzer Held auf Al.-Noje.	2) Pächter Krüger zu Gorchendorf.	3) Pächter Burchard zu Rittermannshagen.	
	4) Senator Kreiß zu Benzlin.	5) Pächter Dahlmann zu Hof Küßerow.	6) Gutsbesitzer Moennich auf Bohnstorf.	
	7) Gutsbesitzer Viered auf Schwarzenhof.	8) Pächter Kruse zu Tenze.	9) Gutsbesitzer von Blücher auf Teschow.	
	10) Gutsbesitzer von Müller auf Al.-Lufow.	11) Graf von Wasse- witz auf Burg-Schlip.	12) Gutspächter Priester zu Liepen bei Sielow.	
	13) Pächter Bade zu Schwintendorf.	14) Pächter Zachau zu Scharpzw.	15) Gutsbesitzer von Blücher auf Jürginstorf.	
	16) Gutsbesitzer Siemerling auf Kriesow.	17) Gutsbesitzer Vidal auf Klausdorf.	18) Pächter Bade zu Kleeth.	
	19) Gutsbesitzer von Schudmann auf Mölln.	20) Gutsbesitzer Frei- herr von Malzbahn auf Buchow.	21) Gutsbesitzer Kortum auf Nethwisch.	
	22) Gutsbesitzer Krey auf Woggersin.	23) Gutsbesitzer Wend auf Gr.-Vielen.	24) Gutspächter Fleischmann zu Gr.-Flotow.	
	25) Gutsbesitzer Lemke auf Passentin.			

S ch i e d s m ä n n e r.

XI. für den Bezirk Waren.	1) Gutsbesitzer von Flotow auf Altenhof.	2) Pächter Zickermann zu Hungersdorf.	3) Pächter von Lücken zu Hof Wredenhagen.
	4) Gutsbesitzer Baron le Fort auf Voef.	5) Landwirth C. Poppen- rath zu Neu-Schlön.	6) Gutsbesitzer von Flotow auf Walow.
	7) Gutsbesitzer von Ferber auf Priborn.	8) Gutsbesitzer von Lücken auf Massow.	9) Deconomierath Neumann zu Federow.
	10) Freiherr von Malkhan auf Molkow.	12) Gutsbesitzer Winkelman auf Dambek zu Sophienhof.	12) Deconom Nettel zu Sparow.
	13) Pächter Hamann zu Sietow.	14) Gutsbesitzer von Ferber auf Karbow.	

(3) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 2. Januar 1894, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hilfsklassen für das Jahr 1893 aufzustellenden Nachweisungen (Regierungs-Blatt 1894, Amtl. Beil. No. 1) werden die Gemeinde- und Krankentassenvorstände, sowie die Aufsichtsbehörden daran erinnert, daß die für das Jahr 1894 unter Benutzung besonderer Formulare für die Gemeindefrankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankentassen aufzustellenden Nachweisungen von den Gemeinde- und Krankentassenvorständen in doppelter Ausfertigung bis zum 31. März d. J. an die zuständigen Aufsichtsbehörden abzugeben sind. Die Nachweisungen sind von den Vertretern der Klasse zu unterzeichnen.

Die nöthigen Formulare werden in nächster Zeit den Aufsichtsbehörden zur Uebermittlung an die Kassenvorstände aus der Registratur des unterzeichneten Ministerii zugestellt werden. Seitens der Aufsichtsbehörden sind die Nachweisungen unter Berücksichtigung der Anleitungen auf den Formularen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und soweit erforderlich zu vervollständigen und zu berichtigen.

Die richtig gestellten Nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 30. April d. J. an das unterzeichnete Ministerium einzusenden.

Schwerin, den 2. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

- (4) Die Cap-Colonie tritt mit dem 1. Januar 1895 dem Weltpostvertrage bei. Auf die Beziehungen des Briefverkehrs mit der Cap-Colonie kommen daher von diesem Tage ab die Vorschriften des Vereinsverkehrs in vollem Umfange zur Anwendung.
Schwerin, den 2. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

II. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Director des statistischen Bureau's, Regierungsrath Dr. Schilbt zu Schwerin, die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige verliehenen königlich Preussischen rothen Adlerordens 4. Klasse zu gestatten geruht.
Schwerin, den 24. December 1894.
- (2) Der Laboratoriumsbesitzer Gustav Oppermann zu Ostorf bei Schwerin ist nach vorchriftsmäßiger Beeidigung zum Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie in Gemäßheit der Verordnung vom 8. September d. J. öffentlich bestellt worden.
Schwerin, den 29. December 1894.
- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Ernst Walter aus Parchim nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Januar 1895.
- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsjäger Wolke zu Gnemern die Medaille mit der Inschrift: „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.
Schwerin, den 1. Januar 1895.
- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landbaumeister Dornblüth zu Rostock die nachgesuchte Dienstentlassung zu Neujahr 1895, unter Verleihung des Charakters als Raurath, in Gnaden zu bewilligen geruht.
Schwerin, den 1. Januar 1895.
- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landbaumeister Müschen hier selbst an den Cameral-Baubidistrict zu Rostock zu versetzen geruht.
Schwerin, den 1. Januar 1895.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Baumeister Fr. Pries zu Rostock zum Districtsbaumeister im Darguner District, mit Wohnsitz in Malchin, zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Januar 1895.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Geheimen Kammerregistrator, Kanzleirath Kerstenhann auf seinen Wunsch aus dem von ihm commissarisch geführten Amte des Kassiers bei der Verwaltung des Domonial-Capitalfonds zu entlassen und dem Kammerregistrator Strajen hieselbst wiederum das Amt des Kassiers bei der genannten Verwaltung commissarisch zu übertragen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1895.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Controleur Tilsse in Bismar die erbetene Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1895.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichtsrath Robert Wyß zu Güstrow zum Landgerichts-Director beim Landgericht zu Güstrow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1895.

(11) Der Amtsrichter Heidenleben zu Lübtzhen ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Ribnitz versetzt.

Schwerin, den 2. Januar 1895.

(12) Der Amtsrichter Rathfagg zu Ribnitz ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Lübtzhen versetzt.

Schwerin, den 2. Januar 1895.

(13) Der Amtsrichter Besselin zu Kröpelin ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Güstrow versetzt.

Schwerin, den 2. Januar 1895.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Referendar Grafen von Haffewitz zum Amtsrichter in Kröpelin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1895.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichts-Secretair Günther zu Parchim die erbetene Entlassung aus seinem Dienste in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1895.

(16) Der Amtsgerichts-Actuar Ludwig Kunkel zu Plau ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Parchim versetzt.

Schwerin, den 2. Januar 1895.

(17) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtschreibergehülfen Ludwig Jürgen zum Amtsgerichts-Actuar in Plau zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1895.

(18) Dem Amts-Meßer Georg von Prollius beim Amte Schwerin ist das beamtliche Notum verliehen worden.

Schwerin, den 3. Januar 1895.

(19) Dem Kandidaten der Medicin Magnus Saubert aus Ludwigslust ist, nachdem derselbe am 29. December 1894 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 3. Januar 1895.

(20) Der Lehrer und Küster Dahne zu Bülow ist zum Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Bülow bestellt worden.

Schwerin, den 5. Januar 1895.

(21) Im Mecklenburgischen Contingente sind:

Zeughauptmann Zähler vom Artillerie-Depot in Schwerin zur Gewehrfabrik in Danzig und Zeug-Premierlieutenant Vahl vom Artillerie-Depot in Spandau, unter Entbindung von dem Kommando nach Züterbog, zum Artillerie-Depot in Schwerin versetzt, sowie

Unterarzt der Reserve Eberhard vom Landwehr-Bezirk Neustrelitz zum Assistenzarzt 2. Klasse befördert.

Schwerin, den 3. Januar 1895.

(22) Das Allodialgut Klein-Belzin c. p. Neuhof Amte Schwerin ist nach dem erfolgten Ableben des bisherigen Miteigentümers Carl Wilhelm Diestel durch Vereinbarung zwischen den Vormündern seiner minderjährigen Kinder und dem Großvater derselben, Domainenrath Carl Heinrich August Diestel auf Grambow, in das alleinige Eigenthum des letzteren übergegangen.

Schwerin, den 27. December 1894.

Mit dieser No. 1 wird ausgegeben: Nr. 1 des Reichs-Gesetzblattes von 1895.

Regierungs-Blatt

11

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

Nr. 2.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 16. Januar 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Pfandhalters und dessen Stellvertreters für den Pfandbriefbetrieb der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat December 1894. (3) Bekanntmachung, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1895 ausgelassenen Obligationen der Eisenbahnschuld von 1870 und die früher ausgelassenen, jedoch nicht abgehobenen Obligationen derselben Eisenbahnschuld. (4) Bekanntmachung, betreffend die nicht abgehobenen Zinsen derselben Eisenbahnschuld. (5) Bekanntmachung, betreffend die endgültige Ermittlung des Ertrages der Ernte von 1894. (6) Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des ritterchaftlichen Postgevereins Bobbin.
- II. Abtheilung.** Dienst- ac. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) Auf Grund der zum 1. Februar d. J. in Kraft tretenden landesherrlichen Verordnung vom 13. Februar 1894 (Regierungs-Blatt No. 6), betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen, ist für den Pfandbriefbetrieb der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank hieselbst der Regierungsrath Cramer hieselbst zum Pfandhalter, der Regierungsrath Heuck hieselbst zu dessen Stellvertreter bestellt worden.

Schwerin, den 4. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat pro Monat December 1894

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	. 12	Mark	70	Pfg.,
2)	"	"	Roggen	. 11	"	38 "
3)	"	"	Gerste	. 11	"	94 "
4)	"	"	Hafer	. 11	"	10 "
5)	"	"	Erbsen	. 12	"	— "
6)	"	"	Stroh	. 3	"	66 "
7)	"	"	Heu	. 4	"	40 "
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	Tannenholz	6	"	50	"
10)	1000 Soden	Torf	. . . 5	"	50	" .

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats December v. J. berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar d. J. an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer	. 11	Mark	96	Pfg.,
"	"	Heu	. 4	"	80 "
"	"	Stroh	. 3	"	66 "

Schwerin, den 7. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(3) Bei der heute stattgehabten Ausloosung der zum 1. Juli 1895 zurückzahlenden Obligationen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Eisenbahnschuld von 1870 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. Num.	17.	46.	155.	168.	183.	416.	490.	510.	
	715.	721,	10	Stück	à 1000	Thlr. Grt.	. .	= 10000	Thlr. Grt.
Litr. B. Num.	128.	149.	175.	232.	348.	386.	465.	627.	
	639.	771.	848.	876.	984.	1030.	1090.		
	1271.	1402.	1552.	1578.	1768	= 20	Stück		
	à 500	Thlr. Grt.			= 10000	Thlr. Grt.		
Litr. C. Num.	161.	273.	494.	571.	645.	729.	809.	893.	
	997.	1013.	1040.	1164.	1224.	1334.	1361.		
	1481.	1503.	1540.	1751.	1883.	1894.	1961.		
	2033.	2039.	2102.	2110.	2126.	2190.	2277.		
	2288.	2320.	2524.	2569.	2583.	2890.	2948.		
	3069.	3116.	3247.	3561.	3633.	3676.	3905.		

4211.	4222.	4507.	4642.	4643.	4695.	4774.
5147.	5257.	5660.	5671.	5831.	5905.	5918.
5945.	6084.	6090.	6096.	6136.	6157.	6243.
6290.	6334.	6336.	6432.	6490.	6639.	6713.
6757.	6762.	6916.	6927.	7124.	7177.	7250.
7816.	7843.	7853.	7893.	7996.	8033.	8048.
8068.	8224.	8326.	8403.	8407.	8457.	8463.
8512.	8596.	8615.	8617.	8714.	8821.	8883.
8945.	9080.	9157.	9244.	9518.	9648.	9687.
9743.	9787.	9855.	9868.	9999.	10038.	10301.
10346.	10378.	10426.	10473.	10571.	10712.	
10731.	10748.	10753.	10852.	11002.	11047.	
11136.	11156.	11179.	11186.	11286.	11523.	
11558.	11604.	11606.	11626.	11650.	11719.	
11967.	12065.	12115.	12186.	12242.	12250.	
12268.	12278.	12282.	12421.	12442.		

148 Stück à 200 Thlr. Grt. = 29600 Thlr. Grt.

im Ganzen = 49600 Thlr. Grt.

Die Einlösung der ausgelosten Obligationen geschieht vom 1. Juli 1895 ab bei der Großherzoglichen Renterei zu Schwerin, sowie bei den Bankhäusern Rämmerer Söhne in Hamburg, A. H. Heymann & Comp. in Berlin und durch die Rostocker Bank in Rostock.

Zugleich werden die Inhaber der betreffenden Obligationen der Eisenbahnschuld von 1870 wiederholt darauf aufmerksam gemacht daß die zahlfällig gewordenen

am 1. Juli 1891:

Litr. C. Num. 5029. 9549. 10252,

am 1. Juli 1892:

Litr. A. Num. 882.

Litr. C. Num. 1430. 3280. 4097. 4170. 4201. 6286. 9312. 9836,

am 1. Juli 1893:

Litr. A. Num. 157.

Litr. B. Num. 178. 965.

Litr. C. Num. 1050. 1743. 10766,

am 1. Juli 1894:

Litr. B. Num. 605. 895. 1060. 1685.

Litr. C. Num. 401. 820. 1137. 1721. 1917. 2507. 3215. 3602.
3764. 3913. 4318. 5602. 6463. 7504. 7688. 9617. 12584

bisher nicht präsentirt worden sind, und ihre Beträge seit den respect. Fälligkeitsterminen zinselos deponirt stehen.

Schwerin, den 7. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

(4) Nachstehend wird das Verzeichniß der in den letzten 4 Jahren zahlfällig gewordenen, bisher aber nicht abgehobenen Zinscoupons der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld von 1870 bekannt gemacht:

Serie II. Zinsſchein Num. 2 pro 2. Januar 1891:

Litr. A. Num. 703. 704.

Litr. C. Num. 3701. 4362. 4576. 5029. 5500. 6375. 6377. 7052. 8993. 9836.

Serie III. Zinsſchein Num. 3 pro 1. Juli 1891:

Litr. A. Num. 703. 704.

Litr. C. Num. 2250. 3701. 4362. 5029. 5500. 6375. 6377. 8993. 9836.

Serie III. Zinsſchein Num. 4 pro 2. Januar 1892:

Litr. A. Num. 703. 704.

Litr. C. Num. 3701. 4362. 5024. 5500. 6375. 6377. 8993. 9836.

Serie III. Zinsſchein Num. 5 pro 1. Juli 1892:

Litr. A. Num. 703. 704.

Litr. B. Num. 1293.

Litr. C. Num. 1739. 3701. 3991. 4362. 4390. 5500. 5672. 6375. 6377. 8993. 9836. 12239.

Serie III. Zinsſchein Num. 6 pro 2. Januar 1893:

Litr. A. Num. 703. 704.

Litr. C. Num. 3701. 4362. 5011. 5500. 6059. 6375. 6377. 8993.

Serie III. Zinsſchein Num. 7 pro 1. Juli 1893:

Litr. A. Num. 703. 704.

Litr. B. Num. 1293.

Litr. C. Num. 1780. 2028. 3701. 4362. 5500. 6375. 6377. 6535. 7102. 8993. 12154.

Serie III. Zinsſchein Num. 8 pro 2. Januar 1894:

Litr. A. Num. 703. 704.

Litr. B. Num. 586. 1098. 1297. 1685.

Litr. C. Num. 220. 228. 1031. 1032. 2066. 2379. 2894. 3371. 3701. 4185. 4362. 4545. 4710. 4715. 5500. 6375. 6377. 6870. 7102. 7680. 7684. 8003. 8993. 9315. 9421. 9422. 9538. 9539. 10280. 10689. 11121. 11593. 12154. 12448. 12639. 12644.

Schwerin, den 7. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

(5) Die auf Grund der Verordnung vom 12. December 1892 — Regierungs-Blatt Nr. 29 — vorzunehmende endgültige Ermittlung des Ertrages der Ernte von 1894 hat in den Monaten Februar und März d. J. stattgefunden.

Die auf diese Erhebung bezüglichen Drucksachen — Erhebungs- und Berechnungsmuster nebst Anleitung zur Ausfüllung derselben — werden den Ortsobrigkeiten durch die Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugesandt werden.

Die Ortsobrigkeiten werden aufgefordert, die Ermittlung in Gemäßheit der Anleitung vorzunehmen.

Schwerin, den 11. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmid.

(6) Der ritterschaftliche Polizeiverein Roddin hat sich zum 1. d. M. aufgelöst. Von den denselben bis dahin angehörigen Gütern sind zu diesem Zeitpunkt Dölsig, Ludwig, Gottesgabe, Holzübchin, Lüchow, Klein-Lunow, Klein-Nießhör, Neu-Nießhör und Warbelow, H. A. Gnoien, dem ritterschaftlichen Polizeiverein Gnoien, Rucksdorf, H. A. Gnoien, dem ritterschaftlichen Polizeiverein Marlow beigetreten.

Schwerin, den 12. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

Im Auftrage:

Schmid.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Districtsbaumeister Bitschner aus Malchin zum Mitgliede des Revisions-Departements zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1895.

(2) Der Steuer-Supernumerar Robert Blieffert ist zum Assistenten in der Steuer- und Zoll-Verwaltung Altherhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 2. Januar 1895.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Dr. Zeldz zu Malchow, bisher zu Sülze, auf seinen Antrag aus dem Amte eines Amtsanwalts beim Amtsgericht zu Sülze zu entlassen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1895.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Vice-Wachtmeister Heinrich Raehler vom Dragoner-Regiment Nr. 17 zum Gerichtsvollzieher im Bezirk des Amtsgerichts zu Dömitz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 5. Januar 1895.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer Walter v. A. Wreden-
hagen die Medaille mit der Aufschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Januar 1895.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Dr. Zeld zu Sülze die in Folge der Wahl des Bürgermeisters Tiedemann zum Landshyudikus erledigte Bürgermeisterei in der Stadt Malchow zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. Januar 1895.

(7) Der Lehrer W. Westphal zu Remplin ist zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Remplin bestellt worden.

Schwerin, den 8. Januar 1895.

(8) Der Kaufmann Paul Vollmar aus Laage ist an Stelle des Rentiers Ludwig Gaewert wiederum zum Verwalter der dortigen Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung ernannt worden.

Schwerin, den 11. Januar 1895.

(9) Das Lehngut Wesselstorf mit allodialen Antheile in Gr.-Ridfenow Amts Güstrow und das Allodialgut Drüsewitz e. p. Christinenhof Amts Gnoien sind durch Erbgang und Erbtheilung in das ausschließliche Eigenthum der 4 Gebrüder Adolf, Henning, Ernst und Rudolf Grafen von Wassewitz übergegangen.

Schwerin, den 17. November 1894.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Amtliche Beilage.

N. 3.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. Januar 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Berichterstattung über den Verlauf des Rothlauf und der Schweinepeste in der Zeit vom 1. October 1894 bis 1. Februar 1895. (2) Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an der am 14. Mai d. J. in Stettin stattfindenden Pferde-Lotterie. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit durch den Gutsbesitzer, Kommissionrath Emil Großkopf auf Maglow. (4) Bekanntmachung, betreffend Gestattung von Rusik und Tanz am 27. Januar. (5) Bekanntmachung, betreffend Außerseßung des Verbots der Abhaltung von Schweinemärkten etc. im Medicinalbezirk Güstrow.
- II. Abtheilung.** Dienst- etc. Nachrichten.
-

I Abtheilung.

- (1) Nachdem durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. September v. J. (Regierungs-Blatt 1894, Amtliche Beilage No. 41) die Anzeigepflicht für Rothlauf und Schweinepeste eingeführt worden ist, werden alle Ortsobrigkeiten, insofern sie nicht schon durch besonderes Rescript dazu aufgefordert worden sind, hiedurch angewiesen bis zum 15. Februar d. J. an das unterzeichnete Ministerium darüber zu berichten, wie viele Schweine in ihrem Bezirk in der Zeit vom 1. October v. J. bis zum 1. Februar d. J. an Rothlauf oder an der Schweinepeste erkrankt und verendet und in welchen Fällen polizeiliche Maßregeln

zur Bekämpfung der genannten Seuchen in Gemäßheit der landespolizeilichen Verordnung vom 20. März 1889 (Regierungs-Blatt No. 11) angeordnet sind.

Schwerin, den 9. Januar 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(2) Dem Komite des Stettiner Pferdemarktes ist gestattet worden, durch Bekanntmachungen zur Theiligung an der am 14. Mai d. J. stattfindenden Stettiner Pferdelotterie in den im hiesigen Großherzogthume erscheinenden Zeitungen und sonstigen öffentlichen Blättern einzuladen, sowie Pläne der Verloosung mittelst der Post von Orten des Preussischen Staatsgebietes nach dem hiesigen Großherzogthume zu versenden.

Schwerin, den 10. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(3) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen, Kommissionsrath Emil Friedrich Gustav Großkopf aus Berlin, Besitzer des Gutes Maßlow Amts Mecklenburg die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 15. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(1) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß Allerhöchster Bestimmung gemäß am Sonntage, dem 27. d. M., als am Geburtstage Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Musik und Tanz — jedoch unter Vorbehalt der für öffentliche Tanzveranstaltungen erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß — von Abends 6 Uhr bis Nachts 2 Uhr gestattet sein sollen.

Schwerin, den 17. Januar 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
geistliche Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(5) Das Verbot der Abhaltung von Schweinemärkten, einschließlich des Auftriebs von Schweinen auf die Wochenmärkte, im Medicinalbezirk Güstrow (Regierungs-Blatt 1894, Amtliche Beilage No. 46) wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Schwerin, den 16. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

II. Abtheilung.

(1) Der außerordentliche Professor Dr. A. Thäl zu Rostock ist nach vorschriftsmäßiger Vereidigung zum Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie in Gemäßheit der Verordnung vom 8. September 1894 öffentlich bestellt worden.

Schwerin, den 10. Januar 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstcandidaten Otto Garms aus Güstrow nach bestandenen betreffenden Examen zum Forstassessor zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 11. Januar 1895.

(3) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 10. Januar d. J.
der Gebhard von Treuenfels den Homagial-Eid wegen des nach dem Ableben seines Vaters auf ihn übergegangenen Allodial- und Fideikommissguts Neuhof c. p. Boßow und Schafitz Amts Wittenburg,
der Kommissionsrath Emil Großkopf zu Berlin durch seinen von ihm bevollmächtigten Sohn, den Defonomen Willy Großkopf, den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Maßlow Amts Mecklenburg,
der Defonome Carl Ehlers aus Güstrow den Lehneid wegen des ihm von seinem Bruder Johannes Ehlers käuflich überlassenen Lehnguts Grapenstieten Amts Grevesmühlen

abgeleistet.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Amtliche Beilage.

N. 4.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. Januar 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Arzneitage. (2) Bekanntmachung, betreffend die Militairpensionen ritterschaftlicher Lehrer. (3) Bekanntmachung, betreffend Vorsichtsmaßregeln gegen das Wiederauftreten der Schafräude. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der rückständigen Unfallanzeigen. (5) Bekanntmachung, betreffend die zur Auszahlung ausgelosten Obligationen der Mecklenburgischen Anleihe vom Jahre 1843. (6) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) An Stelle der Arzneitage vom 13. Januar 1894 tritt fortan die in der Anlage abgedruckte Arzneitage in Geltung.

Im Anhange derselben befinden sich Vorschriften über die Vereitung einer Anzahl Arzneimittel, welche in die Arznei-Tage, nicht aber in das Arznei-Buch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, aufgenommen sind.

Schwerin, den 15. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

(2) Die Patrone der ritterschaftlichen Schulen werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem §. 106, Absatz 1 des Militär-Pensionsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1893 — R.-G.-Bl., S. 171 ff. — für die durch diese Bestimmung getroffenen Pensionäre ein Ruhen der Pension nur dann noch in Frage kommt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste bezw. im Dienste der ganz vom Staate unterhaltenen Institute ein Dienstinkommen beziehen. Das Einkommen im Communal- oder ständischen Dienste oder im Dienste der theilweise aus Reichs- oder Staatsmitteln unterhaltenen Institute bleibt dagegen auf die Regelung der Militärpensionen ohne Einfluß.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß nach §. 103 des erwähnten Reichsgesetzes neuer Fassung die Jahresätze, bis zu deren Erreichung den Pensionären die Pension belassen wird, für alle Chargen erhöht worden sind.

Die ritterschaftlichen Lehrer sind von Vorstehendem in Kenntniß zu setzen mit dem Anfügen, daß diejenigen, bei welchen hiernach eine Aenderung in den Militärpensionsbezügen eingetreten ist, ihre Anträge auf Neuregelung bei dem zuständigen Bezirkskommando zu stellen haben.

Schwerin, den 16. Januar 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(3) Auch im abgelaufenen Jahr sind wiederum Fälle von Schafräude im Lande vorgekommen. Die Ortspolizeibehörden werden deshalb aufgefordert, die Vorschriften der Bekanntmachungen vom 29. Mai 1888 (Reg.-Bl., Amtl. Beilage No. 23) und vom 3. Mai 1890 (Reg.-Bl. No. 10) genau zu befolgen und namentlich jetzt bis zur Wollschur darauf achten zu lassen, ob sich unter den Schafbeständen ihres Bezirks Schmierchafe oder sonst räudeverdächtige Thiere finden.

Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Räude die Desinfection ein integrierender Theil des Heilverfahrens ist, die Desinfection der Stallungen und der inficirten Gegenstände also gleichzeitig mit dem Heilverfahren geschehen muß, und daß die Besitzer von Schafen, soweit es nach den Verhältnissen ausführbar ist, wegen der Ansteckungsgefahr gut thun, neu erworbene Schafe erst nach Ablauf mindestens von 4 Wochen mit ihrem übrigen Bestand zu vereinigen.

Schwerin, den 19. Januar 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(4) Diejenigen Ortspolizeibehörden des hiesigen Großherzogthums, welche mit der Ein- sendung von Unfallanzeigen in Gemäßheit der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 6. März 1886 (Reg.-Blatt de 1886, No. 7) noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die erforderlichen Anzeigen über die im Jahre 1894 vorgekommenen Unfälle spätestens bis zum 10. Februar d. J. entweder dem unterzeichneten Ministerium oder dem Gewerbe-Inspector, Landbaumeister Hennemann zu Güstrow, zu übersenden. Im letzteren Falle kann die Uebersendung ohne Begleitschreiben und unfrankirt mit dem Vermerk „porto- pflichtige Dienstsache“ geschehen.

Schwerin, den 28. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(5) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgenommenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843 das Loos folgende Nummern getroffen hat:

No. 319 à 500 Mark Bco.

Lit. A. No. 234, 392, 449, 538, 636, 640, 715, 774, 784, 915 à 2000 Mark Bco.

Lit. B. No. 216, 238, 258, 344, 372, 633, 699, 727, 771, 885, 888, 937, 1114,
1133 à 1000 Mark Bco.

Lit. C. No. 28, 55, 517, 992, 1073 à 500 Mark Bco.

daß mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am 1. August 1895 bei der Großherzoglichen Schulden-Tilgungs-Kasse zu Rostock, bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin und deren Agenturen in Mecklenburg, sowie in Hamburg bei der dortigen Filiale der deutschen Bank zu Berlin baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zinscoupons an eine der obgedachten Zahlstellen am 1. August 1895 abgeliefert werden, wogegen dort den Berechtigten die Zahlung geleistet werden wird.

Zugleich werden unter Bezugnahme auf die früheren Verkündigungen und unter Hinweis auf §. 4 der Verordnung vom 28. September 1844 die nachstehend bezeichneten Zinscoupons der Anleihe de 1843, welche bisher zur Zahlung nicht präsentirt sind, hiemit öffentlich aufgerufen, mit dem Bemerkten, daß diese Zinscoupons fortan zur Empfangnahme der Zahlung bei der Großherzoglichen Schulden-Tilgungs-Kasse zu Rostock zu präsentiren sind, und mit dem Hinzufügen, daß, wenn sich innerhalb zehn Jahren, vom Tage des ersten Aufrufs an, Niemand dazu legitimirt, die unabgefordert gebliebenen Zinsen für nichtig erklärt und der Kasse über- wiesen werden.

Rückständig sind geblieben die Zinscoupons zu den Obligationen:

1. fällig am 1. August 1893:

Lit. B. No. 816 à 26 Mark 25 Pf.

2. fällig am 1. Februar 1894:

Lit. B. No. 227, 816, 1036 à 26 Mark 25 Pfg.

Lit. C. No. 956 à 13 Mark 13 Pfg.

3. fällig am 1. August 1894:

No. 40, 43, 44, 45, 93, 96, 98 à 52 Mark 50 Pfg.

Lit. A. No. 103, 105, 127, 167, 177, 180, 195, 196, 199, 201, 214, 217, 254, 256,
259, 260, 286, 414, 433, 465, 474, 677, 678, 705, 706, 707, 766, 870,
950 à 52 Mark 50 Pfg.Lit. B. No. 24, 26, 379, 447, 449, 455, 461, 504, 507, 511, 512, 559, 617, 622,
731, 733, 734, 736, 816, 984, 1014, 1015, 1049, 1054 à 26 Mark 25 Pfg.

No. 224 à 13 Mark 13 Pfg.

Lit. C. No. 9, 10, 11, 13, 14, 17, 86, 37, 41, 197, 388, 444, 454, 460, 463, 495,
756, 757, 759, 895, 956, 1061, 1096, 1112 à 13 Mark 13 Pfg.

An ausgelooften Obligationen sind rückständig verblieben:

ausgelooft pro 1. August 1894:

Lit. B. No. 289 à 1000 Mark Dec.

" B. " 494 " 1000 " "

" C. " 340 " 500 " "

" C. " 379 " 500 " "

" C. " 380 " 500 " "

Kostod, den 17. Januar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgische Schulden-Zilgungs-Kommission.

v. Bülow.

H. v. Engel.

F. v. Derzen.

(6) Vom 1. Februar ab wird werktäglich eine zur Beförderung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen dienende Botenpost von Hagenow Stadt nach Hagenow Bhf. mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Hagenow Stadt 9^o Vorm.,in Hagenow Bhf. 9⁴⁰ Vorm.

Gleichzeitig erhält die Kariolpost von Wittenburg nach Hagenow Bhf. nachstehenden Gang:

aus Wittenburg 11²² Abds.,aus Hagenow Stadt 12²⁴ Nachts,in Hagenow Bhf. 1² Nachts.

Schwerin, den 21. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postschaffner Deuthien zu Rastock die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Januar 1895.

(2) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kammerherr Graf Carl von Bassewitz auf Bristow heute im Namen und in die Seele der vier Gebrüder Grafen Adolf, Henning, Ernst und Rudolf von Bassewitz, von denen der zuletzt genannte auch minderjährig ist, den Lehn-Eid wegen der nach dem Ableben ihres Großvaters, Grafen Adolf von Bassewitz auf Brebbere, auf sie vererbten Lehngüter Brebbere, Gricow und Rahmen, Amts Gnoien, Stavenhagen und Güstrow, abgeleistet.

Schwerin, den 10. Januar 1895.

(3) Das Allodialgut Klenz c. p. Al.-Markow Amts Neukalen ist nach dem am 12. November v. J. erfolgten Ableben des Kammerherrn Carl Ludwig Caspar von Treuenfels auf Neuhof durch letztwillige Verfügung desselben in das ausschließliche Eigenthum seines ältesten Sohnes und bisherigen Miteigenthümers Carl Friedrich Georg von Treuenfels übergegangen.

Schwerin, den 17. Januar 1895.

(4) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute
 der Heino von Behr-Negenband auf Bassow den Lehn-Eid wegen des
 durch stiftungsmäßige Kavelung auf ihn übergegangenen Lehn- und Fideikommissguts
 Barneckow c. p. Zippfeld, Kröntenhagen und Zipphusen Amts Grevesmühlen
 und
 der Lieutenant Georg von Behr-Negenband den Lehn-Eid wegen des durch
 Kavelung auf ihn übergegangenen Lehn- und Fideikommissguts Torgelow c. p. Schloen,
 Neu-Schloen, Ueberende und Schmachthagen, Amts Neustadt und Stavenhagen,
 abgeleistet.

Schwerin, den 18. Januar 1895.

(5) Von dem Justiz-Ministerium ist Seine Durchlaucht der regierende Fürst Georg zu Schaumburg-Lippe unter Dispensation von der Ableistung des Lehn-Eides heute als Eigenthümer des von ihm angekauften Lehngutes Krümmel c. p. Troja und Schlim Amts Wredenhagen anerkannt worden.

Schwerin, den 23. Januar 1895.

Arznei-Taxe.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneimittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Die für mehrere, häufig in verschiedenen Mengen verordneten Arzneimittel festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Berechnung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm **Argentum nitricum** nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 20 Pfennigen zu berechnen sind.

2) Der niedrigste Preissatz ist 3 Pfennige. Jeder Pfennig-Bruch wird zu einem vollen Pfennig erhöht.

3) Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäss §. 148 No. 8 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 bestraft.

4) Bei dem Berechnen der Recepte ist der aus dem Zusammenrechnen der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige herabzusetzen sind. Bei dem Berechnen solcher Recepte, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen, im Sinne des Krankenkassen-Gesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, findet keinerlei Abrundung statt.

5) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

6) Der in der Taxe für **Aqua destillata** festgesetzte Preis findet keine Anwendung bei Berechnung von Decoctionen und Infusionen. Bei Zubereitungen für Thiere darf **Aqua destillata** nur dann berechnet werden, wenn solches ausdrücklich verordnet ist.

7) Wenn auf dem Recepte Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Sind z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 50 Gramm Wein oder Weingeist genommen, oder ist bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden, so muss dies auf dem Recepte vermerkt werden.

8) Bei der Berechnung solcher Arzneimittel, welche in der Taxe nicht aufgeführt sind, ist der Preis ähnlicher in die Taxe aufgenommener Arzneimittel zu Grunde zu legen. Das zu Grunde gelegte Arzneimittel ist auf dem Recepte zu vermerken.

Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	℥	℥	A.	Gewicht.	℥	℥
A.				Acidum carbolium erudum (100%)	200 Gramm	—	45
					500	—	75
Acetanilidum	10 Gramm	—	15	liquefact.	10	—	10
	100	—	1 15		100	—	65
Acetonum	10	—	10		200	—	1
Acetum	100	—	15		500	—	1 65
	200	—	25	catharticum	1	—	10
aromaticum	100	—	30	chromicum	1	—	5
	200	—	45		10	—	30
Digitalis	10	—	10	citricum	10	—	15
pyrolignosum erudum	100	—	15		100	—	1 25
	200	—	25	pulv.	10	—	20
	500	—	40	formicium	10	—	5
rectificatum	100	—	25	gallicum	1	—	5
	200	—	40	hydrobromicum			
	500	—	65	(1,200)	10	—	15
Sabadillae	10	—	10	hydrochloricum	10	—	5
	100	—	75	erudum	100	—	15
	200	—	1 15		200	—	25
	500	—	1 90		500	—	40
Seillae	10	—	10	dilutum	10	—	5
Acidum aceticum	10	—	10	hydrocyanic.	1	—	5
aromaticum	10	—	40	lacticum	1	—	5
dilutum	10	—	5		10	—	25
arsenicum	1	—	5	nitricum	10	—	5
benzoicum	1	—	10	crudum	100	—	25
boricum	10	—	5		200	—	40
	100	—	40		500	—	65
pulv.	10	—	10	fumans	10	—	10
	100	—	80	phosphoricum	10	—	5
camphoricum	1	—	10	picronitricum	10	—	15
carbolium	10	—	10	salicylicum	1	—	5
	100	—	65		10	—	30
	200	—	1		100	—	2 40
	500	—	1 65	sulfuricum	10	—	5
erudum (100%)				erudum	100	—	15
[Cresolum crudum]	100	—	30		200	—	25

A.	Gewicht.	℥	ʒ	A.	Gewicht.	℥	ʒ
Acidum sulfuricum crudum	500 Gramm	—	40	Alumnolum	10 Gramm	—	80
dilutum	10 —	—	5	Ambra grisea	1 Centigr.	—	15
fumans	100 —	—	15	1 Decigr.	—	—	1 25
sulfurosum (10%)	100 —	—	30	Ammoniacum depuratum	10 Gramm	—	10
tannicum	100 —	—	20	benzoicum	1 —	—	5
tartaricum	10 —	—	15	bromatum	10 —	—	20
pulv.	100 —	—	20	carbonicum	10 —	—	15
trichloroaceticum	1 —	—	10	pyro-oleos.	100 —	—	1 30
valerianicum	1 —	—	10	chloratum	10 —	—	5
Aconitinum	1 Centigr.	—	5	gr. modo pulv.	100 —	—	50
Adeps benzoatus	10 Gramm	—	15	200 —	—	—	75
suillus	100 —	—	1	chloratum pulv.	10 —	—	10
Aerugo pulv.	100 —	—	10	ferratum	10 —	—	10
Aether	10 —	—	15	citricum	1 —	—	5
aceticus	10 —	—	10	jodatum	1 —	—	10
bromatus	1 —	—	5	nitricum	10 —	—	10
jodatus	10 —	—	30	phosphoricum	10 —	—	15
Aethylenum chloratum	10 —	—	10	sulfo-ichthyolicum	1 —	—	10
Agaricinum	1 Decigr.	—	5	sulfuricum	10 —	—	60
Agathinum	1 Gramm	—	40	uricum	1 —	—	5
Albumen Ovi siccum	10 —	—	10	Amygdalae amarae	10 —	—	10
Alcohol absolutus	100 —	—	75	dulces	10 —	—	10
200 —	—	—	1 15	Amylenum hydratum	1 —	—	10
Aloë gr. modo pulv.	100 —	—	45	Amylium nitrosum	1 —	—	5
pulv.	10 —	—	10	Amylum Marantae	100 —	—	50
Alumen pulv.	100 —	—	5	Tritici	100 —	—	25
100 —	—	—	20	200 —	—	—	40
200 —	—	—	30	Analgenum	1 —	—	25
ustum pulv.	10 —	—	5	10 —	—	—	1 80
100 —	—	—	35	Anthrarobinum	1 —	—	10
Aluminium aetico-tartaricum	10 —	—	20	10 —	—	—	70
100 —	—	—	1 55	Antipyrinum	1 —	—	25
sulfuricum	10 —	—	5	10 —	—	—	2
100 —	—	—	40	Apomorphinum hydrochloric.	1 Centigr.	—	5
Alumnolum	1 —	—	10	1 Decigr.	—	—	20
				1 Gramm	—	—	1 50
				Aqua Amygdalarum amararum	10 —	—	15
				Aurantii Florum concentr.	100 —	—	60
				Calcariae filtrata	100 —	—	10
				500 —	—	—	35

A.	Gewicht.	℥	ʒ	A. B.	Gewicht.	℥	ʒ
Aqua Castorei	10 Gramm	—	85	Atropinum	1 Decigr.	—	15
Chamomillae	100 —	—	20	sulfuricum	1 Centigr.	—	5
chlorata	10 —	—	5	valerianicum	1 Decigr.	—	10
	100 —	—	35	valerianicum	1 Centigr.	—	5
	200 —	—	55	Auripigmentum pnlv.	10 Gramm	—	25
	500 —	—	90	Auro-Natrium chloratum	1 Centigr.	—	5
Cinnamomi	100 —	—	25		1 Decigr.	—	25
destillata	100 —	—	5				
	1000 —	—	25				
fervida	100 —	—	5				
Foeniculi	100 —	—	15	B.			
foetida antihysterica	100 —	1	15	Balsamum Copaivae	10 Gramm	—	15
Matico	100 —	—	25		100 —	—	125
Melissae	100 —	—	25	Nucistae	10 —	—	25
Menthae crispae	100 —	—	25	peruvianum	1 —	—	5
piperitae	100 —	—	25		10 —	—	40
Opii	10 —	—	35		100 —	—	335
Petroselini	100 —	—	15		200 —	—	5
Picis	100 —	—	20	tolutanum	10 —	—	15
	200 —	—	30	Baryum chloratum	10 —	—	5
	100 —	—	5	Benzinum Petrolei	100 —	—	35
Plumbi	100 —	—	20	Benzoë pulv.	1 —	—	5
	500 —	—	10		10 —	—	30
Rosae	100 —	—	10	Benzonaphtholum	1 —	—	10
Rubi Idaei	100 —	—	20		10 —	—	50
Salviae	100 —	—	20	Bismutum benzoicum	1 —	—	5
Sambuci	100 —	—	20	carbonicum	1 —	—	5
Tiliae	100 —	—	20	oxyjodatum	1 —	—	10
Valerianae	100 —	—	20	salicylicum	1 —	—	5
Aquae medicamentosae Rade- macheri	10 —	—	5	subnitricum	1 —	—	5
	100 —	—	40		10 —	—	30
Arbutinum	1 Decigr.	—	5		100 —	—	240
Argentum chloratum	1 —	—	5	tannicum	1 —	—	5
	1 Gramm	—	35	valerianicum	1 —	—	10
nitricum	1 Decigr.	—	5	Blatta orientalis pulv.	1 —	—	10
	1 Gramm	—	20	Bolus alba pulv.	100 —	—	40
	10 —	—	160	cruda gr. modo pulv.	100 —	—	10
eum Kalio nitric.	1 —	—	15		200 —	—	15
Aristololum	1 Decigr.	—	5	Borax pnlv.	10 —	—	10
	1 Gramm	—	40		100 —	—	80
	10 —	—	330	Bromoformium	10 —	—	50
Asa foetida depurata	10 —	—	15	Bromum	1 —	—	5
Atropinum	1 Centigr.	—	5	Bulbus Scillae conc.	10 —	—	5
				pulv.	10 —	—	10

B. C.	Gewicht.	℥	ʒ	C.	Gewicht.	℥	ʒ
Butyl-chloralum hydratum	1 Gramm	—	10	Castoreum pulv.	1 Gramm	—	70
Butyrum insulsum	10 —	—	15	Castoreum pulv. sibiricum pulv.	1 Decigr.	—	10
C.				Catechu pulv.	10 Gramm	—	10
Cacao sine Oleo	10 —	—	15	Cera alba	10 —	—	15
	100 —	1	30	Cera flava	10 —	—	15
Cadmium sulfuricum	1 —	—	5	Ceratum Resinae Pini	100 —	1	—
Calcaria chlorata	100 —	—	15	Cerium oxalicum	1 —	—	5
	200 —	—	25	Cerussa pulv.	10 —	—	5
	500 —	—	40	Cetaceum	10 —	—	15
usta	100 —	—	15	saccharatum	10 —	—	15
Calcium carbonicum praecipit.	10 —	—	10	Charta cerata	400 □ Ctm.	—	5
	100 —	—	70	nitrata (cum dispensat.)	1200 —	—	25
pro usu externo	100 —	—	20	sinapisata (cum dispensat.)		1 Stück	—
chloratum siccum	10 —	—	5	Chinidinum sulfuricum	1 Gramm	—	15
hypophosphorosum	10 —	—	25	Chininum	1 Decigr.	—	5
phosphoricum	10 —	—	15		1 Gramm	—	15
sulfuricum ustum				bisulfuricum	1 Decigr.	—	5
pulv.	100 —	—	15	ferro-citricum	1 —	—	10
	200 —	—	25	hydrobromicum	1 Decigr.	—	5
	500 —	—	40	hydroehloricum	1 Gramm	—	15
Camphora monobromata	1 —	—	5	10 —	10 —	—	15
trita	10 —	—	25	laeticum	1 Decigr.	—	5
Cannabinum tannicum	1 Decigr.	—	5	1 Gramm	1 Gramm	—	15
	1 Gramm	—	25	10 —	10 —	—	15
Cantharides gr. modo pulv.	10 —	—	25	salicylicum	1 Decigr.	—	5
pulv.	1 —	—	5	1 Gramm	1 Gramm	—	15
	10 —	—	30	sulfuricum	1 Decigr.	—	5
Cantharidinum	1 Centigr.	—	5	1 Gramm	1 Gramm	—	15
	1 Decigr.	—	35	tannicum	1 —	—	10
Capsulae amylaceae (cum dispensat.)	2 Hälften	—	10	valerianicum	1 Decigr.	—	5
operculatae (cum dispensat.)	2 —	—	10	1 Gramm	1 Gramm	—	15
Carbo animalis pulv.	1 Gramm	—	5	Chinioidinum	10 —	—	15
Ligni pulv.	10 —	—	5	tannicum	10 —	—	20
Spongiae pulv.	10 —	—	15	Chinolinum	1 —	—	5
Cardolum	1 —	—	10	tartaricum	1 —	—	5
Caricae conc.	100 —	—	35	Chloralum formamidatum	1 —	—	10
Carrageen conc.	10 —	—	10		10 —	—	65
	100 —	—	50	hydratum	1 —	—	5
Caryophylli pulv.	10 —	—	15		10 —	—	20
Castoreum pulv.	1 Decigr.	—	10				

C.	Gewicht.	℥	ʒ	C.	Gewicht.	℥	ʒ
Chloroformium	10 Gramm	—	20	Cortex Aurantii Fruct. expulp.			
	100 —	1	35	pulv.	10 Gramm	—	25
	200 —	2	5	Cascarillae cont. et gr.			
e Chloralo hydrato	10 —	—	30	modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	220		100 —	—	70
Chrysarobinum	1 —	—	10	pulv.	10 —	—	10
	10 —	—	60	Chinae cont. et gr.			
Cinchonidinum sulfuricum	1 —	—	5	modo pulv.	10 —	—	10
Cinchoninum	1 —	—	10		100 —	—	95
sulfuricum	1 —	—	5	pulv.	1 —	—	5
Cocainum hydrochloricum	1 Centigr.	—	5		10 —	—	20
	1 Decigr.	—	20	Cinnamomi pulv.	10 —	—	10
	1 Gramm	1	55	Citri Fruct conc.	10 —	—	5
Cocconella pulv.	10 —	—	20	Condurango conc.	10 —	—	10
Codeinum	1 Decigr.	—	15	Coto cont.	10 —	—	25
	1 Gramm	1	15	Frangulae conc.	10 —	—	5
chloratum	1 Decigr.	—	15		100 —	—	40
	1 Gramm	1	10	Granati cont.	10 —	—	15
phosphoricum	1 Decigr.	—	15	pulv.	10 —	—	20
	1 Gramm	1	10	Mezerei conc.	10 —	—	5
Coffeinum	1 —	—	5	Quercus conc. et gr.			
hydrobromicum	1 —	—	10	modo pulv.	100 —	—	30
	10 —	—	80		200 —	—	45
Natrio-benzoic.	1 —	—	10	pulv.	10 —	—	5
	10 —	—	60	Quillaiae conc.	10 —	—	5
salicyl.	1 —	—	10	Cotoinum (Para)	1 Decigr.	—	5
	10 —	—	65	1 Gramm			30
valerianicum	1 —	—	10	1 Centigr.			5
	10 —	—	80	1 Decigr.			25
Colchicinum	1 Centigr.	—	5	Creolinum	10 Gramm		10
Collodium	10 Gramm	—	10		100 —	—	65
cantharidatum	1 —	—	5		200 —	—	1
	10 —	—	25		500 —	—	165
elasticum	100 —	—	180	Creta alba praeparata	100 —	—	15
	10 —	—	10	Crocus pulv.	1 —	—	20
Colophonium pulv.	10 —	—	5	Cubebae pulv.	10 —	—	15
Conchae praeparatae	10 —	—	5	Cumarinum	1 Decigr.	—	5
Coniinum	1 Tropfen	—	5	Cumolum	10 Gramm		15
hydrobromicum	1 Decigr.	—	10	Cuprum aceticum	10 —	—	15
Conserva Rosae	10 Gramm	—	10	aluminatum gr. modo			
Cortex Aurantii Fruct. expulp.				pulv.	10 —	—	10
conc.	10 —	—	20		100 —	—	80
				hydrico-carbonicum	10 —	—	15

D. E.	Gewicht.	℥	ʒ	E.	Gewicht.	℥	ʒ
Cuprum oxydatum	10 Gramm	—	15	Emplastrum Cantharidum pro			
sulfocarbolicum	1 —	—	5	usu veterinar.	10 Gramm	—	20
	10 —	—	25		100 —	—	150
sulfurium	10 —	—	5	Cerussae	10 —	—	10
gr. modo pulv.	100 —	—	50		100 —	—	90
ammoniatum	10 —	—	15	extens.	100 □Ctm.	—	15
crud. gr. modo					1000 —	—	120
pulv.	100 —	—	30	Conii	10 Gramm	—	20
Curare	1 Decigr.	—	10	consolidans	10 —	—	20
				foetidum	10 —	—	25
D.				fuscum camphor.	10 —	—	15
Decoetum Sarsaparillae comp.	500 Gramm	1	30	Galbani crocatum	10 —	—	25
	5000 —	9	30	Hydrargyri	10 —	—	25
Dermatolum	1 —	—	10		100 —	—	190
	10 —	—	90	Hyoseyami	10 —	—	20
Digitalinum	1 Decigr.	—	15	Lithargyri	10 —	—	10
Diuretinum	1 Gramm	—	30		100 —	—	80
	10 —	—	230	compos.	10 —	—	20
Duboisinum sulfuricum	1 Decigr.	—	50		100 —	—	150
				Meliloti	10 —	—	15
E.				opiatum	1 —	—	5
Electuarium e Senna	10 Gramm	—	10		10 —	—	30
	100 —	—	60	oxycroceum	10 —	—	35
Elemi	10 —	—	5	saponatum	10 —	—	15
Elixir amarum	10 —	—	45		100 —	—	120
	100 —	—	350	extens.	100 □Ctm.	—	15
Aurantiorum comp.	10 —	—	30		1000 —	—	120
	100 —	—	240	Euphorbium pulv.	10 Gramm	—	10
e Succo Liquiritae	10 —	—	15	Europaeum	1 —	—	40
	100 —	—	130	Exalginum	1 —	—	25
Proprietatis Paracelsi.	10 —	—	20	Extractum Absinthii	1 —	—	20
	100 —	—	150	Aeoniti	1 —	—	20
Emplastrum adhaesivum	10 —	—	15	siccum	1 —	—	15
	100 —	—	130	Alois	1 —	—	5
extens.	100 □Ctm.	—	10		10 —	—	35
	1000 —	—	80	Acido sulf. correct.	1 —	—	10
Ammoniaci	10 Gramm	—	25	Aurantii	1 —	—	20
aromaticum	10 —	—	30	Belae indie. fluid.	10 —	—	20
Belladonnae	10 —	—	20	Belladonnae	1 —	—	20
Cantharidum ordin.	10 —	—	30	siccum	1 —	—	15
	100 —	—	220	Calami	1 —	—	15
perpet.	10 —	—	20	Cannabis indicae	1 —	—	50
				Cardui benedicti	1 —	—	5

L. E. 1)		Gewicht.	℥	℥	L. E. 2)		Gewicht.	℥	℥						
Extractum	Cascarinae	Sagradae	fluid.	10	Gramm	-	20	Extractum	Graminis	1	Gramm	-	5		
				100					Granati	1			-	20	
			americ.	10			-	45	Grindeliae	robustae	10			-	35
				100			-	350	fluid. americ.	100				-	250
	Cascarillae			1			-	15	Guaiaei		1			-	20
	Centaurii			1			-	10	Hamami, virgin. fluid.	10				-	15
	Chamomillae			1			-	15	americ.	100				-	25
	Chelidonii			1			-	15		100				-	150
	Chinae	aquosum		1			-	10	Helenii		1			-	15
		spirituos.		1			-	25	Hydrastis fluid.	10				-	35
	Cinae			1			-	25		100				-	285
	Coccae	spirit. spissum		1			-	10	americ.	10				-	45
	Colae	fluid.		10			-	30		100				-	4
				100			-	220	siccum	1				-	10
	Colocynthis			1	Decigr.		-	5	Hyoscyami		1			-	20
				1	Gramm		-	35		10				-	140
		compos.		1			-	15	siccum	1				-	15
	Colombo			1			-	50	Lactucæ	virosæ.	1			-	20
	Condurango	fluid.		10			-	20	siccum	1				-	15
				100			-	140	Ligni	campechiani	1			-	15
		americ.		10			-	60	Millefolii		1			-	15
				100			-	5	Myrrhae		1			-	5
		spirit. siccum		1			-	10	Opii		1	Decigr.		-	5
	Conii			1			-	20		1	Gramm			-	35
		siccum		1			-	15	Pichi	fluid.	10			-	20
	Cubebarum			1			-	30		100				-	150
	Damianae	fluid. amer.		10			-	50	Pimpinellae		1			-	20
				100			-	4	Piscid. Erythr. fluid.	10				-	15
	Digitalis			1			-	20	americ.	10				-	55
		siccum		1			-	15		100				-	450
	Dulcamaræ			1			-	5	Pulsatillæ		1			-	5
	Ferri	potatum		1			-	10	Quassiae		1			-	45
	Filicis			1			-	25	Quebracho	Cort.				-	
				1			-	2	spirit. siccum	1				-	5
	Frangulae			1			-	5	Ratanhiae		1			-	15
		fluid.		10			-	20	Rhei	I.				-	20
				100			-	140		10				-	140
	Gentianae			1			-	5	compos.		1			-	15
	Gossypii	fluid.		10			-	20		10				-	110
				100			-	160	Sabinæ		1			-	20
		herb. fluid. americ.		10			-	35	Seillæ		1			-	10
				100			-	250	Secalis	cornuti				-	25

E. F.	Gewicht.	℥	ʒ	F.	Gewicht.	℥	ʒ
Extractum Secal. cornuti fluid.	10 Gramm	—	25	Ferrum pyrophosphoricum c.			
Senegae	1	—	20	Ammon. citr.	1 Gramm	—	5
Stigmat. Maidis fluid.				reductum	10	—	20
americ.	10	—	35	sesquichloratum	10	—	5
	100	—	250	sulfuricum	10	—	5
Strychni	1 Decigr.	—	5		100	—	40
	1 Gramm	—	45	erudum	100	—	10
Taraxaci	1	—	5		200	—	15
Tormentillae	1	—	10		500	—	25
Trifolii fibrini	1	—	5	gr. modo pulv.	100	—	20
Valerianae	1	—	20		200	—	30
Viburni prunifolii					500	—	50
fluid.	10	—	20	siccum	10	—	10
	100	—	130	tannicum	10	—	20
americ.	10	—	35	Flores Arnicae conc. et gr.			
	100	—	250	modo pulv.	10	—	10
spirit. spiss.	1	—	10		100	—	70
	10	—	80	Aurantii conc.	10	—	20
				Chamomillae	100	—	55
F.					200	—	85
Fel Tauri depuratum siccum	1	—	5		500	—	140
inspissatum	10	—	15	conc. et gr. m. pulv.	10	—	10
Ferratinum	1	—	15		100	—	70
	10	—	120	pulv.	10	—	15
Ferrum carbonicum saccharat.	10	—	10	romanae conc.	10	—	10
chloratum	10	—	10	Cinae	10	—	5
citricum ammoniat.	1	—	5	pulv.	10	—	10
effervescens	10	—	15	Convallariae conc.	10	—	20
	100	—	130	Koso gr. modo pulv.	10	—	20
oxydatum	1	—	5		100	—	145
cyanatum	1	—	5		200	—	220
jodatum saccharatum.	1	—	5	pulv.	10	—	25
lacticum	10	—	15	Lamii	10	—	15
oxydat. dialysat. liquid.	10	—	5	Lavandulae conc.	10	—	5
fuseum	10	—	10	Malvae conc.	10	—	15
saccharatum	10	—	10	arborea conc.	10	—	10
peptonatum siccum	1	—	5	Millefolii conc.	10	—	5
	10	—	35		100	—	35
dialysat. siccum	1	—	5	Rhoeados conc.	10	—	20
	10	—	40	Sambuci conc. et gr.			
phosphoric. oxydulat.	10	—	15	modo pulv.	10	—	10
pulveratum	10	—	5		100	—	65
pyrophosphoricum.	10	—	15		200	—	1

F.	Gewicht.	M	℥	F.	Gewicht.	M	℥
Flores Sambuci conc. et gr.	500 Granm	1	65	Folia Salviae conc.	100 Gramm	—	60
modo pulv.	10 —	—	5	pulv.	10 —	—	10
Stoechados conc.	10 —	—	10	Sennae alex. conc. et			
Tiliae conc.	100 —	—	70	gr. m. pulv.	10 —	—	15
Verbasci conc.	10 —	—	20	pulv.	10 —	—	20
Folia Althaeae conc. et gr.				Stramonii conc.	10 —	—	10
modo pulv.	10 —	—	5	pulv.	10 —	—	15
Aurantii conc.	10 —	—	10	nitrata conc.	10 —	—	15
pulv.	10 —	—	15	Trifolii fibr. conc. et gr.			
Belladonnae conc. et gr.				modo pulv.	10 —	—	5
modo pulv.	10 —	—	10	pulv.	100 —	—	40
pulv.	10 —	—	15	Uvae Ursi conc.	10 —	—	5
Bucco conc.	10 —	—	10	pulv.	100 —	—	40
Cocae conc.	10 —	—	15	Formalinum (40 %)	10 —	—	15
Digitalis conc. et gr.	10 —	—	5	pulv.	100 —	—	130
modo pulv.	10 —	—	10	Fructus Anisi	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	10	gr. modo pulv.	100 —	—	65
Eucalypti conc.	10 —	—	5	pulv.	200 —	—	1
Farfarae conc.	10 —	—	5	pulv.	500 —	—	165
pulv.	100 —	—	35	Cannabis	10 —	—	10
Jaborandi conc.	10 —	—	20	Capsici conc.	10 —	—	10
Juglandis conc.	10 —	—	5	Cardamomi pulv.	1 —	—	5
pulv.	100 —	—	40	Cardui Mariae	10 —	—	5
Malvae conc. et gr. modo				pulv.	100 —	—	40
pulv.	10 —	—	5	Carvi	10 —	—	5
Matico conc.	10 —	—	10	pulv.	100 —	—	30
Melissae conc.	10 —	—	15	gr. modo pulv.	100 —	—	40
Menthae crisp. conc. et				pulv.	200 —	—	60
gr. m. pulv.	10 —	—	10	pulv.	500 —	—	1
pulv.	100 —	—	80	Colocyntidis conc.	10 —	—	20
pulv.	200 —	—	120	praepar.	1 —	—	5
pulv.	500 —	—	2	Foeniculi	10 —	—	5
piper. conc. et				pulv.	100 —	—	35
gr. m. pulv.	10 —	—	10	gr modo pulv.	100 —	—	50
pulv.	100 —	—	90	pulv.	200 —	—	75
pulv.	200 —	—	135	pulv.	500 —	—	125
pulv.	500 —	—	225	Juniperi	10 —	—	10
Nicotianae conc. et gr.				pulv.	100 —	—	20
modo pulv.	10 —	—	15	pulv.	200 —	—	30
pulv.	100 —	—	1	gr. modo pulv.	100 —	—	30
Rosmarini conc.	10 —	—	5	pulv.	200 —	—	45
Rutae conc.	10 —	—	10				

№	Substanz	Gewicht.	№	Substanz	Gewicht.	№
73	Fructus Juniperi gr. m. p.	500 Gramm	73	Heliotropinum	1 Gramm	80
01	— — — — — pulv.	10 —	5	Herba Absinthii conc. et gr. m. p.	10 —	5
	Lauri gr. modo pulv.	100 —	30	— — — — — pulv.	100 —	40
71	— — — — —	200 —	45	— — — — —	200 —	60
61	— — — — —	500 —	75	— — — — —	10 —	10
02	Papav. nigrum conc.	10 —	5	Adonidis vernalis conc.	10 —	10
01	— — — — —	100 —	45	Cardui benedicti conc.	10 —	10
61	Petroselinii	10 —	5	— — — — — et gr. m. p.	10 —	5
61	Phellandrii	100 —	30	— — — — — pulv.	10 —	10
	— — — — — gr. modo pulv.	100 —	45	Centaurei conc. et gr.	10 —	10
	— — — — —	200 —	70	— — — — — modo pulv.	10 —	10
21	— — — — — pulv.	10 —	10	— — — — —	100 —	70
6	Sabadill. gr. modo pulv.	10 —	10	Chenopodii ambros. conc.	10 —	10
06	— — — — — pulv.	10 —	15	Conii conc. et gr. m. p.	10 —	10
6	Fungus Chiracorum	10 —	15	— — — — —	100 —	70
06	Laricis conc.	10 —	10	— — — — — pulv.	10 —	5
6	— — — — — pulv.	10 —	15	Galeopsidis conc.	10 —	5
	G.			Herniariae conc.	10 —	5
4	Galbanum depuratum	10 —	20	Hyoscyami conc. et gr.	10 —	10
0	Gallae pulv.	10 —	15	— — — — — m. pulv.	10 —	90
0	Gelatina alba	10 —	15	— — — — — pulv.	10 —	15
01	— — — — — Liech. islandici sacch.	10 —	15	Ledi palustris conc.	10 —	5
0	— — — — —	10 —	15	— — — — —	100 —	45
0	Glandulae Lapuli	10 —	25	Lobeliae conc.	10 —	10
0	Glycerinum	10 —	5	Lycopodii conc.	10 —	5
6	— — — — —	100 —	40	Majoranae conc.	10 —	10
6	— — — — —	200 —	60	Mari veri conc.	10 —	10
78	— — — — —	500 —	1	Millefolii conc.	10 —	5
0	Gunjacolum	1 —	10	— — — — —	100 —	40
02	— — — — — carbonicum	1 —	30	Polygalae conc.	10 —	10
6	— — — — —	10 —	240	Serpylli conc. et gr. m. p.	10 —	5
6	— — — — —	100 —	20	— — — — —	100 —	35
0	Gummi arabicum pulv.	1 —	5	Thymi conc. et gr. m. p.	10 —	5
0	— — — — —	10 —	25	Violae tricoloris conc.	100 —	50
0	— — — — —	1 —	5	— — — — —	200 —	75
0	Gutti pulv.	10 —	30	Hirudines (cum dispensat.)	1 Stück	20
	H.			Homatropinum hydrobromic.	1 Centigr.	20
0	Haemalbuminum	10 —	45	Hydracetinum	1 Gramm	175
0	— — — — —	100 —	375	— — — — —	10 —	190
0	Haematoxylum	1 —	25	Hydrargyrum	10 —	20
0	Heliotropinum	1 Decigr.	5	— — — — —	100 —	135

Indicium H.	Gewicht.	℥	℥	Indicium J. K.	Gewicht.	℥	℥
Hydrargyrum acetic. oxydulat.	1 Gramm	5					
bichloratum	—	5		Indicum pulv.	1 Gramm	5	
biodatum	1	10		Infusum Sennae compositum	10	—	15
	10	—	65	Ingluvinum	100	—	1
chloratum	10	—	5		1	—	35
vapore parat.	10	—	20				
	10	—	5	Jodoformium			10
	10	—	20				85
cyanatum	1	—	10		10	—	10
formimidat. liquid.	—	—	—	pulv.	1	—	10
(1%)	10	—	10		10	—	85
	100	—	85	Jodolum	1	—	25
jodatum	1	—	10		10	—	2 1/2
	10	—	60	Jodum	1	—	10
nitrium oxydulat.	—	—	5		10	—	85
oxydatum	1	—	5	trichloratum	1	—	15
	10	—	35		10	—	1 3/5
via hum. par.	1	—	5				
oxydulatum nigrum	1	—	5				
peptonatum liquidum	10	—	35	Kali causticum fusum et siccum	10	—	15
praecipitatum album	1	—	5	Kalium aceticum	10	—	10
	10	—	20		100	—	85
salicylicum	1	—	10	bicarbonicum	10	—	5
sozodolicum	1	—	30	bromatum	10	—	15
sulfuratum nigrum	10	—	20		100	—	1 1/2
rubrum	10	—	20	pulv.	10	—	20
sulfuricum basicum	10	—	20		100	—	1 1/2
neutrale	10	—	15	carbonicum	10	—	10
tannicum	1	—	10	erudum	100	—	25
Hydrastininum hydrochlor.	1 Centigr.	5			200	—	40
	1 Decigr.	35			500	—	85
Hydrastinum hydrochlor.	1 Centigr.	5		chloratum	10	—	5
	1 Decigr.	10		chloricum	10	—	10
Hydrochinonum	1 Gramm	10			100	—	70
Hydrogenium peroxydatum				gr. modo pulv.	10	—	10
parum	100	—	50		100	—	70
Hydroxylaminum hydrochlor.			15	citricum	10	—	5
Hyoscinum hydrobromicum	1 Centigr.	15			10	—	20
hydrochloricum	—	—	15	dichromicum	10	—	10
hydrojodicum	1	—	15	erudum	100	—	40
Hyoscyaminum			20	jodatum	1	—	10
Hypnalum	1 Gramm	25			10	—	60

K. L.	Gewicht.	℥	§	L.	Gewicht.	℥	§
Kalium nitricum	10 Gramm	—	5	Lignum Quassiae pulv.	10 Gramm	—	10
100	—	—	40	Sassafras conc.	10	—	5
gr. modo pulv.	100	—	55	Linimentum ammoniaco-cam-			
200	—	—	85	phor.	10	—	10
pulv.	10	—	10	100	—	—	85
permanganicum	10	—	10	ammoniatum	10	—	10
100	—	—	60	100	—	—	70
sozodolicum	1	—	20	saponato-ammoniat.	100	—	30
sulfuratum	10	—	15	saponato-campbor.	10	—	10
ad balneum	100	—	30	100	—	—	70
200	—	—	45	terebinthinum	10	—	5
500	—	—	75	100	—	—	40
sulfuric. gr. modo pulv.	100	—	45	Liquor Aluminium acetici	100	—	40
200	—	—	70	200	—	—	60
pulv.	10	—	10	500	—	—	1
tartaricum	10	—	15	Aluminium acetici	10	—	5
pulv.	10	—	25	anisatus	10	—	10
Kamala	1	—	5	carbonici	10	—	5
10	—	—	30	caustici	10	—	5
100	—	—	255	100	—	—	25
Kaolinum pulv.	100	—	15	200	—	—	40
Kino pulv.	10	—	30	500	—	—	65
Kosinum	1 Decigr.	—	10	spirituos.	10	—	10
Kreosotum	1 Gramm	—	5	100	—	—	70
10	—	—	15	succinici	10	—	10
carbonicum	1	—	15	Calcii sulfurati	100	—	75
10	—	—	1	200	—	—	1
100	—	—	9	Ferri acetici	10	—	5
				albuminati	100	—	50
				200	—	—	75
				chlorati	10	—	5
				oxychlorati	10	—	5
				peptonati	10	—	10
				100	—	—	90
				sesquichlorati	10	—	5
				100	—	—	30
				sulfurici oxydati	10	—	5
				Kali caustici	10	—	5
				Kali acetici	10	—	10
				arsenicosi	10	—	20
				carbonici	10	—	5
				Natri caustici	10	—	5
				Natri silicioici	100	—	20
L.							
Lactucarium	1	—	10				
Lanolinum	10	—	15				
100	—	—	30				
anhydricum	10	—	20				
100	—	—	50				
Lichen islandicus conc.	100	—	30				
abamarit. lib. conc.	100	—	55				
Lignum Guajaci conc. et gr.							
modo pulv.	10	—	5				
100	—	—	30				
pulv.	10	—	10				
Quassiae conc. et gr.							
modo pulv.	10	—	5				

L. M.	Gewicht.	M	℥	M. N.	Gewicht.	M	℥
Liquor Natri silicii	500 Gramm	70	—	Mentholum	1 Gramm	—	10
Plumbi subacetici	10	5	—		10	—	95
	100	30	—	Methylenum caeruleum	1	—	10
Stibii chlorati	100	50	—		10	—	90
Lithargyrum	100	20	—	Migraeninum	1	—	25
Lithium benzoicum	1	5	—	Mixtura oleoso-balsamica	10	—	190
bromatum	1	5	—		100	—	10
carbonicum	1	10	—	sulfurica acida	10	—	90
	10	60	—		10	—	5
jodatum	1	15	—	Morphinum hydrochloricum	1 Decigr.	—	5
salicylicum	1	5	—		1 Gramm	—	45
Losophanum	1	40	—	sulfuricum	1 Decigr.	—	5
	10	330	—		1 Gramm	—	45
Lycopodium	10	15	—	Moschus	1 Centigr.	—	10
Lysolum	10	10	—		1 Decigr.	—	70
	100	70	—	Mucilago Guaini arabici	10 Gramm	—	10
	200	1 5	—		100	—	80
	500	2	—	Myrrha pulv.	10	—	25
M.				Myrtolum	1	—	15
Macis pulv.	1	5	—				
	10	25	—	N.			
Magnesia usta	10	15	—	Naphthalinum purissimum	10	—	10
Magnesium boro-citricum	10	20	—	Naphtholum	10	—	15
carbonicum pulv.	10	10	—	Narcosinum	1 Centigr.	—	5
chloratum siccum	10	5	—		1 Decigr.	—	25
citricum	10	20	—	hydrochloricum	1 Centigr.	—	5
effervescens	10	15	—		1 Decigr.	—	30
	100	1 35	—	Natrium aceticum	10 Gramm	—	5
lacticum	1	5	—	benzoicum	10	—	15
phosphoricum	10	15	—	bicarbonicum pulv.	10	—	5
sulfuricum	100	10	—		100	—	25
	200	15	—		200	—	40
siccum	10	5	—	bitartaricum pulv.	10	—	25
tartaricum Rademach	10	25	—	bromatum	10	—	15
Manganum sulfuricum	10	10	—		100	—	130
Manna	10	15	—	carbolicum purum	10	—	15
Massa pilular. Ferri carbon.	1	10	—	carbonicum	10	—	5
Maxix pulv.	1	5	—	erudum	100	—	5
Mel	100	65	—	siccum	10	—	10
	200	1	—	chloratum pulv.	10	—	5
depuratum	10	15	—	erudum	100	—	5
	100	1	—	chloricum	10	—	10
rosatum	10	20	—	jodatum	1	—	10

N. O.		Gewicht.	№	Q. S.	Gewicht.		№
Natrium	jodatum	10 Gramm	80	Oleum	Calami	1 Gramm	51
	lacticum	1	5		camphoratum	10	10
	nitricum	10	5			100	90
	gr. modo pulv.	100	45			200	135
		200	70		cantharidatum	10	20
	pulv.	10	10			100	160
	nitrosum	1	5			200	240
		10	35		Carvi	1	5
	phosphoricum	10	5		Caryophyllum	1	5
	pyrophosphoricum	10	10		Chamomillae aethereum	1 Decigr.	10
	ferratum	10	20		infusum	10 Gramm	15
	salicylicum	1	5			100	115
		10	35		Cinnamomi	1	5
		100	260		Citri	1	5
	sozodolicum	1	20		Cocos	10	5
	sulfo-ichthyolicum	1	10			100	40
		10	85		Crotonis	1	5
	sulfuricum	100	20			10	20
	crudum gr.				Eucalypti	10 M	25
	modo pulv.	100	20		Foeniculi	1	5
		200	30		Gaultheriae	1	5
		500	50		Hyoseyami	10	15
	siccum	10	5			100	120
	tannicum	1	5		Jecoris Aselli	100	40
	tartaricum	10	15			200	60
	pulv.	10	25			500	1
	tetraburicum	10	50		Juniperi	1	5
	thiosulfuricum	10	5		empyreumat.	10	5
	crudum	100	15		Ligni	10	15
	O.					100	95
Oleum	Amygdalarum	10	15		Lauri	10	10
		100	110			100	70
	aethereum	1	10		Lavandulae	1	5
	animale aethereum	1	5		Lini	10	5
	foetidum	100	20			100	30
		200	30			200	45
	Anisi	1	5			500	75
	Aurantii Florum	1 Decigr.	10		sulfuratum	100	50
	Bergamottae	1 Gramm	10			200	75
	Cacao	10	15		Maecidis	1	5
	Cajeputi	10	20		Menthae crispae	1	10
	rectificat.		5		piperitae	1	15
					Nucistae	10	25

O.	Gewicht.	M.	§	O. P.	Gewicht.	M.	§
Oleum Olivarum	10 Gramm	—	10	Olibanum pulv.	10 Gramm	—	15
	100 —	—	60	Opium pulv.	1 —	—	10
	200 —	—	90		10 —	—	85
	500 —	—	2	Orexinum hydrochloricum	1 Decigr.	—	5
commune	10 —	—	5		1 Gramm	—	45
	100 —	—	45	Ossa Sepiae pulv.	10 —	—	5
	200 —	—	70	Ova gallinacea	1 Stück	—	15
	500 —	—	120	Oxymel Scillae	10 Gramm	—	20
Origani cretici	1 —	—	5	simplex	10 —	—	15
Papaveris	100 —	—	50				
Pedum Tauri	10 —	—	10	P.			
	100 —	—	70	Pankreatinum	1 —	—	10
Petrae italicum	10 —	—	10	Papayotinum	1 Decigr.	—	15
	100 —	—	70		1 Gramm	—	10
Pini	100 —	—	30	Paraffinum liquidum	100 —	—	50
	200 —	—	45		200 —	—	75
Pumilionis	1 —	—	10	solidum	100 —	—	55
	10 —	—	65		200 —	—	85
sylvestris	10 —	—	20	Paraldehydum	1 —	—	5
Rapae	100 —	—	40		10 —	—	40
	200 —	—	60	Pasta Guarana pulv.	1 —	—	5
	500 —	—	1	Pelletierinum tannicum	1 Decigr.	—	15
Ricini	10 —	—	5	Pepsinum	1 Gramm	—	5
	100 —	—	40		10 —	—	35
	200 —	—	60	Peptonum siccum	1 —	—	5
Rosae	1 Tropfen	—	10	Percha depurata	10 —	—	35
Rosmarini	10 Gramm	—	20		1 —	—	10
Rusci	100 —	—	30	Phenacetinum	10 —	—	85
Sabinae	1 —	—	5		1 —	—	10
Santali ostindici	10 —	—	1		10 —	—	70
Sinapis	1 —	—	15	Phenocollum hydrochloricum	1 —	—	25
	10 —	—	15	Phosphorus	1 —	—	5
Succini rectificatum	10 —	—	10	Physostigminum salicylicum	1 Centigr.	—	5
Tanacetii	1 —	—	15		1 Decigr.	—	40
Terebinthinae	10 —	—	5		1 Gramm	—	320
	100 —	—	35	sulfuricum	1 Centigr.	—	5
	200 —	—	55		1 Decigr.	—	40
	500 —	—	1		1 Gramm	—	320
rectificatum	10 —	—	5	Pilocarpinum hydrochloricum	1 Centigr.	—	15
sulfuratum	10 —	—	5		1 Decigr.	—	10
Thymi	1 —	—	5	Pilulae aloëticae ferratae	25 Stück	—	25
Valerianae	1 —	—	15	Piperazinum	1 Gramm	—	90
Olibanum	10 —	—	10	Pix liquida	10 —	—	5

P. R.	Gewicht.	℥	ʒ	R.	Gewicht.	℥	ʒ
Pix liquida	100 Gramm	—	30	Radix Artemisiae conc. . . .	10 Gramm	—	5
Placenta Sem. Lini gr. modo pulv.	100	—	20	pulv.	10	—	10
	200	—	30	Asari conc.	10	—	5
	500	—	50	pulv.	10	—	10
				Bardanae conc.	10	—	5
Plumbum acetium	10	—	5	Belladonnae pulv.	10	—	10
	100	—	30	Carlinae conc. et gr. m. p.	100	—	40
	200	—	45	pulv.	200	—	60
	500	—	75	Colombo conc.	10	—	10
jodatum	1	—	10	pulv.	10	—	15
tannicum siccum	1	—	5	Gentianae conc. et gr. m. p.	10	—	5
Podophyllum	1	—	10	pulv.	100	—	40
Propylaminum	1	—	5	pulv.	200	—	60
Pulpa Tamarindorum depurata	100	—	50	pulv.	500	—	1
Pulvis aërophorus	10	—	15	pulv.	10	—	10
	aromaticus	10	—	25	Helenii conc. et gr. m. p.	10	—
gummosus	1	—	5	pulv.	100	—	40
pulv.	10	—	25	pulv.	10	—	10
Ipecacuanhae opiatas	1	—	5	Ipecacuanhae conc.	1	—	5
Liquiritiae compositus	10	—	10	pulv.	10	—	45
pulv.	100	—	90	pulv.	1	—	5
Magnesiae cum Rheo	10	—	20	Levistici conc. et gr. m. p.	10	—	15
salicylicus cum Talco	10	—	5	pulv.	100	—	1 5
pulv.	100	—	40	pulv.	10	—	15
temperans	10	—	15	Liquiritiae conc. et gr. modo pulv.	100	—	50
Pumex pulv.	100	—	25	pulv.	200	—	75
Pyoktaninum aureum	1	—	15	pulv.	500	—	1 25
caeruleum	1	—	10	pulv.	10	—	10
Pyridinum	1	—	5	Ononidis conc.	10	—	5
pulv.	10	—	35	pulv.	100	—	40
Pyrogallolum	1	—	10	Pyrethri conc.	10	—	20
pulv.	10	—	70	pulv.	10	—	25
R.				Ratanhia conc.	10	—	10
Radix Althaeae conc. et gr. modo pulv.	10	—	10	pulv.	10	—	15
pulv.	100	—	60	Rhei conc. et gr. m. pulv.	10	—	30
pulv.	200	—	90	pulv.	100	—	2 35
pulv.	500	—	1 50	pulv.	10	—	40
pulv.	10	—	10	Saponariae conc.	10	—	10
Angelicae conc. et gr. m. p.	10	—	10	pulv.	10	—	25
pulv.	10	—	10	Sarsaparillae conc.	100	—	1 80
pulv.	10	—	10	pulv.	200	—	2 70
Arnicae conc.	10	—	10	pulv.	10	—	30

R.	Gewicht.	№	R. S.	Gewicht.	№
Radix Senegae conc.	10 Gramm	— 25	Rhizoma Zingiberis conc. et		
pulv.	10 —	— 30	gr. modo pulv.	10 Gramm	— 10
Serpentariae conc.	10 —	— 15	pulv.	10 —	— 15
pulv.	10 —	— 20	Rubidium jodatum	1 —	— 20
Taraxaci cum Herba conc.	100 —	— 40		10 —	— 160
Valerianae conc et gr.			S.		
modo pulv.	10 —	— 10	Saccharium	1 —	— 25
	100 —	— 75		10 —	— 2 10
	200 —	— 1 15	Saccharum pulv.	10 —	— 5
pulv.	10 —	— 15		100 —	— 40
Resina Guajacii pulv.	10 —	— 20	Lactis pulv.	100 —	— 50
Jalapae	1 —	— 10	Sal Carolinum	10 —	— 30
Pini	100 —	— 10	factitium	100 —	— 45
Scammoniae	1 —	— 10		200 —	— 70
Resorcinum	1 —	— 10		500 —	— 1 20
	10 —	— 65		100 —	— 15
Rhizoma Calami conc. et gr.			crystallis	200 —	— 25
modo pulv.	100 —	— 30		500 —	— 40
	200 —	— 45	Salicinum	10 —	— 50
pulv.	10 —	— 10	Salipyrinum	1 —	— 20
decort. pulv.	10 —	— 10		10 —	— 1 65
Caricis conc.	100 —	— 40	Salolum	1 —	— 10
Chinae conc.	10 —	— 5		10 —	— 65
Filicis gr. modo pulv.	100 —	— 50	Salophenum	1 —	— 25
	200 —	— 75		10 —	— 2
pulv.	10 —	— 10	Santoninum	1 —	— 5
Galangae conc. et gr. m. p.	10 —	— 5		10 —	— 45
pulv.	10 —	— 10	Sapo jalapinus	1 —	— 10
Graminis conc.	100 —	— 25		10 —	— 75
Hydrastis conc.	10 —	— 15	kalinus	10 —	— 5
Imperatoriae conc. et gr.				100 —	— 35
modo pulv.	100 —	— 45		200 —	— 55
	200 —	— 70		500 —	— 90
Iridis conc.	10 —	— 10	venalis	100 —	— 30
pulv.	10 —	— 15		200 —	— 45
Pannae pulv.	1 —	— 15	medicatus	500 —	— 75
Tormentillae conc. et gr.				10 —	— 10
modo pulv.	100 —	— 40	terebinthinatus	10 —	— 10
	10 —	— 10	Sebum ovile	10 —	— 5
Veratri gr. modo pulv.	10 —	— 5		100 —	— 45
pulv.	10 —	— 10	salicylatum	10 —	— 15
Zedoariae conc.	10 —	— 5		100 —	— 1
pulv.	10 —	— 10			

S.	Gewicht.	℥	ʒ	S.	Gewicht.	℥	ʒ
Secale cornutum	10 Gramm	—	10	Sirupus Mori	10 Gramm	—	10
ad dispensat gr.				Papaveris	10	—	10
modo pulv.	1	—	10	Rhamni catharticae	10	—	10
	10	—	50	Rhei	10	—	10
	100	—	2	Rhoeados	10	—	10
Semen Arecae pulv.	10	—	10	Ribis	10	—	10
	100	—	75	Rubi Idaei	10	—	10
Cydoniae	10	—	10	Senegae	10	—	10
Faenugraeci gr. m. p.	100	—	20	Sennae	10	—	10
	200	—	30	simplex	10	—	5
	500	—	50		100	—	30
Hyoseyami	10	—	5	Violae	10	—	15
pulv.	10	—	10	Zingiberis	10	—	10
Lini	100	—	20	Sparteinum sulfuricum	1	Decigr.	5
	200	—	30	Species aromaticae	100	Gramm	90
Myristicae pulv.	1	—	5		200	—	1 35
Papaveris	10	—	5		500	—	2 25
Phaseoli pulv.	100	—	30	diureticae	100	—	70
Querecstostum gr. m. p.	100	—	20	emollientes	100	—	60
	200	—	30		200	—	90
Sinapis gr. modo pulv.	100	—	40	laxantes	10	—	20
	200	—	60		100	—	1 70
	500	—	1	Lignorum	100	—	40
Strophanthi Kombé	10	—	35		200	—	60
Stryehni pulv.	10	—	10	pectorales	100	—	90
Sirupus Althaeae	10	—	5		200	—	1 35
Amygdalarum	10	—	10	cum Fructibus	500	—	2 25
Aurantii Corticis	10	—	15		100	—	90
Florum	10	—	10	Spiritus	200	—	1 35
Balsami peruviani	10	—	10		100	—	25
Cerasorum	10	—	10	aethereus	200	—	40
Chamomillae	10	—	10		10	—	10
Cinnamomi	10	—	10	Aetheris chlorati	100	—	60
Citri	10	—	15	nitrosi	10	—	10
Croci	10	—	20	Angelicæ compos	10	—	10
Ferri iodati	10	—	15		100	—	70
oxydati	10	—	10	caeruleus	100	—	60
Foeniculi	10	—	10	camphorato-erocatus	10	—	10
Ipecacuanhae	10	—	10	camphoratus	100	—	40
Liquiritiae	10	—	15		200	—	60
Mannae	10	—	10	Cochleariae	10	—	10
Menthæ	10	—	10		100	—	70

S	Gewicht.	M	℥	S. T.	Gewicht.	M	℥
Spiritus dilutus	100 Gramm	—	40	Succus Liquiritiae depuratus	1 Gramm	—	5
e Vino	200 —	—	60		10 —	—	20
Formicarum	100 —	—	20	Sambuci inspissatus	10 —	—	10
Juniperi	100 —	—	50		100 —	—	65
Lavandulae	100 —	—	45	Sulfonalum	1 —	—	10
Mastichis compos.	10 —	—	10		10 —	—	70
Melissae compos.	10 —	—	10	Sulfur depuratum	10 —	—	5
Menthae piperitae	10 —	—	25		100 —	—	40
Rosmarini	10 —	—	5	jodatum	1 —	—	10
russicus	100 —	—	45	praecipitatum	10 —	—	5
	10 —	—	10	sublimatum	100 —	—	15
	100 —	—	70		200 —	—	25
	500 —	—	250	Summitates Sabiniae conc. et gr.			
saponato-camphoratus	100 —	—	60	m. p.	10 —	—	5
saponatus	100 —	—	0		100 —	—	30
	200 —	—	75	pulv.	10 —	—	10
	500 —	—	150	T.			
Serpylli	10 —	—	5	Taleum pulv.	100 —	—	10
	100 —	—	45	Tartarus boraxatus	10 —	—	20
Sinapis	10 —	—	10	depuratus pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	65		100 —	—	80
	200 —	—	1	ferratus (ad balneum)	200 —	—	120
Stibium sulfuratum aurantiae.	10 —	—	15		100 —	—	80
nigrum gr. m. p.	100 —	—	20	natronatus	10 —	—	10
	200 —	—	30		100 —	—	60
laevigat.	10 —	—	5	pulv.	10 —	—	15
rubeum	1 —	—	5	stibiatus	10 —	—	10
Stipites Dulcamarae conc.	100 —	—	25	pro usu veterin.	10 —	—	10
pulv. p.	10 —	—	10		100 —	—	70
Strontianum hydrobromicum	10 —	—	20	Terebinthina	10 —	—	5
Strychninum nitricum.	1 Decigr.	—	5		100 —	—	25
Styrax liquidus (depuratus)	10 Gramm	—	15	cocta	10 —	—	5
	100 —	—	130	laricina	10 —	—	10
	200 —	—	195		100 —	—	70
Succinum contusum	10 —	—	5	Terpinum hydratum	1 —	—	5
pulv.	10 —	—	10		10 —	—	40
Succus Juniperi inspissatus	10 —	—	5	Thallium sulfuricum	1 Decigr.	—	5
	100 —	—	40	tartaricum	1 —	—	5
Liquiritiae	10 —	—	10	Thiolium liquidum	10 Gramm	—	50
pulv.	10 —	—	15	siccum	10 —	—	1

T.	Gewicht.	℥	ʒ	T.	Gewicht.	℥	ʒ
Thymolum	1 Gramm	—	10	Tinctura Chinae composita	10 Gramm	—	20
	10	—	65		100	—	140
Tinctura Absinthii	10	—	15	Chiniotidini	10	—	10
Aconiti	10	—	15	Cinnamomi	10	—	15
Aloës	10	—	10		100	—	120
composita	100	—	70	Coccionellae Rademach.	10	—	15
amara	10	—	15	Colchici	10	—	15
	100	—	15	Colocynthidis	10	—	15
Ambræ	1	—	35	Convallariae	10	—	15
cum Moscho	1	—	40	Coto	10	—	20
Arnicae	10	—	10	Croci	1	—	5
	100	—	85	Capri acetici Radem.	10	—	10
aromatica	10	—	20	Digitalis	10	—	15
acida	100	—	150	aetherea	10	—	20
Asae foetidae	10	—	15	Eucalypti	10	—	15
	100	—	1	Euphorbii	100	—	75
Aurantii	10	—	20	Ferri acetici aetherea	10	—	15
Fructus immaturi	10	—	15	Rademach.	10	—	10
Belladonnae	10	—	15	chlorati	10	—	5
Benzoës	10	—	15	aetherea	10	—	10
	100	—	120	pomata	10	—	15
Bursae Pastor. Radem.	10	—	15		100	—	120
Calami	10	—	15	Gallarum	10	—	15
composita	100	—	120	Gelsemii sempervirent.	10	—	15
Cannabis indicae	1	—	5	Gentianae	10	—	15
Cantharidum	10	—	15	Guajaci Ligni	10	—	15
	100	—	1	Resinae	10	—	20
Capsici	10	—	15	ammon.	10	—	20
Cardui Mariae Radem.	10	—	15	Ipecacuanhae	10	—	20
carminativa	10	—	20	Jalapae Res.	10	—	15
Caryophylli	10	—	20	Jodi	10	—	20
Cascarillae	10	—	15		100	—	145
Castorei	10	—	90	Kino	10	—	20
aetherea	10	—	90	Lobeliae	10	—	15
sibirici	1	—	20	Macidis	10	—	25
aetherea	1	—	20	Menthae crispae	10	—	20
Catechu	10	—	10	piperitae	10	—	20
Chelidonii Rademach.	10	—	15	Moschi	1	—	20
Chinae	10	—	15	Myrrhae	10	—	15
	100	—	130		100	—	1
				Nicotianae Rademach.	10	—	15
				Opii benzoica	10	—	15
				crocata	1	—	5

T. U.	Gewicht.	℥	ʒ	U.	Gewicht.	℥	ʒ
Tinctura Opii crocata	10 Gramm	—	30	Unguentum Acidi borici	500 Gramm	2	75
simplex	1	—	5	acre	10	—	15
	10	—	20		100	—	125
Pimpinellae	10	—	15		200	—	190
Pini composita	10	—	15		500	—	315
Quebracho	10	—	15	basilicum	10	—	10
	100	—	130		100	—	75
Ratanhiae	10	—	15	Cantharidum	10	—	25
	100	—	130	cereum	10	—	15
saccharata	10	—	15		100	—	1
Rhei aquosa	10	—	10	Cerussae	10	—	10
	100	—	90	camphorat.	10	—	20
vinosa	10	—	25	diachylon	10	—	15
	100	—	180		100	—	110
Scillae	10	—	15	Elemi	10	—	15
kalina	10	—	15	flavum	10	—	15
Secalis cornuti	10	—	15		100	—	125
Stramonii	10	—	15	Glycerini	10	—	15
Strophanthi	10	—	20		100	—	130
Strychni	10	—	15	Hydrargyri album	10	—	15
aetherea	10	—	20		100	—	125
Thujae	10	—	15	cinereum	10	—	25
Valerianae	10	—	15		100	—	180
	100	—	110	colum			
aetherea	10	—	20	Lanolino parat.	10	—	35
	100	—	150	rubrum	10	—	15
Vanillae	1	—	5		100	—	135
Veratri	100	—	90	Kalii iodati	10	—	20
Zingiberis	10	—	15	leniens	10	—	20
Tragacantha pulv.	1	—	5	Linariae	10	—	20
Traumaticinum	10	—	20	Paraffini	10	—	10
	100	—	170		100	—	80
Trionalum	1	—	25	Plumbi	10	—	15
	10	—	180		100	—	1
Tubera Jalapae pulv.	10	—	20	Rosmarini comp.	10	—	20
Salep pulv.	10	—	15	sulfuratum comp.	10	—	10
	100	—	135	Tartari stibiati	10	—	20
Turiones Pini conc.	10	—	5	Terebinthinae	10	—	10
					100	—	90
U.				Zinci	10	—	10
Unguentum Acidi borici	10	—	15		100	—	80
	100	—	110	Urethanum	1	—	10
	200	—	165				

V.	Gewicht.	#	℥	V. Z.	Gewicht.	#	℥
V.				Vinum Xerense	100 Gramm	—	80
Vaselinum americanum . . .	10 Gramm	—	10		200	—	1 20
	100	—	80		500	—	2—
Veratrinum	1 Decigr.	—	5	Z.			
	1 Gramm	—	45	Zincum aeticum	10	—	10
sulfuricum	1 Decigr.	—	5	ehloratum	10	—	10
	1 Gramm	—	45		100	—	70
Vinum album	100	—	50	ferrocyanatum	1	—	5
	200	—	75	lacticum	1	—	5
	500	—	1 25	oxydatum	10	—	10
camphoratum	10	—	10	erudum (pro usu ext.)	10	—	5
	100	—	60		100	—	30
Colehici	10	—	15	permanganicum	1	—	20
Condurango	10	—	15	salicylicum	1	—	10
	100	—	1 20	sozjodolicum	1	—	25
	200	—	1 80	sulfocarbolicum	1	—	5
	500	—	3—		10	—	15
hungaricum tokayense	10	—	10	sulfuricum	10	—	5
	100	—	90		100	—	30
	200	—	1 35	pulv.	10	—	10
	500	—	2 25		100	—	60
Ipecacuanhae	10	—	20	erud. gr. m. pulv.	100	—	25
Pepsini	10	—	15		200	—	40
	100	—	1 35	tannicum	1	—	5
rubrum	100	—	80	valerianicum	1	—	5
	200	—	1 20				
	500	—	2—				
stibiatum	10	—	10				

Taxe der Arbeiten und Gefässe.

I. Taxe der Arbeiten.

	R	S
Abdampfen.		
Für Abdampfen, für jede zu verdampfenden 100 Gramm . . .	—	10
Auflösen.		
Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Sirupconsistenz), von Oelzucker, Gummi arabicum in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen, und für Anfertigung von Schleim aus Salep, Tragauth, Quittensamen u. dgl.	—	10
Anmerkung 1. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeit nichts zu berechnen.		
Anmerkung 2. Wenn zu einer Mixtur ein Oelzucker verordnet wird, so ist ausser dem Preise für Auflösen die Mengung eines feinen Pulvers zu berechnen.		
Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, des Zuckers, anderer crystallisirter Substanzen oder der Manna in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit einschliesslich des Colirens und Filtrirens der Auflösung . .	—	15
Anmerkung 1. Sind die Salze im crystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 2. Für das Auflösen von Salzen, Gummi oder dergleichen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.		

	A	B
<p>Anmerkung 3. Wenn Salze, Zucker und Manna, oder nur zwei derselben die Bestandtheile einer Lösung ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis für eine Lösung in Anrechnung kommen.</p>		
Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol	—	25
Comprimiren.		
Für das Comprimiren mehrerer Substanzen zu einer Tablette einschliesslich aller dazu nöthigen Arbeiten bis 25 Stück für jedes Stück	—	10
darüber hinaus für jedes Stück	—	5
Für käufliche Tabletten darf kein Arbeitspreis berechnet werden.		
Contundiren.		
Für das Contundiren einer Substanz:		
bis einschliesslich 20 Gramm	—	5
" " 50 " 	—	10
" " 100 " 	—	15
" " 200 " 	—	20
" " 500 " 	—	25
Bei grösseren Mengen für jede weiteren 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3
Decocta und Infusa.		
Für die Bereitung eines Decoctum oder Infusum einschliesslich der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25
Wenn vom Arzte ein Decoet verordnet wird, zu welchem gegen Ende der Bereitung noch eine andere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoet berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoet um die Hälfte höher berechnet.		
Digestionen.		
Geistige, ölige und wässrige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit	—	25
berechnet.		
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.		
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B. einer Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hierbei die Verwendung		

	M	S
eines Gefässes nicht stattfindet, sind einschliesslich des Abwägens, des Papierbeutels und der Signatur zu berechnen:		
bei einer Menge bis einschliesslich 100 Gramm	—	7
" " " " " 200 "	—	10
bei grösseren Mengen	—	14
Für die Dispensation (Abwägen, Einwickeln und Signatur) eines nichtgestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge, eines Suppositoriums oder einer ähnlichen Arzneiform		
bis einschliesslich 10 Gramm	—	7
" " " 100 "	—	10
" " " 200 "	—	14
bei grösseren Mengen	—	20
Für Dispensation (Einwickeln und Signatur) eines gestrichenen Pflasters	—	10
Das bei Verabreichung gestrichener Pflaster verwendete Wachs- papier wird besonders berechnet.		
Emulsionen.		
Für die Bereitung einer Samen-, Oel-, Gummi-Harz-, Harz-, Campher-, Wachs- oder Balsam-Emulsion einschliesslich der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25
Filtration.		
Für eine Filtration bis einschliesslich 200 Gramm	—	5
" " " 500 "	—	10
Bei grösseren Mengen für jede weiteren 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	2
Anmerkung. Vergleiche jedoch die Bestimmung „Für das Auf- lösen einer oder mehrerer Salze“, wonach in den dort an- gegebenen Fällen kein besonderer Preisansatz gemacht werden darf.		
Gelatinen.		
Für die Bereitung einer Gelatina aus isländischem Moos, Hirsch- horn, Hausenblase, Carrageen oder dergleichen	—	50
Latwergen.		
Für Bereitung einer Latwerge nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten	—	15
Für Bereitung einer Latwerge für Thiere nebst allen dazu noth- wendigen Arbeiten bis einschliesslich 200 Gramm	—	25

	A	B
Bei grösseren Mengen für jede weiteren 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3
Macerationen.		
Für die Bereitung einer Maceration bis zur Dauer von 24 Stunden	—	15
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
Pflaster.		
Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren:		
bis einschliesslich 100 Gramm	—	15
" 200 "	—	20
" grössere Mengen	—	30
Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, einschliesslich etwaigen Mischens und Malaxirens:		
bis einschliesslich 100 Gramm	—	20
" 200 "	—	40
" grössere Mengen	—	60
Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 50 Quadrat-Centimeter, einschliesslich des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens	—	10
Bei grösseren Pflastern werden jede weiteren 10 Quadrat-Centimeter mit einem Pfennig berechnet.		
Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.		
Für das anzuwendende Leder oder Zeug werden		
bei Shirting oder Leinen für je 100 Quadrat-Centimeter	—	10
bei weissem Leder für je 100 "	—	15
bei Seidenzeug für je 50 "	—	10
in Anrechnung gebracht.		
Pillen, Boli und Trochisci.		
Für die Bereitung einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Boli oder Trochisci, nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten		
bis zu 20 Gramm einschliesslich	—	10
für jede weitere Menge von 10 Gramm und bis 10 Gramm	—	3
Für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balsamen oder Oelen zur Bereitung einer Masse sind	—	10
besonders in Anrechnung zu bringen.		
Für das Formen von 30 Pillen (gleichviel von welcher Grösse) nebst den dazu etwa nothigen Wägungen, und für das Bestreuen der Pillen mit einem beliebigen Pulver	—	10

	R	S
Anmerkung 1. Granulae sind wie Pillen zu berechnen.		
Anmerkung 2. Hat der Arzt keine besondere Bestimmung getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen das Lycopodium angewendet.		
Für das Formen und Versilbern von 30 Pillen	—	25
Für das Formen von 30 Pillen und Ueberziehen derselben mit Gelatine	—	30
Für das Formen von 30 Pillen und Ueberziehen derselben mit Keratin	—	50
Für das Formen und Vergolden von 30 Pillen	—	50
Mengen unter 30 Stück werden gleich 30 berechnet, grössere Mengen nach demselben Verhältnisse, so dass z. B. 40 Stück, mit einem Pulver bestreut,	—	20
zu formen kosten.		
Das Formen, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Trochisci oder Boli für ein Stück	—	3
Das Formen, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Pillen und Boli für Thiere für ein Stück	—	10
Pulver und Species.		
Für die Mengung eines feinen Pulvers, einschliesslich des etwa nothwendigen Zerreibens der angewendeten Substanzen bis einschliesslich 100 Gramm	—	10
grössere Mengen	—	15
Anmerkung. Wenn ein Pulver mit einem Oelzucker verrieben wird, so ist die Bereitung des letzteren besonders mit 10 Pfg. zu berechnen.		
Bei einer Division, oder was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispensation einschliesslich Abwägen, Kapseln, Papierbeutel und Signatur: ein jedes zu berechnet.	—	5
Sind Wachskapseln dazu vorgeschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöht; es müssen demnach 10 solcher Pulver taxirt werden mit	—	60
Für die Mengung eines groben Pulvers oder einer Species: bis einschliesslich 100 Gramm	—	5
200	—	7
grössere Mengen	—	10
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensation jedes einzelnen Packets (Abwägen, Kapsel, Papierbeutel und Signatur) bei einem Inhalt bis einschliesslich 100 Gramm	—	5
200	—	8
grössere Mengen	—	10
berechnet.		

	M	S
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, z. B. des Quecksilbers mit Fett, in jeder Menge für die Stunde	1	—
Salben.		
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen mehrerer Salben oder Fette, oder von Salben und Fetten mit flüssigen Substanzen ohne Schmelzen:		
bis einschliesslich 50 Gramm	—	10
" " 100 " 	—	15
" " 200 " 	—	25
grössere Mengen	—	30
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen von Pulvern, Extracten, Salzen und dergleichen mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen:		
bis einschliesslich 50 Gramm	—	15
" " 100 " 	—	25
" " 200 " 	—	40
grössere Mengen	—	50
Für die Bereitung einer Salbe durch Kochen oder Schmelzen einschliesslich Zumischen anderer Substanzen und Agitiren:		
bis einschliesslich 50 Gramm	—	25
" " 100 " 	—	40
" " 200 " 	—	60
grössere Mengen	—	80
Saturationen.		
Für die Bereitung einer Saturation	—	20
Das Auflösen der angewandten Substanzen wird besonders berechnet.		
Suppositorien.		
Für die Bereitung von Suppositorien und ähnlichen Arzneiformen nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten	—	10
Jedes fernere	—	5
Wägungen.		
Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge von den in die Pharm. Germ. aufgenommenen Pillen, wird mit berechnet.	—	3

II. Taxe der Gefässe.

	* 3
Gläser, runde,	
mit enger oder weiter Oeffnung.	
Halbweisse oder weisse	
Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt	— 13
das Stück	— 15
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	— 20
" " " 100 " " 200 " " "	— 25
" " " 200 " " 300 " " "	— 30
" " " 300 " " 400 " " "	— 40
" " " 400 " " 500 " " "	— 40
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr	
berechnet	— 8
Gefärbte	
Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt	— 18
das Stück	— 23
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	— 30
" " " 100 " " 200 " " "	— 38
" " " 200 " " 300 " " "	— 45
" " " 300 " " 400 " " "	— 53
" " " 400 " " 500 " " "	
Ueber 500 Gramm werden für je 300 Gramm des Inhalts mehr	
berechnet	— 13
Gläser, sechseckige,	
mit enger oder weiter Oeffnung.	
Halbweisse oder weisse	
Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt	— 15
das Stück	— 20
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	— 25
" " " 100 " " 200 " " "	— 35
" " " 200 " " 300 " " "	— 40
" " " 300 " " 400 " " "	— 50
" " " 400. " " 500 " " "	

	M	S
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	15
Gefärbte		
Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	—	20
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	25
" " " 100 " " 200 " " "	—	35
" " " 200 " " 300 " " "	—	45
" " " 300 " " 400 " " "	—	55
" " " 400 " " 500 " " "	—	65
Ueber 500 Gramm werden für je 300 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	20
Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln,		
mit enger oder weiter Oeffnung,		
kosten mit Tectur und Signatur bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	—	35
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	40
" " " 100 " " 200 " " "	—	60
" " " 200 " " 500 " " "	—	90
Anmerkung. Tropfgläser sind wie Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln zu berechnen.		
Metalldeckel, Holzkork-Stöpsel zu Pulvergläsern, Deckel zu Salbenkruken von Holz, Metall, Celluloid, Porzellan oder Glas kosten das Stück zu Gefässen		
bis zu 100 Gramm Inhalt	—	13
" " 200 " " "	—	20
zu grösseren Gefässen	—	25
Kautschuk-Stöpsel		
kosten das Stück zu Gläsern		
bis einschliesslich 100 Gramm Inhalt	—	15
" " 200 " " "	—	20
" " 300 " " "	—	25
" " 500 " " "	—	35
Anmerkung. Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln, Tropfgläser, gefärbte Gläser, sowie Holzkork-Stöpsel und Kautschuk-Stöpsel dürfen nur zur Anwendung und Berechnung kommen, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet werden sind, oder wo sie durch die Natur des Arzneimittels nothwendig erfordert werden.		

	№	℔
Kruken, graue oder gelbe.		
Graue oder gelbe Kruken mit Teetur und Signatur bis zu 50 Gramm Inhalt das Stück	—	10
von mehr als 50 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	13
" " " 100 " " 200 " " "	—	18
" " " 200 " " 400 " " "	—	25
" " " 400 " " 500 " " "	—	30
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	13
Kruken, weisse.		
Weisse Kruken mit Teetur und Signatur bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	—	15
von mehr als 10 Gramm bis 50 Gramm Inhalt	—	23
" " " 50 " " 100 " " "	—	30
" " " 100 " " 200 " " "	—	45
" " " 200 " " 300 " " "	—	60
" " " 300 " " 400 " " "	—	73
" " " 400 " " 500 " " "	—	85
Papp-Schachteln ohne Falz		
kosten mit Signatur das Stück bis zu 30 Gramm Inhalt	—	10
von mehr als 30 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	15
" " " 100 " " 200 " " "	—	25
" " " 200 " " 300 " " "	—	30
" " " 300 " " 500 " " "	—	40
Papp-Schachteln mit Falz		
kosten mit Signatur das Stück bis zu 30 Gramm Inhalt	—	13
von mehr als 30 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	23
" " " 100 " " 200 " " "	—	30
" " " 200 " " 300 " " "	—	40
" " " 300 " " 500 " " "	—	53
Pulver-Kästchen.		
Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück	—	13
zu 9 Pulvern bis 16 Pulvern	—	20
von 17 Pulvern an	—	25
Anmerkung. In den Fällen, in welchen der Preis eines <i>Receptes</i> nicht abgerundet wird (Allgem. Bestimmungen, Al. 4), ist die Verwendung von Kästchen für dispensirte Pulver verboten.		

Wenn zur Aufnahme der Arznei reine leere Gläser oder Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesendet oder bei Wiederholungen zurückgegeben werden, darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.

Bei Arzneimitteln für Thiere und im Handverkauf darf dagegen in solchen Fällen für Gefässe nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das specifische Gewicht derselben, den Maassstab ab, so dass also z. B. zu 100 Gramm Sirup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas bis 100 Gramm einschliesslich zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird, der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Recepte vermerkt.

Anhang.

Arzneimittel,

*welche in die Arznei-Taxe aufgenommen, zu deren Bereitung in dem Arznei-
buch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica
editio III) aber keine Vorschriften angegeben sind.*

Acetum Digitalis.

Zu bereiten nach Vorschrift der ²Ph. G. ed. II.

Acetum Sabadillae.

Zu bereiten aus **Sabadillfrüchten** wie Acetum Digitalis Ph. G. ed. II.

Acidum aceticum aromaticum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Ammonium carbonicum pyro-oleosum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Castorei.

Ein Theil grob gepulvertes Bibergeil 1.
wird mit einem Gemische, bestehend aus:
Einem Theile Weingeist 1.
und
Zwölf Theilen Wasser 12
12 Stunden lang digerirt und werden darauf
Acht Theile abdestillirt 8.

Aqua Chamomillae.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua foetida antihysterica.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Matico.

Zu bereiten aus **Maticoblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Melissaë.

Zu bereiten aus **Melissenblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Menthae crispae.

Zu bereiten aus **Krauseminzblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Opii.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Petroselini.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Rubi Idaei.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Salviae.

Zu bereiten aus **Salbeiblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Sambuci.

Zu bereiten aus **Holunderblüthen** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Tiliae.

Zu bereiten aus **Lindenblüthen** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Valerianae.

Zu bereiten aus **Baldrianwurzel** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Ceratum Resinae Pini.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Cetaceum saccharatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Conserva Rosae.

Zu bereiten aus:

Einem Theile frischer Rosenblätter 1.
und

Zwei Theilen gepulvertem Zucker 2.

Die Rosenblätter werden mittelst hölzernen Pistilles in einem steinernen Mörser zu Brei angestossen und darauf mit dem Zucker vermischt.

Elixir Proprietatis Paracelsi.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Ammoniaci.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum aromaticum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Belladonnae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Conii.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum consolidans.

Fünfundzwanzig Theile Bleiweisspflaster	25.
werden mit	
Fünfundzwanzig Theilen Bleipflaster	25.
bei gelinder Wärme geschmolzen und der halb erkalteten Masse ein	
Gemisch, bestehend aus:	
Einem Theile gepulvertem Galmei,	1.
Einem Theile gepulvertem Weihrauch	1.
und	
Einem Theile gepulvertem Mastix	1.
hinzugefügt.	

Emplastrum foetidum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Galbani crocatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Hyoscyami.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Meliloti.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum opiatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum oxycroceum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Aconiti.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Aloës Acido sulfurico correctum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Aurantii.

Zu bereiten aus **Pomeranzenschalen** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Cannabis indicae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Centaurii.

Zu bereiten aus **Tausendgüldenkraut** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Chamomillae.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Chelidonii.

Zu bereiten aus **frischem in Blüthe stehendem Schöllkraut** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Cinae.

Zu bereiten aus **Wurmsamen** wie Extractum Cubebarum Ph. G. ed. III.

Extractum Colocynthis compositum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Colombo.

Zu bereiten aus **Colombowurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.
Jedoch werde es zu einem **trockenen** Extract eingedampft.

Extractum Conii.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Schierling** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Digitalis.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Fingerhutkraut** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Dulcamarae.

Zu bereiten aus **Bittersüssstengeln** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Frangulae.

Zu bereiten aus **Faulbaumrinde** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Graminis.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Granati.

Zu bereiten aus **Granatrinde** wie Extractum Aconiti Ph. G. ed. II.

Extractum Guajacii.

Zu bereiten aus **Guajakholz** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Helenii.

Zu bereiten aus **Alantwurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Lactucæ virosæ.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Giftlattichkraut** wie Extractum Belladonnæ Ph. G. ed. III.

Extractum Ligni campechiani.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Millefolii.

Zu bereiten aus **Schafgarbenkraut** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Myrrhae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Pimpinellæ.

Zu bereiten aus **Bibernellwurzel** wie Extractum Aconiti Ph. G. ed. II.

Extractum Quassiae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Ratanhiae.

Zu bereiten aus **Ratanhiawurzel** wie Extractum Opii Ph. G. ed. III.

Extractum Sabinæ.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Scillæ.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Senegæ.

Zu bereiten aus **Senegawurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.
Jedoch werde es zu einem **trockenen** Extract eingedampft.

Extractum Tormentillæ.

Zu bereiten aus **Tormentillwurzel** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Valerianæ.

Zu bereiten aus **Baldrianwurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Ferrum iodatum saccharatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Linimentum saponato-ammoniatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Linimentum terebinthinatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Liquor Ammonii carbonici.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Liquor Ammonii succinici.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Liquor Calcii sulfurati.

Ein Theil gebrannter Kalk	1.
wird mit Wasser zu Pulver gelöscht, hierauf mit	
Zwei Theilen Schwefel	2.
und	
Zwanzig Theilen Wasser	20.
in einer Porzellanschale unter beständigem Umrühren so lange	
gekocht, dass	
Zwölf Theile durchgeseigte und filtrirte Flüssigkeit erhalten werden.	12

Liquor Stibii chlorati.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oleum Chamomillae infusum.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Oleum Hyoseyami Ph. G. ed. III.

Oleum Lini sulfuratum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oleum Terebinthinae sulfuratum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oxymel simplex.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Pulvis aromaticus.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Pulvis temperans.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sapo terebinthinatus.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirupus Aurantii Florum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Sirupus Balsami peruviani.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirupus Chamomillae.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Sirupus Menthae Ph. G. ed. III.

Sirupus Citri.

Zu bereiten wie Sirupus Succii Citri Ph. G. ed. I.

Sirupus Croci.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirupus Foeniculi.

Zu bereiten aus **Fenchel** wie Sirupus Menthae Ph. G. ed. III.

Sirupus Mori.

Zu bereiten aus **reifen rothen Maulbeeren** wie Sirupus Cerasorum Ph. G. ed. III.

Sirupus Rhoeados.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirupus Ribis.

Zu bereiten aus **reifen, rothen Johannisbeeren** wie Sirupus Cerasorum Ph. G. ed. III.

Sirupus Violae.

Zu bereiten aus **frischen Veilchen** wie Sirupus Rhoeados Ph. G. ed. I.

Sirupus Zingiberis.

Zu bereiten aus **Ingwer** wie Sirupus Senegae Ph. G. ed. III.

Species pectorales cum Fructibus.

Sechs Theile grob zerschnittenes Johannsbrot,	6.
Vier Theile geschälte Gerste,	4.
Drei Theile grob zerschnittene Feigen	3.
werden mit	
Sechzehn Theilen Brustthee	16.
gemischt.	

Spiritus caeruleus.

Fünfzig Theile Ammoniakflüssigkeit,	50.
Siebzg Theile Lavendelspiritus,	70.
Siebzg Theile Rosmarinspiritus	70.
und	
Ein Theil gepulverter Grünspan	1.
werden in einem verschlossenen Gefäße einige Tage unter öfterem Umschütteln stehen gelassen und darauf filtrirt.	

Spiritus camphorato-crocatus.

Zwölf Theile Kampherspiritus	12.
werden mit	
Einem Theile Safrantinktur	1.
gemischt.	

Spiritus Mastichis compositus.

Ein Theil grob gepulverter Mastix,	1.
Ein Theil grob gepulverte Myrrhe,	1.
Ein Theil grob gepulverter Weihrauch,	1.
Zwanzig Theile Weingeist	20.
und	
Zehn Theile Wasser	10.
werden 24 Stunden lang macerirt und darauf	
Zwanzig Theile abdestillirt	20.

Spiritus Rosmarini.

Zu bereiten aus **Rosmarinblättern** wie Spiritus Juniperi Ph. G. ed. III.

Spiritus russicus.

Fünf Theile grob gepulverten Senfsamen,	5.
Zehn Theile Wasser	10.
rührt man zu einem Teige an und fügt dann hinzu	
Zwei Theile mittelfein zerschnittenen spanischen Pfeffer,	2.
Zwei Theile Kampher	2.
Zwei Theile Natriumchlorid,	2.
Fünf Theile Ammoniakflüssigkeit,	5.
Achtzig Theile Weingeist	80.
Nach achttägigem Stehen wird filtrirt und dem Filtrate zugesetzt.	
Drei Theile Terpentinöl,	3.
Drei Theile Aether	3.

Spiritus Serpylli.

Zu bereiten aus **Quendel** wie Spiritus Juniperi Ph. G. ed. III.

Tinctura Aloës.

Zu bereiten aus **Aloë** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Ambræ.

Zu bereiten aus:

Einem Theile gepulverter Ambra	1.
und	
Fünzig Theilen Aetherweingeist	50

Tinctura Ambræ cum Moscho.

Zu bereiten aus:

Drei Theilen gepulverter Ambra	3.
Einem Theile Moschus	1.
und	
Hundertfünzig Theilen Aetherweingeist	150.

Tinctura aromatica acida.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Asæ foetidæ.

Zu bereiten aus **Stinkasant** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Aurantii Fructus immaturi.

Zu bereiten aus **unreifen Pommeranzen** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Belladonnæ.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Belladonnakraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Bursæ Pastoris Rademacheri.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Hirtentäschelkraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Calami composita.

Zu bereiten aus:

Drei Theilen mittelfein zerschnittener Kalmuswurzel,	3.
Einem Theile mittelfein zerschnittener Zittwerwurzel,	1.
Einem Theile mittelfein zerschnittene Ingwer,	1.
Zwei Theilen grob gepulverten, unreifen Pommeranzen	2.
und	
Fünfunddreissig Theilen verdünntem Weingeist	35.

Tinctura Cannabis indicae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Tinctura Cardui Mariae Rademacheri.

Zu bereiten aus:

Nicht gequetschten Früchten der Mariendistel,
Weingeist
und
Wasser zu gleichen Theilen.

Tinctura carminativa.

Zu bereiten aus:

Sechzehn Theilen mittelfein zerschnittener Zittwerwurzel. . . . 16.
Acht Theilen mittelfein zerschnittener Galgantwurzel, 8.
Acht Theilen mittelfein zerschnittener Kalmuswurzel, 8.
Vier Theilen grob geschnittener Römischer Kamillen, 4.
Vier Theilen gequetschtem Anis, 4.
Vier Theilen gequetschtem Kümmel 4.
Drei Theilen mittelfein zerschnittenen Gewürznelken, 3.
Drei Theilen gequetschten Lorbeeren, 3.
Zwei Theilen mittelfein zerschnittener Macis, 2.
Einem Theile mittelfein zerschnittener Pomeranzenschalen, . . 1.
Hundert Theilen Weingeist 100.
und

Hundert Theilen Pfefferminz-Wasser 100.

Vor der Dispensation ist 7 Theilen dieser Tinktur 1 Theil versüßter Salpetergeist hinzuzufügen.

Tinctura Caryophylli.

Zu bereiten aus **Gewürznelken** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Cascariillae.

Zu bereiten aus **Cascariillinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei.

Zu bereiten aus **Bibergeil** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei aetherea.

Zu bereiten aus **Bibergeil** wie Tinctura Digitalis aetherea Ph. G. ed. I.

Tinctura Castorei sibirici.

Zu bereiten aus **sibirischem Bibergeil** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei sibirici aetherea.

Zu bereiten aus **sibirischem Bibergeil** wie Tinctura Digitalis aetherea Ph. G. ed. I.

Tinctura Chelidonii.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Schöllkraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Chiniotidini.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Tinctura Coccionellae.

Zu bereiten aus **Cochenille** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Convallariae.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Maiblumenkraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Coto.

Zu bereiten aus **Cotorinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Croci.

Zu bereiten aus **Safran** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Cupri acetici Rademacheri.

Vierundzwanzig Theile Kupfersulfat 24
und
Dreissig Theile Bleiacetat 30.
werden, zu Pulver verrieben, mit
Hundertsechsenddreissig Theilen Wasser 136.
in einem kupfernen Gefässe einmal aufgekocht und nach dem Erkalten
Hundertvier Theile Weingeist 104.
hinzugefügt. Das Gemisch wird einen Monat lang in einem ver-
schlossenen Gefässe unter öfterem Umschütteln macerirt und darauf
filtrirt.

Tinctura Digitalis aetherea.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Eucalypti.

Zu bereiten aus **Eucalyptusblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Euphorbii.

Zu bereiten aus **Euphorblum** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Ferri acetici Rademacheri.

Dreiundzwanzig Theile Eisensulfat	23.
und	
Vierundzwanzig Theile Bleiacetat	24.
werden, zu Pulver verrieben, mit	
Achtundvierzig Theilen Wasser	48.
und	
Sechsendneunzig Theilen Essig	96.
in einem eisernen Gefässe aufgeköcht und nach dem Erkalten	
Achtzig Theile Weingeist	80.
hinzugefügt. Die Mischung wird einige Monate lang in einem nicht dicht verschlossenen Gefässe unter öfterem Umschütteln macerirt und darauf filtrirt. Hundert Theile enthalten fast 2 Theile Eisenoxyd.	

Tinctura Ferri chlorati.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Gelsemii.

Zu bereiten aus **Gelsemiumwurzel** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Ligni.

Zu bereiten aus **Guajakholz** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Resinae.

Zu bereiten aus **Guajakharz** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Resinae ammoniata.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Ipecacuanhae.

Zu bereiten aus **Brechwurzel** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Jalapae Resinae.

Zu bereiten aus **Jalapenharz** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Kino.

Zu bereiten aus **Kino** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Macidis.

Zu bereiten aus **Macia** wie Tinctura Benzoes Ph. G. ed. III.

Tinctura Menthae crispae.

Zu bereiten aus **Krauseminzblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Menthae piperitae.

Zu bereiten aus **Pfefferminzblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Nicotianae Rademacheri.

Zu bereiten aus **frischen Tabacksblättern** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Pini composita.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I. ●

Tinctura Quebracho.

Zu bereiten aus **Quebrachorinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Ratanhiae saccharata.

Zu bereiten aus:

Zwei Theilen grob gepulverter Ratanhiawurzel,	2.
Einem Theile gebranntem Zucker,	1.
Vier Theilen Wasser	4.
und	
Sechs Theilen Weingeist	6.

Tinctura Scillae kalina.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Secalis cornuti.

Zu bereiten aus **Mutterkorn** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Stramonii.

Zu bereiten aus **Stechpfelsamen** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Strychni aetherea.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N. 5.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 13. Februar 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an der in Verbindung mit dem Zuchtmarkt zu Neubrandenburg beabsichtigten Auspielung von Pferden, Wagen u. s. w. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aichung der in den Apotheken befindlichen Meßgeräte. (3) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Gut Teutendorf Amts Ribnitz. (4) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Schiedsmannes für die Schätzung zu löbender Thiere. (5) Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an einer Geldlotterie zur Wiederherstellung des Doms in Trier. (6) Bekanntmachung, betreffend die Kranken- und Begräbnißkasse des Gewervereins gemischter Verufe zu Rostock. (7) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturasien pro Monat Januar 1895. (8) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

- (1) Dem Comité für den im Jahre 1895 zu Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarkt für edlere Pferde ist gestattet worden, zu der in Verbindung mit diesem Zuchtmarkt beabsichtigten öffentlichen Auspielung von Pferden, Wagen, Fahr-, Reit- und Stallutensilien Loose innerhalb des hiesigen Großherzogthums ausbieten und verkaufen zu lassen.

Schwerin, den 1. Februar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(2) Im Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe ist nach Möglichkeit bei den Bestimmungen über die Prüfung der Arzneimittel von der Gewichtsanalyse abgegangen und die Maassanalyse allgemein durchgeführt worden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Michungs-Kommission vom 26. Juli 1893, betr. die Michung von chemischen Meßgeräthen (Reichs-Gesetzblatt No. 30), macht das unterzeichnete Ministerium darauf aufmerksam, daß in Gemäßheit des Abs. 1 des Publicandums vom 29. Juni 1871 (Regierungs-Blatt No. 47) auch die in den Apotheken befindlichen Meßgeräte für maassanalytische Untersuchungen gehörig gestempelt sein müssen.

Nach §. 7 der erwähnten Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 erfolgt die Michung der Meßgeräte bis auf weiteres nur durch die Normal-Michungs-Kommission zu Berlin, welche übrigens auch schon im Gebrauch gewesene Meßgeräte aicht.

Schwerin, den 4. Februar 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(3) Nachdem das bisherige Hypothekenbuch für das Lehngut Teutendorf Amts Ribnitz, in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden ist, ist über dasselbe unter heutigem Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 3. Februar 1895.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekewesen.

A. Welzien.

(4) Der Gutsbesitzer Keding auf Krassow ist für den Bezirk III (Rismar) an Stelle des wegen Fortzugs ausgeschiedenen Gutsbesizers Keding, früher auf Maßlow, zum Schiedsmann bei den auf Grund des Reichsviehsteuergesetzes vorzunehmenden Schätzungen der zu tödtenden Thiere für diejenigen Fälle ernannt, in welchen dem Träger der Ortsobrigkeit die Verurteilung der Schiedsmänner nicht zusteht.

Schwerin, den 4. Februar 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(5) Auf Antrag des Trier'er Domkapitels ist vom unterzeichneten Ministerium genehmigt worden, daß durch die im hiesigen Großherzogthume erscheinenden öffentlichen Blätter zur

Betheiligung an der zum Zwecke der Wiederherstellung des Trier'er Doms geplanten Geldlotterie eingeladen werde.

Schwerin, den 5. Februar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Auf Grund des §. 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkevereins gemischter Berufe zu Rostock (C. S.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß dieselbe, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 6. Februar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(7) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Januar 1895

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	. 12	Mark	68	ßfg.,
2)	" " Roggen	. 11	"	64	"
3)	" " Gerste	. 11	"	46	"
4)	" " Hafer	. 10	"	88	"
5)	" " Erbsen	. 12	"	—	"
6)	" " Stroh	. 3	"	32	"
7)	" " Heu	. 4	"	40	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" " Tannenholz	6	"	50	"
10)	1000 Soden Torf	. 5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar d. J. an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	. 11	Mark	66	ßfg.,
" " Heu	. 4	"	80	"
" " Stroh	. 3	"	66	"

Schwerin, den 7. Februar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(8) Die mit dem Postdampfer „Elbe“ am 29. Januar von Bremen abgefandte Post für Amerika hat bei dem am 30. Januar erfolgten Untergang des genannten Schiffs nicht gerettet werden können und ist als verloren zu betrachten.

Schwerin, den 2. Februar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Dem Forstcalculator Grohmann hieselbst ist die erbetene Beförderung in den Ruhestand Allerhöchst gewährt worden.

Schwerin, den 1. Januar 1895.

(2) Der Postpraktikant Klüssendorf aus Erfurt ist zum Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Februar 1895.

(3) Der Postpraktikant Timm aus Berlin ist zum Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Februar 1895.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Sattlermeister Mag Brausewaldt in Güstrow den Charakter als Hoffattler zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. Januar 1895.

(5) Der Dr. med. Engelhardt in Röbel ist an Stelle des Dr. med. Günther daselbst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 58 (Röbel B.) bestellt.

Schwerin, den 30. Januar 1895.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem aus dem hiesigen Großherzogthume gebürtigen Leibarzt Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten von Hohenzollern, Hofrath Dr. Schwab zu Sigmaringen die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse mit Eichenlaub des Großherzoglich Badischen Ordens vom Röhrliger Löwen und des ihm weiter verliehenen Ritterkreuzes des Königlich Portugiesischen Christus-Ordens Allerhöchst zu erteilen geruht.

Schwerin, den 2. Februar 1895.

(7) Nachdem der Consistorialrath Walter in Bismar auf seine Bitte in den Ruhestand versetzt und demzufolge auch aus dem Amte eines Consistorialassessors ausgeschieden ist, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Superintendenten Walter in Parchim zum Consistorialassessor und den Superintendenten Penz in Doberan zum Substituten desselben zu bestellen geruht.

Schwerin, den 2. Februar 1895.

(8) An Stelle des emeritirten Kirchenraths Haeger ist der Pastor Sahmkow zu Dömitz wiederum zum Prediger in Crivitz berufen und am 3. Sonntage nach Epiphania, den 27. Januar d. J., nach vorausgegangener Solitairpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 4. Februar 1895.

(9) Der Apothekenbesitzer Dr. F. Prollius in Parchim ist nach vorschriftsmäßiger Beeidigung zum Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie in Gemäßheit der Verordnung vom 8. September 1894 öffentlich bestellt worden.

Schwerin, den 4. Februar 1895.

(10) Der Lehrer A. Neubeker zu Rosenow ist zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Kaslof bestellt worden.

Schwerin, den 5. Februar 1895.

(11) Die Konrektorstelle an der Stadtschule in Teterow ist dem Kandidaten der Theologie Wegler in Striggow Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 7. Februar 1895.

(12) Der Amtsgerichts-Actuar Allwardt in Goldberg ist zum Kirchenprovisor und Armenkassenberechner daselbst Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 8. Februar 1895.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Kammermusikus Gustav Paepke hieselbst die Erlaubniß zur Führung des demselben von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern verliehenen Titels eines „Königlich Dänrischen Musikdirectors“ zu ertheilen.

Schwerin, den 8. Februar 1895.

(14) Der Krug- und Schmiedepächter Carl Kreinbring zu Speck ist zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Speck bestellt worden.

Schwerin, den 9. Februar 1895.

(15) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Premierlieutenant von **Nex** vom Jäger-Bataillon Nr. 14 zum Hauptmann und Kompagniechef;

Premierlieutenant von **Schuckmann** vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zum Rittmeister und Escadronchef;

Secundlieutenant **Freiherr von Brandenstein II** von demselben Regiment zum Premierlieutenant;

die Portepceführer **Stavenhagen** vom Kürassier-Regiment Nr. 90 und von **Preffentin** vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Secundlieutenants;

die **Vicesfeldwebel Stuhr** und **Peters** vom Landwehr-Bezirk Schwerin zu Secundlieutenants der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89;

Premierlieutenant von **Ferber I** von der Kavallerie I. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Waren zum Rittmeister;

Assistenzarzt I. Kl. Dr. **Sobotta** vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Stabs- und Bataillonsarzt des Jäger-Bataillons Nr. 14;

die Assistenzärzte 2. Kl. der Reserve Dr. **Vock** vom Landwehr-Bezirk Schwerin, Dr. **Müller** vom Landwehr-Bezirk Neustrelitz und der Assistenzarzt 2. Kl. der Landwehr 1. Aufgebots Dr. **Schlüter** vom Landwehr-Bezirk Wismar zu Assistenzärzten 1. Kl. und

Unterarzt der Reserve **Scheven** vom Landwehr-Bezirk Schwerin zum Assistenzarzt 2. Kl.

Dem Major von **Seeler**, à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 und Lehrer bei dem Militair-Reitinstitut, ist ein Patent seiner Charge verliehen.

Es sind versetzt bezw. zurückversetzt:

Secundlieutenant **Clemm** vom Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11, unter Beförderung zum Premierlieutenant, in das Jäger-Bataillon Nr. 14;

Rittmeister und Escadronchef von **Zigewitz** vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18, unter Ueberweisung zum großen Generalstabe, als Hauptmann in den Generalstab der Armee;

Stabs- und Bataillonsarzt Dr. **Uhl** vom Jäger-Bataillon Nr. 14 zum 3. Bataillon 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 51 und

Assistenzarzt 1. Kl. Dr. **Rühnemann** von der Haupt-Kadettenanstalt zum Grenadier-Regiment Nr. 89.

Der Hauptmann und Kompagniechef von **Winkler** vom Jäger-Bataillon Nr. 14 ist als Adjutant zur Inspektion der Jäger und Schützen commandirt.

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Premierlieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots Grafen von **Bassewitz I** vom Landwehr-Bezirk Rostock und dem Rittmeister von der Kavallerie 2. Aufgebots **Neumann** vom Landwehr-Bezirk Waren.

Schwerin, den 4. Februar 1895.

Regierungs-Blatt

33

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Amtliche Beilage.

Nr. 6.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 21. Februar 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Städte Güstrow und Rostock bei Bauten beschäftigten Personen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 19. März d. J.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Auf Grund der Bestimmung im §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (in Verbindung mit §. 36, Abs. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes) wird nach Maßgabe von §. 47, Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 die für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1895 bis Ende 1896 normirende Zusammensetzung der nachstehenden im Bereiche des Bauunfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

- I. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Güstrow bei Bauten beschäftigten Personen.
(Ausführungsbehörde: Der Magistrat zu Güstrow).
Vorländer:
Landgerichtsdirector W y d zu Güstrow.
Stellvertreter des Vorländer:
Landgerichtsrath Dr. W i g g e r zu Güstrow.

Beisizer:

1. Brauereibesizer Hansen zu Güstrow.

Stellvertreter:

Hofbuchhändler Dwig zu Güstrow,
Kaufmann Werner zu Güstrow.

2. Zimmermeister Eilmann zu Güstrow.

Stellvertreter:

Gärtner Hermann Brandt zu Güstrow,
Hilfbauer Siegfried zu Güstrow.

3. Arbeiter Carl Tessen zu Güstrow.

Stellvertreter:

Arbeiter Joh. Krehnde zu Güstrow,
Zimmermann Carl Altröck zu Güstrow.

4. Vorarbeiter Wilh. Schmalfeld zu Güstrow.

Stellvertreter:

Vorarbeiter Fr. Ehlers zu Güstrow,
Zimmermann Carl Riß zu Güstrow.

- II. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Rostock bei Bauten beschäftigten Personen.

(Ausführungsbehörde: Der Magistrat zu Rostock).

Vorizender:

Landgerichtsrath Giffenig zu Rostock.

Stellvertreter des Vorizenden:

Landgerichtsrath Dr. Schulz zu Rostock.

Beisizer:

1. Dr. phil. Carl Großschopff zu Rostock.

Stellvertreter:

Kaufmann H. Desau zu Rostock,
Kentier H. Verringer zu Rostock.

2. Brauereidirector, Commerzienrath G. Mahn zu Rostock.

Stellvertreter:

Major a. D. v. Klein zu Rostock,
Kentier A. Lütken zu Rostock.

3. Bauamtsposier Friedr. Junge zu Rostock.

Stellvertreter:

Aufseher Wilh. Dloff zu Rostock,
Strandposier W. Schaaf zu Rostock.

4. Aufseher Johannes Albrecht zu Rostock.

Stellvertreter:

Aufseher G. Melahn zu Rostock,
Aufseher Johannes Heuer zu Rostock.

Schwerin, den 16. Februar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, dem 19. März d. J., ungeachtet der dann eingetretenen geschlossenen Zeit Musik und Tanz — jedoch unter Vorbehalt der für öffentliche Tanzergnügungen erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß — gestattet sein sollen.

Schwerin, den 14. Februar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann und Weingroßhändler Carl Gaensch in Rostock den Charakter als Hofweinhändler zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Februar 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schlossermeister Theodor Lange in Schwaaen den Charakter als Hofschlosser zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Februar 1895.

(3) Der Dr. phil. Heinrich Meyer zu Rostock ist nach vorchriftsmäßiger Beeidigung zum Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie in Gemäßheit der Verordnung vom 8. September 1894 öffentlich bestellt worden.

Schwerin, den 9. Februar 1895.

(4) Den Kandidaten der Medicin Theodor Burmeister aus Binneberg, Daniel Lewinsky aus Waltersdorf und Ottomar Hoehne aus Treudrieben ist, nachdem dieselben am 6., bezw. am 11. und 12. Februar 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung von den bezeichneten Tagen ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 14. Februar 1895.

(5) Der Vogtei-Protokollist Chr. Schatz zu Warnemünde ist zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Warnemünde bestellt worden.

Schwerin, den 16. Februar 1895.

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 8. d. M.

der Gottlieb von Haeßler den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Mobilgutes Krihow Amts Gritsch,

der Hauptmann a. D. Ernst von Bülow auf Babelitz in seiner Eigenschaft als Mitvormund der minderjährigen Gebrüder Ulrich und Hilmar von Blücher den Lehneid wegen des auf seine genannten Curanden nach dem Ableben ihres Vaters vererbten Lehnguts Waschow Amts Onoen und

der Gutsbesitzer Otto Glanz in seiner Eigenschaft als Mitvormund der minderjährigen Gebrüder Carl, Emil und Werner Glanz den Lehneid wegen des auf dieselben nach dem Ableben ihres Vaters vererbten Lehnguts Groß- und Klein-Kelle Amts Wredenhagen

abgeleistet.

Regierungs-Blatt

37

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N^o 7.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Februar 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Bezug von Tuberkulin zum Impfen von Rindvieh durch approbirte Thierärzte aus der Hofapotheke von W. Gaacke zu Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des Nebenkollektivs I zu Warnemünde.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Da die Pestsucht (Tuberkulose) im Lande unter dem Rindvieh fortwährend zunimmt, eine der wichtigsten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung, die rechtzeitige Aussonderung kranker oder verdächtiger Thiere aus der Herde, aber dadurch erschwert wird, daß das Koch'sche Tuberkulin, welches sich als Mittel zur Feststellung der im übrigen am lebenden Thier besonders im Anfang wenig erkennbaren Krankheit bewährt hat, im Handel außerordentlich theuer ist, so hat das unterzeichnete Ministerium eine Einrichtung getroffen, nach welcher vom März d. J. an bis auf Weiteres die Hofapotheke W. Gaacke zu Schwerin das Tuberkulin an approbirte Thierärzte des Landes auf thierärztliche Verordnung und gegen die Erklärung, daß die verlangte Menge für Impfungen von Vieh innerhalb Landes bestimmt ist, zu einem billigen Preis abgibt.

In der genannten Apotheke werden unter diesen Bedingungen Flaschen mit je 1,5 gr reinem Tuberkulin in einer Verdünnung von 13,5 gr $\frac{1}{2}$ procentigem Karbolwasser (3 Maximal-

dojen) zum Preis von 1 Mf. 20 Pf. verabfolgt. Wird thierärztlich eine andere Verdünnung verordnet, so wird der Preis entsprechend berechnet.

Schwerin, den 21. Februar 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.**

(2) Dem Großherzoglichen Nebenzollamt I Warnemünde ist die Befugniß zur Abfertigung eingangszollpflichtiger Gegenstände, welche als Muster von Handlungsreisenden eingeführt werden, sowohl für die Ein- als für die Ausfuhr beigelegt.

Schwerin, den 18. Februar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage:
Raspe.

II. Abtheilung.

(1) Der Schöffe Erbpächter Harloff zu Groß-Laasch ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß-Laasch bestellt worden.

Schwerin, den 21. Februar 1895.

Regierungs-Blatt

39

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N^o 8.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 7. März 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Maurer-Krankenkasse zu Bismar. (2) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Unterstützungs-kasse in Krankheitsfällen für die Ortschaften Wigin, Voig und Pasiin. (3) Bekanntmachung, betreffend die Frist für die Einreichung der Impfübersichten. (4) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Kojvod im Sommersemester 1893.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Maurer-Krankenkasse zu Bismar (E. G.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 23. Februar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
v. Blücher.

(2) Auf Grund des §. 75ⁿ des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der allgemeinen Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die Ortschaften Wigim, Loiz und Pastin zu Wigim (C. S.) die Befreiung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 28. Februar 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(3) Die Ortsobrigkeiten werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Ueberichten über das Ergebnis der Impfungen und Wiederimpfungen im Kalenderjahre 1894 nach §. 13 der revidirten Verordnung vom 26. März 1887 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes bis zum 1. April d. J. dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen haben.

Schwerin, den 1. März 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(4) Das Verzeichniß der im Sommer-Semester 1895 auf der Landes-Universität zu Rostock zu haltenden Vorlesungen befindet sich in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) Zum Polizeirichter bei dem vereinten ritterschaftlichen Polizeiamt Goldberg ist der Bürgermeister Dr. jnr. König daselbst erwählt worden.

Schwerin, den 22. Februar 1895.

(2) Der Kreisphysikus des Medicinalbezirks Malchin hat die Verwaltung der Geschäfte seines Bezirks wieder übernommen und ist damit der in No. 50 Amtliche Beilage, Regierungs-Blatt 1894, unter dem 1. December v. J. dem Sanitätsrath Dr. Mozet zu Malchin ertheilte Auftrag zur Vertretung des Kreisphysikus erloschen.

Schwerin, den 26. Februar 1895.

(3) An Stelle des in den Ruhestand getretenen Konsistorialraths Walter in Bismar ist der zweite Prediger an St. Marien daselbst, Pastor Genzken, wiederum zum Superintendenten der Diocese Bismar Allerhöchst bestellt und am Sonntag Quinquagesimae, dem 24. Februar d. J., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 27. Februar 1895.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staatsrath von Ansbarg das Prädikat „Excellenz“ beizulegen geruht.

Schwerin, den 28. Februar 1895.

(5) Der Rathmann Lange zu Neukalen ist zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Neukalen bestellt worden.

Schwerin, den 1. März 1895.

(6) Vor der zur Prüfung der Kandidaten des Kaufmaches bestellten Kommission haben der Kauführer Friedrich Thormann aus Bismar die zweite (praktische) Prüfung und der Kandidat des Kaufmaches Helmutz Franck aus Schwerin die erste (theoretische) Prüfung für das Hochaufsach nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 1. September 1891 bestanden.

Schwerin, den 1. März 1895.

(7) Den Kandidaten der Medicin Carl August Melzing aus Schwerin, Oscar Hübner aus Oberau, Carl Mulert aus Dramburg und Adolf Baldow aus Stavenhagen ist, nachdem dieselben am 22. bezw. 26. Februar 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung von den bezeichneten Tagen ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 1. März 1895.

(8) Der Lehrer H. Wiedow in Grewesmühlen ist zum Dekonomus bei der Kirche zu Grewesmühlen und zum Provisor beim St. Georg-Stifte daselbst Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 2. März 1895.

(9) Vor dem Justiz-Ministerium hat heute der Rechtsanwalt Hofrath Sachse hieselbst in Vertretung der Ehefrau des Rittmeisters von Geldern-Crispendorf zu Darmstadt, Elisabeth, geb. von Krieger, des Lieutenants Max von Krieger zu Münster und der minderjährigen Erica von Krieger den Homagial-Eid wegen des nach dem Ableben ihrer Mutter, der vermittelten Majorin von Krieger, Alexandrine, geb. von Stern, auf sie übergegangenem Antheils an dem Allodialgute Banzin Amts Wittenburg abgeleistet.

Schwerin, den 22. Februar 1895.

- (10) Vor dem Justiz-Ministerium hat heute der Staatsanwalt Hans Diestel aus Kiel für sich und im Namen und in die Seele seiner Miterben den Homagial-Eid wegen der nach dem Ableben ihres Vaters bezw. Großvaters, Gutsbesizers Ludwig Diestel auf Seezen, auf sie vererbten Allodialgüter Seezen und Längen-Brüg Amts Schwerin und Gröviz und für sich und seine sechs Brüder den Lehn-Eid wegen des nach dem Ableben ihres Vaters, des Gutsbesizers Ludwig Diestel auf Seezen, auf sie vererbten Lehnguts Retgendorf Amts Mecklenburg abgeleistet.

Schwerin, den 25. Februar 1895.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche an der

Universität zu Klostok im Sommer-Semester 1895
vom 16. April bis 15. August gehalten werden.

I. Uebersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

In der theologischen Fakultät:

- Herr Consistorialrath Professor Dr. Ludwig Schulze, b. J. Decan: 1) Fundamental-Dogmatik oder Apologetik, fünfständig, von 11 bis 12 Uhr; 2) Geschichte der neueren Theologie seit Kant und Schleiermacher, fünfständig, von 12 bis 1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Karl Friedrich Nösgen: 1) Die Apostelgeschichte St. Lucae, fünfständig, von 9 bis 10 Uhr; 2) die Gefangenschaftsbriefe St. Pauli, fünfständig, von 10 bis 11 Uhr.
- Herr Professor Dr. Johann Friedrich Hachagen: 1) Homiletik und Liturgik, fünfständig, Montags, Dienstags, Donnerstags von 7 bis 8 Uhr, Freitags von 7 bis 9 Uhr; 2) Principien und Beispiele der praktischen Schriftauslegung, dreistündig, Montags, Dienstags und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr; 3) Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar, vierständig, Montags von 6 bis 8 Uhr, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Eduard König: 1) Erklärung der Psalmen und Einführung in die poetischen Abschnitte des Alten Testaments überhaupt, fünfständig, Montags bis Freitags von 4 bis 5 Uhr; 2) Die Geschichte des Reiches Gottes in der vorchristlichen Zeit, vierständig, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 5 bis 6 Uhr.
- Herr Professor Dr. Wilhelm Waltherr, design.: Kirchengeschichte, 2. Theil, von Karl dem Großen bis zur Reformation, fünfständig, Montags bis Freitags von 3 bis 4 Uhr.

In der juristischen Fakultät.

- Herr Professor Dr. Franz Bernhöft: 1) Institutionen, vierstündig, Montags bis Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; 2) Pandekten III (Obligationenrecht), vierstündig, an denselben Tagen von 9 bis 10 Uhr; 3) Conversatorium über Pandekten III (Obligationenrecht), Montags und Dienstags von 12 bis 1 Uhr; 4) Praktikum, Mittwochs von 12 bis 1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Bernhard Matthias, d. J. Rektor: 1) Römische Rechtsgeschichte, dreistündig, Montags bis Mittwochs von 11 bis 12 Uhr; 2) Pandekten IV (Erbrecht), vierstündig, Montags bis Mittwochs von 10 bis 11 Uhr, Donnerstags von 6 bis 7 Uhr; 3) Conversatorium über Pandekten IV (Erbrecht), zweistündig, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 4) Erechtikum, einstündig Freitags von 6 bis 7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Hugo Sachsse, d. J. Dekan: 1) Deutsches Staatsrecht, vier resp. sechsstündig, Montags, Dienstags und jeden zweiten Mittwoch von 4 bis 6 Uhr; 2) Conversatorium über Kirchen- und Eherecht, zweistündig, Donnerstags von 4 bis 6 Uhr; 3) Einleitung in das Corpus juris Canonici mit Uebungen im Interpretiren ausgewählter Stellen für Juristen und Theologen, zweistündig, Freitags von 4 bis 6 Uhr; 4) Conversatorische und exegetische Uebungen in den Fächern des öffentlichen Rechts, je nach näher zu treffender Bestimmung.
- Herr Professor Dr. Carl Lehmann: 1) Handels-, Wechsel- und Seerecht, sechsstündig, täglich von 9 bis 10 Uhr; 2) Mecklenburgisches Privatrecht, fünfstündig, Montags bis Freitags von 8 bis 9 Uhr; 3) Conversatorium über Deutsches Privatrecht, zweistündig; 4) Die wichtigsten Neuerungen des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches (2. Lesung) gegenüber dem geltenden gemeinen Recht, einstündig, publice.
- Herr Professor Dr. Friedrich Dettler: 1) Strafrecht, Montags bis Sonnabends von 11 bis 12 Uhr, außerdem Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; 2) Konkursprozeß, Freitags und Sonnabends von 10 bis 11 Uhr; 3) Conversatorium über Strafrecht in Verbindung mit praktischen Uebungen, zweistündig, an zu bestimmenden Stunden.

Anleitung zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten gewähren die Mitglieder der Fakultät privatissime und gratis.

In der medicinischen Fakultät.

- Herr Geh. Ober-Medicinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder: Medicinische Klinik, täglich von 10¹/₂ bis 12 Uhr.
- Herr Geh. Medicinalrath Professor Dr. Friedrich Schag: 1) Geburtshülfe, Montags, Mittwochs und Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Geburtshülftlicher Operationskursus, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr; 3) Gynäkologische Klinik, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr; 4) Gynäkologische Poliklinik, Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 5) Ambulatorische Poliklinik, täglich von 2 bis 3 Uhr, je für die Internen der Frauenklinik, privatissime.
- Herr Professor Dr. Albert Thierfelder: 1) Allgemeine Pathologie, täglich von 7 bis 8 Uhr; 2) Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Secirübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 5 Uhr; 3) Bacteriologischer Kursus, gemeinschaftlich mit Professor Dr. D. Lubarsch, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) Leitung pathologisch-anatomischer und experimenteller Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut, gemeinschaftlich mit Professor Dr. D. Lubarsch täglich in den Vormittagsstunden, privatissime und gratis.

- Herr Professor Dr. Otto Raffe: 1) Ueber die Nahrungsmittel des Menschen, Dienstags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Pharmakognosie, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 1 Uhr; 3) Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen, täglich von 9 bis 6 Uhr; 4) Besprechungen über physiologische und pharmakologische Fragen, Donnerstags von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Albert von Brunn, b. J. Delan: 1) Systematische Anatomie, 2. Theil, täglich von 12 bis 1 Uhr; 2) Allgemeine Anatomie mit mikroskopischen Uebungen, Dienstags und Donnerstags von 5 bis 7 Uhr Nachmittags und Sonnabends von 7 bis 9 Uhr Vormittags; 3) Topographische Anatomie Montags, Mittwochs, Freitags von 7 bis 8 Uhr.
- Herr Professor Dr. Rudolph Berlin: 1) Ophthalmiatrie Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1 1/2 Uhr; 2) Theoretische Augenheilkunde, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr, publice; 3) Augenoperationskursus, Mittwoch von 6 bis 7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Oscar Langendorff: 1) Encyklopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, Mittwochs von 6 bis 7 Uhr Nachmittags, publice; 2) Ueber Stimme und Sprache, Mittwochs von 11 bis 12 Uhr; 3) Physiologie 2. Theil (vegetative Functionen), täglich von 9 bis 10 Uhr; 4) Physiologisches Praktikum, Montags und Freitags von 5 bis 7 Uhr, privatissime; 5) Arbeiten für Geübtere, täglich, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Carl Garré: 1) Chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10 1/2 Uhr; 2) Chirurgischer Operationskursus, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 5 bis 7 Uhr, Mittwochs von 5 bis 6 Uhr.
-
- Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1) Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 2 Uhr; 2) Verbandkursus, Dienstags von 4 bis 5 Uhr; 3) Fracturen und Luxationen, Montags und Mittwochs von 4 bis 5 Uhr.
- Herr Professor Dr. Friedrich Martius: 1) Medicinische Poliklinik, täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr; Krankenbesprechung und Vorstellung, Dienstags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Kursus der Auskultation und Percussion, Montags und Freitags Nachmittags von 7 bis 8 Uhr; 3) Die Pathologie des Kreislaufs, Sonnabends von 12 bis 1 1/2 Uhr.
- Herr Professor Dr. Otto Lubarsh: 1) Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie für ältere Mediciner nebst einer besonderen Repetitionsstunde, Dienstags und Donnerstags von 2 1/2 bis 4 1/4 Uhr, Freitags von 7 bis 8 Uhr Abends; 2) Spezielle pathologische Anatomie des männlichen und weiblichen Genitalapparates, Montags und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr; 3) Kursus der klinischen Mikroskopie (Untersuchung des Blutes, der Sec- und Excrete etc.), Mittwochs von 6 1/2 bis 8 1/2 Uhr Abends; 4) Bacteriologischer Kursus, gemeinschaftlich mit Professor Dr. A. Thierfelder, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 5) Arbeiten im pathologischen Institut für Geübtere, gemeinsam mit Professor Dr. A. Thierfelder, täglich in den Vormittagsstunden, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1) Vorträge über das gesammte Gebiet der Hygiene mit Demonstrationen und Excursionen, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden,

zweimal, zweistündig, in noch zu vereinbarenden Stunden; 3) Impfkursus, mit Besprechung der Geschichte und Entwicklung und des gegenwärtigen Standes des ImpfweSENS, Dienstags von 4 bis 5 Uhr; 4) Praktische Uebungen im hygienischen Institute, täglich mit Ausnahme von Sonnabend von 9 bis 1 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Otto Körner: 1) Poliklinik der Ohrenkrankheiten, Montags, Mittwochs, Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Poliklinik der Kehlkopfkrankheiten, Dienstags, Donnerstags, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 3) Die Krankheiten der Nase und des Nasenrachenraumes, Dienstags und Donnerstags von 7 bis 8 Uhr (Abends); 4) Aerztliche Standesangelegenheiten (Organisation, Vereinswesen, soziale Gesetzgebung), Mittwochs von 7 bis 8 Uhr (Abends), privatissime und gratis.

Herr Privatdocent Dr. Friedrich Reinke: Knochen- und Bänderlehre, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr.

In der philosophischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Friedrich Schirrmacher: 1) Geschichte Europas im 17. und 18. Jahrhundert, fünfstündig, Montags bis Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Griechische Geschichte vom Peloponnesischen Kriege bis zu Alexander d. Gr., zweistündig; 3) Uebungen im historischen Seminar, zweistündig, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Heinrich von Stein, d. J. Dekan: 1) Religionsphilosophie, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Geschichte der neuen Philosophie, Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Pädagogik, Montags, Dienstags und Mittwochs von 5 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Ludwig Matthiessen: 1) Experimentalphysik, 1. Theil (Allgemeine Physik, Mechanik, Optik) Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Geometrische Optik, zweistündig (in zu bestimmenden Zeiten); 3) Praktisch-physikalische Uebungen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 12 Uhr und 3 bis 6 Uhr; 4) Physikalisches Seminar, Sonnabends von 10 bis 12 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Friedrich Philippi: 1) Erklärung der Weissagungen der Propheten: Hoses, Joel, Jonas, Nahum und Habakuk, dreistündig; 2) Aethiopische Grammatik mit Uebersetzungsübungen, zweistündig; 3) Ausgewählte Abschnitte aus den Targumim, einstündig; 4) Ausgewählte syrische Texte, zweistündig; 5) Ausgewählte arabische Texte, zweistündig.

Herr Professor Dr. Eugen Geinig: 1) Geologie, Montags, Dienstags und Mittwochs von 7 bis 8 Uhr und 9 bis 10 Uhr; 2) Mineralogisch-geologisches Praktikum, sechsstündig; 3) Geologische Excursionen, privatissime und gratis; 4) Geographisches Colloquium, zweistündig, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Gustav Körte: 1) Grundriß der Archäologie, vierstündig; 2) Erklärung von Philostratos *εικόνας* (nach Philostrati majoris imagines rec. seminariorum Vinobonensium sodales 1893), Dienstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 3) Erklärung der Gypsabgüsse der Archäologischen Sammlung für Studierende aller Fakultäten, Mittwochs 5 Uhr, publice.

- Herr Professor Dr. Wilhelm Stieba: 1. Volkswirtschaftspolitik (Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik) Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Volkswirtschaftliche Uebungen, Sonnabends von 8 bis 10 Uhr.
- Herr Professor Dr. Paul Falkenberg: 1) Allgemeine Botanik, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens; 2) Besprechung der wichtigsten Familien der höheren Pflanzen, verbunden mit Uebungen im Bestimmen derselben, Freitags von 5 bis 7 Uhr; 3) Botanische Excursionen, publice; 4) Mikroskopische Uebungen für Anfänger, vierstündig; 5) Bacteriologischer Kursus, sechsstündig; 6) Botanische Uebungen für Fortgeschrittenere, täglich von 8 bis 6 Uhr.
- Herr Professor Dr. Otto Staude: 1) Analytische Mechanik, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Algebra, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 3) Mathematisches Seminar, Mittwoch von 9 bis 11 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. August Michaelis: 1) Anorganische Chemie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Chemische Uebungen im Laboratorium: a. Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr; b. Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr; c. Uebungen für Mediciner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr.
- Herr Professor Dr. Friedrich Blochmann: 1) Theoretisch-praktischer Kursus der Parasitenkunde, dreistündig; 2) Staaten- und Gesellschaftsleben der Thiere, einstündig, publice; 3) Zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich; 4) Zoologische Uebungen für Anfänger, gemeinschaftlich mit Herrn Professor Will, vierstündig.
- Herr Professor Dr. Hans von Arnim: 1) Platon, seine Schriften und seine Lehre, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Satiren des Juvenal, zweistündig, nach Verabredung, publice; 3) Philologisches Seminar: Staatsreden des Demosthenes und Besprechung von Arbeiten, zweistündig, publice.
- Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich: 1) Einleitung in die Agricultur-Chemie, zweistündig; 2) Physikalische Bodenuntersuchungen und Anleitung zur Bodenkartirung, Praktikum, vierstündig.
- Herr Professor Dr. Albert Töhl: 1) Aromatische Verbindungen, dreistündig; 2) Maaßanalyse, einstündig; 3) Chemisches Colloquium für Fortgeschrittenere (Verbindungen der Fettreihe), zweistündig; 4) Nahrungsmittel-Chemie, Vorlesungen, verbunden mit praktischen Uebungen, Sonnabends von 7 bis 1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1) Sir W. Scott's Marmion, zweistündig; 2) Erklärung ausgewählter Abschnitte aus Partsch' altfranzösischer Chrestomathie, zweistündig; 3) Englische Uebungen, einstündig, publice.
- Herr Professor Dr. Erich Bethge: 1) Cicero und seine Zeit, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Interpretation griechischer Lyriker (außer Vindar), Montags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; 3) Philologisches Seminar: Propertius und Besprechung von Arbeiten, Dienstags von 6 bis 8 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Paul Männich: Beurlaubt.
- Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1) Vergleichende Anatomie des Wirbelthier skelets, zweistündig; 2) Repetitorium der Zoologie, eine kurze Uebersicht über das Gesamtgebiet, dreistündig.

- Herr Privatdocent Dr. Julius Robert: 1) Cours pratique de français, vierstündig; 2) Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours, vierstündig; 3) Variations du langage français depuis le 12^{ème} siècle, vierstündig; 4) Cours de français pendant les vacances, de 4 semaines, pour professeurs d'écoles, achtfstündig.
- Herr Dr. Albert Thierfelder, akademischer Musiklehrer: 1) Musikalische Formenlehre, zweistündig; 2) Liturgische Uebungen, zweistündig, publice; 3) Leitung der Uebungen des akademischen Gesangvereins.
-

Die Wiederbesetzung der Professur für germanistische Philologie wird bis zum Semesteranfang erfolgen.

II. Uebersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

Theologische Wissenschaften.

Exegetische Theologie.

a. Altes Testament.

Die Geschichte des Reiches Gottes in der vorchristlichen Zeit: Professor König, vierstündig.
Erklärung der Psalmen und Einführung in die poetischen Abschnitte des Alten Testaments: derselbe, fünfstündig.

b. Neues Testament.

Die Apostelgeschichte St. Lucae: Professor Nösgen, fünfstündig.
Die Gesangenschaftsbriefe St. Pauli: derselbe, fünfstündig.

Historische Theologie.

Geschichte der neueren Theologie seit Kant und Schleiermacher: Consistorialrath Schulze, fünfstündig.
Kirchengeschichte, II. Theil, von Karl dem Großen bis zur Reformation: Design. Professor Waltherr, fünfstündig.

Systematische Theologie.

Fundamental-Dogmatik oder Apologetik: Consistorialrath Schulze, fünfstündig.

Praktische Theologie.

Homiletik und Liturgik: Professor Hoshagen, fünfstündig.
Principien und Beispiele der praktischen Schriftauslegung: derselbe, dreistündig.
Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar: derselbe, vierstündig.

Rechtswissenschaften.

Römisches Recht.

Institutionen: Professor Bernhöft, vierstündig.
Römische Rechtsgeschichte: Professor Matthiaß, dreistündig.
Pandekten III. Theil (Obligationenrecht): Professor Bernhöft, vierstündig.
Pandekten IV. Theil (Erbrecht); Professor Matthiaß, vierstündig.

Deutsches und Mecklenburgisches Privatrecht.

Handels-, Wechsel- und Seerecht: Professor Lehmann, sechsstündig.
Mecklenburgisches Privatrecht: derselbe fünfstündig.
Die wichtigsten Neuerungen des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs (2. Lesung) gegenüber dem geltenden gemeinen Recht: derselbe, einstündig.

Staatsrecht.

Deutsches Staatsrecht: Professor Sachse, vier- bis sechsstündig.

Strafrecht.

Strafrecht: Professor Deter, siebenstündig.

Prozeß.

Konkursprozeß: Professor Deter, zweistündig.

Conversatorische Vorlesungen.

Römisches Recht.

Conversatorium über Pandekten III. Theil (Obligationenrecht): Professor Bernhöft, zweistündig.
Conversatorium über Pandekten IV. Theil (Erbrecht): Professor Matthiaß, zweistündig.
Praktikum: Professor Bernhöft, einstündig.
Exegetikum: Professor Matthiaß, einstündig.

Deutsches Privatrecht.

Conversatorium über deutsches Privatrecht: Professor Lehmann, zweistündig.

Kirchen- und Staatsrecht.

Einleitung in das Corpus Juris Canonici mit Uebungen im Interpretiren ausgewählter Stellen für Juristen und Theologen: Professor Sachse, zweistündig.
Conversatorium über Kirchen- und Eherecht: derselbe, zweistündig.
Conversatorische und exegetische Uebungen in den Fächern des öffentlichen Rechts je nach näher zu treffender Bestimmung: derselbe.

Strafrecht.

Conversationsorium über Strafrecht in Verbindung mit praktischen Uebungen: Professor Oetker, zweistündig.

Anleitung zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten gewähren die Mitglieder der Fakultät.

Medizinische Wissenschaften.

Encyclopädie.

Encyclopädie und Methodologie des medicinischen Studiums: Professor Langendorff, einstündig.

Anatomie.

Systematische Anatomie II. Theil: Professor von Brunu, sechsstündig.

Allgemeine Anatomie mit mikroskopischen Uebungen: derselbe, sechsstündig.

Topographische Anatomie: derselbe, dreistündig.

Knochen- und Bänderlehre: Dr. Heintke, dreistündig.

Physiologie.

Physiologie II. Theil (vegetative Funktionen): Professor Langendorff, sechsstündig.

Physiologisches Praktikum: derselbe, vierstündig.

Ueber Stimme und Sprache: derselbe, einstündig.

Arbeiten für Geübtere: derselbe, täglich.

Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen: Professor Rasse, täglich von 9 bis 6 Uhr.

Ueber Nahrungsmittel des Menschen: derselbe, zweistündig.

Hygiene.

Vorträge über das gesammte Gebiet der Hygiene mit Demonstrationen und Excursionen: Professor Pfeiffer, fünfstündig.

Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden: derselbe, vierstündig.

Impfkursus mit Besprechung der Geschichte und Entwicklung und des gegenwärtigen Standes des Impfwesens: derselbe, einstündig.

Praktische Uebungen im hygienischen Institut: derselbe, täglich mit Ausnahme von Sonnabend von 9 bis 1 Uhr.

Pharmakologie.

Pharmakognosie: Professor Rasse, vierstündig.

Besprechung über physiologische und pharmakologische Fragen: derselbe, zweistündig.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Allgemeine Pathologie: Professor A. Thierfelder, sechsstündig.

Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Secirübungen, derselbe, sechsstündig.

Bacteriologischer Kursus: derselbe gemeinschaftlich mit Professor Lubarsh, vierstündig.
Leitung pathologisch-anatomischer und experimenteller Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut: Professor A. Thierfelder und Professor Lubarsh, täglich Vormittags.
Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie für ältere Mediciner nebst einer besonderen Repetitionsstunde: Professor Lubarsh, fünfstündig.
Specielle pathologische Anatomie des männlichen und weiblichen Genitalapparates: derselbe, zweistündig.
Kursus der klinischen Mikroskopie: derselbe, zweistündig.

Specielle Pathologie.

Die Pathologie des Kreislaufs: Professor Martius, eineinhalbstündig.
Die Krankheiten der Nase und des Nasenrachenraums: Professor Körner, zweistündig.
Kursus der Auskultation und Perkussion: Professor Martius, zweistündig.

Chirurgie.

Chirurgischer Operationskursus: Professor Garré, neunstündig.
Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie: Professor Sies, sechsstündig.
Verbandskursus: derselbe, einstündig.
Fracturen und Luxationen: derselbe, zweistündig.

Augenheilkunde.

Theoretische Augenheilkunde: Professor Berlin, einstündig.
Augenoperationskursus: derselbe, einstündig.

Gynäkologie.

Geburtshülfe: Geh. Medicinal-Rath Schag, dreistündig.
Geburtshülflicher Operationskursus: derselbe, dreistündig.

Klinik.

Medicinische Klinik: Geh. Ober-Medicinal-Rath Thierfelder, neunstündig.
Medicinische Poliklinik: Professor Martius, zwölfstündig.
Poliklinik der Ohrenkrankheiten: Professor Körner, dreistündig.
Poliklinik der Kehlkopfkrankheiten: derselbe, dreistündig.
Chirurgische Klinik: Professor Garré, neunstündig.
Ophthalmiatrie Klinik: Professor Berlin, viereinhalbstündig.
Gynäkologische Klinik: Geh. Medicinal-Rath Schag, vierstündig.
Gynäkologische Poliklinik: derselbe, zweistündig.
Ambulatorische Poliklinik für die Internen der Frauenklinik: derselbe, sechsstündig.

Standesangelegenheiten.

Ärztliche Standesangelegenheiten (Organisation, Vereinswesen, soziale Gesetzgebung): Professor Körner, einstündig.

Bur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophie.

Geschichte der neuen Philosophie: Professor von Stein, vierstündig.

Religionsphilosophie: derselbe, dreistündig.

Pädagogik: derselbe, dreistündig.

Philologie.

Platon, seine Schriften und seine Lehre: Professor von Arnim, fünfstündig.

Interpretation griechischer Lyriker (außer Pindar): Professor Bethe, zweistündig.

Satiren des Juvenal: Professor von Arnim, zweistündig.

Cicero und seine Zeit: Professor Bethe, vierstündig.

Klassisch-philologisches

Seminar:

Staatsreden des Demosthenes und Besprechung von Arbeiten:
Professor von Arnim, zweistündig.
Pr. peritius und Besprechung von Arbeiten: Professor Bethe, zwei-
stündig.

Grundriß der Archäologie: Professor Körte, vierstündig.

Erklärung von Philostratos *εἰκόνες* (nach Philostrati majores imagines rec. seminariorum
Vindobonensium sodales 1893): derselbe, zweistündig.

Erklärung der Gypsabgüsse der archäologischen Sammlung für Studierende aller Fakultäten:
derselbe, zweistündig.

Erklärung der Weissagungen der Propheten Hoseas, Joel, Jonas, Nahum und Habakuk: Professor
Philippi, dreistündig.

Aethiopische Grammatik mit Uebersetzungübungen: derselbe, zweistündig.

Ausgewählte Abschnitte aus den Targumim: derselbe, einstündig.

Ausgewählte syrische Texte: derselbe, zweistündig.

Ausgewählte arabische Texte: derselbe, zweistündig.

Cours pratique de français: Dr. Robert, vierstündig.

Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours: derselbe, vierstündig.

Variations du langage français depuis le 12^{ème} siècle: derselbe, vierstündig.

Cours de français pendant les vacances, de 4 semaines, pour professeurs d'écoles:
derselbe, achsstündig.

Erklärung ausgewählter Abschnitte aus Bartsch' altfranzösischer Chrestomathie: Professor Lindner,
zweistündig.

Sir W. Scott's Marmion: derselbe, zweistündig.

Englische Uebungen: derselbe, einstündig.

Geschichte.

Geschichte Europas im 17. und 18. Jahrhundert: Professor Schirrmacher, fünfstündig.

Griechische Geschichte vom peloponnesischen Kriege bis zu Alexander d. Gr.: derselbe, zweistündig.

Uebungen im historischen Seminar: derselbe, zweistündig.

Geographie.

Geographisches Colloquium: Professor Geinig, zweistündig.

Mathematik.

Analytische Mechanik: Professor Staube, vierstündig.

Algebra: derselbe, vierstündig.

Mathematisches Seminar: derselbe, zweistündig.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, 1. Theil Allgemeine Physik, Mechanik, Optik: Professor Matthiessen, fünfstündig.
Geometrische Optik: derselbe, zweistündig.

Praktisch-physikalische Uebungen: derselbe, sechsstündig.

Physikalisches Seminar: derselbe, zweistündig.

Anorganische Chemie: Professor Michaelis, fünfstündig.

Chemische Uebungen im Laboratorium: a. Großes Praktikum. Montag bis Freitag von 9 bis 6 Uhr: derselbe. b. Kleines Praktikum. Montag, Mittwoch und Freitag von 2 bis 5 Uhr: derselbe. c. Uebungen für Mediciner. Dienstag und Donnerstag von 2 bis 5 Uhr: derselbe.

Aromatische Verbindungen: Professor Löhl, dreistündig.

Maßanalyse: derselbe, einständig.

Chemisches Colloquium für Fortgeschrittenere (Verbindungen der Fettsäure): derselbe, zweistündig.

Nahrungsmittel-Chemie, Vorlesungen verbunden mit praktischen Uebungen: derselbe, sechsstündig.

Geologie: Professor Geinig, sechsstündig.

Mineralogisch-geologisches Praktikum: derselbe, sechsstündig.

Geologische Excursionen: derselbe.

Allgemeine Botanik: Professor Falkenberg, fünfstündig.

Besprechung der wichtigsten Familien der höheren Pflanzen, verbunden mit Uebungen im Bestimmen derselben: derselbe, zweistündig.

Botanische Excursionen: derselbe.

Mikroskopische Uebungen für Anfänger: derselbe, vierstündig

Bacteriologischer Kursus: derselbe, sechsstündig.

Botanische Uebungen für Fortgeschrittenere: derselbe, täglich.

Theoretisch-praktischer Kursus der Parasitenkunde: Professor Blochmann, dreistündig.

Staaten- und Gesellschaftsleben der Thiere: Derselbe, einständig.

Zoologisches Praktikum für Geübtere: derselbe, täglich.

Zoologische Uebungen für Anfänger: Derselbe gemeinschaftlich mit Professor Will, vierstündig.

Vergleichende Anatomie des Wirbelthierstamms: Professor Will, zweistündig.

Repetitorium der Zoologie, eine kurze Uebersicht über das Gesamtgebiet: derselbe, dreistündig.

Staatswissenschaften.

Volkswirtschaftspolitik, (Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik): Professor Stieba, vierstündig.

Volkswirtschaftliche Uebungen: derselbe, zweistündig.

Landwirtschaft.

Einleitung in die Agricultur-Chemie: Professor Heinrich, zweistündig.

Physikalische Bodenuntersuchungen und Anleitung zur Bodenkartirung, Praktikum: derselbe, vierstündig.

Künste.

Musikalische Formenlehre: Dr. Thierfelder, zweistündig.

Siturgische Uebungen: derselbe, zweistündig.

Leitung der Uebungen des akademischen Gesangvereins: derselbe.

Regierungs-Blatt

43

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N. 9.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 19. März 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Güstrow. (2) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der angeführten Hengste. (3) und (4) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) Für die Abhaltung des diesjährigen Güstrower Wollmarktes sind die Tage des 24. und 25. Juni bestimmt worden.

Schwerin, den 6. März 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Das mittelst Bekanntmachung vom 10. October 1894 — Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 43 — veröffentlichte Verzeichniß derjenigen im Privatbesitz befindlichen Hengste, welche bei der vorjährigen ordentlichen Köhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 20. November 1884 angeführt worden sind, wird in Folge einer Nachköhrung nachstehend ergänzt.

Schwerin, den 9. März 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Köhrungs-Bezirk Malchin.

Nachköhrung.

Laufende Nummer.	Datum der Untersuchung			Name und Stand und Bezirk des zeitigen Eigentümers.	Wohnort	Bezeichnung des Hengstes.				Abkunft.	Entscheidung der Köhrungs-Kommission.	Bemerkungen.
	Jahr.	Monat.	Datum.			Farbe des Haares.	Geburtsjahr.	Maß in cm.	Besondere Abzeichen.			
1	1895	Febr.	5	v. Dergem Gutbesitzer.	Briggow bei Stavenhagen.	schwarz	1892	1	74	Flode.	Von belgischen Eltern, in der Rheinprovinz geboren.	angeführt.

(3) In Natupi (Deutsches Neu-Guinea-Schutzgebiet, Bismarck-Archipel) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Briefsendungen jeder Art und von Postpaketen ohne Werthangabe bis 5 kg, sowie die Bestellung von Zeitungen. Im Postverkehr mit der neuen Postagentur kommen dieselben Tagen zur Anwendung, wie für die übrigen Postanstalten Deutsch-Neu-Guineas.

Schwerin, den 5. März 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(4) Von der in den Jahren 1886 bis 1890 erschienenen, im Kursbureau des Reichs-Postamts bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs in 20 Blättern (Maßstab 1:450000) wird gegenwärtig eine neue Ausgabe veranstaltet, welche Anfang April d. J. vollständig erscheinen soll. Auf der neuen Karte werden sämtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien, sowie alle Kunststraßen und diejenigen nicht kunstmäßig ausgebauten Landstraßen, welche jederzeit fahrbar sind, unter Angabe der Entfernungen zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Orten nach dem jetzigen Stande enthalten sein.

Der Verlag der Karte ist wiederum dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110) übertragen, von welchem die Karte zum Preise von 2 Mk. für das unausgemahte Blatt und von 2 Mk. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen im Wege des Buchhandels zu beziehen ist. Der Preis der ganzen Karte beträgt 35 Mk. für das unausgemahte und 40 Mk. für das ausgemahte Exemplar.

Schwerin, den 6. März 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Der Postsecretair Franz Weber zu Schwaan ist zum Postmeister Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Januar 1895.

(2) Dem Briefträger Boffehl in Malchin ist die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ihm verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens Allerhöchst ertheilt worden.

Schwerin, den 4. März 1895.

(3) Der Referendar Paul Buschmann aus Güstrow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 4. März 1895.

(4) Den Kandidaten der Medicin Wilhelm Schmidt aus Schwerin und August Erfurth aus Feldberg ist, nachdem dieselben am 4. März 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 6. März 1895.

- (6) Der Rechtsanwalt Dr. jur. Christian Lange zu Rostock ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.
Schwerin, den 7. März 1895.
- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Paul Buschmann aus Güstrow nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.
Schwerin, den 9. März 1895.
- (7) Für den Standesamtsbezirk Alt-Nehse ist der Inspector Carl Tiedt zu Ruckow zum Standesbeamten und der Lehrer A. Schulze daselbst zum Stellvertreter bestellt worden.
Schwerin, den 9. März 1895.
- (8) Der Gutsbesitzer von Blücher auf Quigenow ist zum Standesbeamten und der Inspector Hans Ratke zu Waschow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Waschow bestellt worden.
Schwerin, den 15. März 1895.
- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofmarschall Kammerherrn von Hirschfeld zum Oberhofmarschall mit dem Prädicate Excellenz zu ernennen geruht.
Schwerin, den 18. März 1895.
- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Rath Kammerherrn von Both das Prädicat Excellenz beizulegen geruht.
Schwerin, den 19. März 1895.
- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rentner Robert Schallburg hieselbst in den Mecklenburgischen Adelsstand zu erheben geruht.
Schwerin, den 19. März 1895.
- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem vortragenden Rath beim Ministerium des Innern, Ministerialrath von Pressentin, den Charakter eines Geheimen Ministerialraths zu verleihen geruht.
Schwerin, den 19. März 1895.
- (13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorstande der Chaußee-Inspection Waren, Districtsbaumeister Schäfer daselbst, und dem Vorstande der Chaußee-Inspection Parchim, Wegebaumeister Genzke daselbst, den Charakter als Landbaumeister zu verleihen geruht.
Schwerin, den 19. März 1895.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben demendanten bei der Eisenbahn-Hauptkasse Carl Wilhelm Heinrich Haacker hierfelbst den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Aktuar bei der Großherzoglichen Civilstands-Kommission Werner den Charakter als Registrar beizulegen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammer-Secretair Weigner den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landbaumeister Braht zu Bükow unter heutigem Tage den Charakter als Oberlandbaumeister Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerial-Assessor Heud hierfelbst zum vortragenden Rath im Justiz-Ministerium und dessen Mittheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit dem Charakter als Ministerialrath zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landgerichtsrath Hugo Giffenig zu Rostock den Charakter als Geheimer Justizrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsrichter Friedrichs zu Schwerin den Charakter als Regierungsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichtern Eberhard zu Güstrow, Gaster zu Wittenburg, Jagow zu Sülze, von Oldenburg zu Doberan und Behnde zu Schwerin den Charakter als Oberamtsrichter zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kirchensecretair, Rechtsanwalt Heinrich Burmeister zu Güstrow und dem Rechtsanwalt Carl Ahrens zu Schwerin den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichts-Actuar Krull zu Toberan den Charakter als Amtsgerichts-Secretair zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem dirigirenden Arzt der Irrenheilanstalt zu Sachsenberg, Medicinalrath Dr. med. Fedor Schuchardt den Charakter als Obermedicinalrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(25) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Sanitätsrath Dr. med. Georg Stubenrauch zu Ribnitz den Charakter als Medicinalrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dr. Dr. med. Mag Schulz zu Grivitz, Wilhelm Vengeseid zu Wittenburg, Wilhelm Willemer zu Ludwigslust und dem praktischen Arzt Otto Melzer zu Laage den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberthierarzt Friedrich Peters zu Schwerin den Charakter als Veterinärath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsbesitzer Adolf Hillmann auf Lühzin den Charakter als Domänenrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(29) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Domänen-Pächtern Johannes Schenk zu Bauhof, Otto Schwieger zu Friedrichsruh und Christian Hilbrand zu Rebentin den Charakter als Deconomierath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(80) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Eduard Jordan zu Parchim den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

- (31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberceremonienmeister Kammerherrn von der Lüche
das Großcomthurkreuz des Haus-Ordens der Wendischen Krone;
dem Geheimen Obermedicinalrath Dr. Thierfelder zu Rostock,
dem Geheimen Kammerrath Birkenstaedt,
dem Hofmarschall Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Marie Kammerherrn von der Schulenburg,
dem Major a. D. von Graevenitz auf Jühr,
dem Gutbesitzer Hillmann auf Hohen-Gubkow
das Comthurkreuz desselben Ordens;
dem Landforstmeister von Monroy,
dem Ministerialsecretär Hofrath Dr. Piper,
dem Gutbesitzer Rötling auf Spriehulen
das Ritterkreuz desselben Ordens;
dem Verkehrs-Ober-Inspector Deccolowiz
das Verdienstkreuz in Gold;
dem Eisenbahnsecretär Marung,
dem Eisenbahnwerkstätten-Vorsteher Neubert zu Malchin,
dem Bahnmeister Keller
das Verdienstkreuz in Silber;
dem Schiffer W. Ahrens zu Rostock
die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“
in Silber und mit dem Bande;
dem Deconomierath Brüssow hierelbst
die Verdienstmedaille in Gold;
dem Schulzen Vollow zu Hoort,
dem Schulzen Ahrens zu Runow,
dem Schulzen Rogmann zu Spornitz,
dem Zugführer Schulz zu Lübeck,
dem Locomotivführer Winkelmann zu Rostock,
dem Packmeister Haacker zu Ludwigslust,
dem Schaffner Schulz zu Rostock
die Verdienstmedaille in Silber;
dem Schulzen Suhrbier zu Thulendorf,
dem Kirchenjuraten Schulzen Busacker zu Riendorf,
dem Locomotivbeizer Niebuhr zu Kleinen,
dem Streckenarbeiter Spahr zu Dettelin,
dem Rangiermeister Föhrend zu Malchin,
dem Weichenwärter Dobbertin zu Bügow,
dem Bahnwärter Harber zu Rastow,

dem Eisenbahnwerkstätten-Arbeiter Kaplig hiersebst,
 dem Eisenbahnwerkstätten-Arbeiter Albrecht hiersebst
 dem Schafmeister Pape zu Semblyn,
 dem Postagelöhner Brockmann zu Hinter-Vollhagen
 die Verdienstmedaille in Bronze
 Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

- (32) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
 dem Generalmajor und Kommandeur der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Meck-
 lenburgischen) von Graberg
 das Großcomthurkreuz des Greifen-Ordens;
 dem Oberstlieutenant von Klaeden, } im Großherzogl.
 dem Major Lohoff, } Mecklenburgischen Füsilier-
 dem Major Strahl } Regiment Nr. 90
 das Ehrenkreuz desselben Ordens;
 dem Flügeladjutanten Hauptmann Freiherrn von Laugermann und Erlencamp
 das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;
 dem Rechnungsführer a. D. Bühring
 das Verdienstkreuz in Gold;
 dem Oberwachtmeister in der Landes-Gendarmerie Kruse
 das Verdienstkreuz in Silber;
 dem Wachtmeister in der Landes-Gendarmerie Salzwebel,
 dem Bezirkfeldwebel vom Bezirkskommando Schwerin Schweder,
 dem Bezirkfeldwebel im Großherzogl. Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Hinrichs
 die Verdienstmedaille in Silber;
 dem Oberlazarethgehülfeu vom 2. Großherzogl. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment
 Nr. 18 Behm
 die Verdienstmedaille in Bronze
 Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

- (33) Im Mecklenburgischen Contingent ist:
 dem Major zur Disposition Hübner, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Bismar,
 der Charakter als Oberstlieutenant verliehen;
 Second-Lieutenant von Brittnitz und Gaffron vom Jäger-Bataillon von Reumann
 (1. Schlesisches) Nr. 5 in das Jäger-Bataillon Nr. 14 versetzt;
 Unterarzt der Reserve Stier vom Landwehr-Bezirk Rostock zum Assistentenarzt 2. Klasse
 befördert;
 dem Hauptmann von der Infanterie 2. Aufgebots Schröder vom Landwehr-Bezirk
 Schwerin der Abschied bewilligt.

Schwerin, den 11. März 1895.

Regierungs-Blatt

51

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N^o. 10.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. März 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Eintheilung des Bezirks der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische) in zwei Bezirke für die Zwecke des Ersatzwesens und die Militär-Vorposten der Ober-Ersatzkommissionen I und II (2) Bekanntmachung, betreffend die Civilvorposten der Ober-Ersatzkommissionen I und II, den Vorsitz in der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige und die Actuariatsgeschäfte bei diesen Behörden. (3) Bekanntmachung, betreffend die zur Einführung der Bahnstrecke Machin-Waren in den Bahnhof Waren-Lloyd erforderlichen Grundstücks-Erwerbungen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Bildung und den Geschäftssitz der Kommission für die Landespferdebezug. (5) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Februar 1895. (6) Bekanntmachung, betreffend die für verschiedene im Arzneibuch für das Deutsche Reich bezeichneten Zusammensetzungen in den Apotheken zu verwendenden Süßweine. (7) Bekanntmachung, betreffend das Postweien. (8) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Hände unter den Pferden auf dem Grundstück des Hofgärtner's Schmidt zu Ludwigslust.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

- (1) In Gemäßheit des §. 2¹ der Wehrcorordnung vom 22. November 1888 — Regierungs-Blatt No. 37 — wird der Bezirk der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische) für die Zwecke des Ersatzwesens zum 1. April d. J. in zwei Bezirke getheilt werden.

Der Bezirk I umfaßt, soweit das diesseitige Großherzogthum betheilt ist, die Landwehrbezirke Rostock und Waren mit den Aushebungsbezirken Rostock, Güstrow, Ribnig, Waren und Malchin, der Bezirk II umfaßt die Landwehrbezirke Schwerin und Wismar mit den Aushebungsbezirken Schwerin, Hagenow, Ludwigslust, Parchim, Wismar, Gredesmühlen und Doberan.

Als Militärvorsitzender der Ober-Ersatzkommission I fungirt der Kommandeur der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische), als Militärvorsitzender der Ober-Ersatzkommission II fungirt der Kommandeur der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische), beide zu Schwerin.

Schwerin, den 9. März 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum 1. April d. J. die Geschäfte des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission I, soweit deren Bezirk zum Großherzogthum gehört, dem Amtmann Freiherrn von Langermann und Erlenkamp hieselbst, und für die Ober-Ersatzkommission II dem Ministerialrath Dr. Freiherrn von Hammerstein-Loxten hieselbst zu übertragen geruht.

Dem Amtmann Freiherrn von Langermann und Erlenkamp sind zu demselben Zeitpunkte die Geschäfte des Vorsitzenden der Großherzoglichen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige hieselbst Allerhöchst übertragen worden.

Die beiden Civil-Vorsitzenden haben in Behinderungsfällen einander zu vertreten.

Die Geschäfte des Actuars bei den Civil-Vorsitzenden der beiden Ober-Ersatzkommissionen und bei dem Vorsitzenden der Großherzoglichen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige führt der derzeitige Actuar des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission, Bezirks-Actuar Roggelin hieselbst, fort.

Schwerin, den 9. März 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(3) Unter Bezugnahme auf den §. 1, Absatz 2 des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zwecks Einführung der Bahnstrecke Malchin-Waren in den Bahnhof Waren H. auf Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction die Erwerbung mehrerer Terrainflächen auf der Stadtfeldmark Waren im Gesammt-Betrage von 759,9 □ Ruthen genehmigt worden ist.

Die für die Einführung der Bahn von Malchin in den Bahnhof Waren H. bezw. für die Erweiterung der Gleisanlagen desselben erforderlichen, im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, welche theils aus Acker, theils aus Wiesen und Gärten der Stadtfeldmark Waren bestehen, liegen etwa 1500 m nördlich der Stadt Waren am sog. Ellerbruch zwischen Station

1,1 der Bahn von Waren nach Malchin und dem nördlichen Ende des Bahnhofes Waren N. bzw. längs der östlichen Grenze desselben zwischen dem Locomotivschuppen und dem Güterschuppen im sog. Bullwinkel.

Schwerin, den 16. März 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Die auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar d. J. zur Beförderung der Landes-Pferbezucht (Regierungs-Blatt No. 2) gebildete

Kommission für die Landes-Pferbezucht

ist wie folgt zusammengesetzt worden:

Vorsitzender: der Dirigent des Großherzoglichen Landgestüts, Oberlandstallmeister Freiherr von Stenglin zu Redefin.

Weitere ordentliche Mitglieder:

Gutsbesitzer Ober-Regierungsrath a. D. von Dercken auf Remlin (stellvertretender Vorsitzender),

Gutsbesitzer Major a. D. Graf von Schlieffen auf Warndenhagen,

Gutspächter von Lüden zu Wrodenhagen,

Schulze Brück zu Vernitt.

Stellvertretende Mitglieder:

Gutsbesitzer Breen auf Mierendorf,

Gutsbesitzer Peters auf Finkenwerder,

Erbpächter Burmeister No. IV zu Warnow, D. A. Bülow.

(Die Berufung eines vierten stellvertretenden Kommissions-Mitgliedes bleibt vorbehalten.)

Der Geschäftsitz der Kommission ist in Redefin.

Schwerin, den 18. März 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

A. v. Bülow.

(5) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Februar 1895

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	. 12 Mark 76 Pfg.,
2)	„ „ Roggen	. 11 „ 66 „
3)	„ „ Gerste	. 11 „ 54 „
4)	„ „ Hafer	. 11 „ 4 „
5)	„ „ Erbsen	. 12 „ — „
6)	„ „ Stroh	. 3 „ 34 „

7) 100 Kilogramm Heu . . .	4 Mark 44 Pfg.,
8) ein Raummeter Buchenholz . . .	9 " — "
9) " " Tannenholz . . .	6 " 50 "
10) 1000 Euben Torf . . .	5 " 50 " .

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgejetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März d. J. an Truppentheile auf dem Markte gelieferte Fournage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . . .	11 Mark 72 Pfg.,
" " Heu . . .	4 " 88 "
" " Stroh . . .	3 " 72 " .

Schwerin, den 22. März 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Auf Veranlassung des Reichskanzlers giebt das unterzeichnete Ministerium den Apothekern davon Kenntniß, daß für die Darstellung der Rhabarberincturen, des Zeitlosenweins, des Condurangeweins, des Specacuanhameins, des Pepsinweins und des Brechweins (Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, Neudruck 1895, Seite 332, 349, 350, 351) unter Xereswein nicht bloß der aus Trauben der Umgegend von Xeres bereite Wein, sondern jeder Südwein — namentlich auch aus Italien (Marfala) und Griechenland — von gleichem Charakter wie Xereswein zu verstehen ist.

Schwerin, den 22. März 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(7) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in Jürgensdorf, N. N. Slavenhagen, Rothendorf, D. N. Wittenburg Posthülfsstellen eingerichtet worden.

Schwerin, den 17. März 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung: Schwieger.

(8) Die Kläube unter den Pferden auf dem Grundstücke des Postgärtners Schmidt zu Ludwigslust ist erloschen.

Schwerin, den 16. März 1895.

II. Abtheilung.

(1) Nach erfolgter Emeritirung des bisherigen ersten Predigers an der St. Nicolai-Kirche in Bismar, des Consistorialraths Walter daselbst, ist der von Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge wieder in die erste Predigerstelle an dieser Kirche berufene bisherige zweite Prediger an derselben, M. S. L. Joh. Kliefoth, am Sonntage Reminiscere, dem 10. März d. J., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 13. März 1895.

(2) Den Lehrern am Real-Progymnasium Reich, Wilken und Walther in Ribnitz ist der Titel „Oberlehrer“ Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 16. März 1895.

(3) Der bisherige Rathsprotocollist Wilhelm Schröder zu Grabow ist zum Stadtsecretair in Brühl bestellt worden.

Schwerin, den 16. März 1895.

(4) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Pastor Simonis zu Holzendorf zum Präpositus des Crivitzer Circels zu bestellen geruht.

Schwerin, den 16. März 1895.

(5) Der Organist Uenehmer zu Moisall ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Moisall bestellt werden.

Schwerin, den 16. März 1895.

(6) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Cabinets-Copisten Kloth und Schirbaum hieselbst den Charakter als Canzlist zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(7) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hof-Kassier Carl Kolbow hieselbst den Charakter als Hof-Zahlmeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(8) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Secretair Bierahn des Militair-Departements den Charakter als Kanzleirath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Organisten und Lehrer S. Berger in Rostock den Charakter als Musikdirector zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Weinhändler G. L. Pflüg in Lübeck den Charakter als Commerzienrath zu verleihen geruht.

Schwerin, am 19. März 1895.

(11) Seine Königliche Hoheit haben dem Photographen Heinrich Tonn hieselbst den Charakter als Hof-Photograph zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Superintendenten Gerds in Rostock den Charakter als Consistorialrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. März 1895.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Professor an der Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin Hegemann die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. März 1895.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsförster Wagner zu Satow r. A. Lübz die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. März 1895.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Former Marschall zu Voigdenburg die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. März 1895.

(16) Das Allodialgut Manderow Amts Grevesmühlen ist in das alleinige Eigenthum der Gebrüder Friedrich Martienssen, Gutsbesitzer auf Fahren, und Johannes Martienssen, d. Zt. in Berlin, übergegangen.

Schwerin, den 20. März 1895.

Regierungs-Blatt

57

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

Nr. 11.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 27. März 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend das von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog zur Feier des achtzigsten Geburtstages des Fürsten von Bismarck angeordnete Hisen der Flaggen auf sämmtlichen Großherzoglichen Gebäuden. (2) Bekanntmachung, betreffend die Feier dieses Tages in den Schulen des Landes.
-

I. Abtheilung.

- (1) Infolge Allerhöchster Bestimmung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs sind am 1. April d. Js. zur Feier des achtzigsten Geburtstages Seiner Durchlaucht des Fürsten von Bismarck auf sämmtlichen hierzu eingerichteten Großherzoglichen Gebäuden die Flaggen zu hissen.

Schwerin, den 27. März 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. v. Bülow.

v. Bülow.

- (2) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir bestimmen hierdurch, daß zur Feier des 1. April d. J., als des Tages, an welchem der Fürst von Bismarck das achtzigste Lebensjahr vollenden wird, in allen Schulen Unseres Landes zur Erinnerung an die hohen Verdienste, welche der Fürst von Bismarck um die Gründung und Festigung des Deutschen Reiches sich erworben hat, eine Schulfeier mit Ansprache an die Schüler gehalten werde, und daß der Unterricht an diesem Tage ausfalle.

Alle Schulbehörden Unseres Landes haben demgemäß dafür Sorge zu tragen, daß eine würdige und angemessene Schulfeier dieses Tages zur Pflege vaterländischer Gesinnung unter der Jugend stattfinde und daß im Uebrigen der Unterricht an diesem Tage ausgesetzt werde.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, den 27. März 1895.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

M. v. Bülow.

Regierungs-Blatt

59

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 12.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 8. April 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit durch den Gutsbesitzer Maximilian Traun auf Neu-Sammit. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Amtshauptmanns von Vohsten zu Hagenow zum Vorsitzenden der Expropriations-Kommission für die südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen. (3) Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich. (4) und (5) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

- (1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Hamburgischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Maximilian Traun, Besitzer des Gutes Neu-Sammit Amts Lübz, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 29. März 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

(2) Zum Vorstehen der nach Maßgabe des Neuen Expropriationsgesetzes für Land- und Wasserstraßen vom 3. Januar 1837 bestellten Tax-Kommission für die Fälle nothwendiger Enteignungen bei den in der Ausführung begriffenen Regulierungsarbeiten an den im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin belegenen Strecken der südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen (sfr. Bekanntmachung vom 18. August 1886) ist nach dem Ableben des bisherigen Vorstehenden, Drostens Schmidt zu Wittenburg, der Amtshauptmann von Lehsten zu Hagenow bestellt worden.

Schwerin, den 29. März 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(3) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierunter die im Centralblatt für das Deutsche Reich 1895, No. 2 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar d. J., betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, unter Hinweis auf die diesseitige Bekanntmachung vom 22. v. Mts. (Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage No. 10) zum Abdruck.

Schwerin, den 1. April 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

**Bekanntmachung,
betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich.**

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20. December 1894 einen Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, mit der Maßgabe genehmigt, daß die neuen Vorschriften am 1. April 1895 in Wirksamkeit treten sollen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachtrag, sowie ein unter Berücksichtigung der aus dem Nachtrage sich ergebenden Textänderungen hergestellter Neudruck der dritten Ausgabe des Arzneibuches in H. von Decker's Verlag (G. Schenk) zu Berlin erscheinen und im Wege des Buchhandels zu beziehen sein werden. Der Ladenpreis beträgt 50 Pfg. für ein Exemplar des Nachtrags, 2 Mk. für ein geheftetes und 2,80 Mk. für ein gebundenes Exemplar des Neudrucks.

Berlin, den 7. Januar 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

(4) Mit dem Schutzgebiet der Marshall-Inseln wird vom Monat April ab eine regelmäßige Postverbindung auf dem Wege über Singapore - Manila - Karolinen-Inseln in der Weise hergestellt werden, daß in zweimonatigen Zwischenräumen ein Segelschiff zwischen Yasuit (Marshall-Inseln) und Ponapè (Karolinen-Inseln) verkehrt, zum Anschluß an die gleichfalls zweimonatlich verkehrenden spanischen Postdampfer zwischen Manila und Ponapè.

Die Leitung der Postsendungen nach den Marshall-Inseln erfolgt daher fortan stets über Manila, sofern nicht der Absender einen anderen Beförderungsweg ausdrücklich vorgeschrieben hat.

Schwerin, den 21. März 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Schwieger.

(5) In Schorßow wird am 5. April eine Telegraphenanstalt mit Fernsprecbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche mit der Posthilfsstelle daselbst vereinigt ist.

Schwerin, den 3. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Schwieger.

II. Abtheilung.

(1) Der Postmeister Heinrich Stübemann in Sternberg ist zum Postdirector Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Januar 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlandesgerichts-Präsidenten Freiherrn v. Malkan zu Kostock das Prädikat „Excellenz“ beizulegen geruht.

Schwerin, den 17. März 1895.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schornsteinschlagereigenen Vorwerk hier selbst die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1895.

(4) Der Pastor Kulff in Rehna ist am Sonntage Oculi, dem 17. März d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor zu Blankenhagen erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 20. März 1895.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schulzen Helms zu Mueß die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. März 1895.

(6) An Stelle des versetzten Pastors Sahmkow in Dömitz ist der bisherige zweite Pastor Bergenroth daselbst in die erste Pfarstelle aufgerückt. Zum zweiten Prediger in Dömitz ist der cand. min. Bürgerschullehrer Köhler in Schwerin wiederum berufen und am Sonntage Oculi, dem 17. März d. J., nach vorausgegangener Solitairpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 22. März 1895.

(7) Der Pastor Bergenroth in Dömitz ist an Stelle des versetzten Pastors Sahmkow wieder zum Deconomus und Provisor bei der Kirche in Dömitz Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, am 22. März 1895.

(8) Der Pastor Sahmkow in Crivitz ist zum Provisor bei der Kirche daselbst Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 25. März 1895.

(9) Der Pastor emer. Ebers in Hannover ist zum Pastor in Bernitz berufen und am Sonntage Laetare, dem 24. März d. J., nach vorausgegangener Solitairpräsentation in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin, den 28. März 1895.

(10) Der Gutsbesitzer C. Neckermann zu Beckendorf ist zum landwirthschaftlichen Taxanten bei gerichtlichen Güterabschätzungen im District Schwerin an die Stelle des verstorbenen Rentners Rebing in Schwerin ernannt worden.

Schwerin, den 27. März 1895.

(11) Der Küster Nevermann zu Satow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Satow Amts Lübz bestellt worden.

Schwerin, den 30. März 1895.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Archivar Friedrich von Meyenn hieselbst zum wirklichen Archivar beim Geheimen und Haupt-Archiv zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1895.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dr. phil. Friedrich Stuhr hieselbst zum etatsmäßigen Hilfsarbeiter beim Geheimen und Haupt-Archiv zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1895.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den mit der kommissarischen Verwaltung der Eisenbahn-Bau-Inspection IV zu Ludwigslust beauftragten Bahn-Ingenieur Carl Ludwig Heinrich Alwin Roth zum Vorsteher dieser Bau-Inspection zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1895.

(15) Die durch Veretzung des Postbauinspectors Saegert erledigte Postbauinspectorstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection hieselbst ist dem Postbauinspecteur Struwe aus Berlin übertragen worden.

Schwerin, den 1. April 1895.

(16) Der Rüster Burde zu Neuenkirchen ist zum Standesbeamten und der Schmiedepächter Klood ebendasselbst zum Stellverteter desselben für den Standesamtsbezirk Neuenkirchen N. A. Wittenburg bestellt worden.

Schwerin, den 3. April 1895.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rathsdienier Boeckmann zu Rehna die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. April 1895.

(18) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 29. März d. Js. der Inspector Heinrich Bidow aus Bössow den Lehn-Eid wegen des nach dem Ableben seines Vaters auf ihn vererbten Lehnguts Bössow Osthof Amts Grevesmühlen und der Gutsbesitzer Balther Reinhold Herrmann aus Leipzig durch einen Vertreter den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allobialguts Gr. Baebelin Amts Stavenhagen, Lübz und Goldberg abgeleistet.

Regierungs-Blatt

65

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N^o 13.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 17. April 1895.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu zahlenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat März 1895. (2) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die Stadt Sternberg.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat pro Monat März 1895

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	. 12	Mark	94	Pfg.,
2)	"	"	Hoggen	. 12	"	14 "
3)	"	"	Gerste	. 11	"	54 "
4)	"	"	Hafer	. 11	"	10 "
5)	"	"	Erbsen	. 12	"	— "
6)	"	"	Stroh	. 3	"	60 "
7)	"	"	Heu	. 4	"	44 "
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	"	Tannenholz	6	"	50 "
10)	1000 Soden	Torf	. . . 5	"	50	" .

19

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgegesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April d. J. an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	.	11	Mark	60	Pfg.,
„	„	Heu	.	4	„ 88
„	„	Stroh	.	3	„ 80

Schwerin, den 5. April 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Auf Grund des §. 75 a des Krankenversicherungsgegesetzes in der Fassung des Geetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der allgemeinen Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die Stadt Sternberg (C. N.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bezeichnung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgegesetzes genügt.

Schwerin, den 9. April 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den königlich Preussischen Regierungsrath a. D. Oswald Runkel zum Director der Steuer- und Zoll-Direction hieselbst mit dem Charakter als Ober-Zolldirector zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Holzwärter Heinrich Ahrens in Warnkenhagen zum Forst-Calculator im Revisions-Departement zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1895.

(3) Der Post-Assistent Heinrich Lehmann hieselbst ist zum Bureau-Assistenten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. April 1895.

(4) Der Rector Dahmke in Kröpelin ist am Sonntage Judica, den 31. März d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Retschow erwählt und nach vorausgegangener Ordination sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin, den 4. April 1895.

(5) Der Stadtsecretair Th. Meyer zu Laage ist an Stelle des Kaufmanns Paul Volmar wiederum zum Verwalter der dortigen Amtsstelle für die Invalitäts- und Altersversicherung ernannt worden.

Schwerin, den 5. April 1895.

(6) Zum Polizeirichter bei dem vereinten ritterschaftlichen Polizeiamte zu Malchow ist der Bürgermeister Dr. Fr. Zerk erwählt worden.

Schwerin, den 9. April 1895.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ganzleirath Schwesky das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1895.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofopernfänger Karl Mayer hieselbst die Erlaubniß zur Führung des demselben von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen verliehenen Titels eines Kammerjägers zu erteilen geruht.

Schwerin, den 9. April 1895.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dienstmädchen Elisabeth Hackbusch zu Köbel die Dienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. April 1895.

(10) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Second-Lieutenant von Buch von der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17,

Second-Lieutenant von Pleffen von der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18,

Second-Lieutenant von der Kavallerie 1. Aufgebots von der Lüge vom Landwehr-Bezirk Neustrelitz und

Second-Lieutenant von Quikow vom Jüsilier-Regiment Nr. 90

zu Premier-Lieutenants;

Premier-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots von Rühlewein vom Landwehr-Bezirk Rostock zum Hauptmann;

Unterarzt der Reserve Dr. Prüg vom Landwehr-Bezirk Neustrelitz zum Assistenzarzt 2. Klasse;

bei der Kadetten-Vertheilung: zu Second-Lieutenants:

die Portepee-Unteroffiziere von Heimburg im Grenadier-Regiment Nr. 89 und Graf von Verastorff in der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung des Holstein'schen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24;

zum Portepeeführich:

Portepee-Unteroffizier Diestel im Füsilier-Regiment Nr. 90;

zu charakterisirten Portepeeführichen:

Kadett von Grone im Grenadier-Regiment Nr. 89,

Gefreiter von Seeler II im Füsilier-Regiment Nr. 90,

Kadett Gefner im Jäger-Bataillon Nr. 14,

Gefreiter von Kalkstein II im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 und

Gefreiter von Alten im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18.

Es sind versetzt:

Second-Lieutenant von Petersdorff vom Leib-Garde-Jusaren-Regiment in das 1. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 17;

die Stabs- und Bataillons-Merzte: Dr. Appellius vom 3. Bataillon des Infanterie-Regiments Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussischen) Nr. 43 zum 3. Bataillon des Grenadier-Regiments Nr. 89 und Dr. Rothamel vom 3. Bataillon des Grenadier-Regiments Nr. 89 zum 3. Bataillon des Infanterie-Regiments Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussischen) Nr. 43;

der Hauptmann zur Disposition und Bezirks-Offizier bei dem Landwehr-Bezirk II Altona, Wegemann, in gleicher Eigenschaft zum Landwehr-Bezirk Schwerin.

Der Premier-Lieutenant von Bülow-Stolle vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist, unter Entbindung von dem Kommando als Adjutant bei der 33. Infanterie-Brigade, zur Dienstleistung bei dem großen Generalsstabe kommandirt.

Der Premier-Lieutenant Neubauer vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist als Adjutant zur Kommandantur von Danzig kommandirt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Second-Lieutenant von Both von der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89 behufs Uebertritts in königlich sächsische Militärdienste;

dem Rittmeister von der Kavallerie 2. Aufgebots von Buchta und dem Stabsarzt der Reserve Dr. Walter, die beiden letzteren vom Landwehr-Bezirk Rostock.

Der Premier-Lieutenant von Kornakki ist vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ausgeschieden und zu den Reserve-Offizieren des Regiments übergetreten.

Schwerin, den 11. April 1895.

Mit dieser No 13 wird ausgegeben: No 12 des Reichs-Gesetzblattes von 1895.

Regierungs-Blatt

69

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N^o 14.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 27. April 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Aussetzung des Schulunterrichts am 14. Juni d. J. (2) Bekanntmachung, betreffend das diesjährige Zwirngeschäft. (3) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Gut Katelbogen Amtes Medienburg. (4) Bekanntmachung, betreffend die am 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpläne. (5) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (6) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

A. Abtheilung.

- (1) In Veranlassung der am 14. Juni d. J. stattfindenden allgemeinen Berufs- und Gewerbeprüfung wird hiermit die Aussetzung des Unterrichts an den gedachten Tage in den Volks- und Bürgerschulen des Landes gestattet.

Schwerin, den 19. April 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amberg.

(2) Beim Beginn des diesjährigen Impfgeschäfts erinnert das unterzeichnete Ministerium die Ortsobrigkeiten daran, daß sie

- 1) jede Bestellung eines Impfarztes binnen 14 Tagen dem Kreisphysikus anzeigen;
- 2) mit den Impfarzten darauf sehen, daß, insoweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, die öffentlichen Impfungen innerhalb der gesetzlichen Impfzeit, von Anfang Mai bis Ende September, und thunlichst unter Vermeidung der heißesten Zeit, stattfinden, und daß der das Impfgeschäft überwachende Kreisphysikus rechtzeitig vorher die Zeit der öffentlichen Impfgeschäftsstermine erfährt;
- 3) die Vorschriften des §. 7 und der Anlage I der revidirten Verordnung vom 26. März 1887 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes beobachten und insbesondere für vorschriftsmäßige Impfgeschäftsräume, für die Anwesenheit eines Polizeiorgans und bezw. eines Volksschullehrers in den Impfgeschäftssterminen, sowie für die rechtzeitige Verteilung der „Verhaltensvorschriften“ an die Angehörigen der Impflinge Sorge tragen;
- 4) in zutreffenden Fällen nachdrücklicher, als bisher, von der Bestimmung in §. 2 Abs. 2 und §. 3 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes Gebrauch machen, mithin durch den öffentlichen Impfarzt feststellen lassen, ob der Impfling in der That nicht ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit geimpft werden kann, und die letzte Wiederholung der Impfung durch den öffentlichen Impfarzt anordnen;
- 5) über angebliche Schädigungen des Impflings durch die Impfung, welche innerhalb ihres Bezirks vorgekommen sein sollen, ohne Verzug den Kreisphysikus zur Aufklärung des Thatbestandes benachrichtigen.

Schwerin, den 22. April 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medicinal-Angelegenheiten.**

von **Amsberg.**

(3) Nachdem das Hypothekenbuch für das Lehngut Katelbogen o. p. Grabow Amts Mecklenburg, in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden ist, ist über dasselbe unter heutigem Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 31. März 1895.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekentwesen.

A. Welgjen.

(4) Die mit dem 1. Mai d. J., in Kraft tretenden Sommersfahrpläne der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn, der Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen, sowie der innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile der königlich Preussischen Staats-Eisenbahnen, Directions-

Bezirke Stettin und Altona, bringt das unterzeichnete Ministerium in der Anlage A hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 25. April 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

Im Auftrage:

Schmidt.

(5) In Breesen bei Neubrandenburg wird am 20. April eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche mit der Posthilfsstelle dasselbst vereinigt ist.

Schwerin, den 19. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung: Schwieger.

(6) Auf dem Grundstück des Ackerbürgers Lankow in Slavenhagen und auf dem Grundstück des Viehhändlers Witt zu Malchin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 22. April 1895.

II. Abtheilung.

(1) Der Postsecretair Robert Langermann in Schwerin ist zum Ober-Postkastenbuchhalter Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. April 1895.

(2) An Stelle des mit dem 1. Mai d. J. in den Ruhestand tretenden Präpositus Pleßmann in Dobbertin ist der bisherige Rector Burchard in Grabow durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Dobbertin erwählt und am Sonntage Judica, dem 31. März d. J., nach zuvoriger Ordination in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin, den 6. April 1895.

(3) Dem Kandidaten der Medicin Arthur Otto aus Dreißigacker ist, nachdem derselbe am 9. d. M. die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 10. April 1895.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Kandidaten der Rechte Heinrich Felten aus Waren, Ernst Joerges aus Al.-Niesow in Pommern, Ernst Bothe aus Sternberg und Wilhelm Schüke aus Kofstod nach bestandener erster juristischer Prüfung zu Referendaren zu ernennen geruht.

Schwerin, den 10. April 1895.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Kandidaten der Rechte Hans Lange aus Güstrow und Heinrich Löwe aus Parchim nach bestandener erster juristischer Prüfung zu Referendaren zu ernennen geruht.

Schwerin, den 13. April 1895.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Diener Brümmer zu Kowalz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. April 1895.

(7) An Stelle des verstorbenen bisherigen Dekonoums und Kirchenprovisors, Stadtscretairs Timm in Neufalen ist der Amtsgerichts-Actuar Dannehl dafelbst wiederum zum Dekonoums und Provisor bei der Kirche in Neufalen bestellt worden.

Schwerin, den 13. April 1895.

(8) Das Brasilianische General-Konsulat zu Hamburg, zu dessen Amtsbezirk auch das hiesige Großherzogthum gehört, ist nach dem Zurücktritt des General-Konsuls Ignacio José Alves de Souza jr. durch den Dr. Arthur Teixeira de Macedo wieder besetzt worden, welcher nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers das Exequatur Namens des Reichs erhalten hat.

Schwerin, den 18. April 1895.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kantor Büßow zu Wallendorf die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. April 1895.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kandidaten der Rechte Ernst August Wilbrandt aus Wismar nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. April 1895.

(11) Das mit dem 1. Mai d. J. erledigt werdeude Amt eines Präpositus des Goldberger Cirkels ist dem Präpositus Linde mann in Goldberg Allerhöchst wiederum übertragen worden.

Schwerin, den 20. April 1895.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Heinrich Vorbed zu Güstrow zum Bürgermeister der Stadt Sülze zu ernennen geruht.

Schwerin, den 22. April 1895.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stadtdiener Kraul zu Gnoien die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. April 1895.

(14) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Droß und Kammerherr Freiherr Ulrich von Malkau zu Burg-Stargard für sich und seine drei Brüder Adolf, Christian und Friedrich Freiherrn von Malkau den Lehneid wegen der nach dem Ableben ihres Vaters auf sie vererbten Lehngüter Krufow und Wustrow Amts Stavenhagen, und

der Max Traun den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Neu-Sammit Amts Lübz

abgeleistet.

Schwerin, den 19. April 1895.

Dieser Nummer der Amtlichen Beilage ist ein Verzeichniß der vom 1. Mai d. J. ab im hiesigen Großherzogthum bestehenden Postverbindungen angeschlossen.

Fahrpläne

der

Grossherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn,

der

Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen

sowie der

innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile

der

Königlich Preussischen Staatsbahnen,

Directions-Bezirke Altona und Stettin.

Gültig vom 1. Mai 1895.

Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben, zu lesen.
- 2) Die Abgang- und Ankunftszeiten sind in Mitteleuropäischer Zeit angegeben.
- 3) Die Nachtzeiten von 6²² Abends bis 5²² Morgens sind durch Unterstreichen der Minutziffern bezeichnet.
- 4) Die Anschlussstrecken sind in kleinerem Druck angegeben und die durch Schnellzüge vermittelten Anschlüsse durch fetten Druck der Stundenziffern hervorgehoben. Die den Anschlüssen beigefügten Zahlen weisen auf die Nummern hin, unter denen die Fahrpläne der Anschlussstrecken aufgeführt sind.
- 5) Die Schnellzüge sind durch fetten Druck der Stundenziffern gekennzeichnet.
- 6) Zeichenerklärung:

x	bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf,	Hamburg H.	bedeutet: Hamburg, Hannover Bahnhof,
e	" " " " zum Einsteigen,	Hamburg K.	" " " " Hamburg, Klosterthor "
a	" " " " zum Aussteigen,	Hamburg L.	" " " " Hamburg, Lübecker "
	" " " " nicht,	Leipzig M.	" " " " Leipzig, Magdeb. "
Berlin L.	" " Berlin, Lehrte'r Bahnhof,	Rostock F. F.	" " Rostock, Friedrich Franz-
Berlin St.	" " Berlin, Stettin'er "		" " " " " " Bahnhof,
Hamburg B.	" " Hamburg, Berlin'er "	Rostock Ll.	" " Rostock, Lloyd-Bahnhof.

Inhalt:

- | | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|--|
| 1. Lübeck-Strasburg. | 8. Wismar-Rostock. | 17. Neubrandenburg-Friedland. |
| 2. Hagenow-Schwerin. | 9. Wismar-Karow. | 18a. Strasburg-Blankensee. |
| 3. Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg. | 10. Waren-Malchin. | 18b. Neustrelitz-Wittenberge. |
| 4. Lüththen-Mallias. | 11. Teterow-Gnoien. | 19. Neustrelitz-Neubrandenburg. |
| 5. Ludwigslust-Wismar. | 12. Güstrow-Plaaz. | 20. Stralsund-Rostock. |
| 6. Schwerin-Crivitz. | 13. Bützow-Rostock. | 21. Berlin-Wittenberge-Hamburg. |
| 7. Neustadt a. D.-Güstrow-Rostock. | 14. Neustrelitz-Warnemünde. | 22. Wittenberge-Dömitz-Lüneburg. |
| | 15. Rostock-Warnemünde. | 23. Hagenow-Wittenburg. |
| | 16. Doberan-Heiligendamm. | 24. Boizenburg-Stadt-Boizenb. Bahnhof. |

Lübeck-Strasburg.				1.				Strasburg-Lübeck.									
—	—	7 ⁵⁰	—	2 ⁵⁰	—	—	—	5 ⁴⁰	8 ¹⁵	—	—	—	11 ²⁵				
—	—	9 ⁵⁷	—	5 ⁰⁷	—	—	—	—	2 ⁴⁸	—	—	—	9 ³⁰				
—	—	5 ⁰⁰	9 ²⁰	2 ⁵⁰	5 ⁵⁰	—	—	1 ⁵¹	—	—	—	—	10 ¹⁵				
—	—	5 ⁵⁷	10 ¹⁶	3 ⁰⁸	6 ⁵²	—	—	12 ⁵⁸	—	—	—	—	5 ⁵⁷				
—	—	9 ⁵⁴	12 ⁰⁰	4 ⁵¹	8 ¹⁵	—	—	10 ⁴⁸	—	—	—	—	7 ⁵⁵				
—	—	8 ¹⁰	—	8 ¹⁰	9 ¹⁹	12 ¹⁰	—	3 ⁵⁸	7 ⁰⁰	2 ¹²	—	—	9 ¹⁹				
—	—	5 ⁴⁸	—	7 ⁵⁵	1 ¹⁸	6 ⁰²	—	12 ⁴⁰	5 ¹⁷	7 ⁵²	—	—	11 ²⁰				
—	—	7 ⁵⁸	—	5 ⁵⁴	3 ⁰⁰	7 ⁰²	—	11 ⁴⁸	2 ⁴⁸	5 ⁵⁵	—	—	9 ²⁵				
—	—	9 ⁵⁴	—	10 ⁵⁸	8 ¹⁰	—	—	10 ⁴⁷	1 ⁵⁵	4 ⁵⁷	—	—	8 ³⁰				
—	—	12 ²⁵	12 ²⁵	—	16 ⁵⁵	—	—	9 ¹²	8 ²²	7 ⁵⁰	—	—	7 ⁵⁰				
—	—	6 ³⁰	6 ⁵⁴	10 ⁰⁸	4 ⁰⁷	—	—	8 ⁴⁸	4 ¹⁸	12 ⁵⁰	—	—	1 ³⁵				
—	—	8 ⁴⁵	10 ⁵⁸	3 ⁴⁰	6 ²⁵	—	—	12 ¹⁸	2 ⁵⁰	5 ⁴⁸	—	—	9 ²⁵				
—	—	9 ⁵⁴	12 ⁰⁰	4 ⁵¹	8 ¹⁵	—	—	10 ⁴⁸	1 ⁵⁸	4 ⁰⁰	—	—	7 ⁵²				
5.	9.	1.	3.	7.	11.	13.	Entfernung, km	Grösch. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	8.	12.	4.	—	10.	2.	6.		
1.—4. Kl.	1.—3. Kl.	1.—4. Klasse.					1.—4. Klasse.					1.—4. Kl.	1.—3. Kl.	1.—4. Kl.			
—	7 ⁵¹	10 ⁰⁸	12 ¹⁸	5 ¹⁸	8 ³²	—	0.	Ab Lübeck	An	10 ²⁵	12 ⁴⁸	3 ⁴⁵	—	—	7 ¹²	12 ²²	
—	8 ⁰¹	12 ⁰¹	5 ¹⁸	8 ³¹	—	—	11.	„ Lüdersdorf	Ab	10 ¹⁷	12 ²⁸	3 ⁵⁴	—	—	—	12 ²⁰	
—	8 ⁰¹	10 ²²	12 ⁴⁴	5 ⁴⁰	8 ³²	—	19.	„ Schönberg	Ab	9 ⁵⁶	12 ¹⁹	3 ¹³	—	—	7 ²²	11 ²⁷	
—	8 ¹⁰	12 ⁰⁹	5 ⁴⁴	9 ²⁵	—	—	29.	„ Grieben	Ab	9 ⁴⁸	12 ¹⁹	3 ²⁸	—	—	—	11 ²⁴	
—	8 ¹⁰	10 ⁴⁴	1 ¹⁴	6 ²⁸	9 ¹²	—	36.	„ Grevesmühlen	Ab	9 ¹¹	11 ⁵¹	2 ⁴⁰	—	—	7 ²¹	11 ²²	
—	8 ²⁰	1 ¹⁴	6 ¹²	9 ¹²	—	—	44.	„ Plüschow	Ab	9 ¹⁰	11 ²²	2 ³⁸	—	—	—	11 ²¹	
—	8 ⁴⁰	1 ¹⁸	6 ²²	9 ¹²	—	—	50.	„ Bobitz	Ab	9 ¹⁰	11 ²¹	2 ³⁸	—	—	—	11 ²¹	
—	8 ⁴⁰	11 ⁰⁷	1 ¹⁷	6 ²²	9 ¹²	—	59.	„ An Kleinen 5.	Ab	8 ⁵⁷	11 ¹⁶	2 ³⁸	—	—	6 ¹⁵	11 ²⁰	
—	9 ¹⁸	11 ⁴¹	2 ²⁰	7 ¹¹	10 ¹¹	—	—	„ An Schwern	Ab	8 ⁵⁰	10 ⁴⁸	1 ⁵⁸	—	—	—	6 ¹²	10 ²²
5.12.	8 ⁵⁰	10 ⁴⁸	1 ¹⁸	6 ¹²	9 ¹²	—	—	„ Ab Schwern	An	9 ¹⁸	11 ⁴¹	2 ⁵⁰	—	—	5 ⁵⁹	7 ¹¹	11 ¹⁰
6.08	9 ¹⁰	11 ¹⁸	2 ²⁸	6 ²²	9 ¹²	—	59.	„ Ab Kleinen 5.	An	8 ⁴⁴	11 ⁰¹	1 ⁵⁸	—	—	6 ¹⁷	6 ²²	10 ²²
6.08	9 ¹⁰	11 ¹⁸	2 ¹⁴	7 ²²	10 ²⁷	—	67.	„ Ventschow	Ab	8 ⁵⁸	10 ⁴⁷	1 ⁴⁴	—	—	—	—	10 ²²
6.18	9 ¹²	2 ²⁸	7 ¹²	10 ¹²	—	—	76.	„ An Blankenberg	Ab	8 ⁵⁰	10 ⁵⁰	1 ⁴⁴	—	—	4 ⁵⁰	—	10 ²²
6.18	9 ¹²	2 ²⁸	7 ¹²	10 ¹²	—	—	—	„ Ab 9.	An	8 ¹⁸	10 ²⁸	1 ⁴⁷	—	—	4 ⁵⁰	—	10 ²²
6.28	9 ⁴⁰	2 ⁴⁷	7 ²²	10 ²²	—	—	89.	„ Warnow	Ab	8 ⁰⁰	10 ¹⁸	1 ³⁷	—	—	—	—	10 ²²
6.48	9 ⁵⁸	11 ⁵⁰	3 ⁰⁰	7 ²²	10 ²²	—	99.	„ An Bützow 13.	Ab	7 ⁴⁵	10 ⁰⁰	12 ⁴⁷	—	—	4 ³⁰	6 ²²	9 ²²
7.44	10 ²⁸	12 ²⁰	3 ⁵⁸	8 ²²	11 ⁴²	—	—	„ An Bostock F. F.	Ab	7 ⁰⁰	9 ¹⁰	11 ⁴⁸	—	—	4 ⁰⁰	6 ¹⁰	9 ²²
7.57	10 ⁵⁰	11 ¹⁸	3 ¹⁰	7 ²²	10 ²²	—	99.	„ Ab Bützow 13	An	7 ⁴⁵	9 ⁴⁸	12 ²⁸	—	—	4 ¹⁸	5 ⁵⁸	9 ²²
8.07	10 ⁵⁸	12 ⁰⁸	3 ²⁸	8 ¹²	11 ¹²	—	113.	„ An Warendüne	Ab	7 ⁴⁴	9 ⁴⁸	12 ²⁸	—	—	4 ¹⁸	5 ⁴¹	9 ²²
7.84	—	12 ¹⁶	3 ⁴¹	8 ²⁴	11 ²²	—	—	„ Ab Güstrow 7. 12.	An	7 ¹⁰	—	12 ¹⁰	—	—	4 ⁴⁸	5 ⁵⁸	9 ²²
7.43	—	12 ²⁸	4 ⁰¹	8 ²⁴	11 ²²	—	129.	„ Ab Ländorf 14	Ab	7 ⁰²	—	11 ⁵¹	—	—	3 ⁴³	5 ⁵⁸	9 ²²
11.35	—	2 ⁸¹	—	9 ²²	—	—	—	„ Ab Ländorf	An	6 ⁵⁵	—	—	—	—	1 ²⁸	—	8 ²²
1.00	—	4 ⁰⁸	—	11 ²²	—	—	—	„ An Warendüne	Ab	4 ²²	—	—	—	—	10 ⁴⁰	—	7 ¹⁰
7.82	—	12 ²⁸	5 ⁵⁴	9 ²²	—	—	—	„ Ab Ländorf	An	6 ⁵⁸	—	11 ⁴⁸	—	—	2 ⁴⁷	—	8 ²²
9.44	—	2 ⁵⁸	9 ⁴²	11 ²²	—	—	—	„ An Neustrelitz	An	5 ⁵²	—	10 ⁴⁸	—	—	1 ⁰⁷	—	6 ¹²
7.44	—	12 ²⁸	4 ⁰⁴	8 ²²	11 ²²	—	129.	„ Ab Ländorf 14.	An	6 ⁵⁵	—	11 ⁴⁷	—	—	8 ⁴⁰	—	8 ²²
7.58	—	4 ¹⁸	8 ⁴²	—	—	—	187.	„ „ Wokern	Ab	6 ⁴⁴	—	11 ²⁸	—	—	8 ³¹	—	8 ²²
8.08	—	12 ⁴⁴	4 ¹⁴	9 ²²	11 ²²	—	142.	„ An Teterow 11.	Ab	6 ⁴¹	—	11 ²⁸	—	—	3 ³⁸	—	8 ²²
8.08	—	12 ⁴⁴	4 ¹⁴	9 ²²	11 ²²	—	—	„ Ab Teterow 11.	An	6 ³⁹	—	11 ²⁸	—	—	3 ³¹	—	8 ²²
8.08	—	12 ⁴⁴	4 ¹⁴	9 ²²	11 ²²	—	156.	„ An Malchin 10.	Ab	6 ³¹	—	10 ⁴⁸	—	—	3 ⁰⁴	4 ³⁸	8 ¹²
8.08	—	1 ⁰⁸	4 ¹⁸	9 ²²	—	—	—	„ Ab Malchin 10.	An	6 ¹⁸	—	10 ⁴⁸	—	—	3 ⁰⁰	4 ³⁸	8 ¹²
8.48	—	1 ¹⁸	5 ¹⁴	10 ²²	—	—	522	„ Ab Stavenhagen	Ab	6 ⁰³	—	10 ²⁸	—	—	2 ⁴⁷	—	7 ²²
9.08	—	—	5 ¹⁴	10 ²²	—	—	522	„ „ Kleeth	Ab	5 ⁵⁴	—	10 ²⁸	—	—	2 ⁴⁰	—	7 ²²
9.18	—	—	5 ¹⁴	10 ²²	—	—	187.	„ „ Mölln	Ab	5 ²²	—	10 ⁰⁷	—	—	2 ³⁸	—	7 ²²
9.31	—	1 ⁰⁰	6 ²²	10 ²²	—	—	200.	„ An Neubrandburg	Ab	5 ¹²	—	9 ⁴⁸	—	—	2 ⁰⁴	4 ⁰⁸	7 ¹²
10.00	—	2 ¹⁸	7 ¹⁸	—	—	—	—	„ Ab Neubrandenburg	An	—	—	9 ⁵⁰	—	—	1 ⁵⁸	1 ⁵⁸	6 ²²
12.10	—	4 ⁰⁸	9 ²²	—	—	—	—	„ An Stralund	Ab	—	—	7 ⁰⁰	—	—	1 ⁴⁸	1 ¹⁰	4 ⁰⁰
9.00	—	2 ¹⁰	6 ¹⁰	—	—	—	68.	„ Ab Neubrandenburg	An	—	—	9 ⁵⁵	—	—	1 ⁵⁸	1 ⁵⁸	6 ²²
1.08	—	2 ⁵⁸	6 ¹²	—	—	—	74.	„ An Neustrelitz	Ab	—	—	8 ⁴⁰	—	—	1 ⁰⁹	1 ⁰⁹	6 ¹²
1.18	—	5 ⁵¹	8 ²²	—	—	—	—	„ „ Berlin St.	Ab	—	—	6 ¹⁰	—	—	10 ⁴⁰	10 ⁴⁰	3 ¹²
10.18	—	2 ¹⁷	5 ²¹	—	—	—	—	„ Ab Neubrandenburg	An	—	—	9 ⁵⁹	—	—	1 ⁵⁸	1 ⁵⁸	6 ²²
11.18	—	3 ⁵⁷	10 ²²	—	—	—	—	„ An Friedlan	Ab	—	—	8 ⁵⁰	—	—	12 ²⁸	12 ²⁸	5 ⁴⁰
10.28	—	9 ⁰¹	7 ²²	—	—	—	618	„ Ab Neubrandburg	An	—	—	9 ³⁸	—	—	1 ⁵⁶	4 ⁰⁸	6 ²²
10.18	—	7 ²²	—	—	—	—	208.	„ „ Sponholz	Ab	—	—	9 ³⁸	—	—	1 ⁵⁸	—	6 ²²
10 ⁰⁰	—	7 ²²	—	—	—	—	687	„ „ Nectra	Ab	—	—	9 ⁰⁸	—	—	1 ¹⁴	—	6 ²²
10 ⁴⁴	—	7 ²²	—	—	—	—	648	„ „ Ortenzshof	Ab	—	—	8 ³⁸	—	—	1 ⁰⁸	8 ⁴⁴	6 ²²
11.01	—	2 ⁴⁰	8 ¹²	—	—	—	708	„ An Strasburg 18a	Ab	—	—	8 ³⁸	—	—	12 ²⁸	8 ³⁸	6 ¹⁰
11.00	—	9 ⁴¹	8 ¹²	—	—	—	701	„ Ab Strasburg	An	—	—	8 ³⁸	—	—	12 ²⁸	8 ³⁸	6 ¹⁰

Hagenow-Schwerin.

2.

Schwerin-Hagenow.

312	308	813	—	545	—	Ab Hannover über Lüneburg	An	1213	319	700	313	311
—	—	—	—	—	—	↓ Hamburg [K. B.]	—	—	1140	—	310	1021
680	980	180	622	820	—	• Bächen	Ab	900	—	408	—	—
710	1080	248	722	1002	—	• Bolzenburg	Ab	717	1054	293	622	922
724	1080	304	720	1020	—	• Brahlstorf	Ab	718	1041	286	622	922
727	1108	380	722	1042	—	• Fritzer	Ab	700	1037	219	618	900
728	1118	381	722	1042	—	↓ An Hagenow	Ab	648	1015	207	604	900
727	1131	344	722	1112	—	—	—	688	1007	188	580	810

728	1068	300	702	—	—	Ab Wittenburg	Ab	718	1040	240	622	—
726	1138	340	722	—	—	An Hagenow	Ab	680	1019	187	586	—

81.	83.	85.	87.	89.	Entfernung, km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz Eisenbahn.	80.	82.	84.	86.	88.	
1.—4. Klasse.							1.—4. Klasse.					

808	1183	344	722	1122	0,0	Ab Hagenow 21. 23.	An	638	1004	149	544	841
818	1180	367	802	—	5,1	• Kirch-Jesar	Ab	—	908	1140	588	821
827	1207	410	821	1142	12,3	• Zachau	Ab	603	948	118	588	822
840	1228	488	822	1122	18,3	• Hothusen 5.	Ab	542	922	118	511	822
858	1228	488	822	1222	26,3	↓ An Schwerin 5. 6.	Ab	522	918	100	488	722

3.

(Siehe nächste Seite.)

Lübtheen-Malliss.

4.

Malliss-Lübtheen.

111.	113.	Entfernung, km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz Eisenbahn.	112.	114.	
2.—4. Klasse.				2.—4. Klasse.		
708	440	0,0	Ab Lübtheen	An	1011	821
713	448	2,1	• Jesenitz	Ab	1044	821
724	508	8,6	• Alt-Jabel	Ab	1028	821
747	583	12,6	• Woosmer	Ab	1010	822
811	543	20,0	• Heiddorf	Ab	948	722
821	503	23,8	↓ An Malliss 3.	Ab	988	722

Ludwigslust-Wismar.

5.

Wismar-Ludwigslust.

1010	—	—	1101	1251	—	Ab Leipzig R.	An	447	540	—	1127	1127	347	—	800
1212	—	608	—	118	388	• Magdeburg	An	1201	388	—	921	921	1211	—	542
1122	—	608	900	118	588	• Berlin L.	An	1116	1211	—	921	921	1122	—	542
212	440	808	1088	418	721	• Wittenberge	An	907	1114	—	518	720	902	—	1127
228	520	928	11	508	818	• Grabow	Ab	888	—	480	802	—	—	1227	
308	542	943	1138	518	822	An Ludwigslust	Ab	880	1028	—	416	622	812	—	1210
—	610	—	1080	388	704	Ab Parchim	Ab	991	1208	—	—	702	922	—	—
—	708	—	1118	410	808	↓ An Ludwigslust	Ab	878	1210	—	—	620	822	—	—

21.	23.	25.	27.	29	31.	35.	Entfernung, km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz Eisenbahn.	22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.
1.—4. Klasse.									1.—4. Klasse.							

821	710	900	1140	580	822	—	0,0	Ab Ludwigslust	An	813	1088	—	408	612	822	—	1202
—	723	—	1161	568	822	—	9,0	• Lublow	Ab	801	—	387	—	722	—	1121	
—	713	1009	1189	588	821	—	14,7	• Rastow	Ab	761	1009	—	344	—	722	—	1124
—	740	—	1208	544	822	—	21,8	• Sulstorf	Ab	740	987	—	307	—	722	—	1128
422	748	—	1218	588	902	—	26,8	• Holtusen	Ab	780	—	387	588	721	—	1122	
421	800	1083	1287	602	912	—	36,1	An Schwerin	Ab	713	940	—	318	541	722	—	1128
522	800	1048	1188	622	927	1022	—	Ab 2. 6.	An	—	913	1141	288	688	721	1022	1128
522	844	—	1211	622	1022	46,0	—	• Lübtorf	Ab	—	908	1128	288	—	622	1022	1022
522	888	1104	180	622	942	1022	52,9	↓ An Kleinen L.	Ab	—	888	1111	208	588	622	922	1021
744	1081	1208	388	822	1120	—	—	An Rostock P. F.	Ab	—	700	910	1140	400	518	—	922
821	908	1118	288	621	1022	—	52,8	Ab Kleinen I.	An	—	888	1104	188	588	622	922	—
890	918	1181	288	722	1012	—	61,9	• Mecklenburg	Ab	—	888	1080	140	588	622	922	—
910	984	1188	288	721	1022	—	68,9	An Wismar 8. 9. Ab.	Ab	—	888	1060	180	488	622	922	—
780	—	180	448	888	—	—	—	An Doberan	Ab	—	610	—	1088	—	888	722	—

Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg. 3. Neubrandenburg-Ludwigslust-Dömitz.

							wer												
							Werktag	8.00	1.00										
							7.00	9.00	2.14										
							8.15	10.00	4.00										
							7.57	12.11	5.00										
161	163	321	313	165	167	169	Ab Wittenbergo	An	101	6.00	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—	—	An Dömitz	Ab	12.00	5.57	—	—	—	—	—				
							Ab Lönsburg	An	11.00	3.00	9.00	—	—	—	—				
							An Dömitz	Ab	9.00	2.10	5.00	—	—	—	—				
2-4	161	163	321	165	167	169	Grosch. Meckl. Friedrich	160	162	164	322	314	166	168					
							2-4 Kl. auf	2-4 Kl. auf											
							Strecke Dömitz-Ludwigslust.	Strecke Dömitz-Ludwigslust.											
							2-3.	2-3.											
							Ludwigsl.-Neubrandenbg.	Ludwigsl.-Neubrandenbg.											
—	—	—	—	—	—	—	Ab Dömitz 22.	An	9.00	1.00	6.00	—	10.10	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Neu-Kalms	Ab	9.00	1.10	6.10	—	9.50	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Malliss 4.	Ab	9.17	1.00	6.00	—	9.40	—					
—	—	—	—	—	—	—	Ab Malliss 4.	An	9.18	1.01	6.00	—	9.37	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Göhren	Ab	9.07	1.20	6.00	—	9.30	—					
—	—	—	—	—	—	—	Ab Eldena	An	8.00	1.24	5.00	—	9.10	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Alt-Karstädt	Ab	8.41	1.20	5.00	—	9.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	Ab Teuchentia	An	8.00	1.21	5.00	—	9.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Ludwigslust 5.21. Ab.	Ab	8.00	1.20	5.00	—	8.40	—					
—	—	—	—	—	—	—	Ab Ludwigslust	An	4.00	1.00	5.10	—	8.20	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Grabow	Ab	6.00	1.10	5.00	—	8.10	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Wittenbergs	Ab	4.00	1.00	4.10	—	7.30	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Berlin L.	Ab	11.00	9.00	1.10	—	5.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Magdeburg	Ab	12.00	6.00	1.10	—	3.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Leipzig M.	Ab	10.00	—	11.00	—	1.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	Ab Hamburg	An	11.00	1.04	8.10	10.20	—	6.30					
—	—	—	—	—	—	—	An Ludwigslust	Ab	9.00	1.00	6.00	8.20	—	3.10					
—	—	—	—	—	—	—	Ab Berlin L.	An	11.00	4.00	8.00	11.20	—	6.40					
—	—	—	—	—	—	—	An Ludwigslust	Ab	9.00	1.01	5.10	9.50	—	1.10					
—	—	—	—	—	—	—	An Ludwigslust	Ab	8.00	1.20	4.10	8.10	—	1.10					
—	—	—	—	—	—	—	Ab Ludwigslust 5.21. An	An	7.00	1.10	4.10	8.00	—	1.10					
—	—	—	—	—	—	—	An Gr.-Laasch	Ab	6.00	1.10	—	7.20	—	1.10					
—	—	—	—	—	—	—	An Neustadt	Ab	6.40	1.00	3.00	7.00	—	1.10					
—	—	—	—	—	—	—	An Dütschow	Ab	6.00	1.00	—	7.10	—	1.10					
—	—	—	—	—	—	—	An Spornitz	Ab	6.00	1.00	3.40	7.00	—	1.10					
—	—	—	—	—	—	—	An Parchim	Ab	6.10	1.00	3.00	7.00	—	1.10					
—	—	—	—	—	—	—	An Parchim	An	10.10	3.00	6.30	—	9.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Rom	Ab	9.00	3.00	6.00	—	8.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Lübz	Ab	9.40	2.00	6.00	—	9.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Passow	Ab	9.00	2.40	5.10	—	9.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Gallin	Ab	9.10	2.00	5.10	—	8.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Zarchlin	Ab	8.00	2.00	4.10	—	8.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Karow 7. 9.	An	8.40	2.00	4.00	—	8.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Glashütte	An	8.00	2.00	4.00	—	8.10	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Alt-Schwern	Ab	8.10	1.40	1.10	—	7.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Malchow	Ab	7.50	1.40	3.00	—	7.40	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Nossentin	Ab	7.00	1.00	3.00	—	7.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Jabell	Ab	7.00	1.00	3.10	—	7.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Waren 10. 14.	Ab	7.00	1.00	2.40	—	6.40	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Kargow 14.	An	6.40	1.00	—	—	6.40	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Schwastorf-Dratow	Ab	6.00	1.00	—	—	6.10	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Klein-Plasten	Ab	6.00	1.00	—	—	6.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Krasse	Ab	6.00	1.00	—	—	6.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Möllenhagen	Ab	6.00	1.00	—	—	6.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Marin	Ab	5.00	1.00	—	—	5.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Penalin	Ab	5.00	1.00	—	—	5.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Mallin	Ab	5.00	1.00	—	—	5.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Wulkenzin	Ab	5.00	1.00	—	—	5.00	—					
—	—	—	—	—	—	—	An Neubrandenburg	Ab	5.00	1.00	—	—	5.00	—					
							1. 17. 19.												
10.00	2.10	—	—	—	—	—	Ab Neubrandenburg	An	—	—	9.00	—	1.00	6.00					
12.10	4.00	—	—	—	—	—	An Btralund	Ab	—	—	7.00	—	1.10	4.00					
9.00	2.10	—	—	—	—	—	Ab Neubrandenburg	An	—	—	11.00	—	1.00	7.00					
10.40	2.00	—	—	—	—	—	An Neustrelitz	Ab	—	—	1.00	—	1.00	6.00					

Schwerin Crivitz.

6.

Crivitz-Schwerin.

91.	93.	95.	Ent- fernung km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz Eisenbahn.	90.	92.	94.
2.—4. Klasse.					2.—4. Klasse.		
9 ⁰⁰	3 ⁰⁰	9 ⁴⁰	0,0	↕ Ab Schwerin 2. 5.	7 ⁰⁰	1 ¹⁰	8 ⁰⁰
10 ⁰⁰	3 ³⁰	9 ⁴⁰	3,0	• Gorries	7 ³⁰	1 ⁰⁷	8 ⁰⁰
10 ⁰⁵	3 ³⁰	9 ⁴¹	6,4	• Wüstmark	7 ⁴⁵	1 ⁰⁵	8 ⁰⁵
10 ⁰⁵	3 ⁴⁵	10 ¹⁵	14,4	• Plate	7 ⁴⁵	1 ⁰⁵	8 ⁰⁵
10 ¹⁵	4 ⁰⁵	10 ²⁵	18,0	• Sukow	7 ¹⁵	1 ⁰⁷	8 ¹⁵
10 ¹⁵	4 ¹⁰	10 ²¹	24,0	↕ An Crivitz	7 ⁰⁰	1 ²⁰	8 ⁰⁰

Neustadt a. D.-Güstrow-Rostock.

7.

Rostock-Güstrow-Neustadt a. D.

—				99 ⁰⁰	11 ⁰⁰	↕ Ab	Schwerin L.	An	4 ¹⁰	3 ²⁰	—	—	—	—
—				6 ⁰⁰	11 ¹⁸	•	Neustadt a. D	An	2 ¹⁵	6 ³⁰	—	—	—	—
—				6 ⁴¹	6 ⁰²	↕ An	Pritzwalk	An	12 ³⁰	4 ²⁰	—	—	10 ⁴⁵	9 ⁵¹
—				6 ⁴¹	6 ⁰²	↕ An	Meyenburg	An	11 ⁰⁵	3 ⁴¹	—	—	—	—
61.	63.	65.	319.	67.	69.	71.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz Eisenb.	60.	62.	64.	320.	66.	68.	70
1.-4 Kl.	2.-3. Kl.	1.-4 Kl.	2.-3. Kl.	1.-4 Kl.	2.-3. Kl.	1.-4 Kl.	Ent- fer- nung km.	2.-3. Klasse.	1.-4 Kl.	2.-3. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.
—	7 ¹⁰	—	1 ⁰⁰	—	1 ⁰⁰	—	↕ Ab Meyenburg	An	11 ¹⁰	3 ³⁰	—	—	9 ²¹	—
—	7 ¹⁷	—	1 ⁰⁰	—	6 ¹⁸	3,0	• Wend.-Priborn	Ab	11 ⁰⁰	3 ⁰⁰	—	—	9 ²⁸	—
—	7 ³⁰	—	1 ³⁰	—	7 ⁰¹	8,4	• Ganzlin	Ab	10 ⁰⁰	3 ¹⁰	—	—	9 ³¹	—
—	7 ⁵⁰	—	1 ⁵⁴	—	7 ²⁰	17,0	An Plau	Ab	10 ⁰⁰	2 ⁰⁰	—	—	9 ²⁰	—
—	8 ⁰⁵	—	10 ⁴⁰	1 ⁰⁷	7 ⁵⁵	17,0	Ab An	An	9 ¹⁵	2 ⁰⁰	—	—	9 ¹²	8 ⁰⁰
—	8 ¹⁵	—	11 ⁰⁴	2 ¹⁰	8 ⁰⁵	26,7	↕ An Karow 3. 9.	Ab	8 ⁰⁵	2 ¹⁰	—	—	5 ⁰⁷	8 ⁰⁰
—	8 ⁴⁴	—	—	2 ¹⁰	—	9 ²⁵	Ab Karow	An	8 ⁴⁵	2 ¹⁰	—	—	8 ¹²	—
—	11 ¹²	—	—	4 ¹⁰	—	11 ²⁵	Ab Ludwigslust	An	5 ⁴⁵	1 ²⁰	—	—	6 ⁵⁰	—
—	9 ⁰⁰	—	12 ⁰⁰	2 ²⁰	—	9 ²⁵	Ab Karow	An	8 ³⁷	2 ⁰⁷	—	—	8 ¹¹	—
—	10 ²⁸	—	14 ⁴⁴	3 ²⁸	—	9 ²⁵	Ab Waren	Ab	7 ⁰⁰	1 ⁰⁰	—	—	11 ⁴⁵	6 ²⁷
—	8 ⁴⁰	—	11 ⁰⁰	2 ²⁸	—	8 ²⁵	↕ Ab Karow 3. 9.	An	8 ⁴⁰	2 ⁰⁴	—	—	5 ¹⁷	8 ⁰⁰
—	9 ¹⁰	—	12 ¹⁰	2 ⁴⁶	—	8 ⁴²	• Krakow	Ab	8 ¹²	1 ⁰⁶	—	—	5 ⁰⁷	7 ⁰⁰
—	9 ⁴⁰	—	12 ⁴⁰	2 ⁵⁰	—	8 ⁵⁴	• Klein-Grabow	Ab	7 ⁰⁰	1 ¹⁴	—	—	11 ⁰⁷	7 ²⁵
—	9 ⁴⁴	—	1 ⁰⁵	3 ⁰⁷	—	9 ⁰¹	• Hoppenrade	Ab	7 ⁴⁵	1 ⁰¹	—	—	11 ⁰⁷	7 ²²
—	9 ⁴⁴	—	1 ¹⁸	3 ¹⁷	—	9 ⁰⁵	• Kluess	Ab	7 ²⁵	1 ²¹	—	—	11 ⁰⁷	7 ²²
—	—	—	x	—	—	5 ¹⁸	An Primerburg 12.	Ab	7 ²⁰	1 ²¹	—	—	11 ⁰⁴	7 ²⁵
—	9 ⁵¹	—	1 ¹⁸	3 ²⁴	—	5 ¹⁸	Ab An	An	x	1 ²⁰	—	—	—	—
—	9 ⁵⁸	—	1 ⁴⁴	3 ³¹	—	9 ²²	An Güstrow 1.12.	Ab	7 ⁰⁰	1 ²⁰	—	—	3 ⁰⁵	6 ²⁵
7 ³⁸	10 ⁰⁵	12 ⁰⁰	—	4 ¹⁷	5 ⁴⁰	9 ²²	Ab An	An	7 ¹¹	1 ²⁰	3 ¹⁵	—	6 ²¹	8 ¹⁰
7 ⁴⁷	10 ¹⁰	12 ⁴⁰	—	4 ²⁸	6 ⁰²	9 ²⁵	• Lüssow	Ab	7 ⁰⁵	1 ¹⁸	3 ⁰⁵	—	6 ¹²	8 ¹⁰
7 ⁵⁷	10 ²⁸	12 ⁴⁰	—	4 ³⁷	6 ¹²	9 ²⁵	• Mistorf	Ab	6 ⁵⁸	1 ¹⁴⁷	3 ⁰⁰	—	6 ¹¹	8 ⁰⁰
8 ⁰⁷	10 ³⁴	12 ⁵⁰	—	4 ⁴⁷	6 ²²	9 ²⁵	An Schwann 13.	An	6 ⁵⁴	1 ¹⁸	2 ⁴⁰	—	6 ²¹	7 ⁴⁵
8 ¹⁰	10 ³⁷	12 ⁵⁰	—	4 ⁵⁰	6 ²²	9 ²⁵	Ab An	An	6 ⁴²	1 ¹⁴	2 ¹³	—	6 ¹⁶	7 ⁵¹
8 ²⁰	10 ⁴⁰	1 ¹⁰	—	—	—	8 ⁷	Ab Pölchow	An	6 ³⁹	—	—	—	7 ⁴¹	—
8 ²²	10 ⁵⁸	1 ¹⁰	—	5 ¹³	6 ²²	10 ²¹	↕ An Rostock F.F.S.	Ab	6 ²⁰	1 ¹³	2 ²⁰	—	5 ⁰⁸	7 ²⁰
8 ⁴⁰	—	1 ¹⁰	—	5 ⁰⁰	—	10 ²¹	• Rostock F. F.	An	6 ¹⁵	—	—	—	5 ²³	—
9 ⁰⁰	—	2 ⁴⁸	—	6 ²⁵	—	11 ⁴⁵	• Jübnitz	Ab	5 ²⁵	8 ⁴⁵	—	—	2 ⁴⁴	—
11 ²¹	—	4 ¹⁰	—	8 ²²	—	—	An Stralsund	Ab	—	6 ⁵⁰	—	—	1 ¹⁰	—

Wismar-Rostock.					8.		Rostock-Wismar.									
131.	133.	135.	137.	139.	141.	143.	Entfern. km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz Eisenbahn.	130.	132.	134.	136.	138.	140.	142.	
2.—3. Klasse.						2.—3. Klasse.										
5.15	—	10.48	—	1.28	—	6.18	—	Ab Schwerin	An	9.15	—	2.00	—	7.11	10.18	—
6.18	—	11.48	—	2.40	—	7.20	0.0	Ab Wismar d.9.	An	8.08	—	1.01	—	5.40	9.20	—
x	—	11.50	—	2.54	—	7.21	5.4	An Hornstorf 9	Ab	7.50	—	12.47	—	5.57	9.28	—
x 6.24	—	12.01	—	2.58	—	x 7.21	5.4	Ab Hornstorf 9	An	7.40	—	12.48	—	5.58	9.29	—
x 6.24	—	12.09	—	3.05	—	7.22	8.7	• Kartlow	Ab	7.40	—	12.57	—	5.58	9.29	—
x 6.28	x 12.18	x 3.10	x 3.10	x 3.10	—	x 8.22	10.7	• Steinhausen	Ab	7.24	x 12.21	x 3.10	x 3.10	5.58	9.28	—
6.44	—	12.20	—	3.17	—	8.22	12.7	• Hageböck	Ab	7.20	—	12.28	—	5.59	9.31	—
6.54	—	12.20	—	3.20	—	8.22	17.4	• Teschow	Ab	7.17	—	12.07	—	4.57	8.21	—
7.07	—	12.48	—	3.40	—	8.24	22.9	• Neubukow	Ab	7.08	—	11.48	—	4.48	8.20	—
x 7.17	—	12.58	—	4.00	—	8.24	27.0	• Sandhagen	Ab	6.48	—	11.50	—	4.38	8.18	—
7.28	—	1.09	—	4.04	—	8.24	31.4	• Kröpelin	Ab	6.58	—	11.17	—	4.18	8.08	—
7.40	—	1.11	—	4.14	—	8.24	36.0	• Reddlich	Ab	6.50	—	10.48	—	4.08	7.58	—
7.50	—	1.20	—	4.24	—	8.24	40.7	An Doberan 16	Ab	6.10	—	10.48	—	3.58	7.48	—
7.58	10.28	1.27	4.00	4.44	—	7.21	44.7	• Althof	An	7.48	10.28	1.18	3.40	7.32	11.21	
8.00	10.19	1.27	4.04	4.44	—	x 7.21	42.8	• Parkentin	Ab	7.44	10.19	1.18	3.40	7.22	x 11.21	
8.00	10.48	1.40	4.11	5.08	—	x 8.21	46.8	• Gross-Schwass	Ab	7.38	10.29	x 1.06	3.38	7.21	x 11.21	
8.20	10.48	1.48	4.20	5.18	—	8.21	50.8	An Rostock Lf. 14. 15.	Ab	7.38	10.11	1.28	3.38	7.21	x 11.21	
8.30	11.08	2.07	4.30	5.27	—	8.21	56.4		An	7.11	9.48	1.20	3.08	7.22	10.22	
—	1.28	3.48	5.10	—	1.21	11.21	—	Ab Rostock Lf.	An	—	6.48	—	1.01	4.08	11.01	
—	1.01	4.08	5.28	—	1.21	11.21	—	An Warnemünde	Ab	—	6.50	—	1.04	4.08	11.01	
6.50	10.50	—	4.30	—	8.21	11.02	—	Ab Warnemünde	Ab	—	8.48	—	1.01	4.08	—	
6.48	11.01	—	4.38	—	8.21	11.02	—	An Rostock Lf.	Ab	—	8.48	—	1.24	3.58	—	
8.28	11.07	2.05	4.43	5.28	—	8.21	10.22	Ab Rostock Lf. 14. 15.	An	—	7.08	9.48	1.28	3.08	7.21	
8.28	11.18	2.18	4.48	5.38	—	8.21	10.22	An Rostock F.F.	Ab	—	7.08	9.48	1.28	3.08	6.28	
								7. 13. 15. 20.							10.22	
8.28	1.50	—	5.50	—	10.21	—	—	Ab Rostock F. F.	An	—	6.18	5.48	—	3.48	8.21	
9.00	2.48	—	6.28	—	11.21	—	—	• Rübitz	Ab	—	5.22	5.48	—	3.48	7.21	
11.21	4.18	—	8.22	—	an	—	—	An Stralsund	Ab	—	—	6.58	—	1.10	5.21	

*) Vom 19.—31. Mai und vom 16.—30. September nur Mittwochs und Sonntags, sowie an Sonn- und Festtagen; vom 1. Juni bis 18. September täglich.
 *) Vom 15. Juni bis 15. September täglich.

Wismar-Karow.					9.		Karow-Wismar.				
151.	153.	155.	157.	159.	Entfern. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz Eisenbahn.	152.	154.	156.	158.	
2.—3. Klasse.					2.—3. Klasse.						
5.10	—	8.10	3.38	8.21	0.0	Ab Wismar 5. 8.	An	9.00	12.14	6.12	11.21
x	—	8.28	3.48	9.21	5.4	An Hornstorf 8.	Ab	x 9.17	12.00	6.22	x 11.21
x 5.22	—	8.28	3.50	9.21	—	• Warkstorf	Ab	x 9.08	x 11.48	5.41	—
x 5.21	x 8.24	4.00	9.21	9.0	—	• Neukloster	Ab	8.58	11.38	5.48	10.21
5.27	—	8.28	4.18	9.21	15.0	• Warin	Ab	8.58	11.28	5.17	10.21
6.04	—	9.09	4.27	9.21	23.8	An Blankenberg 1.	Ab	8.08	10.48	5.08	10.21
6.18	—	9.18	4.47	10.21	27.8	• Brül	Ab	8.01	10.37	4.48	10.21
6.30	—	9.28	5.10	10.21	30.8	• Weitendorf	Ab	x 7.50	x 10.14	4.48	x 9.21
6.41	—	9.47	5.39	10.21	34.8	An Sternberg	Ab	7.40	10.07	4.17	9.21
x 6.50	—	9.48	5.58	10.21	39.1	• Dabel	An	—	10.08	4.07	9.21
7.00	—	10.08	5.48	10.21	45.0	• Borkow	Ab	—	x 9.11	x 3.08	x 9.21
—	—	10.14	6.21	11.21	49.8	• Below	Ab	—	9.48	3.41	9.21
—	—	11.00	6.22	x 11.21	56.8	An Goldberg	Ab	—	9.38	3.08	x 9.21
—	—	11.14	6.51	12.21	62.8	• Wend. Waren	Ab	—	9.18	2.47	8.21
—	7.45	1.30	7.21	—	66.0	• Damerow	Ab	—	x 9.08	x 2.48	x 8.21
—	x 7.54	x 1.38	7.18	—	71.8	An Karow 3. 7.	Ab	—	9.00	2.58	8.21
—	8.00	1.41	7.21	—	76.0			—	8.50	2.58	8.21
—	8.48	2.00	8.21	—	—	Ab Karow	An	—	8.58	2.08	8.21
—	11.14	4.10	11.21	—	—	An Ludwigslust	Ab	—	8.52	12.10	8.21
—	9.00	2.00	8.21	—	—	Ab Karow	An	—	8.21	3.07	8.21
—	10.00	2.00	8.21	—	—	Ab Karow	An	—	8.21	3.07	8.21

Waren-Malchin.

10.

Malchin-Waren.

Waren-Malchin.				Ent-fernung-km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz Eisenbahn.		Malchin-Waren.		
—	1200	280	—		Ab Karow	An	307	811	—
—	144	389	—	An Waren	Ab	100	647	—	
811	1116	446	—	Ab Neubrandenburg	An	130	—	1140	
646	1219	640	—	An Waren	Ab	1180	—	1010	
*344	1286	574	—	Ab Iseldorf	An	1146	834	—	
422	187	611	—	An Waren	Ab	1110	721	—	
201.	203.	205.	—			202.	204.	206.	
2.—4. Klasse.					2.—4. Klasse.				
638	246	622	0,0	Ab Waren 8. 14.	An	1074	622	942	
718	308	705	7,9	• Schönau-Falkenhagen	Ab	918	500	927	
798	*818	*718	9,9	• Levenstorf	Ab	990	*546	*922	
737	888	727	13,6	• Schwinkendorf	Ab	988	598	928	
746	*846	*726	16,6	• Basedow	Ab	917	584	*826	
801	400	742	21,6	• Gielow	Ab	899	511	841	
814	418	802	27,9	An Malchin 1	Ab	840	440	822	

Teterow-Gnoien.

11.

Gnoien-Teterow.

Teterow-Gnoien.				Ent-fernung-km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz Eisenbahn.		Gnoien-Teterow.			
191.	193.	195.	197.		190.	192.	194.	196.	198.	200.
2.—3. Klasse.					2.—3. Klasse.					
814	1280	440	922	0,0	Ab Teterow 1.	An	638	1110	310	824
818	*1284	448	922	1,9	• Teterow-See	Ab	630	1108	310	822
881	104	500	922	7,1	• Thürkow	Ab	608	1088	288	822
897	118	516	922	12,4	• Gross-Wastefelde	Ab	544	1088	246	742
*884	*180	*588	*1022	14,9	• Schrödershof	Ab	*542	*1080	*288	*742
898	188	500	1022	17,9	• Poggelow	Ab	522	1088	288	722
908	184	541	1022	20,9	• Klein-Lunow	Ab	522	1044	284	722
*917	*181	*591	*1022	24,9	• Döbitz	Ab	*512	*1080	*214	*712
991	146	598	1022	26,9	An Gnoien	Ab	512	1000	210	722

Güstrow-Plaaz.

12.

Plaaz-Güstrow.

Güstrow-Plaaz.				Ent-fernung-km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz Eisenbahn.		Plaaz-Güstrow.		
181.	183.	185.	—		182.	184.	186.	—	—
2.—3. Klasse.					2.—3. Klasse.				
640	1118	218	0,0	Ab Güstrow 1. 7.	An	814	1290	388	
x	x	x	3,9	An) Primerburg 7.	Ab	*808	1246	348	
*648	*1188	*284	7,4	Ab) Glasewitz	Ab	*788	*1286	*388	
*697	*1146	*244	11,4	• Mierendorf	Ab	*748	*1216	*384	
718	1147	246	13,1	An Plaaz 14.	Ab	740	1214	380	
794	—	306	—	Ab Plaaz	An	691	3200	—	
798	—	317	—	An Laage	Ab	604	1147	—	

Bützow-Rostock.

13.

Rostock-Bützow.

Bützow-Rostock.						Ent-fernung-km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz Eisenbahn.		Rostock-Bützow.						
41.	43.	45.	47.	49.	51.		40.	42.	44.	46.	48.	50.	1.—4. Kl.	1.—3. Kl.	1.—4. Kl.
1.—4. Kl.							1.—4. Kl.								
814	880	1088	199	618	922	0,0	Ab Schwerin	An	918	1144	290	538	718	1110	
700	1000	1197	310	826	1022	14,9	Ab Bützow 1.	An	738	998	1210	431	592	920	
710	1016	1213	318	816	1112	22,9	An) Schwann 7.	Ab	721	998	1211	431	592	924	
798	1016	1219	318	812	1112	31,9	Ab) Polchow	An	719	998	1206	431	592	922	
*738	—	—	—	822	—	—	Ab Rostock F.F. 7.8.Ab.	An	700	910	*1167	—	—	—	
744	1036	1298	318	822	1116	—	15. 20.	Ab	—	—	—	—	—	—	
848	—	180	660	1021	—	—	Ab Rostock F. F.	An	618	—	948	246	—	824	
960	—	248	622	1127	—	—	• Ribnitz	Ab	520	—	666	246	—	727	
1181	—	416	622	—	—	—	An Stralsund	Ab	—	—	668	110	—	671	

Neustrelitz - Warnemünde.

14.

Warnemünde-Neustrelitz.

		vom 1. Juli-		98	121			Ab Mirow		An	89	110		51	vom 1. Juli-					
		31. Aug.		100	129			Ab Neustrelitz		An	70	108		41	31. Aug.					
		12		8	8			Ab Berlin St.		An	74	15		5	9					
		10		10	10			Ab Neustrelitz		An	51	106		30	6					
73.	75.	77a.	77.	79.	79a.	333.	Ent- fernung- km.	Grossh. Meeki Friedrich Franz Eisenbahn.			72.	332.	74a.	74.	76.	76a.	78.			
1.-3. Kl.	1.-4. Kl.	1.-3. Kl.	1.-3. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	2.-4. Kl.					1.-3. Kl.	2.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-3. Kl.	1.-3. Kl.	1.-3. Kl.	1.-4. Kl.		
123,5	52,2	101,7	103,9	107	61,4	—	0,0	Ab Neustrelitz 15. 19. An			62,3	—	94,6	93,9	64,2	72,2	112,8			
—	52,2	—	—	1,94	62,6	—	12,9	• Kratzburg Ab			—	—	93,7	93,3	—	—	—	104,5		
—	52,2	—	—	1,88	63,7	—	19,6	• Klockow Ab			—	—	91,0	92,8	—	—	—	102,2		
—	54,5	—	—	1,46	70,4	—	27,5	• Kargow 3. Ab			—	—	90,3	90,9	—	—	—	102,2		
11,6	58,2	106,0	110,8	1,65	71,5	—	34,4	An Waren 3. 10. Ab			42,2	—	84,9	1,89	61,3	62,1	102,2			
—	89,1	—	20,9	44,0	—	—	—	An Rarow Ab			—	—	120,0	2,1	—	—	83,2			
—	121,4	—	6,5	—	—	—	—	• Wismar			—	—	—	81,0	—	—	3,9			
—	111,6	—	3,9	—	—	—	—	• Meyenburg			—	—	—	71,8	1,6	—	6,5			
—	111,8	—	41,0	80,6	—	—	—	• Ludwigslust			—	—	—	88,8	12,9	—	6,8			
1,2	6,9	10,0	11,0	1,85	72,5	—	34,0	Ab Waren 3. 10. An			42,2	—	84,7	1,89	61,1	62,1	102,2			
—	61,6	—	—	21,0	72,9	—	42,0	• Grabowhöfe Ab			—	—	88,0	1,8	—	—	—	9,6		
—	61,3	—	—	9,8	73,7	—	53,4	• Vollrathruhe Ab			—	—	81,9	1,04	—	—	—	9,1		
—	64,9	—	—	9,2	80,2	—	59,8	• Langhagen Ab			—	—	80,9	12,9	—	—	—	9,2		
x	68,8	11,0	11,8	24,7	82,4	—	69,7	An Ländorf 1. Ab			32,4	—	78,3	12,8	5,4	5,9	9,2			
—	71,9	—	12,1	40,8	92,8	—	—	An Güstrow Ab			—	—	78,4	12,1	5,1	—	8,2			
—	91,8	—	2,8	53,8	111,1	—	—	• Schwerin			—	—	52,6	10,4	1,9	—	61,9			
—	108,9	—	3,1	72,5	122,7	—	—	• Lübeck			—	—	10,9	12,1	—	—	5,7			
—	121,8	—	5,4	92,5	—	—	—	• Hamburg L.			—	—	85,9	10,9	—	—	3,4			
—	79,8	11,0	11,6	25,1	—	92,0	69,7	Ab Ländorf 1. An			x	6,8	—	12,9	5,8	5,8	82,1			
—	79,9	—	1	35,8	—	92,2	80,6	Ab Piaaz 12. An			—	6,2	—	12,9	—	—	82,2			
—	81,4	—	—	35,8	—	—	—	An Güstrow Ab			—	—	—	11,8	—	—	—			
—	78,4	—	—	—	92,1	80,6	—	Ab Piaaz 12. An			—	6,2	—	12,9	—	—	82,4			
—	78,9	—	—	31,8	—	102,2	85,6	• Laage Ab			—	6,9	—	11,4	—	—	81,3			
—	80,1	—	—	38,7	—	102,2	103,6	• Kavelstorf Ab			—	5,2	—	11,8	—	—	72,5			
—	81,5	12,1	12,1	34,9	—	111,1	113,6	An Rostock Ll. 8. Ab			2,5	5,2	—	11,0	4,4	—	74,2			
—	—	—	—	—	—	—	—	15.			—	—	—	—	—	—	—			
—	94,6	—	12,0	40,9	—	—	—	Ab Rostock Ll. An			10,2	—	—	10,8	4,0	—	80,7			
—	103,8	—	11,6	72,7	—	—	—	An Doberan Ab			9,1	—	—	10,8	4,0	—	44,9			
—	84,4	12,1	12,4	35,2	—	112,2	113,8	Ab Rostock Ll. 8. An			2,4	4,2	—	11,0	4,9	4,5	72,1			
—	—	—	—	—	—	—	—	15.			—	—	—	—	—	—	—			
—	84,3	12,0	1,0	40,8	—	114,1	125,5	An Warnemünde 15. Ab			2,5	4,2	—	10,0	4,8	4,4	74,5			
—	—	—	—	—	—	—	—	An Gjedser Ab			12,2	—	—	—	—	—	15,4	1,4		
—	103,9	—	7,0	72,0	—	—	—	• Kopenhagen			7,1	—	—	—	94,0	94,0	—			

Rostock-Warnemünde.

15.

Warnemünde-Rostock.

										Ab Straßund • Ribnitz An Rostock F. F.	An • Ab															
										1111		419														
										990		246														
										848		180														
										658		821														
										623		623														
										618		650														
73	117	119	75	77a	136	77	121	79	123	125	333	Ext-fer. km	Großh. Meckl. Friedrich Franz Eisenbahn.	72	832	118	74	120	76	187	76a	78	124	126		
1-3	2-4	2-4	1-4	1-3	1-3	1-3	1-3	1-4	1-3	1-3	2-6			1-3	2-4	2-4	1-4	1-3	1-3	1-3	1-3	1-4	1-3	1-3		
													Ab	{ Rostock F. F. }	An											
													Ab	{ 7. 8. 13. 20. }	An											
9 ²⁴	5 ⁰⁰	8 ³⁴	12 ¹⁴	12 ⁴⁴	12 ⁴⁷	3 ⁰⁰	3 ¹⁴	5 ¹⁰	9 ²⁴	11 ²⁰	2 ²	0,0	Ab	{ Rostock L.L. 8. 14. }	An	3 ²⁴	4 ⁴	6 ⁴⁰	11 ⁰¹	4 ²⁴	4 ⁴⁴	7 ¹²	8 ²⁴	10 ¹²		
8 ¹²	5 ¹⁰	8 ⁴⁴	12 ³⁰	1 ⁰¹	3 ¹⁴	4 ⁰³	5 ³⁰	9 ⁴	11 ⁴²	14 ²	2,2	An	{ Warnemünde 14. }	Ab	9 ²⁴	4 ¹²	5 ³⁰	10 ⁴⁰	4 ³⁰	4 ⁴⁰	7 ¹⁶	8 ¹²	10 ²²			
													Ab	{ Warnemünde 14. }	Ab											
													An	{ Warnemünde 14. }	An											
vom 1. Juli bis 31. August																										
vom 19. Mai bis 30. Sept. nur Mittwochs u. Sonnabends, sowie an Sonntagen v. 1. Juni bis 15. Sept. täglich.																										
vom 15. Juni bis 15. Sept. täglich.																										
vom 15.-31. Mai u. vom 14.-30. Septbr. nur Mittwochs u. Sonnabends, sowie an Sonntagen v. 1. Juni bis 15. Sept. täglich.																										
vom 1. Juli bis 31. August.																										
vom 15.-31. Mai u. vom 14.-30. Septbr. nur Mittwochs u. Sonnabends, sowie an Sonntagen v. 1. Juni bis 15. Sept. täglich.																										
vom 15. Juni bis 15. Sept. täglich.																										

Doberan-Heiligendamm.

16.

Heiligendamm-Doberan.

										Ent-fer. km	Großh. Meckl. Friedrich Franz Eisenbahn.											
1.	3.	5.	5a.	7.	9.	11.	13.	15.	17.		Ab Doberan S. An An Heiligend. Ab	2.	4.	6.	6a.	8.	10.	12.	14.	16.	18.	
6 ⁰⁰	8 ⁰⁰	10 ⁴⁴	11 ⁵⁰	1 ¹⁴	3 ⁴⁰	5 ⁰⁰	6 ¹²	7 ¹²	9 ¹²	0,0		7 ⁴⁴	10 ¹⁴	12 ²⁰	1 ¹⁴	3 ⁴⁴	4 ⁴⁴	6 ¹²	7 ²²	9 ²²	10 ²²	
vom	vom	vom	vom	vom	vom	vom	vom	vom	vom	6,6		vom	vom	vom	vom	vom	vom	vom	vom	vom	vom	vom
19. Mai	1. Juni	1. Juni	1. Juli	1. Juli	1. Juli	1. Juli	1. Juli	1. Juli	1. Juli			19. Mai	1. Juni	1. Juni	1. Juli	1. Juli						
30. Sept.	30. Sept.	30. Sept.	30. Sept.	30. Sept.	30. Sept.	30. Sept.	30. Sept.	30. Sept.	30. Sept.			30. Sept.	30. Sept.	30. Sept.	30. Sept.	30. Sept.	30. Sept.	30. Sept.	30. Sept.	30. Sept.	30. Sept.	30. Sept.
Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.			Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.

Neubrandenburg-Friedland.

17.

Friedland-Neubrandenburg.

			Ent-fernung. km	Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.			2.—3. Klasse.		
2.	4.	6.		1.	3.	5.			
10 ¹⁴	2 ¹⁷	9 ⁴¹	0,0	Ab Neubrandenburg	1. 3. 19.	An	9 ⁰⁰	1 ³³	6 ⁴⁵
10 ³⁰	2 ⁴⁴	10 ¹²	9,9	• Neuenkirchen		Ab	9 ⁰⁸	1 ⁰⁹	6 ²⁵
10 ⁴⁹	2 ⁵⁴	10 ²¹	14,0	• Staven		Ab	8 ⁴⁴	1 ²⁰	6 ¹¹
11 ⁰⁸	3 ¹³	10 ²⁵	19,9	• Fleets		Ab	8 ⁵⁶	1 ²³	6 ⁰⁸
11 ¹⁶	3 ²⁷	10 ²⁸	25,8	An Friedland		Ab	8 ⁰⁰	1 ²⁸	5 ⁴⁰
				Ab Berlin St.		An	1 ⁰⁵	5 ¹¹	11 ²⁰
				• Straßund		An	1 ¹⁸	4 ⁰⁰	10 ¹²
				• Hanzburg L.		An	1 ²¹⁰	4 ⁰⁸	9 ²⁵
				• Lübeck		An	5 ⁴⁸	9 ⁰⁴	—
				• Rostock F. F.		An	8 ⁴⁰	7 ²²	12 ²²
				• Güstrow		An	1 ⁵⁸	5 ¹¹	10 ²¹
						An	1 ²¹⁰	4 ⁰³	9 ¹²

Strasburg-Blankensee.				18a.		Blankensee-Strasburg.			
—	8 ⁰⁰	4 ⁰⁰	—	Ab	Stettin	An	—	4 ⁰⁰	—
—	8 ⁰⁰	5 ⁰⁰	—	Ab	Pasewalk	An	11 ⁰⁰	3 ⁰⁰	—
14	16	18	Entfernung km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm Eisenbahn.			13	15	19
2.—3. Kl.							2.—3. Kl.		
5 ⁰⁰	11 ⁰⁰	6 ⁰⁰	0,0	Ab	Strasburg 1.	An	10 ⁰⁰	2 ⁰⁰	10 ⁰⁰
6 ⁰⁰	11 ⁰⁰	6 ⁰⁰	7,0	•	Gr.-Daberkow	Ab	10 ⁰⁰	2 ⁰⁰	10 ⁰⁰
6 ⁰⁰	11 ⁰⁰	6 ⁰⁰	10,0	•	Mildenitz	•	10 ⁰⁰	2 ⁰⁰	10 ⁰⁰
6 ⁰⁰	12 ⁰⁰	6 ⁰⁰	13,0	•	Woldegk	•	10 ⁰⁰	2 ⁰⁰	10 ⁰⁰
6 ⁰⁰	12 ⁰⁰	7 ⁰⁰	19,0	•	Hinrichshagen	•	9 ⁰⁰	2 ⁰⁰	9 ⁰⁰
6 ⁰⁰	12 ⁰⁰	7 ⁰⁰	25,0	•	Bredenfelde	•	9 ⁰⁰	1 ⁰⁰	9 ⁰⁰
7 ⁰⁰	12 ⁰⁰	7 ⁰⁰	30,0	•	Quadenschönfeld	•	9 ⁰⁰	1 ⁰⁰	9 ⁰⁰
7 ⁰⁰	12 ⁰⁰	7 ⁰⁰	33,0	•	Warbende	•	9 ⁰⁰	1 ⁰⁰	9 ⁰⁰
7 ⁰⁰	12 ⁰⁰	7 ⁰⁰	36,0	An	Blankensee 19.	Ab	9 ⁰⁰	1 ⁰⁰	9 ⁰⁰
7 ⁰⁰	2 ⁰⁰	8 ⁰⁰	—	An	Neustrelitz 14. 19.	Ab	8 ⁰⁰	1 ⁰⁰	8 ⁰⁰

Neustrelitz-Wittenberge.				18b.		Wittenberge-Neustrelitz.					
2.	4.	6.	8.	Entfernung km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm Eisenbahn.			1.	3.	5.	7.
2.—3. Klasse.							2.—3. Klasse.				
7 ⁰⁰	10 ⁰⁰	4 ⁰⁰	8 ⁰⁰	0,0	Ab	Neustrelitz 14. 19.	An	7 ⁰⁰	10 ⁰⁰	12 ⁰⁰	6 ⁰⁰
8 ⁰⁰	x	4 ⁰⁰	9 ⁰⁰	7,0	•	Gross-Quassow	Ab	7 ⁰⁰	x	x	x
8 ⁰⁰	10 ⁰⁰	4 ⁰⁰	9 ⁰⁰	11,0	•	Wesenberg	Ab	6 ⁰⁰	9 ⁰⁰	12 ⁰⁰	6 ⁰⁰
8 ⁰⁰	x	5 ⁰⁰	9 ⁰⁰	17,0	•	Zirtow	Ab	6 ⁰⁰	x	x	x
8 ⁰⁰	11 ⁰⁰	5 ⁰⁰	9 ⁰⁰	21,0	Ab	Mirow	Ab	6 ⁰⁰	9 ⁰⁰	12 ⁰⁰	6 ⁰⁰
9 ⁰⁰	11 ⁰⁰	5 ⁰⁰	10 ⁰⁰	30,0	An	Buschhof	Ab	6 ⁰⁰	9 ⁰⁰	11 ⁰⁰	6 ⁰⁰
9 ⁰⁰	11 ⁰⁰	7 ⁰⁰	11 ⁰⁰	48,0	An	Wittstock	Ab	5 ⁰⁰	8 ⁰⁰	11 ⁰⁰	6 ⁰⁰
10 ⁰⁰	12 ⁰⁰	8 ⁰⁰	—	68,0	An	Pritzwalk 7.	Ab	—	8 ⁰⁰	10 ⁰⁰	4 ⁰⁰
12 ⁰⁰	2 ⁰⁰	10 ⁰⁰	—	104,0	An	Wittenberge 21.	Ab	—	6 ⁰⁰	9 ⁰⁰	3 ⁰⁰

Anmerkung: Gültig vom Tage der Betriebsöffnung, voraussichtlich 18. Mai 1895, ab.

Neustrelitz-Neubrandenburg.				19.		Neubrandenburg-Neustrelitz.													
909.	905.	911.	901.	903.	913.	907.	917.	Entfernung km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.			918.	906.	914.	904.	902.	912.	908.	910.
1.—4. Kl.				1.—3. Kl.			1.—4. Kl.					1.—4. Kl.		1.—3. Kl.			1.—4. Kl.		
—	6 ⁰⁰	8 ⁰⁰	8 ⁰⁰	10 ⁰⁰	3 ⁰⁰	6 ⁰⁰	10 ⁰⁰	0,0	Ab	Berlin St.	An	7 ⁰⁰	10 ⁰⁰	1 ⁰⁰	5 ⁰⁰	8 ⁰⁰	9 ⁰⁰	11 ⁰⁰	—
—	8 ⁰⁰	x	—	12 ⁰⁰	5 ⁰⁰	8 ⁰⁰	12 ⁰⁰	79,0	•	Fürstenberg i. M.	Ab	5 ⁰⁰	8 ⁰⁰	11 ⁰⁰	3 ⁰⁰	8 ⁰⁰	—	8 ⁰⁰	—
—	8 ⁰⁰	x	—	12 ⁰⁰	5 ⁰⁰	8 ⁰⁰	12 ⁰⁰	87,0	•	Dusterförde	Ab	5 ⁰⁰	8 ⁰⁰	11 ⁰⁰	3 ⁰⁰	—	—	8 ⁰⁰	—
—	8 ⁰⁰	x	—	12 ⁰⁰	5 ⁰⁰	8 ⁰⁰	12 ⁰⁰	97,0	•	Strelitz	Ab	5 ⁰⁰	7 ⁰⁰	11 ⁰⁰	3 ⁰⁰	—	—	8 ⁰⁰	—
—	8 ⁰⁰	10 ⁰⁰	10 ⁰⁰	12 ⁰⁰	5 ⁰⁰	8 ⁰⁰	12 ⁰⁰	100,0	An	Neustrelitz	Ab	5 ⁰⁰	7 ⁰⁰	10 ⁰⁰	3 ⁰⁰	6 ⁰⁰	7 ⁰⁰	8 ⁰⁰	—
—	8 ⁰⁰	10 ⁰⁰	10 ⁰⁰	1 ⁰⁰	6 ⁰⁰	8 ⁰⁰	—	115,0	Ab	14. 18b.	An	7 ⁰⁰	10 ⁰⁰	2 ⁰⁰	6 ⁰⁰	7 ⁰⁰	8 ⁰⁰	—	—
—	9 ⁰⁰	—	—	1 ⁰⁰	6 ⁰⁰	9 ⁰⁰	—	115,0	•	Blankensee 18a.	Ab	7 ⁰⁰	10 ⁰⁰	2 ⁰⁰	—	—	—	7 ⁰⁰	—
—	9 ⁰⁰	—	—	1 ⁰⁰	6 ⁰⁰	9 ⁰⁰	—	127,0	•	Stargard i. M.	Ab	7 ⁰⁰	10 ⁰⁰	2 ⁰⁰	—	—	—	7 ⁰⁰	—
—	9 ⁰⁰	—	—	11 ⁰⁰	1 ⁰⁰	7 ⁰⁰	9 ⁰⁰	135,0	An	Neubrandenburg	Ab	6 ⁰⁰	9 ⁰⁰	2 ⁰⁰	6 ⁰⁰	—	—	7 ⁰⁰	—
5 ⁰⁰	10 ⁰⁰	—	—	11 ⁰⁰	2 ⁰⁰	7 ⁰⁰	9 ⁰⁰	224,0	Ab	1. 3. 17.	An	6 ⁰⁰	9 ⁰⁰	1 ⁰⁰	6 ⁰⁰	—	—	6 ⁰⁰	11 ⁰⁰
7 ⁰⁰	12 ⁰⁰	—	—	12 ⁰⁰	4 ⁰⁰	9 ⁰⁰	11 ⁰⁰	—	An	Stralsund 20.	Ab	4 ⁰⁰	7 ⁰⁰	11 ⁰⁰	4 ⁰⁰	—	—	4 ⁰⁰	9 ⁰⁰

Stralsund-Rostock.					20.		Rostock-Stralsund.						
977.	979.	981.	983.	985.	Entfernung km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.			976.	978.	980.	982.	984.
2.—4. Klasse.								2.—4. Klasse.					
—	6 ⁰⁰	1 ⁰⁰	5 ⁰⁰	9 ⁰⁰	0,0	Ab	Stralsund 19.	An	7 ⁰⁰	11 ⁰⁰	4 ⁰⁰	8 ⁰⁰	an
5 ⁰⁰	8 ⁰⁰	2 ⁰⁰	7 ⁰⁰	11 ⁰⁰	43,0	•	Ribnitz	Ab	6 ⁰⁰	9 ⁰⁰	2 ⁰⁰	6 ⁰⁰	11 ⁰⁰
5 ⁰⁰	8 ⁰⁰	2 ⁰⁰	7 ⁰⁰	an	48,0	•	Alteheide	Ab	—	9 ⁰⁰	2 ⁰⁰	6 ⁰⁰	11 ⁰⁰
5 ⁰⁰	9 ⁰⁰	3 ⁰⁰	7 ⁰⁰	—	53,0	•	Gelbensande	Ab	—	9 ⁰⁰	2 ⁰⁰	6 ⁰⁰	11 ⁰⁰
—	—	3 ⁰⁰	8 ⁰⁰	—	55,0	•	Schwarzenpfot	Ab	—	9 ⁰⁰	2 ⁰⁰	6 ⁰⁰	11 ⁰⁰
5 ⁰⁰	9 ⁰⁰	3 ⁰⁰	8 ⁰⁰	—	57,0	•	Rövershagen	Ab	—	9 ⁰⁰	2 ⁰⁰	6 ⁰⁰	11 ⁰⁰
5 ⁰⁰	9 ⁰⁰	3 ⁰⁰	8 ⁰⁰	—	61,0	•	Mönkhagen	Ab	—	9 ⁰⁰	2 ⁰⁰	6 ⁰⁰	11 ⁰⁰
6 ⁰⁰	9 ⁰⁰	3 ⁰⁰	8 ⁰⁰	—	64,0	•	Bentwisch	Ab	—	9 ⁰⁰	2 ⁰⁰	6 ⁰⁰	11 ⁰⁰
6 ⁰⁰	9 ⁰⁰	3 ⁰⁰	8 ⁰⁰	—	71,0	An	Rostock F.P. 7. 8. 13. 15.	Ab	—	8 ⁰⁰	1 ⁰⁰	5 ⁰⁰	10 ⁰⁰

Wittenberge-Dömitz-Lüneburg. 22. Lüneburg-Dömitz-Wittenberge.

162. 1.—4. Kl.	2162 ^a 2. u. 3. Kl.	164. 1.—4. Kl.	166. 1.—4. Kl.	170. 1.—4. Kl.	Entfer- nung. km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Altona.	161. 1.—4. Kl.	163. 1.—4. Kl.	167. 1.—4. Kl.	169. 1.—4. Kl.
	522 622 710 722 732 an *nach Witten- berge.	822 922 927 942 1022 1122	120 122 202 212 222 322	722 812 822 822 822 922	0,0 23,0 31,2 38,2 49,1 102,2	↓ Ab Wittenberge 21.18b An • Lensen Ab • Polz Ab • Dömitz 3. Ab • Dannenberg Ab An Lüneburg Ab ↑	822 812 722 722 722 612	101 122 122 122 112 102	622 622 622 522 522 422	
940		422	822	—		An Hamburg H. Ab	—	822	1022	600

Hagenow-Wittenburg. 23. Wittenburg-Hagenow.

192.	194.	196.	198.	Entfernung km.	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Altona.	191.	193.	195.	197.
2.—3. Klasse.						2.—3. Klasse.			
522	922	100	422		Ab Schwerin An	822	1222	422	812
622	1012	122	522	0,2	Ab Hagenow 2. 21. An	722	1122	322	722
622	1012	212	622	3,2	- Hagenow Stadt Ab	722	1122	322	722
622	1022	222	622	9,2	- Bobzin -	722	1122	322	722
712	1022	222	622	15,2	An Wittenburg -	722	1022	300	722

24.

Boizenburg Stadt-Boizenburg Bahnhof. Boizenburg Bahnhof-Boizenburg Stadt.

1.	3.	5.	7.	9.	11.	13.	Entfer- nung. km	Boizenburg'er Stadt- und Hafenbahn.	2.	4.	6.	8.	10.	12.	14.
2.—3. Klasse.									2.—3. Klasse.						
722	1022	222	622	722	922	1022	0,0	Ab Boizenburgstadt An	722	1022	322	622	722	922	1022
722	1022	222	622	722	922	1022	2,6	An Boizenburg nat. 21. Ab	722	1022	300	622	722	922	1022



Verzeichniss
der
Post-Verbindungen
im
Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

(Nach dem Stande vom 1. Mai 1895.)

Vorbemerkungen.

Post-Verbindungen mit dem Zeichen w bestehen nur an den Wochentagen (Werktagen), Post-Verbindungen mit dem Zeichen s nur an den Sonntagen, sowie an denjenigen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen. Alle übrigen Posten verkehren täglich.

Es bedeutet:

P Personenpost, Pr Post-Verbindung mittels
Privat-Personenfuhrwerks, K Karioipost, B
Botenpost, L Landbriefträgerpost, FL Land-
postfahrt

Ist diesen Bezeichnungen * oder † beigefügt, so
bedeutet * beschränkte Beförderung von Post-
sendungen hinsichtlich des Gesamtgewichts und
Gesamtwertes; † nur Beförderung von gewöhn-
lichen und eingeschriebenen Briefsendungen.

Die Nachtzeit (6 $\frac{1}{2}$ Abds. bis 5 $\frac{1}{2}$ früh) ist durch Unterstreichung der Minutenzahlen bezeichnet.

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Lw*	Ls*	FL*			FL*	Lw*	Ls*	
8 ⁵⁰	1 ⁵⁵	3 ⁵⁰		1.	FL*	Lw*	* Sonntags L.*	
10 ⁵⁰	2 ⁵⁵	4 ⁵⁵	5	AltGaarz	10 ⁴⁵	4 ⁵⁰		
11 ⁵⁰	4 ¹⁰	5 ⁵⁵	11	Roggow	9 ¹⁵	2 ⁵		
				Neubukow	7 ⁴⁵	1 ⁰		
FL*	Lw*			2.	FL*	Lw*	* Sonntags L.*	
11 ⁴⁰	4 ¹⁵			AltKalen	7 ¹⁰	1 ⁰		
1 ¹⁰	6 ²⁰		9	Gnoiien	5 ⁵⁵	10 ¹⁵		
FLw	Ls*	Lw*		3.	FLw	Ls*	* Sonntags L.*	
2 ⁵⁰	12 ⁰	4 ⁵⁵		Ankershagen	8 ⁵⁰	9 ¹⁵		
4 ⁵	2 ⁰	6 ²⁵	9	Penzlin	6 ⁵⁵	7 ⁰		
FLw	Ls*	FLw		4.	FLw	Ls*		
10 ⁴⁰	12 ⁵	6 ²⁰		Basedow	10 ¹⁵	10 ²⁵		
	12 ⁵⁰	6 ²⁵	2	Gessin	10 ¹⁰	9 ⁴⁵		
11 ⁵⁰	1 ⁴⁰	7 ²⁵	8	Malchin	9 ⁵	9 ⁰		
	Lw*			5.	Lw*			
	5 ⁵⁰			Bastorf	5 ⁰			
	6 ²⁰		4	Brunshaupten	4 ¹⁰			
FL*				6.	FL*	Lw*	* Sonntags L.*	
3 ⁵⁰				Bastorf	11 ⁰	5 ⁰		
5 ⁰			10	Kröpelin	8 ¹⁰	1 ⁵⁰		
Lw*	FL*			7.	Lw*	FL*	* Sonntags L.*	
12 ¹⁵	6 ¹⁵			Baumgarten	6 ⁴⁵	10 ⁰		
1 ¹⁰	7 ⁵		4	Rühn	5 ⁵⁰	9 ¹⁰		
2 ⁰	7 ²⁵		9	Bützow	5 ²⁰	8 ⁵⁰		
L*				8.				
9 ⁴⁵				Below Haltestelle				
9 ⁴⁵			2	Below				
11 ⁵			5	Mestlin				
FL*				9.	FL*		* Sonntags L.*	
4 ⁰				Bennin	9 ¹⁰			
5 ⁰			5	Kl.-Bengersdorf	8 ⁵⁰			
5 ⁵⁵			8	Wiebendorf	7 ⁵⁰			
			14	Boizenburg Blf.	7 ⁵⁰			
			16	Boizenburg	6 ⁵⁰			
				10.	L†			
				Bergwerk Jessenitz	9 ⁴⁰			
			3	Lübbthen	9 ⁵			
FL*	Ls*			11.	FL*		* Sonntags L.*	
6 ²⁵	5 ⁰			Bernitt	10 ¹⁵			
8 ¹⁵	7 ²⁰		9	Bützow	8 ⁵⁰			
Lw†				12.	Lw†			
10 ²⁰				Bernitt	5 ⁵⁰			
4 ¹⁰			11	Satow	11 ⁵⁰			

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
Ls.*	FLw	Lw*				FL [^]	Lw*			
1 ^o	2 ³⁰	5 ¹⁵		10	13. Blücher Boizenburg	FL [^] 8 ¹⁵	Lw* 1 ¹⁵			* Sonntags 1.*
2 ⁴⁵	4 ³⁰	7 ¹⁵				6 ¹⁵	11 ⁴⁰			
				9	14. Bobitz MühlenEichsen			Lw† 4 ⁴⁵ 8 ⁰		
FL ^x	Lw*			8	15. Boizenburg	FL ^x	Lw*			* Sonntags 1.*
6 ¹⁵	11 ¹⁰				Gresse	4 ³⁰	8 ¹⁵			
8 ¹⁰	1 ³⁵			11	Lützenmark	3 ³⁰	6 ¹⁵			
9 ⁰	2 ¹⁵			15	Greven	2 ³⁵	6 ¹⁵			
9 ³⁰	3 ⁵					2 ⁰	5 ⁵			
	P	P			16. Boltenhagen ^x	P	P			* Von bez. bis Boltenhagen nur im Sommer.
	7 ¹⁰	3 ⁴⁵			Klützk	1 ³⁰	9 ²⁵			
	7 ⁴⁵	4 ³⁰	4		Damshagen	12 ³⁰	8 ¹⁵			
	8 ³⁰	4 ⁵⁵	9		Rolofshagen	11 ³⁰	8 ¹⁵			
	8 ³⁰	5 ⁵	11		Grevesmühlen	11 ⁴⁰	8 ¹⁵			
	9 ¹⁰	5 ⁴⁵	16		Grevesmühl. Bh. ^x	11 ⁵	7 ²⁰			** bis Grevesmühlen Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.
	9 ³⁰	5 ⁵⁵	17			10 ⁵⁵	7 ¹⁵			** Ueber Stavenhagen Bahnhof (Ank. 2 ⁴⁰).
B*	FLw				17. Borgfeld	B*	FLw			
11 ⁴⁵	5 ⁰			11	Ivenack	7 ³⁰	11 ³⁰			
1 ³⁵	6 ¹⁵				Stavenhagen	5 ⁴⁵	10 ⁴⁵			
2 ³⁵	7 ¹⁵					4 ⁴⁵	9 ⁴⁵			
Ba	Bw	B	B		18. Borkow	Bw	B	Bw	Ba	
10 ³⁵	11 ⁵	6 ¹⁵		1	Borkow Bhf.	10 ³⁵	6 ¹⁵	9 ²⁵	9 ⁴⁵	
10 ⁴⁵			9 ¹⁵	4	Dabel	10 ³⁵	6 ¹⁵	8 ¹⁵	9 ⁰	
11 ³⁰	11 ⁵⁰	7 ²⁵	10 ²⁵		19. Born	Lw†				
				13	Wustrow	11 ⁴⁵ 8 ³⁰				
FL ^x	Lw*	FLw			20. Brahlistorf	FLw	Lw*	FL ^x	Ls*	* Sonntags 1.*
7 ⁴⁵	10 ⁴⁰	5 ¹⁰		5	Melkof	6 ⁴⁰	1 ⁰	5 ⁰	2 ⁰	
8 ⁴⁵	11 ⁴⁰	6 ¹⁵				5 ⁴⁵	12 ⁰	3 ³⁰	9 ⁴⁵	
P	P	P			21. Brahlistorf	P	P	P	P	
7 ⁴⁵	3 ⁴⁵	7 ¹⁵		12	Neuhaus (Elbe)	6 ⁴⁰	2 ⁵	6 ¹⁵	4 ⁴⁰	
9 ³⁰	4 ³⁰	9 ¹⁵			22. Brahlistorf	5 ¹⁵	12 ⁴⁰	4 ⁴⁰		* Sonntags 1.*
FL ^x		FLw			Vellahn	FL ^x	FLw			
7 ⁴⁵		2 ³⁵		5		2 ⁰	7 ¹⁵			
8 ³⁰		3 ¹⁵			23. Brunshaupten	1 ⁵	6 ¹⁵			* Sonntags 1.*
FL	Lw*	FL ^x			Kröpelin	FL	Lw*			
3 ⁰	9 ³⁰	1 ^{6-30,9}		12		10 ³⁰	4 ⁰			* Sonntags 1.*
5 ¹⁵	12 ³⁰	4 ¹⁵			24. Buchholz	8 ¹⁵	1 ³⁰			
		6 ¹⁵		6	Krömmel		7 ³⁰			
FL ^x				13	Mirow		6 ⁰			* Sonntags 1.*
2 ⁴⁰										
3 ⁴⁰										
4 ³⁰										

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
FL ^x	Lw [*]			FL ^x	Lw [*]	
5 ⁴⁰	8 ³⁰	9	25. Buchholz Schwaan	FL ^x 9 ⁴⁵	Lw [*] 2 ⁴⁰	* Sonntags 1.*
7 ²⁰	10 ⁴⁰		8 ⁰	12 ⁴⁵		
Lw		4	26. Buchholz Priborn		Lw	
11 ¹⁰			11 ⁰			
12 ⁴⁰					10 ⁰	
		12	27. Buchholz Wredenhagen	L [*] 2 ²⁵		
			8 ³⁰	11 ⁴⁵		
Lw [*]	FL ^x	9	28. Bützow Tarnow	Lw [*] 3 ⁰	FL ^x 6 ⁴⁵	* Sonntags 1.*
5 ²	8 ³⁰		1 ¹⁵	5 ³⁰		
6 ⁴⁵	9 ⁴⁵					
Ls [*]	FL ^x	8	29. Burg-Schlitz Hohen Demzin	FL ^x 10 ¹⁵	Lw [*] 3 ³⁰	* Sonntags 1.*
12 ¹⁵	2 ¹⁵		5 ¹⁰	9 ⁴⁵		
12 ⁵⁵	3 ⁰	6 [—]	8 ¹⁰	1 ¹⁵		
2 ³⁰	3 ⁴⁰	7 ²⁰				
B [*]	FLw	12	30. Cambs Schwerin	FLw 9 ⁰	B [*] 1 ⁰	* FL 13 km
5 ²²	4 ⁰		6 ⁴⁵	10 ⁰		
8 ²⁵	6 ⁴⁵					
Ls [*]	Lw [*]	12	31. Cammin Lauge	FL ^x 8 ³⁰	Lw [*] 3 ⁵	
12 ³⁰	9 ⁰		3 ³⁰	12 ⁴⁵		
2 ³⁰	11 ⁴⁰	5 ³⁰				
Lw†		9	32. Carlow Rehna			
10 ¹⁵			3 ³⁰			
3 ³⁰						
FL ^x		5	33. Crivitz Barnin		FL ^x 7 ²	* Sonntags 1.*
11 ¹⁵			6 ⁴⁵	5 ¹⁵		
12 ⁰		11				
1 ⁰						
P	L [*]	1	34. Crivitz Crivitz Bhf.	Lw†	L [*] 7 ¹²	
4 ¹⁰	11 ³⁰		7	12 ³⁰		
4 ³⁰		11	11 ¹⁵			
5 ⁵	1 ³⁰	13	10 ⁴⁵	5 ¹⁰	10 ³⁰	
5 ²⁵		21	10 ³⁰		9 ²⁵	
5 ⁵⁵		25	5 ⁰	5 ⁰	8 ³⁰	
6 ⁴⁵		32	3 ⁵⁵	10 ¹⁵	8 ¹⁵	
7 ²²						
8 ²²						
FL ^x	Lw [*]	4	35. Crivitz Zapel	FL ^x 3 ¹⁵	Lw [*] 7 ¹²	* Sonntags 1.*
5 ⁴⁵	11 ³⁰		7	2 ⁴⁵		
6 ¹⁵		12				
7 ⁰						
8 ¹⁵	2 ⁵			12 ¹⁰	5 ⁰	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
P			36.		P	
3 ⁵⁰			Orvitz		10 ¹⁵	
4 ⁴⁵		9	Friedrichsruh		9 ¹⁰	
5 ¹⁰		12	Severin		8 ⁴⁵	
5 ⁴⁰		16	Bergrade		8 ¹⁵	
6 ⁴⁰		23	Parchim		7 ⁵⁵	* nur auf Wunsch der Reisen-
6 ⁴⁰		24	Parchim Bhf.*		—	den bis Parchim Bhf.
	Lw†		37.	Lw†		
	7 ⁰		Dübel	9 ⁵⁰		
	10 ⁰	8	Wamckow	7 ⁵⁰		
FL ^x	FLw		38.	FL ^x	FLw	* Sonntags L*
10 ⁰⁰			Dambeck	9 ¹⁵		
11 ⁰	6 ⁴⁰	4	Balow	7 ⁵⁰	3 ¹⁵	
11 ⁵⁵	6 ⁵⁵	8	Zierzow an	7 ¹⁵	2 ⁴⁰	
P	P		39.	P	P	
8 ⁵⁵	5 ⁵⁵		Dargun	11 ⁰	7 ⁵⁵	
9 ⁵⁰	6 ⁴⁵	10	Neukalen	10 ⁰	6 ⁵⁵	
10 ⁴⁵	7 ⁴⁵	21	Malchin Bhf.	8 ⁵⁵	5 ⁵	
Pr			40.	Pr		
11 ⁵			Dassow	5 ¹⁰		
11 ⁵⁵		8	Mallentin	4 ⁵⁰		
12 ⁴⁵		16	Grevesmühlen	3 ⁵⁰		
FL ^x	Lw†		41.	FL ^x	Lw†	* Sonntags L*
6 ⁰	12 ⁴⁵		Dassow	2 ⁰	8 ⁴⁰	
8 ⁰	7 ⁴⁵	10	Kalkhorst	12 ⁰	3 ⁰	
Pr	Pr		42.	Pr	Pr	
7 ⁵⁵	4 ⁴⁰		Dassow	12 ⁵⁵	10 ⁴⁵	
8 ⁵⁵	5 ⁴⁰	8	Selmsdorf	11 ⁵⁵	9 ⁵⁰	
		14	Schönberg Bhf.	10 ⁵⁵	9 ⁴⁰	
9 ¹⁵	6 ⁴⁰	15	Schönberg Stadt	10 ¹⁰	8 ⁴⁵	
	Lw†		43.	Lw†		
	1 ⁵⁵		Demmen	4 ⁵⁵		
	5 ⁵⁰	11	Sternberg	11 ⁰		
Pr			44.	Pr		
9 ⁵⁰			Demmin Bhf.	5 ⁴⁵		
11 ⁵⁵		13	Demmin	5 ⁵⁵		
12 ¹⁰		20	Dargun	4 ⁵		
12 ⁴⁰		25	Finkenthal	3 ¹⁰		
			Gnoien	2 ⁴⁰		
B*	P	P	45.	B*	P	
7 ⁴⁰	12 ⁵⁵	6 ⁴⁵	Dobbertin	6 ⁵⁰	10 ¹⁵	3 ⁵⁰
8 ⁴⁰	1 ⁵	6 ⁴⁵	Goldberg	5 ⁴⁵	9 ⁴⁰	3 ¹⁵
	1 ¹⁰	6 ⁴⁰	Goldberg Bhf.	9 ⁵⁵	9 ⁵	3 ⁵
Lw†			46.	Lw†		
7 ⁰			Dobbertin	2 ⁵⁰		
2 ⁴⁰		13	Zehna	7 ⁰		
Lw*	FL ^x		47.	Lw*	FL ^x	* Sonntags L*
11 ⁵⁵	4 ¹⁰		Dobbin	7 ⁵⁰	10 ⁴⁰	
12 ⁵⁵	5 ¹⁰	6	Krakow	6 ⁰	9 ⁴⁰	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
		P	48.	P		
		7 ³⁰	Dömitz Bhf.	7 ⁴⁰		
		8 ¹⁰	Dömitz	7 ³⁰		
		9 ³⁰	Tripkau	6 ⁵		
	FL ^x	Lw	49.	FL ^x	Lw	* Sonntags I.*
	1 ⁰	4 ³⁰	Drönnewitz	10 ³⁰	2 ⁰	
	2 ³⁰	6 ¹²	Wittenburg	8 ⁰	11 ³⁰	
			50.			
			Dämmerhütte		Lw†	
			Holthusen		9 ³⁰	
					10 ⁰	
			51.		L†	
FLw	Ls*		Dämmerhütte	FLw	Ls*	
3 ³⁰	1 ⁰⁰		Parum	10 ⁰⁰	9 ¹⁵	
3 ³⁰		3	Püttelkow	9 ³⁰		
5 ⁰	3 ³⁰	10	Wittenburg	8 ⁰	7 ³⁰	
5 ³⁰	4 ³⁰	14			12 ³⁰	
L*	FL ^x		52.	FL ^x	L*	* Sonntags I.*
	3 ³⁰		Friedrichsmoor		9 ⁴⁵	
2 ³⁰	6 ¹²	9	Wöbbelin		8 ¹⁵	
3 ⁴⁰	7 ¹²	12	Lablow		7 ³⁰	
			53.		Lw*	* Sonntags L* (12 km).
FL ^x	Lw*		Gadebusch		1 ³⁰	
6 ⁰	10 ⁰⁰		Passow		7 ¹²	
6 ³⁰	11 ³⁰	3	Veelböken		7 ¹²	
7 ⁰	12 ¹⁵	7	MühlenEichsen	10 ³⁰	6 ¹²	
7 ³⁰	1 ⁰⁰	13		8 ³⁰	5 ³⁰	
Pr			54.		Pr	
6 ¹⁰			Gadebusch		8 ¹²	
7 ³⁰		7	Boggendorf		7 ¹²	
8 ¹⁰		16	Mustin		6 ¹²	
9 ¹⁰		24	Ratzeburg		5 ³⁰	
P	P		55.	P	P	
6 ³⁰	4 ³⁰		Gadebusch	1 ⁴⁰	12 ¹²	
7 ¹⁵	4 ⁴⁵	5	Holdorf	1 ⁰	11 ¹²	
7 ³⁰	5 ³⁰	11	Rehna	12 ³⁰	10 ¹²	
9 ⁴⁵	7 ¹²		an (Schönb.) Bhf. ab	10 ³⁰	9 ¹²	
P	P		56.	P	P	
6 ³⁰	2 ³⁰		Gadebusch	1 ³⁰	2 ¹²	
7 ³⁰	3 ³⁰	7	Lütow	12 ⁴⁰	1 ¹⁰	
7 ³⁰	3 ³⁰	9	Rosenberg	12 ¹⁵	12 ¹²	
8 ³⁰	4 ⁴⁰	17	Friedrichsthal	11 ³⁰		
8 ⁴⁰	5 ⁰	20	Lankow	11 ³⁰		
9 ³⁰	5 ³⁰	23	Schwerin Bhf.	10 ⁴⁵	11 ¹²	
9 ³⁰	5 ³⁰	24	Schwerin	10 ³⁰	11 ¹²	
		P	57.	P		
		8 ¹²	Gadebusch	10 ³⁰		
		9 ¹²	Lütow	9 ³⁰		
		9 ¹²	Rensow	9 ³⁰		
		10 ¹²	Püttelkow	8 ⁰		
		11 ¹²	Wittenburg	7 ⁴⁰		
		25	Wittenburg Bhf.	7 ³⁰		

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FL	FL ^x	Bw [*]			FL	FLw	B [*]	
7 ⁴⁵	1 ⁵⁰	3 ⁰⁰		58	FL	FLw	B [*]	* Sonntags B*
8 ⁵⁵	2 ⁴⁰	4 ⁵⁵	5	Ganzlin	7 ⁵⁰	1 ⁵⁰	6 ⁴⁵	
9 ⁵	3 ¹⁰	4 ⁵⁰	7	Bad Stuer	6 ⁵⁵	12 ⁵⁵	5 ⁵⁰	
				Stuer	6 ⁰	12 ⁰	5 ⁵⁰	
	FL ^x	Lw [*]		59.	FL ^x	Lw [*]	FL ^x	* Sonntags L*, vom 1./6. bis
	9 ⁴⁰	2 ⁵⁰		Gelbensande	6 ²	8 ⁴⁰	7 ¹⁵	30./9. FL
	11 ¹⁵	4 ⁵⁰	10	Märitz	4 ⁰	6 ⁴⁰	5 ⁵⁰	** vom 1./6.—30./9.
	Bw ^x	Bw		60.	Bw ^x	Bw		* Sonntags L*
	6 ⁰	1 ⁴⁵		Glasewitz	8 ⁵⁰	4 ¹⁵		
	7 ⁰	2 ⁴⁵	5	Plaaz	7 ⁵⁰	3 ¹⁵		
	Lw [*]	FL ^x		61.	FL ^x	Lw [*]		* Sonntags L*
	10 ⁴⁰	5 ¹⁵		Glasin	10 ⁵⁰	6 ⁴⁵		
		5 ⁴⁰	3	Eulenkrug	10 ⁵	5 ⁵⁰		
	1 ¹⁰	5 ⁵⁵	4	Pernick	9 ⁵⁰	5 ⁵⁰		
	1 ⁴⁰	6 ¹⁵	7	Neukloster	9 ⁵⁰	5 ⁰		
L*	P			62.		L*	P	
10 ⁵⁵	6 ¹		1	Gnoiën Bhf. ^x		9 ⁴⁰	9 ⁴⁰	* Bis Gnoiën Bhf. nur auf
	6 ²		7	Gnoiën	2 ⁰⁰	9 ⁵⁰	8 ⁴⁵	Wunsch der Reisenden.
12 ⁵⁵	7 ¹		9	Viecheln		8 ⁵⁵	8 ⁵⁵	
	7 ²		13	BehrenLäbchin	12 ⁰⁰	8 ⁵⁵	8 ⁵	
	8 ¹		19	Böhlendorf		7 ⁵⁰	7 ⁵⁰	
	8 ¹			Sülze				
Pr				63.		Pr	Pr	
2 ⁵⁵			8	Gnoiën		1 ⁰⁰	1 ⁰⁰	
3 ⁵⁵			10	Lühburg		12 ⁰⁰	12 ⁰⁰	
3 ⁵⁵			18	Basse		12 ⁰⁰	11 ⁵⁰	
4 ⁵⁰				Tessin				
Pr	Pr			64.	Pr	Pr	Pr	
6 ¹⁰	1 ⁵⁵		4	Grabow	10 ⁵⁵	7 ¹⁵	7 ¹⁵	
6 ⁵⁵	2 ⁰		9	Frieslich	10 ⁵⁵	7 ¹⁵	6 ¹⁵	
7 ¹⁰	2 ⁵⁵		14	Zierzow	9 ⁵⁵	9 ¹⁵	6 ¹	
7 ⁴⁵	3 ¹⁰		18	Möllenbeck	8 ⁵⁵	8 ⁵⁵	5 ⁵⁵	
8 ⁵⁰	3 ⁴⁵			Ziegenderf				
	Pr	Pr		65.	Pr	Pr		
	6 ⁵⁵	3 ⁵⁰	11	Grammentin	6 ¹⁵	1 ⁰⁰		
	8 ⁰	4 ⁴⁵		Stavenhagen	4 ⁴⁰	11 ⁴⁵		
L*	FLw			66.	FLw	L*		
9 ¹⁵	5 ⁴⁰		4	Gresenhorst	12 ⁵⁵	9 ⁰		
	6 ¹		7	Bartelschagen	12 ¹⁵	8 ¹⁰		
1 ¹⁰	7 ¹			Ribnitz	10 ⁰⁰	5 ⁴⁰		
	Lw†			67.	Lw†			
	9 ⁴⁵		3	Greven	1 ¹⁵			
			3	Gallin	12 ⁵⁵			
	12 ⁰		7	Valluhn	11 ⁴⁵			
	1 ⁵⁰		13	Zarrentin	9 ⁰⁰			

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FLw	Ls*	Lw*				Lw*	Ls*	FLw	
11 ¹⁵	10 ¹⁵	7 ⁰			68.	Lw*	Ls*	FLw	
1 ⁵⁰	12 ⁵	9 ¹⁵	8		Grevesmühlen	4 ⁴⁵	7 ²⁵	7 ²⁵	
2 ²⁵			10		Diedrichshagen	2 ⁰	5 ⁴⁵	6 ¹⁵	
3 ¹⁵			14		Rütting Mühlen-Eichsen			5 ⁴⁵	
FLw	Ls*	Lw*			69.	FL ^x	Lw*		* Sonntags I.*
2 ²⁰	3 ⁰⁰	6 ²⁵			Gross-Gievitx	8 ¹⁰	2 ¹⁰		
5 ²⁰	5 ⁴⁵	8 ¹⁵	11		Waren	6 ²⁰	11 ²⁰		
Ls*	FLw				70.			FL ^x	* Sonntags I.*
10 ¹⁵	3 ¹⁵				Gross-Godems			10 ⁰	
12 ⁰	4 ⁴⁵		9		Parchim			8 ⁰	
FL ^x	Lw*	FLw			71.	FLw	Lw*	FL ^x	* Sonntags I.*
9 ¹⁵	7 ²⁵	3 ²⁵			Gross-Varchow	6 ²⁵	8 ⁴⁰	1 ¹⁵	
9 ⁴⁵	8 ²⁵	3 ⁴⁵	2		Lehsten	6 ²⁵	8 ¹⁵	1 ¹⁵	
10 ³⁰	9 ¹⁰	4 ³⁰	7		Möllenhausen	5 ¹⁰	7 ⁵	12 ²⁵	
L	Lw	L	Lw		72.	L	Lw	L	Lw
7 ²⁵	11 ⁵	3 ⁴⁵	8 ¹⁵		Gross-Wokern	8 ²⁵	12 ⁵	4 ⁴⁵	9 ¹⁵
7 ⁵⁰	11 ³⁰	4 ¹⁰	8 ⁴⁵	2	Wokern	8 ⁰	11 ⁴⁰	4 ²⁰	8 ²⁰
		Lw†			73.	Lw†			
		5 ⁰			Gudow	7 ²⁵			
		7 ²⁵			Zarrentin	4 ³⁰			
FL ^x		Lw*			74.	Lw*	FLw	Ls*	* Sonntags I.*
8 ¹⁰		4 ⁴⁵			Güstrow	11 ³⁰	6 ²⁵	7 ²⁵	
9 ⁰		6 ¹⁵	6		Sarmstorf	10 ¹⁵	6 ²⁵	6 ²⁵	
9 ³⁰		6 ²⁵	8		Kuhs	9 ³⁰	5 ⁴⁰	5 ³⁰	
9 ⁴⁰		7 ¹⁵	11		Kritzkow	8 ¹⁵	5 ¹⁰	5 ¹⁰	
FL ^x	Lw*				75.		Lw*	FL ^x	* Sonntags I.*
8 ¹⁰	4 ⁴⁰				Güstrow		11 ⁰	7 ²⁵	
8 ⁴⁵	5 ³⁰		6		Gutow		9 ³⁰	6 ²⁵	
9 ³⁰	6 ²⁵		11		Zehna		7 ⁰	6 ¹⁵	
FL ^x	Bw*	FL ^x	Bw*		76.	FL ^x	Bw*	FL ^x	Bw*
7 ⁴⁰	12 ²⁵	8 ¹⁵			Hageböck	7 ¹⁵	12 ¹⁰	7 ²⁵	
8 ¹⁵	1 ⁵	8 ²⁵	3		Neuburg	6 ⁵⁵	11 ⁴⁰	7 ²⁵	
9 ³⁵	2 ⁰	8 ²⁵	8		Heidekatzen	10 ¹⁵	4 ¹⁵	6 ¹⁵	
P	Lw*	P			77.	P	Lw*	P	
10 ³⁰	2 ³⁰	8 ²⁵			Hagenow Bhf.	9 ⁴⁵	2 ¹⁵	7 ²⁵	
10 ⁴⁰	3 ¹⁵		2		Hagenower Heide		12 ³⁰	7 ²⁵	
11 ¹⁰	4 ⁴⁵		5		Kuhstorf		12 ³⁰	7 ²⁵	
12 ⁰		10 ²⁵	10		Redefin	8 ¹⁵		6 ²⁵	
FLw	L*	FLw			78.	FLw	L*	FLw	
11 ⁴⁵	7 ²⁵	6 ²⁵			Hagenow	9 ⁴⁰	1 ⁴⁵	5 ³⁵	
12 ²⁵	8 ¹⁵	7 ²⁵	5		Toddin	8 ³⁰	12 ²⁵	5 ⁵	
					79.		B	K	
					Hagenow Bhf.	Bw†			
			3		Hagenow	9 ⁴⁰	10 ²⁵	1 ²⁵	
			15		Wittenburg	9 ⁰	10 ²⁵	12 ²⁵	
								11 ²⁵	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.	Bemerkungen.	
Ls*	FLw	Lw*					
11 ¹⁵	3 ⁰	3 ³⁰	14	80. Hersberg Parehim	FL ^x	Lw*	* Sonntags L*
9 ¹⁵	4 ⁴⁵	7 ¹⁵			11 ⁰	6 ¹⁵	8 ⁰
Lw*	Ls*	FLw	7	81. HohenSpreng Schwaan	FL ^x	Lw*	* Sonntags L*
9 ⁰	1 ⁰	4 ³⁵			9 ³⁰	2 ⁴⁵	7 ³⁰
FLw	FL ^x		5	82. Jördenstorf Levitzow Thürkow	FL ^x	FLw	* Sonntags L*
2 ³⁵	7 ³⁵				9 ⁴⁰	6 ¹⁰	8 ⁴⁰
3 ³⁵	8 ¹⁰		7	83. Karbow Bensin Lübs	Lw	FL ^x	* Sonntags L*
3 ⁴⁰	8 ³⁵				8 ¹⁰	12 ⁰	7 ¹⁰
FL ^x	Lw*	Lw*	10	84. Kirchdorf Fährdorf Gr.-Strömkendorf	Lw	FL ^x	* Sonntags L*
6 ¹⁵	6 ⁰	6 ⁰			8 ¹⁰	12 ⁰	6 ⁰
7 ²	4 ⁴⁰	7 ¹⁰	10	85. Kirch-Mulsow Neubukow	Bw*	FL ^x	* Beförderung mittels Dampfboots.
7 ²⁵	5 ⁴⁰	8 ¹⁰			7 ²	10 ¹⁰	9 ³⁰
8 ⁴⁵	Bs*	FLw	4	86. Kirch-Mulsow Pasee	Bw*	B ^x	* Verkehrt, wenn die Fahrten des Dampfboots unter- brochen sind.
11 ⁴⁵	4 ³⁵	7 ¹⁰			5 ³⁵	9 ¹⁰	4 ³⁰
12 ⁰	1 ⁵	6 ¹⁵	6	87. Klein-Tessin Krakow	4 ³⁰	7 ³⁵	** Sonntags B*
9 ⁴⁵	2 ¹⁵	7 ²⁵			5 ³⁵	8 ¹⁰	7 ³⁵
Lw*	FL ^x	Bw*	9	88. Klütts Proseken Wismar	FL ^x	Lw*	* Sonntags L*
9 ⁴⁵	4 ¹⁵	4 ¹⁰			9 ¹⁵	4 ¹⁰	9 ¹⁵
11 ²⁰	B ^x	Bw*	6	89. Kogel Dodow Lehsen Waschow Wittenburg	Bw*	B ^x	* Sonntags B*
	9 ⁴⁵	5 ⁴⁵			9 ⁴⁰	4 ¹⁰	2 ⁴⁰
Lw*	FL ^x		5	90. Krakow Serrahn	Lw*	FL ^x	* Sonntags L*
6 ⁴⁰	5 ⁰				4 ⁰	11 ⁴⁰	3 ⁰
7 ⁴⁰	6 ¹⁵		16	91. Kogel Dodow Lehsen Waschow Wittenburg	B*	Lw	
Pr	B*				8 ³⁵	2 ³⁵	Pr
7 ⁰	3 ⁰		22	92. Kogel Dodow Lehsen Waschow Wittenburg	8 ³⁵	2 ³⁵	4 ³⁰
8 ³⁵	4 ³⁵				7 ¹⁰	12 ⁴⁰	3 ³⁰
10 ⁰	FL ^x	Lw	4	93. Kogel Dodow Lehsen Waschow Wittenburg	FL ^x	Lw	* Sonntags L*
	1 ⁰	5 ⁰			9 ¹⁵	12 ⁴⁵	8 ⁴⁵
1 ³⁰			6	94. Krakow Serrahn	8 ⁴⁵	11 ³⁰	
1 ⁴⁵	6 ¹⁵				8 ⁰	11 ⁵	
2 ³⁰	6 ¹⁵		10	95. Krakow Serrahn	8 ⁰	11 ⁵	
	6 ¹⁵				Lw*	FL ^x	* Sonntags L*
FL ^x	Lw*		8	96. Krakow Serrahn	Lw*	FL ^x	* Sonntags L*
9 ⁴⁰	6 ⁰				12 ⁴⁰	6 ⁴⁵	5 ³⁰
11 ⁰	7 ³⁵			11 ⁰			

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.	
FL.w	Bs*	Bw*	91. Kröpelin Retschow Pütschow Reinshagen	Bw*	Bs*	FL.w ^x	
8 ^o	8 ^o	1 ³⁰		12 ²⁰	4 ²⁰	5 ¹⁰	
9 ⁴⁵	9 ²⁰	2 ⁴⁰		10 ²⁵	3 ^o	4 ^o	
11 ⁴⁵		11				2 ⁴⁵	
12 ²⁰		13			2 ¹⁵	* Vom 1. April bis 30. September 1 Stunde später.	
FL	Bw*		92. Kröpelin Gerdshagen Satow		Bw*	FL	
8 ¹⁰	4 ²⁰			12 ²⁵	6 ²⁵		
9 ⁴⁵	6 ²⁵	10		10 ²⁵	5 ¹⁰		
10 ¹⁰	7 ²⁵	14		9 ³⁰	4 ^o		
FL ^x		Bw	93. Laage Breesen Neukrug	Bw*		FL ^x	
6 ⁴⁰		12 ²⁵		9 ²⁵	6 ²⁵		
7 ¹⁰		1 ²⁰		8 ⁴⁰	5 ⁴⁵		
8 ¹⁰		2 ²⁵		7 ²⁵	4 ⁴⁵		
Pr			94. Laage Bhf. Laage Kobrow Goritz Tessin				
7 ⁴⁵							
8 ⁵		1			5 ¹⁵		
8 ⁴⁰		6			5 ²⁵		
8 ⁵⁵		8			4 ¹⁰		
9 ⁵⁰		16			4 ²⁵		
			95. Lalendorf Wattmannshagen Roggow Schlieffenberg	FL ^x	FL.w		
	FL ^x	FL.w		11 ²⁵	7 ²⁵		
	8 ^o	4 ¹⁵		11 ^o	7 ²		
	8 ²⁵	4 ⁴⁰					
	9 ^o	5 ¹⁵		9 ²⁵	6 ²		
	9 ⁴⁰	5 ⁴⁵					
FL.w	Lw*	1.5*	96. Lassahn Zarrentin	FL.w	1.5*	L.w*	
3 ²⁰	4 ^o	11 ²⁰		11 ²⁵	11 ¹⁰	3 ⁴⁰	
5 ^o	7 ²⁰	3 ¹⁰	9 ¹⁰	9 ¹⁰	12 ²⁰		
FL ^x	L.w*		97. Leizen Röbel	FL ^x		L.w*	
3 ¹⁵	7 ¹⁰			9 ⁴⁵		3 ¹⁰	
4 ²⁰	9 ²	11	7 ⁴⁵		12 ⁴⁰		
L.w*			98. Leizen Stoer			L.w*	
8 ^o		9				10 ²⁰	
1 ⁴⁰					6 ^o		
	FL ^x		99. Leussow Klein-Krams Alt-Krenalin Fischer	FL ^x			
	3 ²⁵			9 ⁴⁵			
	4 ⁵	3		9 ^o			
	4 ²⁵	5		8 ²⁰			
	5 ¹⁰	9		7 ^o			
Pr	L.w†		100. Ludwiglust Kummer Fischer	L.w†	Pr		
4 ²⁵	19 ²⁰			5 ^o	7 ²⁵		
6 ²⁰	2 ^o	8		2 ^o	6 ²		
7 ^o	3 ¹⁵	11		12 ²⁰	5 ²⁵		

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
Pr						Pr				
5 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	3	101. Lübbtheen Quassel Pritzler	8 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	
6 $\frac{1}{2}$						8 $\frac{1}{2}$				
6 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	7	102. Malchin Remplin	8 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$	
FLw	LS*	FLw				FLw	LS*	FLw		
8 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$		6	103. Malchow Malchow Bhf.	12 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$		
9 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$				11 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$		
P	P			3	103. Malchow Malchow Bhf.	P	P			
9 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$					2 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$			
9 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$			10	104. Marlow Neu-Sanitz an (Rostock) ab	1 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$			
10 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$					1 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$			
10 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$			10	104. Marlow Neu-Sanitz an (Rostock) ab	12 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$			
11 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$					11 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$			
P				17	105. Marlow Semlow Schlemmin Redebas	P	P			
6 $\frac{1}{2}$						8 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$			
8 $\frac{1}{2}$				7	105. Marlow Semlow Schlemmin Redebas	7 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$			
10 $\frac{1}{2}$						5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$			
L†	Pr			13	106. Marnitz Slate Parchim Bhf. Parchim	Pr	Pr			
1 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$					8 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$			
3 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$			7	106. Marnitz Slate Parchim Bhf. Parchim	7 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$			
	7 $\frac{1}{2}$					9 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$			
	9 $\frac{1}{2}$			24	106. Marnitz Slate Parchim Bhf. Parchim	4 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$			
	9 $\frac{1}{2}$					9 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$			
	Pr	Lw†		10	107. Marnitz Suckow Putlitz	Pr	Pr			
	8 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$				9 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$			
	9 $\frac{1}{2}$			14	107. Marnitz Suckow Putlitz	8 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$			
	10 $\frac{1}{2}$					8 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$			
	10 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$		3	108. Marnitz Ziegendorf	Pr	Bw*			
Bw*	Pr					8 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$			
8 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$			12	108. Marnitz Ziegendorf	7 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$			
12 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$					6 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$			
	7 $\frac{1}{2}$			9	109. Mirow Larz Neu-Gaarz Vipperow Röbel	6 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$			
	7 $\frac{1}{2}$					8 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$			
	7 $\frac{1}{2}$			8	109. Mirow Larz Neu-Gaarz Vipperow Röbel	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$			
	8 $\frac{1}{2}$					12	2 $\frac{1}{2}$			
	8 $\frac{1}{2}$			20	109. Mirow Larz Neu-Gaarz Vipperow Röbel	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$			
	8 $\frac{1}{2}$					20	12 $\frac{1}{2}$			
Lw*	FL \times			4	110. Moizow Dahmen Vollrathruhe	Lw*	Lw*			* Sonntags L*
6 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$					9 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$			
	5 $\frac{1}{2}$			12	110. Moizow Dahmen Vollrathruhe	8 $\frac{1}{2}$				
	6 $\frac{1}{2}$					7 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$			
7 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$									

Hinfahrt.		Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
P 9 ⁰ 11 ⁶ 11 ⁵⁶ 12 ⁵⁵	P 5 ¹⁰ 7 ¹² 9 [—]		111. ab (Rostock) an Neusnitz Reppelin Sülze	P 10 ⁵⁰ 8 ⁵⁰ 8 ¹⁰ 6 ⁴⁰	P 7 ¹² 5 ⁴⁰ 3 ⁵⁵	
L 7 ⁴⁵ 8 ¹⁵	L 10 ⁰ 10 ³⁰	Lw 7 ¹² 8 [—]	112. Nossentin Bhf. Nossentiner Hütte	L 7 ³⁰ 7 ⁵	L 9 ⁴⁵ 9 ¹⁵	Lw 7 ¹² 6 ¹²
		FL 1 ¹⁵ 2 ⁰ 3 ⁰	113. Priborn Vipperow Röbel	FL 9 ⁴⁵ 9 ⁵ 7 ⁴⁵		
Bw 1 ¹⁰ 1 ³⁵ 2 ⁵⁵	FLs 1 ³⁰ 1 ⁴⁵ 2 ⁴⁵	FLw 5 ⁴⁵ 6 [—] 7 [—]	114. Rabensteinfeld Muess Schwerin	FL 7 ¹⁵ 7 ⁰ 6 ⁰	Bw 12 ³⁰ 12 ⁵ 10 ⁴⁵	
Pr 6 ³⁵ 8 ⁰ 8 ⁴⁵ 9 ⁴⁵	Pr 10 ³⁵ 4 ⁵ 5 ⁴⁰ 6 ¹² 7 ¹²	Pr 1 ⁵ 3 ⁰	115. ab (Schwerin) an „ (Gadebusch) „ Rehna Rabensdorf Schönberg Bhf.	Pr 5 ³⁵ 1 ⁴⁰ 12 ¹⁰ 11 ⁵⁰ 10 ³⁵	Pr 4 ⁵⁵ 3 ⁵⁰	Pr 12 ¹⁰ 10 ¹² 9 ¹² 9 [—]
P 9 ³⁵ 10 ⁰ 11 ⁰ 11 ³⁰ 12 ¹⁵ 12 ⁴⁵ 1 ⁵⁵	K 10 ³⁰ 11 ⁵⁵ 12 ¹⁵ 1 ³⁵		116. Ribnitz Bhf. Ribnitz Treseentin Jahnkendorf Marlow Schulenberg Sülze		P 6 ¹² 5 ⁵⁰ 5 ¹⁰ 4 ⁵⁵ 3 ⁴⁵ 3 ⁵	* Bis Bahnhof nur auf Wunsch der Reisenden.
K 5 ² 6 ³⁵ 6 ⁴⁵ 8 ⁵	K 10 ³⁰ 11 ⁵⁵ 12 ¹⁵ 1 ³⁵		117. Ribnitz Dändorf Dierhagen Wustrow	K 1 ⁵⁰ 12 ³⁰ 12 ⁵ 10 ⁵⁵	K 6 ¹² 5 ⁵ 4 ⁴⁰ 3 ³⁰	
FL ^x 5 ⁵ 6 ¹²	Lw [*] 1 ⁴⁰ 3 ¹⁰		118. Rittermannshagen Schwinkendorf	FL ^x 11 ¹⁵ 9 ⁴⁰	Lw [*] 7 ¹² 5 ⁴⁰	* Sonntags 1.*
	K 10 ¹² 12 ²⁵ 1 ¹²		119. Röbel Waren Bhf. Waren	 3 ⁴⁵ 2 ³⁰	K 7 [—] 4 ¹² 4 ¹²	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
Pr	Pr			Pr	Pr	
8 ⁰⁰			120.		Pr	
4 ⁵⁵		8	Röbel		1 ⁰⁰	
5 ⁰⁰		13	Kambs		12 ¹⁰	
6 ²²		23	Wredenhagen		11 ⁵⁵	
6 ²⁴		28	Alt Daber		10 ⁵⁰	
			Wittstock		9 ⁴⁰	
Pr	Pr		121.	Pr	Pr	
8 ⁵⁵	4 ⁴⁰		Rostock	8 ⁰⁰	8 ⁰⁰	
9 ¹⁰	5 ⁰⁰	7	Kritzow	7 ⁵⁵	7 ²⁵	
9 ²⁰	5 ⁴⁰	8	Kritzow Abhan	7 ⁴⁵	6 ⁵⁵	
9 ³⁵	5 ⁵⁵	10	Stäbelow	7 ³⁰	6 ⁴⁰	
10 ⁰⁰	6 ²²	13	Clausdorf	7 ²⁰	6 ¹⁵	
10 ²⁵	6 ²²	16	Heiligenhagen	6 ⁴⁰	5 ⁵⁰	
10 ⁵⁵	7 ²²	20	Satow	6 ¹⁰	5 ³⁰	
Pr	P		122.	P	Pr	
9 ⁰⁰	5 ¹⁰		Rostock	10 ⁰⁰	7 ²⁵	
	5 ²⁰		Rostock Fr. Fr. Bhf.			
10 ⁴⁰	6 ²²	16	an Neusantz ab	8 ⁴⁵	6 ²⁵	
10 ⁵⁰	7 ²²		ab Tessin an	8 ⁵⁵	5 ⁵⁰	
11 ⁴⁰	7 ²²	25		7 ⁴⁵	4 ⁵⁰	
	B* FLw		123.	B* FLw		
	1 ⁰⁰ 5 ⁰⁰		Rottmannshagen	7 ⁵⁰ 12 ⁵⁵		
	2 ⁰⁰ 6 ²²	7	Stavenhagen	6 ⁰⁰ 11 ⁰⁰		
	L Lw		124.	L Lw		
	6 ⁴⁵ 11 ⁰⁰		Schwerin	4 ⁴⁵ 8 ²⁵		
	8 ⁰⁰ 1 ⁰⁰	6	Warnitz	3 ³⁰ 7 ²²		
Bw†			125.		Bw†	
3 ¹⁵			Seedorf		3 ⁰⁰	
5 ⁰⁰		9	Zarrentin		1 ¹⁵	
L* FL			126.	L* FL		
6 ⁰⁰ 9 ⁴⁵			Stavenhagen	2 ⁰⁰ 7 ²⁵		
6 ⁴⁰ 10 ¹⁵		4	Jürgenstorf	1 ⁰⁰		
7 ²⁰ 11 ⁵⁵		9	Sülten	12 ⁴⁵ 5 ¹⁰		
	FL		127.	FL		
	9 ⁵⁵		Stavenhagen	8 ²²		
	4		Jürgenstorf	7 ²²		
	11 ⁰⁰ 14		Varchentin	6 ²²		
FL ^x			128.	FL ^x	* Sonntags L*	
11 ⁰⁰			Sternberg	8 ⁰⁰		
1 ⁰⁰		11	Wanckow	6 ⁰⁰		
L* FLw Bs*			129.	Lw* FLw Ls*		
7 ⁵⁰ 11 ⁰⁰ 8 ⁰⁰			Sternberg	6 ²² 7 ²⁵	2 ⁵⁰	
10 ⁰⁰ 12 ⁰⁰ 9 ⁵⁰		7	Witzin	4 ⁵⁰ 6 ²⁵	1 ⁰⁰	

Regierungs-Blatt

75

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Amtliche Beilage.

Nr. 15.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. Mai 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirk des Amtsgerichts zu Kröpelin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1894 und in den letzten 10 Friedensjahren 1885 bis 1894. (3) Bekanntmachung, betreffend die in diesem Jahre zur Vertheilung kommenden Prämien für edle Zuchstuten. (4) Bekanntmachung, betreffend die Arzneitage des Diphtherieserums. (5) Bekanntmachung, betreffend die Abgabe von Diphtherieserum. (6) Bekanntmachung, betreffend das staatslich geprüfte Diphtherieserum. (7) (8) und (9) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Die Verwaltung der Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirk des Amtsgerichts zu Kröpelin ist vom 15. Mai d. J. ab bis auf Weiteres unter die Gerichtsvollzieher Fibiger zu Doberan und Ebel zu Neubulow in derselben Weise vertheilt, wie solches Inhalts der Bekanntmachung vom 7. Juni v. J. in No. 26 der Amtlichen Beilage geschehen ist.

Schwerin, den 27. April 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

(2) In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Reg.-Bl. No. 13) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Ermittlungen des hiesigen Magistrats

die Durchschnittspreise pro 1894

betragen haben für:

1)	100 Kilogramm	Weizen	. 12	Mark	91	Pfg.,
2)	"	"	Roggen	. 11	"	54 "
3)	"	"	Gerste	. 13	"	07 "
4)	"	"	Hafer	. 13	"	21 "
5)	"	"	Erbsen	. 14	"	08 "
6)	"	"	Stroh	. 4	"	66 "
7)	"	"	Heu	. 5	"	70 "
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	83	"
9)	"	Tannenholz	7	"	25	"
10)	1000 Soden	Torf	. . . 5	"	50	"

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 11 und §. 19 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen bekannt gemacht, daß in den letzten 10 Friedensjahren 1885 bis 1894 incl. — mit Weglassung des wohlfeilsten und theuersten Jahres — der Durchschnittspreis in Schwerin, als dem Hauptmarkorte des hiesigen Großherzogthums betragen hat für:

1)	100 Kilogramm	Weizen	. 16	Mark	67	Pfg.,
2)	"	"	Weizenmehl	19	"	61 "
3)	"	"	Roggen	. 14	"	03 "
4)	"	"	Roggenmehl	17	"	49 "
5)	"	"	Hafer	. 14	"	14 "
6)	"	"	Stroh	. . 4	"	38 "
7)	"	"	Heu	. . 5	"	10 "

Diese Preise finden eintretenden Falls für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1896 Anwendung.

Schwerin, den 29. April 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(3) In Gemäßheit des §. 32 der Verordnung zur Beförderung der Landespferdezucht vom 16. Januar d. J. wird der diesseits genehmigte Plan für die in diesem Jahre erstmalig vorzunehmenden Prämierungen in das Gestübbuch für edle Mecklenburgische Pferde eingetragener Zuchtstuten im Besitz kleinerer Züchter nachstehend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Plan

für die im Monat Juni 1895 von der Kommission für die Landespferdezucht vorzunehmenden Prämierungen der in das Gestütbuch eingetragenen Stuten.

Lfd. Nr.	Anzahl der event zur Vertheilung kommenden Prämien		Summa	
			à Mk.	Mk.
1	10	Prämien	300	3000
2	20	do.	150	3000
3	40	do.	100	4000
			Summa	10000

Schwerin, den 29. April 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern
Im Auftrage: Schmidt.

- (4) Im Anschluß an die Arzneitaxe vom 15. Januar d. J. (Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage Nr. 4) wird hierdurch bestimmt, daß mit Einrechnung der Taxe der Arbeiten und Gefäße der Taxpreis des Serum antidiphthericum 45 Pfennig für je 100 Immunisierungseinheiten beträgt.

Schwerin, den 1. Mai 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.
von Amberg.

- (5) Das unterzeichnete Ministerium bezieht fortbauernnd staatlich geprüftes Diphtherieserum aus den Höchster Farbwerken.

Die Niederlage für dieses Diphtherieserum hat die Hofapotheke W. Haacke zu Schwerin. Alle Apotheken des Landes können auf Bestellung aus dieser Niederlage Diphtherieserum hierorts zum Preis von 1 Mk. 80 Pf. die Flasche Nr. I (600 Immunisierungseinheiten) und von 3 Mk. die Flasche Nr. II (1000 Einheiten) gegen die Verpflichtung erhalten, für die ärmere Bevölkerung beim Verkauf aus diesem Bezuge 20% Rabatt auf den Arzneitaxpreis zu geben.

Künftige Preisänderungen werden in den Mecklenburgischen Amtlichen Anzeigen durch das Depot bekannt gemacht werden.

Schwerin, den 1. Mai 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.
von Amberg.

(6) Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 30. v. Mts., betreffend das Diphtherie-ferum, macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß die staatliche Prüfungsstelle für Diphtherieferum die in Verbindung mit dem Institut für Infectionskrankheiten zu Berlin errichtete Kontrolstation ist.

Die in der Kontrolstation geprüften Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tekirt) und plombirt. Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisierungseinheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisierungseinheiten statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrucken. Für die Werthbemessung des Serums an Immunisierungseinheiten werden bis auf Weiteres 3 Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 cem mindestens 100, 150 oder 200 Immunisierungseinheiten enthält. Außerdem wird Ursprung und Hersteller auf den Fläschchen bezeichnet sein.

Zugleich bemerkt das unterzeichnete Ministerium, daß die Farbwerke von Meister, Lucius und Brüning zu Höchst, sowie die Fabrik von E. Schering zu Berlin die seiner Zeit von ihnen gelieferten Fläschchen, wenn das Serum bleibende Trübungen oder stärkeren Bodensatz zeigt (s. Bekanntmachung vom 29. Januar d. J., Reg.-Blatt No. 4), gegen einwandfreie Präparate zurücknehmen, falls die Fläschchen noch mit dem Plombenverschluß versehen sind.

Schwerin, den 1. Mai 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

(7) Am 1. Mai werden in Groß-Wüstenfelde (Ritterschaftliches Amt Güstrow) und Sukow (Domänial-Amt Crüwig) Postagenturen eröffnet; die in Sukow bestehende Posthülfsstelle kommt gleichzeitig zur Aufhebung.

Schwerin, den 29. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung: Schwieger.

(8) In Graal wird am 2. Mai eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche mit der Posthülfsstelle daselbst vereinigt ist.

Am 3. Mai wird ferner in Kargow eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenanstalt mit Morsebetrieb eröffnet, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 1. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung: Schwieger.

(9) In Schwarz wird am 3. Mai in Vereinigung mit der Kaiserlichen Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 2. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Schwieger.

II. Abtheilung.

(1) Die Postassistenten Borgwardt in Ribnitz, Groth in Bismar, Müller in Bismar, Daumann in Klostoz, Gader in Stavenhagen, Fahlte in Warnemünde, Gaevernick in Sternberg, Brandt in Malchin, Hamann in Gnoien, Buscke in Ludwigslust, Richter in Schwerin, Vohß in Poizenburg, Vorbeck in Schwerin und Appel in Schwerin sind zu Ober-Postassistenten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. April 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schmiedemeister Rudolph Böckner in Doberan den Charakter als Hofschmied zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. April 1895.

(3) Dem Kandidaten der Medicin Gustav Drost aus Lütow ist, nachdem derselbe am 22. April 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Klostoz bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneter Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 25. April 1895.

(4) Der Oberlehrer an der Domschule lic. theol. Schaumkell in Güstrow ist an das Realgymnasium in Ludwigslust versetzt worden.

Schwerin, den 25. April 1895.

(5) Der Oberlehrer an der höheren Mädchenschule Dr. Gloede in Bismar ist als Oberlehrer an das Gymnasium zu Doberan Allerhöchst berufen worden.

Schwerin, den 26. April 1895.

(6) Der Oberlehrer am Realgymnasium Dr. Malchow in Ludwigslust ist an die Domschule in Güstrow versetzt worden.

Schwerin, den 27. April 1895.

(7) Der Rektor der städtischen Schulen in Schwerin, Ebeling, ist zum Director des Schullehrer-Seminars in Neukloster Allerhöchst ernannt und am 23. d. M. in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 27. April 1895.

(8) Der Oberlehrer an der Großen Stadtschule Dr. Spender in Wismar ist als Oberlehrer an das Gymnasium Fridericianum in Schwerin Allerhöchst berufen worden.

Schwerin, den 30. April 1895.

(9) Der Amts-Meßner von Prollius ist vom Amte Schwerin an das Amt Wittenburg versetzt worden.

Schwerin, den 1. Mai 1895.

(10) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerialregistrator Schmidt das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1895.

(11) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtslandreiter Kollmorgen zu Gadebusch die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1895.

Regierungs-Blatt

81

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**Amtliche Beilage.**N^o. 16.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 14. Mai 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Vorführungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden Stuten. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat April 1895. (3) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr über die im Bau begriffene Eisenbahn von Rostock nach Tribsees und Tessin. (4) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Haltestelle Kladow der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn. (5) Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Fideikommißbehörde. (6) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Schafen der Wodertbor- und der Neuhor-Heerde zu Parzhim.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) Die nach näherer Vorschrift des §. 24 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar b. J. zur Beförderung der Landes-Pferdebezugt alljährlich im Laufe des Monats Juni durch die Kommission für die Landes-Pferdebezugt abzuhaltenden Termine zur Vorführung von Stuten, welche zur Eintragung in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bezw. zum Prämienbewerb angemeldet worden sind, werden in diesem Jahre an den aus dem nachfolgenden Plane ersichtlichen Tagen und Orten stattfinden.

Schwerin, den 3. Mai 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

26

P l a n

zu den Reisen der Kommission für die Landes-Pferbezucht, zwecks Vornahme der Eintragungen der Stuten in das Gestütbuch bezw. Prämierung der in das Gestütbuch eingetragenen Stuten,
im Monat Juni 1895.

1895		Vorführungs- Ort.	Genauere Bezeichnung des Vorführungsplatzes.	Zeit der Vorführung.
Monat	Tag			
Juni	4.	Reise sämtlicher Mitglieder	zum Versammlungsorte	Kostock.
"	5.	Kostock	Beschäl-Station	Vormittags 3/4 Uhr.
"	5.	Gelbensande	Beschäl-Station	Vormittags 1/2 11 Uhr.
"	5.	Marlow	Beschäl-Station	Nachmittags 1/4 5 Uhr.
"	6.	Doberan	Beschäl-Station	Vormittags 1/2 8 Uhr.
"	6.	Neubuckow	Beschäl-Station	Vormittags 1/4 12 Uhr.
"	6.	Wismar	Beschäl-Station	Nachmittags 1/4 5 Uhr.
"	7.	Grevesmühlen	Beschäl-Station	Vormittags 1/2 8 Uhr.
"	7.	Warin	Beschäl-Station	Nachmittags 3 Uhr.
"	8.	Nügow	Beschäl-Station	Vormittags 1/2 8 Uhr.
"	8.	Schwaan	Beschäl-Station	Nachmittags 3 Uhr.
"	9.	Sonntag (Ruhe)		
"	10.	Güstrow	Beim Schützenhause	Vormittags 3/4 7 Uhr.
"	10.	Mierendorf	Guthof	Vormittags 1/4 11 Uhr.
"	10.	Laage	Beschäl-Station	Nachmittags 1/4 4 Uhr.
"	11.	Calendorf	Guthof	Vormittags 7 Uhr.
"	11.	Feterow	Beschäl-Station	Nachmittags 2 Uhr.
"	11.	Malchin	Beschäl-Station	Nachmittags 3/4 5 Uhr.
"	12.	Dargun	Beschäl-Station	Vormittags 1/4 9 Uhr.
"	12.	Stavenhagen	Beschäl-Station	Nachmittags 4 Uhr.
"	13.	Baren	Vor Hotel „Stadt Hamburg“	Vormittags 3/4 7 Uhr.
"	13.	Röbel	An der Wittstoder Chaussee	Vormittags 1/4 10 Uhr.
"	13.	Plau	Beschäl-Station	Nachmittags 3/4 4 Uhr.
"	14.	Goldberg	Beschäl-Station	Vormittags 3/4 7 Uhr.
"	14.	Lübz	Beschäl-Station	Vormittags 1/4 11 Uhr.
"	14.	Warnitz	Auf dem freien Plage in Dorje	Nachmittags 1/4 5 Uhr.
"	15.	Neustadt	Beschäl-Station	Vormittags 3/4 7 Uhr.
"	15.	Eudwigslust	Breite-Strasse	Vormittags 1/4 10 Uhr.
"	15.	Wallitz	Vor dem Gasthose	Nachmittags 4 Uhr.

1895		Vorführungs- Ort.	Genauere Bezeichnung des Vorführungsplatzes.	Zeit der Vorführung.
Monat	Tag			
Juni	16.	Sonntag (Ruhe)		
"	17.	Boizenburg	Beschäl-Station	Vormittags $\frac{3}{4}$ Uhr
"	17.	Hagenow	Vor dem Schützenhause	Nachmittags 2 Uhr
"	18.	Wittenburg und Rückreise der Mitglieder.	Beschäl-Station	Vormittags $\frac{1}{4}$ Uhr

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat pro Monat April 1895

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	. 13	Mark	38	Pfg.
2)	"	"	12	"	82	"
3)	"	"	11	"	96	"
4)	"	"	11	"	60	"
5)	"	"	12	"	50	"
6)	"	"	4	"	80	"
7)	"	"	4	"	50	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	Tannenholz	6	"	50	"
10)	1000 Soden	Torf	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer	. 12	Mark	50	Pfg.
"	"	5	"	—	"
"	"	4	"	60	"

Schwerin, den 6. Mai 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(3) Auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction hiersebst wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Neubautrecke Rostock—^{Friedrichs} ^{Eisen} zur weiteren Herstellung des Oberbaues demnächst mit Locomotiven und Arbeitszügen befahren werden wird.

Das über die Bahn verkehrende Publikum hat sich daher nach der Vorschrift im §. 44 Absatz 5 der Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu richten, welche lautet:

„Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.“

Schwerin, den 7. Mai 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1 Abs. 2 des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 ist zur Ausführung einer für zweckmäßig erkannten Gleiserweiterung auf der Haltestelle Rostow der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn der Erwerb einer Fläche von 260 qm aus der Feldmark des Gutes Rostow, und zwar neben der Haltestelle Rostow an der nordöstlichen Seite derselben auf dem dort befindlichen Forstschußstreifen, auf Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction genehmigt worden.

Schwerin, den 10. Mai 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(5) Zur Bestreitung der Kosten der Großherzoglichen Fideikommißbehörde für das Jahr 1895 wird die Aufbringung von sieben Mark für jede Hufe derjenigen Fideikommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

Unter Bezugnahme auf §. 18 der Verordnung vom 16. Juni 1842 fordern wir sämtliche Besitzer dieser Fideikommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung bis zum 15. Juni d. J. in Rostock an den Secretair Bade zu leisten, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Quittungsertheilung beauftragt ist.

Rostock, den 2. Mai 1895.

Großherzogliche Fideikommißbehörde.

A. Wenhäusen. Graf von Plessen. A. v. Engel.

G. von Flotow. Graf von Schwerin.

(9) In Parchim ist unter den Schafen der Bockerthor- und der Neuthor-Heerde die Räube ausgebrochen.

Schwerin, den 10. Mai 1895.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Richard Faulk aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 27. April 1895.

(2) Der Erbpächter Johann Wick zu Stralendorf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stralendorf bestellt worden.

Schwerin, den 1. Mai 1895.

(3) Der Erbpächter Friedrich Müller zu Gielow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gielow bestellt worden.

Schwerin, den 1. Mai 1895.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Adolf Wilbrandt aus Wiede nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1895.

(5) Dem Kandidaten der Medicin Richard Peters aus Schwerin, ist, nachdem derselbe am 30. April 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Kostod bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneter Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 2. Mai 1895.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Heinrich von Buchka als Amts-Assessor mit dem Votum in Volkseisenachen in der Domanal-Verwaltung anzustellen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte Schwerin zugewiesen worden.

Schwerin, den 4. Mai 1895.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Paul Siegfried aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Mai 1895.

(8) Dem Lehrer an der Großen Stadtschule Dr. phil. G. Kummer in Bismar ist der Titel „Oberlehrer“ Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 4. Mai 1895.

(9) Der Königlich Preussische Regierungsrath Blau ist unter Zustimmung des Königlich Preussischen Finanz-Ministerii beauftragt worden, bis auf Weiteres die Geschäfte eines Mitgliedes der Großherzoglichen Steuer- und Zolldirection zu übernehmen.

Schwerin, den 7. Mai 1895.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Adolf Mittel aus Bügow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. Mai 1895.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Rurath Piernay hieselbst die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige verliehenen Königlich Preussischen rothen Adlerordens III. Klasse zu gestatten geruht.

Schwerin, den 8. Mai 1895.

(12) Der Rathsprotokollist Friedrich Evert zu Grevesmühlen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grevesmühlen bestellt worden.

Schwerin, den 9. Mai 1895.

(13) Im Mecklenburgischen Kontingent nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Second-Lieutenant von Dergen vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zum überzähligen Premier-Lieutenant;

die Unterofficiere von Harber vom Füsilier-Regiment Nr. 90, von Schack vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 und von Engel vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Portepeeführern;

Vicefeldwebel Strube vom Landwehr-Bezirk I Bremen zum Second-Lieutenant der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90.

Der Hauptmann von Bismarck von der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holfsteinischen Feld-Artillerie Regiments Nr. 24 ist von der Stellung als Batteriechef entbunden.

Es sind versetzt:

Ueberzähliger Major von Brauchitsch, aggregirt dem Jäger-Bataillon Nr. 14, als aggregirt zum 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109;

überzähliger Rittmeister von Ugedom vom 3. Badischen Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22 als Escadronchef in das 2. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 18;

Hauptmann von Langkau vom 1. Badischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14, unter Entbindung von dem Kommando als Adjutant bei der 14. Artillerie-Brigade, als Batteriechef in die 1. (Großherzoglich Mecklenburgische) Abtheilung Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24.

Der Rittmeister und Escadronchef von Uger vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 ist als Hauptmann à la suite des Generalstabes der Armee gestellt und in den Neben-Etat des großen Generalstabes veretzt.

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Rittmeister von der Kavallerie 1. Aufgebots Vedoua vom Landwehr-Bezirk Bismar mit der Erlaubniß zum Tragen der Landwehr-Armee-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

dem Hauptmann von der Infanterie 1. Aufgebots Fick vom Landwehr-Bezirk Rostock mit der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen und

dem Second-Lieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots Crull vom Landwehr-Bezirk Waren.

Der Assistenzarzt 2. Klasse Dr. Eggel vom Jäger-Bataillon Nr. 14 ist behufs Uebertritts zur Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika aus dem Heere ausgeschieden.

Schwerin, den 6. Mai 1895.

(14) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gutsbesitzer Friedrich Fraßcher heute den Lehn-Eid wegen des nach dem Ableben seines Vaters auf ihn vererbten Lehnguts Hof Mümmendorf Amts Grevesmühlen abgeleistet.

Schwerin, den 3. Mai 1895.

Regierungs-Blatt

89

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**Amtliche Beilage.****N^o 17.**

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Mai 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Grunderwerb für den Umbau des Bahnhofes Valendorf. (2) Bekanntmachung, betreffend Grunderwerb für den Umbau der Rostocker Bahnhöfe. (3) bis (6) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1, Absatz 2 des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 ist zwecks Herstellung der für zweckmäßig erkannten Einführung der Bahnstrecke Neustrelitz-Barnemünde in die Strecke Lübeck-Stralsburg und des dadurch bedingten Umbaus des Bahnhofes Valendorf der Erwerb von insgesamt 11 800 qm = 544,2 □ Ruthen Terrain aus der Feldmark des Gutes Valendorf auf Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction genehmigt worden.

Von dem zu erwerbenden Terrain liegen 3 Flächen in der Größe von 350 qm, 20 qm und 50 qm am westlichen Ende des Bahnhofes und an der Strecke Güstrow-Valendorf, nördlich und südlich des Bahnkörpers, eine Fläche von 2530 qm Größe an der südlichen Seite des westlichen Bahnhofsauslaufes nach Barnemünde, zwei Flächen von 180 qm und 820 qm Größe nördlich und südlich am Bahndamm der Strecke Lübeck-Stralsburg und am Wege vom Gutshofe nach dem Bahnhofe Valendorf, und eine Fläche von 7850 qm Größe in dem Winkel, welchen die Kreuzung der Strecken Valendorf-Neubrandenburg und Neustrelitz-

Warnemünde bildet, und zwar an der südlichen Seite des Bahnkörpers der erstieren und der westlichen Seite des Bahnkörpers der letzteren Strecke.

Schwerin, den 14. Mai 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Unter Bezugnahme auf den §. 1, Absatz 2 des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den als nothwendig erkannten Umbau der Rostocker Bahnhöfe auf Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction der Erwerb mehrerer Terrainflächen aus der Feldmark des Hospital-Gutes Dalwighof von zusammen 17 725 qm = 817,7 □Ruthen Größe, und aus der Rostocker Stadtfeldmark von zusammen 13 581 qm = 626,2 □Ruthen Größe genehmigt worden ist.

Die in Frage stehenden Flächen sind ihrer Lage und Größe nach im Einzelnen folgende:

- 1) aus der Feldmark Dalwighof:
 - a. für die Verbindung der Bahn von Büßow nach Rostock mit der Neustrelitz-Warnemünder Eisenbahn westlich zwischen den Stationen 28,2/28,3 der Friedrich Franz-Eisenbahn und den Stationen 111,1 bis 111,5 der früheren Lloydbahn 9020 qm = 416 □Ruthen;
 - b. für die Verlegung der Neustrelitz-Warnemünder Eisenbahn und für die Anlage eines 2. Gleises derselben östlich zwischen den Stationen 111,2 und 111,6 + 50 der Grenze mit Rostock 4650 qm = 214,4 □Ruthen;
 - c. für die Beseitigung der beiden Wegeübergänge in Station 28,7 bezw. 29,0 + 50 der Strecke Büßow-Rostock und Ersetzung derselben durch eine Wege-Unterführung in Station 28,9 + 90 westlich der genannten Bahnlinie 4055 qm = 187,3 □Ruthen;
- 2) aus Rostocker Stadt-Feldmark:
 - a. für die Anlage eines zweiten Gleises auf der Strecke Neustrelitz-Warnemünde von Station 111,6 + 50 der Dalwiger Grenze bis zum Bahnhof Rostock Lloyd, Station 112,4 + 50, westlich und östlich der vorhandenen Bahnlinie 4426 qm = 204,0 □Ruthen;
 - b. für die Einführung der Linie von Tribsees in den Bahnhof Rostock Lloyd zwischen Station 29,1 der Strecke Büßow-Rostock und Station 57,2 der Bahn Wismar-Rostock 9155 qm = 422 □Ruthen.

Schwerin, den 16. Mai 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

- (3) In Tressow wird am 15. eine mit der Posthülfsstelle daselbst vereinigte Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen.

Schwerin, den 13. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Schwieger.

- (4) In Dubendorf bei Sülze wird am 19. in Verbindung mit der Posthülfsstelle daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 16. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Schwieger.

- (5) Folgende Gebiete Süd-Afrikas: Basutoland, Ost- und West-Oriqualand, Klein-Namaqualand, Pondoland, Tembuland, Transkei und Balfisch-Bay, welche in Bezug auf den Postdienst als zur Cap-Kolonie gehörig anzusehen sind, werden fortan in den Verkehr des Weltpostvereins mit einbegriffen.

Demgemäß kommen nunmehr auf den Briefverkehr mit diesen Gebieten lebiglich die Bestimmungen des Vereinabienstes zur Anwendung.

Schwerin, den 18. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Schwieger.

- (6) In Warnitz wird am 22. Mai in Verbindung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 20. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Schwieger.

II. Abtheilung.

(1) Dem zum Postbauinspector ernannten Regierungsbaumeister Dertel aus Berlin ist die Postbauinspectorstelle in Güstrow übertragen worden.

Schwerin, den 1. April 1895.

(2) Der Dr. jur. Rudolf Faulk zu Schwerin ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 10. Mai 1895.

(3) Der Bürgermeister Heinrich Vorbeck zu Sülze ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 10. Mai 1895.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Regendanz zu Nehna den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Mai 1895.

(5) Der Dr. phil. Otto Eberhard in Ludwigslust ist nach vorschriftsmäßiger Beeidigung zum Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie in Gemäßheit der Verordnung vom 8. September 1894 öffentlich bestellt worden.

Schwerin, den 11. Mai 1895.

(6) Den Kandidaten der Medicin Friedrich Moser aus Malchin und Ludwig Thode aus Laage ist, nachdem dieselben am 10. Mai 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reiches ertheilt.

Schwerin, den 13. Mai 1895.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechtsanwalt Hofrath H. Diederichs zu Güstrow die nachgesuchte Erlaubniß zur Führung des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Georg zu Schaumburg-Lippe verliehenen Titels eines „Geheimen Hofraths“ zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 14. Mai 1895.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hans Hillmann aus Kostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 11. Mai 1895.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hermann Petersen aus Kirch-Mußow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. Mai 1895.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Paul Lacker aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. Mai 1895.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Grafen Friedrich zu Kanbau aus Berlin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. Mai 1895.

(12) Der Gutsbesitzer P. A. Rodde auf Weidendorf ist zum Standesbeamten und der Gutsbesitzer Hillmann auf Scharfstorf zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Weidendorf bestellt worden.

Schwerin, den 15. Mai 1895.

(13) Der Erbpächter W. Rieckhoff zu Qualitz ist zum Standesbeamten und der Krüger G. Hülling daselbst zum Stellvertreter desselben für den Standesamtsbezirk Qualitz bestellt worden.

Schwerin, den 17. Mai 1895.

(14) Nach anderweiter Beförderung des bisherigen ersten Predigers Wulff in Nehna ist der bisherige zweite Prediger in Nehna Köhn in die erste Pfarre daselbst aufgerückt und zur Wiederbesetzung der also erledigten zweiten Pfarre in Nehna der bisherige Rector Zarchow in Krakow durch Stimmenmehrheit der Gemeinde am Sonntage Jubilate, dem 5. Mai d. J., zum zweiten Prediger in Nehna erwählt und nach vorausgegangener kirchordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin, den 8. Mai 1895.

(15) Der bisherige Rector Koesse in Dargun ist zum Pastor in Warfow berufen und am Sonntage Cantate, dem 12. Mai d. J., nach vorausgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 15. Mai 1895.

(16) Der bisherige Candidat der Theologie Barbey ist zum Nachmittags- und Frühprediger an der St. Nicolai-Kirche in Bismar erwählt und am Sonntage Cantate, dem 12. Mai d. J., nach vorausgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination an sein Amt gewiesen worden.

Schwerin, den 18. Mai 1895.

(17) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Grabow ist dem Konrektor cand. min. Schaumfeld selbst, die Konrektorstelle an derselben Schule dem cand. min. Globius in Retschow Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 20. Mai 1895.

(18) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind ernannt:

Oberst und Kommandeur des Füsilier-Regiments Nr. 90 Völkhoffel von Löwensprung, unter Beförderung zum Generalmajor, zum Kommandeur der 36. Infanterie-Brigade;

Oberstleutnant und etatsmäßiger Stabsofficier des 3. Garde-Regiments zu Fuß Freiherr von Hanstein, unter Beförderung zum Obersten, zum Kommandeur des Füsilier-Regiments Nr. 90;

Oberst und Kommandeur des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 Freiherr von und zu Egloffstein, unter Stellung à la suite dieses Regiments, zum Kommandeur der 33. Kavallerie-Brigade.

Es sind beauftragt:

Major à la suite des Generalstabes der Armee von Kapler, unter Entbindung von dem Verhältniß als militairischer Begleiter des Prinzen Joachim Albrecht von Preußen königliche Hoheit und von dem Kommando zur Dienstleistung bei dem 2. Garde-Ulanen-Regiment, mit der Führung des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, unter Stellung à la suite desselben;

Major und etatsmäßiger Stabsofficier des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 Graf von der Schulenburg mit der Führung des Thüringischen Husaren-Regiments Nr. 12, unter Stellung à la suite desselben.

Es sind befördert:

Die Portepeefähnriche von Schierstedt und von Rumohr vom Grenadier-Regiment Nr. 89 und von Buch vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 zu Second-lieutenants.

Der überzählige Major Graf von Wachtmeister, aggregirt dem Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2, ist als etatsmäßiger Stabsofficier in das 1. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 17 einrangirt.

Der Hauptmann außer Diensten im Landwehr-Bezirk Rostock Roesner, zuletzt Kompagniechef im 5. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 65, ist in der Armee und zwar als Hauptmann bei der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots wieder angestellt.

Es sind versetzt:

Hauptmann à la suite des Grenadier-Regiments Nr. 89 und Gouverneur des Erbgroßherzogs königliche Hoheit, von Mack, nach erfolgtem Ausscheiden aus dieser Stellung, als Kompaniechef in das Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Rittmeister à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Böhl mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform;

dem Second-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots von Bassewitz, sowie den Premier-Lieutenants von der Kavallerie 2. Aufgebots Grafen von Bassewitz und von Dergem vom Landwehr-Bezirk Schwerin,

dem Premier-Lieutenant von den Jägern 2. Aufgebots von Amsberg vom Landwehr-Bezirk Wismar und dem Premier-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots Element vom Landwehr-Bezirk Rostock.

Der Second-Lieutenant des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Gundlach scheidet aus und tritt zu den Reserve-Officieren des Regiments über.

Schwerin, den 22. Mai 1895.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amthliche Beilage.

Nr. 18

Jahrgang 1895

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. Juni 1895.

Inhalt

- I. Abtheilung: 1) Bekanntmachung betreffend die Betheiligung an einer von dem Comité für das diesjährige Luxus-Pferdemark in Wlaxienburg... 2) Bekanntmachung betreffend das Regiments- und das Deutsche Reich... 3) Bekanntmachung betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Hermann auf Groß-Babelin... 4) Bekanntmachung betreffend die Bestellung des Grafen Hardenberg auf Drönnewitz zum stellvertretenden Mitgliede der Kommission zur Beförderung der Landes-Pferdegenossenschaft... 5) Bekanntmachung, betreffend das Post- und Telegraphenwesen... 6) Bekanntmachung, betreffend das Erbsuchen der Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

1. Verordnungen.

(1) Dem Comité für den diesjährigen Luxus-Pferdemark in Wlaxienburg ist gestattet worden, Einladungen zur Betheiligung an einer in Verbindung mit diesem Markte geplanten Verlosung durch öffentliche Versteigerung bestehender Zeichnungen und sonstigen öffentlichen Blätter zu verbreiten, auch Prospekte der Lotterie mittelst der Post an die Einwohner des Großherzogthums zu versenden.

Schwerin, den 20. Mai 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

Im Auftrage von Breitenow

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierunter die im Centralblatt für das Deutsche Reich 1895 Seite 148 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. d. Mts., betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich, unter Hinweis auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. April d. J. (Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage No. 12) zum Abdruck.

Schwerin, den 21. Mai 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

Bekanntmachung,

betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. April d. J. beschlossen, daß die in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 20. December 1894 veränderten Bestimmungen des Artikels „Wein“ im neuesten Nachtrag zum Arzneibuch — Centralblatt für 1895, S. 4 — auf die beim Inkrafttreten des Nachtrags in den Apotheken nachweislich vorhanden gewesenen Vorräthe erst vom 1. April 1897 ab Anwendung finden.

Berlin, den 14. Mai 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

(3) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Sächsischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Walther Reinhold Herrmann, Eigenthümer des Gutes Groß-Näbelin Amts Stavenhagen, Lübz und Goldberg, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 22. Mai 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

(4) Zum weiteren stellvertretenden Mitgliede der auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar d. J. zur Beförderung der Landes-Hferbejudt gebildeten Kommission

für die Landes-Pferbezucht — vfr. Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 10 — ist der Graf Hardenberg auf Drönnowitz bestellt worden.

Schwerin, den 24. Mai 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

- (5) Aus Anlaß der Eröffnung des Postamts in Voltenhagen wird die täglich zweimalige Personenpost zwischen Grevesmühlen Bahnhof und Klütz vom 1. Juni ab in beiden Richtungen bis Voltenhagen ausgedehnt.

Der Gang der Posten gestaltet sich wie folgt:

Hinfahrt:			Rückfahrt:	
I.	II.		I.	II.
10 ⁵²	7 ¹⁸	aus Grevesmühlen Bahnhof	in	9 ²⁰ 5 ⁵⁵
11 ⁰	7 ²⁶	in Grevesmühlen	aus	9 ¹⁰ 5 ⁴⁸
11 ⁵	7 ³⁰	aus Grevesmühlen	in	9 ⁵ 5 ⁴⁰
11 ⁴⁰	8 [—]	aus Kotoleshagen, Posthülffstelle	in	8 ⁵⁰ 5 ⁵
11 ⁵⁰	8 ¹²	aus Damsbagen, Posthülffstelle	in	8 ²⁰ 4 ⁵⁵
12 ²⁵	8 ²⁰	in Klütz	aus	7 ⁴⁵ 4 ²⁰
12 ³⁰	8 ²⁸	aus Klütz	in	7 ⁴⁰ 4 ¹⁵
1 ⁰	9 ²²	in Voltenhagen	aus	7 ¹⁰ 3 ⁴⁵

Auf dem Bahnhofe in Grevesmühlen findet bei den Posten nach Voltenhagen die Einschreibung von Personen und die Annahme von Reisegepäck, bei den Posten von Voltenhagen die Absetzung von Personen und die Ausgabe von Reisegepäck statt.

Beiwagen werden im Falle des Bedürfnisses außer in Grevesmühlen und Klütz auch in Voltenhagen gestellt.

Schwerin, den 22. Mai 1895.

Der kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Schwieger.

- (6) Die kaiserlichen Postämter mit Telegraphenbetrieb in den Badeorten Voltenhagen und Heiligendam werden für die diesjährige Badezeit am 1. Juni eröffnet werden.

Schwerin, den 25. Mai 1895.

Der kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Schwieger.

(7) In Cammin bei Saage wird am 28. Mai eine Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 25. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Schwieger.

(8) Die Landpostfahrt zwischen Wismar und Kirchdorf (FL) wird vom 1. Juni ab aufgehoben. Gleichzeitig kommt an Stelle dieser Landpostfahrt eine tägliche amtliche Postverbindung mittels Dampfboots zwischen Wismar und Kirchdorf mit folgendem Fahrplan zur Einrichtung:

Hinfahrt:		Rückfahrt:	
7 ⁰ Vorm.	3 ⁰ Nachm.	ab Wismar	an Kirchdorf
8 ⁰ Vorm.	4 ⁰ Nachm.	ab Kirchdorf	an Wismar

Die neue Verbindung dient zur Beförderung von Postsendungen jeder Art, insbesondere auch von Paketen und Werthgegenständen.

Schwerin, den 29. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Schwieger.

(9) Die Maul- und Klauenseuche auf dem Lankow'schen und Rose'schen Grundstück zu Stavenhagen und auf dem Witt'schen Grundstück zu Malchin (Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage No. 14) ist erloschen.

Schwerin, den 27. Mai 1895.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schloßhermeister August Hinrichs in Lubwigslust den Charakter als Hoffchloßier zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. Mai 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rittmeister a. D., bisher à la suite des 1. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, von Nöhl, das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. Mai 1895.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Kandidaten der Rechte Wilhelm von Bülow aus Neu-Gaarz, Hippolyt von Bülow aus Wulfstuhl und Walter Studemund aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zu Referendaren zu ernennen geruht.

Schwerin, den 22. Mai 1895.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fabrikarbeiter Hermann Gebert zu Neu-Kaliß die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Mai 1895.

(5) Dem Geheimen Rath, Kammerherrn von Both, Excellenz, ist das Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Franz-Josef-Ordens verliehen worden, und haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog demselben die Erlaubniß zur Anlegung dieser Ordens-Decoration zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 27. Mai 1895.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofkapellmeister Gille und dem Hofopernsänger Lang hieselbst die Verdienstmedaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. Mai 1895.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landes-Executor a. D. Maack zu Rostock die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. Mai 1895.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kommerzienrath Pobeus zu Wismar den Charakter eines Geheimen Kommerzienraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Mai 1895.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pastor Dr. theol. Wilhelm Walther zu Rizebüttel zum ordentlichen Professor der theologischen Facultät an der Universität Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. Mai 1895.

(10) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Privatdocenten Dr. Wolfgang Goltzer in München zum ordentlichen Professor der philosophischen Facultät an der Universität zu Klostoc zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. Mai 1895.

(11) An Stelle des Landbaumeisters Müschen zu Klostoc, früher hieselbst, ist der Hofmaurermeister Lehsten hieselbst wiederum zum Mitgliede der Kommission zur Prüfung der Schornsteinfeger berufen worden.

Schwerin, den 29. Mai 1895.

(12) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Heinrich Vorbed zu Sülze zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juni 1895.

(13) Die Postassistenten Bernhard Gößler und Hugo Homburg sind zu Ober-Postassistenten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juni 1895.

(14) Im Mecklenburgischen Contingente sind der Unterarzt Albrecht vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 und der Unterarzt der Reserve Küchenmeister vom Landwehr-Bezirk Klostoc zu Assistenzärzten 2. Klasse befördert.

Schwerin, den 29. Mai 1895.

Regierungs-Blatt

103

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o 19.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 21. Juni 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Ladestelle Friedrichswalder Weiche der Friedrich Franz-Eisenbahn. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Mai 1895. (3) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes in Hagenow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an die Gutsbesitzerin Alice Krapfich auf Lannenhof. (5) Bekanntmachung, betreffend das Telegraphenwesen.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1, Abs. 2 des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 ist zur Ausführung einer für zweckmäßig erkannten Erweiterung der Ladestelle Friedrichswalder Weiche der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn der Erwerb einer Fläche von 260 qm = 12 □ Ruthen aus der Feldmark des Gutes Friedrichswalde, und zwar im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Terrain der Ladestelle an der nördlichen Seite der Bahn, auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion genehmigt worden.

Schwerin, den 4. Juni 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat
pro Monat Mai 1895

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	. 14	Mark	25	Pfg.,
2)	" " Roggen	. 13	"	64	"
3)	" " Gerste	. 13	"	14	"
4)	" " Hafer	. 12	"	34	"
5)	" " Erbsen	. 13	"	50	"
6)	" " Stroh	. 4	"	30	"
7)	" " Heu	. 4	"	50	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" " Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden Torf	. 5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fournage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	. 12	Mark	84	Pfg.,
" " Heu	. 5	"	—	"
" " Stroh	. 4	"	76	"

Schwerin, den 7. Juni 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) In der Stadt Hagenow wird
am 27. Juli d. Js.
ein Füllens- und Starken-Markt abgehalten werden.
Schwerin, den 17. Juni 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(4) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch mit Rücksicht auf den §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsangehörigen Alice Benigna Kraßsch, Eigenthümerin des Gutes Tannenhof Amts Lübz, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 18. Juni 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern
Im Auftrage: Schmidt.

(5) In Damerow wird am 9. Juni in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 8. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:
Schwieger.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoftagelöhner Johann Schuldt zu Rlink die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. Mai 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Maschinisten Friedrich Hensch hiersebst zum Maschinenmeister am Großherzoglichen Schlosse hiersebst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 28. Mai 1895.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem aus dem hiesigen Großherzogthum gebürtigen Großherzoglich Sächsischen Kammerjunker von Both die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Marianerkreuzes des hohen Deutschen Ritterordens Allerhöchst zu erteilen geruht.

Schwerin, den 29. Mai 1895.

(4) Der Ober-Postassistent Schabow in Rostock, bisher in Wittenberge, ist zum Ober-Postassistent im diesseitigen Oberpostdirektionsbezirk Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juni 1895.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rathmann Klappenbach zu Dömitz die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. Juni 1895.

(6) Dem Kandidaten der Medicin Rudolf Waldewein aus Zulda ist, nachdem derselbe am 31. Mai 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reiches erteilt.

Schwerin, den 4. Juni 1895.

(7) Dem Küster Fr. J. M. Chr. Schulz an St. Nicolai zu Wismar ist der Titel eines Kantors Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 4. Juni 1895.

(8) Der Dr. med. Schulz in Teterow ist an Stelle des verstorbenen Sanitätöraths Dr. Karsten daselbst wiederum zum Aufichtsarzt über die Hebammen des Aufichtsbezirks Nr. 55 (Teterow) bestellt.

Schwerin, den 7. Juni 1895.

(9) Der Referendar Otto Düwel aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 10. Juni 1895.

(10) Dem Kandidaten der Medicin Hans Rohde aus Lypeln ist, nachdem derselbe am 13. Juni 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 15. Juni 1895.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Flügeladjutanten, Hauptmann Graf von Schwerin das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 17. Juni 1895.

(12) Das Königlich Niederländische General-Consulat zu Hamburg, zu dessen Amtsbezirk auch das hiesige Großherzogthum gehört, ist nach dem Ausscheiden des General-Consuls von Schmidt-Pauln durch den General-Consul Eduard Gleichman wieder besetzt worden, welcher nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers das Exequatur Namens des Reichs erhalten hat.

Schwerin, den 17. Juni 1895.

(13) Der Gutsförster Heinrich Gasten zu Wedendorf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grambow bestellt worden.

Schwerin, den 17. Juni 1895.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Otto Düwel aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 18. Juni 1895.

(15) Vor dem Justiz-Ministerium hat heute der Friedrich Bogge den Lehneid wegen des ihm von seinem Vater zum Miteigenthum überlassenen Lehnguts Bartelsbagen Amts Güstrow durch einen Vertreter abgeleistet.

Schwerin, den 31. Mai 1895.

(16) Vor dem Justiz-Ministerium hat heute der Dekonom Heinrich Duce aus Reppenbagen durch einen Vertreter den Lehneid wegen des nach dem Ableben seines Vaters durch Vereinbarung mit seinen Brüdern auf ihn übergegangenen Lehnguts Reppenbagen Amts Gredesmühlen abgeleistet.

Schwerin, den 31. Mai 1895.

(17) Vor dem Justiz-Ministerium hat die unverehelichte Alice Kraßsch zu Altenburg heute durch einen Vertreter den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihr erworbenen Allodialguts Taunenhof Amts Lübz abgeleistet.

Schwerin, den 14. Juni 1895.

Mit dieser No. 19 werden ausgegeben: No. 17, 18, 19 und 20 des Reichs-Gesetzblattes von 1895.

Regierungs-Blatt

109

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Amtliche Beilage.

Nr. 20.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 25. Juni 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Reclamation unabkömmlicher Lehrer.
(2) Bekanntmachung, betreffend Maßregeln gegen die Schweinejeuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf §§. 125 und 126 der deutschen Behrordnung vom 22. November 1888 (Reg.-Bl. 1888, No. 37) fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Aemter, Oubsobrigkeiten und Magistrats, sowie die Direktoren der landesherrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. August d. Js. diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen,

- 1) welche zu Anfang d. Js. für den Fall einer im Jahre 1. April 1895/96 eintretenden Mobilmachung reclamirt worden sind, und deren Reclamation jetzt nicht mehr nöthig ist;
- 2) deren Reclamation jetzt nöthig erscheint, obgleich sie zu Anfang d. Js. nicht beantragt ist.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu §. 126 der Behrordnung (S. 51 der „Muster und Anlagen zur deutschen Behrordnung“) zu Grunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort“ statt „Kreis“ der „Aushebungsbezirk“ eintritt.

In den Berichten zu 1) ist der Grund, weshalb die Reclamation wegfällt, anzugeben. In den Reclamationsgesuchen zu 2) ist dem Namen das Lebensalter des zu Reclamirenden beizufügen und anzugeben

bei Landschullehrern, ob sie an ihrer Schule allein stehen;

bei Lehrern der Stadtschulen, wie viele wissenschaftliche Lehrer und Lehrerinnen außer dem bezw. den angemeldeten an der betreffenden Schule thätig sind, und aus wie vielen Klassen die Schule besteht;

bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gefuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Lehrer, welche dem Landsturne angehören, sind nicht zu reclamiren.

Schwerin, den 19. Juni 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(2) Wegen der Fortdauer der Schweinepeste in verschiedenen Gegenden des Landes wird auf Grund des §. 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes hiedurch bis auf weiteres landespolizeilich angeordnet:

- 1) Das Treiben der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine ist auf öffentlichen Wegen verboten.
- 2) Der Transport der in Ziffer 1 genannten Schweine darf auf öffentlichen Wegen nur in dichten Wagen geschehen, welche während ihrer Benutzung für die Beförderung von Schweinen nach Ausweis bezirksthierärztlicher Bescheinigung allwöchentlich mindestens einmal gründlich desinficirt werden.

Schwerin, den 22. Juni 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben heute aus den Händen des außerordentlichen und bevollmächtigten Votschafters in Berlin Grafen von der Osten-Sacken das Schreiben entgegen zu nehmen geruht, durch welches derselbe von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland an Stelle des abberufenen Grafen Schuwalow als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin, den 17. Juni 1895.

Regierungs-Blatt

111

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o 21.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 2. Juli 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung des Handels mit Honig. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Fällens- und Starckenmarktes in Wittenburg. (3) und (4) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Roghkrankheit unter den Pferden des Lohnfuhrmanns Meyer in Lübz.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Da der Verkehr von minderwerthigem, gefälschtem und gesundheitsgefährlichem Honig zugenommen hat, werden die Ortspolizeibehörden hierdurch aufgefordert, auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. (Reichsgesetzblatt 1879, No. 14), dem Handel mit Honig eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und nach den Umständen das strafrechtliche Verfahren gegen die Uebertreter des Gesetzes zu veranlassen.

Schwerin, den 25. Juni 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

(2) In der Stadt Wittenburg wird am 4. Juli d. Js. ein Füllen- und Starcken-Markt abgehalten werden.

Schwerin, den 27. Juni 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(3) Die täglich zweimal in jeder Richtung zwischen Ribniz und Bustrów bestehende Kartolpost wird vom 1. Juli ab auf die Dauer der Sommermonate auf die Strecke Ribniz-Dierhagen beschränkt werden und mit folgenden veränderten Kurszeiten verkehren:

5 ⁰	Vorm.	11 ⁰	ab	Ribniz	an	10 ²⁰	Vorm.	6 ²⁶	Nachm.
6 ²⁶	"	12 ²⁶	"	Dändorf Ag.	"	9 ⁰	"	5 ⁶	"
6 ⁴⁵	"	12 ⁴⁵	"	an	Dierhagen	ab	8 ³⁶	"	4 ⁴⁰

Vom gleichen Tage ab gelangt zwischen Ribniz und Bustrów eine täglich zweimalige, während der Hauptbadezeit — Juli und August — täglich dreimalige Postverbindung mittels des neuerbauten Dampfschiffes „Swauterwit“ vorerst mit folgenden Kurszeiten zur Einrichtung:

10 ¹⁶	Vorm.	3 ¹⁶	Nachm.	8 ⁰	ab	Ribniz	an	8 ¹⁶	Vorm.	2 ¹⁶	Nachm.	6 ²⁰	Nachm.
11 ¹⁶	"	4 ¹⁶	"	9 ⁰	an	Bustrów	ab	7 ¹⁶	"	1 ¹⁶	"	5 ³⁰	"

Die Dampferverbindungen dienen zur Beförderung von Postsendungen jeder Art, insbesondere auch von Paketen und Werthgegenständen.

Schwerin, den 29. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(4) Die am 1. Juli in Ahrenshoop während der Badezeit zur Einrichtung gelangende Postagentur soll ihre Postverbindungen mit Bustrów durch ein zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutztes Privat-Personenfuhrwerk erhalten, welches nach folgendem Fahrplan verkehren wird:

11 ⁰⁰	Vorm.	4 ⁰⁰	Nachm.	ab	Bustrów	an	11 ⁰⁰	Vorm.	4 ⁰⁰	Nachm.
12 ⁰⁰	"	5 ⁰⁰	"	an	Ahrenshoop	ab	10 ³⁰	"	3 ³⁰	"

Schwerin, den 28. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(5) In der Stadt Lütz ist auf dem Grundstück des Lohnfuhrmanns Meyer die Roggfrankheit unter den Pferden ausgebrochen.

Schwerin, den 26. Juni 1895.

II. Abtheilung.

(1) Dem Kandidaten der Medicin Emil Ohlerich aus Warnemünde ist, nachdem derselbe am 18. Juni 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 21. Juni 1895.

(2) Den Kandidaten der Medicin Wilhelm Buchholz aus Bremen und Ernst Wofff aus Lübben ist, nachdem dieselben am 21. Juni 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 25. Juni 1895.

(3) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst Ihren Leibarzt, Geheimen Medicinalrath Dr. Mettenheimer hieselbst in den Mecklenburgischen Adelsstand zu erheben geruht.

Schwerin, den 27. Mai 1895.

(4) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Revierförster Lohff zu Picher das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1895.

(5) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Telegraphen-Inspector Klippbahn das Verdienstkreuz in Gold und dem Stationsvorsteher Evers das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1895.

(6) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Cammer-Sanzlisten Burth hieselbst das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1895.

- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gerichtsvollzieher Müsch zu Bülow die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
- (8) Der Amtshauptmann von Wassewitz zu Dargun ist an das hiesige Amt versetzt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtmann Eichbaum zu Crivitz zum ersten Beamten und Amtshauptmann zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
- (10) Der Amtmann von Blücher in Doberan ist als dirigirender Beamter an das Amt Wittenburg versetzt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
- (11) Der Amtmann Drechsler in Lübz ist als dirigirender Beamter an das Amt Dargun versetzt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter von Bülow hieselbst zum Amtmann zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
- (13) Der Amtsverwalter Jessel zu Neustadt ist an das Amt zu Lübz versetzt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
- (14) Der Amtsverwalter Detmering zu Boizenburg ist an das Amt zu Doberan versetzt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
- (15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amts-Assessor Heinrich Schwabe in Bülow zum 3. Beamten und Amtsverwalter beim dortigen Amte zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
- (16) Der Amtsprotocollist Carl Seeliger in Wabebusch ist zum Amtsregistrator Allerhöchsth. ernannt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1895.

(17) Der Amtsdiätar Paul Burmeister in Stavenhagen ist zum Amtsprotocollisten daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1895.

(18) Der Kammer-Ingenieur Joh. Brumberg hierelbst ist zum Districts-Ingenieur für die Kemter Crivitz und Neustadt, mit dem Wohnsitze in Crivitz, ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1895.

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geh. Kammer-Ranzlisten Burth hierelbst die nachgesuchte Dienstentlassung zum 1. Juli d. J. in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1895.

(20) Nach Aufhebung der Forstinspection Kalitz und Zerlegung derselben in die Oberförstereien Kalitz und Leussow haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den bisherigen Forst-Assessor von Bassewitz zu Kalitz zum Oberförster daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1895.

(21) Nach Aufhebung der Forstinspection Kalitz und Zerlegung derselben in die Oberförstereien Kalitz und Leussow haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den bisherigen Revierförster Rosenwanger zu Leussow zum Oberförster daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1895.

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum 1. Juli d. J. den Revierförster Zarnow zu Brittel auf die Revierförsterstelle in Pücher zu versetzen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1895.

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben für die Oberförstereien Kalitz und Leussow den bisherigen Stationsjäger August von Leitner zum Forstrentanten in Dönitz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1895.

(24) Der Postassistent Scholz in Güstrow ist zum Ober-Postassistenten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1895.

(25) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landgerichtsrath, Geheimen Justizrath Giffenig zu Rostock die von ihm erbetene Entlassung aus seinem Amte als Landgerichtsrath in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1895.

- (26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichtsrath Chrestin zum Ersten Staatsanwalt beim Landgericht zu Rostock zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
-
- (27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter Stempel zu Gadebusch zum Landgerichtsrath beim Landgericht zu Rostock zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
-
- (28) Die Verwaltung des Amtsgerichts zu Gadebusch ist bis auf Weiteres dem Gerichts-Assessor Ernst Krüger übertragen.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
-
- (29) Der Gerichts-Assessor Buschmann ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Anwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Schwerin beauftragt.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
-

Regierungs-Blatt

117

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

N^o 22.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 12. Juli 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Juni 1895. (2) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Juni 1895

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	15	Mark	6	Pfg.
2)	„ „ Roggen	13	„	80	„
3)	„ „ Gerste	13	„	14	„
4)	„ „ Hafer	12	„	40	„
5)	„ „ Erbsen	13	„	50	„
6)	„ „ Stroh	4	„	30	„
7)	„ „ Heu	4	„	50	„
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	„	—	„
9)	„ „ Tannenholz	6	„	—	„
10)	1000 Soden Torf	5	„	50	„

35

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer .	12 Mark 80 Pfg.
„ „ Heu .	4 „ 80 „
„ „ Stroh .	4 „ 60 „

Schwerin, den 5. Juli 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

- (2) Auf dem ritterschaftlichen Gut Hungerstorf Amts Stavenhagen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Schafen ausgebrochen.

Schwerin, den 1. Juli 1895.

II. Abtheilung.

- (1) Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Mecklenburg ist an Stelle des nach Rostock verlegten Landgerichtsraths Chrestin der Amtsrichter Peters hieselbst Allerhöchst wiederum ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1895.

- (2) An Stelle des von hier nach Rostock verlegten Landgerichtsraths Chrestin ist zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für

1. die 5. Section der Hamburger Baugewerks-Verufsgenossenschaft,
2. die 34. Section der Fuhrwerks-Verufsgenossenschaft,
3. die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Großherzoglichen Kassen bei Bauten beschäftigten Personen in den Ressorts der Staats- und Kameral-Bauverwaltung,
4. die Unfallversicherung der Arbeiter in der Chauffeedverwaltung,
5. die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Elbe, Havel und Stör,
6. die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen,
7. die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung in der Verwaltung der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn beschäftigten Personen

der Amtsrichter Peters hieselbst wiederum ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1895.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amts-Secretair Haacke zu Grabow die nachgesuchte Dienstentlassung zu erteilen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
- (4) Der Gerichts-Assessor Otto Düwel ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Amtsanwaltschaften beim Amtsgericht zu Rostock beauftragt.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
- (5) Der Referendar Otto Melz aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
- (6) Der Thierarzt Johann Julius Adolf Tiege in Wittenburg ist zum Bezirks-Thierarzt für den Medicinalbezirk Nr. 1 (Boizenburg) Allerhöchst ernannt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Polizeioffizianten Kröplin zu Bismar die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1895.
- (8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rutscher Wegner zu Dammereeg die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.
Schwerin, den 2. Juli 1895.
- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Otto Melz aus Schwerin nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.
Schwerin, den 3. Juli 1895.
- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben heute aus den Händen des außerordentlichen und bevollmächtigten Votschafters in Berlin Don Felipe Mendez de Vigo das Schreiben entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe von Ihrer Majestät der Königin-Regentin von Spanien an Stelle des seiner Zeit abberufenen Grafen von Baniuelos als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.
Schwerin, den 6. Juli 1895.
- (11) Für den Standesamtsbezirk Valkenshagen sind der Schulze Jesh zum Standesbeamten und der Küster Roggelin, sowie der Landwirth Mörser daselbst zu Stellvertretern desselben bestellt worden.
Schwerin, den 8. Juli 1895.
- (12) Der Lehrer Stoll zu Negeband ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Negeband bestellt worden.
Schwerin, den 9. Juli 1895.

(13) Der Gerichts-Assessor Otto Garthe ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatsmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Waren beauftragt.

Schwerin, den 11. Juli 1895.

(14) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Major und etatsmäßiger Stabsofficier des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 von Plüskow zum Oberstlieutenant;

Premierlieutenant von Rathenow vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 zum überzähligen Rittmeister;

Unterofficier Behm vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Portepfefführich;

die Vicefeldwebel Sohn vom Landwehr-Bezirk Rostock und Deetjen vom Landwehr-Bezirk II Altona zu Secondlieutenants der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90;

die Unterärzte der Reserve Dr. Ende und Tanrobert vom Landwehr-Bezirk Rostock zu Assistenzärzten 2. Klasse.

Dem Hauptmann und Batteriechef von Lüden von der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 ist ein Patent seiner Charge verliehen.

Es sind veretzt:

die Stabs- und Bataillonsärzte Dr. Weber vom 3. Bataillon Füsilier-Regiments Nr. 90 zum 2. Bataillon des Königin Elisabeth-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 3 und Dr. Hoffmann vom 2. Bataillon des Infanterie-Regiments Graf Barfuß (4. Westfälischen)

Nr. 17 zum 3. Bataillon des Füsilier-Regiments Nr. 90.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Secondlieutenant Grafen von Sparr vom Jäger-Bataillon Nr. 14 und

dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Steding vom Landwehr-Bezirk Schwerin.

Schwerin, den 5. Juli 1895.

(15) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Landhynbikus Liebemann aus Rostock für den Grafen Eckhard von Hahn den Lehn-Eid wegen des demselben von seinem Vater, dem Grafen Max von Hahn auf Ruchelmitz, zum Miteigenthum überlassenen Lehnguts Demzin Amts Stavenhagen, sowie

für den Grafen Max von Hahn den Lehn-Eid wegen des demselben von seinem Vater, dem Grafen Max von Hahn auf Ruchelmitz, zum Miteigenthum überlassenen Lehnguts Panschenhagen Amts Neustadt und

die Ehefrau des Landwirths Heinrich Weiher aus Berlin, Auguste, geb. Jastrow, durch einen Vertreter den Homagial-Eid wegen des von ihrem Ehemanne käuflich erworbenen und ihr zu Eigenthum überlassenen Mobilguts Groß-Naebelin Amts Stavenhagen, Lübz und Goldberg

abgeleistet.

Schwerin, den 5. Juli 1895.

Mit dieser No. 22 werden ausgegeben: No. 24, 25, 26 und 27 des Reichs-Gesetzblattes von 1895.

Regierungs-Blatt

121

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N^o 23.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 22. Juli 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loosen für die Deutsch-Nordische Handels- und Industrie-Ausstellung zu Lübeck. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allgemeine Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Schwerin. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch des Roges unter den Pferden einer Zigeunerbande. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Pferden auf der Häuserei Nr. 1 zu Brücklow. (5) Bekanntmachung, betreffend die rechtzeitige Einendung der Beiträge zum nächstjährigen Staatskalender.
- II. Abtheilung.** Diebst. u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Auf den Antrag des Präsidiums der Deutsch-Nordischen Handels- und Industrie-Ausstellung zu Lübeck ist vom unterzeichneten Ministerium der Vertrieb von Loosen der in Verbindung mit dieser Ausstellung geplanten Lotterie für den Verich des Großherzogthums gestattet worden.

Schwerin, den 12. Juli 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

H. v. Bülow.

(2) Auf Grund des § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Allgemeinen Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Schwerin, E. S., nach stattgehabter Statuten-Revision wiederum die Bezeichnung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 10. Juli 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Nachdem unter den Pferden einer Zigeunerbande, kurz bevor dieselbe im Mai d. J. ins Land gekommen ist, ein Fall von Nothkrankheit amtsthierärztlich festgestellt worden ist, wird in Rücksicht darauf, daß diese Zigeunerbande sich alsbald in kleinere Trupps getheilt und getrennt hat, und daß die Zigeunerbanden Verkehr und Anschluß unter einander zu haben pflegen, hierdurch in Grundlage der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchen-Gesetzes landespolizeilich angeordnet, daß bis auf Weiteres

1. Pferde von Zigeunern in Gastställe nicht aufgenommen und eingestellt, und für dieselben fremde Futterkisten, Tränkeimer und Geräthschaften nicht benutzt werden dürfen;
2. die Entfernung von Zigeunerpferden aus der Truppe nur nach zuvoriger Anzeige an die Ortspolizeibehörde geschehen darf;
3. die Ortspolizeibehörden, unbeschadet der Bestimmung in §. 47 der Bundesraths-Instruction zum Reichsviehseuchen-Gesetz über ansteckungsverdächtige Pferde, die von Zigeunern veräußerten Pferde von der Zeit der Entfernung aus der Truppe auf die Dauer eines Monats unter polizeiliche Beobachtung zu stellen haben.

Schwerin, den 15. Juli 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(4) Auf der Häuslerei Nr. I zu Brückow Amts Gadebusch ist die Räude unter den Pferden ausgebrochen.

Schwerin, den 13. Juli 1895.

(5) Um ein rechtzeitiges Erscheinen des Staatskalenders zu ermöglichen, werden die Behörden des Landes hierdurch gebeten, die Beiträge zum I. Theil desselben spätestens bis zum 1. November und diejenigen zum II. Theil spätestens bis zum 10. September, die Mittheilungen über Veränderungen in den Domonial-Kemtern aber, da mit dem die Domonial-Kemter betreffenden Abschnitte des Staatskalenders der Druck beginnt, spätestens bis zum 15. August dieses Jahres an das Großherzogliche Statistische Bureau einzuliefern. Ueber Veränderungen, welche nach

Einsendung der Beiträge etwa noch vorkommen sollten, wird jedesmal eine thunlichst baldige Benachrichtigung, spätestens aber bis zum 5. Januar 1896 eine Mittheilung erbeten, damit solche Veränderungen je nach dem Stande des Druckes im Texte oder aber in den Nachträgen noch berücksichtigt werden können.

Schwerin, den 15. Juli 1895.

Das Großherzogliche statistische Bureau.

Fr. Schildt.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Conditor Ludwig Steinhart in Warnemünde den Charakter als Hofconditor zu verleihen geruht.

Schwerin den 6. Juli 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den früheren königlich Preussischen Regierungsassessor Freiherrn Joachim von Brandenstein als Amtsassessor mit dem Votum in Polizeisachen anzustellen, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte Schwerin zugewiesen worden.

Schwerin, den 9. Juli 1895.

(3) Dem Kandidaten der Medicin Theodor Kaufmann aus Posen ist, nachdem derselbe am 6. Juli 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 9. Juli 1895.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schulzen Dose zu Raschendorf und dem Schulzen Rogin zu Bonnhagen die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. Juli 1895.

(5) Dem Kandidaten der Medicin Hans Henning aus Bietstod ist, nachdem derselbe am 8. Juli 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 11. Juli 1895.

(6) Dem Postdirector Buschmann in Waren ist die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothén Adler-Ordens vierter Klasse Allerhöchst erteilt worden.

Schwerin, den 12. Juli 1895.

(7) Dem Kandidaten der Medicin Johannes Riemann aus Schwerin ist, nachdem derselbe am 11. Juli 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 12. Juli 1895.

(8) Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection hieselbst ist nach Versetzung des Postinspectors Zaedel von hier nach Oppeln die dadurch erledigte Postinspectorstelle dem zum Postinspector ernannten Postkassirer Wendig aus Stolp (Pommern) vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

Schwerin, den 12. Juli 1895.

Regierungs-Blatt

125

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

Nr. 24.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 30. Juli 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner für die Abschägung zu tödtenden Thiere. (2) Bekanntmachung, betreffend Grunderwerbungen zur Erweiterung des Vlopp-Bahnhofes zu Rostock. (3) Bekanntmachung, betreffend die Zusammenfügung des Schiedsgerichts für die Versicherungsanstalt Mecklenburg. (4) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Zum Schiedsmann bei den auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes vorzunehmenden Schägungen der zu tödtenden Thiere ist für diejenigen Fälle, in welchen dem Träger der Ortsobrigkeit die Berufung der Schiedsmänner nicht zusteht, ernannt:

für den Bezirk VII Güstrow an Stelle des verstorbenen Gutsbesizers Nobstien auf Pustohl der Gutsbesizer Heidemann auf Pustohl, an Stelle des Pächters Hosselmann, früher zu Ahrenshagen, der Gutspächter Lütge zu Ahrenshagen,

für den Bezirk IX Gnoien an Stelle des Pächters Hillmann, früher zu Schulenburg, der Pächter Krüger zu Schulenburg, an Stelle des Gutsbesizers von Lowbow auf Alt-Guthendorf der Gutsbesizer Zimmich auf Neu-Guthendorf,

für den Bezirk X Walsdün an Stelle des verstorbenen Pächters Pürchard zu Rittermannshagen der Gutspächter Hans Sellshopp zu Langwitz und an

Stelle des verstorbenen Gutsbesizers Bierck auf Schwarzenhof der Gutsbesizer Bierck auf Schorrentin.

Schwerin, den 22. Juli 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.
von Amberg.**

(2) Unter Bezugnahme auf §. 1 Abf. 2 des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die durch den Umbau des Lloydbahnhofes Rostock zum Central-Personenbahnhof nothwendig werdende Abänderung der Einführung der daselbst einmündenden Bahnstrecken Wismar—Rostock und Warnemünde—Rostock der Erwerb von ungefähr 224,4 □Ruthen Terrain aus der Rostocker Stadtfeldmark genehmigt worden ist.

Die in Frage stehenden Flächen sind ihrer Lage und Größe nach im Einzelnen folgende:

1. Südlich des bestehenden Bahnhofes aus den der Stadtkämmerei gehörigen Parzellen 945 e, 965 e und 962 e ein rund 390 m langer und bis zu 10 m breiter Terrainstreifen von im Ganzen 2747 qm = 126,6 □Ruthen Größe, zu beiden Seiten des Pseifenammes belegen.
2. Nördlich vom Bahnhofs ein rund 290 m langer und bis zu 17 m breiter Terrainstreifen von im Ganzen 2120 qm = 97,8 □Ruthen, und zwar aus den Parzellen 966 a und 962 a der Stadtkämmerei ein Areal von 1570 qm = 72,4 □Ruthen und aus der Parcelle 967 der Marien-Kirche ein solches von 550 qm = 25,4 □Ruthen; das ganze Terrain liegt zwischen dem Verwaltungs-Gebäude der früheren Neustrelitz—Warnemünder Eisenbahn und dem Rutter-Wege.

Schwerin, den 25. Juli 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

(3) Auf Grund des §. 72 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invalitäts- und Altersversicherung, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Schiedsgericht für die Versicherungsanstalt Mecklenburg für den Zeitraum vom 1. Juli 1895 bis zum 1. Juli 1900 wie nachsteht zusammengesetzt ist:

Vorsitzender:

Antsrichter Peters hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Landgerichtsrath Birk hieselbst.

I. (Aus der Klasse der Arbeitgeber:)

Beisitzer:

1. Zimmermeister Fritz Herr in Wittenburg.
2. Gutsbesitzer Heinr. Vogt auf Gr. Welzin.

Hilfsbeisitzer:

3. Hofmaurermeister Clewe hieselbst,
4. Gutspächter Lüttmann zu Gr. Nebewege.

II. (Aus der Klasse der Versicherten:)

Beisitzer:

1. Former Zarß hieselbst,
2. Häusler Johann Witt, Häusleri Nr. 6 zu Krebsförden.

Hilfsbeisitzer:

3. Corrector Schaumburg hieselbst und
4. Arbeiter Joachim Langpaap hieselbst.

Schwerin, den 25. Juli 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

(4) Die Kaiserliche Postagentur in Jaluit (Marshall-Inseln) nimmt fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften an.

Der Postbezugspreis der Zeitungen setzt sich aus dem Erlaßpreis für Deutschland und den Post-Transitgebühren zusammen.

Schwerin, den 25. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:
Schwieger.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schulzen Wischmann zu Wiendorf und Schönfeld zu Lübow die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. Juli 1895.

(2) Der Gutsbesitzer von Malkan, Freiherr zu Wartenberg und Benzlin, auf Beckatel ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Beckatel bestellt worden.

Schwerin, den 20. Juli 1895.

(3) Der Schulze Harnack zu Demen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Demen bestellt worden.

Schwerin, den 23. Juli 1895.

(4) Den Kandidaten der Medicin Carl Hagen aus Rostock und Hermann Brenning aus Nordhausen ist, nachdem dieselben am 18. Juli 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 23. Juli 1895.

(5) Den Kandidaten der Medicin August Knipping aus Laage und Waldemar Scheibe aus Zwenkau ist, nachdem dieselben am 20. Juli 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reiches erteilt.

Schwerin, den 24. Juli 1895.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Lehrerin Auguste Sprengel zu Waren die Verdienstmedaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. Juli 1895.

(7) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg-Schwerin, Hoheit, Major à la suite des Jäger-Bataillons Nr. 14, zum Oberstlieutenant;

Second-Lieutenant von Malkan, Freiherr zu Wartenberg und Benzlin, vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Premier-Lieutenant;

Portepeeführer von Engel vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zum Second-Lieutenant;

die Unteroffiziere von Dörzen und von Wigendorf vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zu Portepeeführern;

Second-Lieutenant von den Jägern 1. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Rostock von Dörzen zum Premier-Lieutenant;

die Vicefeldwebel Erhardt vom Landwehr-Bezirk Wismar und Bülow vom Landwehr-Bezirk Wiesbaden zu Secondlieutenants der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 60;

Vicewachtmeister Isenberg vom Landwehr-Bezirk Mienburg zum Second-Lieutenant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17.

Es sind ernannt:

Oberstleutnant und *etatmäßiger Stabsoffizier* des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 von **Püskow** zum Kommandeur des Magdeburgischen Dragoner-Regiments Nr. 6;

Major und *Bataillons-Kommandeur* vom Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinischen) Nr. 86 von **Horn**, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension unter Stellung zur Disposition, zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Schwerin;

Major und *Bataillons-Kommandeur* vom Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringischen) Nr. 31 von der **Lühe**, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension unter Stellung zur Disposition, zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Waren.

Der überzählige Major von **Hellmann**, aggregirt dem 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18, ist als *etatmäßiger Stabsoffizier* in das Regiment einrangirt.

Dem Hauptmann von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks **Kostock Schlexer** ist ein Patent seiner Charge verliehen.

Es sind versetzt:

Major zur Disposition und Kommandeur des Landwehr-Bezirks **Waren Burckhardt** in gleicher Eigenschaft zum Landwehr-Bezirk **Rendsburg**;

Premierleutnant von **Fischer** vom Grenadier-Regiment Nr. 89 in das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Second-Lieutenant von der Kavallerie 1. Aufgebots **Fogge** vom Landwehr-Bezirk **Kostock** und dem Second-Lieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots von **Krenstorff** vom Landwehr-Bezirk **Waren**;

Der Premier-Lieutenant von **Hlandenburg** von der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abteilung Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 ist als *Halbinoalide* mit der gesetzlichen Pension ausgeschieden und zu den Offizieren der Landwehr-Feldartillerie 1. Aufgebots übergetreten;

der Oberstleutnant **J. D. Winter** ist, unter Ertheilung der Erlaubniß zum Tragen der Uniform des Braunschweigischen Infanterie-Regiments Nr. 92, von der Stellung als Kommandeur des Landwehr-Bezirks **Schwerin** entbunden.

Schwerin, den 20. Juli 1895.

(8) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der **Graf Hans von Königsmark** den Lehneid wegen des von seinem Vater, dem Erblandhofmeister, Kammerherrn **Grafen Carl von Königsmark** ihm zum Miteigentum überwiesenen Lehngutes **Schönberg c. p. Dovensee** und **Dohkrug** Amts **Wredenhagen** und

der **Moritz Edler von Paepcke** auf **Lütgenhof** den Homagial-Eid wegen des von ihm käuflich erworbenen *Allodialguts* **Quassel** Amts **Wittenburg**

abgeleistet.

Schwerin, den 19. Juli 1895.

Mit dieser No. 24 wird ausgegeben: No. 29 des Reichs-Gesetzblattes von 1895.

Regierungs-Blatt

131

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr 25.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. August 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Aufstellung der Urlisten für Schöffen. (2) Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner für die Abschägung zu tödtender Thiere. (3) Bekanntmachung, betreffend Erlöschen der Maul- und Klauenseuche zu Hungerstorf. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Bläckerhof.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung sub I. 1. der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

- a) für die Domänen, einschließlich der Incamerata, die Ortsvorsteher;
- b) für die ritterschaftlichen Landgüter und die Besitzungen der übrigen Landbegüterten, mit Ausnahme der Kammereigüter, die Träger der Ortsobrigkeit;
- c) für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß der Kammereigüter, der Hebungsgüter und Dörfer, sowie in Rostock auch mit Einschluß der Hospitalgüter und des Hafenortes Warnemünde, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften sub I. 4 und sub II. der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1896 bis zum 1. October d. J. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungs-

mäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschrittmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Schwerin, den 1. August 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern.**

Im Auftrage: A. v. Preßentin.

v. Amberg.

(2) Der Erbpachthofbesitzer Schulz in Lankow ist für den Bezirk IV (Schwerin) an Stelle des wegen Fortzugs ausgeschiedenen Gutspächters Schulz früher zu Herrensteinfeld zum Schiedsmann bei den auf Grund des Reichswiehseuchengesetzes vorzunehmenden Schätzungen der zu tödtenden Thiere für diejenigen Fälle ernannt, in welchen dem Träger der Ortsobrigkeit die Berufung der Schiedsmänner nicht zusteht.

Schwerin, den 6. August 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amberg.

(3) Auf dem ritterschaftlichen Gute Hungerstorf Amts Stavenhagen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Schafen erloschen.

Schwerin, den 27. Juli 1895.

(4) In Blücherhof Amts Lübz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 1. August 1895.

II. Abtheilung.

(1) Der Postsecretair Hermann Schmidt hieselbst ist zum Ober-Postdirectionssecretair Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. April 1895.

(2) Der Ober-Postdirectionssecretair Carl Drews in Rostock ist zum Postkassierer Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. April 1895.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Mügenmacher Ernst Baumgart in Schwerin den Charakter als Hofmügenmacher zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. Juli 1895.

(4) An Stelle des mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand tretenden Pastors Gevert in Dambek, Präpositur Mecklenburg, ist der Rector Jacobs in Sülze am 6. Sonntage nach Trinitatis, dem 21. d. Mts., zum Prediger in Dambek erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 27. Juli 1895.

(5) Der Amts-Assessor von Harlem zu Rostock ist an das Amt Neustadt versetzt worden.

Schwerin, den 27. Juli 1895.

(6) Dem Kandidaten der Medicin Konrad Redmer aus Löbau ist, nachdem derselbe am 23. Juli 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 27. Juli 1895.

(7) Der Amtsdiätar Hermann Schmidt hieselbst ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwerin Landbezirk bestellt worden.

Schwerin, den 30. Juli 1895.

(8) Der Amts-Assessor von Prollius ist vom Amte Wittenburg an das Amt Crivitz versetzt worden.

Schwerin, den 1. August 1895.

(9) Der Amts-Assessor Heinrich von Buchla hieselbst ist bei gleichzeitiger Ertheilung des beamtlichen voti an das Amt Tollentwinkel zu Rostock versetzt worden.

Schwerin, den 1. August 1895.

(10) Der Rentner Fenzahn zu Brüz ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brüz und der Rentner Bauch dafelbst zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für diesen Bezirk bestellt worden.

Schwerin, den 2. August 1895.

(11) Dem Kandidaten der Medicin Friedrich Busch aus Rostock ist, nachdem derselbe am 29. Juli 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 3. August 1895.

(12) Dem Kandidaten der Medicin Hans Simonis aus Ribnitz ist, nachdem derselbe am 29. Juli 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneter Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 3. August 1895.

(13) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Friedrich Lübke aus Thurow heute den Homagial-Eid wegen des von ihm käuflich erworbenen Allodialguts Mollenow Amts Schwerin abgeleistet.

Schwerin, den 26. Juli 1895.

(14) Nachdem der Erich von Lowkow auf das Miteigenthum an dem Lehngut Bergfeld Amts Güstrow zu Gunsten seines Vaters, des Carl Friedrich von Lowkow, verzichtet hat, ist letzterer wiederum als der alleinige Eigenthümer des Gutes Bergfeld anerkannt.

Schwerin, den 1. August 1895.

(15) Im Mecklenburgischen Contingente sind die Assistenzärzte 2. Klasse der Reserve Dr. Serger vom Landwehrbezirk Neustrelitz und Dr. Ehrich vom Landwehrbezirk Waren, sowie der Assistenzarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Ebert vom Landwehrbezirk Wismar zu Assistenzärzten 1. Klasse befördert.

Schwerin, den 8. August 1895.

Regierungs-Blatt

135

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N^o 26.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. August 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Juli 1895. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit durch den Guttsbesitzer Julius Peters auf Hohen-Schwarfs. (3) Bekanntmachung, betreffend Preisaufgabe der Charlottenstiftung für Philologie. (4) Bekanntmachung, betreffend die Fortführung der Landestriangulationsarbeiten. (5) Bekanntmachung, betreffend Nichtigkeits-Erklärung eines Zinsscheins. (6) und (7) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen. (8) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Roghkrankheit unter den Pferden des Lohnfuhrmanns Meyer zu Lübz. (9) Bekanntmachung, betreffend die Vorlesungen auf der Universität Moskau im Wintersemester 1895/96.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Juli 1895

ermittelt und betragen für

1) 100 Kilogramm Weizen	. 14	Mark 56	Pfg.,
2) " " Roggen	. 13	" 16	"

3)	100 Kilogramm	Gerste . .	13	Mark	14	Pfg.
4)	"	"	12	"	50	"
5)	"	"	13	"	50	"
6)	"	"	4	"	4	"
7)	"	"	3	"	50	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer . .	12	Mark	92	Pfg.
"	"	4	"	—	"
"	"	4	"	18	"

Schwerin, den 8. August 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch mit Rücksicht auf den §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen Gutsbesitzer Julius Peters auf Hohen-Schwarfs im Rostocker Districte die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 10. August 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(3) Unter Hinweis auf das in No. 42 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blatts für das Jahr 1874 veröffentlichte Statut der „Charlotten-Stiftung für Philologie“ wird die auf Grund dieses Statuts von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin in ihrer Sitzung vom 4. Juli d. Jg. gestellte Preisaufgabe nebst den Bedingungen der Bewerbung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 10. August 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amsberg.

Preisauflage der Charlotten-Stiftung 1895.

Nach dem Statut der von Frau Charlotte Stiepel, geb. Frein von Hopffgarten, errichteten Charlotten-Stiftung für Philologie wird am heutigen Tage eine neue Aufgabe von der ständigen Kommission der Akademie gestellt: „Cicero's Timaeus soll auf Grund des veröffentlichten Materials in neuer kritischer Bearbeitung vorgelegt und knapp gehaltene Prolegomena über die Recensio, die Authentie der Uebersetzung und die Composition des beabsichtigten Dialogs vorausgeschickt werden. Man wünscht durch diese Aufgabe die Anregung zu geben, die Textgeschichte des sogenannten Corpus philosophicum vom Aechetypus an genauer zu erforschen und eine neue Ausgabe der meistens noch nicht in befriedigender Recension vorliegenden Dialoge, die aus jenem Aechetypus stammen, in Angriff zu nehmen.“ Die Stiftung ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reiche angehöriger Philologen bestimmt, welche die Universitätsstudien vollendet und den philosophischen Doctorgrad erlangt oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste Anstellung sind. Privatdozenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen.

Die Arbeiten der Bewerber sind bis zum 1. März 1896 an die Akademie einzulenden. Sie sind mit einem Denkpruch zu versehen; in einem versiegelten, mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Verfassers anzugeben und der Nachweis zu liefern, daß die statutenmäßigen Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen. In der öffentlichen Sitzung am Leibniz-Tage 1896 ertheilt die Akademie dem Verfasser der des Preises würdig erkannten Arbeit das Stipendium. Dasselbe besteht in dem Gewinne der Jahreszinsen des Stiftungskapitals von 30000 Mark auf die Dauer von vier Jahren.

(4) Auf Grund der Verordnung vom 28. April 1890, betreffend die Vervollständigung der Landesvermessung, — Regierungs-Blatt No. 9 — und der Bekanntmachung vom 22. Mai 1890 — Regierungs-Blatt No. 14 — bringt das unterzeichnete Ministerium hieburch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vermessungsarbeiten zur Vervollständigung der Landestriangulation demnächst in dem Landestheile zwischen der Grenze mit Pommern und der Verbindungslinie der Orte Warnemünde, Rostock, Laage, Teterow und Malchin beginnen werden.

Die mit diesen Arbeiten beauftragten Ingenieure sind mit der erforderlichen Legitimation versehen und werden die betreffenden Grundeigentümer, Auzugeneigentümer und Pächter aufgefordert, das Betreten ihrer Grundstücke zum Zweck der angeordneten Messungen und zur Errichtung trigonometrischer Zeichen jeder Art nach Maßgabe des §. 1 der gedachten Verordnung vom 28. April 1890 zu gestatten.

Schwerin, den 12. August 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

Im Auftrage:
von Bücher.

(5) Nachdem der seit Antonii 1884 zahlfällige Zinschein zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Relutions-Obligation Lit. H. No. 499 über 18 Mk. (achtzehn Mark) bisher bei der Großherzoglichen Renterei hieselbst nicht zur Einlösung präsentirt worden ist, wird

derselbe unter Bezugnahme auf §. 4. al. 1. der Verordnung vom 5. März 1838 hierdurch für nichtig erklärt.

Schwerin, den 12. August 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

In Auftrage:

Raspe.

(6) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in folgenden Orten Posthülfsstellen eingerichtet worden:

in Ribbenow, D.A. Stavenhagen,

in Roddin, H. A. Wittenburg,

in Neu-Wotern, D.A. Güstrow.

Die Posthülfsstelle in Neu-Karin, D.A. Bütow, ist aufgehoben worden.

Schwerin, den 6. August 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Schwieger.

(7) Der Sprechverkehr zwischen den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Schwerin, Bismar, Rostock, Warnemünde, Güstrow, Ludwigslust einerseits und Berlin andererseits ist vom 16. August ab zugelassen. Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Schwerin, den 14. August 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Schwieger.

(8) In der Stadt Lübz ist auf dem Grundstück des Lohnfuhrmanns Meyer die Kopfkrankheit unter den Pferden erloschen.

Schwerin, den 3. August 1895.

(9) Das Verzeichniß der im Wintersemester 1895/96 auf der Landes-Universität zu Rostock zu haltenden Vorlesungen befindet sich in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Weinhändlern Gebrüder Gustav und Johann Michaelis, in Firma F. G. Michaelis, in Wismar den Charakter als Hoflieferanten zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1895.

(2) Der Dr. med. Walther Neumann in Zarrentin ist an Stelle des von dort verzogenen Dr. med. Sander wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 5 (Zarrentin) bestellt.

Schwerin, den 8. August 1895.

(3) Der Holzwärter H. Evers zu Kölsow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kölsow bestellt worden.

Schwerin, den 9. August 1895.

(4) Der Bürgermeister Vorbeck zu Sülze ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sülze bestellt worden.

Schwerin, den 9. August 1895.

(5) Der Thierarzt Behm in Gnoinen ist beauftragt worden, den Bezirksthierarzt Speng in Tessin in seinen bezirksthierärztlichen Geschäften des Bezirks Gnoinen (IX) während der Zeit vom 16. bis 24. d. Mts zu vertreten.

Schwerin, den 13. August 1895.

(6) Der Lehrer Paarmann zu Sülten und der Krüger Martienssen daselbst sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sülten bestellt worden.

Schwerin, den 14. August 1895.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for transparency and accountability, particularly in financial matters.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data sources to ensure the validity of the findings.

3. The third part of the document describes the process of identifying and interpreting patterns in the data. It notes that careful analysis is required to distinguish between significant trends and random fluctuations.

4. The fourth part of the document discusses the challenges and limitations of the research. It acknowledges that certain factors may have influenced the results and that further research is needed to address these issues.

5. The fifth part of the document provides a summary of the key findings and conclusions. It states that the data supports the hypothesis that there is a strong correlation between the variables being studied.

6. The sixth part of the document offers recommendations for future research and practical applications. It suggests that the findings could be used to inform policy decisions and improve operational efficiency.

7. The seventh part of the document includes a list of references and a bibliography. It cites several key works in the field to provide context and support for the research.

8. The eighth part of the document contains a list of appendices and supplementary materials. These materials provide additional details and data that are not included in the main text.

9. The ninth part of the document includes a list of figures and tables. These visual aids help to illustrate the data and make it easier to understand.

10. The tenth part of the document contains a list of footnotes and endnotes. These notes provide further information and clarification on specific points mentioned in the text.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche an der

Universität zu Rostock im Winter-Semester 1895/96
vom 15. October bis 15. April gehalten werden.

I. Uebersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

In der theologischen Fakultät.

- Herr Consistorialrath Professor Dr. Ludwig Schulze: 1) Die biblische Theologie des Alten und Neuen Testaments, fünfstündig, von 12 bis 1 Uhr; 2) Dogmatik, fünfstündig, von 11 bis 12 Uhr.
- Herr Professor Dr. Karl Friedrich Nösgen, d. J. Dekan: 1) Einleitung ins Neue Testament, fünfstündig, von 9 bis 10 Uhr; 2) Auslegung der Briefe an die Galater und an die Hebräer, fünfstündig, von 10 bis 11 Uhr.
- Herr Professor Dr. Johann Friedrich Haschagen: 1) Katechetik und Pastoral-Theologie, fünfstündig, Montags, Dienstags und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr, Freitags von 8 bis 10 Uhr; 2) Praktische Auslegung der Gleichnisse des Herrn, dreistündig, Montags, Dienstags und Donnerstags von 9 bis 10 Uhr; 3) Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar, vierstündig, Montags von 6 bis 8 Uhr, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, public.
- Herr Professor Dr. Eduard Koenig: 1) Erklärung der Genesis, fünfstündig, Montags bis Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Erklärung der Hauptstellen des Buches Job, der Proverben, des Ecclesiastes, vierstündig, Dienstags bis Freitags von 6 bis 7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Wilhelm Walther: 1) Kirchengeschichte, 3. Theil (vom Beginn der Reformation bis zur Gegenwart), fünfstündig, Montags bis Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs, dreistündig, Montags bis Mittwochs von 4 bis 5 Uhr.

Zu der juristischen Fakultät.

- Herr Professor Dr. Franz Bernhöft: 1) Römische Rechtsgeschichte, Montags, Dienstags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr; 2) Pandekten II (Sachen- und Familienrecht), Montags bis Donnerstags von 9 bis 10 Uhr; 3) Conversatorium über Pandekten II (Sachen- und Familienrecht), Montags und Dienstags von 12 bis 1 Uhr; 4) Exegeseum, Mittwochs von 12 bis 1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Bernhard Matthias: 1) Institutionen, Montags bis Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 2) Pandekten I (Allgemeiner Theil), Montags bis Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; 3) Conversatorium über Pandekten I (Allgemeiner Theil), Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 4) Praktische Uebungen, Freitags von 11 bis 12 Uhr; 5) Das Sachenrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, Freitags von 6 bis 8 Uhr.
- Herr Professor Dr. Hugo Sachße: 1) Strafprozeß, Montags und Donnerstags von 4 bis 6 Uhr, Freitags von 4 bis 5 Uhr; 2) Kirchenrecht, Dienstags und Mittwochs von 4 bis 6 Uhr, Freitags von 5 bis 6 Uhr.
- Herr Professor Dr. Carl Lehmann, d. J. Delan: 1) Deutsches Privatrecht, unter Berücksichtigung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, Montags bis Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 2) Deutsche Rechtsgeschichte, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 3) Conversatorium über Handels-, Wechsel- und Seerecht, zweistündig, an zu bestimmenden Stunden; 4) Conversatorium über Deutsches Privatrecht, einstündig.

Die Wiederbesetzung der zur Erledigung kommenden Professur für Strafrecht und Civilprozeß ist für nächstes Semester zu erwarten.

Zu der medicinischen Fakultät.

- Herr Geh. Ober-Medicinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) Allgemeine Therapie, Donnerstags von 6 bis 7 Uhr, publice; 2) Medicinische Klinik, täglich von 10 $\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr.
- Herr Geh. Medicinalrath Professor Dr. Friedrich Schag: 1) Gynäkologische Klinik, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr; 2) Gynäkologische Poliklinik, Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 3) Frauenkrankheiten, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 4) Gerichtliche Medicin, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr; 5) Ambulatorische Poliklinik, täglich von 2 bis 3 Uhr, je für die Internen der Frauenklinik, privatissime.
- Herr Professor Dr. Albert Thierfelder: 1) Specielle pathologische Anatomie, täglich von 8 bis 9 Uhr; 2) Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Secürübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr; 3) Bacteriologischer Kursus, gemeinsam mit Professor D. Lubarsch, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) Arbeiten im pathologischen Institut für Geübtere, gemeinsam mit Professor D. Lubarsch, täglich in den Vormittagsstunden, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Otto Raffe: 1) Physiologische und pathologische Chemie, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Pharmacologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen, täglich von 9 bis 6 Uhr, privatissime.

- Herr Professor Dr. Albert von Brunn: 1) Systematische Anatomie, 1. Theil (excl. Harn- und Geschlechtsorgane), bis Weihnachten täglich, von da ab an den ersten drei Wochentagen von 12 bis 1 Uhr; 2) Knochen- und Bänderlehre, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 3) Secirübungen zusammen mit Professor Dr. Heinke, täglich von 8 bis 1 Uhr; 4) Zeugungs- und Entwicklungsgegeschichte, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr.
- Herr Professor Dr. Rudolph Berlin, d. 3. Detach: 1) Ophthalmiatrie Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr; 2) Augenheilkunde, Dienstags von 6 bis 7 Uhr, publice; 3) Augenpiegelfkursus, Montags von 6 bis 7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Oscar Langendorff: 1) Encyclopädie der Medicin, Mittwochs von 4 bis 5 Uhr, publice; 2) Physiologie, 1. Theil (animale Functionen), täglich von 9 bis 10 Uhr; 3) Physiologisches Praktikum, zweimal wöchentlich von 5 bis 7 Uhr; 4) Arbeiten im physiologischen Institut für Geübtere, täglich, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Carl Garré: 1) Chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr; 2) Allgemeine Chirurgie, Montags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr.
- Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1) Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 2 Uhr; 2) Kursus der Verbandslehre, einstündig.
- Herr Professor Dr. Friedrich Martius: 1) Medicinische Poliklinik, täglich Vormittags, Krankenbesprechung und Vorlesung, Dienstags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Kursus der Percussion und Auscultation, Montags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 3) Die Krankheiten des Nervensystems, Sonnabends von 12 bis 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.
- Herr Professor Dr. Otto Lubarsch: 1) Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie für ältere Mediciner nebst einer besonderen Repetitionsstunde, Montags und Donnerstags von 2 $\frac{1}{2}$ bis 4 $\frac{1}{4}$ Uhr, Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Ueber Geschwülste mit praktischen Uebungen in der Geschwulstdiagnostik, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6 bis 7 Uhr; 3) Bacteriologischer Kursus, zusammen mit Professor Dr. A. Thierfelder, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) Aetiologie und pathologische Anatomie der Infectionskrankheiten als Ergänzung des bacteriologischen Kursus, Dienstags von 2 $\frac{1}{2}$ bis 4 Uhr; 5) Arbeiten im pathologischen Institut für Geübtere, gemeinsam mit Professor Dr. A. Thierfelder, täglich in den Vormittagsstunden.
- Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1) Vorträge über Ernährung und über Nahrungsmittel, zweistündig; 2) Vorträge über Schulhygiene, einstündig, publice; 3) Besprechungen und Repetitionen der einzelnen Gebiete der praktischen Gesundheitspflege, einstündig, privatissime und gratis; 4) Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, zweistündig, privatissime; 5) Uebungen in der Untersuchung von Nahrungsmitteln etc., dreimal zweistündig, privatissime.
- Herr Professor Dr. Otto Körner: 1) Uebungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres mit Krankenvorstellungen, Dienstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Laryngoskopischer Kursus in zu verabredenden Stunden, zweistündig.
- Herr Privatdocent Dr. Friedrich Heinke: 1) Anatomie der Harn- und Geschlechtsorgane, nach Weihnachten, vierstündig, Dienstags von 3 bis 4 Uhr, Donnerstags, Freitags und

Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Mikroskopische Uebungen (Specielle mikroskopische Anatomie), Dienstags und Donnerstags von 5 bis 7 Uhr.

In der philosophischen Fakultät.

- Herr Professor Dr. Friedrich Schirrmacher: 1) Deutsche Geschichte bis zum Ausgang der Staufer, fünfstündig, Montags bis Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Römische Geschichte von den Gracchen bis zum Tode Cäsars, zweistündig, Montags und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 3) Uebungen im historischen Seminar, zweistündig, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, public.
- Herr Professor Dr. Heinrich von Stein: 1) Geschichte der alten Philosophie, Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 2) Geschichte der neuen Pädagogik, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 3) Psychologie, Montags, Dienstags und Mittwochs von 5 bis 6 Uhr.
- Herr Professor Dr. Ludwig Matthiesen, d. J. Dekan: 1) Experimentalphysik, 2. Theil (Wellenlehre, Akustik, Wärme, Magnetismus, Electricität), fünfstündig, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Mathematische Geographie und populäre Astronomie, zweistündig; 3) Praktisch-physikalische Uebungen für Chemiker, Mediciner, Mathematiker und Pharmaceuten, sechszehnstündig, Vormittags und Nachmittags, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 12 Uhr und 2 bis 5 Uhr; 4) Physikalisches Seminar, zweistündig, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Friedrich Philippi: 1) Erklärung der poetischen Stücke in den historischen Büchern des Alten Testaments, dreistündig; 2) Erklärung der chaldäischen Abschnitte des Alten Testaments mit einer kurzen Einleitung in die chaldäische Grammatik, zweistündig; 3) Sanskrit-Grammatik mit besonderer Berücksichtigung des Griechischen und Lateinischen, zweistündig; 4) Arabische Grammatik mit Uebersetzungsübungen, zweistündig, public und gratis.
- Herr Professor Dr. Eugen Steinig: 1) Mineralogie, sechsstündig, Montags bis Sonnabends von 9 bis 10 Uhr; 2) Mineralogisch-geologisches Praktikum, sechsstündig; 3) Physikalische Geographie, zweistündig.
- Herr Professor Dr. Gustav Körte, d. J. Rektor: 1) Geschichte der griechischen Kunst bis zur Zeit Alexanders d. Gr., vierstündig; 2) Akropolis von Athen (nach Pausanias deser. are. Ath. in usum schol. ed. O. Jahn, ed. altera recogn. ab Ad. Michaelis, Bonn 1860), zweistündig, Dienstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 3) Archäologische Uebungen, zweistündig, Mittwochs 6 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Wilhelm Sieba: 1) Allgemeine Volkswirtschaftslehre, vierstündig, Dienstags bis Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Volkswirtschaftliche und statistische Uebungen, zweistündig, Sonnabends von 10 bis 12 Uhr.
- Herr Professor Dr. Paul Falkenberg: 1) Systematische Botanik, Montags bis Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Botanische Uebungen für Fortgeschrittenere, täglich von 9 bis 5 Uhr, privatissime; 3) Mikroskopisch-botanischer Kursus für Anfänger, zweimal wöchentlich von 11 bis 1 Uhr; 4) Mikroskopisch-technischer Kursus (Nahrungsmittel, Faserstoffe etc.), zweimal wöchentlich zweistündig; 5) Bacteriologischer Kursus, zweimal wöchentlich dreistündig.

- Herr Professor Dr. Otto Staude 1) Analytische Mechanik, II. Theil (Sndromechanik, Elasticitätstheorie), Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Analytische Geometrie der Ebene, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 3) Mathematisches Seminar, Mittwochs von 9 bis 11 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. August Michaelis: 1) Organische Chemie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Chemische Uebungen im Laboratorium: a. Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr; b. Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr; c. Uebungen für Mediciner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr; 3) Pharmaceutische Präparatenkunde, zweistündig, publice.
- Herr Professor Dr. Friedrich Blochmann: 1. Zoologie, Montags bis Freitags von 4 bis 5 Uhr, Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 2) Zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich; 3) Zoologische Uebungen für Anfänger, gemeinschaftlich mit Professor Will, zweimal wöchentlich zweistündig.
- Herr Professor Dr. Hans von Arnim: 1) Plautus, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Interpretation ausgewählter Abschnitte aus den ethischen Schriften des Plutarch v. Chaeronea, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr, gratis; 3) Exercitationes graecolatinae, zweistündig, nach Verabredung, gratis; 4) Philologisches Seminar: Interpretation von Sophokles Elektra und Besprechung von Arbeiten, zweistündig, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Wolfgang Golther: 1) Geschichte der deutschen Sprache, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Gottfrieds Tristan, Geschichte der Tristan Sage, Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr; 3) Deutsch-philologisches Seminar: Althochdeutsch Montags von 5 bis 6 Uhr, Mittwochs von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.
-
- Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich: 1) Agricultur-chemisch-physiologisches Praktikum, sechsstündig.
- Herr Professor Dr. Albert Töhl: 1) Analytische Chemie, vierstündig; 2) Geschichte der Theorien der Chemie, zweistündig; 3) Gerichtliche Chemie, zweistündig; 4) Nahrungsmittel-Chemie, praktischer Kursus, sechsstündig; 5) Reinigung städtischer und gewerblicher Abwässer, einstündig.
- Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1) Englische Lautlehre, zweistündig; 2) Erklärung des Dis dou Vrai Aniel, ed A. Tobler, zweistündig; 3) Einführung in Dante's Divina Commedia, einstündig, publice.
- Herr Professor Dr. Erich Bethge: 1) Homer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr, bei eventl. Collision nach Verabredung; 2) Catull, für Studirende aller Fakultäten, zweistündig, nach Verabredung, publice; 3) Philologisches Seminar: Cicero's Briefe und Besprechung von Arbeiten, Dienstags von 6 bis 8 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1) Allgemeine Entwicklungsgeschichte, zweistündig, Mittwochs und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Naturgeschichte der Schwämme und Coelenteraten, einstündig, Dienstags von 8 bis 9 Uhr.

- Herr Privatdocent Dr. Julius Robert: 1) Cours pratique de français, vierstündig; 2) Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours, vierstündig; 3) Variations du langage français depuis le 12^{ème} siècle, vierstündig; 4) Cours de français pendant les vacances de Pâques, achtfstündig.
- Herr Dr. Albert Thierfelder: 1) Liturgische Uebungen, zweistündig, publice; 2) Geschichte der Clavierfonate, mit besonderer Berücksichtigung der Sonaten Beethoven's, zweistündig; 3. Geschichte der Notenschrift, einstündig, publice.
-

II. Uebersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

Theologische Wissenschaften.

Exegetische Theologie.

a. Altes Testament.

- Erklärung der Genesis: Professor Koenig, fünfstündig.
Erklärung der Hauptstellen des Buches Hiob, der Proverbien, des Ecclesiastes: derselbe, vierstündig.

b. Neues Testament.

- Einleitung ins Neue Testament: Professor Nösgen, fünfstündig.
Auslegung der Briefe an die Galater und an die Hebräer: derselbe, fünfstündig.

Biblische Theologie.

- Biblische Theologie des Alten und Neuen Testaments: Consistorialrath Schulze, fünfstündig.

Historische Theologie.

- Kirchengeschichte, 3. Theil (vom Beginn der Reformation bis zur Gegenwart): Professor Balthar, fünfstündig.
Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs: derselbe, dreistündig.

Systematische Theologie.

- Dogmatik: Consistorialrath Schulze, fünfstündig.

Praktische Theologie.

- Katechetik und Pastoral-Theologie: Professor Haschagen, fünfstündig.
Praktische Auslegung der Gleichnisse des Herrn: derselbe, dreistündig.
Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar: derselbe, vierstündig.
-

Rechtswissenschaften.

Römisches Recht.

Institutionen: Professor Matthiaß, vierstündig.

Römische Rechtsgeschichte: Professor Bernhöft, dreistündig.

Pandekten, I. Theil (Allgemeiner Theil): Professor Matthiaß, vierstündig.

Pandekten, II. Theil (Sachen- und Familienrecht): Professor Bernhöft, vierstündig.

Deutsches Privatrecht.

Deutsches Privatrecht, unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches:
Professor Lehmann, sechsstündig.

Deutsche Rechtsgeschichte: derselbe, vierstündig.

Das Sachenrecht des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches: Professor Matthiaß, zweistündig.

Kirchenrecht.

Kirchenrecht: Professor Sachse, fünfstündig.

Prozeß.

Strafprozeß: Professor Sachse, fünfstündig.

Conversatorische Vorlesungen.

Römisches Recht.

Conversatorium über Pandekten I. Theil (Allgemeiner Theil): Professor Matthiaß, zweistündig.

Conversatorium über Pandekten II. Theil (Sachen- und Familienrecht): Professor Bernhöft,
zweistündig.

Praktische Uebungen: Professor Matthiaß, einstündig.

Exegikum: Professor Bernhöft, einstündig.

Deutsches Recht.

Conversatorium über Handels-, Wechsel- und Seerecht: Professor Lehmann, zweistündig.

Conversatorium über deutsches Privatrecht: derselbe, einstündig.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie.

Encyclopädie der Medicin: Professor Langendorff, einstündig.

Anatomie.

Systematische Anatomie. I. Theil (excl. Harn- und Geschlechtsorgane), bis Weihnachten täglich,
von da ab an den ersten drei Wochentagen: Professor von Brunn, sechsstündig resp.
dreistündig.

Knochen- und Bänderlehre: Derselbe, dreistündig.
Secirübungen: Derselbe zusammen mit Professor Dr. Meinke, dreihundertstündig.
Zeugungs- und Entwicklungsgeschichte: Professor von Brunn, dreistündig.
Ueber Harn- und Geschlechtsorgane: Dr. Meinke, vierstündig.
Mikroskopische Uebungen (Specielle mikroskopische Anatomie): Derselbe, vierstündig.

Physiologie.

Physiologie I. Theil (animale Functionen): Professor Langendorff, sechsstündig.
Physiologisches Praktikum: Derselbe, vierstündig.
Arbeiten im physiologischen Institut: Derselbe, täglich.
Physiologische und pathologische Chemie: Professor Naase, dreistündig.
Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen: Derselbe, täglich von
9 bis 6 Uhr.

Pathologie und Therapie.

Specielle pathologische Anatomie: Professor Thierfelder, sechsstündig.
Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie für ältere Mediciner nebst
einer besonderen Repetitionsstunde: Professor Lubarsch, viereinhalbstündig.
Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Secirübungen:
Professor Thierfelder, viereinhalbstündig.
Bacteriologischer Kursus: Derselbe gemeinsam mit Professor Lubarsch, vierstündig.
Arbeiten im pathologischen Institut für Geübtere: Derselbe gemeinsam mit Professor Lubarsch,
täglich in den Vormittagsstunden.
Ueber Geschwülste mit praktischen Uebungen in der Geschwulstdiagnostik: Professor Lubarsch,
dreistündig.
Ätiologie und pathologische Anatomie der Infectionskrankheiten als Ergänzung des bacterio-
logischen Kursus: Derselbe, eineinhalbstündig.
Pharmakologie: Professor Naase, vierstündig.
Kursus der Perkussion und Auscultation: Professor Martius, zweistündig.
Die Krankheiten des Nervensystems: Derselbe, eineinviertelstündig.
Allgemeine Therapie: Geh. D.:M.:R. Thierfelder, einstündig.

Chirurgie.

Allgemeine Chirurgie: Professor Garré, zweistündig.
Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie: Professor Gies, sechsstündig.
Kursus der Verbandslehre: Derselbe, einstündig.

Ohrenheilkunde.

Uebungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres mit Krankenvorstellungen: Professor
Rörner, zweistündig.
Karyngoskopischer Kursus in zu verabredenden Stunden, zweistündig.

Augenheilkunde.

Augenheilkunde: Professor Berlin, einstündig.
Augenspiegelkursus: Derselbe, einstündig.

Gynäkologie.

Frauenkrankheiten: Geh. Med.-Rath Schay, dreistündig.

Hygiene.

Vorträge über Ernährung und über Nahrungsmittel: Professor Pfeiffer, zweistündig.

Vorträge über Schulhygiene: Derselbe, einstündig.

Besprechung und Repetitionen der einzelnen Gebiete der praktischen Gesundheitspflege: Derselbe, einstündig.

Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden: Derselbe, zweistündig.

Übungen in der Untersuchung von Nahrungsmitteln: Derselbe, drei Mal zweistündig.

Gerichtliche Medicin.

Gerichtliche Medicin: Geh. Med.-Rath Schay, dreistündig.

Kliniken.

Medicinische Klinik: Geh. Ober-Med.-Rath Thierfelder, neunstündig.

Medicinische Poliklinik: Professor Martius, zweistündig.

Chirurgische Klinik: Professor Garré, neunstündig.

Ophthalmiatische Klinik: Professor Berlin, viereinhalbstündig.

Gynäkologische Klinik: Geh. Med.-Rath Schay, vierstündig.

Gynäkologische Poliklinik: Derselbe, zweistündig.

Ambulatorische Poliklinik für die Internen der Frauenklinik: Derselbe, sechsstündig.

Zur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophie.

Geschichte der alten Philosophie: Professor von Stein, vierstündig.

Geschichte der neuen Pädagogik: derselbe, dreistündig.

Psychologie: derselbe, dreistündig.

Philologie.

Geschichte der griechischen Kunst bis zur Zeit Alexander's d. Gr.: Professor Körte, vierstündig.

Akropolis von Athen (nach Pausanias descr. arc. Ath. in usum schol., ed. altera recogn. ab Ad. Michaelis, Bonn 1880): derselbe, zweistündig.

Interpretation ausgewählter Abschnitte aus den ethischen Schriften des Plutarch v. Chaeronea:

Professor von Arnim, zweistündig.

Exercitationes graecolatinae: derselbe, zweistündig.

Somer: Professor Bethe, vierstündig.

Plautus: Professor von Arnim, vierstündig.

Catull: Professor Bethe, zweistündig.

- Klassisch-philologisches Seminar: Interpretation von Sophokles Elektra und Besprechung von Arbeiten: Professor von Arnim, zweistündig.
Cicero's Briefe und Besprechung von Arbeiten: Professor Bethe, zweistündig.
- Archäologische Übungen: Professor Körte, zweistündig.
- Erklärung der poetischen Stücke in den historischen Büchern des Alten Testaments: Professor Philippi, dreistündig.
- Erklärung der chaldäischen Abschnitte des Alten Testaments mit einer kurzen Einleitung in die chaldäische Grammatik: derselbe, zweistündig.
- Sanskrit-Grammatik mit besonderer Berücksichtigung des Griechischen und Lateinischen: derselbe, zweistündig.
- Arabische Grammatik mit Uebersetzungsübungen: derselbe, zweistündig.
- Geschichte der deutschen Sprache: Professor Goltzer, vierstündig.
- Gottfried's Tristan; Geschichte der Tristan Sage: derselbe, zweistündig.
- Deutsch-philologisches Seminar (Althochdeutsch): derselbe, dreistündig.
- Cours pratique de français: Dr. Robert, vierstündig.
- Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours: derselbe, vierstündig.
- Variations du langage français depuis le 12^{me} siècle: derselbe, vierstündig.
- Cours de français pendant les vacances de Pâques: derselbe, achtsündig.
- Englische Lautlehre: Professor Lindner, zweistündig.
- Erklärung des Dis don Vrai Amiel, ed. A. Tobler: derselbe, zweistündig.
- Einführung in Dante's Divina Commedia: derselbe, einstündig.

Geschichte.

- Deutsche Geschichte bis zum Ausgang der Staufer: Professor Schirmacher, fünfstündig.
- Römische Geschichte von den Gracchen bis zum Tode Caesars: derselbe, zweistündig.
- Übungen im historischen Seminar: derselbe, zweistündig.

Geographie.

- Mathematische Geographie und populäre Astronomie: Professor Matthiesen, zweistündig.
- Physikalische Geographie: Professor Geinig, zweistündig.

Mathematik.

- Analytische Mechanik, II. Theil (Hydromechanik, Elasticitätstheorie): Professor Staube, vierstündig.
- Analytische Geometrie der Ebene: derselbe, vierstündig.
- Mathematisches Seminar: derselbe, zweistündig.

Naturwissenschaften.

- Experimentalphysik, II. Theil (Wellenlehre, Akustik, Wärme, Magnetismus, Electricität): Professor Matthiesen, fünfstündig.
- Praktisch-physikalische Übungen für Chemiker, Mediciner, Mathematiker und Pharmaceuten: derselbe, sechsstündig.

Physikalisches Seminar: derselbe, zweistündig.

Organische Chemie: Professor Michaelis, fünfstündig.

Chemische Übungen im Laboratorium: a. Großes Practicum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr, derselbe; b. Kleines Practicum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr, derselbe; c. Übungen für Mediciner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr, derselbe.

Pharmaceutische Präparatenkunde: derselbe, zweistündig.

Analytische Chemie: Professor Töhl, vierstündig.

Geschichte der Theorien der Chemie: derselbe, zweistündig.

Gericthliche Chemie: derselbe, zweistündig.

Nahrungsmittel-Chemie, praktischer Kursus: derselbe, sechsstündig.

Reinigung städtischer und gewerblicher Abwässer: derselbe, einstündig.

Mineralogie: Professor Geinik, sechsstündig.

Mineralogisch-geologisches Practicum: derselbe, sechsstündig.

Systematische Botanik: Professor Falkenberg, fünfstündig.

Botanische Übungen für Vorgeschnitene: derselbe, täglich.

Mikroskopisch-botanischer Kursus für Anfänger: derselbe, vierstündig.

Mikroskopisch-technischer Kursus (Nahrungsmittel, Faserstoffe etc.): derselbe, vierstündig.

Bacteriologischer Kursus: derselbe, sechsstündig.

Zoologie: Professor Blochmann, sechsstündig.

Zoologisches Practicum für Geübtere: derselbe, täglich.

Zoologische Übungen für Anfänger: derselbe, gemeinschaftlich mit Professor Will, vierstündig.

Allgemeine Entwicklungsgeschichte: Professor Will, zweistündig.

Naturgeschichte der Schwämme und Coelenteraten: derselbe, einstündig.

Staatswissenschaften.

Allgemeine Volkswirtschaftslehre: Professor Stieba, vierstündig.

Volkswirtschaftliche und statistische Übungen: derselbe zweistündig.

Landwirtschaft.

Agricultur-chemisch-physiologisches Practicum: Professor Heinrich, sechsstündig.

Künste.

Liturgische Übungen: Dr. Thierfelder, zweistündig.

Geschichte der Klavierfonate mit besonderer Berücksichtigung der Sonaten Beethovens: derselbe, zweistündig.

Geschichte der Notenschrift: derselbe, einstündig.

Akademische Anstalten und Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek (Universitäts-Gebäude) ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 12 bis 1 Uhr, während der akademischen Ferien Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr geöffnet.

Regierungs-Blatt

141

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N^o 27.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 23. August 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Feier des Jahrestags der Schlacht bei Seban in den Schulen des Landes. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestattung der Gerentearbeit an drei Sonntagen.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Wir bestimmen hierdurch, daß zur Feier der 25. Wiederkehr des Jahrestags der Schlacht bei Seban am 2. September d. J. in allen Schulen Unseres Landes eine Schulfeier mit Ansprache an die Schüler gehalten werde und daß der Unterricht an diesem Tage ausfalle.

Alle Schulbehörden Unseres Landes haben demgemäß dafür Sorge zu tragen, daß eine würdige und angemessene Schulfeier dieses Tages zur Pflege vaterländischer Gesinnung unter der Jugend statfinde und daß im Uebrigen der Unterricht an diesem Tage ausgefetzt werde.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, den 22. August 1895.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

von Amsberg.

(2) Mit Rücksicht auf die bisherige ungünstige Bitterung während der diesjährigen Ernte wird hierdurch gestattet, daß die Erntearbeiten am Sonntage, dem 25. d. M., und an den Sonntagen, dem 1. und 8. September d. J., nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste verrichtet werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Schwerin, den 21. August 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
geistliche Angelegenheiten.**

von Amberg.

II. Abtheilung.

(1) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pastor Behm in Lanken den Charakter eines Kirchenraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. August 1895.

(2) Der Hauptamts-Assistent Otto Metterhausen hieselbst ist zum Sekretär bei dem Großherzoglichen Statistischen Bureau bestellt worden.

Schwerin, den 15. August 1895.

(3) Dem Amts-Meßner Freiherrn Joachim von Brandenstein hieselbst ist unter Verlegung an das Amt Wittenburg das beamtliche Notum verliehen worden.

Schwerin, den 17. August 1895.

(4) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Landwirth Hermann Schaar aus Braunschweig heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Abodialguts Helmstorf Amts Kibnitz abgeleistet.

Schwerin, den 15. August 1895.

Regierungs-Blatt

143

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N^o 28.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 29. August 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die gänzliche bezw. theilweise Freigabe des diesjährigen Sebantages an die in Großherzoglichen Betrieben beschäftigten Arbeiter. (2) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Räude unter den Pferden auf der Häuslerei Nr. I zu Brückow.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) In allen Großherzoglichen Betrieben (Forstverwaltung, Eisenbahnverwaltung, Bauten, Saline u. s. w.) soll, soweit die Natur und das Bedürfniß des einzelnen Betriebes es überhaupt gestatten, am diesjährigen Sebantage (Montag, den 2. September) allen denjenigen Bediensteten (Arbeitern, Gefellen u. c.), welche am Kriege 1870/71 theilgenommen haben, der ganze Tag, allen übrigen Bediensteten aber der Nachmittag freigegeben und in beiden Fällen der Lohn unverkürzt, gleich als ob gearbeitet wäre, gezahlt werden.

Schwerin, den 28. August 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Bülow.

v. Amsberg.

(2) Die Räude unter den Pferden auf der Häuslerei Nr. I zu Brückow Amts Gadebusch ist erloschen.

Schwerin, den 27. August 1895.

II. Abtheilung.

(1) Der Lehrer Buch zu Picher ist zum Standesbeamten und der Kaufmann J. Dühring daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Picher bestellt worden.

Schwerin, den 20. August 1895.

(2) Der Kreisphysikus Dr. Wilhelmi ist an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Obermedicinalraths Dr. Stahl wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 18 (Schwerin A.) bestellt.

Schwerin, den 20. August 1895.

(3) Der Gehöftsbesitzer Ferdinand Siewert zu Grabow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grabow Amts Bredenhagen bestellt worden.

Schwerin, den 21. August 1895.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerlakaien Wichmann hierseits die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Großherren der Türkei verliehenen Mehlbie-Ordens 5. Klasse zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. August 1895.

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gutsbesitzer Julius Peters auf Maczkau heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen, im Rostocker District belegenen, Allodialguts Hohen-Schwarfs abgeleistet.

Schwerin, den 15. August 1895.

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

N^o 29.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 3. September 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Prämien für Zuchtstuten. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer F. E. A. Brumme auf Biefendorf.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Das Ergebnis der auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar d. J. zur Beförderung der Landes-Pferbezucht erstmalig erfolgten Prämienvertheilung für ausgezeichnete in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter wird nachstehend hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 24. August 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
H. von Blücher.

Ergebniß der Prämien-Vertheilung für ausgezeichnete in das Gestütbuch
kleinerer Züchter

Laufende Nummer.	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
A. Prämien à 150 Mark				
1.	E. Haase, Schulze	Boldenshagen bei Kröpelin	Lotte	Braun, linker Hinter- fessel weiß
2.	H. Mohs, Baumann	Kröpelin	Juliane	Fuchs, schmale Blässe beide Hinterfessel weiß
3.	J. Lau, Schulze	Büttlingen bei Grevesmühlen	Staffa	Hellbraun, kleiner Stern
4.	Fußt, Erbpächter Nr. 2	Zabelitz bei Warin	Katena	Braun, Großer Stern Schnippe, weißer Fleck am inneren Ballen des linken Hinterfußes
5.	Herm. Schröder, Erb- pächter	Gr. Methling bei Onioen	Nivalis	Dunkelbraun, Blümchen
6.	E. Herbst, Erbpächter	Ruppentin bei Gallin	Südfsee	Fuchs, Blümchen, rechter Hinterfessel weiß
7.	Wesf, Erbpächter-Bwe.	Drenow, Postst. Sudow Bez. Potsdam	Nordsee	Dunkelbraun
8.	G. Hillmer, Holländer	Dreikügow b. Wittenburg	Donau	Hellbraun, Schußstern, große Schnippe

für edle Mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchstuten im Besitze
pro 1895.

Geburtsjahr.	Größe cm a. Bandmaß b. Stockmaß.	A b s t a m m u n g		B e m e r k u n g e n.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
haben erhalten:				
1885	a. 169 b. 159	Lothar	Lucifer	
1888	a. 178 b. 170	Julius	Süd	
1887	a. 169 b. 159	Stafford	Quatember	
1887	a. 171 b. 163	Nataplan	Ernestus-Robust	
1890	a. 167 b. 162	Niels	Nordsturm	?
1883	a. 170 b. 164	Süd	Admiral	
1888	a. 172 b. 165	Nordwind	J. Prinz	
1883	a. 169 b. 160	Domino	Unbekannt	Die Stute Donau konnte trotz mangelndes Nachweises der Abstammung von mütterlicher Seite prämiirt werden, weil sie sowohl durch ihr Exterieur wie durch ihre Nachkommen den Nachweis liefert, aus constanter Zucht zu stammen.

Kaufende Nummer.	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
B. Prämien à 100 Mark				
1.	C. Wiede, Erbpächter	Kloedenhagen bei Ribnitz	Netti	Dunkelrothbraun Stern
2.	H. Gagel, Erbpächter	Dorf Kneese bei Sülze	Nelly	Schwarz
3.	M. Hartig, Ackerbürger	Neubukow	Viola	Schwarz, beide Hinter- fessel weiß
4.	B. Fadlam, Erbpächter Nr. 6	Alt-Meteln b. Lübstorf	Quitte	Dunkelbraun, am linken Hinterfußbeide Ballen weiß
5.	C. Fahning, Erbpächter	Wiepersdorf bei Blankenberg	Niobe	Braun, Stern, rechter Hinterfuß weiß ge- fesselt
6.	F. Schulz, Schulze	Büschow bei Warin	Granate	Hellbraun
7.	P. Gucksdorf, Erbpächter	Zepelin bei Büßow	Magna	Schwarz, beide Hinter- fessel weiß
8.	P. Propp, Erbpächter Nr. 12	Selow bei Büßow	Blende	Braun, Stern, Strich auf der Nase, beide Hinterfüße, Krone und Ballen weiß
9.	Jörn, Erbpächter	Wienndorf bei Schwaan	Quelle	Rothbraun, kleiner Stern

Geburtsjahr.	Größe cm a. Handmaß b. Stoßmaß.	A b s t a m m u n g		B e m e r k u n g e n.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
haben erhalten:				
1888	a. 175 b. 165	Restor	Quäcker	
1887	a. 168 b. 159	Restor	Unbekannt	Die Stute Nelly läßt durch ihr Exterieur auf ihre constante Züchtung auch von mütterlicher Seite schließen und konnte deshalb trotz mangelnden Nachweises der Abstammung von dieser Seite prämiirt werden.
1890	a. 171 b. 164	Vicomte	J. Naylor, Borromeo, Woban	
1887	a. 168 b. 159	Quatember	Cornet-J. Wildfire	
1885	a. 164 b. 156	Nichtsnuß	Oscar	ib.
1879	a. 174 b. 166	Granaba	Borromeo-Huli	
1881	a. 165 b. 157	Macdonald	Oscar	
1879	a. 167 b. 160	Blenheim XX.	Martaban-Unico	
1884	a. 171 b. 164	Quedfilber	Lucifer	

Laufende Nummer.	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Bohnort und Poststation.		
10.	Hr. Millahn, Acker- bürger	Güstrow	Martha	Schimmel
11.	Köster, Schulze	Bälkow bei Güstrow	Lori	Dunkelfuchs, Stern
12.	H. Habendererde, Erb- pächter	Glasewig, Poststat. Glasewig	Nordländerin	Braun, Stern, Schnippe
13.	H. Steinfeldt, Erb- pächter	Robrow bei Laage	Erna	Dunkelbraun, kleiner Stern
14.	G. Jörs, Schulze	Kießow bei Laage	Piera	Braun, wenige weiße Haare vor der Stirn und Halsen des linken Hinterfußes wenig weiß
15.	Kellermann, Schulze	Gr.-Lantow bei Laage	Ninon	Schwarz
16.	J. Kroß, Erbpächter	Robrow bei Laage	Staffel	Hellbraun, großer Stern

Geburtsjahr.	Größe a. Handmaaß b. Stoßmaaß.	A b s t a m m u n g		B e m e r k u n g e n.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1885	a 170 b. 160	Marquis	Unbekannt	Die Stute Martha legitimirt sich durch ihre Nachkommen in so hervorragender Weise, so daß sie, trotzdem der Nachweis der Abstammung von mütterlicher Seite nicht zu führen ist, doch prämiirt werden konnte.
1891	a. 162 b. 153	Lorb	Quast-Lucifer	
1882	a. 167 b. 161	Norb	Nathan	
1882	a. 170 b. 161	Graft	Unbekannt	Die Stute Erna berechtigt durch ihr Exterieur zu der Annahme, auch von mütterlicher Seite aus constanter, edler Zucht zu stammen, so daß sie, trotzdem die Abstammung der Mutter nicht nachzuweisen ist, prämiirt werden konnte.
1890	a. 170 b. 164	Bius	Graft	
1887	a. 170 b. 161	Nimrod	Graft	
1890	a. 170 b. 163	Stafford	Unbekannt	Die Stute Staffel zeigt sich so vorzüglich in der Vererbung, so daß ihr trotz mangelnden Nachweises der Abstammung ihrer Mutter eine Prämie zuerkannt werden konnte.

Laufrnde Nummer.	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
17.	C. Lehmann, Erbpächter	Lieffow bei Laage	Nixe	Dunkelrothbraun, durch- gehende Blässe, beide Hinterfüße weiß ge- fesselt
18.	C. Gerneng, Hauswirth	Thürkow bei Teterow	Flucht	Schwarz, Stern, linker Hinterfuß, Krone u. Ballen weiß
19.	Fr. Schwarz, Erbpächter	Brudersdorf (Ausbau) bei Dargun	Prophetie	Nothbraun, Stern, schmale Blässe, Schnippe, linker Hinterfuß weiß
20.	J. Schlapmann, Erb- pächter	Barlin bei Dargun	Stärkte	Braun, unregelmäßiger Stern
21.	J. Ludow sen., Erb- pächter Nr. 2	Barquentin, Poststation Barquentin	Rita	Braun, einige weiße Haare vor der Stirn, linf. Hinterfessel weiß
22.	Severin, Schulze	Silz bei Nossen- tiner Hütte	Auguste	Schwarz, Stern, linker Hinterfessel weiß
23.	Carl Henkel, Erbpächter	Onewsdorf bei Plau	Balküre	Schimmel

Geburtsjahr.	Größe cm a. Bandmaßß b. Stockmaßß.	A b ſ t a m m u n g		B e m e r k u n g e n.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1885	a. 166 b. 158	Nimrod	Unbekannt	Die Stute Nixe ist prämiert worden, weil ihr Exterieur auf gutes edles Blut schließen läßt, auch von mütterlicher Seite her, wenn auch der Nachweis nicht zu führen ist.
1882	a. 171 b. 161	Flüchtig	Julius	
1885	a. 165 b. 157	Propheet	Mag	
1880	a. 163 b. 154	Starck	Kräftig-Champion	
1878	a. 167 b. 161	Nialto XX	Espartero	
1883	a. 166 b. 159	Augur II.	Alhambra- Centurion	
1876	a. 166 b. 159	Unbekannt	Unbekannt	Augenscheinlich edle, normale Formen berechtigen zu der Annahme, daß die Stute Walfüre aus edler guter Zucht stammt, sowohl von väterlicher wie mütterlicher Seite und wurde dieselbe, obwohl keinerlei Nachweis über die Abstammung beizubringen war, prämiert.

Zaufende Nummer.	Des Stutenbefizers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
24.	Jr. Ginzpeter, Aker- bürger	Blau	Sherry	Fuchs, durchgeh. Kläffe, beide Hinterfüße halb gestieft
25.	C. Suhr, Erbpächter	Rirch-Rogel bei Kl.-Teffin	Ombine	Braun
26.	Poffehl, Erbpächter	Techentin bei Meßlin	Hemifphäre	Braun
27.	W. Muffelbt, Erbpächter	Gallin, Post- station Gallin	Flora	Schwarzbraun, einige weiße Haare vor der Stirn, linker Hinter- fuß weiß gefeilt
28.	J. Köhler, Erbpächter	Suckow, Poststat. Suckow, Bez. Potsdam	Mandarine	Dunkelbraun, Blunne, rechter Hinterfessel weiß
29.	Hood, Schulze	Kl.-Kraus bei Risher	Pinie	Fuchs, durchgehende Kläffe
30.	E. Lembke, Erbpächter	Göhlen bei Risher	Ridotto	Braun
31.	J. Drener, Erbpächter	Dadow bei Grabow	Walbmädchen	Schwarzbraun, schmale durchgehende Kläffe, am rechten Hinter- fuß Krone und in- wendiger Ballen weiß
32.	J. Becker, Erbpächter	Brefegard bei Elbena	Domina	Fuchs, Stern, links hinten in der Kähle weißen Fleck

Geburtsjahr.	Größe cm a. Bandmaß b. Stockmaß.	A b s t a m m u n g		B e m e r k u n g e n.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1889	a. 160 b. 159	Sheridan	Kraft	
1884	a. 165 b. 156	Dnyr	Syon	
1888	a. 175 b. 166	Gemidoff	Dnyg	
1889	a. 164 b. 156	Flor	Alhambra	
1887	a. 162 b. 154	Manfred	Florentin	
1887	a. 165 b. 157	Bius	Unbekannt	Die Stute Binie ist so edel, daß trotz mangelnden Nachweises der Abstammung von mütterlicher Seite auf eine Prämie erkannt werden konnte.
1885	a. 188 b. 162	Rinaldo	J. Prinz-Rabül	
1889	a. 175 b. 166	Waldteufel	Ernestus	
1888	a. 175 b. 168	J. Domino	Repos	

Laufende Nummer.	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
33.	Mahnke, Erbpächter	Tews: Woos bei Woosmer	Niethe	Dunkelfuchs, durchgehende Blässe, Schnippe, linker Hinterfuß inwendiger Ballen weiß
34.	J. Kohl, Erbpächter Nr. 4	Vandekow bei Voigens- burg a. E.	Para	Hellfuchs, Blümchen
35.	B. Kohl, Erbpächter Nr. 3	Vandekow bei Voigens- burg a. E.	Hansa	Hellbraun
36.	Jr. Neuch, Erbpächter Nr. 9	Velsch bei Redefin	Victoria	Dunkelfuchs, Stern, rechter Hinterfuß Krone, beide Ballen und Köthe weiß
37.	H. Kröger, Erbpächter Nr. 11	Redefin, Poststation Redefin	Trude	Braun, länglicher Stern, weiße Haare auf der Nase, linker Hinter- fessel weiß
38.	H. Steinath, Schulze	Dorf Woeg bei Büttelkow	Norma	Braun.
39.	Chr. Wangerberg, Erbpächter	Bobbin bei Büttelkow	Erle	Goldfuchs, unregelmä- iger Stern
40.	H. Rieckee, Erbpächter	Dreißigkow bei Wittenburg	Ponte	Isabelle

Geburtsjahr.	Größe cm a. Handmaaß b. Stockmaaß.	A b s t a m m u n g		B e m e r k u n g e n.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1890	a. 171 b. 164	Nichtonug	Dho	
1887	a. 165 b. 157	Baroenuc	Medardus	
1883	a. 179 b. 170	Hans (Privathengst, Weißer Hofbesitzer J. W. West in Sumte bei Neu- haus a. E.)	Unbekannt	Der Stute Hansa gute, als Mutter- stute praktische Formen und die gute Vererbung ließen über den Mangel an Nachweis der Ab- stammung von mütterlicher Seite hinwegsehen und wurde der Stute eine Prämie zuerkannt.
1887	a. 175 b. 166	Victor	Pius-Flick	
1888	a. 171 b. 164	Troubadour	Gemiboff	
1878	a. 167 b. 160	J. Norfolk	General	
1886	a. 167 b. 160	Graft	Domina	
1885	a. 164 b. 156	Bontus XX	Menarch	

Laufende Nummer.	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
11.	H. Steinbeck, Erbpächter	Gr. Böckow bei Clausdorf	Bille	Hellbraun
12.	Derselbe	Desgleichen	Kabatie	Hellbraun

Rebfin, den 22. August 1895.

Kommission für die Landespferdezucht.

Freiherr von Stenglin,
Oberlandstallmeister.

Geburtsjahr.	Größe cm a. Handmaß b. Stoßmaß.	A b s t a m m u n g		B e m e r k u n g e n.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1880	a. 165 b. 157	Bius (Privathengst des Deconomieraths Neuer in Wlatterfen)	Dolin	
1887	a. 167 b. 160	Nabulist	Dolin	

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch mit Rücksicht auf den §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Anhaltinischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer F. E. A. Brumme auf Ziefendorf Amts Schwaan, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 26. August 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

Im Auftrage:
von Blücher.

II. Abtheilung.

(1) Zum Polizeirichter bei dem ritterschaftlichen Polizeiamt für das Gut Hobbin c. p. Amts Gnoinen ist der Rechtsanwalt Benzmer zu Teterow bestellt worden.

Schwerin, den 19. August 1895.

(2) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lafaien Drägert hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung der ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen kleinen goldenen Medaille des Russischen St. Stanislaus-Ordens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 28. August 1895.

(3) An Stelle des Sanitätsraths Melzer in Laage ist der Professor Geheime Medicinalrath Dr. Schag zu Kostock zum Hebammenaufsichtsarzt des Bezirks Laage Nr. 35 bis auf Weiteres bestellt.

Schwerin, den 30. August 1895.

(4) Die Rectorstelle an der Schule im Flecken Dargun ist dem Conrector Köhn, bisher an der Stadtschule in Waren, Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 30. August 1895.

(5) Die Conrectorstelle an der Stadtschule in Waren ist dem Cand. theol. Grebbin aus Granzin Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 30. August 1895.

Mit dieser No. 29 wird ausgegeben: Revidirtes Statut des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow.

Revidirtes Statut

des

Feuer-Versicherungs-Vereins

für Mecklenburg

zu

Güstrow.



Zwölfte Auflage.



Güstrow, 1895.

Druck der Rathgebuchdruckerei von C. Michael & W. Schuster in Güstrow.

Digitized by Google

Zur Geschichte des Vereins und seiner Gesetze.

Der Plan, zu Wästrow einen ausschließlich für Medlenburg bestimmten Feuer- und Hagel-Versicherungsverein zu errichten, erhielt am 30. April 1831 die im officiellen Wochenblatt 1831, Nr. 27 publicirte landesherrliche Confirmation.

Am 2. März 1833 wurden beide Vereine auf die gemeinschaftlichen, mit dem officiellen Wochenblatt desselben Jahres, Nr. 14, ausgegebenen Statuten eröffnet.

Im Jahre 1834 erschienen die am 4. August 1834 landesherrlich bestätigten „Erläuterungen, Aenderungen und Zusätze“ zu den Statuten des Vereins,

officielles Wochenblatt 1834, ad Nr. 33, und im Jahre 1840 die zweite Auflage der Statuten, Landesherrlich confirmirt am 11. Juli 1840,

officielles Wochenblatt 1840, ad Nr. 30.

Die Revision von 1845 brachte die am 5. Juni 1845 Landesherrlich bestätigten „Ergänzungen und Abänderungen“ der zweiten Auflage, welche mit

Nr. 18 des officiellen Wochenblattes 1845 ausgegeben wurden.

Der Hagel-Versicherungs-Verein hat sich am 2. März 1849 aufgelöst.

Die am 21. Mai 1850 Landesherrlich bestätigte dritte Auflage der Statuten,

Beilage zum Regierungsblatt 1850, Nr. 32, beschränkte sich daher auf

den Feuer-Versicherungs-Verein, behielt aber beibehaltend, gleich der vierten Auflage, das System von 1840 unverändert bei.

Die vierte Auflage der Statuten wurde unterm 16. Juni 1855 als Beilage des

Regierungsblattes Nr. 23 von 1855 publicirt. Nachträge zu derselben erfolgten unterm 15. Juli 1856

Regierungsblatt von 1856, Nr. 27, und unterm 13. Juli 1859 als Beilage des Regierungsblattes von 1859, Nr. 31.

Die fünfte Auflage der Statuten wurde am 8. September 1860 zum

Regierungsblatt sub Nr. 32 von 1860 ausgegeben. Nachträge zu derselben erschienen am 10. April 1862,

Regierungsblatt von 1862, Nr. 26,

und am 6. Juni 1863 als Beilage des Regierungsblattes von 1863, Nr. 21.

Die sechste Auflage der Statuten wurde confirmirt am 12. September 1866 und am 26. Januar 1867 zum Regierungsblatt Nr. 4

angegeben. Nachträge zu derselben erschienen am 12. Juni 1868 als Beilage des Regierungsblattes von 1868, Nr. 49.

Die siebente Auflage der Statuten wurde confirmirt am 14. August und am 14. September 1871 und am 13. Januar 1872 zum

Regierungsblatt Nr. 4 ausgegeben. Nachträge zu derselben erschienen am 27. Juli 1872,

Regierungsblatt Nr. 41 und am 21. Juni 1873, Regierungsblatt Nr. 48.

Die achte Auflage der Statuten wurde confirmirt am 15. April und am 8. Mai und am 28. Juli 1875 zum Regierungsblatt Nr. 17

ausgegeben. Ein Nachtrag zu derselben erschien im April 1879, Regierungsblatt Nr. 16.

Die neunte Auflage der Statuten wurde confirmirt am 2. August und am 29. August und am 3. November 1880 zum

Regierungsblatt Nr. 27 ausgegeben. Ein Nachtrag zu derselben erschien im Juli 1881,

Regierungsblatt Nr. 26 Amtliche Beilage. Die zehnte Auflage der Statuten wurde confirmirt am 8. Juli und am 4. August und am 6. October 1885 zum

Regierungsblatt Nr. 29 ausgegeben. Ein Nachtrag zu derselben erschien im Mai 1887,

Regierungsblatt Nr. 16. Die elfte Auflage der Statuten wurde confirmirt am 17. April und am 5. Mai 1890,

Regierungsblatt Nr. 25 Amtliche Beilage. Nachträge zu derselben erschienen im Mai 1891, Regierungsblatt Nr. 12

und im April 1892, Regierungsblatt Nr. 16.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr etc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nachdem eine weitere Revision des Statuts des Feuerversicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow erforderlich geworden ist, das uns vorgelegte Statut, wie solches hieneben geheftet, auch in gleichlautender Abschrift zu den Acten Unseres Ministeriums des Innern zurückbehalten ist, seinem ganzen Inhalte nach landesherrlich dahin genehmigt und bestätigt haben, daß dasselbe in Unserm Großherzogthume verbindliche Kraft haben, und von Allen, die es angeht, unverbrüchlich gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insigne.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, den 15. Mai 1895.

Friedrich Franz.

v. Bülow.

Wir Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr etc. etc.

Ich kund hiermit: daß Wir auf den Antrag des Feuerversicherungsvereins für
Mecklenburg zu Güstrow das aus 160 Paragraphen und vier Anlagen bestehende
Revidirte Statut des Feuerversicherungsvereins für Mecklenburg zu Güstrow
(zwölfte Auflage)

in derjenigen Fassung, in welcher es bereits unterm 15. v. Mts. für das Groß-
herzogthum Mecklenburg-Schwerin Landesherrlich bestätigt worden ist, seinem ganzen
Inhalte nach auch Unsererseits Landesherrlich hiedurch genehmigt und bestätigt
haben, also und dergestalt, daß dasselbe auch im Großherzogthum Mecklenburg-
Strelitz verbindliche Kraft haben und von Allen, die es angeht, unverbrüchlich ge-
halten werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 10. Juni 1895.

Friedrich Wilhelm.

J. v. Dewitz.

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Zweck und Umfang des Vereins.

1) Zweck	1.
2) Gebiet	2 und 3.

II.

Münze und Maß.

1) Münze	4.
2) Maß	5.

III.

Verwaltung.

1) Sitz der Verwaltung	6.
2) Behörden:	
A. deren Wirksamkeit sich auf den ganzen Verein erstreckt	7.
a. General-Versammlung:	
z. deren Verkündigung und Zusammenfügung	8.
s. deren Befugnisse	9.
γ. deren Beschlüsse	10.
b. Die Direction:	
z. deren Zusammenfügung	11.
s. deren Befugnisse	12.
γ. deren Beschlüsse	13.
c. Der Syndicus:	
z. dessen Geschäfte	14.
s. dessen Gehalt	15.
d. Der Calculator:	
z. dessen Geschäfte	16.
s. dessen Gehalt	17.
e. Die Revisionsbehörde:	
z. deren Zusammenfügung	18.
s. deren Wirkungsbereich	19.
γ. deren Beratungen und Beschlüsse	20.
f. Der Secretär:	
z. dessen Geschäfte	21.
s. dessen Gehalt	22.
g. Ständiger Taxator	23.

B. In den Districten.	
a. Districtsdirectoren:	
z. deren Wahl von der Direction	24.
z. deren Amtspflichten	25.
b. Vertrauensmänner	26.
3) Allgemeine Bestimmungen über die Aemter:	
A. Erfordernisse der Uebernahme	27.
B. Pflicht zur Uebernahme	28.
C. Recht zur Ablehnung	29.
D. Nothwendige Ablehnung einzelner Geschäfte	30.
E. Substituten	31.
F. Beerdigung	32.
G. Dienstzeit	33.
4) Dienste der Mitglieder	34.
5) Zuziehung von Notaren	35.
6) Ueberaufsicht des Ministerii	36.
7) Gerichtsstand	37.

IV.

Gegenstände und Grenzen der Versicherung.

1) Gegenstände der Versicherung.	
A. Versicherungsfähige Gegenstände	38.
B. Versicherungsunfähige Gegenstände	39.
C. Specification der Police:	
a. Regel	40.
b. Bauversichererung für mindestens 6000 Mark	41.
c. Bauversichererung der Dienst und Gutsherren für ihre Tagelöhner, Dienstkente, Hausgenossen	42.
d. Grundriß von Versicherungen	43.
e. Vorschriften über Specification des Mobilars:	
z. der Wohn- und Hausgeräthe	44.
z. der Stall-, Garten-, Feldgeräthe und Maschinen	45.
z. beim Vieh	46.
z. bei ungedroschenem Getreide, Heu, Flachs und Stroh	47.
z. bei ungedroschenen Delstrüchten	48.
z. bei Producten und Fabrikaten	49.
D. Uebertragung der Versicherung auf nicht besonders versicherte Gegenstände	50.
a. auf Mietheform und Heu:	
z. in versicherten Räumen	51.
z. in unversicherten Räumen	52.
b. auf ausgedroschenes Korn	53.
c. auf das Stroh	54.
d. auf Delstrüchte	55.
2) Grenzen der Versicherung.	
A. Beschränkung auf Haus, Hof und Feldmark:	
a. bei einer Besizung	56.
b. bei mehreren Besizungen	57.

B. Ausdehnung über diese Grenzen hinaus:	
a. für den gewöhnlichen Verkehr	58.
b. beim Umzug	59.
c. nach einem Brande	60.
C. Translocationen innerhalb dieser Grenzen	61.
3) Versicherung contractlicher Baulasten	62.

V.

Höhe der Versicherungssummen.

1) Im Allgemeinen	63.
2) Im Besonderen:	
A. Für Gebäude:	
a. größere Gebäude	64.
b. feuersgefährliche Gebäude	65.
c. angeschlossen Gebäudeteile	66.
B. Für Schafvieh	67.
C. Für ungedroschenes Getreide, Heu, Flachs und Stroh	68.
D. Für Desfrüchte	69.
E. Für alle Vieharten	70.

VI.

Höhe der Beitragssummen.

1) Berechnung nach der Versicherungszeit:	
A. halbjährige Berechnung	71.
B. monatliche Berechnung	72.
2) Berechnung nach der Beitragssumme:	
A. bei Gebäuden	73.
B. beim Mobiliar	74.
C. bei Gebäuden und Mobiliar	75.

VII.

Aufnahme in den Verein.

1) Antrag auf Reception:	
A. des Aufzunehmenden selbst	76.
B. des Hausvaters für Ehefrau und Kinder	77.
C. eines Mitgliedes für den Aufzunehmenden	78.
D. mehrerer Personen zugleich	79.
2) Receptionspersonal	80.
4) Controle der Obrigkeit:	
A. in den Dorfschaften	81.
B. in den Städten	82.
4) Ablehnung der Aufnahme:	
A. im Allgemeinen	83.
B. aus besonderen Gründen:	
a. wegen geschehener Mündigung	84.
b. wegen doppelter Versicherung	85.
c. wegen theilweiser Versicherung	86.
5) Verfahren bei der Reception	87.
6) Anstellung und Eintragung der Policen	88.

VIII.

Aenderung der Polizen.

1) Allgemeine Regel	96	89.
2) Besondere Fälle und Ausnahmen.		
A. Aenderungen in Bezug auf die Versicherungs-Verzeichnisse.		
a. Willkürliche Aenderungen:		
z. durch bloße Genehmigung des Districts-Directors	96	90.
z. durch bloße Anzeige beim Secretariat	96	91.
b. Nothwendige Aenderungen oder Anzeigen:		
z. Anzeige an das Secretariat bei Neubauten zc.	}	92.
z. Beglaubigte Aufnahme der neuen Cubiträume		
z. Strafen der unterlassenen Anzeige		
B. Uebertragung der Polizen:		
a. auf andere Grenzen:		
z. innerhalb desselben Ortes	96	93.
z. an einem neuen Orte	96	94.
b. auf andere Personen:		
z. auf Ständige, Erben, Wittwen	96	95.
z. durch Cession	96	96.

IX.

Erlöschen der Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1) Erlöschungsgründe.		
A. Durch Kündigung.		
a. Kündigungszeit	96	97.
b. Verfahren bei der Kündigung	96	98.
c. Kündigungsstatte	96	99.
B. durch Zeitablauf	96	100.
C. durch Aufgabe des Besizes und Verlassen der Grenzen der Police	96	101.
D. durch Erbauseinandersetzung	96	102.
E. durch Brandschäden	96	103.
F. durch Revision, Retaxation und Tilgung	96	104.
2) Folgen der Erlöschung	96	105.

X.

Aussschreibung und Einziehung der Beiträge.

1) Zeit der Ausschreibung	96	106.
2) Berechnung der Beiträge	96	107.
3) Bekanntmachung der Repartition	96	108.
4) Zahlung	96	109.
5) Wahrung	96	110.
6) Execution	96	111.
7) Sicherstellung	96	112.
8) Privilegien des Vereins	96	113.

XI. Löschgeräthe und Prämien.

1	Löschgeräthe.		
	A. Pflicht zu Haltung derselben	96/96	114.
	B. Folgen der Nichthaltung	96/96	115.
2)	Prämien:		
	A. Für Feuersprizen	96/96	116.
	B. für Auszeichnung	96/96	117.
	C. für Entdeckung von Brandstiftern	96/96	118.
3)	Für Anbringen von Mitableitern	96/96	119.

XII. Schadenserfaz.

1)	Pflichten des Beschädigten vor der Taxe.		
	A. Meldung des Feuerschadens	96/96	120.
	B. Löschung und Rettung	96/96	121.
	C. Aufräumung der Brandstelle	96/96	122.
2)	Taxation des Schadens durch die Districtsbehörde.		
	A. Zusammensetzung der Behörde	96	123.
	B. Verfahren bei der Taxe.		
	a. Eröffnung des Protocolls und Beerdigung der Taxanten	96/96/96	124.
	b. Localbesichtigung	96/96/96	125.
	c. Ermittlung über die Entstehung des Brandes	96/96/96	126.
	d. Ermittlung des Schadens.		
	z. Zweck der Ermittlung	96/96	127.
	β. Vernehmung des Beschädigten	96/96	128.
	γ. Ermittlung des Nichtvorhandenseins und Geretteten	96/96/96	129.
	δ. Vernehmung von Zeugen, Einsicht von Rechnungen und Registern	96/96/96	130.
	ε. Quotenberechnung bei Gebäudebränden	96/96/96	131.
	ζ. Quotenberechnung beim Mobiliar	96/96/96	132.
	η. Ermittlung über den wirklichen Werth des Verbrannten	96/96/96	133.
	θ. Schließliche Erkundigungen und Bemerkungen	96/96/96	134.
	ι. Kosten der Taxe	96/96/96	135.
	κ. Ausfertigung des Protocolls	96/96/96	136.
3)	Verwirtung des Entschädigungsanspruchs:		
	A. Bei Gebäude- und Mobiliar-Versicherungen:		
	a. durch Brandstiftung:		
	z. dolose Brandstiftung	96/96	137.
	β. culpose Brandstiftung	96/96	138.
	b. durch Verhinderung der Löschung	96/96	139.
	c. durch falsche Angaben	96/96	140.
	d. durch Veräumniß	96/96	141.
	B. Beschränkung bei Gebäude-Versicherungen, hinsichtlich der Hypothekengläubiger	96/96	142.
4)	Feststellung des Schadens durch die Direction.		
	A. Prüfung des Taxprotocolls und weitere Erhebungen	96/96	143.
	B. Anfragen an das Gericht	96/96	144.
	C. Verfügungen an die Betheligen	96/96	145.

5) Auszahlung der Entschädigungssumme:	
A. Zeit der Zahlung	146.
B. Ort der Zahlung	147.
C. Anschluß von Interventionen	148.
D. Bedingung der Zahlung bei Gebäudereicherungen:	
a. im Allgemeinen	149.
b. bei den zum ritterschaftlichen Creditverein gehörenden Gütern	150.
6) Bankcredit	151.
7) Reservefonds	152.

XIII.

Gesetzgebung des Vereins.

1) Revision der Gesetze.	
A. Zulässigkeit derselben	153.
B. Verfahren bei der Revision:	
a. Vorbereitung derselben	154.
b. Wahl der Revisionscommission	155.
c. Verhandlungen der Commission	156.
d. Protocollirung der Verhandlungen und Beschlüsse	157.
e. Bestätigung der Beschlüsse durch das Ministerium	158.
2) Publication der Gesetze.	
A. Eintritt der Gesetzeskraft	159.
B. Weitere Bekanntmachung	160.

I.

Zweck und Umfang des Vereins.1. Zweck und Umfang
des Vereins.

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist: den Verlust, welchen seine Mitglieder ^{1) Zweck.} an ihrem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen durch Feuer oder Blitz erleiden, nach Maßgabe dieses Statuts gemeinschaftlich zu tragen und gegenseitig zu ersetzen, aber nicht über den wirklichen Werth hinaus.

§ 2.

Der Verein umfaßt die beiden Großherzogthümer Mecklenburg-^{2) Gebiet.} Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, mit Einschluß des Fürstenthums Rügenburg.

§ 3.

Derjelbe erstreckt sich sowohl auf das platte Land, als auf die Städte, soweit nicht gesetzliche Beschränkungen entgegenstehen.

II.

Münze und Maß.

II. Münze u. Maß.

§ 4.

1) Münze.

Alle Münzbestimmungen gelten in Reichsmünze. Die älteren in $\mathcal{R}^2/3$ und Courant lautenden Polieen behalten Bestand. Auch sind desfallige Nachträge und Veränderungen in derselben Münzsorte zu formiren, ihre Umarbeitung geschieht aber in Mark und Pfennigen.

§ 5.

2) Maß.

Als Maß ist überall das Maß des deutschen Reichs in Anwendung zu bringen. Für die bestehenden Polieen und deren Nachträge aber gilt gleichfalls das bisherige Hamburger oder Mecklenburger Maß.

III. Verwaltung.

III. Verwaltung.

§ 6.

Der Sitz der Verwaltung ist in Güstrow. Dort werden die Versammlungen des Vereins gehalten, seine Angelegenheiten von den Behörden desselben betrieben, und seine Utensilien, Bücher, die Register und Acten, sowie auch die Kasse aufbewahrt.

1) Sitz der Verwaltung.

§ 7.

Die Behörden, deren Wirksamkeit sich auf den ganzen Verein erstreckt, sind: die Direction mit dem Syndicus, der Secretär, der Calculator und die Revisionsbehörde. Dieselben werden durch die Generalversammlung gewählt.

2) Behörden:
A) deren Wirksamkeit sich auf den ganzen Verein erstreckt.

§ 8.

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet alljährlich nach Bestimmung der Direction im März statt und wird von der Direction durch die Mecklenburg.:Nachrichten, die Strelitzsche Landeszeitung, den Rostocker Anzeiger, sowie das Mecklenburg.:Tagesblatt einige Wochen vorher verkündigt. Alle in derselben zur Berathung kommenden wichtigen Fragen sind mit der Verkündigung gehörig zu intimiren. Nur dringende nicht vorausichtliche Fälle verstatten hier eine Ausnahme, wenn die Direction einverstanden ist.

a. General-Versammlung:
a. deren Verkündigung u. Insammlung.

Jedes Mitglied hat das Recht, in derselben zu erscheinen. Stimmberichtig sind diejenigen, welche mit mindestens 24000 *M* versichert sind, ferner Beamte, Prediger, Förster und Vereinsbeamte, wozu jedoch Vertrauensmänner nicht zu rechnen sind, wenn auch niedriger versichert, als mit 24000 *M*. Sämmtliche Beamte, beziehungsweise deren Substituten, haben die Pflicht, ihr beizuwohnen. Die Stimmberichtigung erfordert persönliche Anwesenheit und erlischt mit der Kündigung der Police. Die Stimmen des Syndicus, Secretärs und Calculators sind nur beratend.

Die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung zur Erledigung eiliger Angelegenheiten des Vereins steht ebenfalls zum Ermeissen der Direction.

§ 9.

Der General-Versammlung ist durch die Direction Kenntniß zu geben von der Geschichte des verflossenen Jahres und der Statistik

b. deren Befugnisse

des Vereins, soweit die Direction solches für ausführbar hält, um sich davon zu überzeugen, ob und wie die Behörden des Vereins die Gesetze desselben gehörig gehandhabt und sein Interesse in jeder Richtung gewahrt haben.

Dieselbe beschließt außer der Wahl der in § 7 benannten Behörden:

- 1) über die Vervollständigung und Verbesserung der Ordnung und Gesetzgebung des Vereins, sowie auch über seine gänzliche Auflösung;
- 2) über die Dispensation ihrer Beamten, von der zur Wählbarkeit nach § 27 und § 8 erforderlichen Summe;
- 3) über ausnahmsweise Bewilligungen für Rechnung des Vereins aus Billigkeits- oder sonstigen bewegenden Gründen, und zwar auf Genehmigung oder Bericht der Direction; jedoch dürfen solche Bewilligungen mit den abgegebenen Entscheidungen des hohen Ministerii des Innern niemals im Widerspruch stehen;
- 4) in den Fällen, welche das hohe Ministerium dazu für geeignet erklärt. Ebenso ist auch dann ihre Entscheidung eine schließliche, wenn auf desfalligen Antrag des Betheiligten von Seiten der Direction ihr das Richteramt überwiesen wird. In den hier sub 4 gedachten Fällen sind jedoch nur die in der General-Versammlung anwesenden Beamten, — zu denen die Vertrauensmänner nicht gehören —, stimmberchtig.

§ 10.

γ. deren Beschlüsse.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung und auch die Wahlen der Beamten erfolgen in der Regel durch absolute Mehrheit der Stimmen. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung dieses Resultat nicht, so kommen die beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten, und bei einer Parität entscheidet das Loos, welches einer der Hauptdirectoren zieht. Im Falle der Wahl eines Abwesenden und dessen begründeter Ablehnung geht die Wahl auf dasjenige Mitglied über, welches nach jenem die Stimmenmehrheit hatte.

Die Kündigung des Syndicus, Secretärs und Calculators kann nur auf Beschluß von $\frac{2}{3}$ gegen $\frac{1}{4}$ der Stimmen erfolgen.

§ 11.

δ. Die Direction:
α. deren Zusammen-
setzung.

Die Direction besteht aus drei Directoren, unter denen der älteste im Amte den Vorsitz hat, die übrigens aber in Rechten und Pflichten einander gleichstehen.

§ 12.

Der Direction liegt die Vertretung des Vereins nach außen, wie ^{β. deren Befugnisse.} die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Rechts in seinem Innern ob. Dieselbe ist mit aller für diese Zwecke erforderlichen Autorität und Gewalt bekleidet. Sie erwirbt demnach durch ihre Handlungen dem Vereine Rechte und Pflichten gegen fremde Behörden und Private. Zur rechtsgenüßlichen Verpflichtung des Vereins, sowie zur Ausstellung von Prozeß- und anderen Vollmachten, soweit sie für Nichtbeamte erforderlich sind, ist die Unterschrift von wenigstens 2 Directionsmitgliedern erforderlich. Der Direction gebührt auch die oberste Leitung aller Angelegenheiten des Vereins; sie entscheidet endlich über die Auslegung und Anwendung der Gesetze wie über Differenzen sowohl zwischen dem Vereine und seinen Beamten und Mitgliedern als über Differenzen zwischen Beamten und Mitgliedern unter sich oder der Einen gegen die Anderen, sie ist berechtigt, in den Fällen der §§ 137, 138, 139, 140 die bereits gezahlten Entschädigungsgelder zurückzufordern.

Die Direction ist berechtigt, die von dem Verein übernommenen Risicos anderen gegenseitigen- oder Actien-Gesellschaften für Feuerversicherungen ganz oder theilweise in Rückversicherung zu geben, ist aber verpflichtet, den darüber festgestellten Contract vor dem definitiven Abschluß der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Sie stellt die Grenzen der einzelnen Districte fest und ist berechtigt, einzelne Districte zu verändern, ganz eingehen zu lassen resp. mit angrenzenden zusammenzulegen.

§ 13.

Die Beschlüsse der Direction erfolgen nach Beschaffenheit der ^{γ. deren Beschlüsse.} Sachen in Conferenzen oder durch schriftliche Abstimmung, und entscheidet dabei die Mehrheit der Stimmen.

Zu Directorial-Geschäften, welche sich am dritten Orte vernöthwendigen möchten, deputirt die Direction einen aus ihrer Mitte oder den Syndicus.

Die Erlasse der Direction werden unter Benennung der Behörde am Schlusse, ferner mit Unterschrift des Syndicus, und unter dem Siegel des Vereins, ausgefertigt.

§ 14.

Der Direction und Revisionsbehörde zur Seite steht als beständiger ^{c. der Syndicus:} Referent und Consulent der Syndicus, welcher mithin überall einzutreten hat, wo die Direction nach § 12 thätig wird, und also als ^{a. dessen Geschäfte.} Organ der letzteren gilt. Die Ausführung ihrer Beschlüsse, vorbereitende

Anfragen bei Behörden oder Privaten, und gleichgültige geschäftliche Verhandlungen werden vom Syndicus allein ohne Bericht an die Direction Namens derselben erledigt, um Zögerungen in unwesentlichen Dingen zu vermeiden.

§ 15.

β. dessen Gehalt.

Als Besoldung erhält der Syndicus des Vereins von jeder versicherten Million 15 Mark auf's Jahr.

§ 16.

d. Der Calculator:

z. dessen Geschäfte.

Der Calculator hat die Revisionsstermine durch Prüfung des Calculus der aufzunehmenden Rechnung mit Zubehör vorzubereiten. Ihm liegt ferner ob die Auf- und Nachrechnung aller Policen und Taxprotocolle.

Die Erfüllung dieser Amtspflichten unterliegt der Controle der Direction.

§ 17.

β. dessen Gehalt.

Der Calculator empfängt für die Revisions-Termine und den Besuch der Generalversammlung dieselben Diäten, wie die übrigen Beamten, und für die Revision der Brandtaxen, die Nachrechnung der Policen, die Anrechnung der Beitragsregister und Berechnung aller einzelnen Beiträge, wie für die ihm durch § 16 aufgetragene Prüfung des Calculus der aufzunehmenden Rechnung mit Zubehör bei jeder Repartition 5 \mathcal{M} von der versicherten Million, wobei die Summe, welche eine halbe Million nicht erreicht, für eine solche gerechnet wird.

§ 18.

e. Die Revisions-

behörde:

z. deren Zusammen-

setzung.

Die Revisionsbehörde wird gebildet aus einem Mitgliede der Direction, zwei Revisoren und dem Calculator und tritt nach Ablauf jeder Verwaltungsperiode mit dem Secretär zusammen, sobald das während derselben erwachsene Material für die Revision vollständig vorbereitet ist.

§ 19.

β. deren Wirkungs-

kreis.

In diesen Versammlungen hat die Revisionsbehörde die dem Vereine vermöge seiner Zwecke und dieses Statuts erwachsenden Bedürfnisse zu prüfen. Sie bewilligt die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel und controlirt deren Verwendung.

§ 20.

γ. deren Beratun-

gen u. Beschlüsse.

Inbesondere hat die Revisionsbehörde:

1) die Rechnung des Secretärs über die Verwaltung der früher bewilligten Mittel zu revidiren und die Kasse nachzusehen.

- 2) die neu erwachsenen Bedürfnisse durch Vergleichung der Verzeichnisse des Secretärs mit den Acten, die Verwaltungskosten, insbesondere auch nach ihrer Zulässigkeit und nach ihren Anlässen zu prüfen.
- 3) Endlich revidirt die Behörde die Utensilien des Vereins und beschließt über ihre etwaige Ergänzung und Vermehrung.

Die Verhandlungen des Termins werden zu einem Protocoll niedergelegt, welches, nebst Brandregister, Rechnung und Repartitionsplan, durch die Unterschrift des Secretärs und der Revisionsbehörde zu beglaubigen und der Generalversammlung durch Verlesung zu unterbreiten ist.

§ 21.

Dem Secretär liegt ob: die Annahme aller Schriften und die Registrirung mündlicher Anträge, die Führung und Aufbewahrung aller Bücher, der Register und Acten; die Ausfertigung, Eintragung und Fügung der Policen; die Aufstellung der Bedürfnisse des Vereins, die Ausschreibung, Erhebung, gerichtliche Beitreibung, Verwendung und Berechnung der zu ihrer Deckung bewilligten Mittel; die Correspondenz in seinem Ressort; die Vorlegung der Acten an die Direction und die Expedition ihrer Erlasse. Auch hat derselbe die Cassenbücher in bisheriger Art und Weise fortzuführen und darf in der eingerichteten Buchführung ohne Zustimmung der Direction keine Abänderungen vornehmen.

f. der Secretär:
z. dessen Geschäfte.

Der Secretär bedient sich bei dieser Amtsführung des Vereinsiegels und steht unter der fortlaufenden Controle der Direction, welche nicht nur berechtigt, sondern auf Beschwerden auch verpflichtet ist, Kenntniß von seinem Betriebe an Ort und Stelle zu nehmen und die Abstellung von Mängeln und Unregelmäßigkeiten zu veranlassen. Die Revision der Kasse nimmt die Direction entweder in Gesamtheit oder durch eines ihrer Mitglieder vor, ohne solches speciell damit zu beauftragen, kann aber auch mit der Vornahme des Kassensturzes den Syndicus beauftragen.

Die Revision der Kasse muß mindestens einmal im Jahre geschehen.

§ 22.

1) Der Secretär erhält als Besoldung jährlich 8000 *M.*, in halb-^{p. dessen Gehalt.} jährigen Raten von 4000 *M.* postnumerando zahlbar, auch

2) für das Local des Vereins mit Einschluß der während der Versammlung erforderlichen Mobilien, Heizung und Erleuchtung eine jährliche Miethc von 300 *M.*

3) Er hat aus den ihm überwiesenen Einnahmen alle baaren Kosten, welche der Betrieb des Vereins erfordert, insbesondere auch die Kosten für Bücher, Register, Schreib- und Packmaterialien, Abschriften, sowie

das Honorar des ihm vom Verein etwa überwiesenen Schreibers zu bestreiten, empfängt dagegen den Verlag für die Utensilien des Vereins, für die Sanction, den Druck und die Publication der Gesetzgebung nach specificirten und justificirten Rechnungen, sowie Porto- und Botenlohn.

4) Von den einzelnen Mitgliedern bezieht derselbe die Kosten für Eintragungen, Umschreibungen, Kündigungsatteste und Registrirung mündlicher Anträge nach der Kosten- und Gebührentaxe, Anlage D, und specificirt dieselben bei Einsendung der bezüglichen Arbeiten und Wahrnahme der Beträge durch Postverlag.

5) Für die Vertretung des Vereins einzelnen Theilnehmenden gegenüber vor anderen Behörden gebühren dem Secretär, wie dem Syndicus die Kosten, in welche die Gegner verurtheilt werden. Der Verein gewährt ihnen nur den Ersatz der baaren Auslagen.

§ 23.

7. Ständiger Taxator.

Für alle Brandschäden, die voransichtlich die Summe von 10000 \mathcal{A} übersteigen oder sonst auf Wunsch des Districts-Directors, bestellt die Direction einen generellen Taxanten, dessen Honorirung die Direction entweder für das Geschäftsjahr oder für einzelne Geschäfte festzustellen hat.

§ 24.

B. In den Districten.
a. Districtsdirectoren.

An der Spitze eines jeden Districtes steht ein Director, welcher von der Direction erwählt und entlassen wird, und wenn möglich in dem Districte, welchem er vorstehen soll, selbst wohnen muß.

z. deren Wahl von der Direction.

Ein etwaiger Wechsel eines Districts-Directors ist sofort öffentlich bekannt zu machen.

Die Direction bestellt auch für jeden Districts-Director auf dessen Vorschlag aus seinem Districte, oder wenn er mehreren Districten vorsteht, einen oder mehrere in dem Districte wohnende Substituten, welche bei Verhinderung oder eigenem Interesse des Districts-Directors sofort in Function treten (siehe indessen § 25, 3).

Die sämmtlichen Districtsdirectoren treten nach Aufforderung der Direction am Tage vor der nach § 8 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung mit der Direction in einer Vorversammlung zusammen, in welcher die Direction von vorgefallenen ungleichmäßigen Behandlungen von Taxen den Districtsdirectoren durch Mittheilung der betreffenden Taxprotocolle zwecks Herbeiführung gleichmäßiger Taxen Kenntniß giebt.

§ 25.

3. deren Amtspflichten.

Der Director hat im District die Beschlüsse der Direction und der Revisionsbehörde zu vollziehen, die laufenden Acten aufzubewahren und alle sonst noch nöthigen Geschäfte zu leiten und zu erledigen. Insbesondere:

- 1) steht es ihm und seinem Substituten zu, Aufnahmen in den Verein und Abänderungen von Policen zu bewerkstelligen, in Gemäßheit der §§ 76 bis 87;
- 2) bittet er in Gemeinschaft mit zwei von ihm zu bestellenden Mitgliedern die Behörde, welche alle Brandschäden in seinem District zu prüfen und zu schätzen hat, in Gemäßheit der §§ 120 bis 136.
- 3) Erleidet der Districts-Director selbst Brandschaden, so bestimmt die Direction den Tagdirigenten.

§ 26.

Der Direction steht es frei, nach zuvorigem Gehör des Districts-Directors, rechtliche und tüchtige Männer zu bestellen und nach § 32 zu beedigen, mit der Berechtigung, Aufnahmen von Mobilien in den Verein, desfallsige Aenderungen, nach Maßgabe des Statuts, zu beschaffen und zu beglaubigen, wie auch an das Secretariat zur Eintragung abzuschicken, jedoch mit der Verpflichtung, bei neuen Aufnahmen gleichzeitig die Anzeige davon portofrei an den Districts-Director zu machen, bei einer von der Direction festzusetzenden Strafe bis zu 10 *M*.

b. Vertrauens-
männer.

Sie erhalten ihre Diäten und Gebühren nach der Kosten- und Gebührentaxe, Anlage D dieses Statuts.

Ihre Aufstellung geschieht auf unbestimmte Zeit bis zur Zurücknahme von Seiten der Direction, und sind sie den Verordnungen vom 15. Mai 1847, vom 1. März 1859, 17. September 1860, 1. Mai 1873, 22. Mai 1876, 3. Februar 1894, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr unterworfen und erhalten eine Instruktion.

Die Direction ist berechtigt, die Vertrauensmänner zur Generalversammlung, zur Vorversammlung zu derselben oder zu sonstigen Versammlungen und Conferenzen zu laden.

§ 27.

Die Directoren, Revisoren, Districts-Directoren und Substituten müssen nach § 8 stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein, jedoch können auch Personen, welche geringer versichert sind, von der Direction zu Districts-Directoren und Substituten bestellt werden.

3. Allgemeine Be-
stimmungen über
die Revisor.

A. Erfordernisse der
Ueberrnahme.

Der Syndicus und der Secretär müssen als Rechtsanwalt bei einem Mecklenburgischen Landgerichte zugelassen sein und hat Letzterer für seine Amtsführung, insbesondere für die Verwaltung der Casse, Sicherheit auf 15000 *M* zu bestellen.

Der Calculator muß im Rechnungsfache erprobt sein, und in Güstrow wohnen.

§ 28.

B. Pflicht zur Uebernahme.

Alle Aemter, mit Ausnahme der von dem Syndicus, dem Secretär und dem Calculator verwalteten, werden von den Mitgliedern als Ehrenämter bekleidet und gewähren nur Schadloshaltung.

Daher ist jedes Mitglied zur Uebernahme eines solchen Amtes verpflichtet, es wäre denn, daß Krankheit oder sonstige Gründe einer pflichtmäßigen Amtsführung entgegenständen, wobei die Direction zu bemessen hat, ob die Ablehnung als zutreffend zu betrachten oder nicht.

§ 29.

C. Recht der Ablehnung.

Nach Ablauf seiner Dienstzeit ist jeder Beamte aber berechtigt, seine Wiederwahl zu demselben Amte für die nächste Dienstperiode zu verbitten.

§ 30.

D. Nothwendige Ablehnung einzelner Geschäfte.

Wenn Beamte, so wie auch Vertrauensmänner und Mitglieder, oder erst Eintretende, Amtsgeschäfte mit einander haben und nahe blutsverwandt oder verschwägert sind, oder in Prozeß und Feindschaft leben, ferner, wenn Beamte eigenes Interesse zur Sache haben, müssen sie sich der Ausrichtung enthalten.

§ 31.

E. Substituten.

Wenn Beamte behindert sind zu fungiren, oder vor Ablauf der Dienstzeit abgehen, so treten Substituten an ihre Stelle, für welche die nachstehenden Bestimmungen gelten.

- 1) Jedem Director wird gleich bei der Wahl ein Substitut bestellt.
- 2) Der Syndicus und der Secretär gelten ohne Weiteres als Substituten für einander, und zwar unabänderlich beim Absterben eines von ihnen; substituiren sie unter Lebenden einander nicht, so haben sie sowohl, wie der Calculator, bei Letzterem auch dessen Erben, die Substitution auf ihre eigene Verantwortung und Kosten durch eine der Direction unehmliche Persönlichkeit anzuordnen.

Tritt beim Syndicus und Secretär die vorgedachte unabänderliche Substitution ein, so bezieht dann der Substitut die Einnahme des Verstorbenen von da an ohne Weiteres für sich selbst, nach Verhältniß der Zeit, unter alleiniger Verantwortlichkeit des Substituten, und bis zur Wiederbesetzung der Stelle. Das Vereinslocal mit Zubehör haben in solchem Falle die Erben des Secretärs noch bis zum ersten oder zweiten Quartaltage, wie es verlangt wird, gegen die bisherige Vergütung herzugeben.

Bei Differenzen zwischen der Direction und der Persönlichkeit, welche Syndicat und Secretariat zusammen verwalten, ist die Direction berechtigt, sich eines anderen Rechtsbeistandes zu bedienen.

- 3) Jedem Revisor wird bei der Wahl ein Substitut bestellt.
- 4) Den Districtsdirectoren werden nach § 24 ein erster und eventl. zweiter Substitut bestellt.
- 5) Wenn der Districts-Director und seine Substituten, — welche bei etwa nöthiger Vertretung von ihm abzuordnen sind —, behindert sind, so hat:
 - a. der fungirende Districtsbeamte zur General-Versammlung ein stimmsfähiges Mitglied seines Districts, mittelst schriftlicher Vollmacht, abzuordnen,
 - b. sonstige Ausrichtungen aber der älteste Beamte eines benachbarten Districts zu übernehmen.
- 6) Ist die Behinderung vorübergehend, so wird der Substitut nur durch den Auftrag des Beamten, oder durch die Anzeige seiner Hansgenossen von dem Hindernisse, zuständig.

§ 32.

Alle Beamte des Vereins, ohne Unterschied werden unmittelbar nach ihrer Wahl durch nachstehende schriftliche Erklärung auf ihr Amt verpflichtet: F. Beerdigung.

Ich schwöre, daß ich das mir bei dem Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow übertragene Amt getreu und gewissenhaft, mit Fleiß und nach bester meiner Einsicht verwalten, und mich davon durch keinerlei Nebenrücksicht, es sei: Fremdschaft oder Feindschaft, Furcht, Gabe oder Nutzen, oder was des Menschen Sinn sonst erdenken mag, abhalten lassen will, so wahr mir Gott helfe!

Diese Eide werden bei den Acten des Vereins aufbewahrt und verleihen den Beamten den öffentlichen Glauben an die Richtigkeit ihrer Zeugnisse und Verhandlungen in den Angelegenheiten ihres Amtes.

Die Taxanten — und etwa zugezogenen Sachverständigen — haben, soweit sie nicht Beamte des Vereins sind, nachfolgenden Eid: Wir die Endesunterzeichneten schwören, im vorliegenden Falle unsere Pflichten als Schärer — Sachverständige — nach unserem besten Wissen treulich und ohne alle Nebenrücksicht zu erfüllen, so wahr uns Gott helfe!
 schriftlich zum Protocoll zu vollziehen.

§ 33.

G. Dienstzeit.

- 1) Das Dienstjahr aller Beamten beginnt und verstreicht mit dem Schlusse der Generalversammlung.
- 2) Die Directoren, Revisoren und Districts-Directoren werden über drei Jahre gewählt, resp. von der Direction bestellt.
- 3) von den Directoren und Revisoren geht zur Zeit immer nur einer ab. Sollte der Ablauf der Dienstzeit zufällig zusammenfallen, so entscheidet das Loos über den Abgang und die Verlängerung des Dienstes um ein Jahr.
- 4) Der Syndicus, der Secretär und der Calculator stehen auf jährige, im Laufe der Generalversammlung, nach § 10, gegenseitig freistehende Kündigung, welche jedoch vom Verein zuvor öffentlich zu intimiren ist.

§ 34.

4) Dienste der Mitglieder.

Alle Mitglieder sind, wenn sie von einem Beamten oder neu Eintretenden zu neuen Aufnahmen, beziehentlich Aenderungen und Brandtaxen aufgesordert werden, verpflichtet, sich ihnen zu unterziehen; sie wären denn körperlich oder aus irgend einem anderen genügenden Grunde behindert. Sie sind den Vorschriften des § 30 ebenfalls unterworfen.

§ 35.

5) Beziehung von Notaren.

Die Notare oder sonstigen zur Protocollführung berufenen Gehülfen, dürfen nicht durch nahe Blutsverwandt-, Schwäger- und Feindschaft, mit den bezüglichlichen Personen, behindert sein, und müssen allemal thunnächst aus dem nächsten Orte zugezogen werden.

Der zugezogene Notar ist allemal darauf hinzuwirken, daß für seine Honorierung nicht die Notariatsstare, sondern dies Statut normire.

§ 36.

6) Oberaufsicht des Ministeril.

- 1) Das Ministerium des Innern in Schwerin führt die Oberaufsicht über den Verein.

Die Verhandlungen der General-Versammlung werden binnen 3 Wochen an dasselbe überreicht, und die Verwaltungsrechnung des verfloffenen Jahrgangs mit den Revisionsprotocollen, alsbald nach deren Ablegung, demselben in Urschrift zur Einsicht vorgelegt.

Allerhöchsten Orts wird auf Herstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und Richtung des Vereins, wo diese verze

lassen sein möchten, durch angemessene Verfügung von selbst hingewirkt, solche Beschlüsse der General-Versammlung aber, welche die Ergänzung, Abänderung und Aufhebung der Gesetzgebung des Vereins enthalten, erfordern zu ihrer Gültigkeit ausdrückliche landesherrliche Bestätigung.

- 2) Das hohe Ministerium übernimmt in letzter Instanz die Entscheidung der Differenzen zwischen der Revisionsbehörde und dem Secretär, oder erteilt dazu ein Commissorium.
- 3) Der Syndicus und Secretär unterwerfen sich, unter Bestätigung ihres ordentlichen Gerichtsstandes, für alle Angelegenheiten ihrer Amtsführung, auch dem Ministerio des Innern dergestalt, daß auf Beschwerde und nach Wahl der Direction die eine oder die andere Behörde nach Beschaffenheit der Sache, entweder durch Strafbefehle und Zwang auf ihre Thätigkeit einwirkt, oder durch einen Commissarius die ganze Amtsführung untersuchen läßt. Auf das Untersuchungsprotocoll verfügt die zuständige Behörde nach Befinden die Suspension oder gänzliche Entfernung vom Amte und zugleich die Auslieferung der Kasse, der Registratur und der Utensilien des Vereins, endlich den Ersatz des etwaigen Kassen-Defects, so wie der Kosten des ganzen Verfahrens. Das Erkenntniß beschreitet sofort die Rechtskraft, und die gedachten Vereinsbeamten haben kein Retentionsrecht.
- 4) Das hohe Ministerium ist ferner die höchste Instanz für die Direction.

Alle Bestimmungen und Entscheidungen der Direction in Angelegenheiten des Vereins werden rechtskräftig binnen vier Wochen von dem Tage, wo sie mittelst Voten oder mit der Post an die Betheiligten abgehen. Wer sich durch diese Erlasse beschwert erachtet, hat binnen der gedachten Frist die Erklärung, dagegen an das Ministerium des Innern recurriren zu wollen, bei der Direction einzureichen, und zugleich seine Beschwerden an- und beliebig auszuführen. Die Direction sendet die betreffenden Acten mit der Recurschrift an das hohe Ministerium, nach Befinden mit Begründung ihres Erkenntnisses, worauf durch Rescript in der Hauptsache und wegen der Kosten des Recurses die Entscheidung erfolgt, bei der es unabänderlich bewendet. Lehnt dasselbe die Entscheidung im einzelnen Falle ab, so steht den Betheiligten die Befolgung ihrer Ansprüche im Rechtswege offen.

- 5) Alle Nachträge zum Statut des Vereins, Abänderungen und Umarbeitungen desselben, wie die halbjährigen Rechnungsabschlüsse, werden auch der allerhöchsten Großherzoglichen Landesregierung zu Neustrelitz zur Prüfung, beziehungsweise Bestätigung und Bekanntmachung, unterbreitet.

§ 37.

7. Gerichtsstand.

Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor dem Großherzoglichen Amtsgerichte resp. Landgerichte zu Güstrow, bei welchem er mittelst Klage gegen die Direction in Anspruch zu nehmen ist.

IV.

Gegenstände u. Grenzen der Versicherung.

IV. Gegenstände und Grenzen der Versicherung.

§ 38.

Versicherungsfähig sind im Allgemeinen nicht nur Gebäude und Mobilien, sondern auch Bäume in der Nähe der Höfe und Gehöfte, Baumschulen, Gartenanlagen und Feldfrüchte außerhalb der Höfe und Gehöfte, und außer den Mietthen, wie auch sonstige Gegenstände, insbesondere contractliche Vaulast und wofür sich das Bedürfniß der Versicherung in erlaubter Weise noch kundgiebt.

Soll das gemähete Korn schon versichert sein, bevor es in Schemmen oder Mietthen eingefahren ist, so bedarf es der besonderen Anzeige und Versicherung.

§ 39.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Gebäude, welche bestehenden Zwangsgeellschaften angehören, wie auch diejenigen, welche nach Ermessen der Direction besonders feuersgefährlich erscheinen, und die Strohdachgebäude mit j. g. russischen Köhren, und das in allen diesen Gebäuden befindliche Mobilien.

Neue Aufnahmen von Versicherungen in Gebäuden unter Strohdach mit Feuerungsanlagen, sowie Geld, Pretiosen, deren Schätzung einer besonderen Kenntniß bedarf, Documente, kaufmännische Waarenlager, welche nicht in ländlichen Producten oder Fabrikaten aus ländlichen Producten bestehen, bedürfen der Genehmigung der Direction.

Für Dampfmaschinen und Locomobilen normiren die betreffenden landes- und beziehungsweise reichsgesetzlichen Bestimmungen (siehe im Regierungsblatt Nr. 7 die Verordnung vom 15. Februar 1892), auch gilt dabei der § 138 dieses Statuts.

Dampfkeffel können allein gegen Feuergefährdung und auch zugleich gegen Explosion versichert werden. Der durch Explosion entstehende Feuer Schaden wird bezahlt.

§ 40.

Für die Versicherung gilt als Regel die Specification in der Art, daß die einzelnen Gegenstände in der Police mit ihrem Versicherungswerthe angegeben und möglichst genau beschrieben werden müssen.

1) Gegenstände der Versicherung.
A. Versicherungsfähige Gegenstände.

B. Versicherungsunfähige Gegenstände.

C. Specification der Versicherung.
a. Regel.

§ 41.

b. Bauversicher-
ung für minde-
stens 6000 *M.*

Zu Bau- und Vogen zu versichern wird gestattet, in Ueber-
einstimmung mit der Anlage C und bei einer Gesamtversicherung
von mindestens 6000 *M.*

§ 42.

c. Bauversiche-
rung der Dienst-
und Gutsherren
für ihre Tage-
löhner, Dienst-
leute, Hausge-
noßen.

Dienst- und Gutsherren steht es frei, das Mobiliar ihrer Haus-
genossen, Dienstleute und Tagelöhner, ohne Benennung von Namen,
in runden Summen zu versichern, jedoch nur unter den folgenden
Bedingungen, daß

- 1) die zu versichernden Gegenstände nach den Rubriken der Anlage
C dieses Statuts in getrennten Summen angegeben werden;
- 2) die Wohnungen näher bezeichnet werden, in denen die Sachen
sich befinden;
- 3) daß die Versicherungssumme den gewöhnlichen Verhältnissen
solcher Leute entspricht;
- 4) daß sie die Garantie für die Leistungen an den Verein selbst
übernehmen, und
- 5) daß die Verwendung der Entschädigung für den Versicherten
allein nachzuweisen ist.

§ 43.

d. Grundriß von
Versicherungen.

Die Gebäude sind nach ihrer Länge, Breite, Stielhöhe und
Dachhöhe, sowie nach ihrer Bauart, in Gemäßheit der Anlage B
dieses Statuts, und des Abschnitts VI. derselben zu beschreiben und
auf einem Grundriß zu verzeichnen, mit Angabe der angrenzenden
Gebäude nach Bauart und Bedachung, der Entfernung unter ein-
ander und von den angrenzenden Gebäuden nach allen Seiten hin
bis zu 200 Meter, sowie von Feuerstellen und Futtergefaß.

Das Gleiche gilt für Mobiliar-Versicherungen.

§ 44.

e. Vorschriften über
Specification des
Mobiliar's:

z. der Wohn- und
Hausgeräthe.

In den specificirten Policen sind:

- 1) die Mobilien, Spiegel, Betten und Leinwand, die Haus-,
Tafel-, Küchen-, Holländererei-, Frau- und Brenn-, Bad-, Wasch-
und Arbeitsgeräthe so zu verzeichnen, daß alles in Klassen ge-
theilt und in jeder Klasse die an Werth ungefähr gleichen
Stücke neben einander, der Zahl nach, und zu gangbaren
Durchschnittspreisen aufgeführt werden;
- 2) Kleidungsstücke und Leibwäsche, Vorräthe an Lebensmitteln,
wozu indeßsen Korn und Kartoffeln nicht gehören, Glas, Fayence

und irden Zeug werden in runden Summen, welche für jede Art besonders zu bestimmen sind, angenommen.

- 3) Bibliotheken sind nach der Zahl der Bände, Gemälde und Kupferstiche nach Stückzahl, Vorräthe an reinem Flachse, Garn, Wolle und Bettfedern nach dem Gewicht, Alles nach Durchschnittspreisen anzuführen, — welche aber bei Büchern *fl.* 1,75 für den Band, bei Gemälden und Kupferstichen 9 *fl.* für das Stück mit Ausschluß von Glas und Rahmen nicht übersteigen dürfen. — Auch einzelne Bücher können zu *fl.* 1,75 das Stück, und ebenso speciell aufgeführte werthvollere Bücher, Gemälde und Kupferstiche, nach dem Taxwerthe, aufgenommen werden.
- 4) Silbergeräth wird nur nach dem Gewicht, auch das Neuloth nicht höher als zu *fl.* 1,50 angenommen, und sind künstlicher gearbeitete Silbergeschirre und Geräthe nach Taxe zuzulassen.

§ 45.

- 5) Die Stall-, Garten- und Feldwirthschaftsgeräthe werden nur auf gleiche Specificationen, wie in § 44, 1, angenommen.

Säe-, Häcksel- und sonstige der Landwirthschaft dienende Maschinen, desgleichen Korn-, Butter- und Roggenmülen sind möglichst genau zu beschreiben und zu einer bestimmten Summe für das ganze Werk zu versichern.

β der Stall-, Garten-, Feldgeräthe und Maschinen.

§ 46.

Bei jeder Gattung von Vieh, welche versichert wird, ist die Stückzahl und der Durchschnittspreis, zu welchem das Stück versichert werden soll, anzugeben; jedoch können aus jeder Gattung bei möglichst genauer Angabe der Verschiedenheit, mehrere Abtheilungen gebildet und auch einzelne Thiere ausgenommen werden.

γ beim Vieh

§ 47.

Getreide im Stroh, Flachse — gedroschen oder ungedroschen — Klee und Heu werden versichert, entweder:

δ bei ungedroschenem Getreide, Heu, Flachse und Stroh.

- 1) in den Gebäuden nach dem Cubikinhalte der Räume, worin sie gelagert sind; zu diesem Zwecke sind die verschiedenen Räume, worin die Lagerung geschieht, jeder nach Länge, Breite und Höhe, genau zu verzeichnen; oder
- 2) in Miethe nach Lage derselben und nach der Zahl der Fuder, das vier-spännige Fuder zu 20 Cubikmeter. Indessen dürfen die Getreidemiethe nicht mehr als 80 Fuder, die Klee-, Heu- und Lupinenmiethe nicht mehr als 40 Fuder à 20 Cubik-

meter enthalten, und müssen Mietzen 60 Meter von einander und von Gebäuden und 38 Meter von Bahndämmen entfernt sein. Je 2 Getreidemietzen à 40 Fuder können auch auf kürzere Entfernungen als 60 Meter von einander gesetzt werden.

Das vierispännige Fuder Wiesenheu resp. Kleeheu wird zu 20 Centner und das zweispännige zu 10 Centner als Maximum angenommen, so lange nicht der Versicherte ein größeres Gewicht nachweist.

Das in Mietzen zu bringende Korn kann auch vor Beginn der Erndte in Haufsch und Vogen in runder Summe mit Werthangabe der verschiedenen Getreidearten pro Fuder versichert werden, jedoch ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach jedesmaliger Fertigstellung einer Mietze innerhalb 72 Stunden dem Secretariat Anzeige von der Art des Getreides, der Fuderzahl und der Lage der Mietze zu machen.

§ 48.

z. bei ungedroschenen Oelfrüchten.

Oelfrüchte können von der Zeit des Schnitts bis zum Ausdrusch oder Aufmessen:

- 1) nach der Größe der damit bestaudenen Ackerfläche und nach einer Schätzung des Körnerertrages, oder
- 2) in Mietzen nach dem durch Messung hergestellten Cubikinhalte derselben versichert werden. Siehe §§ 55 und 69.

§ 49.

v. bei anderen Erzeugnissen u. Fabrikaten.

Vorräthe an ländlichen Producten und Fabrikaten, als: gedroschenes Getreide, Mehl, Oelfrüchte, Sämereien, Tabak in Blättern, roher Flach, Hauf, Malz, Schrot, Butter, Käse, Branntwein, Del und Oelkuchen, Ei- und Viehkartoffeln werden in runden Summen angenommen.

§ 50.

D. Uebertragung der Versicherung auf nicht besonders versicherte Gegenstände.

Die Versicherung sowohl des Viehes, wie der todten Inventarien bezieht und beschränkt sich nicht auf die recipirten Stücke, sondern tritt der Einschuß an die Stelle des Abganges. Auch treten diejenigen Gegenstände von selbst in die Police ein, welche nach erlittenem Brande an die Stelle der verbrauchten, von der versicherten Gattung, wieder angeschafft werden.

§ 51.

a. Auf Mietzenform und Fen:
a. in versicherten Räumen.

Mietzenkorn und Heu, in versicherte Räume gebracht und gelagert, gilt mit der Versicherungssumme der Räume als versichert.

§ 52.

Versichertes Mietkorn und Heu, in unversicherte Räume gebracht, bleibt versichert, so lange die Versicherung der Mieten dauert.

β in unversicherten Räumen.

§ 53.

Das ausgedroschene Korn gehört bis zur Aufmessung noch zum versicherten Cubikraum. Aufgemessenes reines Korn und Delsfrüchte müssen besonders versichert werden, in Gemäßheit des § 49.

β. Auf ausgedroschenes Korn.

§ 54.

Mit dem ungedroschenen Getreide gilt das abgedroschene Stroh für versichert. Wer aber anderes Stroh, als von seinem versicherten Einschnitt erseht haben will, muß es besonders versichern.

c. Auf das Stroh.

Das aus den versicherten Räumen ausgedroschene Stroh bleibt mit den Räumen versichert, wenn es aus denselben herausgebracht ist, soweit der versicherte cubische Inhalt der Gebäude nicht ersetzt oder nicht gefüllt ist. Soll das aus Mietten gedroschene Stroh über die Dauer der Miettenversicherung hinaus versichert bleiben, bedarf es einer besonderen, wenigstens generellen Versicherung nach Fudern.

§ 55.

Ungedroschene und gedroschene Delsfrüchte in versicherten Räumen gelagert, gelten, auch ohne besondere Versicherung, als versichert vide §§ 69 und 48.

d. Delsfrüchte.

§ 56.

Die Versicherung beschränkt sich auf das Haus, den Hof, oder das Gehöft, wo die Aufnahme geschah, und auf alle zugehörigen Gebäude, mit Nebenhöfen und daran etwa sonst noch liegenden Räumlichkeiten.

β) Grenzen der Versicherung.
A. Beschränkung auf Haus, Hof und Feldmark:
a. bei einer Besetzung.

Auch umfaßt sie die Feldmark, welche dem Hof oder Gehöft angehört, beziehungsweise das Gebiet, welches demselben zur Benutzung des Inhabers beigegeben und überlassen ist.

§ 57.

Wer mit mehreren Häusern, Höfen oder Gehöften hier versichert, ist mit den auf dem einen versicherten Gegenständen auch in dem Bereiche der übrigen versichert.

b. bei mehreren Besetzungen.

§ 58.

Alle Gegenstände, welche Zwecks Betriebes der eigenen Wirthschaft und für den Verkehr des Versicherten außerhalb der Grenzen der Police kommen, desgleichen die von den Eltern und Vormündern

B. Ausdehnung über diese Grenzen hinaus:
a. für den gewöhnlichen Verkehr.

versicherten, und einstweilen zum Gebrauch mit weggegebenen Sachen der Stief-, Schwieger-, Pflege-, Adoptiv-, rechten Kinder und Curanden, so lange sie aus dem väterlichen Hause ihren Lebensunterhalt beziehen, sind für die Dauer dieser Entfernung, und was die ländlichen Producte und Fabrikate anlangt, bis zur Lagerung derselben außerhalb der Grenzen der Police, ebenfalls noch als versichert anzunehmen.

§ 59.

b. beim Umzug.

Beim Wechsel der Wohnung am Orte und über den Ort hinaus, sind alle versicherten Gegenstände auf der Reise und am neuen Wohnort, 21 Tage von dem Tage an, wo der Umzug beginnt, aus der alten Police versichert, jedoch nur dann, wenn dem Districts-Director des bisherigen Wohnortes, oder dem Secretär, von dem bevorstehenden Umzug und von dem Tage, an welchem damit begonnen werden soll, die Anzeige gemacht ist.

§ 60.

c. nach einem Brande.

Wenn Jemand nicht Inhaber eines ganzen Ortes und der dazu gehörenden Feldwirthschaft ist, so erstreckt sich die Versicherung aus seiner Police auf diejenige Wohnung und Stallung nebst Zubehör, worin er nach Einäscherung seiner ursprünglichen Wohnung mit Vieh und Fahrniß sein einstweiliges Unterkommen findet. Ort und Dauer des einstweiligen Unterbringens ist dem Secretariate binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 61.

C Translocationen innerhalb dieser Grenzen.

Innerhalb der Grenzen der Police bleiben die versicherten Gegenstände überall versichert. Translocationen, d. h. Ortsveränderungen einzelner Gegenstände innerhalb der bezeichneten Räumlichkeiten, ändern die Garantie des Vereins in keiner Weise; die Verschiedenheit des Beitrages wird beziehungsweise durch angemessene Erhöhung ausgeglichen, nach § 73 dieses Statuts.

§ 62.

3) Versicherung contractlicher Banlast.

Versicherung contractlicher Banlasten, welche einem Ruznießer an fremden Gebäuden zc. obliegen, werden je nach Art der contractlichen Banlast nur unter der Bedingung aufgenommen, daß der Eigenthümer und Verpächter hiezu seine Genehmigung erteilt.

Besteht solche Banlast in der Verzinsung der von dem Eigenthümer zum Renban verwandten Bauselder bis zur Beendigung der Zeit des Nießbrauches, so ist der Versicherende verpflichtet, eine von

der Grundherrschaft resp. deren Beamten aufgestellte resp. genehmigte Scala einzureichen, in welcher für die einzelnen Gebäude die nach den einzelnen noch laufenden Pachtjahren zu berechnende Zinsenlast von der veranschlagten Bau Summe als Versicherungssumme aufgestellt ist, welche bei einem Brandschaden zur Entschädigung kommt. Die Beitrags Summe richtet sich nach dem Quotenatz für das betreffende Gebäude.

Besteht solche dagegen in Hand- und Spanndiensten, so wird ein von der Grundherrschaft resp. deren Beamten aufgestellter resp. genehmigter Anschlag dieser Prästationen für die einzelnen Gebäude eingereicht, und bildet die Gesamtsumme desselben den zur Versicherung und zur Auszahlung kommenden Betrag, während die Beitrags Summe ebenfalls wieder nach dem Quotenatz des einzelnen Gebäudes zur Berechnung kommt.

Voraussetzung für die Auszahlung der Entschädigungssummen ist der Umstand, daß die Bauten, resp. der Beitrag zu denselben und die Hand- und Spanndienste auch wirklich geleistet werden, und das versicherte Interesse nicht anderweitig bereits versichert ist und zur Entschädigung kommt.

V. Höhe der Versicherungssummen.

Höhe der Versicherungssummen.

§ 63.

1) Im Allgemeinen.

Für die Höhe der Versicherung normirt die statutengemäße Aufnahme, beziehungsweise die Angabe des Versicherten nach dem thunsichst zu ermittelnden wirklichen Werthe, im Zweifel auf Bericht des Secretariats die Bestimmung der Direction.

Die Erzeugnisse und Fabricate der Landwirthschaft, welche in runden Summen versichert sind, werden nach dem Marktpreise ersetzt, welcher zur Zeit des Verlustes in Kostod Geltung hat, und alle sonst in runden Summen versicherten Gegenstände ebenfalls nach dem wirklichen Verlust, bis zur Höhe der Versicherungssumme.

§ 64.

2) Im Besonderen.

A. Für Gebäude.

a. Größere Gebäude.

Größere einzelne Gebäude, Wohnhäuser und Schlösser werden nicht über 60 000 Mark angenommen, falls nicht die Direction ausnahmsweise noch eine Erhöhung als zulässig betrachtet.

§ 65.

b. Feuersgefährliche Gebäude.

Wolz- und sonstige Mühlen, holländische Jungfern- und andere holländische Windmühlen, wie auch Dampfmaschinen, Brennerien und sonstige feuersgefährliche Gebäude, nebst den dazu gehörenden, dauernd mit dem Grund und Boden verbundenen Werken, werden nur nach billiger Tage aufgenommen, in Gemäßheit des § 87, 6.

§ 66.

c. Ausgeschlossene Gebäudetheile.

Fundamente, Kellergewölbe, Brandmauern, können dabei von der Versicherung ausgenommen werden. Auch können die Strohdächer auf Gebäuden ohne Feuerstelle nach einer bestimmten Flächenangabe allein versichert werden, wenn der Eintritt mit den Gebäuden nach den vorhandenen Verhältnissen nicht geschehen kann. Im Uebrigen ist jedes Gebäude in seiner Gesamtheit zu versichern, und nur während eines Baues können auch einzelne Gebäudetheile und Baumaterialien ihrem Werthe nach versichert werden.

§ 67.

Lämmer werden älterem Schafvieh gleichgehalten, sobald sie 6 Monate alt sind. Wenn sie unter 6 Monate alt, müssen sie besonders versichert werden. B. Für Schafvieh.

Die Versicherung gilt bei Schafen mit Ausschluß der Wolle, welche Letztere besonders zu versichern ist.

Bei der Versicherung der Wolle gilt der Grundsatz, daß die jährliche Prämie für denjenigen declarirten Wollwerth zu berechnen ist, welcher sich in 6. Monate nach der Schur auf den Schafen befindet und zwar bleibt dieser Werth für den ganzen 6. Monat maßgebend. Für jeden der zurückliegenden 5 Monate, wie für jeden der auf den 6. Monat folgenden 6 Monate wird $\frac{1}{6}$ des declarirten Wollwerthes abgesetzt resp. zugeschlagen.

Die Versicherung von Stammjähfereien erfolgt nach besonderer Vereinbarung mit der Direction.

Die Versicherung der Wolle erlischt 30 Tage nach der Schur, falls nicht vorher eine Lagerung außerhalb der Grenzen der Police eintritt, in welchem Falle die Versicherung mit dieser Lagerung erlischt.

§ 68.

Wenn Getreide im Stroh, Flach — gedroschen oder ungedroschen —, Delfrüchte, Klee und Heu, in dem versicherten Ranne über 30 Tage gelagert war, und darin verbrannte, so kann, wenn er nicht mehr ganz gefüllt war und daher nicht voll zum Ersatz kommt, der genau zu ermittelnde, noch übrige cubische Inhalt — zur Ausgleichung der Senkung — bis 20 Procent höher entschädigt werden, als er versichert ist. Falls aber noch davon überhaupt nichts verwandt war, so bewendet es beim einfachen Ersatz bis zur Versicherungssumme. Bei eingefahrenen Mietthen findet diese Erhöhung nicht statt. C. Für ungedroschenes Getreide, Heu, Flach und Stroh.

Das abgedroschene Stroh gilt mit dem ungedroschenen Getreide als zum vierten Theile von dem Aufsatze desselben für versichert.

Häckerling und Raff wird bei angemessener Berücksichtigung der Versicherung und des sonstigen Werthes zur Vergütung gebracht, wird aber höchstens nur nach § 133 sub 4 entschädigt.

§ 69.

Ungedroschene Delfrüchte, in versicherten Räumen gelagert, gelten bis zu $\frac{2}{3}$ der Versicherung der cubischen Ränne für versichert. D. Für Delfrüchte.

Das Stroh von Delfrüchten wird überall nicht entschädigt, auch wird bei der Taxation von Delfrüchten auf das Stroh keine Rücksicht genommen.

§ 70.

E. Für alle Vieh-
arten.

Wird bei dem versicherten Vieh in der Folge der Districtsdirector zweifelhaft, ob die Thiere noch in dem entsprechenden Werthe gehalten werden, so hat er die Pflicht, von dem Versicherer die Herabsetzung, oder die Gestattung einer neuen Revision zu verlangen. Erklärt sich der Versicherer über diese Aufforderung nicht binnen vier Wochen, so macht der Districtsdirector dem Secretär die Anzeige über den Betrag, auf welchen die Thiere herabzusetzen sind, worauf dieser mit der Umschreibung der Police auf Kosten des Versicherten ohne Weiteres zu verfahren hat.

VI.

Höhe der Beitragssummen.

VI. Höhe der Beitragssummen.

§ 71.

Wer in dem Semester, für welches ausgeschrieben wird, Mitglied gewesen ist, zahlt in der Regel ohne Rücksicht darauf, wie lange seine Versicherung diesen Zeitraum berührte, zu allen während desselben erwachsenen Lasten den ganzen Beitrag.

1) Berechnung nach der Versicherungszeit.
A. Halbjährige Berechnung.

§ 72.

Ausnahmsweise können auch auf einzelne Monate Versicherungen angenommen werden, so daß für den Monat nur $\frac{1}{3}$ des halbjährigen Beitrages berechnet wird, und zwar:

B. Monatliche Berechnung.

- 1) beim Vieh;
- 2) bei ländlichen Producten und Fabrikaten und bei im Bau begriffenen Gebäuden, welche auf beliebige bestimmte Monate versichert werden können;
- 3) beim Eintritt größerer Versicherer. Hier kann zufolge desfalliger besonderer Verabredung und mit Zustimmung der Direction die Versicherung zunächst monatsweise, demnächst aber gleichzeitig auf statutenmäßige Kündigung abgeschlossen werden.

Miethen können monatsweise oder das ganze Jahr versichert werden und werden zu $\frac{1}{3}$ enquotirt.

§ 73.

Die Höhe der Beitragssumme für das Semester wird bestimmt nach Quoten der Versicherungssumme und zwar:

2) Berechnung nach der Versicherungssumme.
A. Bei Gebäuden.

1. Bei Gebäuden mit feuerfesten Dächern:
 - a. mit massivem Ring zu $\frac{1}{8}$
 - b. mit Fachwerk und mit 6 Meter Entfernung von Strohdachgebäuden zu $\frac{2}{8}$
 - c. mit Fachwerk und ohne diese Entfernung zu $\frac{4}{8}$
 - d. in Verbindung von Feuerstellen mit Stallung für Vieh — außer den Schweinen und dem Federvieh — oder Stroh oder Heu oder sonstige feuergefährliche Vorräthe unter demselben Dache, aber mit Trennung der Stallung

- vom Wohnlocal durch eine Brandmauer von unten bis an die Spitze des Daches, oder durch ein massives Gewölbe, beides ohne hölzerne Verbindungsthür . . . 6
 e. in solcher Verbindung, aber ohne diese Trennung . . . 4
- II. Bei Gebäuden mit Stroh- und Rohrbedachung:
- a. ohne Feuerstelle zu 4
 b. mit Feuerstelle, aber ohne Stallung für Vieh — außer Federvieh — und Futtergefaß 6
 c. — in Verbindung mit Vieh- oder Futtergefaß 4
- III. Bei Versicherung von Strohdächern ohne Versicherung der übrigen Gebäudetheile 4
- IV. Bei Mühlen:
- a. Wassermühlen unter Steindach . . . $\frac{9}{4} - \frac{10}{4}$ | Nach
 b. Wassermühlen unter Strohdach . . . $\frac{12}{4} - \frac{24}{4}$ | Bestimmung
 c. Holländische Windmühlen . . . $\frac{12}{4} - \frac{36}{4}$ | der Direction.
 d. Hochmühlen u. Holländischen Jungfern $\frac{16}{4} - \frac{46}{4}$
- V. Die Beitragssumme für die Gebäude wird außer den vorstehenden Enquotirungen
- 1) für diejenigen Gebäude, welche mit Mobiliar hier versichert sind, um 5 Procent,
 2) für diejenigen Gebäude, welche ohne Mobiliar versichert sind, um 10 Procent höher berechnet.

§ 74.

B. Beim Mobiliar.

Für sämtliche bewegliche Gegenstände wird der Beitrag für die volle Versicherungssumme geleistet und beziehungsweise ebenso berechnet wie für die Gebäude, in denen sie versichert sind, jedoch wird für ungedroschenes Getreide, Oelfrüchte im Stroh und Heu, wenn dieselben auf das ganze Jahr versichert sind, der Beitrag nur für 9 Monate berechnet.

§ 75.

C. Bei Gebäuden u. Mobiliar.

Etwa zweifelhaft bleibende Beitragsfragen werden auf Bericht durch die Direction festgestellt — z. B. bei Brennereien, Branereien, Ziegeleien —, und steht es der letzteren insbesondere auch zu, die Beitragspflicht bei besonders feuergefährlicher Lage, Bauart und Bedachung der Gebäude bis auf 50 Procent der ganzen Versicherungssumme abzumindern, resp. zu erhöhen, vide § 119.

VII.

Aufnahme in den Verein.

VII. Aufnahme in den Verein.

§ 76.

Wer Mitglied des Vereins werden will, hat in der Regel seine Aufnahme selbst zu beantragen. Wer aber nicht über 300 \mathcal{A} versichern will, wird nur gegen Bestellung eines, dem Aufnehmenden annehmlichen Bürgen aus der Zahl der Mitglieder, aufgenommen, und dieser haftet als Selbstschuldner. Die Bestellung des Bürgen geschieht dadurch, daß dieser das Verzeichniß als Bürge unterschreibt. Geschieht eine solche Reception ohne Bürgen, so übernimmt der Aufnehmende damit selbst die Bürgschaft.

1) Antrag auf Reception:
A. des Aufnehmenden selbst.

§ 77.

Die Versicherung des Hausvaters oder der Hausherrin gilt auch für Gebäude und Effekten des anderen Ehegatten und der unabgeordneten Eltern und Kinder, erwirbt diesen aber keine selbstständigen Rechte; sie haften jedoch mit ihren versicherten Sachen für die Leistungen aus der Police, so daß bei Executionsvollstreckungen ihre Intervention hinsichtlich dieser Sachen ausgeschlossen ist.

B. des Hausvaters für Ehefrau und Kinder.

§ 78.

Für sonstige Personen werden Versicherungen nur von Mitgliedern innerhalb der Grenzen ihrer eigenen Versicherung, oder vermöge allgemeiner gesetzlicher Vertretung angenommen, und in diesen Fällen erhalten die Versicherten selbst Recht auf Ersatz. Sind Letztere Ausländer, so stehen sie hinsichtlich der Versicherungen unter dem Gerichte des Ortes, wo sie geschehen.

C. eines Mitgliedes für den Aufnehmenden.

§ 79.

Mehrere können durch dieselbe Police gleichzeitig versichert sein, und werden dann aus derselben, jeder für das Ganze, berechtigt und verpflichtet.

D. mehrere Personen zugleich.

§ 80.

Die Aufnahme geschieht:

1) durch den Districts-Director oder dessen Substituten. Dem Districts-Director ist es gestattet, einen Vertrauensmann mit

2) Receptionspersonal.

der Aufnahme von Immobilien bis zum Werthe von 3000 *fl.* zu beauftragen.

- 2) durch zwei nach § 8 stimmberechtigte Mitglieder des Vereins;
 3) bei Mobilienversicherungen auch durch einen Vertrauensmann, mit Zuziehung eines vom Versicherenden zu stellenden Vereinsmitgliedes.

Die Aufnehmenden haben die Police an Ort und Stelle zu prüfen, und deren Zulässigkeit schriftlich unter derselben zu bezeugen.

Die Vorschrift für die volle Glaubwürdigkeit der Beamten in § 30, und der Mitglieder in § 34, ist von dem aufnehmenden Personal zu beobachten, und wird solche Vorschrift oder die Pflicht der Wahrheit außer Acht gelassen, so hat die Direction in allen Fällen die nöthige Nachholung auf Kosten des theilhaftigen Mitgliedes, oder auch nach eigenem Ermessen die sofortige Entlassung und Tilgung der Police, zu verfügen.

§ 81.

- 3) Controle der
 Obrigkeit.
 A. in den Dorfschäften

Auf dem Lande sind alle Policen der Einfassen einer Dorfschaft, der Unterpächter, und Hinterfassen eines Gutes, beim Eintritt in den Verein, nicht ohne freigelassene Concurrenz der Gutsobrigkeiten oder ihrer Vertreter, und der Dorfschulzen nachzusehen und allemal vor der Abjendung an das Secretariat mit der Unterschrift derselben zu versehen, im Falle der Ablehnung solcher Unterschrift aber der Direction, nach vorheriger Ermittlung der Gründe, zur Entscheidung der Aufnahmefrage vorzulegen. *cf.* Verordnung vom 17. September 1860.

§ 82.

- B. in den Städten.

Betreffend dagegen die Aufnahme für Städte, so hat der Vertrauensmann oder sonstige Recipient, jede neue Versicherung und jede Erneuerung einer schon bestehenden Police, hinsichtlich der Person des Versicherten, nach Gegenstand, Summe und Dauer der Versicherung, der städtischen Obrigkeit des Versicherten binnen 14 Tagen anzuzeigen, auch daß und wann diese Anzeige geschehen, jedesmal beim Secretariate zu melden.

§ 83.

- 4) Ablehnung der
 Aufnahme:
 A. im Allgemeinen.

Der Aufnehmende hat das Recht, die Aufnahme zu verweigern, ohne daß er Gründe anzugeben verpflichtet wäre.

Ueber eine desfallige Beschwerde entscheidet die Direction, entweder sofort, oder auf Bericht des Districts-Directors, Substituten, oder Vertrauensmannes, unabänderlich.

Aus der Pflicht der Direction zur Ueberwachung des ganzen Vereins folgt übrigens auch deren Recht, alle neuen sowohl, als bezüg-

stehenden Versicherungen, zu jeder Zeit einer Revision zu unterziehen, und ergibt sich dabei eine Uebersicherung oder Unrichtigkeit, so muß der Versicherte sich die auf seine Kosten vorzunehmende Abminderung oder Berichtigung unbedingt gefallen lassen.

§ 84.

Wer in Folge von Brandstiftung oder falschen Angaben über den erlittenen Schaden gekündigt oder getilgt ist, darf nie wieder in den Verein aufgenommen werden.

b. aus besonderen Gründen:
a. wegen geschehener Kündigung.

§ 85.

Niemand darf denselben Gegenstand hier, und zugleich auch bei einer anderen Anstalt, gegen dieselbe Gefahr versichern, bei Strafe, daß der Verein überall keinen Ersatz für die doppelt versicherten Gegenstände leistet. Jedoch ist solches gestattet, wenn der Versichernde nachweist, daß er für den Fall seiner Aufnahme in den Verein der anderen Versicherungs-Gesellschaft gegenüber bezüglich des bei dieser wegen derselben Gegenstände noch bestehenden Versicherungs-Vertrages auf jede Entschädigung verzichtet hat.

b. wegen doppelter Versicherung.

§ 86.

Es ist zwar gestattet, eine oder die andere Gattung der zu demselben Gut oder Gehöft gehörenden Gebäude oder Inventarien, mit Einschluß des dem anderen Ehegatten, oder den unabgesonderten Eltern oder Kindern Gehörigen, unversichert zu lassen. Von allen Inventarien und Effecten darf aber nichts bei einer anderen Anstalt versichert sein, falls nicht die Direction solches genehmigt. Wird dennoch entgegengehandelt, so erfolgt Ordnungsstrafe, und fällt ganz oder zum Theil der Ersatz für diejenigen Gattungen der Versicherungsgegenstände weg, bei welchen solches Verbot überschritten.

c. wegen theilweiser Versicherung.

§ 87.

- 1) der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit geschehen, indem der Versichernde entweder das Verzeichniß der bezüglichen Gegenstände nach den Vorschriften der §§ 40 bis 49, und nach näherer Anleitung der

f) Verfahren bei der Reception.

Anlagen A, B und C

dieses Statuts, auffertigt, und dieses Verzeichniß dem betreffenden Districts-Director, Vertrauensmann, oder Mitglieder, mit dem Ersuchen um Aufnahme zustellt oder das Verzeichniß von dem aufzunehmenden Beamten anfertigen läßt.

2) Der Aufnehmende verfügt sich, wenn er die Aufnahme nicht glaubt verweigern zu müssen, mit dem Hinzugezogenen baldigt an Ort und Stelle, und erforscht:

- a. ob der Aufzunehmende auf demselben Gute, Gehöfte, oder anderswo, bereits Mitglied geworden, desgleichen ob eine sonstige Versicherung auf diesem Gehöfte bei dem Verein bis dahin stattgehabt hat. Nachdem das Ergebniß auf dem Situationsplan bemerkt ist, werden:
- b. das Verzeichniß und die angezeigten Preise mit den zu versichernden Gegenständen verglichen. Diese Vergleichung soll bei dem Vieh zwar keine Taxe sein, jedoch liegt den Aufnehmenden ob, wenn sie die Versicherung zu dem Werthe in offenbarem Mißverhältniß finden, und sich mit dem Versicherer nicht verständigen können, die Aufnahme aus diesem Grunde noch jetzt zu verweigern.

Bei den Haus- und Feldwirthschaftsgeräthen hat man, ohne in allen Einzelheiten der Verzeichnisse eingehen zu müssen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die wirthschaftliche Einrichtung an Umfang und gangbarem Werthe den Verzeichnissen mindestens entspricht.

- c. Die Lage der Gebäude, unter Angabe der nach Metern zu berechnenden Entfernungen von den zunächst liegenden Gebäuden nach allen Richtungen hin, wird mit der betreffenden Beschreibung und dem dazu gehörenden Grundriß verglichen, wegen der Aufnahme von Brennerien und anderen Fabrikanlagen das Nöthige, erforderlichen Falls mit Zuziehung eines Sachverständigen, ermittelt, und sind die Räume, in denen ungedroschenes Getreide und Heu versichert werden soll, nachzumessen.
 - d. Die Beschaffenheit der Gebäude: daß sich Feuerstelle und Stallung, oder Getreide und Futterraum unter demselben Dache finden, ist in dem Verzeichnisse hervorzuheben, und die genaue Bezeichnung der in solchen Gebäuden zu versichernden Gegenstände zu veranlassen.
- 3) Die Aufnehmenden ergänzen oder verbessern das Versicherungs-Verzeichniß nach Maßgabe dieser Revision und vollziehen, wenn nicht etwa durch die Menge der Aenderungen der Gebrauch erschwert worden, nach Unterschrift des Versicherenden das Verzeichniß sofort durch Unterschrift und Beisetzung des Datums dieser Vollziehung.

- 4) Mit dem Moment der Vollziehung tritt der Regel nach die in legaler Weise geschehene Versicherung in Kraft, wenn der Versicherende noch während der Anwesenheit der Aufnehmenden, — welche die Zeit der Absendung genau zu vermerken haben, — dieselbe an den Secretär durch einen Boten unmittelbar, oder zur Post, befördert, sonst aber erst mit ihrem Eintreffen am Sitz des Vereins.

Sind aber inzwischen schon 6 Wochen verstrichen, so ist die ganze Aufnahme unwirksam und der Secretär sendet die Verzeichnisse ohne Attest zurück.

Bei selbst vorgenommenen Versicherungen resp. Veränderungen normirt als Anfang der Versicherung der vorliegende Aufgabe-Poststempel.

- 5) Es steht dem Versicherenden frei, eine spätere Anfangszeit der Versicherung zu bestimmen, doch darf diese nicht über sechs Monate nach der Aufnahme hinausgerückt werden.
- 6) Die Versicherung der besonders fenergefährlichen Gebäude nach § 65, tritt erst nach der Genehmigung der Direction in Kraft und zwar mit dem Augenblicke, wo diese Genehmigung im Secretariate eingetroffen ist.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Direction die sofortige Aufnahme unter Vorbehalt der Quotirung genehmigen.

- 7) Die Kosten der Aufnahme hat, soweit dieselben den Districts-Director, dessen Substituten und den Vertrauensmann betreffen, bei neu eintretenden Mitgliedern der Verein zu tragen, und werden dafür die in Anlage D des Statuts sub III. gedachten Gebühren gezahlt.
- 8) Bei Versicherungen bis zu 3000 \mathcal{A} ist fortan ein Legegeld von 25 \mathcal{A} für jede angefangene 100 \mathcal{A} der Versicherungssumme zu zahlen, welches mit der Zufertigung der Police vom Secretariate wahrzunehmen und in der Vereinsrechnung besonders zu berechnen ist.

Gezahltes Legegeld wird nach Beendigung des Versicherungsvertrages unter Ausgleichung des noch rückständigen Beitrages zurückgezahlt.

§ 88.

Alle Versicherungs-Verzeichnisse sind in drei deutlichen und reinlichen Exemplaren, mehrere Bogen auch zusammengeheftet, bei dem Secretär einzureichen, welcher etwaige Mängel auf des Einsenders Kosten

6) Ausstellung und Eintragung der Police.

ergänzt. Er bemerkt das Datum des Empfanges resp. Datum des Poststempels auf den Verzeichnissen, prüft nicht nur die Uebereinstimmung der drei Exemplare, sondern auch alle Ansätze, und berichtigt und streicht die, welche nicht vorschriftsmäßig sind. Nach vorgängiger Revision der Aufrechnung durch den Calculator trägt er das berichtigte Ergebnis in das Hauptbuch ein, und versieht die Verzeichnisse unter dem Attest über den Betrag der Versicherungssumme, so wie über die Zeit und Stelle der Eintragung der nunmehrigen Police, mit seiner Unterschrift und dem Siegel des Vereins.

Das eine Exemplar wird an den Versicherenden, das zweite an den Districtsdirector eingesandt, wogegen das dritte bei den Acten bleibt.

VIII.

Aenderungen der Police.

VIII. Aenderungen
der Police.

§ 89.

Alle Aenderungen in Bezug auf eine bestehende Versicherung sind in der Regel denselben Vorschriften unterworfen, hinsichtlich der Aufnahme und des bei derselben zu beobachtenden Verfahrens, wie die Aufnahme beim ersten Eintritt in den Verein. Dieselben müssen gleichfalls in drei gleichlautenden Exemplaren eingereicht werden, bedürfen aber nur der Bezeichnung als Nachtrag der Police mit Angabe der Police-Nummer.

1) Allgemeine Regel.

Die entstehenden Kosten trägt der Versicherte.

§ 90.

Die Aufnahme einer bisher nicht versicherten Viehgattung, sowie die Erhöhung der Durchschnittspreise der Police, erfordern nur die zustimmende Erklärung des Districtsdirectors.

2) Besondere Fälle
und Ausnahmen.A. Aenderungen in
Bezug auf die
Versicherungsüber-
geheimnisse.

§ 91.

Auf bloße Anzeige des Versicherten beim Secretär wird beschafft:

- 1) die Berichtigung des Viehstapels nach der veränderten Kopfszahl — Minderung oder Mehrung —, wiewohl ohne Ueberschreitung der Durchschnittspreise der Police,
- 2) die Erhöhung der Versicherungssummen für gedroschenes und ungedroschenes Korn und andere Vorräthe,
- 3) die Erhöhung und Ermäßigung der Beitragssummen, in Folge eingetretener Aenderungen, nach Vorlegung des neuen beglaubigten Situationsplans,
- 4) Tilgungs-, Prolongations- und Kündigungssatteste,
- 5) die Miethenversicherungen und deren Prolongation,
- 6) die Versicherung der geschorenen Wolle nach § 67.

a. Willkürliche Aen-
derungen.z. Durch bloße Ge-
nehmigung des
Districts - Direc-
tors.p. Durch bloße An-
zeige beim Secre-
tariat.

Bei etwaigen Bedenken über die unter 1, 2 und 5 bemerkten Veränderungen hat der Secretär sich solcherhalb zunächst an den Districts-Director oder dessen Substituten zu wenden.

Die Veränderungen unter 3 und 4 sind auch auf Gebäude-Versicherungen anwendbar.

§ 92.

- b. Nothwendige Aenderungen oder Anzeigen.
 z. Anzeigen an das Secretariat bei Neubauten zc.
 ß. Beglaubigte Aufnahme der neuen Cubikräume.
 7. Strafen der unterlassenen Anzeige.

Abbruch, Neubau, oder Veränderungen, welche einen Einfluß auf die Feuergefährlichkeit, oder auf die Versicherungssumme der Gebäude und des darin versicherten Mobiliars haben, sind rechtzeitig beim Secretariat anzumelden.

Bei den Neu-, Au- und Umbauten sind auch die Cubikräume, insoweit danach versichert ist, oder werden soll, neu aufgemessen und genau beschrieben, zu den Acten zu beglaubigen.

Widrigenfalls kann die Direction Ordnungsstrafen bis zu 150 Mark verfügen und im Falle besonderer Feuergefährlichkeit oder fehlenden Nachweises, den Schadenersatz ganz oder theilweise entziehen.

§ 93.

- B. Uebertragung der Policen:
 a. Auf andere Orten:
 a. Innerhalb desselben Ortes.

Bei bloßen Wohnungsveränderungen innerhalb desselben Ortes genügt es, wenn der Gutsbesitzer, Prediger, Pächter, Inspector oder der Ortsvorstand die neue Beschreibung beglaubigen. cf. § 43.

§ 94.

- ß. An einem neuen Orte.

Wenn ein Mitglied seine Wohnung verläßt und einen anderen Wohnort bezieht, so muß der Districts-Director, Substitut, Vertrauensmann oder Ortsvorstand etwaige neue Verzeichnisse oder die neue Beschreibung vollziehen, und kann diese Vollziehung auch ohne Prüfung an Ort und Stelle erfolgen, wenn die auf die Vertragspflicht einwirkenden Verhältnisse und die Gebäude des neuen Gehöftes hinlänglich bekannt sind.

§ 95.

- b. Auf andere Personen:
 z. Auf Gläubiger, Erben und Wittwen.

Die Policen gehen zu allen Rechten und Pflichten nothwendig und ohne alle Umschreibung auf die Erben und die Concurss- und Sequestrationsmasse des Versicherenden über, wie auch auf dessen Wittve, wenn sie in vollem und ungetheiltem Besitze des Nachlasses verbleibt, und endlich, so weit sie Gebäudeversicherungen betreffen, auf jeden Nachfolger im Besitze. Im letzteren Falle muß der Besitzwechsel von beiden Parteien im Secretariate angezeigt werden, und bleibt bis dahin der ursprünglich Versicherte für den Beitrag gleichmäßig verhaftet.

Mehrere Erben sind, gleichwie mehrere ursprünglich zugleich Versicherte, aus der Police für das Ganze berechtigt und verpflichtet.

§ 96.

- ß. Durch Cession.

1) Die Uebertragung der Police in Folge von Vereinbarung geschieht durch die gemeinschaftliche Anzeige des bisherigen Inhabers der

selben und des Nachfolgers, daß sie ganz oder zum Theil auf den letzteren überwiesen worden sei. Dieselbe tritt in Kraft nach Anleitung des § 87, 4. Hat aber der neue Besizer die Anzeige von der Uebertragung spätestens am Tage nach derselben an das Secretariat abgesandt, so beginnt dessen Versicherung mit der Vollziehung der Cession, wenn der Zeitpunkt derselben genau vermerkt ist, sonst aber mit dem Abendungstage.

- 2) Statt dieser gemeinschaftlichen genügt auch die bloße Anzeige des Districts-Directors, oder Substituten, oder Vertrauensmannes, daß die Uebertragung geschehen sei und seinerseits genehmigt werde.
- 3) Gehen die Uebertragungspapiere ohne Genehmigung des zuständigen Districtsbeamten oder Vertrauensmannes im Secretariat ein, so hat der Secretär baldigst die Genehmigung auf Grund der Police zu erwirken, welche ohne Prüfung an Ort und Stelle erfolgen darf.
- 4) Den Beamten und dem Vertrauensmanne steht es zu, die Uebertragung nach Anleitung des § 83 abzulehnen, in welchem Falle die Police zu allen Rechten sofort, die Vertragspflicht mit dem laufenden Semester, aufhört, bei Gelegenheit der Uebertragung aber etwaige neue Zusatzverzeichnisse und neue Beschreibungen zu vollziehen, wenn die Voraussetzungen des § 94 auch hier sich in ähnlicher Weise vorfinden.
- 5) Der Secretär erläßt die nöthigen Verfügungen an den Betheiligten.

IX.

Erlöschen der Rechte und Pflichten
der Mitglieder.IX. Erlöschen der
Rechte und
Pflichten der
Mitglieder.

§ 97.

1) Erlöschungs-
gründe.
A. Durch Kündigung.
a. Kündigungszeit.

Die Policen dauern in der Regel so lange fort, bis sie durch Kündigung erlöschen.

Der Austritt zu dem Erfolge, daß Rechte und Pflichten zugleich erlöschen, kann nur am 2. September Mittags, oder am 2. März Mittags erfolgen.

Die Kündigung seitens eines Mitgliedes muß den bemerkten Zeitpunkten mindestens 6 Monate vorausgehen und gilt erst von dem Augenblicke an, wo sie im Secretariate eintrifft.

Die Direction kann dagegen vorbehältlich der Bestimmung in § 104 bis zu einem Monat vor dem genannten Termine aufkündigen.

§ 98.

b. Verfahren bei der
Kündigung.

Die Kündigung von Seiten der Mitglieder geschieht schriftlich oder zur Registratur des Secretärs. Für Leute, welche des Schreibens unkundig sind, können Kündigungen auch ohne förmliche Vollmacht von denjenigen besorgt werden, welche für sie die Versicherungspapiere oder Beiträge einzusenden pflegen.

Ritterschaftlicher
Creditverein.

Der Austritt mit den versicherten Gebäuden eines im ritterschaftlichen Creditverein befindlichen Gutes, oder eine Erniedrigung der Versicherungssumme darf nach der unter dem 3. Januar 1893 landesherrlich genehmigten Abänderung der §§ 13 und 14 der Creditvereinsstatuten von 1882 nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hauptdirection jenes Vereins geschehen. Die Direction beschafft ihre Kündigungen mittelst recommendirten Schreibens oder läßt darüber anderweitig beglaubigen.

§ 99.

c. Kündigungs-
atteste.

Ueber jede Kündigung giebt der Secretär binnen 4 Wochen entweder eine annehmende Erklärung, oder er lehnt sie unter Angabe des Grundes ab, und der Ablauf der Police ist von dieser Erklärung abhängig.

Im Falle genügend bescheinigter Armutth wird die Police ohne Weiteres zu allen Rechtsfolgen getilgt.

§ 100.

Wird auf einen bestimmten Zeitraum versichert, so erlischt mit dessen Ablauf alles Recht aus der Police zwar von selbst, wegen der Vertragspflicht aber gelten die §§ 71 und 72.

B. Durch Zeitablauf.

§ 101.

Wenn ein Mitglied den Besitz der versicherten Mobiliargegenstände aufgibt, oder sie aus den Grenzen der Versicherung entfernt, so geht, inwieweit nicht die §§ 58 bis 60 eine Ausnahme machen, alles Recht aus der Police sofort verloren. Gebäudeversicherungen jedoch erlöschen nach § 95 nur durch Kündigung.

C. Durch Aufgabe des Besitzes, und Verlassen der Grenzen der Police.

§ 102.

Desgleichen erlöschen alle Rechte der Police durch die Auseinanderziehung der Erben, wenn sie thatsächlich schon zur Ausführung gekommen ist, gleichviel, die Police mag schon von dem Erblasser, oder erst von den Erben oder deren Vertretung während der Communion contrahirt sein, und ohne Unterschied, ob Einer oder Einzelne von ihnen zur Stelle, und theilweise oder ganz im Besitze der versicherten Inventarien bleiben oder nicht.

D. Durch Erbantheil-
anderziehung.

§ 103.

Sichtlich aller beweglichen Gegenstände wird angenommen, daß die durch Brand vernichteten Gebäude innerhalb der Localgrenzen der Police hergestellt und von dem Beschädigten wieder in Besitz oder Gebrauch genommen werden. Daher, und wegen der Grundsätze der §§ 50, 58, 59, 60, laufen Rechte und Pflichten der Beschädigten aus ihren Policen regelmäßig fort, bis sie durch neue ersetzt werden.

E. Durch Brandschä-
den.

Brennt aber ein Gebäude total ab, stürzt es gänzlich ein oder wird es vollständig abgebrochen, so erlischt die desfallige Versicherung, mit Vorbehalt der Vertragspflicht für das laufende Semester. Treten dagegen solche Veränderungen an einem Gebäude nur theilweise ein, so bleibt die Police von Bestand und vorthwendigen sich sodann die in § 91 vorgeschriebenen Nachholungen.

§ 104.

Der Direction steht es zu jeder Zeit frei, ohne Angabe ihrer Gründe Revision, Retaxation, und dem Befinden nach Tilgung der

F. Durch Revision,
Retaxation und
Tilgung.

Policee, sofort zu verfügen und wird bei einer verfügten Abminderung oder Tilgung der Beitrag nur bis zur Zeit des Austritts, wobei der angefangene Monat für voll berechnet wird, gezahlt.

Ist für die betreffende Policee ein Legegeld gezahlt, so wird bei einer verfügten Abminderung dasselbe pro rata der Abminderung, bei einer verfügten Tilgung ganz unter Abrechnung des nach Obigem noch rückständigen Beitrags zurückgezahlt.

§ 105.

2) Folgen der Er-
löschung.

In den Fällen der §§ 101 und 102, sowie auch bei Tilgung einzelner Gegenstände, erlischt auch die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Semesters, in welchem sich die Veränderung zutrug. Der Secretär nimmt zwar von solchen Aenderungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich gemeldet sind, möglichst Kenntniß, er ist aber für die Sammlung derselben nicht verantwortlich, auch darf die Zahlung nicht verweigert werden, und steht keine Rückforderung zu, wenn wegen unterbliebener Meldung etwa, über die vorbestimmte Zeit hinaus, Beiträge eingefordert werden.

Jeder aber, welcher aus dem Verein tritt, verliert damit alles Recht auf dessen Eigenthum und auf alle späteren Zuflüsse zur Kasse, selbst wenn diese ihren Rechtsgrund aus der Zeit vor dem Austritt datiren.

Löst sich endlich der Verein ganz auf, so wird sein Vermögen zur Bestreitung der letzten Bedürfnisse, und im Uebrigen, beziehungsweise, nach Bestimmung des Auflösungsbeschlusses, verwandt.

X.

Ausschreibung und Einziehung der Beiträge.

X. Ausschreibung u. Einziehung der Beiträge.

§ 106.

- 1) Das Gesellschaftsjahr wechselt mit dem 2. März, Mittags, und zerfällt in 2 Semester, welche durch den 2. September Mittags und den 2. März Mittags geschieden werden.
- 2) Was im Laufe des Semesters an Schäden, Verwaltungskosten, und Lasten aller Art, erwächst, wird am Schlusse desselben von den Mitgliedern des Vereins aufgebracht. Die Kosten der General-Versammlung und des ihr folgenden Revisionsstermins gehören zum Wintersemester. Ob Pöste, welche zur Zeit des Abschlusses als Bedürfnis noch nicht entschieden vorliegen, sofort mit auszusprechen, oder für die Zeit, in welche diese Entscheidung fällt, zurückzulassen sind, steht zum Ermessen der Direction.
- 3) Sollten sich die Schäden eines Semesters so häufen, daß zu der Repartition 33 $\frac{1}{2}$ für 100 \mathcal{M} nicht ausreichen, so sind zur Zeit nur 33 $\frac{1}{2}$ für 100 \mathcal{M} auszusprechen. Der Rest wird bei der nächsten Ausschreibung auf die während des Semesters bestandenen Versicherungen vertheilt von den etwa Austretenden sofort erhoben. cf. § 152 sub 3.

1) Zeit der Ausschreibung.

§ 107.

- 1) Die Beiträge werden berechnet nach der Beitragssumme in der Police, und wird diese so abgerundet, daß sie mit 100 \mathcal{M} aufgeht.
- 2) Nach dem von 100 \mathcal{M} des ganzen Beitragsfonds zu zahlenden Beitrag erfolgt die Ausrechnung jedes einzelnen Beitrages für die Policen.
- 3) Der Ueberschuß der Beiträge über die Schäden wird für den Reservefonds berechnet.

2) Berechnung der Beiträge.

§ 108.

- 1) Die Beiträge werden im Frühling und Herbst, unmittelbar nach den Revisionsterminen, für welche die Vorarbeiten binnen acht Wochen nach dem Wechsel der Semester beendet sein müssen, ausgeschrieben.

3) Bekanntmachung der Repartition.

- 2) Der Secretär sendet an alle Mitglieder, in Gütern oder Dörfern, wo mehrere Mitglieder wohnen, an den Gutsherrn oder Ortsvorstand, oder an diejenigen, welche sonst die Beiträge einzusenden pflegen, eine Aufforderung, in welcher der Beitrag berechnet und die Zahlung bestimmt ist. Dieser Aufforderung, deren Druckkosten der Verein trägt, wird ein Auszug aus dem Brandregister und dem Repartitionsplane angehängt.
- 3) Wer nun für andere die Aufforderung zur Zahlung annimmt und abfertigt, hat darunter zu bemerken, wer von ihnen den Ort etwa verlassen und wo er seinen Aufenthalt genommen habe.
- 4) Alljährlich einmal, spätestens mit Ende des Jahres, befördert der Secretär an jeden Districts-Director eine Liste der in dem Districte beitragspflichtigen Mitglieder.

§ 109.

4) Zahlung.

Die Frist zur kostenfreien Zahlung der Beiträge an den Secretär wird durch die Aufforderung bestimmt.

Unrichtige Zahlungen werden bei Einwendung der Quittung durch die Post ausgeglichen.

Zur persönlichen Annahme der Beiträge und Ertheilung der Quittung ist die Kasse, während der vierwöchentlichen Zahlungsfrist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 9 Uhr bis 12 Uhr Morgens, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr geöffnet.

§ 110.

5) Mahnung.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist hat der Secretär alle säumigen Mitglieder und deren Bürgen, unter Angabe des Rückstandes mit den veranlaßten Copialien, baldigst zu mahnen.

Das Mahnschreiben ist vom Tage seiner Abgabe an die Post zu datiren.

Werden die Beiträge aus einem Orte gewöhnlich durch Ein Mitglied gezahlt, so genügt auch die Mahnung bei demselben für alle Mitglieder des Ortes, bei Angabe der Gesamtsumme des Rückstandes.

Erfolgt binnen 14 Tagen, vom Datum des Mahnschreibens ab, die Zahlung nicht, so hat der Secretär in Gemäßheit des § 111 die Vollstreckbarkeit der Aufforderung oder sonst richterliche Hülfe zu veranlassen.

§ 111.

6) Execution.

Wegen der rückständigen Beiträge gilt Güstrow als Erfüllungs-ort. Im Uebrigen steht wegen derselben, der Aufnahmegebühren und Ordnungsstrafen, auch der Gebühren des Secretärs dem Vereine die

Befugniß zur Verfügung der Zwangsvollstreckung gegen die säumnigen Mitglieder zu.

Die zur Einleitung der Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der Vorschrift in § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1879 betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden zc. auszustellenden vollstreckbaren Verfügungen werden von der Direction unter Beidrückung des Vereinsiegels mit Unterschrift des Syndicus vollzogen. Diese vollstreckbaren Verfügungen werden sodann dem Secretär des Vereins übergeben, welcher allgemein legitimirt ist, bei den Vollstreckungsgerichten, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern die Einleitung der Zwangsvollstreckung aus diesen vollstreckbaren Verfügungen zu beantragen, die Durchführung derselben zu veranlassen und die beigetriebenen Summen für den Verein zu erheben.

§ 112.

Wer vor Ablauf seiner Police aus dem Lande zieht, ist verpflichtet, genügende Sicherheit für seine noch übrigen Leistungen und zwar auf das Doppelte der Beiträge, zu bestellen, welche in dem vorausgegangenen Gesellschaftsjahr auf seine Police gefallen sind, sofern er nicht Legegeld gezahlt hat. Wer aber innerhalb Landes umzieht, ist verpflichtet, dem Districts-Director und Secretär seinen künftigen Aufenthaltsort glaubhaft anzuzeigen. ^{7) Sicherstellung.}

Die Districtsbeamten und Vertrauensmänner sind, wenn ihnen die Absicht einzelner Mitglieder, ins Ausland zu ziehen, bekannt wird, oder wenn ihnen bis vier Wochen vor dem Umzuge der künftige Aufenthaltsort unbekannt bleibt, verpflichtet, davon dem Secretär unverweilt die Anzeige zu machen.

§ 113.

- 1) Die Leistungen der Mitglieder an den Verein und dessen Beamte werden von keinem Nachlaß-Proclam ergriffen, vielmehr sowohl die Rückstände wie die laufenden Beiträge, sammt allem Zubehör unerwartet einer Erbenausscheidung, wie laufende Abgaben zur Verfallzeit, aus der Nachlaß-Masse gezahlt.
- 2) Von dem Gebrauche der Stempelbogen sind die Angelegenheiten des Vereins dispensirt. ^{8) Privilegien des Vereins.}

XI.

Löschgeräthe und Prämien.

§ 114.

XI. Löschgeräthe und Prämien.

1) Löschgeräthe.
A. Pflicht zur Haltung derselben.

Bei jeder Gebäudeversicherung auf dem Lande sind, je nach der Größe derselben, die folgenden Löschgeräthschaften stets in untadelhafter Beschaffenheit zu halten:

- 1) Bei einer Versicherung von 24000 \mathcal{M} und darüber:
 - 6 Feuereimer, welche besonders zu diesem Zwecke bestimmt und nicht von Holzstäben gemacht sind,
 - 2 große Feuerleitern,
 - 2 große Feuerhaken,
 - 2 kleine Feuerhaken,
 - 2 Feuerküfen auf Schleifen oder Rädern;
- 2) bei einer Versicherung von 12000 \mathcal{M} einschließlich, bis 24000 \mathcal{M} , die Hälfte der obigen Löschgeräthschaften, von denen aber das Feuerküfen fehlen darf, wenn in der Gemeinde, wozu der Versicherende gehört, mindestens 2 Feuerküfen vorhanden sind:
- 3) bei einer Versicherung unter 12000 \mathcal{M} :
 - 1 Feuereimer,
 - 1 Feuerhaken,
 - 1 Leiter.

Für Mitglieder in den Städten gelten die gesetzlichen Bestimmungen ihres Wohnorts.

Die Direction ist berechtigt, von diesen Vorschriften theilweise oder ganz zu dispensiren.

§ 115.

B. Folgen der Nichthaltung.

Haben die Löschgeräthschaften ganz oder theilweise gefehlt, so erleidet der Versicherte im Falle eines Brandes einen von der Direction im Verhältniß zu den fehlenden Geräthschaften, bis zu 4 Procent von der Entschädigung zu bestimmenden Abzug, wosern nicht die fehlenden Geräthschaften anderweitig im Orte reichlich vorhanden, und nur aus diesem Grunde von dem Versicherten nicht angeschafft waren.

§ 116.

2) Prämien.
A. Für Feuerprägen.

Der Verein gewährt, lediglich nach Bestimmung der Direction, und ohne Klagerecht der Betheiligten, Prämien an Spritzen.

Diese Prämien werden an die Besitzer der Spritzen, oder an den Ortsvorstand, welchem sie gehören, zur weiteren rechtlichen Verfügung gezahlt.

Auch gewährt der Verein für die Anschaffung guter gangfertiger Fahrspitzen, deren Strahl die Dächer beherrscht, einen Beitrag von 20 % zu den Anschaffungskosten, wenn der Versicherte sich verpflichtet, falls er innerhalb 5 Jahren aus dem Verein tritt, die gezahlte Beihilfe zu den Anschaffungskosten der Spritze wieder zurückzuzahlen.

§ 117.

Wenn auch die Pflicht, zur Verhütung und Dämpfung von Feuerbrünsten nach Kräften unentgeltlich mitzuwirken, ganz besonders den Mitgliedern dieses Vereins obliegt, so vorbehält sich der Verein doch die Belohnung solcher, beim Ketten und Löschen geleisteter Dienste, welche neben dem Nutzen, welchen sie stifteten, durch die Nichtachtung von Gefahr, und Aufopferung des eigenen Interesses, ausgezeichnet waren.

B. Für Auszeichnung.

§ 118.

Endlich wird der Verein sich erkenntlich zeigen für wesentliche Dienste, welche ihm durch Entdeckung von Brandstiftern geleistet waren.

C. Für Entdeckung v. Brandstiftern.

§ 119.

Das Directorium ist ermächtigt, dort, wo vorchriftsmäßige und wirksame Wligableiter angelegt sind, eine Ermäßigung bis zu 20 % der Beitragssumme eintreten zu lassen.

B) Wligableiter.

Auch ist dasselbe berechtigt, wenn vorchriftsmäßige und wirksame Wligableiter-Anlagen gemacht und geprüft sind, auf Antrag die halben Kosten dieser Anlagen an den Verfertiger derselben für Rechnung des Versicherten zu zahlen. Der Versicherte hat sich zu verpflichten, diese vom Verein bezahlten Kosten der Wligableiteranlage nebst 4% Zinsen in der Art zu erstatten, daß er bis zum vollen Abtrag des Gezahlten nebst Zinsen auf die Ermäßigung der Beitragssumme, wie solche vom Directorium festgestellt ist, verzichtet, und bis zu diesem Abtrage den vollen Beitrag bezahlt, während er bei früherem Austritt sofort alle Rückstände zu bezahlen hat. Das Directorium hat diese Zahlung aus dem Reservefonds zu leisten, darf aber nicht mehr als 60000 .# für diesen Zweck aus demselben verwenden.

Das Directorium ist so berechtigt als verpflichtet, die vorhandenen Wligableiteranlagen auf ihre Wirksamkeit durch Sachverständige von Zeit zu Zeit auf Kosten des Vereins prüfen zu lassen.

XII. Schadensersatz.

XII. Schadensersatz.

§ 120.

1) Pflichten d. Beschädigten v. d. Lage.

A. Meldung des Feuerschadens.

Von jedem Brandschaden hat der Beschädigte bei Ausgabe der betroffenen Gegenstände und des ungefähren Betrages dem Districtsdirector binnen 48 Stunden, dem Secretariat binnen 4 Tagen nach Ausbruch des Feuers die Anzeige zu machen, und zwar auf seine eigenen Kosten.

Eine Veräumung dieser Fristen wird nach dem Ermessen der Direction mit einer Strafe bis zu 100 \mathcal{A} belegt. Unterbleibt aber die Meldung beim Districtsdirector 14 Tage, so wird angenommen, daß der Beschädigte auf den Ersatz des Schadens verzichtet.

§ 121.

B. Löschung und Rettung.

Der Beschädigte hat nicht nur Alles, was in seinen Kräften steht, für die Löschung des Brandes und für die Rettung der versicherten Gegenstände aufzubieten, sondern auch für die angemessene Unterbringung und Sicherung des Geretteten möglichst zu sorgen, und nach überstandener Gefahr sich schleunigst Kenntniß davon zu verschaffen, wo die geretteten Sachen untergebracht sind, um der Behörde über das Ganze seines Verlustes vollständige Auskunft geben zu können.

Vor stattgehabter Lage dürfen die geretteten Sachen nicht über 10 Kilometer aus dem Orte des Brandes entfernt werden, widrigenfalls der Beschädigte die dadurch vermehrten Tagkosten selbst zu tragen hat.

§ 122.

C. Aufräumung der Brandstelle.

Fundamente und andere gerettete Gebäudetheile, insbesondere auch beschädigte und nicht beschädigte Materialien, müssen bis zur Lage unverändert an Ort und Stelle bleiben, während im Uebrigen — wiewohl immer ohne Erschwerung der Schätzung — der Aufräumung vor derselben nichts im Wege steht.

§ 123.

2) Taxation d. Schadens durch die Districtsbehörde.

A. Zusammenfügung der Behörde.

Die Taxation eines Brandschadens unter 10 000 \mathcal{A} geschieht durch den Districtsdirector mit 2 Vereinsmitgliedern nach § 34 als Taxanten und nach Ermessen des Districtsdirectors mit Zuziehung von beeidigten

Sachverständigen. Uebersteigt der muthmaßliche Schaden die Summe von 10000 *M.*, so ist statt des einen Vereinsmitgliedes der durch die Direction festgestellte Taxator zuzuziehen.

Ueber die ganze baldmöglichst anzuordnende Verhandlung wird ein Protocol aufgenommen, welches thunlichst von einem Notar zu führen ist (conf. § 35 Abs. 2). Bei Gebäudebränden müssen wenn möglich die taxirenden Mitglieder mit 24000 *M.* versichert sein.

Geringere Brandschäden bis zu 1000 *M.* kann der Districtsdirector entweder schriftlich, oder am Brandorte allein, oder auch mit Zuziehung eines Mitgliedes reguliren.

§ 124.

Die untersuchende Behörde eröffnet das Protocol mit dem Bericht des Districtsdirectors über die Zeit des Empfanges der Meldung, über die Ansetzung des Untersuchungstermins, und die Zuziehung der Taxanten und des Protocolführers. Sodann werden die beiden Taxanten und etwa zugezogenen Sachverständigen, nach § 32, in Eid und Pflicht genommen.

B. Verfahren bei der Taxe.

a. Eröffnung d. Protocolls und Beerdigung der Taxanten.

§ 125.

Die so constituirte Taxbehörde begiebt sich zur Brandstelle, um durch Vergleichung mit dem Situationsplan die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Schaden sich innerhalb der Grenzen der Police ereignete, beziehungsweise welcher von mehreren versicherten Gegenständen verbrannte.

b. Localbesichtigung.

§ 126.

Nachdem der Befund protocollirt worden, vermerkt man die Zeit des Ausbruchs und die muthmaßlichen Ursachen des Brandes, vernimmt auch den Beschädigten und, nach Befinden, mit ihm oder allein einen und den anderen Hausgenossen, auch Zeugen, vorzugsweise Mitglieder des Vereins.

c. Ermittlung über die Entstehung d. Brandes.

§ 127.

Der Zweck des Geschäftes ist: alles Material zu sammeln und zusammenzustellen, welches für die Beurtheilung der Größe des Schadens und des Rechtes auf Ersatz von Einfluß ist. Die Behörde nimmt demnach, ohne sich auf die Beurtheilung der Ersatzfähigkeit einzulassen, auch solche Verhandlungen in das Protocol mit auf, über deren Werth sie mit dem Beschädigten nicht einverstanden ist.

d. Ermittlung des Schadens.

a. Zweck der Ermittlung.

§ 128.

Der Beschädigte, und also auch derjenige, für den ein Anderer die Versicherung beschafft hat, nach §§ 58, 77 und 78, ist verpflichtet,

b. Berechnung der Beschädigten.

der Behörde die genaueste Auskunft über alle auf den Brand bezüglich Fragen, insbesondere über verbrannte und gerettete Sachen, zu geben, und hat die Erfüllung dieser Pflicht an Eidesstatt durch Handschlag zu geloben und diese Gelobung zu Protocoll hervorzuheben.

§ 129.

7. Ermittlung des Nichtvorhanden-
gehofenen und Ge-
retteten.

Sodann tritt man mit dem Beschädigten, dessen Ehefrau und erwachsenen Kindern, nach einander, zusammen, und wird die Police je nach der Ausdehnung des Brandes, ganz oder theilweise, mit den Anwesenden durchgegangen und zunächst aufgeführt:

- 1) was schon vor dem Feuer fehlte,
- 2) was gerettet,
- 3) was beschädigt wurde, und
- 4) was verbrannte oder abhanden kam,

um aus dem Minderwerthe des Beschädigten und dem Werthe des Verbrannten den Betrag der Entschädigung festzustellen.

Bei verbranntem Getreide ist, wenn nur nach cubischen Räumen versichert ist, das verbrannte Getreide nach Kornart specificirt anzugeben und von jeder Kornart die entsprechende Werthtaxe aufzumachen.

Dabei ist, was durch Lösch- und nothwendige Rettungsanstalten an versichertem Gut verloren geht oder beschädigt wird, so wie was bei Gelegenheit des Feuers von solchem Gut abhanden kommt, als durch das Feuer selbst zerstört zu betrachten.

§ 130.

8. Berechnung von
Zeugen. Einsicht
von Rechnungen u.
Registern.

Zur Bestätigung der Angaben des Beschädigten vernimmt die Behörde theils Zeugen, — z. B. Drescher oder Hirten darüber, ob und wie weit die Räume gefüllt gewesen —, theils nimmt sie Einsicht von den Grundregistern, Vieh- und Kornrechnungen, Wochenzetteln, und sind diese Beweismittel von dem Beschädigten herbeizuschaffen.

Bei fehlender Buchführung oder wo sonst der Schaden nicht zu ermitteln, ist eine Scala nach den einzelnen Monaten aufzustellen.

§ 131.

9. Quotenberechnung bei Gebäudebränden.

Bei Gebäuden wird der Schaden nach Quoten bestimmt, wenn derselbe nicht geringer ist als $\frac{1}{16}$. Beträgt der Schaden weniger als $\frac{1}{16}$, so tritt Specialtaxe ein.

Da jeder Beschädigte zwecks Wiederherstellung vollständigen Ersatz erhalten, aber nicht bereichert werden soll, so kommt in Zweifelsfällen bei einer Specialtaxe der Durchschnitt zur Berechnung.

Die übrig gebliebenen beschädigten und unbeschädigten Materialien werden taxirt und ist der Beschädigte verpflichtet, sich den Taxwerth auf seine Entschädigung anrechnen zu lassen. Auf die Aufräumung, zu welcher er verpflichtet ist, wird nichts vergütet.

§ 132.

Sowohl bei specificirten, wie bei Bauschverzeichnissen, kommt nur in Betracht, wieviel von den versicherten Gegenständen verbrannt ist; war im Ganzen mehr vorhanden, als versichert, so findet eine Abrechnung — also eine Quotenberechnung — statt, wonach der Versicherte für den Mehrbesitz die Gefahr selbst und danach einen verhältnismäßigen Verlust zu tragen hat. Dagegen beschränkt sich die Garantie des Vereins auf die wirklich versicherten Gegenstände, oder nach § 61 innerhalb der Grenzen der Police, so daß, wenn diese gerettet sind, anderswo vorhanden gewesene Gegenstände nicht ersetzt werden, wenn sie nicht besonders versichert waren. Ist beim todten Haus- und Wirthschaftsinventar innerhalb einer einzelnen Position der Police nur bis zu 25 % verbrannt, so soll die Entschädigung der verbrannten Gegenstände geleistet werden nach ihrem ermittelten Werthe ohne Rücksicht auf die Taxe der übrig gebliebenen Gegenstände.

7. Quotenberechnung beim Mobilien.

§ 133.

Eine sehr sorgfältige Ermittlung ist allemal zu erfordern, nicht nur darüber, was wirklich verbrannte, sondern auch über den wirklichen Werth, welchen das Verbrannte zur Zeit des Brandes gehabt hat. Der Districtsdirector hat daher sich und den Taxanten zuerst die Vorschriften der §§ 63 bis 71, betreffend die Höhe der Versicherungs-, beziehungsweise Entschädigungssummen genau in Erinnerung zu bringen. Sodann ist bei erheblichem Minderwerthe der Gebäude, — wegen Alters, schlechter Reparatur und sonstiger ähnlicher Beschaffenheit —, ein verhältnismäßiger Abzug von der Entschädigung zu machen, und dasselbe findet statt bei erheblichem Minderwerthe des verbrannten beweglichen Guts. Insbesondere auch:

7. Ermittlung über den wirklichen Werth des Verbrannten.

- 1) wenn Getreide und Heu in den eingäscherten Gebäuden verbrannte, ist zu ermitteln, ob es aus Mietfien eingebracht war, und wo auf der Feldmark etwa Hagel gefallen, Frost, Krost und Windschlag stattgehabt;
- 2) werden verhagelte Feldfrüchte nur nach Abrechnung der Hagelentschädigung, über welche der Beschädigte Vorlage zu machen hat, ersetzt; waren dieselben gegen Hagel nicht versichert, so hat der Beschädigte in Weithalt des § 140 über den Umfang

- des Hagelschadens gewissenhafte Auskunft zu geben, damit der Werth des Verbrannten, mit Rücksicht darauf, abgeschätzt werde;
- 3) ist bei verbrannten unaufgemessenen Delfrüchten zu erforschen, welcher Theil des ganzen Einschnitts verbrannte, also ob ein Theil noch im Felde oder anderswo gelagert, oder bereits verfahren war;
 - 4) bei Entschädigung von verbranntem Stroh wird im Zweifel der Cubikumfang des Strohes nur zu $\frac{2}{3}$ desjenigen cubischen Raumes angeschlagen, den das ungedroschene Korn eingenommen hatte. Klee, Stroh und Heu ist allemal nicht höher zu entschädigen, als zu denjenigen Preisen, welche für die Militärlieferungen in dem betreffenden Monate des stattgehabten Brandes in Schwerein bekannt gemacht werden. Klee wird gleich Wiesenheu gerechnet. Raff, Kurz und Häckerling wird für Stroh gerechnet. Drescherlohn wird nicht in Anrechnung gebracht. Bei Klee, Wiesenheu und Stroh wird der Cubikmeter höchstens zu 1 Centner gerechnet.
 - 5) Bei Mühlenbränden, wo fremdes auf die Mühle gebrachtes Korn vom Besitzer der Mühle versichert war und verbrannt ist, ist allemal der Nachweis zu führen, daß diese fremden Leute ihr Korn nicht auch anderweitig versichert und eriebt erhalten haben, und daß die dafür bewilligten Entschädigungsgelder auch wirklich zur Auszahlung gekommen sind.

Im Zweifel normirt für die Höhe der Entschädigung die legale Reception in Gemäßheit des § 80.

Alle Herrn Taxdirigenten haben das verbrannte Getreide, wenn möglich nach Pfunden festzustellen, damit eine für alle Fälle möglichst gleichmäßige Taxe erzielt wird.

§ 134.

³ Schließliche Erläuterungen und Bemerkungen.

Die Behörde hat schließlich:

- 1) über eine etwaige doppelte Versicherung, und darüber: ob Damificat seine beweglichen Inventarien und von welcher Gattung er sie theilweise anderweitig versichert habe, Erläuterungen einzuziehen;
- 2) die Hülsen, welche dem Verein von Feuerprühen geleistet, und die Reihenfolge, in welcher dieselben auf der Brandstelle an und in Thätigkeit gekommen, ferner
- 3) etwaige Auszeichnung beim Netten und Löschen, und den für den Verein dadurch erwachsenen Vortheil, insbesondere auch

nach Vernehmung und Anerkennung von Augenzeugen, zu registriren, so wie ihre Vorschläge wegen der Größe der Prämien nach §§ 116 bis 118 darauf zu begründen;

- 4) bei Gebäudebränden über das Vorhandensein der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften zu berichten, und in Ermangelung derselben den nach § 115 von der Entschädigung abzuziehenden Betrag in Vorschlag zu bringen.

§ 135.

Die Kosten des Taxationsverfahrens in Gemäßheit der Kosten- und Gebührentaxe, Anlage D, trägt in der Regel der Verein; jedoch gilt dies nur von den wirklich notwendigen, aber nicht von solchen Kosten, welche durch Pflichtverletzung, Unwahrheit und Nachlässigkeit des Beschädigten, herbeigeführt werden. t. Kosten der Taxe.

Bei allen Brandtagen aber haben die Beschädigten, welche einzeln oder an demselben Orte zusammen mit mindestens 10 000 \mathcal{A} versichert sind, daselbst, an die Beamten des Vereins, ihre Gehülfen nebst Bedienung, und Pferde, anständige Defrairung entweder selbst zu leisten oder die taxmäßigen Kosten derselben wieder zu erstatten.

Diese Kosten der Taxe, beziehungsweise der Defrairung, sind, Zwecks Erstattung und Wiedervornahme, allemal zum Protocoll zu liquidiren.

§ 136.

Nachdem das Protocoll, soweit es die Ermittlung des Schadens betrifft, dem Beschädigten vorgelesen, und seine Erklärung hinzugefügt, auch was etwa übersehen ist, nachgetragen worden, wird das Protocoll geschlossen, und hat der Protocollführer möglichst bald portofrei eine dreifache Ausfertigung desselben mit seiner Kostenrechnung an die Direction einzusenden. x. Ausfertigung des Protocolls.

§ 137.

Wer seinen Brandschaden absichtlich veranlaßt, oder auch nur den Versuch der Brandstiftung gemacht hat, verliert von dem Augenblicke an, wo er dieserhalb zur Untersuchung gezogen wird, bis zu dem Augenblicke, wo er außer Verfolgung gesetzt oder durch richterliches Urtheil freigesprochen ist, nicht allein jegliches Recht auf Entschädigung, sondern hat dem Vereine auch die Taxkosten zu erstatten und den Beitrag für das laufende Semester zu bezahlen. 3) Vermittlung des Entschädigungsanspruchs.

Eine etwa bereits gezahlte Entschädigung gilt als indebitum geleistet und kann vom Verein jederzeit, eventuell auch im Wege der Klage zurückgefordert werden. A. Bei Gebäude- u. Mobiliar-Versicherungen. a. Durch Brandstiftung. z. Durch Brandstiftung.

Bei Eheleuten wird bis zur Erbringung des ihnen obliegenden Beweises des Gegentheils präsumirt, daß sie im Einverständniß über die Brandstiftung gewesen. cfr. § 139 des deutschen Strafgesetzbuches.

§ 138.

β. Culpose Brandstiftung.

Dasselbe (§ 137) gilt, wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Im Falle einer geringeren Verschuldung kann der Ersatz durch die Direction ganz oder theilweise abgesprochen werden.

Auch hier gilt eine etwa schon gezahlte Entschädigung als indebitum geleistet und kann dieselbe ganz oder theilweise von der Direction zurückgefordert werden.

Miethen jeder Art, die durch Selbstentzündung in Brand gerathen, werden überhaupt, und ohne Rücksicht auf etwa nachzuweisende Fahrlässigkeit nicht entschädigt. Im Falle der Selbstentzündung in Gebäuden wird gleichfalls der in dem betreffenden Gebäude befindliche cubische Raum nicht entschädigt.

Beim Dreschen der Miethen durch Dampfdreschmaschinen sind die Vorschriften der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfesseln zu beachten und wird, wenn hiergegen gehandelt und ein Brand entsteht, eine Entschädigung überall nicht gezahlt.

§ 139.

b. Durch Verhinderung d. Löschung.

Wenn der Versicherte die Löschung des Brandes oder die Rettung des Versicherten absichtlich verhindert, so fällt nach dem Grade der Verschuldung, der Ersatz ganz oder theilweise, weg.

§ 140.

c. Durch falsche Angaben.

Wer bei Ermittlung seines Schadens absichtlich unwahre Angaben macht, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, verliert jeden rechtlichen Anspruch auf Ersatz.

Auch hier gilt eine etwa schon gezahlte Entschädigung als indebitum geleistet und kann zu jeder Zeit ganz oder theilweise von der Direction nach ihrem Ermessen auch im Wege der Klage zurückgefordert werden.

§ 141.

d. Durch Verjämniß.

Der Beschädigte hat, bei Strafe des Ausschlusses, alle seine Ansprüche, auch diejenigen, welche überhaupt, oder bei einzelnen Gegenständen, zweifelhaft sind, zum Taxprotocolle vorzubringen und gehörig zu begründen. Nachmeldungen können nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen Beachtung finden, und fallen die Kosten derselben allemal dem Beschädigten zur Last.

Ueber die bei Neu-, An- und Umbauten erforderlichen Anzeigen normirt der § 92.

§ 142.

Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen, betreffend den Verlust der Entschädigungsansprüche, kommen bei Gebäude-Versicherungen nur insoweit zur Anwendung, als die Entschädigungsgelder zur vollständigen Befriedigung der auf dem Grundstücke haftenden Forderungen nicht erforderlich sind, sie dürfen vielmehr in solchen Fällen nicht vorenthalten und müssen gegen Cession der Rechte der Hypothekensbuchgläubiger gezahlt werden.

B. Beschränkung bei Gebäude-Versicherungen, hinsichtlich der Hypotheken-Gläubiger.

§ 143.

Nach Eingang des Taxprotocolls unterzieht sich die Direction der Prüfung und Beurtheilung desselben. Sie vergleicht das ganze Verfahren und dessen Resultat mit den betreffenden Vorschriften des Statuts, wie mit der Police und veranlaßt, wenn die Sache zur Beurtheilung noch nicht ausreichend vorbereitet ist, die Nachholung des fehlenden Materials oder Aufklärung, indem sie diese nach Befinden von dem Districts-Director oder dem Beschädigten erfordert, oder eine abermalige Besichtigung und Schätzung aufgiebt, oder eins ihrer Mitglieder, oder endlich den Syndicus zur weiteren Untersuchung deputirt. Bleibt der Versicherte nach solcher zweiten Taxe oder weiteren Untersuchung ganz entschieden im Unrecht, so fallen ihm auch alle Kosten derselben allein zur Last.

4) Feststellung des Schadens durch die Direction.
A. Prüfung des Taxprotocolls u. weitere Erhebungen.

§ 144.

Läßt das Taxprotocoll den Grund des Feuers im Dunkeln, so ist in der Regel bei der Obrigkeit oder dem Gerichte des Beschädigten über das Resultat einer officiellen Untersuchung anzufragen.

B. Anfragen an das Gericht.

§ 145.

Ist endlich die Taxe von allen Seiten zur Beurtheilung reif, so verfügt die Direction die Revision, beziehungsweise Aufstellung, der Schadensberechnung, und bestimmt schließlich:

C. Verfügungen an die Theilhabenden.

1) in einem schriftlichen Erlaß an den Beschädigten:

- a. den Betrag des Schadens unter Anführung der Gründe, welche eine etwaige Abweichung von der Taxe herbeiführt haben;
- b. die etwa von den Beschädigten verwirkten Strafen und Tagkosten;

- 2) erhält der Districts-Director neben der Abschrift des Protocolls und des Erlasses an den Beschädigten zugleich die Bestimmung über die Tagkosten, Spritzenprämien und Belohnungen für Auszeichnung, sowie endlich:
- 3) der zur Taxe zugezogene Protocollführer die Bestimmung seiner Kostenrechnung.

§ 146.

- b) Auszahlung der Entschädigungssumme.
A. Zeit der Zahlung.

Sobald das Recht auf Erfaß keinem rechtlichen Bedenken mehr unterliegt, werden die Entschädigungen und alle damit zusammenhängenden Zahlungen gegen gehörige, eigenhändig zu unterzeichnende, oder gehörig zu beglaubigende, Quittung, thunlichst bald geleistet.

Können nicht alle fälligen Zahlungen gleichzeitig geleistet werden, so entscheidet dabei die Reihenfolge der Schadensmeldungen beim Verein.

§ 147.

- B. Ort der Zahlung.

Alle Zahlungen werden am Sitze des Vereins geleistet. Die Zusendung der Gelder erfolgt freilich auf desfalliges Verlangen, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

§ 148.

- C. Ausschluß von Interventionen.

Die Auszahlung der Entschädigungsgelder kann von keiner Behörde, wegen Privatinteresses dritter Personen, verhindert oder verzögert werden.

§ 149.

- D. Bedingung der Zahlung bei Gebäuden- Versicherungen.
a. Bei Gebäude- Versicherungen im Allgemeinen.

Bei Gebäude-Versicherungen erfolgt die Zahlung erst dann, wenn mindestens 14 Tage zuvor davon, unter Angabe der Entschädigungssummen, die Anzeige bei der Obrigkeit des Versicherten gemacht worden und ein Einspruch derselben nicht erfolgt, oder dieser zurückgenommen ist. Auch kommen die Bestimmungen in §§ 6 und 7 der Verordnung vom 1. März 1859 auf die Versicherungen, welche nicht unter die Ausnahmen im zweiten Absatz des § 8 daselbst fallen, in jeder Beziehung zur Anwendung.

§ 150.

- b. Bei den zum ritterschaftlich, Creditverein gehörenden Grundstücken.

Die Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern aus Gebäudeversicherungen eines im ritterschaftlichen Creditverein befindlichen Gutes darf nach der unter dem 3. Januar 1893 landesherrlich genehmigten Abänderung der §§ 13 und 14 der Creditvereinsstatuten

von 1886 nur an die Hauptcasse des Creditvereins in Rostock gesehen.

§ 151.

Um den Verpflichtungen des Vereins ungehäumt nachkommen zu können, kann ein Credit bei einer Bank eröffnet werden, und wird der dadurch erwachsende Zinsenbetrag bis zur Rückzahlung nach erfolgter Repartition, vom Verein getragen. ^{6) Bankcredit.}

§ 152.

Zur noch größeren Sicherheit des Instituts ist auch ein Reserve- ^{7) Reservefonds.} fonds in der Art anzusammeln, daß:

- 1) Die Ueberschüsse der Repartitionen für denselben verwandt werden;
- 2) bei geringen Beiträgen für die repartirten Schäden bis zu 10 δ , werden 2 δ mehr, unter 15 δ 1 δ mehr für den Fonds ausgeschrieben;
- 3) betragen dagegen die Beiträge mehr als 25 δ von 100 \mathcal{M} , so werden die überschüssigen Erfordernisse aus dem Reservefonds so weit entnommen, als derselbe die Höhe von 60,000 \mathcal{M} übersteigt;
- 4) der Reservefonds darf die Höhe von 200,000 \mathcal{M} nicht überschreiten.

XIII.

XIII. Gesetzgebung
des Vereins.

Gesetzgebung des Vereins.

§ 153.

1) Revision der Ge-
setze.
A. Zulässigkeit der-
selben.

Wenngleich jeder General-Versammlung unbenommen bleibt, Aenderungen und Vervollständigungen der Versicherungsbedingungen, mit Vorbehalt allerhöchster landesherrlicher Genehmigung zu beschließen, so ist doch jede Aenderung, welche auf die Verwaltung und Gesetzgebung, Abschnitte III und XIII Bezug hat, jede sehr umfangreiche Aenderung und Ergänzung, wie auch eine vollständige Umarbeitung des Statuts nur von 5 zu 5 Jahren zulässig, durch förmliche Revision zu bewerkstelligen und danach erst der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 154.

B. Verfahren bei der
Revision.
a. Vorbereitung der-
selben.

Für den Zweck der Revision wird die Direction sowohl die sich ihr selbst nach ihrer Erfahrung empfehlenden, als auch diejenigen Aenderungen, welche von Andern in Vorschlag gebracht werden, sorgfältig vermerken, und in den Versammlungen des Vereins zur Sprache bringen.

Sie hat hiernächst jeder vierten Generalversammlung dieses fünfjährigen Turnus eine Uebersicht von dieser Sammlung zu geben, dabei ihre etwaige Vervollständigung zu veranlassen und den Beschluß der Versammlung darüber zu erwirken: ob durch die nächste Revision nur eine Redaction von Abänderungen, in gelegentlicher Verbindung mit Nachträgen, oder eine vollständige Umarbeitung des Statuts vorgenommen werden soll.

§ 155.

b. Wahl der Revi-
sions-Commission.

Die Generalversammlung bestellt sodann durch Wahl eine Commission von 8 Mitgliedern aus folgenden drei Klassen:

- 1) drei aus den Districts-Directoren,
 - 2) eins aus den Rechnungs-Revisoren,
 - 3) vier aus den Mitgliedern, welche kein Amt im Verein bekleiden,
- zu dem Zweck, daß sie im Herbst desselben Jahres mit der Direction,

unter Zuziehung des Secretärs, zur Revision der Gesetzgebung zusammenzutreten, und dieselbe bis auf endliche Beschlußnahme der nächsten General-Versammlung vorbereite.

Bei dieser Wahl der Revisions-Commission werden sofort auch acht Substituten derselben in gleicher Weise aus den Districts-Directoren, Rechnungs-Revisionen und deren Substituten, so wie aus den Mitgliedern des Vereins, ernannt, und erfolgt nöthigenfalls deren Einberufung nach denselben Klassen, und in der Reihenfolge ihrer Wahl, durch die Direction, welche, beim Abgange einer ganzen Klasse aus derselben, den fehlenden Substituten ohne Weiteres zu ersetzen hat.

§ 156.

In der, somit aus eifß Stimmberechtigten bestehenden, Versammlung werden die Statuten und bereits sanctionirten Zusätze, Punkt für Punkt, durchgegangen, sowohl die bis dahin gesammelten, als auch die sich neu ergebenden Vorschläge zu Nachträgen und Abänderungen berathen, und wenn eine Uebereinstimmung nicht zu erreichen ist, werden die überwiegenden Ansichten durch einfache Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben.

e. Verhandlungen d. Commission.

§ 157.

Die Verhandlungen der Commissions-Versammlung werden in einem Protocoll niedergelegt, und demnächst die gefaßten Beschlüsse von der Direction, sei es als Abänderung und Nachtrag, oder als neue Auflage des Statuts redigirt.

d. Protocollirung d. Verhandlungen.

§ 158.

Die neue Redaction des Statuts, mit einer Ausfertigung des bezüglichen Protocolls, wird baldigst an das hohe Ministerium des Innern mit dem Gesuche befördert, sich darüber auszusprechen zu wollen, ob und welche Bedenken etwa der landesherrlichen Sanction entgegenstehen und ob höheren Orts noch sonstige Desiderien für diese Revision vorhanden seien.

e. Befätigung der Beschlüsse durch das Ministerium.

Nach Maßgabe der bezüglichen Verfügung hat sodann die Direction die Revision durch weitere Verhandlung mit der Commission und dem hohen Ministerio zum Abschluß zu bringen, das Ergebniß aber in der nächstfolgenden Generalversammlung, welcher sämtliche Mitglieder der Commission beizuwohnen haben, zur Verathung und Beschlußfassung zu stellen, und das hier gewonnene Resultat zur landesherrlichen Sanction zu befördern.

§ 159.

- 2) Publication der
Gesetze.
A. Eintritt der Ge-
setzeskraft.

Dieses Statut, und etwaige spätere Nachträge, treten mit ihrer Publication durch das Regierungsblatt zu Schwerin, und die offiziellen Anzeigen zu Neustrelitz in Kraft, wogegen das von 1890 mit den zugehörigen Nachträgen gleichzeitig alle Wirksamkeit verliert.

Ältere, der neuen Ordnung nicht entsprechende Policen, bleiben zwar nach wie vor gültig, können aber auf Beschluß der Direction den Vorschriften dieses Statuts gemäß geändert werden.

§ 160.

- B. Weitere Bekannt-
machung.

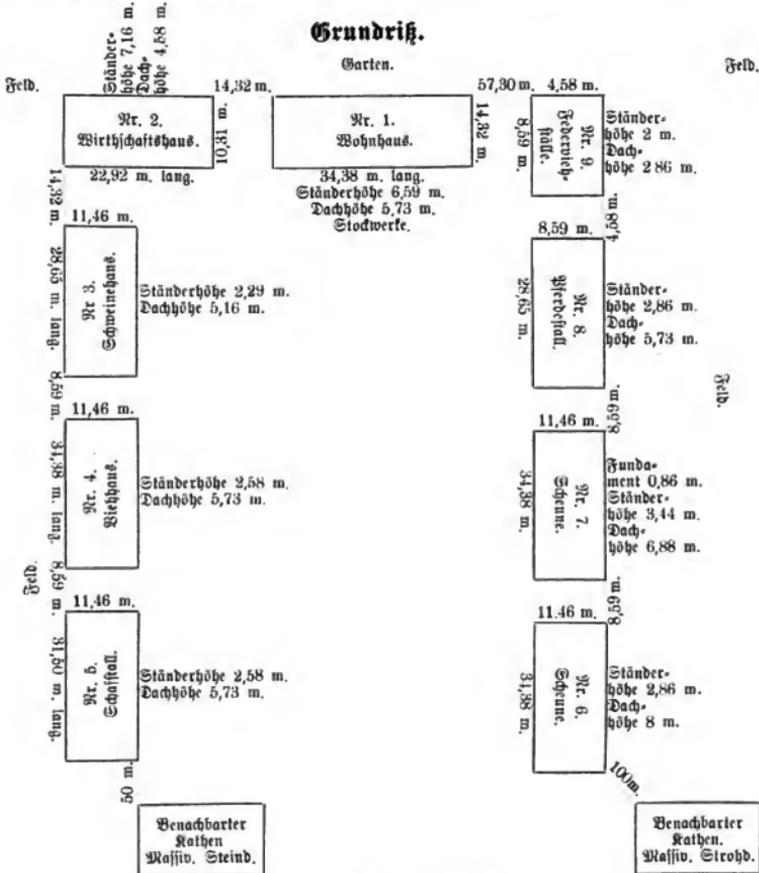
Die weitere Bekanntmachung des Statuts und etwaige Nachträge, geschieht ebenfalls durch den Druck, und durch Vertheilung unter die Vereinsbeamten, von denen sie, wie am Sitz des Vereins, unentgeltlich ausgegeben werden.



Anlage A. Police No.

Der Gutsbesitzer B auf C versichert seine Gebäude bei dem Feuerversicherungs-Verein für Mecklenburg
zu Güstrow nach der umstehenden Declaration.

Grundriß.



Ort: C.
District: D.
Poststation: E.

Bemerkungen.

- 1) Die Rathen, Ställe und sonstigen Vorgebäude werden in einem ähnlichen Grundrisse zusammengestellt und nummerirt.
- 2) Von der Versicherung können ausgenommen werden:
 - a. Fundamente,
 - b. Kellergewölbe,
 - c. Brand- und Ringmauern.
- 3) Bei gleichzeitiger Gebäude- und Mobiliar-Versicherung heißt es im Eingang: „Der Gutsbesitzer B auf C versichert seine Gebäude und sein bewegliches Vermögen etc.“ und wird dann hinsichtlich des letzteren zu den betreffenden Nummern der Gebäude das Nöthige hinzugefügt.
- 4) Inhaber hat bei gleichzeitiger Mobiliar-Versicherung anzuzeigen, ob er von letzterem anderswo etwas versichert hat, beziehungsweise wo?

Nr. des Grund- risses.	Beschreibung.	Versicherungs-		Beitrags-	
		Summe.			
		M	S	M	S
Nr. 1.	Das Wohnhaus mit massivem Ring und Steindach, 2 Etagen hoch, wird versichert ohne Fundament und Kellergewölbe, aber mit Einschluß der Ringmauern Beitrag $\frac{1}{8}$				
Nr. 2.	Das Wirtschaftshaus, 1 Etage hoch, vorne massiv, die anderen Außenwände von Fachwerk mit Mauersteinen und das Dach mit Strinen gedeckt. Es wird mit den Fundamenten versichert zu				
Nr. 3.	Das Schweinehaus, 2 Etagen hoch, hat einen massiven Ring und ist mit Dachpappe gedeckt. Die in demselben befindliche Dampferlei befindet sich in einem, von den Ställen durch eine massive Mauer abgetheilten gewölbten Raum. Es wird versichert zu				
Nr. 4.	Das Viehhaus. Der Ring ist massiv bis auf die aus Fachwerk mit Mauersteinen bestehenden beiden Giebel. Das Dach ist mit Stroh gedeckt, und wird das Gebäude versichert zu				
Nr. 5.	Der Schafstall. Der Ring ist von Fachwerk mit Mauersteinen, das Dach mit Rohr gedeckt. Er wird versichert zu				
Nr. 6.	Die Scheune. Der Ring ist gestrebt, das Dach von Stroh und wird versichert zu				
Nr. 7.	Die Scheune. Der Ring ist Biß, das Dach mit Rohr gedeckt und das Gebäude wird versichert zu				
Nr. 8.	Der Pferdestall. Der Ring ist von Fachwerk mit Mauersteinen, das Dach mit Steinen gedeckt. Er wird versichert zu				
Nr. 9.	Die Federviehställe. Der Ring ist massiv, das Dach mit Schiefer gedeckt. Sie werden versichert zu				
Nr. 10.	Ein Rathen von Fachwerk mit Steindach, ohne Vieh- und Futtergeiß				
Nr. 11.	Ein Stall von Fachwerk mit Steindach				
Nr. 12.	Ein Rathen massiv mit Steindach, darin wird Futter gelagert.				
u. f. w. u. f. w.					
Summa					

B. Gutsbesitzer.

Vorstehende Police ist an Ort und Stelle geprüft und wird deren Zulässigkeit durch eigenhändige Unterschrift hiermit bezeugt.

So geschehen zu C am

G.
als Mitglied.

H.
als Mitglied.

Verzeichniß.

(Die Versicherungssummen sind hier nur beispielsweise aufgeführt, und können niedriger und höher gemählt werden, wo das Statut nicht beschränkt.)

Versicherungs-
Summe.
Reichsmünze.

Nr. 1.

Im Wohnhause:

1) 1 Mahagoni-Secretär.	150	—
2) 2 eichene Kleiderschränke zu je 60	120	—
3) 1 Speisetisch mit Einlegebölkern.	60	—
4) 1 Mahagoni-Sopha Tisch.	45	—
5) 10 diverse lannene Tische zu je 6	60	—
6) 1 Sopha von Mahagoni	90	—
7) 24 Stühle von Mahagoni zu je 12	288	—
8) 24 Hochstühle zu je 3	72	—
9) 2 Sophas zu je 30	60	—
10) 1 Himmelbettstelle mit Gardinen	24	—
11) 4 diverse Ruhebettstellen zu je 9	36	—
12) 5 Stand Herrenbetten, einschläfrig, zu je 90	450	—
13) 2 Stand Leutbetten, zweischläfrig, zu je 45	90	—
14) 2 Leutbettstellen zu je 3	6	—
15) 1) Rouleaux vor 10 Fach Fenster zu je 3	30	—
16) 2) Fenstergardinen: 2 Fach zu je 15	30	—
8 Fach zu je 6	48	—
17) Reinzeug: 1 Tischgedeck, Damast; das Tafel 60	36	—
36 Servietten zu je 3	108	—
10 Tischgedeck, flächigen Dress; das Tafel 6	60	—
120 Servietten zu je 1	120	—
12 Handtücher, Damast, zu je 3	36	—
50 Handtücher, flächig, zu je 1,50	75	—
24 Handtücher, hebedene, zu je 50	12	—
4 Paar feine flächigene Bettlaken, das Paar 30	120	—
12 Paar ordinäre flächigene Bettlaken, das Paar 12	144	—
12 Paar hebedene Bettlaken, das Paar 6	72	—
100 Kiepenlächer zu je 25	25	—
18) 1 Glaschranz	60	—
19) 1 Paar plattirte Armleuchter	15	—
20) 6 messingene Leuchter	18	—
21) Glas, Fayence und Porzellan	150	—
22) Spiegel: 1 großer in Goldrahmen	90	—
6 diverse Spiegel zu je 15	90	—
23) 1 Wäderschranz	30	—
24) Die Bibliothek: 500 Bände zu je 1,75	875	—
25) Kupferstiche und Gemälde in Glas und Rahmen: Madonna von Raphael, von Fr. Rißler, 6	6	—
dazu 24	30	—
25 diverse Kupferstiche, mit Einschluß der Rahmen zu je 6	150	—
26) 1 Dielenuhr mit Gehäule	60	—
27) 1 kupferner Tonnenkessel	30	—
28) 6 diverse messingene Kessel	30	—
29) 2 Paar Kücheneimer mit eisernen Händen, das Paar 3	6	—
30) 1 Wasstracht mit Ketten	1	—
31) Ein Wasstracht mit eisernen Händen	3	—
32) Küchenschandel und Hänge	1	50
33) 1 Küchentisch	3	—
34) Irdengeng	15	—
35) 6 diverse Crapen zu je 3	18	—

Latus

Nr. des Grund- risses.	Verkehrsungs- Summe.	Reichsmünze.			
		┌	┐	┌	┐
		Transport 388 <input type="checkbox"/> m.			
		b. im Viehhaus ebenso: 11,46 m. lang, 14,32 m. breit, 1,72 m. hoch = 282 "			
		c. auf der Querdiele zwischen Seit- und Hauptbalken: 4 m. lang, 14,32 m. breit, 0,86 m. hoch = 49 "			
		d. über dem Balken: 32,66 m. lang, 14,32 m. breit, 4,30 m. halbe Dachhöhe 2011 <input type="checkbox"/> m.			
		Davon ab für 2 halbe Balken 37 "			
		1974			
		Summa 2643 <input type="checkbox"/> m.			
		20 <input type="checkbox"/> m. zu 63 <input type="checkbox"/> m.			
	8325	Beitrag $\frac{3}{4}$			
Nr. 4.		In der Scheune an Getreide und Heu:			
		1) im Fundament, ohne die Abseite: 28,65 m. lang, 5,16 m. breit, 0,57 m. hoch = 84 <input type="checkbox"/> m.			
		2) von der Sohle bis zum Hauptbalken:			
		a. im Fach: 28,65 m. lang, 5,16 m. breit, 3,44 m hoch = 508 "			
		b. in der Abseite: Unterraum 14,32 m. lang, 2,86 m. breit, 2,29 m. mit dem Fundament hoch = 93 "			
		Ueber dem Stichbalken 14,32 m. lang, 2,86 m. breit, 0,88 m. halbe Höhe = 34 "			
		3) Ueber dem Balken: 28,65 m. lang, 8,59 m. breit 3,44 m. halbe Dachhöhe 846 <input type="checkbox"/> m.			
		ab für 2 halbe Balken 29 " = 817 "			
		Summa 1536 <input type="checkbox"/> m.			
		20 <input type="checkbox"/> m. zu 63 <input type="checkbox"/> m.			
	4838	Beitrag $\frac{3}{4}$			
		4) Auf 14,32 m. Länge befindet sich in der Abseite die Pantammer. Darin das Ruppholz zu			
	75				
	6	1 große Säge			
		Beitrag $\frac{1}{4}$			
Nr. 5.		Im Pferdestall und Wagenkammer, massiv mit Steinmauer:			
		1) 12 Pferde zu je 300 <input type="checkbox"/> m. 3600			
		2) 1 Reitpferd 450			
		3) 3 Gespann Baujulen mit Halskoppeln, Sätteln und Räumen zu je 45 <input type="checkbox"/> m. 135			
		4) 3 Futtertunne zu je 1 <input type="checkbox"/> m., 3 Fädeln mit Messern zu je 18 <input type="checkbox"/> m. 57			
		5) 2 Paar Stalleimer mit eisernen Bänden, das Paar zu je 3 <input type="checkbox"/> m., 3 Wis- haken zu je 1 <input type="checkbox"/> m. 9			
		6) 2 Knechtbetten zu je 30 <input type="checkbox"/> m., 2 Bettstellen zu je 3 <input type="checkbox"/> m. 66			
		7) 1 Wienerwagen 600 <input type="checkbox"/> m., 1 Korbwagen 210 <input type="checkbox"/> m. 810			
		Beitrag $\frac{1}{4}$			
		Latus			

Nr. des Grund- risses.		Verkehrs-		Beitrags-	
		Summe.		Summe.	
		Reichsmünze.			
		fl.	sch.	fl.	sch.
	Transport				
	8) Ueber dem Balken Neu: auf 11,46 m. Länge, 8,59 m. Breite, 2,86 m. halbe Dachhöhe 281 <input type="checkbox"/> m. ab für einen Balken				
	34				
	Summa 247 <input type="checkbox"/> m.				
	20 <input type="checkbox"/> m. zu 51 <input type="checkbox"/>	629	94		
	Beitrag $\frac{3}{8}$				
	9) Auf 5,73 m. Länge ein Kornboden; darauf Getreide und Sämereien für Beitrag $\frac{4}{8}$	2100	—		
Nr. 6.	Kleerge räthschafte n an verschiedenen unbestimmten Stellen:				
	1) 3 Reifemagen, mit Leitern, Vorder- und Hinterwachten, zu je 180 <input type="checkbox"/> ..	540	—		
	2) 3 Blockwagen, mit Rubhöhe an Erndte- und Dungleitern, Längslangen, Unterleitern zc, zu je 90 <input type="checkbox"/>	270	—		
	3) 6 Pferdehaken mit Vorgestell und Eisen zu je 18 <input type="checkbox"/>	108	—		
	4) 3 Ochsenhaken, jeder mit 2 Eisen, zu je 6 <input type="checkbox"/>	18	—		
	Beitrag $\frac{1}{4}$				
	Summa				

N. (Verfasser.)

Vorstehende Police ist an Ort und Stelle geprüft und wird deren Richtigkeit durch eigenhändige Unterschrift hiermit bezeugt.

So geschehen zu P. am

R.
als Mitglied.

S.
als Mitglied.

Anlage C.

Police №

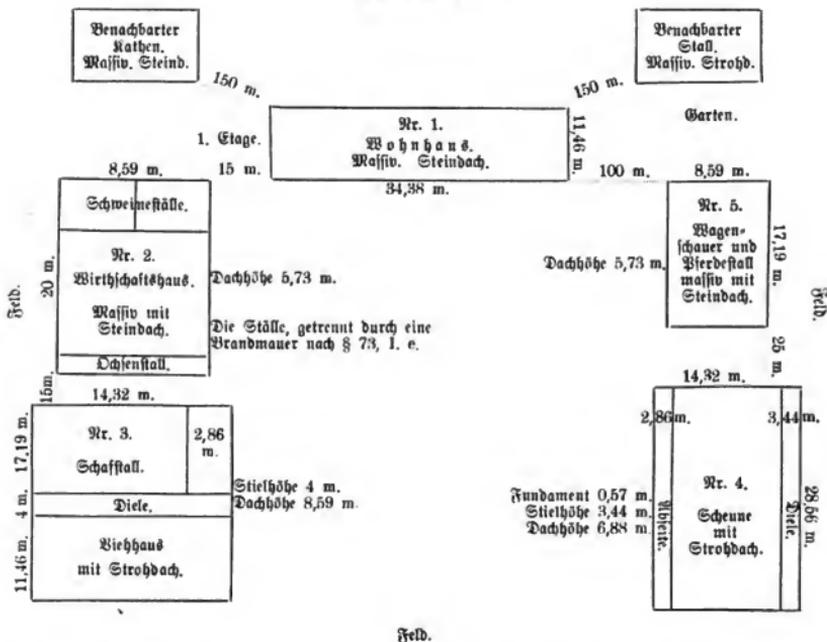
Der Gutbesitzer A. auf N. versichert beim Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow sein bewegliches Vermögen nach der anliegenden Specification.

Ort: N.

District: O.

Poststation: R.

Grundriß.



- Be m. 1. Die Gebäude sind bei der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft zu R. versichert.
- " 2. Inhaber war bisher (nicht) Mitglied des Vereins.
- " 3. Auf diesem (Hofe) Gehöfte war bisher (Niemand) N. versichert, er ist nach T. gezogen.
- " 4. Inhaber hat überall kein Mobilienvermögen bei irgend einem anderen Institute versichert oder anzugeben: bei welchem?
- " 5. Die Anmeldung bei der Stadtobergkeit geschah am dieses Monats.

Nr.
des
Grund-
risses.

Verzeichniß.

(Die Versicherungssummen dienen hier nur als Beispiel und können niedriger und höher gestellt werden, wo letzteren Falles im Statut keine Grenze gestellt ist.)

Verkehrs- / Streitungs-
Summe.
Reichsmünze.

ℳ ℒ ℳ ℒ

Nr. 1.	Im Wohnhause (massiv mit Steindach):	ℳ	ℒ
1)	Silberzeug	600	—
2)	Kupfer, Messing, Stahl, Eisen, Zinn, Blech, Neusilber und plattirte Sachen	150	—
3)	Spiegel und sonstige Glasachen	150	—
4)	Porzellan, Fayence, irdenes Zeug und lackirte Sachen	150	—
5)	Schränke, Commoden, Sophas, Stühle, Tische, Bänke, sonstiges hölzernes Hausgeräth und Robilien	1800	—
6)	Uhren und musikalische Instrumente	710	—
7)	Leinen und sonstige Wäsche	2400	—
8)	Betten	900	—
9)	Bücher und Musikalien	150	—
10)	Kleidungsstücke	1200	—
11)	Lebensmittel und Wein	450	—
12)	Tabak, Cigarren und Pfeifen	210	—
13)	Gemälde, Kupferstiche, Schießgewehre, sonstige Waffen, Jagd- und sonstige Geräthe, wie auch andere Nupungsgegenstände, welche vorstehend nicht aufgeführt sind und regelmäßig im Hause aufbewahrt werden	300	—
	Beitrag $\frac{1}{2}$	300	—

Anmerkung 1. In Hauch und Wagen kann außerdem noch Folgendes versichert werden:

- Sälen- und Reitgeschir, Stall-Utensilien,
- landwirthschaftliche Producte, Fabricate und Borräthe, (Guano, Gyps &c.)
- Brau, Back-, und Wascheräthe,
- Holländereigeräthe,
- Kornboden-Utensilien, Säcke, Laten,
- Utensilien und Geräthschaften im Vieh- und Schweinehause und in den Schafställen,
- Instrumenta rustica, namentlich auch Wagen, in so weit sie nach Anmerkung 2 nicht ausgenommen sind,
- sonstige Viehwirtschafts-utensilien für Hof, Feld, Garten u. s. w., mit Ausnahme der in Anmerkung 2 gedachten,
- Federvieh
- Holz und Brennmaterial.

Anmerkung 2. Specificirt werden dagegen:

- goldene Geräthe und Geschmeide aller Art,
- Brennereigeräthe und sonstige Fabrikanlagen,
- Maschinen,
- der Viehbestand (außer Federvieh),
- die Feldfrüchte, das Wiesen- und Kleeheu,
- herrschaftliche und Kesswagen.

Anmerkung 3. Die einzelnen Positionen aus den Anmerkungen 1 und 2 werden thunlichst bei den Gebäuden, worin sie sich befinden, aufgeführt.

Nr. 2.	Zum Wirthschafts- und Schweinehause (massiv mit Steindach und Brandmauer):	ℳ	ℒ
a.	Brau-, Wasch- und Badgeräthe	450	—
b.	Holländereigeräthe	450	—
c.	eine Buttermühle	600	—
d.	Schweine: 1 Eber, 4 Zuchtsauen je 120 ℳ	600	—
	10 Fajelschweine von $\frac{1}{4}$, bis $\frac{1}{2}$, Jahr je 30 ℳ	300	—

Latus

Nr. des Grund- risses.		Bechärungs- Beitrags- Summe, Reichsmünge.			
		ℳ	℔	ℳ	℔
	Transport				
	24 Ferkel zu je 9 ℳ	216	—		
	Beitrag $\frac{3}{4}$				
Nr. 3.	Viehhaus und Schafstall:				
	1) 506 Haupt ausgewachsenes Schafvieh zu je 21 ℳ	10700	—		
	2) 80 Lämmer zu je 9 ℳ	720	—		
	Beitrag $\frac{1}{4}$				
	3) 50 Röße und 2 Vollen zu je 120 ℳ	6420	—		
	Diese nur vom 30. September Mittags bis 30. Juni Mittags, daher				
	Beitrag $\frac{2}{3}$				
	4) An Getreide und Heu:				
	a. im Schafstall zwischen dem Sent- und Hauptballen:				
	17,19 m. lang, 11,46 m. breit, 1,72 m. hoch = 338 \square m.				
	b. im Viehhaufe ebenso:				
	11,46 m. lang, 14,32 m. breit, 1,72 m. hoch = 282 "				
	c. auf der Querdiele zwischen Sent- und Hauptballen:				
	4,01 m. lang, 14,32 m. breit, 0,86 m. hoch = 49 "				
	d. über dem Ballen:				
	32,66 m. lang, 14,32 m. breit, 4,30 m. halbe				
	Dachhöhe.....2011 \square m.				
	Tavon ab für 2 halbe Balme 37 " 1974 "				
	Höhe d. Giebelständers 4,30 m.				
	Summa 2643 \square m.				
	20 \square m. zu 63 ℳ	8325	—		
	Beitrag $\frac{3}{4}$				
Nr. 4.	In der Scheune an Getreide und Heu:				
	1) im Fundament, ohne die Abseite:				
	28,65 m. lang, 5,16 m. breit, 0,57 m. hoch = 84 \square m.				
	2) von der Sohle bis zum Hauptballen:				
	a. im Fach 28,65 m. lang, 5,16 m. breit, 3,44 m				
	hoch..... = 508 "				
	b. in der Abseite:				
	Unterraum 14,32 m. lang, 2,86 m. breit,				
	2,29 m. mit dem Fundament hoch..... = 93 "				
	Ueber dem Stidballen 14,32 m. lang, 2,86 m.				
	breit, 0,86 m. halbe Höhe..... = 34 "				
	3) Ueber dem Ballen:				
	28,65 m. lang, 8,59 m. breit, 3,44 m. halbe				
	Dachhöhe..... 8,46 \square m.				
	ab für 2 halbe Balme..... 29 " = 817 "				
	Höhe des Giebelständers 3,44 m.				
	Summa 1536 \square m.				
	20 \square m. zu 63 ℳ	4838	18		
	Beitrag $\frac{3}{4}$				
Nr. 5.	Im Pferde stall und Wagen schauer (massiv mit Steindach):				
	a. Kutschellen mit Reitställen und Leinengeng.....	300	—		
	b. 12 Pferde zu je 300 ℳ	3600	—		
	Latus				

Nr. des Grund- risses.	Versicherungs- Beitrags- Summe.			
	Reichsmünze.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport			
e. 2 Kutschperde zu je 600 fl.	1200	—		
d. 1 Bienerwagen	600	—		
c. 1 Kordwagen	180	—		
f. 3 Reijewagen zu je 210 fl.	630	—		
	Beitrag $\frac{1}{5}$			
g. Ueber dem Balken Fen: auf 11,46 m. Länge, 8,59 m. Breite, 2,86 m. halbe Dachhöhe	281	5	m.	
ab für 1 Balur.....	41			
	Summa 281 5 m.			
20 5 m zu 51 fl.	612	—		
	Beitrag $\frac{2}{5}$			
	Summa			

N den

A.
Versicherer.

Vorstehende Police ist an Ort und Stelle geprüft und wird deren Zulässigkeit durch eigenhändige Unterschrift
hiemit bezeugt.

N den

A. L.
als Mitglied.

P. P.
als Mitglied.

Anlage D.

Kosten- und Gebührentaxe.

I. Für Beamte, Substituten, Mitglieder und Notare.

Alle Beamte, Substituten und vom Verein erfordernden Mitglieder desselben, die Notare und sonstigen qualifizirten Gehülfen erhalten an Verlag und Diäten:

1) für Reisen in Sachen des Vereins oder einzelner Mitglieder:

a. Transportkosten an den Ort des Geschäfts bei einer Entfernung bis zu 15 Kilometer, mit Einschluß aller Ausgaben für Kutscher und Fuhrwerk..... 9 —

Für jeden weiteren angefangenen Kilometer je — 60
 Kann die Rückreise nicht an demselben Tage gemacht werden, so wird dafür das volle Fuhrgeld gerechnet.

Bei mehrtägigen Reisen passiren für das Stillliegen des Fuhrwerks jeden Ueberliegetag 6 —

Bei Benutzung der Eisenbahn auf alle Fälle für jeden Kilometer — 14
 Bei Geschäften an mehreren Orten sind die Kilometer von Ort zu Ort bis zum letzten Geschäfts-
 ort zu berechnen.

Bei angemessenem Lohnfuhrwerk werden die verlegten Kosten desselben erstattet.

Wird nur ein Fuhrwerk für mehrere Personen benutzt, so hat der Eigentümer des Fuhrwerks die Transportkosten nach Maßgabe des Vorstehenden mit Zuschlag von 20 % für jede mitgenommene Person zu liquidiren, während die anderen die gezahlten Frachtgelder in Rechnung stellen.

b. An Diäten für jeden Tag, jedoch mit Einschluß der Frachtgelder..... 11 50

c. An Defrairung bei Brandtagen, Nachholungen und Revisionen und Generalversammlungen, wenn sie auf Kosten des Vereins geschehen, oder deren Kosten der Beschäftigte nach § 133 wieder zu erstatten hat, sowie bei den nach § 13 erforderlich werdenden Conferenzen der Direction, für einen Tag mit Ausschluß der Nacht..... 7 —

Für einen Tag mit Einschluß der Nacht..... 10 50
 und finden Nebenrechnungen für Local-Mietze und dergleichen erforderlichen Falles nur bei Districts-Versammlungen statt.

Alle Entfernungen werden von dem Wohnhause bis zur Brandstelle berechnet, und werden bei einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer weder Fuhrgelder noch Defrairung gewährt.

2) Für Arbeiten erhalten die Districts-Directoren und Substituten, im Wohnorte, von drei Stunden und darüber die vollen, unter 3 Stunden aber die halben Diäten nach Verhältnis der Arbeit und der Zeit, und an Copialien für die Seite..... — 10

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Vereinsmitglieder, Aufzunehmende, Brandtagen und Re-
 torationen.

3) Die Notare und sonstigen zur Protocollführung qualifizirten Gehülfen erhalten außerdem für den Bogen constitutionsmäßige und collationirte Abchrift..... — 40

und für Correspondenz bei Einreichung ihrer Arbeiten nebst Rechnung und Verpackung der Sendung ... — 25

Notwendige Nachholungen zu Tag- oder sonstigen Verbindungen werden am Wohnorte für die Stunde mit..... 1 50

vergütet und ist die Stundenzahl zu constatiren.

4) Bei Wahlprotocollen passiren den Notaren und sonstigen Gehülfen für Protocollführung, Vorbereitung dazu, Defrairung, beglaubigte Abchrift des Protocolls und Expedition zusammen..... 9 —

und in Ermangelung specieller Bestimmungen unter 1, 3 und 4, entscheidet für dieselben ausschließlic die
 Notariatsstare.

5) Die Correspondenz befördern sie unfrankirt, wogegen sie kostenfrei an die Poststation zurückbefördert wird.

6) Wird den Beamten und deren Gehülfen der notwendige bare Verlag an Votenlohn, Damm- und
 Ghaussiegel, nach gehöriger Specification erstattet.

II. Für die Vertrauensmänner.

Sie beziehen an Diäten mit Einschluß der Trinkgelder, im Uebrigen aber bei freier Fuhr und Deckung aller Auslagen von Seiten des betheiligten Mitgliedes oder Aufzunehmenden.....	7	50
für Krebzeiten an ihrem Wohnort unter vier Stunden.....	3	—
für Veränderungen nach Verdäutlich der Zeit und der Arbeit, und an Abschriften für den Bogen.....	—	25

Sie erhalten, wenn sie von der Direction zu Versammlungen geladen werden, an Reiseentschädigung für jeden angefangenen Kilometer zu Fuß, zu Wagen und per Eisenbahn 7 \mathcal{A} und für Defrairung eine Gesamtentschädigung von 10 \mathcal{A} .

III.

Für alle Aufnahmen, durch welche dem Vereine neue Mitglieder zugeführt werden, welche mit mindestens 1000 \mathcal{A} versichern, erhält der Districts-Director oder dessen Substitut, wenn derselbe den Districts-Director mit dessen ausdrücklicher Zustimmung vertritt, aus der Vereinskasse $\frac{1}{4}$ pro mille der Versicherungssumme als einmalige Vergütung. Ist der Vertrauensmann bei solchen Aufnahmen thätig gewesen, so erhält derselbe von dieser Vergütung $\frac{2}{3}$ aus der Vereinskasse ausgezahlt, während dem Districts-Director $\frac{1}{3}$ zufallen.

Der erstere hat jedoch von den 3 auszufertigenden Exemplaren der Police ein Exemplar an den Districts-Director und die beiden anderen Exemplare an das Secretariat einzusenden. Das Porto fällt dem Versicherer zur Last. Nach genehmener Einsicht hat der Districts-Director das ihm eingehende Exemplar ungeändert an das Secretariat portofrei einzusenden. Erfolgt solche Einsendung nicht innerhalb 3 Tagen, so gilt die Versicherung als genehmigt seitens des Districtsdirectors.

Außerdem erhält der aufnehmende Beamte für solche neue Versicherungen an Stelle der Reisekosten, Diäten und Auslagen

a. von 1000 \mathcal{A} an bis zur Höhe von 5000 \mathcal{A} eine Gebühr von	5	—
b. " " " " 10000 " " " "	6	—
c. " " " " 50000 " " " "	10	—
d. " " " " 100000 " " " "	20	—
e. über 100000 \mathcal{A} eine Gebühr von	30	—

Bei Aufnahmen unter 1000 \mathcal{A} , Veränderungen, Umschreibungen aller bestehender Policen und Erneuerung derselben im Falle eines Brandschadens, und in allen vorkommend nicht bezogenen Fällen, sind die Ansätze von 1. und 11 maßgebend, welche von den Versicherenden zu bezahlen sind.

IV. Für den Secretär.

Derselbe bezieht von den einzelnen Mitgliedern an Accidenzien:

1) bei Eintragungen für je 3000 \mathcal{A} 25 \mathcal{A} , jedoch höchstens	3	—
2) bei Uebertragungen auf Eltern, Kinder, Ehegatten, Schwiegerkinder und Schwieger-Eltern ohne neue Policen und bei Versicherungen bis 24000 \mathcal{A} für je 3000 \mathcal{A} über 24000 \mathcal{A} höchstens	—	25
3) bei Uebertragungen auf die unter 2 genannten Personen mit neuen Policen und auf andere Personen in allen Fällen für je 3000 \mathcal{A}	—	25
jedoch höchstens	3	—
4) bei Umschreibung der Versicherungs- oder Beitragssummen, bei Uebertragung der Police auf veränderte Grenzen, und für Prolongationen	1	—
von Tagelöhnern, deren Wittwen und Kindern nur	—	25
5) für jedes Kündigungsalter	1	—
von Tagelöhnern, deren Wittwen und Kindern nur	—	50
6) endlich hat jedes Mitglied für die Registrierung mündlicher Anträge, und für sonstige Arbeiten, welche der Secretär übernimmt, nach Maßgabe ihres Umfangs eine billige Gebühr, sowie die durch die Correspondenz veranlaßten Abschrifts- und Transportkosten zu bezahlen.		

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 30.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 11. September 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die diesjährige ordentliche Fengstföhrung.
(2) Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Vorschriften für die im Bau begriffene Eisenbahnstrecke Wittenburg-Zarrentin.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landes-Pferbezucht in diesem Jahre erstmalig stattfindende Geschäft der ordentlichen Fengstföhrung nach Bericht des Vorsitzenden der Kommission für die Landes-Pferbezucht an den nachbenannten Tagen und Orten votgenommen werden wird:

1895.		Vorföhrungsort.	Genaue Bezeichnung des Vorföhrungsplatzes.	Zeit der Vorföhrung.
Monat.	Tag.			
October	1.	Barchin. Blücher bei Malchow. Finken bei Stuer.	Vor dem Ballhotel.	1/10 Uhr Vormittags.
			Auf dem Wirtschaftshofe.	1/12 Uhr Nachmittags.
			" " "	1/15 Uhr Nachmittags.
NB. In Blücher und Finken werden nur die Fengste der Besitzer dieser beiden Orte geföhrt.				

1895.		Vorführungsort.	Genauere Bezeichnung des Vorführungsortes.	Zeit der Vorführung.
Monat.	Tag.			
October	2.	Slavenhagen.	Bei dem Bahnhofe.	10 Uhr 38 Min. Vor- mittags.
		Zvenad.	Auf dem Wirtschaftshofe.	12 Uhr Mittags.
NB. In Zvenad werden nur die Hengste des Privatgestüts daselbst geführt.				
"	3.	Foggelow. Matgendorf.	Auf dem Wirtschaftshofe.	1 Uhr Nachmittags.
			" " "	3 Uhr Nachmittags.
NB. In Foggelow werden nur die Hengste des Besitzers daselbst geführt.				
"	4.	Güstrow. Teffin.	Bei dem Schützenhause.	8 Uhr Vormittags.
			Bei dem Sülzer Thor.	1 Uhr Nachmittags.
"	5.	Doberan. Wismar.	Vor dem Logirhause.	1/29 Uhr Vormittags.
			Bei dem Schützenhause.	3 Uhr Nachmittags.
"	7.	Hagenow.	Bei dem Bahnhof Hage- now-Heide.	10 Uhr Vormittags.

Schwerin, den 30. August 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

H. von Blücher.

(2) Nachdem das Großherzogliche Eisenbahn-Kommissariat angezeigt hat, daß die Strecke Wittenburg-Zarrentin-Landesgrenze der Hagenow-Udesloeer Eisenbahn zur weiteren Herstellung des Oberbaues von jetzt ab mit Locomotiven und Arbeitszügen werde besahren werden, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1893 — Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 45 — für das über die Bahn verkehrende Publikum die Vorschrift im §. 44, 5 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen hiedurch in Erinnerung gebracht, welche lautet:

„Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar,

sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.

Schwerin, den 5. September 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

II. Abtheilung.

(1) Die Verwaltung der Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirke des Amtsgerichts zu Kröpelin ist vom 15. d. M. ab bis auf Weiteres dem Gerichtsschreibergehilfen Brockmüller übertragen.

Schwerin, den 5. September 1895.

(2) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Oberstlieutenant und etatsmäßiger Stabsoffizier des Füsilier-Regiments Nr. 90 von Kladden ist, unter Beförderung zum Obersten, zum Kommandeur des Infanterie-Regiments Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westphälischen) Nr. 57 ernannt.

Major und Bataillons-Kommandeur vom 4. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 72 Menze ist, unter Beförderung zum Oberstlieutenant, als etatsmäßiger Stabsoffizier in das Füsilier-Regiment Nr. 90 versetzt.

Es sind befördert:

Secondlieutenant von der Decken vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum überzähligen Premierlieutenant;

die Portepeseführer von Derken I, von Alt-Stutterheim vom Grenadier-Regiment Nr. 89, Hartold, Freiherr von Brockdorf, Hübner, Diestel vom Füsilier-Regiment Nr. 90, von Chappuis vom Garde-Jäger-Bataillon, dieser unter Veretzung in das Jäger-Bataillon Nr. 14, von dem Knefedeck, von Kohn vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17, von Malkan Freiherr zu Wartenberg und Penzlin vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18, zu Secondlieutenants;

die Secondlieutenants Brüggemann von der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, Freiherr von Winkingerode-Knorr von der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 und Heydemann von den Jägern 1. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Bismar zu Premierlieutenants;

die Assistenzärzte 2. Klasse der Reserve Dr. Weber städt vom Landwehr-Bezirk Wismar und Grölich vom Landwehr-Bezirk Waren zu Assistenzärzten 1. Klasse.

Es sind ausgeschieden und zu den Reserve-Offizieren ihrer Regimenter übergetreten: Secondlieutenant von Flotow I vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 und überzähliger Premierlieutenant von Derken vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18.

Dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Westendorf vom Landwehr-Bezirk Wismar ist der Abschied bewilligt.

Schwerin, den 7. September 1895.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**Amtliche Beilage.****N^o 31.**

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 18. September 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Lippe auf Brüz. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat August 1895. (3) und (4) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

- (1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hiedurch mit Rücksicht auf den §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen Karl Hermann Lippe, Eigenthümer des Lehngutes Brüz c. p. Amts Goldberg, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 10. September 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

- (2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat
pro Monat August 1895

ermittelt und betragen für

1) 100 Kilogramm Weizen .	13 Mark 62 Pfg.
2) " " Roggen .	12 " 10 "

8)	100 Kilogramm	Gerste . .	12	Mark	20	ßfg.,
4)	"	"	Hafer . .	11	"	68 "
5)	"	"	Erbsen . .	13	"	— "
6)	"	"	Stroh . .	3	"	30 "
7)	"	"	Heu . .	3	"	50 "
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September d. J. an Truppenteile auf dem Markte gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer . .	12	Mark	80	ßfg.,
"	"	Heu . .	4	"	— "
"	"	Stroh . .	4	"	— "

Schwerin, den 7. September 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Das Kaiserliche Postamt mit Telegraphenbetrieb in Vollenhagen wird für das laufende Jahr am 20. September geschlossen. Vom gleichen Zeitpunkt ab kommen die Postverbindungen zwischen Vollenhagen und Rütz in Wegfall.

Schwerin, den 13. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(4) Die Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Bobitz wird am 1. October in ein Postamt III. umgewandelt.

Schwerin, den 17. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Krakow ist dem Kandidaten der Theologie Gronow verliehen worden.

Schwerin, den 11. September 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstkandidaten Robert von Schalburg aus Herzberg nach bestandenen betreffenden Examen unterm 5. August d. J. zum Forst-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 13. September 1895.

(3) Der Amts-Assessor von Prollius zu Crivitz ist an das Amt Boizenburg versetzt worden.

Schwerin, den 15. September 1895.

(4) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gutsbesitzer Carl von Rocheid auf Pieverstorf heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Marin Amts Neustadt abgeleistet.

Schwerin, den 6. September 1895.

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 12. September d. J.

der Berner Emil von Bülow aus Neustrelitz für sich und seinen Vater, den Oberhofmeister Otto von Bülow zu Neustrelitz, den Homagial-Eid wegen des von ihnen gemeinschaftlich angekauften Allodialguts Körchow Amts Wittenburg,

der Oberamtmann Alfred Brumme aus Bernburg den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Ziefendorf Amts Schwaan und

der Landwirth Wilhelm Held aus Kl.-Hoge den Homagial-Eid wegen des ihm von seinem Vater, dem Domainenrath Wilhelm Held, zum Miteigenthum

abgeleistet.

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.
N^o 32.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 27. September 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Quarantänefrist für die aus Dänemark und Schweden-Norwegen stammenden Wiederkäufer und Schweine. (2) Bekanntmachung, betreffend die am 1. October d. J. in Kraft tretenden Eisenbahn-Fahrpläne. (3) und (4) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen. (5) Nachtrag zu dem Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Kofnod im Winter-Semester 1895/96. (6) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Die landespolizeilichen Verbote der Einfuhr von Wiederkäufern und Schweinen aus Dänemark und Schweden vom 7. März 1893 (Reg.-Bl. Amtl. Beil. S. 53) und 12. Februar 1894 (Reg.-Bl. Amtl. Beil. S. 34) treten vom 1. October d. J. an außer Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. d. M., betr. die Quarantänefrist für die aus Dänemark und Schweden-Norwegen stammenden Wiederkäufer und Schweine zum Abdruck gebracht.

Schwerin, den 25. September 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.
von Arnberg.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ziffer III der von dem Bundesrath unter dem 27. Juni d. J. beschlossenen Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine (Central-Vatt für das deutsche Reich S. 316) bestimme ich hierdurch:

Für die aus Dänemark und Schweden-Norwegen stammenden Wiederkäuer und Schweine wird die Quarantänefrist bis auf weiteres auf zehn Tage festgesetzt.

Berlin, den 17. September 1895.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Rottenburg.

(2) Die mit dem 1. October d. J. in Kraft tretenden Winterfahrpläne der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn, der Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen, sowie der innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile der Königlich Preussischen Staats-Eisenbahnen, Directionsbezirke Stettin und Altona, bringt das unterzeichnete Ministerium in der Anlage A hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 25. September 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Das Postamt in Heiligendamm wird für das laufende Jahr am 28. September geschlossen.

Schwerin, den 21. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(4) Am 1. October wird das Postamt III. in Passow in eine Postagentur mit Fernsprechbetrieb umgewandelt.

Schwerin, den 21. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(5) Zu dem Verzeichnisse der Vorlesungen an der hiesigen Landes-Universität pro Wintersemester 1895/96 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Professur für Strafrecht und Civilproceß zum kommenden Semester wieder besetzt sein wird und zwar mit dem Herrn Professor Dr. von Hippel aus Straßburg.

Derjelbe wird lesen:

1. Civilproceß 7stündig,
2. Strafrechtspracticum 2stündig.

Rostock, den 21. September 1895.

Rector und Concilium der Landes-Universität.

(6) Die Maul- und Klauenseuche in Blücherhof Amts Süß ist erloschen.

Schwerin, den 23. September 1895.

II. Abtheilung.

(1) Nach erfolgtem Ableben des Ober-Medicinalraths Dr. Stahl ist der Medicinalrath Dr. Gronau hieselbst wiederum als außerordentliches Mitglied in die Gewerbe-Commission berufen worden.

Schwerin, den 18. September 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Cantor Volk zu Doberan die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. September 1895.

(3) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Hauptmann und Compagnie-Chef von Loeben I vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum überzähligen Major und dem Regiment aggregirt;

Second-Lieutenant von Rosenbergl-Lipinski von demselben Regiment zum überzähligen Premier-Lieutenant;

Premier-Lieutenant von Gundlach I vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum überzähligen Hauptmann;

Herzog Heinrich von Mecklenburg-Schwerin Hoheit, Second-Lieutenant à la suite deseslen Regiments zum Premier-Lieutenant;

Nicemachtmeister von Bülow vom Landwehr-Regiment Schwerin zum Second-Lieutenant der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18.

Es ist ernannt:

Hauptmann Graf von Waldersee vom Grenadier-Regiment Nr. 89 unter Entbindung von dem Kommando als Adjutant bei der 34. Infanterie-Brigade (Großherz. Mecklenburg.) zum Kompagnie-Chef;

Es sind versetzt:

Hauptmann und Kompagnie-Chef Freiherr von der Goltz vom Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4, unter Beförderung zum überzähligen Major, als aggregirt zum Füsilier-Regiment Nr. 90;

Second-Lieutenant von Raven vom Füsilier-Regiment Nr. 90, unter Beförderung zum Premier-Lieutenant, in das Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145.

Es ist kommandirt:

Premier-Lieutenant von Schönberg vom Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringische) Nr. 31 als Adjutant zur 34. Infanterie-Brigade (Großherz. Mecklenburgische).

Schwerin, den 24. September 1895.

Fahrpläne

der

Grossherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn,

der

Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen

sowie der

innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile

der

Königlich Preussischen Staatsbahnen,

Directions-Bezirke Altona und Stettin.

Gültig vom 1. October 1895.

Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben, zu lesen.
- 2) Die Abgang- und Ankunftszeiten sind in Mitteleuropäischer Zeit angegeben.
- 3) Die Nachtzeiten von 6²² Abends bis 5²² Morgens sind durch Unterstrichen der Minutenziffern bezeichnet.
- 4) Die Anschlussstrecken sind in kleinerem Druck angegeben und die durch Schnellzüge vermittelten Anschlüsse durch fetten Druck der Stundenziffern hervorgehoben. Die den Anschlüssen beigefügten Zahlen weisen auf die Nummern hin, unter denen die Fahrpläne der Anschlussstrecken aufgeführt sind.
- 5) Die Schnellzüge sind durch fetten Druck der Stundenziffern gekennzeichnet.
- 6) Zeichenerklärung:

x	bedeutet:	Zug hält nur nach Bedarf,	Hamburg H.	bedeutet:	Hamburg, Hanuov. Bahnhof,
e	"	" " " zum Einsteigen,	Hamburg K.	"	Hamburg, Klosterthor "
a	"	" " " zum Aussteigen,	Hamburg L.	"	Hamburg, Lübecker "
	"	" " nicht,	Leipzig M.	"	Leipzig, Magdeb. "
Berlin L.	"	Berlin, Lehrte'r Bahuhof,	Rostock FF.	"	Rostock, Friedrich Franz-
Berlin St.	"	Berlin, Stettin'er "			Bahnhof,
Hamburg B.	"	Hamburg, Berlin'er "	Rostock Ll.	"	Rostock, Lloyd-Bahnhof.

Inhalt:

- | | | |
|--|--|--|
| 1. Lübeck-Strasburg. | 9. Wismar-Rostock. | 18. Doberan-Heiligendamm. |
| 2. Hagenow (Land)-Schwerin. | 10. Waren-Malchin. | 19. Neubrandenburg-Friedland. |
| 3. Ludwigslust-Schwerin-Wismar. | 11. Teterow-Gnoien. | 20a. Strasburg-Blankensee. |
| 4. Dömitz-Ludwigslust-Neu-
brandenburg. | 12. Güstrow-Plaaz. | 20b. Neustrelitz-Buschhof. |
| 5. Lüthteen-Malliss. | 13. Bützow-Kostock. | 21. Neustrelitz-Neubrandenburg. |
| 6. Schwerin-Crivitz. | 14. Rostock-Triebsees. | 22. Stralsund-Rostock. |
| 7. Schwerin-Karow. | 15. Sanitz-Tessin. | 23. Berlin-Wittenberge-Hamburg. |
| 8. Neustadt a. D.-Güstrow-
Rostock. | 16. Neustrelitz-Rostock-Warne-
münde. | 24. Wittenberge-Dömitz-Lüneburg. |
| | 17. Rostock-Warnemünde. | 25. Hagenow (Land)-Wittenburg. |
| | | 26. Boizenburg-Stadt-Boizenb. Bahnhof. |

Lübeck-Strasburg.										I.	Strasburg-Lübeck.									
5.	9.	1.	2.	7.	11.	13.	Entfer-	Gross. Meckl. Friedrich					8.	12.	2.	6.				
1-4	Kl.	1-3	2.	7.	11.	13.	nung-	Franz-Eisenbahn.					1-4	1-4	1-4	1-4				
		Kl.	L-4. Klasse.						km						Kl.			Kl.		
—	78	—	250	600	—	—	—	Ab Kiel über Eutin	Ab	—	560	822	—	—	—	—				
—	98	—	507	922	—	—	—	An Lübeck	Ab	—	224	622	—	—	—	—				
—	500	980	280	522	—	—	—	Ab Kryn über An	Ab	193	—	622	—	—	—	1012				
—	522	1012	502	822	—	—	—	Ab Neumünst./Oldesloe	An	1222	—	622	—	—	—	922				
—	912	1200	452	812	—	—	—	An Lübeck	Ab	1022	—	400	—	—	—	722				
—	320	—	300	810	1210	—	—	Ab Hannover	An	222	700	212	—	—	—	922				
—	522	—	782	116	602	—	—	An Lüneburg	An	1220	327	72	—	—	—	1120				
—	622	—	864	300	722	—	—	An Büchen	Ab	1112	222	522	—	—	—	922				
—	722	—	1022	422	922	—	—	An Lübeck	Ab	1407	122	427	—	—	—	922				
—	1220	1220	1022	1022	—	—	—	Ab Köln	An	922	922	700	—	—	—	722				
—	622	—	1022	822	—	—	—	An Bremen	An	360	422	1220	—	—	—	122				
—	822	—	1022	822	—	—	—	An Hamburg L.	An	1212	222	522	—	—	—	922				
—	922	—	1200	422	822	—	—	An Lübeck	Ab	1022	122	400	—	—	—	722				
—	722	—	1222	522	—	—	—									10.	2.	6.		
—	722	—	1222	522	—	—	—									1-4	1-4	1-4		
—	801	1022	1222	522	822	—	—	Ab Lübeck	An	1022	122	322	—	—	—	722	122			
—	822	—	1222	522	822	—	—	An Lüdersdorf	Ab	1017	122	322	—	—	—	722	122			
—	822	—	1222	522	922	—	—	An Schönberg	Ab	922	122	322	—	—	—	722	122			
—	822	1022	114	622	922	—	—	An Grieben	Ab	922	122	222	—	—	—	722	122			
—	822	—	114	622	922	—	—	An Grevesmühlen	Ab	922	112	222	—	—	—	722	122			
—	822	—	114	622	922	—	—	An Plüschow	Ab	912	112	222	—	—	—	722	122			
—	822	—	114	622	922	—	—	An Bobitz	Ab	912	112	222	—	—	—	722	122			
—	822	—	114	622	922	—	—	An Kleinen J.	Ab	827	112	222	—	—	—	722	122			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An selwern	Ab	820	1022	222	—	—	—	622	1022			
—	912	112	222	222	1022	—	—	Ab Schwern	An	822	112	222	—	—	—	622	1022			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Kleinen J.	An	822	112	222	—	—	—	622	1022			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Ventschow	Ab	822	1022	222	—	—	—	622	1022			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Blankenberg	Ab	822	1022	222	—	—	—	622	1022			
—	912	112	222	222	1022	—	—	Ab J.	An	822	1022	222	—	—	—	622	1022			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Warnow	Ab	822	1022	222	—	—	—	622	1022			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Bützow 13.	Ab	722	1022	222	—	—	—	622	1022			
—	912	112	222	222	1022	—	—	Ab Rostock Ff.	Ab	700	922	112	—	—	—	622	1022			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Warenbude	Ab	622	1022	—	—	—	—	622	1022			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Doberan	Ab	722	1022	—	—	—	—	622	1022			
—	912	112	222	222	1022	—	—	Ab Bützow 13.	An	722	922	1222	—	—	—	422	522			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Gästrow 8. 12.	An	722	922	1222	—	—	—	422	522			
—	912	112	222	222	1022	—	—	Ab	An	722	—	1222	—	—	—	422	522			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Ländow 14.	Ab	622	1022	1122	—	—	—	422	522			
—	912	112	222	222	1022	—	—	Ab Lohmeier	Ab	622	1122	—	—	—	—	422	522			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An War B.	Ab	622	1022	—	—	—	—	422	522			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Neustadt.	Ab	622	1022	—	—	—	—	422	522			
—	912	112	222	222	1022	—	—	Ab Ländow 14.	An	622	1122	—	—	—	—	422	522			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Wokern	Ab	622	1122	—	—	—	—	422	522			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Teterow 11.	Ab	622	1122	—	—	—	—	422	522			
—	912	112	222	222	1022	—	—	Ab	Ab	622	1122	—	—	—	—	422	522			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Malchin 10.	Ab	622	1122	—	—	—	—	422	522			
—	912	112	222	222	1022	—	—	Ab	Ab	622	1122	—	—	—	—	422	522			
—	912	112	222	222	1022	—	—	Ab Stavenhagen	Ab	622	1122	—	—	—	—	422	522			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Kleeth	Ab	622	1122	—	—	—	—	422	522			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Molln	Ab	622	1122	—	—	—	—	422	522			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Neubrandenburg	Ab	622	1122	—	—	—	—	422	522			
—	912	112	222	222	1022	—	—									122	122	122		
—	912	112	222	222	1022	—	—	Ab Neubrandenburg	An	—	922	—	—	—	—	122	122			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Stralsund	An	—	922	—	—	—	—	122	122			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Neubrandenburg	An	—	922	—	—	—	—	122	122			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Neustrelitz	An	—	922	—	—	—	—	122	122			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Berlin St.	Ab	—	922	—	—	—	—	122	122			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Neubrandenburg	An	—	922	—	—	—	—	122	122			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Friedlan	Ab	—	922	—	—	—	—	122	122			
—	912	112	222	222	1022	—	—	Ab Neubrandenburg	An	—	922	—	—	—	—	122	122			
—	912	112	222	222	1022	—	—	Ab	Ab	—	922	—	—	—	—	122	122			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Sponholz	Ab	—	922	—	—	—	—	122	122			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Norderh.	Ab	—	922	—	—	—	—	122	122			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Cierztenhof	Ab	—	922	—	—	—	—	122	122			
—	912	112	222	222	1022	—	—	An Strassburg 20a.	Ab	—	922	—	—	—	—	122	122			

Hagenow (Land)-Schwerin.

2.

Schwerin-Hagenow (Land).

8 ²⁰	9 ⁰⁰	10 ¹⁰	—	5 ⁴⁵	Ab Hannover über Lüneburg An	12 ³⁰	3 ³⁰	7 ⁰⁰	2 ¹⁵	2 ¹⁵
—	—	—	—	—	↓ Hamburg {B. An	—	—	—	—	—
6 ³⁰	9 ³⁰	1 ⁰⁰	6 ²⁰	8 ¹⁰	Ab	9 ⁰⁰	4 ⁰⁰	8 ¹⁰	1 ⁰²	—
7 ¹⁰	10 ⁰⁰	2 ³⁰	7 ²⁰	10 ²⁰	Ab	7 ²⁰	10 ⁵⁰	2 ³⁰	6 ²⁰	9 ¹⁷
7 ²⁴	10 ⁵⁰	3 ⁰⁴	7 ³⁰	10 ²⁰	• Böthen Ab	7 ²⁰	10 ⁴¹	2 ³⁰	6 ²⁰	9 ¹⁷
7 ³⁷	11 ⁰⁰	3 ³⁰	7 ³³	10 ²⁰	• Bötzenburg Ab	7 ³⁰	10 ³⁷	2 ³⁰	6 ¹⁰	9 ¹⁰
7 ⁴³	11 ¹⁰	3 ³¹	7 ³³	10 ²⁰	• Brahlstorf Ab	7 ⁴⁰	10 ³⁷	2 ³⁰	6 ¹⁰	9 ¹⁰
7 ⁵³	11 ³¹	3 ⁴⁴	7 ³³	11 ¹⁰	• Fritzier Ab	6 ⁵⁰	10 ¹⁹	3 ⁰⁷	6 ⁰⁴	9 ¹⁰
7 ⁵³	11 ³¹	3 ⁴⁴	7 ³³	11 ¹⁰	An Hagenow (Land) Ab	6 ⁵⁰	10 ⁰⁷	1 ³⁰	5 ⁵⁰	8 ⁵⁰
7 ⁵³	10 ⁵⁰	2 ⁵⁷	7 ²⁵	—	Ab Wittenburg An	7 ⁰⁰	10 ⁴⁰	2 ³⁰	6 ²⁰	—
7 ⁵⁴	11 ³⁰	3 ⁴⁰	7 ²⁵	—	An Hagenow (Land) Ab	6 ⁵⁰	10 ¹⁰	1 ³⁷	5 ⁵⁰	—

81.	83.	85.	87.	89.	Entfernung, km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	80.	82.	84.	86.	88.
1.—4. Klasse.							1.—4. Klasse.				

8 ⁰⁰	11 ³⁰	3 ⁴⁰	7 ²⁵	11 ²⁰	0,0	Ab Hagenow(Land)23.25.An	6 ⁵⁰	10 ⁰⁴	1 ⁴⁰	5 ⁴⁴	8 ⁴²
8 ¹³	11 ⁵⁰	3 ⁵⁷	8 ⁰²	—	5,1	• Kirch-Jesar Ab	—	9 ⁵⁸	1 ⁴⁰	5 ³⁸	8 ³¹
8 ²⁷	12 ⁰⁷	4 ¹⁰	8 ¹¹	11 ²⁰	12,8	• Zachau Ab	6 ⁵⁰	9 ⁴³	1 ³⁰	5 ³³	8 ²²
8 ⁴⁰	12 ²⁰	4 ³⁰	8 ²¹	11 ²⁰	18,8	• Holthusen 3. Ab	5 ⁵⁰	9 ³⁸	1 ¹⁰	5 ¹¹	8 ²⁰
8 ⁵⁰	12 ³⁰	4 ³⁸	8 ²¹	12 ¹⁰	28,8	An Schwerin 3. 6. Ab	5 ²⁰	9 ¹⁰	1 ⁰⁰	4 ⁵⁸	7 ²⁰

Ludwigslust-Schwerin-Wismar.

3.

Wismar-Schwerin-Ludwigslust.

10 ¹⁴	—	—	11 ⁰⁰	12 ³⁰	—	Ab Leipzig M. An	4 ⁴⁷	5 ⁴⁸	—	11 ²⁷	11 ²⁷	3 ²⁷	—	8 ⁰⁰
10 ¹⁴	—	6 ⁰⁰	—	11 ¹⁸	3 ³⁰	• Magdeburg An	12 ¹¹	3 ³⁰	—	9 ²¹	9 ²¹	1 ¹²	—	5 ⁴⁰
11 ²⁰	—	6 ³⁰	9 ⁰⁰	11 ¹⁸	5 ¹⁸	• Berlin L. An	11 ¹⁴	12 ³⁰	—	8 ²¹	8 ²¹	1 ¹²	—	5 ⁴⁰
11 ²⁰	4 ⁴⁵	8 ⁴⁰	10 ⁰³	11 ¹⁸	7 ¹⁰	• Wittenberge An	9 ⁰⁷	11 ¹⁰	—	5 ¹⁰	9 ⁰¹	9 ⁰¹	—	11 ¹¹
12 ²⁰	5 ³⁰	9 ⁰⁰	—	5 ⁰⁰	8 ²⁰	• Grabow Ab	8 ⁵⁰	—	4 ³⁰	—	8 ²⁰	—	—	12 ¹⁰
12 ²⁰	5 ³⁰	9 ⁰⁰	—	5 ⁰⁰	8 ²⁰	An Ludwigslust Ab	8 ⁵⁰	10 ³⁰	—	4 ¹⁰	6 ²⁰	8 ¹⁷	—	12 ¹⁰
—	6 ¹⁰	—	11 ³⁰	5 ¹⁸	8 ²⁷	Ab Parchim An	9 ⁴¹	12 ³⁰	—	7 ⁰⁰	9 ⁴⁰	—	—	—
—	7 ⁰⁰	—	11 ¹⁰	4 ¹⁰	7 ¹⁰	An Ludwigslust Ab	8 ²⁸	12 ¹⁰	—	6 ³⁰	8 ²⁰	—	—	—

21.	23.	25.	27.	29.	31.	35.	Entfernung, km.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.
1.—4. Klasse.									1.—4. Klasse.							

8 ²²	7 ¹⁰	9 ³⁰	11 ⁴⁰	5 ⁰⁰	8 ¹⁰	—	0,0	Ab Ludwigslust An	8 ¹⁰	10 ³⁰	—	4 ⁰⁰	6 ¹⁰	8 ⁰⁰	—	12 ⁰⁰
—	7 ²⁰	—	11 ¹⁰	5 ⁰⁰	8 ¹⁰	—	9,0	• Lüblow Ab	8 ⁰¹	—	—	3 ⁴⁷	—	7 ²⁰	—	11 ²⁰
—	7 ³⁰	10 ⁰⁰	11 ³⁰	5 ³⁰	8 ²²	—	14,7	• Rastow Ab	7 ⁵⁰	10 ⁰⁰	—	3 ⁴⁰	—	7 ²⁰	—	11 ²⁰
—	7 ⁴¹	—	12 ⁰⁰	5 ⁴⁴	9 ⁰⁰	—	21,8	• Sulstorf Ab	7 ⁴⁰	9 ⁰⁷	—	3 ³⁷	—	7 ²⁰	—	11 ²⁰
4 ⁴⁰	7 ⁴⁰	—	12 ¹⁰	5 ⁴⁰	9 ⁰⁷	—	26,8	• Holthusen Ab	7 ³⁰	—	—	3 ³⁰	5 ⁴⁰	7 ¹⁰	—	11 ²⁰
4 ²⁰	8 ⁰⁰	10 ⁰⁰	12 ¹⁰	6 ²⁰	9 ¹⁰	—	36,1	An Schwerin Ab	7 ³⁰	9 ⁴⁰	—	3 ¹⁰	5 ⁴¹	7 ¹⁰	—	11 ²⁰
5 ¹⁰	8 ³⁰	10 ⁴⁰	1 ³⁰	6 ¹⁰	9 ¹¹	—	102,5	Ab 2. 6. An	—	9 ¹⁰	11 ⁴¹	2 ³⁰	5 ³⁰	7 ¹⁰	10 ⁴⁰	11 ¹⁰
5 ²⁰	8 ⁴⁴	—	1 ⁴¹	6 ²¹	—	—	46,8	• Lubstorf Ab	—	9 ⁰⁰	11 ³⁰	2 ¹⁰	—	6 ²⁰	10 ⁰⁰	10 ²⁰
5 ⁴⁰	8 ⁵⁰	11 ⁰⁰	1 ³⁰	6 ²⁰	9 ⁴⁰	—	52,8	An Kleinen 1. Ab	—	8 ⁴⁰	11 ¹⁷	2 ⁰⁰	5 ¹⁰	6 ⁴⁰	9 ⁴⁰	10 ¹⁰
7 ⁴⁰	10 ⁰⁰	12 ⁴⁰	3 ³⁰	8 ²⁰	11 ⁴⁰	—	—	An Rostock FF. Ab	—	7 ⁰⁰	9 ¹⁰	11 ⁴⁰	4 ⁰⁰	5 ¹⁰	—	9 ⁰⁰
6 ⁴⁰	9 ⁰⁰	11 ²⁰	2 ³⁰	8 ²¹	—	—	112,2	Ab Kleinen 1. An	—	8 ⁴⁰	11 ⁰⁴	1 ³⁰	5 ¹⁰	6 ²⁰	9 ⁴⁰	—
6 ⁰⁰	9 ¹⁴	11 ³⁰	2 ¹⁰	7 ²⁰	—	—	111,1	• Mecklenburg Ab	—	8 ³⁰	10 ⁰⁰	1 ⁴⁰	5 ²⁰	6 ²⁰	9 ⁴⁰	—
6 ¹⁰	9 ³⁰	11 ³⁰	2 ³⁰	7 ²⁰	—	—	112,5	An Wismar 7. 9. Ab	—	8 ³⁰	10 ⁴⁰	1 ³⁰	4 ⁴⁰	6 ¹⁰	9 ²⁰	—
7 ⁵⁰	—	1 ³⁰	4 ⁴⁰	9 ²⁰	—	—	—	An Döberan Ab	—	8 ¹⁰	—	10 ⁴⁰	—	3 ³⁰	7 ⁴⁰	—

4. Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.

(Siehe nächste Seite.)

Lübtheen-Malliss.

5.

Malliss-Lübtheen.

111.	113.	Entfernung, km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	112.	114.
2.—4. Klasse.				2.—4. Klasse.	
7 ⁰⁰	4 ⁴⁰	0,0	Ab Lübtheen An	10 ⁵¹	8 ¹⁰
7 ¹⁰	4 ⁴⁰	2,1	• Jessenitz Ab	10 ⁴⁴	8 ²⁰
7 ²⁴	5 ⁰⁰	8,4	• Alt-Jabel Ab	10 ³⁰	8 ¹⁰
7 ⁴⁷	5 ³⁰	12,8	• Woosmer Ab	10 ¹⁰	8 ⁰⁰
8 ¹⁰	5 ⁴⁰	20,0	• Heiddorf Ab	9 ⁴⁴	7 ²⁰
8 ²¹	5 ⁴⁰	23,8	An Malliss 4 Ab	9 ³⁰	7 ¹⁰

Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg. 4. Neubrandenburg-Ludwigslust-Dömitz.

				auf Werktagen												
				5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.									
				7.00	9.45	11.15	1.00									
				Ab Wittenberge	An	1.01	6.20	—	8.41	—	—					
				An Dömitz	Ab	12.18	5.57	—	7.90	—	—					
				Ab Löneburg	An	1.11	8.40	9.44	—	—	—					
				An Dömitz	Ab	9.46	1.09	8.34	—	—	—					
161	163	321	313	165	167	169	Entfernung, km	Gross. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.		160	162	164	322	314	166	168
2. 4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust				2.-3. 4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust				2.-3. 4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust				2.-3. 4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust				
2.-3.				2.-3.				2.-3.				2.-3.				
—	—	—	—	8.00	10.00	3.00	6.20	0,0	Ab Dömitz 24.	An	9.40	1.00	6.20	—	10.00	—
—	—	—	—	8.18	10.17	3.28	7.12	5,8	• Neu-Kaliss	Ab	9.20	1.18	6.12	—	9.20	—
—	—	—	—	8.31	10.29	3.48	7.11	9,6	An Malliss 5.	Ab	9.17	1.08	6.02	—	9.17	—
—	—	—	—	8.40	10.41	3.51	7.12	—	Ab	An	9.18	1.01	6.02	—	9.27	—
—	—	—	—	8.40	10.38	4.00	7.12	12,7	• Göhren	Ab	9.07	1.29	6.20	—	9.07	—
—	—	—	—	8.57	10.47	4.10	7.12	16,7	• Eldena	Ab	8.58	1.24	5.58	—	9.20	—
—	—	—	—	9.17	11.00	4.00	7.12	23,9	• Alt-Karstädt	Ab	8.41	1.28	5.58	—	8.58	—
—	—	—	—	9.38	11.11	4.28	7.12	26,8	• Teuchentin	Ab	8.34	1.21	5.50	—	8.50	—
—	—	—	—	9.58	11.31	4.48	7.12	30,1	An Ludwigslust 3.23	Ab	8.33	1.20	5.51	—	8.40	—
—	—	—	—	10.00	12.01	6.00	8.12	—	Ab Ludwigslust	An	5.40	1.18	5.18	—	8.17	—
—	—	—	—	11.10	1.01	7.00	8.12	—	• Grabow	Ab	5.20	—	5.08	—	8.17	—
—	—	—	—	12.00	4.00	8.40	9.22	—	An Wittenberge	Ab	5.20	1.08	4.18	—	7.20	—
—	—	—	—	3.30	3.38	9.20	12.18	—	An Berlin I.	Ab	13.20	9.00	1.18	—	5.18	—
—	—	—	—	5.40	5.48	11.27	9.40	—	• Magdeburg	Ab	12.10	6.08	1.18	—	5.08	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	• Leipzig M.	Ab	10.40	—	1.10	—	12.38	—
—	11.20	6.10	—	9.00	1.00	6.20	—	—	Ab Hamburg	E. An	11.00	1.04	8.10	10.20	—	5.00
—	1.20	8.10	—	11.00	4.10	8.40	—	—	An Ludwigslust	B. An	9.00	11.00	5.00	8.20	—	9.10
—	11.20	—	—	9.00	1.18	5.58	—	—	Ab Berlin I.	An	11.00	4.10	8.20	11.10	—	5.40
—	4.20	—	—	10.00	4.18	7.10	—	—	Ab Wittenberge	An	9.00	1.01	5.18	9.20	—	1.00
—	5.40	—	—	11.18	5.18	8.38	—	—	An Ludwigslust	Ab	8.40	1.20	4.18	8.30	—	10.20
—	5.20	8.00	—	12.10	6.20	8.20	30,8	—	Ab Ludwigslust 3.23	An	7.00	11.00	4.10	8.20	—	11.20
—	5.20	8.41	—	1	8.40	34,8	—	—	• Gr.-Laasch	Ab	6.00	11.00	1	7.20	—	11.20
—	6.10	9.00	—	12.00	6.20	39,8	—	—	• Neustadt	Ab	6.40	10.00	3.00	7.20	—	11.20
—	6.00	9.00	—	1.21	1	45,8	—	—	• Dötschow	Ab	6.00	10.00	1	7.20	—	10.20
—	6.00	9.00	—	1.21	6.20	48,0	—	—	• Spornitz	Ab	6.00	10.00	3.40	7.20	—	10.20
—	6.40	9.00	—	1.28	7.00	56,8	—	—	An Parchim	Ab	6.10	10.00	3.00	7.20	—	10.10
—	6.00	10.10	—	1.00	7.10	56,8	—	—	Ab Parchim	An	—	10.10	3.00	6.20	—	9.00
—	7.10	10.00	—	1.17	7.20	64,7	—	—	• Kom	Ab	—	9.00	3.00	6.20	—	9.00
—	7.30	11.00	—	1.30	7.20	70,8	—	—	• Lübb	Ab	—	9.10	2.00	6.20	—	9.00
—	7.40	11.10	—	1.30	7.40	75,3	—	—	• Passow	Ab	—	9.00	2.40	5.31	—	9.00
—	8.00	11.00	—	1.47	7.20	81,0	—	—	• Gallin	Ab	—	9.10	2.00	5.10	—	8.00
—	8.00	11.00	—	1.48	8.00	87,1	—	—	• Zarchlin	Ab	—	8.00	2.00	4.38	—	8.00
—	8.00	11.40	—	2.00	8.10	91,8	—	—	An Karow 7. 8.	Ab	—	8.40	2.00	4.40	—	8.00
—	9.00	12.00	—	2.00	8.20	94,0	—	—	Ab Karow 7. 8.	An	—	8.31	2.00	4.30	—	8.11
—	9.00	12.00	—	2.00	8.20	94,0	—	—	• Glashütte	Ab	—	8.40	2.00	4.30	—	8.00
—	9.10	12.10	—	2.00	8.20	97,7	—	—	• Alt-Schwerin	Ab	—	8.14	1.40	4.10	—	7.40
—	9.40	12.00	—	2.40	9.20	104,1	—	—	• Malchow	Ab	—	7.50	1.40	3.00	—	7.40
—	9.30	12.00	—	2.00	9.20	109,0	—	—	• Nossentin	Ab	—	7.30	1.00	3.00	—	7.20
—	10.10	1.20	—	3.10	9.20	116,7	—	—	• Jabel	Ab	—	7.31	1.10	3.10	—	7.20
—	10.20	1.44	—	3.00	9.20	126,1	—	—	An Waren 10. 16.	Ab	—	7.00	1.00	2.44	—	6.40
7.00	11.00	—	—	3.10	10.20	—	—	—	Ab	An	—	6.40	1.20	—	6.40	9.44
7.40	11.00	—	—	3.00	10.21	132,0	—	—	• Kargow 16.	Ab	—	6.34	1.24	—	6.40	7.20
7.00	11.40	—	—	4.00	10.21	137,0	—	—	• Schwastorf-1ratow	Ab	—	6.00	1.20	—	6.10	9.10
8.00	11.00	—	—	4.14	10.27	139,0	—	—	• Klein-Platen	Ab	—	6.00	1.20	—	6.00	9.00
8.10	12.10	—	—	4.37	10.25	143,8	—	—	• Kranse	Ab	—	6.00	1.20	—	5.50	8.00
8.00	12.00	—	—	4.30	10.22	146,0	—	—	• Möllenhagen	Ab	—	6.00	1.20	—	5.40	8.40
8.00	12.00	—	—	4.40	11.00	151,0	—	—	• Maritz	Ab	—	5.20	1.20	—	5.00	8.00
8.00	1.00	—	—	5.10	11.10	157,8	—	—	• Penzlin	Ab	—	5.20	1.10	—	5.10	8.00
9.00	1.14	—	—	5.00	11.20	162,0	—	—	• Mallin	Ab	—	5.20	1.10	—	4.00	8.00
9.00	1.00	—	—	5.00	11.00	166,0	—	—	• Wulkenzin	Ab	—	5.21	1.10	—	4.40	7.20
9.00	1.00	—	—	5.40	11.40	172,0	—	—	An Neubrandenburg	Ab	—	5.10	1.10	—	4.00	7.20
10.00	2.00	—	—	7.10	—	—	—	—	1. 19. 21.	—	—	—	—	—	—	—
12.10	4.00	—	—	9.20	—	—	—	—	Ab Neubrandenburg	An	—	—	9.00	—	1.00	6.00
9.00	2.10	—	—	6.10	—	—	—	—	An Stralsund	Ab	—	—	7.00	—	1.00	6.00
10.47	2.00	—	—	6.10	—	—	—	—	Ab Neubrandenburg	An	—	—	11.00	—	1.00	6.00
—	—	—	—	6.10	—	—	—	—	An Neustrelitz	Ab	—	—	10.00	—	1.00	6.00

Schwerin-Crivitz.

6.

Crivitz-Schwerin.

91.	93.	95.	95 a.	Entfernung, km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	90.	92.	94.	
2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.			
9 ⁰⁰	4 ¹⁵	9 ²⁵	10 ¹⁵	0,0	Ab Schwerin 2. 3.	An	7 ⁵⁷	1 ¹⁵	8 ¹⁵
x9 ⁴⁷	x4 ⁵⁰	x9 ⁴¹	x10 ¹²	3,0	• Görries	Ab	x7 ⁰⁰	x1 ⁰⁷	x8 ¹⁵
10 ⁰⁰	4 ⁵⁰	9 ⁵⁵	10 ¹⁵	6,4	• Wüstmark	Ab	x7 ⁴⁵	x1 ²⁰	x8 ¹⁵
10 ⁰⁰	4 ⁵⁰	10 ¹⁵	11 ¹⁵	14,4	• Plate	Ab	7 ⁵⁴	1 ²⁰	8 ¹⁵
10 ⁰⁰	5 ⁰⁰	x10 ²²	x11 ¹⁵	18,0	• Sukow	Ab	7 ¹⁸	1 ²⁷	8 ¹⁵
10 ⁰⁰	5 ¹⁵	10 ²⁵	11 ²⁵	24,0	An Crivitz	Ab	7 ⁰⁰	1 ²¹	8 ⁰²

* = halbt. / restags nicht.
 * = halbt. / restags nur Privatg.

Wismar-Karow.

7.

Karow-Wismar.

151.	153.	155.	157.	159.	Entfernung, km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	152.	154.	156.	158.	
2.—3. Klasse.							2.—3. Klasse.				
5 ¹⁵	—	8 ¹⁰	8 ³⁵	8 ²⁵	0,0	Ab Wismar 3. 9.	An	9 ⁰⁰	12 ¹⁴	6 ¹⁵	11 ²¹
x	—	8 ³⁵	8 ⁴⁹	9 ⁰¹	5,4	An Hornstorf 9.	Ab	x9 ¹⁷	12 ⁰⁰	6 ²²	x11 ²⁰
x5 ²²	—	8 ⁵⁴	9 ⁰⁰	9 ⁰⁵	9,0	Ab Warkstorf	Ab	x	11 ⁴⁴	5 ⁰⁰	x
x5 ²¹	—	x8 ⁵⁴	4 ⁰⁰	x9 ¹⁵	9,0	• Warkstorf	Ab	x9 ⁰⁸	x11 ⁴⁵	5 ⁰¹	
5 ⁴⁷	—	8 ⁵⁸	4 ¹⁸	9 ²⁵	15,0	• Neukloster	Ab	8 ⁰⁰	11 ³⁰	5 ⁰⁵	10 ²²
6 ⁰⁴	—	9 ⁰¹	4 ³⁷	9 ⁴⁵	23,0	• Warin	Ab	8 ⁰³	11 ⁰⁸	5 ¹⁷	10 ²²
6 ¹³	—	9 ¹⁸	4 ⁴⁷	10 ¹⁵	27,0	An Blankenberg 1.	Ab	8 ⁵⁴	10 ⁴⁹	5 ⁰⁰	10 ²⁴
6 ³⁰	—	9 ³⁸	5 ¹⁰	10 ²⁵	34,0	• Britz	Ab	8 ⁰⁰	10 ³⁷	4 ⁵⁵	10 ²²
6 ⁴¹	—	9 ⁴⁷	5 ³³	10 ³⁵	30,0	• Weitendorf	Ab	8 ⁰¹	10 ³¹	4 ⁵⁰	10 ²²
x6 ⁵⁰	—	x9 ⁵⁸	5 ³³	x10 ³⁵	34,0	An Sternberg	An	x7 ⁰⁰	x10 ¹⁴	4 ⁵³	x9 ²⁴
7 ⁰⁰	—	10 ⁰⁰	5 ⁴⁸	10 ⁴⁵	39,1	Ab Sternberg	Ab	7 ⁴⁰	10 ⁰⁷	4 ¹⁸	9 ¹¹
—	—	10 ⁰⁰	5 ⁵⁵	11 ⁰⁰	45,0	• Dabel	Ab	—	10 ⁰³	4 ⁰⁷	9 ²⁰
—	—	x10 ³³	6 ¹⁰	x11 ²⁵	45,0	• Borkow	Ab	—	x9 ¹¹	x3 ⁴⁰	x9 ²⁵
—	—	10 ⁴⁴	6 ¹³	11 ²³	49,0	• Below	Ab	—	9 ⁴⁸	3 ⁴¹	9 ²²
—	—	11 ⁰⁰	6 ²⁵	x11 ⁴¹	56,0	An Goldberg	Ab	—	9 ³³	3 ³⁸	x9 ¹⁰
—	—	11 ¹⁴	6 ²⁵	12 ⁰⁰	62,0	Ab Wend.-Waren	Ab	—	9 ³³	3 ⁰⁸	9 ²⁰
—	7 ⁴⁸	1 ³⁰	7 ¹⁵	—	66,0	• Damerow	Ab	—	9 ¹⁸	2 ⁴⁷	8 ²³
—	x7 ³⁸	x1 ³⁸	x7 ¹⁵	—	71,0	An Karow 4. 8.	Ab	—	x9 ⁰⁸	x2 ⁴⁰	x8 ²²
—	8 ⁰⁸	1 ⁴¹	7 ¹²	—	76,0			—	9 ⁰⁰	2 ³⁸	8 ²⁷
—	8 ²⁰	1 ⁴⁴	7 ¹²	—				—	8 ⁰⁰	2 ³⁸	8 ²⁷
—	8 ⁴³	2 ⁰⁰	8 ²⁵	—		Ab Karow	An	—	8 ⁰²	2 ⁰⁶	8 ¹²
—	11 ¹⁵	4 ¹⁰	11 ²⁵	—		An Ludwigslust	Ab	—	5 ⁵⁰	1 ²¹	6 ²⁰
—	9 ⁰⁰	2 ⁰⁰	8 ²⁵	—		Ab Karow	An	—	8 ⁰¹	2 ⁰⁷	x1 ¹
—	10 ²⁰	3 ²⁰	9 ²⁵	—		An Waren	Ab	—	7 ⁰⁰	1 ⁰⁰	6 ⁴⁷

Neustadt a. D.-Güstrow-Rostock.

8.

Rostock-Güstrow-Neustadt a. D.

				9 ⁰⁰			11 ¹⁵	Ab Berlin L. An				41 ⁰⁰	8 ¹¹							
				11 ¹⁵			3 ⁰⁹	Neustadt a. D. An				21 ¹⁵	6 ¹¹							
				12 ⁴⁰			51 ¹⁵	Pritzwalk An				121 ¹⁵	4 ¹⁵							
				11 ¹⁵			6 ⁰⁸	Meyenburg Ab				11 ¹⁵	3 ⁴¹							
61.	63.	65.	319.	67.	69.	71.	Ent-	Gross. Meckl. Friedrich				60.	62.	64.	320.	66.	68.	70.		
1.-4	2.-3.	1.-4.	2.-3.	1.-4.	2.-3.	1.-4.	Ent-	Franz-Eisenbahn.				2.-3. Klasse.	1.-4	2.-3.	Kl.	1.-4.	Kl.			
Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	fern.													
								0,0	Ab Meyenburg An				11 ¹⁰	3 ¹⁰						
								3,8	Wend.-Priborn Ab				11 ⁰⁹	3 ¹⁵						
								8,4	Ganzlin Ab				10 ⁴⁰	3 ¹⁰						
								17,9	An) Plau) Ab				10 ⁴⁰	2 ⁴⁰						
								26,9	An Karow 4 7. Ab				9 ¹⁵	2 ¹⁵	61 ¹⁵	8 ¹⁵				
									Ab Karow An				8 ¹⁵	2 ¹⁵						
									An Ludwigslust Ab				5 ⁵⁵	1 ¹⁰						
									An Warau Ab				7 ⁰⁰	1 ⁰⁰	48 ¹⁵	8 ¹⁵				
								26,9	Ab Karow 4. 7. An				8 ⁴⁰	2 ⁴⁰	5 ¹⁷	8 ¹⁵				
								40,1	Kraukow Ab				8 ¹⁷	1 ¹⁵	5 ⁰⁷	7 ¹⁵				
								46,4	Klein-Grabow Ab				7 ⁴⁵	1 ¹⁴	4 ¹⁷	7 ¹⁵				
								49,9	Hoppenrade Ab				7 ⁴⁵	1 ⁰¹	4 ¹⁰	7 ¹⁵				
								55,6	Kluess Ab				7 ²⁵	1 ²⁴	3 ¹¹	7 ¹⁵				
								58,4	An) Primerburg 12.) Ab				7 ²⁵	1 ²¹	3 ¹⁴	7 ¹⁵				
								61,9	An) Güstrow 1.12.) Ab				7 ¹¹	1 ²⁰	3 ¹⁵	6 ¹¹	8 ¹⁵	11 ¹⁵		
								68,9	Lüssow Ab				7 ⁰⁹	1 ¹³	3 ⁰⁸	6 ¹¹	8 ¹⁵	11 ¹⁵		
								72,8	Mistorf Ab				6 ⁵⁸	1 ¹⁷	3 ⁰⁰	6 ¹¹	8 ¹⁵	11 ¹⁵		
								79,9	An) Schwann 13.) Ab				6 ⁴⁴	1 ¹¹	2 ⁴⁵	6 ¹¹	7 ¹⁵	11 ¹⁵		
								87,4	Ab Pölchow An				6 ⁴³	1 ¹¹	2 ⁴⁵	6 ¹¹	7 ¹⁵	11 ¹⁵		
								96,0	An Rostock FF. 9. Ab				6 ³⁹	1 ¹¹	2 ⁴⁵	5 ¹⁵	7 ¹⁵	10 ¹⁵		
									13. 17. 22.											
								104,1	Ab Rostock FF. An				6 ¹⁸	9 ⁴²						
								114,7	Ribnitz Ab				5 ⁴⁶	8 ⁴⁸						
								an	An Stralsund Ab				—	6 ¹⁸						
								180									3 ⁴⁸			
								248									2 ⁴⁴			
								419									11 ⁰			
								589									3 ⁴⁸			
								621									2 ⁴⁴			
								811									11 ⁰			
								1041									3 ⁴⁸			
								1147									2 ⁴⁴			
								an									11 ⁰			

Wismar-Rostock.

9.

Rostock-Wismar.

131.	133.	135.	137.	139.	143.	Entfernung, km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	130.	132.	134.	136.	138.	140.	142.
2.—3. Klasse.								2.—3. Klasse.						
5.1.5	—	10.4.5	—	1.9.6	6.1.5		Ab Schwerin	An	2.9.0	—	2.9.0	—	7.1.1	10.1.5
6.1.3	—	11.4.7	—	2.4.0	7.2.0	0,0	Ab Wismar 3. 7.	An	7.0.0	—	1.0.1	—	5.4.0	9.2.5
x	—	11.9.7	—	2.4.4	x	5,4	An Hornstorf 7.	Ab	7.4.0	—	12.4.7	—	5.4.7	9.2.5
x 6.5.9	—	12.0.1	—	2.5.4	x 7.1.1	5,4	Ab	An	7.4.0	—	12.4.4	—	5.4.0	9.2.5
6.9.4	—	12.0.0	—	3.0.8	7.2.0	8,7	• Kartlow	Ab	7.4.0	—	12.9.7	—	5.1.9	x 8.9.5
x 6.3.8	—	x 12.1.9	—	x 3.1.0	x 8.0.2	10,7	• Steinhausen	Ab	x 7.4.0	—	x 12.9.1	—	x 5.1.9	x 8.9.5
6.4.4	—	12.9.0	—	3.1.7	8.0.2	12,7	• Hageböck	Ab	7.9.0	—	12.9.8	—	5.0.9	8.8.1
6.9.4	—	12.9.0	—	3.8.0	8.1.5	17,9	• Teschow	Ab	7.1.7	—	12.0.7	—	4.9.7	8.4.1
7.0.1	—	12.4.5	—	3.8.0	8.4.4	22,4	• Neubukow	Ab	7.0.8	—	11.9.9	—	4.4.0	8.8.0
x 7.1.7	—	12.9.8	—	4.0.4	8.4.5	27,0	• Sandhagen	Ab	6.4.9	—	11.9.9	—	4.4.0	8.1.8
7.8.0	—	1.0.9	—	4.8.0	9.0.0	31,4	• Kröpelin	Ab	6.9.9	—	11.1.7	—	4.1.0	8.0.6
7.0.0	—	1.8.1	—	4.9.4	9.1.1	36,9	• Reddelich	Ab	6.9.0	—	10.9.9	—	4.0.9	7.9.4
7.8.0	—	1.8.0	—	4.4.4	9.2.1	40,7	An Doberan 18.	Ab	6.1.0	—	10.4.8	—	3.9.9	7.4.4
7.8.5	10.9.9	1.8.8	—	4.4.9	9.4.5	42,4	• Althof	Ab	—	7.4.9	10.9.9	—	3.4.9	7.9.0
8.0.0	10.9.9	1.9.7	—	4.9.4	9.5.0	46,4	• Parkentin	Ab	—	7.9.9	10.9.9	—	3.4.9	7.2.5
8.0.0	10.4.0	1.4.0	—	5.0.9	9.5.2	46,9	• Gross-Schwaa	Ab	—	7.9.9	10.9.9	—	3.9.9	7.1.5
8.9.0	10.9.4	1.9.0	—	5.1.9	10.1.1	50,9	An Rostock L.I. 14. 16. 17. Ab	—	7.9.9	10.1.1	—	3.9.9	7.1.5	
8.9.4	11.0.4	2.0.7	—	5.2.7	10.2.4	56,9			—	7.1.1	9.9.0	—	3.9.9	7.2.5
—	1.2.4.7	3.9.8	—	—	11.2.4		Ab Rostock L.I.	An	4.1.5	7.4.9	—	11.0.1	—	7.1.1
—	1.0.1	4.0.4	—	—	11.4.7		An Warnemünde	Ab	4.1.5	7.9.0	—	10.4.0	—	7.1.0
7.9.9	10.4.0	—	4.3.0	—	7.1.0		Ab Warnemünde	An	—	8.4.9	—	1.0.1	4.0.8	—
7.4.0	11.0.1	—	4.3.8	—	7.1.1		An Rostock L.I.	Ab	—	8.4.4	—	1.2.4.7	3.9.8	—
8.9.8	11.0.7	2.0.9	—	4.4.9	5.9.9	10.2.2	Ab Rostock L.I. 14. 16. 17. An	—	7.0.0	9.4.4	—	12.4.9	3.0.0	7.2.1
8.4.9	11.1.3	2.1.9	—	4.4.8	5.9.8	10.2.2	An Rostock FF. 8. Ab	—	7.0.0	9.4.4	—	12.9.9	3.0.0	6.1.5
8.4.8	1.9.0	—	—	5.9.0	10.1.1		Ab Rostock FF.	An	—	6.1.8	9.4.0	—	—	8.4.4
9.9.0	2.4.9	—	—	6.2.2	11.1.7		• Ribnitz	Ab	—	6.0.0	9.4.0	—	—	2.4.4
11.9.1	4.1.9	—	—	8.2.2	ad		An Stralsund	Ab	—	6.9.8	—	—	1.1.0	5.9.1

Waren-Malchin.

10.

Malchin-Waren.

—	12.0.0	3.9.0		Ab Karow	An	2.0.7	9.1.1	—
—	1.4.4	3.9.4		An Waren	Ab	1.0.0	6.4.1	—
9.1.0	11.1.9	4.9.0		Ab Neubrandenburg	An	1.9.9	13.4.9	13.4.0
6.4.9	12.9.9	6.4.0		An Waren	Ab	11.9.0	10.1.9	10.1.0
x 3.4.4	12.9.9	3.4.4		Ab Ländorf	An	1.1.4.9	8.1.4	x 3.4.9
4.1.5	1.0.7	6.1.1		An Waren	Ab	1.1.1.0	7.1.1	1.1.1.0
201.	203.	205.	Entfernung, km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		202.	204.	206.
2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.		
6.9.9	2.5.4	6.1.2	0,0	Ab Waren 4. 16.	An	10.1.0	8.0.2	9.4.5
7.1.9	3.0.8	7.0.2	7,5	• Schönau-Falkenhagen	Ab	10.0.1	5.4.0	9.9.9
7.9.4	x 3.1.4	x 7.1.2	9,5	• Levenstorf	Ab	9.9.9	x 5.4.9	x 9.9.9
7.7.7	3.3.8	7.1.2	13,0	• Schwinkendorf	Ab	9.9.9	5.9.4	9.9.9
7.7.9	x 3.4.4	x 7.1.2	16,4	• Basedow	Ab	9.9.9	5.9.4	x 9.9.9
8.0.1	4.0.0	7.1.2	21,0	• Gielow	Ab	9.0.4	5.1.1	8.4.1
8.1.4	4.1.8	8.0.2	27,9	An Malchin 1.	Ab	8.4.8	4.9.9	8.4.2

Teterow-Gnoien.					11.	Gnoien-Teterow.				
191.	193.	195.	197.	Ent-fernung-km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	190.	192.	194.	196.	
2.—3. Klasse.						2.—3. Klasse.				
8 ¹⁵	12 ⁵⁰	4 ⁵⁰	9 ¹⁵	0,0	Ab Teterow 1.	An	6 ²⁵	11 ¹⁰	3 ¹⁵	8 ¹⁵
8 ²⁵	^x 12 ⁵⁵	4 ⁵⁵	9 ²⁰	1,0	• Teterow-See	Ab	6 ³⁰	11 ⁰⁵	3 ¹⁰	8 ²⁰
8 ³⁵	1 ⁰⁴	5 ⁰⁰	9 ²⁵	7,1	• Thürkow	Ab	6 ⁰⁵	10 ⁵⁵	2 ⁵⁵	8 ²⁵
8 ⁴⁷	1 ¹⁵	5 ¹⁰	9 ³⁵	12,4	• Gross-Wüstenfelde	Ab	5 ⁵⁵	10 ⁵⁰	2 ⁴⁵	7 ¹⁵
^x 8 ⁵⁹	^x 1 ³⁰	^x 5 ²⁰	^x 10 ²¹	14,0	• Schrödershof	Ab	^x 5 ⁴⁵	^x 10 ⁴⁰	^x 2 ⁵⁰	^x 7 ⁴⁰
8 ⁵⁹	1 ³⁰	5 ²⁰	10 ²¹	17,0	• Poggelow	Ab	5 ⁴⁵	10 ³⁵	2 ⁵⁴	7 ²⁵
9 ⁰⁸	1 ³⁴	5 ²¹	10 ²⁵	20,0	• Klein-Lunow	Ab	5 ²⁵	10 ¹⁴	2 ⁵⁴	7 ²¹
^x 9 ¹⁷	^x 1 ⁴¹	^x 5 ²¹	^x 10 ²³	24,0	• Döblitz	Ab	^x 5 ¹⁵	^x 10 ⁰⁴	^x 2 ¹⁴	^x 7 ¹⁹
9 ²¹	1 ⁴⁶	5 ²⁵	10 ²⁵	26,5	An Gnoien	Ab	5 ¹⁵	10 ⁰⁰	2 ¹⁰	7 ²⁵

Güstrow-Plaaz.					12.	Plaaz-Güstrow.		
181.	183.	185.	Ent-fernung-km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	182.	184.	186.	
2.—3. Klasse.					2.—3. Klasse.			
6 ⁵⁰	11 ¹⁵	7 ⁵⁵	0,0	Ab Güstrow 1. 8.	An	8 ¹⁴	12 ⁵⁰	9 ¹¹
^x	^x	^x	3,5	An } Primernburg 8. } Ab	An	^x 8 ⁰⁵	12 ⁴⁵	^x 9 ⁰⁷
^x 6 ⁴⁸	^x 11 ²⁵	^x 8 ⁰⁴	7,4	Ab } Glasewitz } Ab	An	^x 7 ⁵⁵	^x 12 ³⁵	^x 8 ²²
^x 6 ⁵⁷	^x 11 ³⁵	^x 8 ¹⁵	11,4	• Mierendorf	Ab	^x 7 ⁴⁵	^x 12 ¹⁵	^x 8 ¹⁵
^x 7 ⁰⁷	^x 11 ⁴⁵	^x 8 ²⁵	13,1	An Plaaz 16.	Ab	7 ⁴⁰	12 ¹⁵	8 ²⁹
7 ¹⁵	11 ⁴⁷	8 ²⁵						
7 ⁵⁴	3 ⁰⁰	9 ¹¹		Ab Plaaz	An	6 ⁵¹	12 ⁰⁴	8 ¹⁵
7 ⁵⁸	3 ¹⁷	10 ¹⁵		An Laage	Ab	6 ⁰⁴	11 ⁴⁷	8 ¹⁹

Bützow-Rostock.						13.	Rostock-Bützow.							
41.	43.	45.	47.	49.	51.	Ent-fernung-km.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	40.	42.	44.	46.	48.	50.	
1.—4. Kl.						1.—4. Kl.								
6 ¹⁵	8 ³⁰	10 ⁴⁵	1 ²⁵	6 ¹⁵	9 ²⁷	0,0	Ab Schwerin	An	9 ¹⁵	11 ⁴¹	2 ³⁰	5 ²⁵	7 ¹¹	11 ¹⁰
7 ⁰⁰	10 ⁰⁰	11 ⁵⁷	3 ¹⁰	8 ⁰⁰	10 ²⁵	14,5	Ab Bützow 1.	An	7 ⁵⁵	9 ⁵⁵	12 ⁰⁰	4 ³¹	5 ⁵⁰	9 ²⁰
7 ⁵⁰	10 ¹⁵	12 ¹¹	3 ²⁵	8 ¹⁵	11 ¹¹	22,5	An } Schwann 8. } Ab	An	7 ⁵¹	9 ⁵³	12 ¹¹	5 ³⁷	9 ²⁴	
^x 7 ⁵⁵	10 ¹⁷	12 ¹⁵	3 ³¹	8 ¹⁷	11 ¹⁵	31,5	Ab Pölchow	An	7 ¹⁹	9 ³⁵	12 ⁰⁸	5 ¹¹	9 ¹⁸	
7 ⁵⁸	10 ²⁰	12 ¹⁹	3 ³⁵	8 ²¹	11 ²⁰		An Rostock FF. 8. 9. Ab.	An	7 ⁰⁰	9 ¹⁰	11 ⁴⁵	4 ⁰⁰	5 ¹⁰	9 ²⁵
7 ⁴⁴	10 ³⁵	12 ³³	3 ⁴⁵	8 ²⁵	11 ²⁵		17. 22.							
8 ⁴⁸	—	1 ³⁰	5 ⁵⁰	10 ²¹	—		Ab Rostock FF.	Ab	6 ¹⁵	—	9 ⁴⁰	3 ⁴⁵	—	8 ²⁵
9 ⁵⁰	—	2 ⁴⁵	6 ⁵²	11 ²¹	—		• Ribnitz	Ab	5 ²⁰	—	8 ⁵⁵	2 ⁵⁰	—	7 ²¹
11 ⁵¹	—	4 ¹⁵	8 ²⁵	an	—		An Stralsund	Ab	—	—	6 ⁵⁸	1 ¹⁰	—	5 ⁴¹

Rostock-Tribsees.

14.

Tribsees-Rostock.

<u>211.</u>	<u>213.</u>	<u>215.</u>	215a.	Ent- fernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	<u>210.</u>	<u>212.</u>	<u>214.</u>
2—4 Klasse.						2—4 Klasse.		
9 ⁰⁰	<u>4⁴⁵</u>	<u>9²³</u>	<u>11¹²</u>	0,0	Ab Rostock <u>11. 9. 16. 17.</u> An	<u>8³⁰</u>	2 ⁰⁰	<u>8⁴²</u>
9 ¹⁵	5 ⁰⁰	9 ⁴⁹	11 ²⁷	<u>6,8</u>	· Roggentin Ab	8 ⁰⁰	<u>1⁴⁰</u>	<u>8⁰⁰</u>
9 ³⁴	5 ⁰⁰	9 ⁴⁹	<u>11⁴²</u>	<u>10,6</u>	· Broderstorf Ab	<u>7⁵⁷</u>	<u>1³⁷</u>	<u>8¹²</u>
9 ³⁰	<u>5¹⁵</u>	<u>9⁵⁵</u>	<u>11⁵²</u>	<u>12,4</u>	· <u>Teschendorf</u> Ab	7 ⁵¹	<u>1²¹</u>	<u>8¹²</u>
<u>9²⁸</u>	<u>5¹²</u>	10 ⁰⁷	11 ⁵⁹	<u>15,9</u>	· Lüsewitz Ab	7 ⁴⁸	<u>1¹⁹</u>	<u>8⁰⁴</u>
<u>9⁴²</u>	5 ⁰⁸	10 ⁰⁵	11 ⁵⁵	<u>18,3</u>	An) Sanitz 15. Ab	7 ³⁷	<u>1¹⁷</u>	<u>7⁴²</u>
9 ⁴⁰	5 ⁰⁴	<u>10¹²</u>	<u>12⁰⁰</u>	<u>25,2</u>	Ab) An	7 ³⁸	1 ¹⁴	7 ⁴²
10 ⁰⁰	5 ⁰⁰	10 ⁰⁹	12 ⁰⁷	<u>29,2</u>	· Dammerstorf Ab	7 ¹⁰	12 ⁵⁶	7 ²²
10 ¹³	5 ⁰⁰	<u>10¹⁸</u>	12 ²⁵	<u>29,4</u>	· Dettmannsdorf-Kölnow Ab	7 ⁰⁸	<u>12⁴⁹</u>	7 ²²
<u>10¹²</u>	6 ⁰⁰	<u>11⁰⁰</u>	<u>12⁴⁷</u>	<u>37,2</u>	· Sulze Ab	6 ⁴⁰	<u>12²⁹</u>	<u>7¹¹</u>
10 ⁵⁸	<u>6²⁷</u>	<u>11¹⁷</u>	12 ⁴	<u>36,1</u>	An <u>Tribsees</u> Ab	<u>6³⁸</u>	<u>12⁰⁸</u>	<u>6⁵²</u>
		verkehrt Freitags nicht.	verkehrt nur Freitags		Gültig vom Tage der Betriebs- Eröffnung ab.			

Sanitz-Tessin.

15.

Tessin-Sanitz.

<u>221.</u>	<u>223.</u>	<u>225.</u>	225a.	Ent- fernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	<u>220.</u>	<u>221.</u>	<u>222.</u>
2—4 Klasse.						2—4 Klasse.		
9 ⁰⁰	<u>5¹⁵</u>	<u>10¹⁵</u>	12 ²¹	0,0	Ab Sanitz <u>14.</u> An	7 ³³	1 ¹⁰	7 ⁴²
10 ⁰⁸	5 ⁰⁰	<u>10²²</u>	12 ²²	<u>8,2</u>	An <u>Tessin</u> Ab	<u>7¹⁵</u>	12 ⁵⁸	7 ²¹
		verkehrt Freitags nicht.	verkehrt nur Freitags		Gültig vom Tage der Betriebs- Eröffnung ab.			

Neustrelitz - Rostock - Warnemünde. 16. Warnemünde - Rostock - Neustrelitz.

										Ab Mirow	An	1000			510	942			
										An Neustrelitz	Ab	302			413	842			
										Ab Berlin St.	An	722			148	521			
										An Neustrelitz	Ab	532			1082	304			
1000	1000	890	1040	318															
1222	1222	1048	1289	538															
73.	76.	77.	79.	79a.	333.	Ent-	Grossh. Mecklenb. Friedrich			72.	332.	74a.	74.	76.	78.				
1-3	1-4	1-3	1-4	1-4	2-4	fernung-	Franz-Eisenbahn.			1-3	2-4	1-4	1-4	1-3	1-4				
Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	km.				Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.				
1222	608	1025	107	615	—	0,0	Ab	Neustrelitz 20b. 31.	An	500	—	944	293	627	1122				
	524		184	625	—	12,0	Ab	Kratzberg	Ab	—	—	997	293		1052				
	537		188	625	—	19,0	Ab	Klockow	Ab	—	—	916	293		1022				
	540		140	705	—	27,8	Ab	Kargow 4.	Ab	—	—	908	290		1020				
118	525	1108	188	705	—	34,4	An	Waren 4. 10.	Ab	420	—	888	188	613	1020				
—	881	207	440					Ab Karow	Ab	—	—	—	1200	290	822				
—	1244	618						Ab Wismar	Ab	—	—	—	810	398	398				
—	1110	330						Ab Meyenburg	Ab	—	—	—	718	120	622				
—	1118	410	622					Ab Ludwigslau	Ab	—	—	—	888	120	622				
120	608	1110	188	722	—	34,0	Ab	Waren 4. 10.	An	420	—	847	187	611	1022				
	618		210	722	—	42,0	Ab	Grabowhüfe	Ab	—	—	826	188		920				
	611		288	722	—	53,0	Ab	Vollrathruhe	Ab	—	—	819	104		921				
	648		288	802	—	59,0	Ab	Langhagen	Ab	—	—	808	128		920				
x	688	1145	247	824	—	69,7	An	Lalendorf 1.	Ab	384	—	788	128	574	920				
—	717	1210	478	912	—	78,4	An	Güstrow	Ab	—	—	784	1218	543	822				
—	918	220	538	1110	—		Ab	Schwerin	Ab	—	—	818	104	128	612				
—	1088	340	745	1222	—		Ab	Lübeck	Ab	—	—	1008	128	518	518				
—	1219	548	922					Ab Hamburg L.	Ab	—	—	844	1088	340					
333	708	1108	281	—	920	69,7	Ab	Lalendorf 1.	An	x	688	—	1222	570	822				
	788		305	—	941	80,0	An	Plaa 12.	Ab		688	—	1207	—	822				
	814	—	—	—	—	—	An	Güstrow	Ab	—	—	—	1118	—	766				
	784		306	—	921	80,0	Ab	Plaa 12.	An		681	—	1208	—	824				
	788		318	—	1022	89,8	Ab	Laage	Ab		604	—	1147	—	812				
	801		321	—	1022	103,2	Ab	Kavelstorf	Ab		582	—	1188	—	722				
922	818	1242	343	—	1111	113,2	An	Rostock 11. 9.	Ab	922	501	—	1110	440	722				
								14. 17.					1118						
													214						
711	984	308	722	—	—	—	Ab	Rostock 11.	An	1014	—	—	1108	—	522				
740	1028	340	740	—	—	—	An	Dobersan	Ab	944	—	—	1088	—	442				
870	888	100	442	—	—	—	Ab	Rostock 11.	An	1086	—	—	984	418	702				
740	842	108	442	—	—	—	An	Rostock FF.	Ab	1050	—	—	948	410	622				
1020	700	1286	300	—	1052	—	Ab	Rostock FF.	An	—	—	788	118	442	902				
1022	708	1248	302	—	1052	—	An	Rostock L.	Ab	—	—	788	1307	488	822				
922	804	1247	388	—	1122	113,8	Ab	Rostock 11. 9.	An	922	444	728	1301	488	721				
								11. 17.											
810	840	101	400	—	1142	125,6	An	Warnemünde 15.	Ab	922	422	720	1040	420	720				
811	—	888	—	—	—	—	An	Gjedser	Ab	1202	—	—	—	104	—				
1020	—	740	—	—	—	—	Ab	Kopenhagen	Ab	714	—	—	—	840	—				

*) Vom Tage der Betriebseröffnung der Strecke Rostock-Triebses ab.

Anmerkung: Die Zugverbindungen zwischen Rostock und Warnemünde betreffend siehe auch No. 17 auf der nächstfolgenden Seite.

Neubrandenburg-Friedland.

19.

Friedland-Neubrandenburg.

2.	4.	6.	Entfernung. km	Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.	1.	3.	5.	
610	1040	621		Ab Berlin St.	An	140	591	1120
638	1050	484		• Stettin	An	115	400	1027
700	1180	449		• Stralsund	An	120	408	925
—	848	1088		• Hamburg L.	Ab	848	—	—
—	1000	1238		• Lübeck	An	340	722	1228
690	1115	230		• Rostock FF	An	130	511	1021
784	1218	341		• Güstrow	An	120	403	918
2.—3. Klasse.						2.—3. Klasse.		
1018	217	941	0,0	Ab Neubrandenburg 1. 4. 21.	An	900	133	628
1038	244	1012	9,8	• Neuenkirchen	Ab	903	100	628
1048	288	1021	14,0	• Staven	Ab	884	1288	611
1103	313	1028	19,8	• Pleetz	Ab	833	1243	588
1118	387	1022	25,8	• An Friedland	Ab	820	1288	540

Strasburg-Blankensee.

20 a.

Blankensee-Strasburg.

—	1050	484	Entfernung. km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm- Eisenbahn.	13	15	17
—	1210	541		Ab Stettin	An	118	620
—	—	—		Ab Pasowalk	An	117	584
12	16	18			2.—3. Kl.		
—	1290	611	0,0	Ab Strasburg 1.	An	1082	438
—	100	621	7,8	• Gr.-Daberkow	Ab	1077	410
—	118	622	10,2	• Mildnitz	•	1078	410
800	100	622	13,8	• Woldegk	•	1080	400
818	141	704	19,8	• Hinrichshagen	•	989	388
828	184	712	25,8	• Bredenfelde	•	986	318
839	207	721	30,2	• Quadenschönfeld	•	988	308
848	218	740	38,8	• Warbende	•	956	288
888	288	741	36,8	An Blankensee 21.	Ab	900	248
—	288	812		An Neustrelitz 16. 21.	Ab	800	100

Neustrelitz-Buschhof.

20 b.

Buschhof-Neustrelitz.

2.	6.	8.	Entfernung. km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm- Eisenbahn.	1.	5.	7.
908	418	820	0,0	Ab Neustrelitz 16. 21.	An	748	1280
928	438	910	7,8	• Gross-Quassow	Ab	780	x
938	448	922	11,0	• Wesenberg	Ab	780	1288
980	500	927	17,0	• Zirtow	Ab	700	x
1018	530	927	21,7	Ab Mirow	Ab	680	1200
1030	548	1012	30,7	An Buschhof	Ab	680	1180

Neustrelitz-Neubrandenburg.

21.

Neubrandenburg-Neustrelitz.

909.	905.	901.	903.	913.	907.	917.	Entfern.	Königl. Preuss. Staats-	918.	906.	914.	904.	902.	908.	910.	
2.—4. Kl.							km	bahn, Direction	1.—4. Kl.	2.—4. Kl.	1.—3. Kl.	2.—4. Kl.				
—	6 ¹⁰	8 ³⁰	10 ⁴⁰	9 ¹⁵	6 ²⁵	10 ²⁵	0,0	Ab Berlin St.	An	7 ⁴⁵	10 ⁴⁰	1 ⁴⁵	5 ³¹	8 ⁴⁵	11 ²⁵	—
—	8 ¹⁰	—	12 ²⁵	5 ⁴⁴	8 ¹²	12 ²⁵	79,9	„ Fürstenberg i. M. Ab	—	5 ⁴²	8 ³¹	11 ³⁰	3 ³¹	—	8 ¹²	—
—	8 ⁴⁵	—	—	5 ³⁸	8 ¹²	12 ²⁵	87,1	„ Dusterförde	—	5 ⁴²	8 ¹⁰	11 ³¹	3 ³⁰	—	8 ¹²	—
—	8 ⁴⁵	—	12 ²⁵	5 ³³	8 ¹²	12 ²⁵	97,1	„ Strelitz	—	5 ⁴²	7 ⁵⁷	11 ⁰³	3 ¹⁰	—	8 ¹²	—
—	8 ⁴⁵	10 ³⁵	12 ²⁵	5 ⁵⁸	8 ²⁵	12 ²⁵	100,4	An Neustrelitz	Ab	5 ⁴²	7 ⁵¹	10 ³⁸	3 ⁰⁴	6 ²²	8 ¹²	—
—	8 ⁵⁰	10 ³⁰	—	1 ⁰²	6 ¹²	8 ⁴²	—	Ab 16. 20b.	An	—	7 ⁴⁴	10 ⁴⁷	2 ⁵⁵	6 ⁴⁷	8 ¹²	—
—	9 ⁰⁵	—	1 ³⁰	6 ¹²	9 ²⁵	—	115,3	„ Blankensee 20a. Ab	—	—	7 ⁴⁷	10 ³¹	2 ⁵³	—	7 ⁴²	—
—	9 ³⁵	—	1 ⁴⁵	6 ¹²	9 ²⁵	—	127,3	„ Stargard i. M. Ab	—	—	7 ¹¹	10 ⁰⁴	2 ⁵³	—	7 ⁴²	—
—	9 ³⁵	11 ⁰⁷	1 ⁵⁰	7 ⁰²	9 ²¹	—	135,5	An Neubrandenburg.	Ab	—	6 ⁵⁸	9 ⁵⁰	2 ¹⁰	6 ¹⁰	7 ⁴²	—
5 ²⁵	10 ⁰⁹	11 ¹³	2 ¹³	7 ¹²	9 ¹²	—	—	Ab 1. 4. 19.	An	—	6 ⁵³	9 ³⁰	1 ⁵⁸	6 ⁰²	6 ¹²	11 ²⁵
7 ⁴⁵	12 ¹⁰	12 ⁵¹	4 ⁰⁸	9 ¹²	11 ¹²	—	224,3	An Stralsund 22.	Ab	—	4 ²²	7 ⁰⁰	11 ⁵⁰	4 ³³	4 ⁴⁹	8 ⁴²

Stralsund-Rostock.

22.

Rostock-Stralsund.

977.	979.	981.	983.	985.	Entfern.	Königl. Preuss. Staats-	976.	978.	980.	982.	984.	
2.—4. Klasse.					km	bahn, Direction	2.—4. Klasse.					—
—	6 ⁵⁵	1 ¹⁰	5 ⁵¹	9 ⁴²	0,0	Ab Stralsund 21.	An	7 ⁴⁰	11 ³¹	4 ¹⁹	8 ²²	an
5 ²⁰	8 ⁴⁵	2 ⁴⁰	7 ²¹	11 ²¹	43,3	„ Ribnitz	Ab	6 ⁰⁹	9 ³⁰	2 ⁴⁸	6 ¹²	11 ⁴²
5 ²⁰	8 ⁴⁵	3 ⁰⁸	7 ⁴²	an	48,6	„ Alteheide	Ab	—	9 ³⁰	2 ³⁰	6 ¹²	11 ⁴²
5 ²⁰	9 ⁰⁴	3 ⁰⁸	7 ⁴²	—	53,3	„ Gelbensande	Ab	—	9 ³⁷	2 ³⁰	6 ¹²	11 ⁴²
—	—	3 ¹⁰	8 ²³	—	55,6	„ Schwarzenpfost	Ab	—	9 ³¹	2 ³⁸	6 ¹²	—
5 ²⁰	9 ¹⁵	3 ¹⁸	8 ²⁷	—	57,7	„ Rövershagen	Ab	—	9 ¹⁶	2 ¹⁷	6 ¹²	11 ¹²
5 ²⁰	9 ³²	3 ³⁸	8 ¹²	—	61,6	„ Mönkhagen	Ab	—	9 ⁰⁸	2 ⁰⁸	6 ¹²	11 ¹¹
6 ²⁵	9 ³⁰	3 ³⁰	8 ¹¹	—	64,7	„ Bentwisch	Ab	—	9 ⁰²	2 ⁰⁸	6 ¹²	11 ²²
6 ¹⁵	9 ⁴⁵	3 ⁴²	8 ¹²	—	71,9	An Rostock FF. 8. 9. 13. 17.	Ab	—	8 ⁴⁸	1 ⁵⁰	5 ⁰⁰	10 ²¹
9 ¹⁵	2 ⁵⁰	5 ³⁸	11 ¹⁰	—	—	An Schwerin	Ab	—	5 ¹³	10 ³⁸	1 ³³	6 ¹²
7 ¹¹	12 ⁰¹	6 ¹¹	11 ²⁷	—	—	„ Güstrow	—	—	7 ³⁸	12 ³⁰	4 ¹⁷	9 ²⁵
10 ³⁸	3 ⁴⁰	7 ⁴¹	12 ¹²	—	—	„ Lübeck	—	—	—	1 ⁰⁰	12 ¹⁵	5 ¹⁵
12 ¹⁸	5 ⁴⁰	9 ²²	—	—	—	„ Hamburg L.	—	—	—	8 ⁴⁸	10 ³⁸	3 ⁴⁰
9 ⁴⁹	8 ²²	11 ²²	—	—	—	„ Kiel über Eutin	—	—	—	7 ³⁸	—	2 ⁵⁰

Regierungs-Blatt

173

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

Nr. 33.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 3. October 1895.

Inhalt.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

- (1) Als Vorsitzender der in hiesiger Stadt errichteten Schiedsgerichte
1. für die 5. Section der Hamburger Bauwerks-Verufsgenossenschaft,
 2. für die 34. Section der Fuhrwerks-Verufsgenossenschaft,
 3. für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Großherzoglichen Kassen bei Bauten beschäftigten Personen in den Ressorts der Staats- und Cameral-Bauverwaltung,
 4. für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Ghauffee-Verwaltung,
 5. für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Elbe, Havel und Stoer,
 6. für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen,
 7. für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung in der Verwaltung der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn beschäftigten Personen
- sowie als stellvertretender Vorsitzender des auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes hier errichteten Schiedsgerichts ist an Stelle des auf sein Ansuchen aus diesen Ämtern ausgeschiedenen Landgerichtsraths Virck der Landgerichtsrath Eberhard hierseibst zum 1. October d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 26. September 1895.

- (2) Der Tischlermeister Greshmann zu Drönnewitz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Döbberßen bestellt worden.
Schwerin, den 26. September 1895.
-
- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dienstmädchen Maria Vassow zu Rehna die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.
Schwerin, den 29. September 1895.
-
- (4) Dem Ministerial-Secretair und Rentanten bei der Hoftheater-Casse Hofrath Paul Grull hiersebst ist die erbetene Veretzung in den Ruhestand zum 1. October d. J. Allerhöchst gewährt worden.
Schwerin, den 1. October 1895.
-
- (5) Der Kentschreiber August Singhol ist zum Ministerial-Registrator beim Finanz-Ministerium Allerhöchst ernannt worden.
Schwerin, den 1. October 1895.
-
- (6) Bei der allgemeinen Landes-Receptur-Direction in Rostock ist dem Ersten Revisor Franz Wulffleff die erbetene Veretzung in den Ruhestand Allerhöchst gewährt worden.
Schwerin, den 1. October 1895.
-
- (7) Bei der allgemeinen Landes-Receptur-Direction in Rostock ist der bisherige Amtsgerichts-Actuar Hermann Becker zum Ersten Revisor Allerhöchst ernannt worden.
Schwerin, den 1. October 1895.
-
- (8) Dem Landbaumeister und Vorstand des hiesigen Staats-Baubistricts Pöllner hiersebst ist die erbetene Veretzung in den Ruhestand zum 1. October d. J. Allerhöchst gewährt worden.
Schwerin, den 1. October 1895.
-
- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberrotharzt Steinhoff in Nebefin die nachgesuchte Dienstentlassung zum heutigen Tage in Gnaden zu ertheilen geruht.
Schwerin, den 1. October 1895.
-
- (10) Der Steuer-Supernumerar Wilhelm Fraaß ist zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung ernannt worden.
Schwerin, den 1. October 1895.
-

- (11) Der Postpraktikant Carl Schinuhl ist zum Postsecretair in hiesigen Oberpostdirections-Bezirk Allerhöchst ernannt worden.
Schwerin, den 1. October 1895. _____
- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtmann Bierstedt in Gadebusch zum ersten Beamten und Amtshauptmann zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. October 1895. _____
- (13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter von Heyden in Wismar zum Amtmann zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. October 1895. _____
- (14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amts-Assessor Georg von Harlem zu Neustadt zum dritten Beamten und Amtsverwalter beim dortigen Amte zu erneuen geruht.
Schwerin, den 1. October 1895. _____
- (15) Der Amts-Assessor Freiherr von Brandenstein ist von Wittenburg an das Amt Doberan versetzt worden.
Schwerin, den 1. October 1895. _____
- (16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amts-Secretär Köhlike zu Güstrow die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.
Schwerin, den 1. October 1895. _____
- (17) Der Amtsregistrator Schnell, bisher beim Amte Hagenow, ist an das Amt Güstrow versetzt worden.
Schwerin, den 1. October 1895. _____
- (18) Der Amtsprotocollist Hackbusch in Ribnig ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Amtsregistrator an das Amt Grabow versetzt worden.
Schwerin, den 1. October 1895. _____
- (19) Der Amtsprotocollist Borchert hier selbst ist an das Amt Hagenow versetzt worden.
Schwerin, den 1. October 1895. _____
- (20) Der Amtsdiätar Heinrich Werth zu Grabow ist zum Amts-Protocollisten daselbst Allerhöchst ernannt worden.
Schwerin, den 1. October 1895. _____

- (21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichts-Director Voelckow zu Güstrow zum Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht zu Rostock zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. October 1895.
- (22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichtsrath Virck zu Schwerin zum Landgerichts-Director beim Landgericht zu Güstrow zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. October 1895.
- (23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Staatsanwalt Hermes zu Güstrow zum Landgerichtsrath beim Landgericht zu Schwerin zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. October 1895.
- (24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Staatsanwalt Dr. von Buchka zum Landgerichtsrath beim Landgericht zu Schwerin zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. October 1895.
- (25) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter Ziel zu Penzlin zum Staatsanwalt beim Landgericht zu Güstrow zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. October 1895.
- (26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter Oldenburg zu Hagenow zum Staatsanwalt beim Landgericht zu Schwerin zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. October 1895.
- (27) Der Amtsrichter Graf von Bassewitz zu Kröpelin ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Penzlin versetzt.
Schwerin, den 1. October 1895.
- (28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Ärztler Ernst Krüger zum Amtsrichter in Gadebusch zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. October 1895.
- (29) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Amtsrichter a. D., Dr. jur. Christian Lange zu Rostock, zum Amtsrichter in Kröpelin zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. October 1895.

(30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Assessor Otto Boll, bisher zu Crivitz, zum Amtsrichter in Hagenow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1895.

(31) Der Gerichts-Assessor Paul Buschmann ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatsmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Crivitz beauftragt.

Schwerin, den 1. October 1895.

(32) Der Gerichts-Assessor Ernst Walter ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines Amtsanwalts beim Amtsgericht zu Schwerin beauftragt.

Schwerin, den 1. October 1895.

(33) Der Amtsgerichts-Actuar Jürges zu Plau ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Gnöien versetzt.

Schwerin, den 1. October 1895.

(34) Der Secretariats-Substitut Reifener zu Rostock ist als Amtsgerichts-Actuar an das dortige Amtsgericht versetzt.

Schwerin, den 1. October 1895.

(35) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichts-Actuar Goldfreder zu Grevesmühlen zum Secretariats-Substituten beim Landgericht zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1895.

(36) Der Gerichtschreibergehülfe Friedrich Albrecht ist zum Amtsgerichts-Actuar in Plau ernannt.

Schwerin, den 1. October 1895.

(37) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtschreibergehülfen Julius Werth zum Amtsgerichts-Actuar in Grevesmühlen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1895.

(38) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Medicinalrath Dr. Scheven zu Malchin auf seinen Antrag aus dem Amte eines Kreisphysikus des Medicinalbezirks Malchin unter Verleihung des Charakters als Obermedicinalrath in Gnaden zu entlassen geruht.

Schwerin, den 1. October 1895.

(39) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Sanitätsrath Dr. Møzer in Malchin zum Kreisphysikus im Medicinalbezirk Malchin mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Malchin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1895.

(40) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Staatsanwalt Hans Diestel zu Kiel heute den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Tiefow Amts Schwerin abgeleistet.

Schwerin, den 15. August 1895.

(41) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Carl Lipke heute den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Brüz c. p. Neu-Brüz Amts Goldberg abgeleistet.

Schwerin, den 15. August 1895.

Dieser Nummer der Amtlichen Beilage ist ein Verzeichniß der vom 1. October d. J. ab im hiesigen Großherzogthum bestehenden Postverbindungen angeschlossen.

Verzeichniss

der

Post-Verbindungen

im

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

(Nach dem Stande vom 1. October 1895.)

Vorbemerkungen.

Post-Verbindungen mit dem Zeichen w bestehen nur an den Wochentagen (Werktagen), Post-Verbindungen mit dem Zeichen s nur an den Sonntagen, sowie an denjenigen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen. Alle übrigen Posten verkehren täglich.

Es bedeutet:

P Personenpost, Pr Post-Verbindung mittels
Privat-Personenfuhrwerks, K Kariolpost, B
Botenpost, L Landbriefträgerpost, FL Land-
postfahrt

Ist diesen Bezeichnungen * oder † beigelegt, so bedeutet * beschränkte Beförderung von Postsendungen hinsichtlich des Gesamtgewichts und Gesamtwertes; † nur Beförderung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen.

Die Nachtzeit (6½ Abds. bis 5½ früh) ist durch Unterstreichung der Minutenzahlen bezeichnet.

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
L	Pr	Pr			Pr	Pr.	L	
6 ³⁰ 9 ³⁰	11 ³⁰ 12 ⁰	4 ³⁰ 5 ⁰		1. Ahrenshoop ^x Wustrow	11 ⁰ 10 ³⁰	4 ⁰ 3 ³⁰	7 ⁴⁵ 6 ²⁰	* Nur während der Badezeit.
Lw [*] 8 ⁰⁰ 10 ⁰⁰ 11 ³⁰	Ls [*] 1 ³⁵ 2 ⁴⁵ 4 ¹⁰	FL ^x 3 ³⁰ 4 ³⁵ 5 ⁴⁵	5 11	2. AltGaarz Roggow Neubukow			FL ^x Lw [*] 10 ⁴⁵ 4 ³⁰ 9 ¹⁵ 2 ³⁰ 7 ⁴⁵ 1 ⁰	* Sonntags L*
FL ^x 11 ⁴⁰ 1 ¹⁰	Lw [*] 4 ¹⁵ 6 ³²		9	3. AltKalen Gnolen			FL ^x Lw [*] 7 ¹⁰ 1 ⁰ 5 ⁴² 10 ¹⁵	* Sonntags L*
FLw 2 ³⁰ 4 ⁵	Ls [*] 12 ⁰ 2 ⁰	Lw [*] 4 ⁴⁵ 6 ⁴¹	9	4. Ankershagen Penzlin	FLw 8 ³⁰ 6 ³⁵	Ls [*] 9 ¹⁵ 7 ⁰	Lw [*] 2 ³⁰ 12 ³⁵	* Sonntags L*
FLw 10 ³⁰ 11 ³⁰	Ls [*] 12 ⁵ 12 ³⁰ 1 ⁴⁰	FLw 6 ²⁰ 6 ¹² 7 ¹¹	2 8	5. Basedow Gessin Malchin	FLw 10 ¹⁵ 9 ⁴⁵ 9 ⁰	Ls [*] 10 ³⁵ 10 ¹⁰ 9 ⁰	FLw 4 ¹⁵ 3 ⁴⁵ 3 ⁰	
	Lw [*] 5 ³⁰ 6 ¹²		4	6. Bastorf Brunshaupten	Lw [*] 5 ⁰ 4 ¹⁰			
FL ^x 3 ³⁰ 5 ⁰			10	7. Bastorf Kröpin			FL ^x 11 ⁰ 8 ¹⁰	* Sonntags L*
Lw [*] 12 ¹⁵ 1 ¹⁰ 2 ⁰	FL ^x 6 ¹¹ 7 ¹¹ 7 ⁴¹		4 9	8. Baumgarten Rühn Bützow			Lw [*] FL ^x 6 ⁴⁵ 10 ⁰ 5 ⁴² 9 ¹⁰ 5 ² 8 ³⁰	* Sonntags L*
L [*] 9 ³⁵ 9 ³⁵ 11 ⁵			2 5	9. Below Haltestelle Below Mestlin				
FL ^x 4 ⁰ 5 ⁰ 5 ³⁵ 6 ¹²			5 8 14 16	10. Bennin Kl.-Bengersdorf Wiebendorf Boizenburg Bhf. Boizenburg			FL ^x 9 ¹⁰ 8 ³⁰ 7 ⁵⁰ 7 ⁵⁰ 6 ⁵⁰	* Sonntags L*
			3	11. Bergwerk Jessenitz Lübtheen			L† 9 ⁴⁰ 9 ⁵	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.	
FL ^x 6 ¹¹ 8 ¹¹	Ls [*] 5 ⁰ 7 ²		12 Bernitt Bützow			FL ^x × Sonntags L [*] 10 ¹¹ 8 ⁰	
Lw† 10 ¹⁰ 4 ¹⁰		9	13. Bernitt Satow			Lw† 5 ¹⁰ 11 ¹⁰	
Ls [*] 1 ⁰ 2 ¹¹	FLw 2 ¹⁰ 4 ¹⁰	Lw [*] 5 ¹¹ 7 ²	14. Blücher Boizenburg	FL ^x 8 ¹¹ 6 ¹¹	Lw [*] 1 ¹¹ 11 ¹⁰	× Sonntags L [*]	
			15. Bobitz MühlenEichsen			Lw† 4 ¹¹ 8 ⁰	
FL ^x 6 ¹¹ 8 ¹⁰ 9 ⁰ 9 ¹⁰	Lw [*] 1 ¹¹ 2 ¹¹ 3 ¹¹		16. Boizenburg Gresse Lättenmark Greven	FL ^x 4 ¹⁰ 3 ¹⁰ 2 ¹¹ 2 ⁰	Lw [*] 8 ¹¹ 6 ¹¹ 6 ¹¹ 5 ¹¹	× Sonntags L [*]	
	P 7 ¹⁰ 7 ¹¹ 8 ¹⁰ 8 ¹⁰ 9 ¹⁰ 9 ¹⁰	P 3 ¹¹ 4 ¹⁰ 4 ¹¹ 5 ¹¹ 5 ¹¹ 5 ¹¹	17. Boltenhagen ^x Klützn Damshagen Roloahagen Grevesmühlen	P 1 ⁰ 12 ¹⁰ 11 ¹⁰ 11 ¹⁰ 11 ¹¹ 10 ¹¹	P 9 ¹¹ 8 ¹¹ 8 ¹¹ 7 ¹¹ 7 ¹¹	× Von bez. bis Boltenhagen nur im Sommer.	
			Grevesmühl. Bh. ^{xx}			×× bis Grevesmühlen Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.	
B [*] 11 ¹¹ 1 ¹¹ 2 ¹¹	FLw 5 ⁰ 6 ¹¹ 7 ²		18. Borfeld Ivenack Stavenhagen	B [*] 7 ¹⁰ 5 ¹¹ 4 ¹¹	FLw 11 ¹⁰ 10 ¹¹ 9 ¹¹	× Ueber Stavenhagen Bahnhof (Ank. 2 ¹⁰).	
Bs 10 ¹¹ 10 ¹¹ 11 ¹⁰	Bw 11 ¹¹ 11 ¹⁰	B 6 ¹¹ 7 ²	19. Borkow Borkow Bhf. Dabel	Bw 10 ¹¹ 10 ¹⁰ 10 ¹¹	B 6 ¹¹ 6 ¹¹ 5 ¹¹	Bw 9 ¹¹ 9 ¹¹ 8 ¹¹	Bs 9 ¹¹ 9 ⁰
			20. Born Wustrow	Lw† 11 ¹¹ 8 ⁰			
FL ^x 7 ¹¹ 8 ¹¹	Lw [*] 10 ¹⁰ 11 ¹⁰	FLw 5 ¹⁰ 6 ¹¹	21. Brahistorf Melkof	FLw 6 ¹⁰ 5 ¹¹	Lw [*] 1 ⁰ 12 ⁰	FL ^x 5 ¹⁰ 3 ¹⁰	Ls [*] × Sonntags L [*] 2 ⁰ 9 ¹¹
P 7 ¹¹ 9 ¹⁰	P 3 ¹¹ 4 ¹⁰	P 7 ¹¹ 9 ¹¹	22. Brahistorf Neuhaus (Elbe)	P 6 ¹⁰ 5 ¹¹	P 2 ¹¹ 12 ¹⁰	P 6 ¹¹ 4 ¹⁰	

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.	
FL ^x	FL	Lw*	FL ^x			FL ^x	FLw		
7 ⁴⁵ 8 ⁵⁰			FLw 2 ⁵⁵ 3 ¹⁵	5	23. Brahstorf Vellahn	FL ^x 2 ⁰ 1 ⁵	FLw 7 ¹⁵ 6 ²⁵	* Sonntags L.*	
1 ⁴⁵ 3 ⁰ 3 ³⁰	FL 5 ¹⁵	Lw* 9 ³⁰ 12 ³⁰	FL ^x 4 ¹⁵ 6 ²⁵	12	24. Brunshaupten Kröpelin	Lw 7 ⁴⁵ 6 ⁰	FL 10 ⁵⁰ 8 ¹⁵	Lw* 4 ⁰ 1 ³⁰	* Sonntags L*, vom 1./6. bis 30./9. FL.
FL ^x 2 ⁴⁰ 3 ⁴⁰ 4 ³⁰				6 13	25. Buchholz Krümmel Mirov			FL ^x 8 ⁵ 7 ³⁰ 6 ⁰	* Sonntags L.*
FLw 4 ⁴⁰ 6 ²⁵	Lw*10 ⁴⁰	Ls 2 ⁰ 4 ⁰		9	26. Buchholz Schwaan	FL ^x 9 ⁴⁵ 8 ⁰	Lw* 2 ⁴⁰ 12 ⁴⁵		
Lw 11 ⁵⁵ 1 ⁴⁰				4	27. Buchholz Priborn		Lw 11 ⁴⁵ 10 ⁴⁵		
			L* 8 ³⁰ 11 ³⁵	12	28. Buchholz Wredenhagen	L* 2 ⁵⁵ 11 ⁴⁵			
Lw* 5 ² 6 ⁵⁵	FL ^x 8 ³⁰ 9 ⁴⁵			9	29. Bützow Tarnow	Lw* 3 ⁰ 1 ¹⁵	FL ^x 6 ²⁵ 5 ³⁰	* Sonntags L.*	
Ls* 12 ¹⁵ 12 ⁵⁵ 2 ³⁰	FL ^x 2 ¹⁵ 3 ⁰ 3 ⁴⁰	Lw* 5 ¹⁰ 6 ² 7 ²⁵		8	30. Burg-Schlitz Hohen-Demzin Teterow	FL ^x 10 ¹⁵ 9 ⁴⁵ 8 ⁴⁰	Lw* 3 ³⁰ 2 ⁵⁵ 1 ³⁵	* Sonntags L.*	
B* 5 ²⁵ 8 ⁵⁵	FLw 4 ⁰ 6 ¹⁵			12 _x	31. Cambs Schwerin	FLw 9 ⁰ 6 ⁴⁵	B* 1 ⁰ 10 ⁰	* FL 13 km	
Ls* 12 ³⁰ 2 ³⁰	Lw* 9 ⁰ 11 ⁴⁰	FL ^x 3 ³⁰ 5 ³⁰		12	32. Cammin Laage	FL ^x 8 ³⁰ 6 ⁴⁵	Lw* 3 ⁵ 12 ⁴⁵		
Lw† 10 ¹⁵ 3 ³⁰				9	33. Carlow Rehna				
FL ^x 11 ¹⁵ 12 ⁰ 1 ⁰				5 11	34. Crivitz Barnin Demen		FL ^x 7 ² 6 ¹⁵ 5 ¹⁵	* Sonntags L.*	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
P	L*			Lw†	L*	
5 ⁰⁰	11 ⁰⁰		35.	Lw†	L*	P
5 ⁰⁰			Crivitz		7 ²²	12 ⁰⁰
5 ⁰⁰		1	Crivitz Bhf.			12 ⁰⁰
6 ²⁰	1 ⁰⁰	7	Wessin		5 ¹⁰	11 ¹⁵
6 ²⁰		11	Kladrum			10 ⁴⁵
7 ²²		13	Zolkow			10 ⁰⁰
8 ⁰⁰		21	Mestlin	5 ⁰⁰		9 ²⁵
8 ²²		34 ⁰⁰	Techentin	3 ²⁵		8 ⁰⁰
		62	Goldberg	10 ¹⁵		8 ¹⁵
FL ^x	Lw*		36.		FL ^x	Lw*
5 ⁴⁵	11 ⁰⁰		Crivitz		8 ¹⁵	7 ²⁰
6 ¹⁵		4	Zapel		2 ⁴⁵	
7 ⁰⁰		7	Ruthenbeck			
8 ¹⁵	2 ⁰⁰	12	Klinken		12 ¹⁰	5 ⁰⁰
P			37.			P
3 ⁰⁰			Crivitz			10 ¹⁵
4 ⁴⁵		9	Friedrichsruh			9 ¹⁰
5 ¹⁰		12	Severin			8 ⁴⁵
5 ⁴⁰		16	Bergrade			8 ¹⁵
6 ²⁰		23	Parchim			7 ³⁵
6 ²⁰		24	Parchim Bhf. ^x			—
						* nur auf Wunsch der Reisen- den bis Parchim Bhf.
		Lw†	38.	Lw†		
		7 ⁰⁰	Dabel	9 ⁴⁰		
		10 ⁰⁰	Wanckow	7 ²⁰		
FL ^x	FLw		39.	FL ^x	FLw	* Sonntags L*
9 ⁴⁵			Dambeck	8 ¹⁵		
9 ⁴⁵	6 ²⁰	4	Balow an	7 ⁴⁰	3 ¹⁵	
10 ⁰⁰	6 ²⁰	8	Zierzow	7 ⁰⁰	2 ⁴⁰	
P	P		40.	P	P	
8 ²⁵	5 ²⁵		Dargun	11 ⁰⁰	7 ²⁵	
9 ²⁰	6 ²⁰	10	Neukalen	10 ⁰⁰	6 ²⁵	
10 ⁴⁵	7 ²⁵	21	Malchin Bhf.	8 ²⁵	5 ⁰⁰	
Pr			41.		Pr	
11 ¹⁵			Dassow		5 ¹⁰	
11 ⁴⁵		8	Mallentin		4 ⁰⁰	
12 ⁴⁵		16	Grevesmühlen		3 ⁰⁰	
FL ^x	Lw†		42.	FL ^x	Lw†	* Sonntags L*
6 ⁰⁰	12 ⁴⁵		Dassow	4 ⁰⁰	8 ²⁰	
8 ⁰⁰	7 ²⁵	10	Kalkhorst	12 ⁰⁰	3 ⁰⁰	
Pr	Pr		43.	Pr	Pr	
7 ²⁵	4 ⁴⁰		Dassow	12 ²⁵	10 ¹⁰	
8 ²⁵	5 ⁴⁰	8	Selmsdorf	11 ²⁵	9 ²⁰	
		14	Schönberg Bhf.	10 ²⁵	8 ²⁰	
9 ¹⁵	6 ²⁰	15	Schönberg Stadt	10 ¹⁰	8 ²²	

Hinfahrt		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
	Lw† 1 ⁵⁵ 5 ⁰⁰	11	44. Demen Sternberg	Lw† 4 ⁵⁵ 11 ⁰⁰		
Pr			45. Demin Bf.		Pr	
9 ⁵⁰			Demin		5 ⁴⁵	
11 ⁵⁵		13	Dargun		5 ⁵⁵	
12 ¹⁰		20	Finkenthal		4 ⁵	
12 ⁴⁰		25	Gnoien		3 ¹⁰	
					2 ⁴⁰	
K	K		46. Dierhagen ^x	K	K	
8 ⁵⁵	4 ⁴⁰		Dandorf	6 ⁴⁵	12 ⁴⁵	* Bestehen nur, wenn die Schiffahrt offen ist. Vgl. Nr. 49.
9 ⁰⁰	5 ⁰⁰		Ribnitz	6 ⁵⁵	12 ⁵⁵	
10 ⁵⁰	6 ⁴⁵			5 ⁰⁰	11 ⁰⁰	
B*	P	P	47. Dobbertin	B*	P	P
7 ⁴⁰	12 ⁵⁵	6 ⁴⁵	Goldberg	6 ⁵⁰	10 ¹⁵	3 ⁰⁰
8 ⁵⁰	1 ⁰⁰	6 ⁴⁵	Goldberg Bf.	5 ⁴⁵	9 ⁴⁰	3 ¹⁵
	1 ¹⁰	6 ⁴⁰			9 ⁵⁵	3 ⁵
Lw†			48. Dobbertin		Lw†	
7 ⁰⁰			Zehna		2 ⁵⁰	
2 ¹⁰		13			7 ⁰⁰	
Lw*	FL ^x		49. Dobbin	Lw*	FL ^x	* Sonntags L ¹
11 ⁵⁵	4 ¹⁰		Krakow	7 ⁵⁰	10 ⁴⁰	
12 ⁵⁵	5 ¹⁰	6		6 ⁰⁰	9 ⁴⁰	
		P	50. Dömitz Bf.	P		
		7 ⁵⁵	Dömitz	7 ⁴⁰		
		8 ¹⁰	Tripkau	7 ⁵⁵		
		9 ⁵⁵		6 ⁵		
	FL ^x	Lw	51. Drönnewitz	FL ^x	Lw	* Sonntags L ¹
	1 ⁰⁰	4 ⁵⁰	Wittenburg	10 ⁵⁵	2 ⁰⁰	
	2 ⁵⁵	6 ⁴⁵		8 ⁰⁰	11 ⁴⁰	
			52. Dümmerhütte			
		10	Holthusen		Lw†	
					2 ⁵⁰	
					10 ⁰⁰	
FLw	Ls*		53. Dümmerhütte	FLw	Ls*	L†
3 ⁵⁵	1 ⁴⁰		Parum	10 ⁰⁰	10 ⁰⁰	
3 ⁰⁰		3	Püttelkow	9 ⁵⁰	9 ¹⁵	
5 ⁰⁰	3 ⁴⁵	10	Wittenburg	8 ⁰⁰	7 ⁴⁰	12 ⁵
5 ⁵⁵	4 ⁴⁵	14			11 ⁵⁰	
L*	FL ^x		54. Friedrichsmoor	FL ^x	L*	* Sonntags L ¹
2 ⁰⁰	3 ⁵⁵		Wöbbelin	9 ⁴⁵	5 ⁰⁰	
3 ⁴⁰	6 ⁴⁵	9	Labiow	8 ¹⁵	4 ⁵	
	7 ⁴⁵	12		7 ⁵⁵		

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.		
FL ^x	Lw [*]			Lw [*]	FL ^x			
6 ^o	10 ^{4o}		55.	Lw [*]	FL ^x	* Sonntags L* (12 km).		
6 ^{2o}	11 ^{2*}	3	Gadebusch	1 ^{2*}	7 ^{2*}			
7 ^o	12 ^{1*}	7	Passow	10 [*]	6 ^{1*}			
7 ^{2o}	1 ^{2o}	13	Veelböken	8 ^{2o}	5 ^{2o}			
			MühlenEichsen					
Pr			56.	Pr				
6 ^{1o}			Gadebusch	8 ^{1*}				
7 [*]		7	Koggendorf	7 ^{2*}				
8 ^{1o}		16	Mustin	6 ^{1*}				
9 ^{1o}		24	Ratzeburg	5 ^{2*}				
P	P		57.	P	P			
6 ^{2*}	4 [*]		Gadebusch	1 ^{4o}	12 ^{1*}			
7 ^{1*}	4 ^{4*}	5	Holdorf	1 ^o	11 ^{1*}			
7 ^{2o}	5 ^{2o}	11	Rehna	12 ^{2*}	11 ^{2*}			
9 ^{2*}	7 ^{1*}		an (Schönb.) Bhf. ab	10 ^{2*}	9 ^{2o}			
P	P		58.	P	P			
6 ^{2*}	2 ^{2o}		Gadebusch	1 ^{2*}	2 ^{2*}			
7 [*]	3 ^{2o}	7	Lützow	12 ^{4o}	1 ^{2*}			
7 ^{2o}	3 ^{2o}	9	Rosenberg	12 ^{1*}	12 ^{1*}			
8 ^{2o}	4 ^{4o}	17	Friedrichsthal	11 ^{2*}				
8 ^{4o}	5 ^o	20	Lankow	11 [*]				
9 [*]	5 ^{2*}	23	Schwerin Bhf.	10 ^{4*}	11 ^{1*}			
9 ^{2o}	5 ^{2*}	24	Schwerin	10 ^{2*}	11 ^{2*}			
			59.	P				
			Gadebusch	10 ^{2*}				
		7	Lützow	9 ^{4o}				
		10	Renzow	9 ^{1o}				
			Boddin	8 ^{4o}				
		21	Püttelkow	8 [*]				
		24	Wittenburg	7 ^{4o}				
		25	Wittenburg Bhf.	7 ^{2*}				
FL	FL ^x	Bw [*]	60.	FL	FLw	B [*]	* Sonntags B*	
7 ^{2*}	1 ^{2o}	3 ^{2o}	Ganzlin	7 ^{2o}	1 ^{2o}	6 ^{2*}		
8 ^{2*}	2 ^{4o}	4 ^{2*}	Bad Stuer	6 ^{2*}	12 ^{2*}	5 ^{2o}		
9 [*]	3 ^{2o}	4 ^{2o}	Stuer	6 ^o	12 ^o	5 ^{2*}		
Lw ^x	FL	Lw ^{xx}	61.	Lw ^{xx}	Lw ^x	FL ^o	FL ^x	* Vom 1. Juni bis 30. Septbr.
6 ^o	9 ^{4o}	3 ^{1*}	Gelbensande	8 ^{1*}	2 ^{2o}	6 ^{2*}	7 ^{2*}	** Vom 1. Juli bis 31. August.
7 ^{2*}		5 ^o	Graal	6 ^{4o}	12 ^{4*}	4 ^{2*}		o Vom 1. Octbr. bis 31. Mai.
8 ^o	11 ^{1*}	6 ^{2*}	Müritz	6 ^{1*}	12 ^{2o}	4 ^o	5 ^{2*}	
			62.	Bw ^x	Bw			* Sonntags L*
			Glasewitz	8 ^{2o}	4 ^{1*}			
		5	Plaaz	7 ^{2o}	3 ^{1*}			

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
Lw*	FL ^x			FL ^x	Lw*	
	10 ⁴⁰	5 ¹⁵	63. Glasin Eulenkrug Pernick Neukloster	10 ³⁰	6 ²²	* Sonntags L*
	1 ¹⁰	5 ⁴⁰		10 ¹⁵	5 ⁵⁰	
	1 ⁴⁰	6 ¹²		9 ³⁰	5 ⁵⁰	
L*	P		64. Gnoiien Bhf.* Gnoiien Viecheln BehrenLäbehlin Bohlendorf Sölze	L*	P	* Bis Gnoiien Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.
10 ²⁵	6 ²²	1		2 ³⁰	9 ⁴⁰	
	7 ²²	7			9 ⁵⁰	
12 ²⁵	7 ¹²	9		12 ³⁰	8 ⁴⁵	
	7 ⁴²	13			8 ⁵⁵	
	8 ¹²	19		7 ³⁰		
Pr			65. Gnoiien Lahburg Basse Tessin	Pr		
2 ²⁵					1 ³⁰	
3 ²⁵		8			12 ⁴⁰	
3 ⁵⁵		10			12 ⁵⁰	
4 ³⁰		18		11 ³⁰		
Pr	Pr		66. Grabow Prieslich Zierzow Möllenbeck Ziegenderf	Pr	Pr	
6 ⁰	1 ²⁵			11 ²⁵	7 ²²	
6 ²⁵	2 ⁰	4		11 ⁰	7 ¹²	
7 ⁰	2 ²⁵	9		10 ³⁰	6 ²²	
7 ²⁵	3 ¹⁰	14		9 ⁴⁰	6 ²²	
8 ¹⁰	3 ⁴⁵	18		9 ¹⁵	5 ²⁵	
	Pr	Pr	67. Grammentin Stavenhagen	Pr	Pr	
	6 ²⁵	3 ³⁰		6 ¹⁵	1 ¹⁰	
	8 ⁰	4 ⁴⁵	4 ²²	11 ⁴⁵		
L*	FLw		68. Gresenhorst Bartelahagen Ribnitz	FLw	L*	
9 ¹⁵	5 ⁴⁰			12 ²⁵	9 ⁰	
1 ¹⁰	6 ¹²	4		12 ¹⁵	8 ¹⁰	
	7 ²²	7		10 ³⁰		
	Lw†		69. Greven Gallin Valluhn Zarrentin	Lw†		
	9 ²⁵				1 ¹⁵	
	12 ⁰	3			12 ²⁵	
	1 ³⁰	7			11 ⁴⁵	
	1 ³⁰	13		9 ³⁰		
FLw	Ls*	Lw*	70. Grevesmühlen Diedrichshagen Rätzig Mühlen-Eichsen	Lw*	Ls*	FLw
11 ¹⁵	10 ¹⁵	7 ⁰		4 ⁴⁵	7 ²²	7 ²²
1 ³⁰	12 ⁵	9 ¹⁵		2 ⁰	5 ⁴⁵	6 ¹²
2 ²⁵		8			5 ²⁵	5 ²⁵
3 ¹⁵		14			4 ⁴⁵	4 ⁴⁵
FL	Lw*		71. Gross-Gievitz Wajen	FL ^x	Lw*	* Sonntags L*
2 ³⁰	6 ²²			8 ¹⁰	2 ¹⁰	
5 ⁴⁰	8 ¹²	11		6 ³⁰	11 ³⁰	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FLw	Ls*			FLw	Lw*	FLx	
12°	3 ¹⁵ 4 ⁴⁵	9	72. Gross-Godems Parchim			FLx 10° 8°	* Sonntags L*
FLx	Lw*		FLw	FLw	Lw*	FLx	* Sonntags L*
9 ¹⁵ 9 ⁴⁵ 10 ⁰⁰	7 ⁴⁵ 8 ¹⁵ 9 ¹⁰	2 7	73. Gross-Varchow Lehsten Möllenhagen	6 ²⁰ 6 ²⁰ 5 ¹⁰	8 ⁴⁰ 8 ¹⁵ 7 ¹⁵	1 ¹⁵ 1 ¹⁵ 12 ⁴⁵	
L	Lw	L/Lw	74. Gross-Wokern Wokern	L	Lw	L/Lw	
7 ⁴⁵ 7 ⁰⁰	10 ⁴⁵ 11 ⁰⁰	4 ¹⁰ 8 ⁴⁵		8 ⁴⁵ 8°	12 ¹⁵ 11 ⁴⁰	4 ⁴⁵ 4 ⁴⁵ 9 ¹⁵ 8 ²⁰	
		Lw†	75. Gudow Zarrentin	Lw†			
		5° 7 ²⁰		7 ²⁰ 4 ³⁰			
FLx	Lw*		76. Güstrow Sarmstorf Kuha Kritzow	Lw*	FLw	Ls*	* Sonntags L*
8 ¹⁰ 9° 9 ³⁰ 9 ⁴⁰	4 ⁴⁵ 6 ¹⁰ 6 ²⁵ 7 ¹⁰	6 8 11		11 ¹⁰ 10 ¹⁵ 9 ³⁰ 8 ¹⁵	6 ²⁰ 6 ²⁰ 5 ⁴⁰ 5 ¹⁰	7 ⁴⁵ 6 ²⁰ 5 ⁵⁰ 5 ¹⁰	
FLx	Lw*		77. Güstrow Gutow Zehna	Lw*	FLx		* Sonntags L*
8 ¹⁰ 8 ⁴⁵ 9 ³⁰	4 ⁴⁰ 5 ³⁰ 6 ⁴²	6 11		11° 9 ³⁰ 7°	7 ²² 6 ⁴² 6 ⁴²		
FLx	Bw*	FLx	Bw*	FLx	Bw*		* Sonntags L*
7 ⁴⁰ 8 ¹⁵ 9 ³⁵	12 ³⁵ 1 ¹⁵ 2 ³⁰	8 ¹⁵ 8 ⁴⁵ 8 ¹⁵	78. Hageböök Neuburg Heidekaten	7 ¹⁵ 6 ³⁵ 10 ¹⁵	12 ¹⁰ 11 ⁴⁰ 4 ¹⁵	7 ²² 7 ²⁰ 6 ⁴⁰	
P	Lw*	P	79. Hagenow Bhf. Hagenower Heide Kuhstorf Redefin	P	Lw*	P	
10 ³⁰ 10 ⁴⁰ 11 ¹⁰ 12°	2 ³⁰ 3 ¹⁵ 4 ⁴⁵	8 ²⁵ 2 5 10		9 ⁴⁵ 8 ¹⁵	2 ¹⁵ 12 ³⁰	7 ⁴⁵ 7 ¹⁵ 7 ²⁰ 6 ²⁰	
FLw	L*	FLw	80. Hagenow Toddin	FLw	L*	FLw	
11 ⁴⁵ 12 ³⁵	7 ²⁵ 8 ¹⁵	6 ²⁵ 7 ²⁰		9 ⁴⁰ 8 ³⁰	1 ⁴⁵ 12 ³⁵	5 ⁴⁵ 5 ⁴⁵	
			81. Hagenow Bhf. Hagenow Wittenburg	Bw†	B	K	
				9 ⁴⁰ 9°	10 ²⁵ 10 ²⁰	1 ¹⁵ 12 ⁴⁵ 11 ²⁰	
Ls*	FLw	Lw*	82. Herzberg Parchim	FLx	Lw*		* Sonntags L*
11 ¹⁵ 2 ¹⁵	3° 4 ⁴⁵	3 ³⁰ 7 ¹²		11° 8°	6 ¹⁵ 1 ³⁰		

Hinfahrt.			Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.	
Lw*	La*	FLw			FL ^x	Lw*		
Lw* 9 ⁰ 10 ⁰⁰	1 ⁰ 2 ⁰⁰	4 ⁰⁰ 6 ⁰⁰	7	83. HohenSpreng Schwaan	FL ^x 9 ⁰⁰ 7 ⁰⁰	Lw* 2 ⁰⁰ 12 ⁰⁰	* Sonntags L*	
FLw 2 ⁰⁰ 3 ⁰⁰ 3 ⁰⁰	FL ^x 7 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ 8 ⁰⁰		5 7	84. Jördenstorf Levitow Thürkow	FL ^x 9 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ 8 ⁰⁰	FLw 6 ⁰⁰ 6 ⁰⁰ 5 ⁰⁰	* Sonntags L*	
FL ^x 6 ⁰⁰ 7 ⁰⁰ 7 ⁰⁰	Lw* 4 ⁰⁰ 5 ⁰⁰	Lw* 6 ⁰⁰ 7 ⁰⁰ 8 ⁰⁰	5 10	85. Karbow Benzin Lübs	Lw 8 ⁰⁰ 7 ⁰⁰ 6 ⁰⁰	FL ^x 12 ⁰⁰ 10 ⁰⁰ 10 ⁰⁰	* Sonntags L*	
B ^x 7 ¹⁰ 8 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ 9 ⁰⁰ 10 ⁰⁰	Pr ^x 5 ¹⁰ 6 ⁰⁰ 6 ⁰⁰ 7 ⁰⁰	 8 ⁰⁰ 5 ⁰⁰ 9 ¹⁰ 9 ¹⁰	4 6 9 14	86. Kirchdorf Fährdorf Gr.-Strömkendorf Redentin Wismar	 8 ⁰⁰ 4 ⁰⁰ 7 ⁰⁰ 3 ⁰⁰	Pr ^x 9 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ 7 ⁰⁰ 7 ⁰⁰	B ^x 7 ¹⁰ 6 ¹⁰ 5 ⁰⁰ 4 ⁰⁰ 3 ⁰⁰	* verkehren nur, wenn die Schiffahrt geschlossen ist.
Lw* 9 ⁰⁰ 11 ⁰⁰	FL ^x 4 ¹⁰ 5 ⁰⁰		9	87. KirchMulsow Neubukow	FL ^x 9 ¹⁰ 7 ⁰⁰	Lw* 2 ⁰⁰ 1 ⁰⁰	* Sonntags L*	
	B ^x 9 ⁰⁰ 11 ⁰⁰	Bw* 4 ¹⁰ 5 ⁰⁰	6	88. Kirch-Mulsow Passeo	Bw* 9 ⁰⁰ 8 ⁰⁰	B ^x 4 ¹⁰ 2 ⁰⁰	* Sonntags B*	
Lw ^x 6 ⁰⁰ 7 ⁰⁰	Lw* 11 ⁰⁰ 12 ⁰⁰	FL 5 ⁰⁰ 6 ⁰⁰	5	89. Klein-Tessin Krakow	Lw ^x 4 ⁰⁰ 3 ⁰⁰	Lw* 7 ⁰⁰ 6 ⁰⁰	FL 11 ⁰⁰ 9 ⁰⁰	* vom 1. Mai bis 30. Septbr.
Pr 7 ⁰⁰ 8 ⁰⁰ 10 ⁰⁰	B* 3 ⁰⁰ 4 ⁰⁰		16 22	90. Klützs Proecken Wismar	B* 8 ⁰⁰ 7 ⁰⁰	Lw 2 ⁰⁰ 12 ⁰⁰	Pr 6 ⁰⁰ 4 ⁰⁰ 3 ⁰⁰	
FL ^x 1 ⁰⁰ 1 ⁰⁰ 1 ⁰⁰	Lw 5 ⁰⁰		4	91. Kogel Dodow Lehsen	FL ^x 9 ¹⁰ 8 ⁰⁰	Lw 12 ⁰⁰		* Sonntags L*
	6 ⁰⁰ 6 ⁰⁰		6 10	92. Waschow Wittenburg	8 ⁰⁰ 8 ⁰⁰	11 ⁰⁰ 11 ⁰⁰		
FL ^x 9 ⁰⁰ 11 ⁰⁰	Lw* 6 ⁰⁰ 7 ⁰⁰		8	92. Krakow Serrahn	Lw* 12 ⁰⁰ 11 ⁰⁰	FL ^x 6 ⁰⁰ 5 ⁰⁰	* Sonntags L*	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FLw	Bs*	Bw*			Bw*	Bs*	FLw*	
8 ⁰	8 ⁰	1 ³⁰	6	93. Kröpelin Retschow Püschow Reinshagen	Bw*	Bs*	FLw*	* Vom 1. April bis 30. Sep- tember 1 Stunde später.
9 ⁴⁵	9 ³⁰	2 ⁵⁰			12 ³⁰	4 ³⁰	5 ¹⁵	
11 ⁴⁵					10 ³⁵	3 ⁰	4 ⁰	
12 ³⁰			11		2 ⁴⁵	2 ¹⁵		
			13		2 ¹⁵	2 ¹⁵		
FL	Bw*		10	94. Kröpelin Gerdshagen Satow	Bw*	FL		
8 ¹⁰	4 ³⁰				12 ³⁵	6 ²⁵		
9 ⁴⁵	6 ²⁵				10 ³⁵	5 ¹⁰		
10 ¹⁰	7 ²⁵		14		9 ²⁰	4 ³⁰		
FL ^x		Bw	3	95. Laage Breesen Neukrug	Bw*	FL ^x		* Sonntags L*
6 ⁴⁰		12 ²⁵			7 ⁴⁵	2 ³⁰		
7 ⁵		1 ³⁰			7 ¹⁵	1 ⁵⁵		
8 ⁰		2 ³⁵	9		6 ⁰	1 ⁰		
Pr			1	96. Laage Bhf. Laage Kobrow Goritz Tessin				* Bis Bahnhof nur auf Wunsch der Reisenden.
7 ⁴⁵					5 ⁴⁵			
8 ⁵					5 ²⁵			
8 ⁴⁰			6		4 ³⁰			
8 ⁵⁵			8		4 ¹⁵			
9 ³⁰			16		3 ²⁵			
	FL ^x	FLw	2	97. Lalendorf Waltmannshagen Roggow Schleiffenberg	FL ^x	FLw		
	8 ⁰	4 ¹⁵			11 ⁵⁵	7 ²⁵		
	8 ⁵⁵	4 ⁴⁰			11 ⁰	7 ¹⁵		
	9 ⁰	5 ¹⁵	5		9 ⁵⁵	6 ¹⁵		
	9 ⁴⁰	5 ⁴⁵	8		6 ¹⁵			
FLw	Lw*	Ls*	10	98. Lassahn Zarrentin	FLw	Ls*	Lw*	
3 ³⁰	4 ⁰	11 ³⁰			11 ⁵⁵	11 ¹⁰	3 ⁴⁰	
5 ⁰	7 ²⁵	3 ¹⁰			9 ¹⁰	9 ¹⁰	12 ²⁰	
FL ^x	Lw*		11	99. Leizen Röbel	FL ^x	Lw*		* Sonntags L*
3 ¹⁵	7 ¹⁵				9 ⁴⁵	3 ¹⁰		
4 ³⁰	9 ²⁵				7 ⁴⁵	12 ⁴⁰		
Lw*			9	100. Leizen Stoer		Lw*		
8 ⁰						10 ³⁰		
1 ⁴⁰						6 ⁰		
	FL ^x		3	101. Leussow Klein-Krams Alt-Krenzlín Picher	FL ^x			* Sonntags L*
	3 ⁵⁵				9 ⁴⁵			
	4 ⁵				9 ⁰			
	4 ⁵⁵		5		8 ³⁰			
	5 ¹⁰		9		7 ⁰			
Pr	Lw†		8	102. Ludwigslust Kummer Picher	Lw†	Pr		
4 ¹⁵	12 ³⁰				5 ⁰	7 ²⁵		
6 ³⁰	2 ⁰				2 ⁰	6 ¹⁵		
7 ⁰	3 ¹⁵		11		12 ⁵⁰	5 ⁵⁵		

Hinfahrt.	Entfernung km.		Stationen.	Rückfahrt.	Bemerkungen.			
	Pr		103.	Pr				
5 ⁴⁵ 6 ⁰ 6 ⁵⁰	9 ⁵ 9 ⁵⁵	12 ⁵⁵ 1 ⁴⁵ 7 ¹⁵	<u>Lüththen</u> <u>Quassel</u> Pritzier	8 ⁵⁰ 8 ⁵⁰ 8 ⁰	12 ⁵⁵ 11 ⁵⁵ 3 ⁴⁰	4 ⁵⁰ 3 ⁴⁰ 9 ¹⁵	10 ¹⁵ 9 ¹⁵	
FLw	<u>Lw*</u>	FLw		FLw	<u>Lw*</u>	FLw		
8 ⁵⁵ 9 ⁴⁰	8 ⁵⁵ 10 ¹⁰	8 ⁰ 3 ⁵⁵	104. Malchin Remplin	12 ⁵⁰ 11 ⁵⁰	12 ⁵⁵ 11 ⁵⁰	6 ¹⁵ 6 ²		
P	P		105. Malchow		P	P		
9 ⁵⁰ 9 ⁵⁵ 10 ⁰ 10 ⁴⁵ 11 ⁵⁰	8 ⁴⁵ 9 ¹⁰ 9 ¹⁵ 10 ¹⁵ 11 ¹⁵		Malchow Bhf. Malchow Roetz Röbel		2 ⁰ 1 ⁵⁰ 1 ¹⁵ 12 ⁵⁰ 11 ⁵⁰	7 ¹⁵ 7 ¹⁵ 6 ¹⁰ 5 ¹⁰		
P			106. Marlow			P		
6 ⁵⁰ 8 ⁵⁵ 10 ⁵⁰			Neu-Sanitz an (Rostock) ab			8 ⁴⁵ 7 ¹⁰ 5 ¹⁰		
L†	Pr		107. Marlow			Pr		
1 ⁰ 3 ⁰	5 ⁵⁰ 6 ¹⁵ 7 ¹⁵ 9 ¹⁵		Semlow Schliemmin Redebas			8 ⁵⁰ 7 ¹⁰ 6 ⁵ 4 ⁵⁰		
	Pr	<u>Lw†</u>	108. Marnitz	<u>Lw†</u>	Pr			
	8 ¹⁵ 9 ²⁰ 10 ⁵ 10 ⁵⁰	2 ⁰ 8 ¹⁰	<u>Slate</u> Parchim Bhf. Parchim	4 ⁴⁵ 9 ⁰ 8 ⁰	5 ⁵⁵ 4 ⁵⁰ 3 ⁵⁵			
Bw*	Pr		109. Marnitz		Pr	Bw*		
8 ⁵⁵ 12 ⁵⁰	5 ⁴⁵ 6 ¹⁵ 7 ¹⁵		Suckow Putlitz		8 ⁵ 7 ⁴⁰ 6 ⁵⁵	4 ⁵⁰ 12 ⁵⁰		
Lw†			110. Marnitz			Lw†		
12 ⁵⁵ 2 ⁵⁵			Ziegendorf			12 ⁵⁰ 8 ⁵⁰		
P			111. Mirow			P		
5 ¹⁵ 6 ⁵⁰ 6 ¹⁵ 7 ⁵⁰ 8 ⁵⁰			<u>Lärz</u> Neu-Gaarz Röbel			3 ⁵⁵ 2 ⁴⁰ 2 ¹⁰ 1 ⁵⁵ 12 ⁵⁰		

Hinfahrt.		Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
Lw.*	FL. ^x			FL. ^x	Lw.*	
<u>6⁰⁰</u>	4 ³⁰		112. Molzew	<u>FL.^x</u> 9 ³⁰	Lw.* <u>3²⁰</u>	* Sonntage L⁰
	5 ⁵	4	Dahmen	8 ⁴⁰		
<u>7²⁰</u>	6 ²⁰	12	Vollrathruhe	<u>7¹⁰</u>	1 ⁴⁰	
P	P		113.	P	P	
9 ⁰	5 ¹⁰		ab (Rostock) an	<u>10⁰⁰</u>	<u>7²⁰</u>	
11 ⁵	<u>7¹⁰</u>		Neusnitz	<u>8⁵⁰</u>	<u>5⁴⁰</u>	
<u>11⁵⁰</u>		4	Reppelin	8 ¹⁰		
12 ⁵⁵	9 ⁵	12	Sälze	6 ⁴⁰	<u>3⁵⁵</u>	
<u>L</u>	<u>L</u>	Lw	114.	<u>L</u>	<u>Lw</u>	
<u>7⁵</u>	10 ⁰	7 ²⁰	Nossentin Bhf.	7 ³⁰	9 ⁵⁵	
<u>8¹⁵</u>	<u>10²⁰</u>	<u>8²⁰</u>	Nossentiner Hütte	7 ⁵	<u>9¹⁵</u>	<u>6²⁰</u>
		FL	115.	FL		
		2 ⁵⁵	Priborn	10 ⁵		
		<u>3²⁵</u>	Vipperow	9 ⁵		
		4 ⁵⁵	Röbel	<u>7⁵⁵</u>		
Bw	<u>FLs</u>	FLw	116.	FL	Bw	* Im Sommer.
1 ¹⁰	1 ³⁰	<u>5⁵⁵</u>	<u>Rabensteinfeld</u>	<u>7¹⁵</u>	12 ⁰⁰	<u>4⁰</u>
<u>1¹⁵</u>	<u>1⁴⁵</u>	6 ²	Mueso	7 ⁰	12 ⁵	
2 ⁵⁵	2 ⁴⁵	<u>7²</u>	Schwerin	6 ⁰	10 ⁵⁵	<u>3¹⁵</u>
Pr	Pr	Pr	117.	Pr	Pr.	Pr
6 ³⁵	10 ³⁵		ab (Schwerin) an	<u>5³⁵</u>		
8 ⁰	4 ⁵		„ (Gadebusch) „	1 ⁴⁰	12 ¹⁰	
8 ⁵⁵	5 ³⁰	1 ⁵	Rehna	<u>12¹⁰</u>	4 ⁵⁵	10 ²⁵
9 ⁴⁵	<u>7¹⁰</u>	7	Rabensdorf	11 ³⁰		<u>9²⁵</u>
		3 ⁰	Schönberg Bhf.	<u>10⁵⁵</u>	<u>3²⁰</u>	<u>9⁰</u>
P			118.	P	P	
9 ⁵⁵			Ribnitz Bhf.	<u>6²⁵</u>		* Bis Bahnhof nur auf Wunsch
10 ⁰			Ribnitz	6 ²⁵		der Reisenden.
11 ⁰		8	Tressentin	<u>5³⁰</u>		
<u>11²⁰</u>		11	Jahnkendorf	5 ¹⁰		
<u>12¹⁵</u>		15	Marlow	4 ⁵⁵		
12 ⁴⁵		<u>19</u>	Schulenberg	<u>3⁵⁵</u>		
1 ⁵⁵		24	Sälze	3 ⁵		
K	K		119.*	K	K	* Wenn die Schifffahrt ge-
<u>5²</u>	<u>10²⁰</u>		Ribnitz	1 ⁵⁰	6 ²⁵	schlossen ist, sonst 119a.
6 ³⁵	11 ⁵⁵	8	Dändorf	<u>12²⁰</u>	5 ⁵	
6 ⁴⁵	<u>12¹⁵</u>	10	Dierhagen	12 ⁵	<u>4⁴⁰</u>	
9 ⁵	1 ³⁵	18	Wustrow	10 ⁵⁵	<u>3³⁰</u>	
<u>10¹⁵</u>	<u>3¹⁵</u>	<u>8⁰</u>	119a.	<u>8¹⁵</u>	<u>5²⁰</u>	* Nur im Juli und August.
<u>11¹⁵</u>	4 ¹⁵	9 ⁰	Ribnitz	<u>7¹⁵</u>	<u>4²⁰</u>	
			Wustrow	<u>7¹⁵</u>	<u>5³⁰</u>	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
FL ^x	Lw [*]			FL ^x	Lw [*]	
5 ^h <u>6^h</u>	<u>1^h</u> 8 ^h 0	8	120. Rittermannshagen Schwinkendorf	11 ^h 0 9 ^h	<u>7^h</u> 5 ^h 0	* Sonntags L ^h
	K P ^{xx} 10 ^h 4 <u>5^h0</u> 12 ^h 2 3 ^h 0		23	121. Röbel Waren Blf. Waren	<u>3^h</u> 2 ^h 0	K P ^{xx} 7 ^h <u>8^h0</u> 10 ^h 0
Pr 3 ^h 0 <u>4^h</u> 5 ^h 6 ^h 2 <u>6^h</u>		8 13 23 28	122. Röbel Kambs Wredenhagen Alt Daber Wittstock		Pr 1 ^h 12 ^h 0 <u>11^h</u> 10 ^h 0 <u>9^h0</u>	
Pr 8 ^h 8 9 ^h 0 9 ^h 0 10 ^h 0 10 ^h 8 10 ^h 6	Pr <u>4^h0</u> 5 ^h 0 <u>5^h0</u> <u>5^h6</u> 6 ^h 2 7 ^h 2	7 8 10 13 15 20	123. Rostock Kritznow Kritznow <u>Abhan</u> Stabelow Clausdorf Heiligenhagen Satow	Pr 8 ^h 0 7 ^h 6 <u>7^h6</u> <u>7^h0</u> 7 ^h 6 ^h 0 <u>6^h0</u>	Pr 8 ^h 7 ^h <u>6^h</u> <u>6^h0</u> <u>6^h6</u> 5 ^h 0 5 ^h 0	
Pr 9 ^h 10 ^h 0 <u>11^h0</u>	P 5 ^h 0 5 ^h 0 <u>6^h</u> 7 ^h <u>7^h4</u>	16 25	124. Rostock Rostock Fr. Fr. Blf. Neusanitz {an Tessin {ab	P 10 ^h 0 8 ^h 8 <u>8^h8</u> <u>7^h6</u>	Pr 7 ^h 2 <u>6^h</u> <u>5^h0</u> 4 ^h 0	
	B* 1 ^h 2 ^h 0	FLw 5 ^h 6 ^h 2	125. Rottmannshagen Stavenhagen	B* 7 ^h 0 6 ^h	FLw <u>12^h6</u> 11 ^h 0	
	L 6 ^h 8 8 ^h	Lw <u>11^h0</u> <u>1^h0</u>	126. Schwerin Warnitz	L <u>4^h</u> <u>3^h0</u>	Lw 8 ^h 2 7 ^h 2	
Bw† <u>3^h6</u> 5 ^h		9	127. See- lorf Zarrentin		Bw† 3 ^h <u>1^h6</u>	
L* 6 ^h 6 ^h 0 <u>7^h6</u>	FL 9 ^h 8 <u>10^h6</u> <u>11^h8</u>	4 9	128. Stavenhagen Jürgenstorf Salten	L* 2 ^h 0 <u>1^h0</u> <u>12^h6</u>	FL 7 ^h <u>5^h0</u>	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
	FL		129.	FL		
	9 ²⁵		Stavenhagen	8 ²⁰		
	11 ⁰⁰	4	Jürgenstorf	7 ²⁰		
		14	Varchentin	6 ²⁰		
FL ^x			130.		FL ^x	Sonntags L [*]
11 ⁰			Sternberg		8 ²	
1 ⁵		11	Wamckow		6 ²	
L [*]	FLw	Bs [*]	131.	Lw [*]	FLw	Ls [*]
7 ⁰⁰	11 ⁰	8 ⁰	Sternberg	6 ²²	7 ²	2 ⁰⁰
10 ⁰⁰	12 ⁰	9 ⁰⁰	Witzin	4 ⁰⁰	6 ²	1 ⁰
Pr			132.			Pr
6 ⁰⁰			Sulze			10 ¹⁰
7 ²⁵		9	Tribsees			8 ²⁵
FLw	Lw [*]	Ls [*]	133.	FLw	Lw [*]	Ls [*]
7 ⁰	12 ⁰⁵	7 ⁰	Tessin	3 ⁰	6 ²²	3 ⁰
8 ⁰		6	Woltow	2 ⁰		
9 ¹⁰	2 ⁰⁰	9 ⁰⁰	Walkendorf	1 ⁰	3 ⁰⁵	1 ⁰
9 ⁰⁰		10	Klein-Dalwitz	12 ⁰⁰		
		13				
P	P		134.	P	P	
7 ²⁵	10 ²⁵		Wittenburg Bhf.	10 ²⁵	6 ²⁰	
7 ⁴⁰	11 ⁵		Wittenburg	10 ²⁰	6 ¹²	
8 ⁵	11 ⁰⁰	4	Waschow	9 ²⁵	6 ¹²	
8 ⁰⁰	12 ¹⁵	12	Zarrentin	9 ¹⁰	5 ²⁵	

Regierungs-Blatt

179

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**Ämtliche Beilage.****N. 34.**

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 11. October 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des allgemeinen Landtags. (2) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Sec-Quarantaine-Anstalt in Rostock für Vieh aus den Scandinavischen Ländern. (3) Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Verwaltung der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn. (4) Bekanntmachung, betreffend die Prüfungs-Kommission für Schornsteinfeger. (5) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen für das Winterhalbjahr 1895/96 und für das Sommerhalbjahr 1896. (6) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock für das mit dem 6. November d. J. beginnende Prüfungsjahr. (7) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der pharmaceutischen Prüfungs-Kommission für das mit dem 1. October d. J. beginnende Prüfungsjahr. (8) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalkien pro Monat September 1895. (9) Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Wittwen-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militairdiener für die Zeit vom 1. April 1894 bis 1. April 1895. (10) Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer für die Zeit vom 1. April 1894 bis 1. April 1895. (11) Bekanntmachung, betreffend Postanweisungen nach Serbien.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

- (1) Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben den diesjährigen, in Sternberg abzuhaltenen allgemeinen Landtag am 13. November d. J. eröffnen zu lassen Allerhöchst beschloffen

und zu dem Zwecke das nachstehende Landtagsauschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin, den 30. September 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen, daß Wir beschloßen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Sternberg, halten und denselben am 18. November d. J. eröffnen zu lassen; citiren, heißen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 12. November d. J., euch, sobaldt persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hier beigefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Beratungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollt.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollt ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschloßen werden wird, gleich andern Unsern getreuen Landhassen und Untertanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium, Schwerin am 30. September 1895.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

Capita proponenda:

- I. Die ordentliche Contribution.
- II. Bewilligung der außerordentlichen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Kasse.
- III. Der Etat der Eisenbahn-Verwaltung für das Rechnungsjahr 1896/97.

(2) Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli d. J., betreffend die veterinärpolizeiliche Behandlung der auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederläufer und Schweine (Regierungs-Blatt 1895, No. 26) ist in Rostock mit landespolizeilicher

Genehmigung eine städtische See-Quarantäneanstalt zunächst für Vieh aus den Skandinavischen Ländern errichtet worden.

Schwerin, den 1. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

(3) An Stelle des zum 1. October d. Js. ausgeschiedenen zweiten Arbeiter-Beisizers des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Verwaltung der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn und dessen Stellvertreter (cfr. amtliche Beilage des Regierungs-Blatts de 1891 Nr. 30) sind wieder bezw. neu gewählt worden:

- a) zum zweiten Arbeiter-Beisizer:
ber Güterboden-Arbeiter August Volbt zu Rostock;
- b) zu dessen Stellvertretern:
 1. ber Kofferträger Schröder zu Schwerin und
 2. ber Güterbodenarbeiter Heinr. Kerwohl zu Schwerin.

Die Amtsdauer dieser Beisizer währt bis zum 1. October 1899.

Schwerin, den 5. October 1895.

(4) Der Obermeister A. Dittbeeren hieselbst ist für den Zeitraum vom 1. Januar 1896 bis dahin 1899 wiederum zum Mitgliede der Prüfungs-Kommission für Schornsteinfeger berufen worden. Als Stellvertreter desselben ist der Schornsteinfegermeister J. S. Braasch zu Röbel wiederum bestellt worden.

Schwerin, den 5. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Sch mi dt.

(5) In die Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen sind für das Winterhalbjahr 1895/96 und für das Sommerhalbjahr 1896 berufen:

die Professoren Dr. von Brunn, Dr. Langendorff, Dr. Matthiessen,
Dr. Michaelis, Dr. Falkenberg und Dr. Blochmann.

Den Vorsitz in der Kommission führt der zeitweilige Decan der medicinischen Facultät.

Schwerin, den 5. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

(6) In die ärztliche Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock sind für das mit dem 1. November d. J. beginnende Prüfungsjahr berufen: der Professor Dr. Berlin als Vorsitzender, der Professor Dr. von Brunn als dessen Stellvertreter, die Professoren Dr. Langendorff, Dr. A. Thierfelder, Dr. Garré, Dr. Gies, Geheime Obermedicinalrath Dr. Th. Thierfelder, Dr. Martius, Dr. Rasse, Geheime Medicinalrath Dr. Schag, Dr. Pfeiffer sowie der Sanitätsrath Dr. Scheel als Mitglieder.

Für die zahnärztlichen Prüfungen ist der ärztlichen Prüfungskommission der Zahnarzt Paulsen zu Rostock als praktischer Zahnarzt beigeordnet.

Die Anträge auf Zulassung zur ärztlichen Prüfung sind spätestens bis zum 1. November d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Schwerin, den 5. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

(7) In die pharmaceutische Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock sind für das mit dem 1. October d. J. beginnende Prüfungsjahr berufen: der Professor Dr. Falkenberg als Vorsitzender, die Professoren Dr. Rasse, Dr. Matthiesen, Dr. Michaelis und der Hofapotheker Konow als Mitglieder.

Schwerin, den 5. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

(8) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat September 1895

ermittelt und betragen für

1)	100	Allogramm	Weizen	. 13	Mark	16	Psfg.,
2)	"	"	Roggen	. 11	"	98	"
3)	"	"	Gerste	. 11	"	54	"
4)	"	"	Hafer	. 11	"	38	"
5)	"	"	Erbsen	. 18	"	—	"
6)	"	"	Stroh	. 3	"	40	"
7)	"	"	Heu	. 3	"	50	"
8)	ein	Kaumeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	"	Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000	Soden	Torf	. . . 5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September berechnete und mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat October d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fournage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	12	Mark	16	Pfg.,
„ „ „ Heu	4	„	—	„
„ „ „ Stroh	3	„	92	„

Schwerin, den 7. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(9) Das Ergebnis der Rechnung des Wittwen-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militärdiener auf den Jahrgang vom 1. April 1894 bis 1. April 1895 wird in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 47 des Statuts vom 17. März 1863 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 7. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Amsberg.

A u s z u g

aus der Rechnung des Wittwen-Instituts für Civil- und Militair-Diener pro 1. April 1894/95.

I. Einnahme.

Cap. I. Kassen-Vorrath aus voriger Rechnung	15 422	Mark	04	Pfg.
Cap. II. Retardaten:				
1) vor dem 1. April 1894	16	„	13	„
2) nach dem 1. April 1894	166	„	—	„
Cap. III. Geseßliche Beiträge der Genossen nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797:				
a. Antritts- u. Gebühren	—	„	—	„
b. Beiträge	1 827	„	28	„
Cap. IV. Geseßliche Beiträge der Genossen nach dem Statut vom 17. März 1863:				
a. Antritts- u. Gebühren	5 016	„	75	„
b. Beiträge	232 021	„	60	„

Cap. V. Zuschüsse:			
	a. gesetzlicher Zuschuß aus landesherrlicher Kasse	85 000	Marl — Pfg.
	b. außerordentlicher Zuschuß	190 000	„ — „
	c. aus der Königl. Preussischen Militär-Wittwen- pensions-Anstalt	86 444	„ 55 „
Cap. VI. Pensions-Abzüge in Folge Zahlung von Pensionen ins Ausland		—	„ — „
Cap. VII. Zinsen vom Kapital-Vermögen:			
	1) auf festbelegte Kapitalien	51 570	„ 38 „
	2) auf zeitweilig belegte Kapitalien	740	„ 20 „
Cap. VIII. Zurückgezahlte Kapitalien		65 681	„ 80 „
Cap. IX. Aus Monituren		—	„ — „
Cap. X. Außerordentlich		—	„ — „
	Summa	633 906	Marl 73 Pfg.

II. Ausgabe.

Cap. I. Vorschuß aus voriger Rechnung		—	Marl — Pfg.
Cap. II. Pensions-Rückstände:			
	a. an Wittwen	—	„ — „
	b. an Erben verstorbener Wittwen	308	„ 25 „
	c. an Waisen	57	„ 78 „
Cap. III. Wittwen-Pensionen nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797		38 800	„ 81 „
Cap. IV. A. Wittwen-Pensionen nach dem Statut vom 17. März 1863:			
	a. an Wittwen	516 329	„ 29 „
	b. an ältere Gembatinnen-Wittwen	1 396	„ 50 „
Cap. IV. B. Waisenpensionen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1886		3 697	„ 92 „
Cap. V. Kapital-Anlegung		65 600	„ — „
Cap. VI. Administrationskosten:			
	a. Gehalte	6 951	„ — „
	b. Bureaukosten etc.	452	„ 65 „
	c. Porto	957	„ 52 „
Cap. VII. Rückstände		—	„ — „
Cap. VIII. Insgesamt		186	„ — „
Cap. IX. Aus Monituren		—	„ — „
Cap. X. Außerordentlich		—	„ 75 „
	Summa	634 916	Marl 87 Pfg.

III. Abschluß.

Einnahme	683 006 Mark 73 Pf.
Ausgabe	684 916 " 37 "
	<hr/>
Unterschuß	1 009 Mark 84 Pf.

IV. Darstellung des Fonds.

Belegte Kapital-Summe am 1. April 1895 1 320 200 Mark.

V. Rückstände.

Nicht eingegangene und in die nächste Rechnung übertragene Beiträge 56 "

VI. Personalbestand der Anstalt.

- 1) Zahl der beitragenden Mitglieder:
- | | |
|---|-------|
| a. nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797 | 14 |
| b. nach dem Statut vom 17. März 1868 | 2435 |
| | <hr/> |
| Summa | 2449 |
- 2) Zahl der Wittven, welche am 1. April 1895 Pension empfangen:
- | | |
|---|-------|
| a. nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797 | 93 |
| b. nach dem Statut vom 17. März 1863 | 883 |
| | <hr/> |
| Summa | 976 |
- 3) Zahl der Waisen, welche am 1. April 1895 Pension empfangen:
(unter 19 Vormündern) 32

(10) Das Ergebnis der Rechnung des Wittven-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer auf den Jahrgang vom 1. April 1894 bis 1. April 1895 wird in Gemäßheit des §. 44 des Statuts vom 21. Januar 1864 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 7. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
geistliche Angelegenheiten.
von Amsberg.

A u s z u g

aus der Prediger- u. Wittven-Instituts-Rechnung pro 1. April 1894/95.

I. Einnahme.

Cap. I. Kassenvorralth	29 324 Mark 41 Pf.
Cap. II. Retardaten:	
1) vor dem 1. April 1894	40 " — "
2) nach dem 1. April 1894	55 " — "

Cap. III.	Gesetzliche Beiträge nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835:			
	1) Eintritts- u. Gebühren		—	Mark — Pfg.
	2) Beiträge	139	51	„ 51 „
Cap. IV.	Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Statut vom 21. Januar 1864:			
	1) Eintritts- u. Gebühren	1 716	75	„ 75 „
	2) Beiträge	91 356	62	„ 62 „
Cap. V.	Gesetzlicher Zuschuß:			
	1) aus landesherrlicher Kasse	9 345	—	„ — „
	2) aus städtischen Kassen	156	—	„ — „
Cap. VI.	Pensions-Abzüge wegen Zahlung von Pensionen ins Ausland	—	—	„ — „
Cap. VII.	Zinsen vom Kapital-Vermögen:			
	1) auf festbelegte Kapitalien	110 437	44	„ 44 „
	2) auf zeitweilig belegte Kapitalien	262	65	„ 65 „
Cap. VIII.	Zurückgezahlte Kapitalien	36 412	—	„ — „
Cap. IX.	Aus Monituren	—	—	„ — „
Cap. X.	Außerordentlich	—	—	„ — „
		Summa	279 245	Mark 38 Pfg.

II. Ausgabe.

Cap. I.	Vorschuß aus voriger Rechnung			—	Mark —	Pfg.
Cap. II.	Pensions-Rückstände:					
	1) an Wittwen	—	—	„	—	„
	2) an Erben verstorbenen Wittwen	—	—	„	—	„
	3) an Waisen	—	—	„	—	„
Cap. III.	Wittwenpensionen nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835	9 280	87	„	87	„
Cap. IV. A.	Wittwenpensionen nach dem Statut vom 21. Januar 1864	121 484	56	„	56	„
Cap. IV. B.	Waisenpensionen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1886	1 400	—	„	—	„
Cap. V.	Kapital-Anlegung	110 013	05	„	05	„
Cap. VI.	Administrationskosten:					
	1) Gehalte	6 951	—	„	—	„
	2) Büreaufosten u.	452	55	„	55	„
	3) Porto	919	35	„	35	„
Cap. VII.	Rückstände	—	—	„	—	„
Cap. VIII.	Insgemein	—	—	„	—	„
Cap. IX.	Aus Monituren	—	—	„	—	„
Cap. X.	Außerordentlich	4	75	„	75	„
		Summa	250 506	Mark 13	Pfg.	

III. Abschluß.

Einnahme	279 245	Marl	38	½g.
Ausgabe	250 506	„	13	„
	<hr/>			
Vorrath	28 739	Marl	25	½g.

IV. Darstellung des Fonds.

Belegte Capital=Summe am 1. April 1895 2 941 300 Marl — ½g.

V. Rückstände.

Nicht eingegangene und in die nächste Rechnung übertragene Beiträge 141 Marl — ½g.

VI. Personalbestand der Anstalt.

- 1) Zahl der beitragenden Mitglieder:
- | | |
|--|-------|
| a. nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 | 7 |
| b. nach dem Statut vom 21. Januar 1864 | 1683 |
| | <hr/> |
| Summa | 1690 |
- 2) Zahl der Wittven, welche am 1. April 1895 Pension empfangen:
- | | |
|--|-------|
| a. nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 | 51 |
| b. nach dem Statut vom 21. Januar 1864 | 389 |
| | <hr/> |
| Summa | 440 |
- 3) Zahl der Waisen, welche am 1. April 1895 Pensionen empfangen
(unter 6 Vormündern) 12

(11) Von jetzt ab können nach Serbien Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden. Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag in Franken und Centimen anzugeben.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Marl oder einen Theil dieses Betrages. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Telegraphische Postanweisungen sind zugelassen. Ueber die sonstigen Verwendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Nachfrage Auskunft.

Schwerin, 3. October 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hausmeister Möller zu Wickendorf die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. September 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichtsdiener Hartwig zu Sternberg die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. September 1895.

(3) Der Referendar Rudolf Krüger aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 30. September 1895.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Rudolf Krüger aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1895.

(5) Dem Bau-Director Oppermann ist die Verwaltung des hiesigen Staats-Baubistrictes bis auf Weiteres Allerhöchst übertragen worden.

Schwerin, den 1. October 1895.

(6) Der Ober-Postsecretair Blähn in Güstrow, bisher in Neumünster, ist zum Ober-Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1895.

(7) Der Erbpächter Fritz Schmidt zu Brisdich ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neese bestellt worden.

Schwerin, den 3. October 1895.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberlehrern am Realgymnasium Reincke, Hamborff und Dr. Würffel in Malchin den Titel „Gymnasialprofessor,“ den Lehrern an derselben Anstalt Olmann, Dahne und Junkelmann den Titel „Oberlehrer“ zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. October 1895.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlehrer am Gymnasium Friedericianum Dr. Nöldecke in Schwerin den Titel „Gymnasialprofessor“ zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. October 1895.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlehrer am Realgymnasium Dr. Bergholter in Güstrow den Titel „Gymnasialprofessor“ zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. October 1895.

(11) Der Referendar Heinrich Erythropel aus Hagenow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 8. October 1895.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Heinrich Erythropel aus Hagenow nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. October 1895.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tagelöhner Brasch zu Woserin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. October 1895.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer Fiedler zu Teterow die Medaille mit der Inschrift: „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. October 1895.

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

N^o 35.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 25. October 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Prüfungszeichen der Handfeuerwaffen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit durch den Gutsbesitzer Gustav Hermann Eschaar auf Helmstorf. (3) Bekanntmachung, betreffend die Zusammenlegung der Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker zu Rostock. (4) Bekanntmachung, betreffend das Außerkräfttreten der §§. 1 bis 4 der Verordnung vom 21. Juli 1886 über die asiatische Cholera. (5) Bekanntmachung, betreffend den Handel mit sog. Medicinalweinen. (6) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauen-seuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Die Ortspolizeibehörden werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß der Polizeikommissar Sernow in Staffurt eine kurz gefaßte Zusammenstellung der Bestimmungen über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen nebst einer Uebersicht der in- und ausländischen Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen herausgegeben hat, welche bei ihrer handlichen Form ein geeignetes Hülfsmittel der Polizeibehörden bei der Handhabung des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen — Reichs-Gesetzblatt Seite 109 —, sein wird.

Die Zusammenstellung kann vom Verfasser zum Preise von 75 Pfg. für das Exemplar bezogen werden.

Schwerin, den 9. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen Gustav Hermann Schaar, Eigenthümer des Gutes Gelinstorf Amts Ribnitz, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 15. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) In die Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker, welche ihren Sitz in Rostock hat, sind auf das Kalenderjahr 1896

1. für die Vorprüfung

Geheimer Justizrath Giffenig daselbst als Vorsitzender,
 Professor Dr. Michaelis,
 Professor Dr. Falkenberg,
 Professor Dr. Matthiesen,

2. für die Hauptprüfung

Geheimer Justizrath Giffenig daselbst als Vorsitzender,
 Professor Dr. Michaelis,
 Professor Dr. Pfeiffer,
 Professor Dr. Falkenberg

vom unterzeichneten Ministerium in Gemäßheit des §. 1, Abs. 2 der Verordnung vom 7. September 1894, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, berufen worden.

Stellvertreter des Vorsitzenden ist für die Vorprüfung und für die Hauptprüfung der Landgerichtsdirector Karrig zu Rostock.

Schwerin, den 14. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
 Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

(4) Nachdem schon durch Bekanntmachung vom 26. November 1892 (Regierungs-Blatt 1892, Amtl. Beil. No. 50) die Bestimmungen unter Ziffer II der Verordnung vom 21. Juli 1886 über die Asiatische Cholera außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, treten nunmehr auch die Bestimmungen unter Ziffer I (§. 1—4) dieser Verordnung außer Anwendung.

Schwerin, den 18. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
 Medicinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

(5) Da in neuerer Zeit unter dem Namen „Medicinalwein“ und ähnlichen Bezeichnungen vielfach Erzeugnisse in den Handel gebracht werden, welche sich als Nachahmungen oder Verfälschungen im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 145) darstellen, werden die Ortspolizeibehörden hierdurch aufgefordert, dem Handel mit „Medicinalwein“ ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, nach den Umständen Proben der fraglichen Getränke durch Sachverständige untersuchen zu lassen, und, soweit sich dieselben als nachgemacht oder verfälscht erweisen, auf Grund der §§. 10, 11 und 15 des Nahrungsmittelgesetzes das strafrechtliche Verfahren zu veranlassen und die Ergebnisse der Untersuchung der öffentlich bestellten Sachverständigen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Schwerin, den 19. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.
von Amberg.

(6) Die Maul- und Klauenseuche ist durch bayerische Ochsen in die ritterschaftlichen Güter Petschow Amts Ribnitz und Rucksdorf Amts Gnoien eingeschleppt worden und hierauf auch in Wolfsberg, Bertinenz von Petschow, und in Zendorf, Erbpachthof der Stadt Rostock, ausgebrochen.

Schwerin, den 19. October 1895.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtssecretair Röhlke zu Güstrow das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. September 1895.

(2) An Stelle der bisherigen Postbauinspectorstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection hier selbst ist eine Stelle für Postbauräthe eingerichtet und dieselbe dem zum Postbaurath ernannten bisherigen Postbauinspector Struve hier selbst übertragen worden.

Schwerin, den 7. October 1895.

(3) Zum Schiedsmann für die Feststellung von Wildschaden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Sülze ist an Stelle des Rathmannes Sack, bisher zu Sülze, der Rathmann Müffelmann zu Sülze bestellt worden.

Schwerin, den 10. October 1895.

(4) Der Pastor Mau in Rambow ist am 17. Sonntage p. Trin., dem 6. October d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger in Ankershagen erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 11. October 1895.

(5) An Stelle des Landgerichtsraths Eberhard hieselbst sind die Functionen eines richterlichen Mitgliedes des Landesversicherungsamts vom 1. d. M. ab dem Landgerichtsrath Hencke hieselbst übertragen worden.

Schwerin, den 12. October 1895.

(6) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Röbel ist dem cand. min. Baetke in Arnsdorf Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 12. October 1895.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Reitknecht Behrens und dem Diener Schneider zu Dreesen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. October 1895.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Carl Sibeth aus Güstrow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 16. October 1895.

(9) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Kröpelin ist dem Rector Vermehren in Röbel Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 17. October 1895.

(10) Der Erbpächter H. Dringjorn zu Bessig ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Blücher bestellt worden.

Schwerin, den 17. October 1895.

(11) Der Secretair Carl Witt zu Groß-Warchow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß-Warchow bestellt worden.

Schwerin, den 17. October 1895.

(12) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Raimund Eberhard aus Güstrow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. October 1895.

(13) Der Amtsgerichts-Actuar Otto Bobzien in Ribnitz ist zum Provisor bei der Stadtkirche daselbst Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 21. October 1895.

(14) Der Erbpächter Diebermann zu Dambek ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dambek Amts Grabow bestellt worden.

Schwerin, den 23. October 1895.

(15) Der Organist B. Voss zu Schorrentin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schorrentin bestellt worden.

Schwerin, den 23. October 1895.

(16) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Steueraufseher Heitmann I zu Dahmen die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1895.

(17) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rathmann Taegtow zu Krakow die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. October 1895.

Regierungs-Blatt

197

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 36.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 1. November 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Lehngut Brüg c. p. Neu-Brüg Amts Goldberg. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Bahnhofes Lalenborn. (3) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Eisenbahnstrecke Rostock—Sülze—Landesgrenze mit Abzweigung von Sanitz nach Tessin. (4) Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der diesjährigen ordentlichen Fehngsführung. (5) und (6) Bekanntmachungen, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) Nachdem das bisherige Hypothekenbuch für das Lehngut Brüg c. p. Neu-Brüg Amts Goldberg in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden ist, ist über dasselbe unter dem heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 22. October 1895.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
Welften.

- (2) Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1 Abs. 2 des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 ist auf Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction zwecks Herstellung der für zweckmäßig erkannten Einführung der Bahnlinien Neustrelitz—Warnemünde in die Bahnstrecke Lübeck—Strasburg und des dadurch bedingten Umbaues des Bahnhofes Lalenborn, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. — Reg.-Bl.,

Amtliche Beilage No. 17 —, der Erwerb von insgesamt 17 820 qm = 798,91 □ Ruthen Terrain aus den Feldmarken der Güter Lalendorf und Vogelgang genehmigt worden.

Von dem zu erwerbenden Terrain liegen auf Lalendorfer Feldmark: 130 qm am westlichen Ende des Bahnhofes unmittelbar an dem dajelbst befindlichen Wegeübergange südlich von der Bahnlinie Lübeck—Strasburg; 180 qm am Ostende des Bahnhofes am Wege vom Gutshofe Lalendorf südlich der Bahnstrecke Lübeck—Strasburg; 7 852 qm in dem Winkel, welcher beim Uebergang der Bahnlinie Neustrelitz—Warnemünde über die Strecke Lübeck—Strasburg von beiden Linien gebildet wird, und zwar westlich von der ersteren und südlich von der letzteren Strecke; 720 qm, dem Hauswirth H. Schmidt gehörig, und 150 qm, dem Hauswirth A. Ruffow gehörig, an der Strecke Neustrelitz—Warnemünde, östlich vom Lloydbahnhofe Lalendorf; 7 040 qm in einem von den beiden genannten Bahnlinien gebildeten Winkel, östlich der Bahn Neustrelitz—Warnemünde, nördlich an der Strecke Lübeck—Strasburg; 1 200 qm östlich der Wege-Unterführung und südlich an der Bahn nach Malchin.

Das aus der Gutsfeldmark Vogelgang zu erwerbende Terrain in der Größe von 48 qm liegt westlich der Bahnlinie Neustrelitz—Warnemünde an der Grenze der Feldmarken Lalendorf und Vogelgang.

Schwerin, den 23. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Eisenbahnstrecke Rostock—Sülze—Landesgrenze mit Abzweigung von Sanitz nach Tefsin am 16. November d. J. in Betrieb gesetzt und am 18. November d. J. dem öffentlichen Personen- und Güterverkehr übergeben wird.

Für den Betrieb auf der Bahn tritt die Bahn-Ordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 vom 15. November d. J. ab in Kraft.

Die in Gemäßheit des §. 43 dieser Bahn-Ordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahnggebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des §. 44 der Bahn-Ordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des §. 46 der Bahn-Ordnung bekannt gemacht werden.

Schwerin, den 26. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Das Verzeichniß derjenigen im Privatbesitz befindlichen Hengste, welche bei der erstmalig in diesem Jahre nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 stattgehabten ordentlichen Hengstführung angeführt worden sind, wird nachstehend hienmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 26. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Verzeichniß

der

von der Kommission für die Landes-Pferdezucht im October 1895
angeföhrten, im Privatbesitze befindlichen Hengste.



Anmerkung: Die bei den Namen der
Vollbluthengste gemachte Anmerkung, z. B.
„N. D. G. B. IX, 222“ bedeutet: „Ein-
getragen in das Allgemeine Deutsche Gestüt-
buch, Band IX, Seite 222“.

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
A) Bis auf (Vierjährige und ältere Hengste.)				
1.	von Treuenfels, Gutsbesitzer, Lenschow (Poststation Herzberg)	Salutation (Vollblut) (A. D. G. B. X, 356)	1887	Goldbraun, fliegender Stern, Schnipp, linker Hinterfessel weiß
2.	Graf von Blücher, Gutsbesitzer, Zinken (Poststation Stuer)	Westervinkel (Vollblut) (A. D. G. B. VIII, 169)	1880	Braun
3.	Derselbe	Fliegender Holländer (Halblut)	1888	Schwarzbraun, einige weiße Haare vor der Stirn, Schnipp, beide Vorderfüße Krone und Ballen weiß, rechts hinten Krone und Ballen weiß, links hinten weiß gefesselt
4.	von Derzen, Gutsbesitzer, Rittendorf (Poststation Stavenhagen)	Jung-Nord (Halblut)	1883	Dunkelbraun, unregelmäßiger Stern, rechter Vorderfuß Krone und Ballen innen weiß, linker Vorder- und beide Hinterfessel weiß
5.	Sellshopp, Gutspächter, Langwitz (Poststat. Schwinkendorf)	Prinz (Raltblut)	1890	Fuchs, durchgehende Blässe, linker Hinterfuß weißer Fleck vorne auf der Krone und Ballen außen weiß
6.	Graf von Pleßen, Gutsbesitzer, Joenack	The Ranger (Vollblut) (A. D. G. B. IX, Suppl. I, 132)	1880	Braun, Stern, rechts hinten beide Ballen etwas weiß

Größe a. Handmaß b. Stoßmaß cm	A b s t a m m u n g		Vaterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
Weiteres.				
§. 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895).				
a. 164 b. 159	v. Town Moor	Chopette	England	Leuschow
a. 165 b. 158	v. Barometer	La Verzeé	Westfalen	Finken
a. 167 b. 159	v. Parbleu	Unbekannt	Mecklenburg	Finken
a. 169 b. 159	v. Nord	v. Nathan a. e. Filius-Stute	Hannover	Rittenborf
a. 171 b. 161		Unbekannt (Schleswiger)	Schleswig	Langwitz
a. 168 b. 159	v. Dutch Stater	Lady Rosebery	England	Zoenack

Kaufens-Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
7.	Graf von Blesien, Gutsbesitzer, Joenack	Obotrit (Salbblut)	1888	Braun
8.	Derselbe	Bauer (Kaltblut)	1889	Gelb mit schwarzer Mähne
9.	Grafen F. und C. v. Bassewitz, Gutsbesitzer, Burg Schütz bezw. Bristow (Poststation Leterow)	Achilles (Kaltblut)	1887	Braun, durchgehende breite Blässe, linker Vorderfuß Krone und beide Ballen weiß, beide Hinterfüße hoch weiß gestieft
10.	Dieselben	Marquis (Kaltblut)	1878	Rothschimmel
11.	Harms, Gutspächter, Lehnenhof (Poststation Dargun)	Hg. Nording	1885	Braun, rechter Hinterfessel weiß
12.	Alwardt, Gutspächter, Bollow (Poststation Demmin)	Sultan (Salbblut)	1888	Fuchs, fliegender Stern, strich- förmige Blässe, Schnipp, rechter Hinterfessel weiß
13.	Pactow, Gutsbesitzer, Alt-Pannecow (Poststation Gnoien)	Eminenz (Vollblut) (M. D. G. B. VII, 52)	1874	Fuchs, durchgehende Blässe, rechter Hinterfessel weiß
14.	von Schack, Gutsbesitzer, Keg (Poststation Allkalen)	Moor (Kaltblut)	1883	Schwarz

Größe a. Handmaß b. Stockmaß cm	A b s t a m m u n g		Waterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 175 b. 164	v. Hasnäs (Vollblut)	Jung-Brigitte (v. Emperor, v. Satirist a. e. Halbblut-Stute Brigitte)	Mecklenburg	Ivenack
a. 171 b. 161	v. Marquis (Ardenner, steht in Burg Schlig.)	Altovel-Stute (Altovel ist Däne)	Mecklenburg	Fahrenholz
a. 178 b. 164	Original	Glydesdale	—	Burg Schlig
a. 171 b. 161	Original	Ardenner	—	Burg Schlig
a. 179 b. 170	v. Norbing	v. Granada-Borromeo	Hannover	Lehnenhof
a. 174 b. 164	v. Jupiter, v. Moltke, v. Almherr, v. Louis Philipp (Vollblut)	Irische Stute, aus England importirt	Ostpreußen	Wolfow
a. 165 b. 156	v. King of Diamonds	Estrella	Mecklenburg	Alt-Pannetow
a. 175 b. 164	Belgier	Halbblut-Belgier, v. Harkhal, v. Conrabin (Belgier, steht im Rheini- schen Landgestüt Wictrath)	Mecklenburg	Rey

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
15.	Graf von Schlieffen, Gutsbesitzer, Schlieffenberg	Hajjan (Halblut)	1879	Goldfuchs, Schußfüren, linker Vorderfuß Krone und Ballen weiß, rechter Hinterfuß weiß
16.	Graf von Schlieffen, Gutsbesitzer, Barnshagen (Poststat. Schlieffenberg)	Percunos (Vollblut) (M. D. G. B. X, 229)	1881	Braun, linker Hinterfuß weiße Fessel
17.	von Lowkow, Gutsbesitzer, Kensow (Poststation Gr.-Wüsten- felde)	Mayo (Vollblut) (M. D. G. B. X, 342)	1885	Schwarz, Stern
18.	von Treuenfels, Gutsbesitzer, Klenz (Poststation Zördenstorf)	Princip (Halblut)	1885	Schwarz
19.	Derfelbe	Noble (Halblut)	1888	Fuchs, linker Vorderfuß beide Ballen weiß, beide Hinter- füße weiß
20.	Freiherr von der Ketten- burg, Gutsbesitzer, Matgendorf (Poststation Gr.-Wüsten- felde)	Störtebecker (Vollblut) (M. D. G. B. IX, 222)	1879	Braun, schattirter Stern
21.	Derfelbe	Barribal II (Ratblut)	1888	Rotfchimmel

Größe a. Bandmaß b. Stoßmaß cm	A b s t a m m u n g		Waterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 163 b. 156	v. Iney II	Unbekannt	Schweden	Schlieffenberg
a. 163 b. 153	v. Chamant	Bucherrima	Preußen	Warnkenhagen
a. 167 b. 162	v. Monomy	Maßig	England	Kenfow
a. 176 b. 167	v. Principal, v. Vorwärts, a. d. Principeßa	Corunna, v. Seahorse D. (Vollblut) a. d. Talavera	Ostpreußen	Klenz
a. 169 b. 160	v. Juli (v. Julius Süd- Dechant)	v. Hock-Porter-Gincin- natus-Standart	Hannover	Klenz
a. 167 b. 160	v. Buccaneer	Ameise	Ungarn	Matgendorf
a. 170 b. 159	v. Conradin (Belgier, steht im Rheini- schen Landgestüt Wicrath)	Ardenner Stute	Rheinprovinz	Matgendorf

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
22	Brödermann, Gutsbesitzer, Knegendorf (Poststation Plaaz)	Baren (Kaltblut)	1889	Dunkelbraun, durchgehende Blässe, weißer Fleck an der Unterlippe, Stichelhaare im Schwanz
23	P. Moeller, Gutsbesitzer, Boelitz (Poststat. Schlieffenberg)	Hans (Kaltblut)	1886	Schwarz
24	M. Breen, Gutsbesitzer, Mierendorf (Poststation Plaaz)	Jimbo (Haltblut)	1890	Fuchs
25	Derjelbe	Jubinal (Haltblut)	1890	Fuchs, durchgehende Blässe, rechter Hinterfuß Krone in- wendig weiß, linker Hinter- fuß weiß gefesselt und auf der inneren Seite hoch weiß gestiefelt
26	Fr. Burmeister, Erbpächter, Warnow (Poststation Warnow)	Neger (Haltblut)	1890	Schwarz
27	F. Weboua, Gutsbesitzer, Laase (Poststation Warnow)	Ham Lal (Vollblut)	1887	Fuchs, breite durchgehende Blässe, an der Unterlippe weißen Fleck, an allen vier Füßen bis über die Kniee und Sprunggelenke weiß gestiefelt
28	Derjelbe	Flock (Haltblut)	1883	Schwarz, rechter Vorderfuß Krone und Ballen weiß, rechte Hinterfessel weiß

Größe a. Handmaaß b. Stoßmaaß cm	A b s t a m m u n g		Vaterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 174 b. 162	Glydesdale		—	Kriegendorf
a. 174 b. 164	Unbekannt Shire-Hengst		England	Bölig
a. 180 b. 169	v. Juli	v. Man-Brunn	Hannover	Mierendorf
a. 180 b. 169	v. Quedfilber, v. Ritter	Judith, v. J. J. Protector a. e. Tochter v. Regent u. e. Vollblutstute	Mecklenburg	Mierendorf
a. 172 b. 161	v. Juli	v. Mau-Grün-Porter- Patron	Hannover	Warnow
a. 166 b. 158	v. Robert the devil	Evergreen	England	Laase
a. 170 b. 161	v. Jlfid	v. Ulf-Steno-Waterford	Hannover	Laase

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
29.	Paetow, Gutsbesitzer, Lalendorf	Feri-Rood (Halbblut)	1885	Fuchs, durchgehende Blässe, rechter Hinterfuß hoch ge- stieft, linker Hinterfuß weiß gefesselt
30.	F. Biernann, Gutsbesitzer, Gr.-Lüsewig (Poststation Neujanitz)	Dabian (Raltblut)	1884	Dunkelbraun, durchgehende Blässe, rechter Hinterfuß weiß
31.	von Randow, Gutsbesitzer, Grammow (Poststation Sülze)	Piccolos (Vollblut) (N. D. G. B. X, 229)	1881	Dunkelbraun, schattirter Stern
32.	Walter, Gutspächter, Woltow (Poststation Tessin)	Hans (Raltblut)	1887	Fuchs, durchgehende Blässe
33.	Steuer, Gutsbesitzer, Niekrenz (Poststation Neujanitz)	Arras (Raltblut)	1891	Fuchs, breite durchgehende Blässe, rechter Hinterfessel weiß
34.	Doberaner Pferdezücht- verein, Doberan	Schoen (Halbblut)	1890	Dunkelrotbraun
35.	J. Paetow, Erbpächter, Niendorf a. Poel (Poststation Kirchdorf a. Poel.)	Derb (Halbblut)	1888	Dunkelbraun, Stern, Schnipp

Größe a. Handmaß b. Stoßmaß cm	A b s t a m m u n g		Vaterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 178 b. 170	v. Duche of Edinburg (Vollblut) v. Stockwell	Herbe v. Vorwärts, v. Hollybut, v. Tunder- flapp	Trakehner	Kalendorf
a. 184 b. 172	Unbekannt (Däne)		Dänemark	Gr.-Lüsewitz
a. 162 b. 154	v. Chamant	Pulcherrima	Preußen	Grammow
a. 171 b. 160	v. Key (Original-Ardbenner)	v. Smack	Mecklenburg	Döitz
a. 171 b. 162	v. Orban (Belgier)	Anna v. The Brewer	Mecklenburg	Niefrenz
a. 167 b. 159	v. Vocatio (v. Hector-Hausmeyer)	Echoenchen (v. Laon u. d. Sitpringa, v. Ethon u. d. Coquette)	Ostpreußen	Barnstorf
a. 170 b. 160	v. Derb	v. Granada-Vorromeo- Ninus	Hannover	Niendorf a. Boel

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
36.	Frau Nehm, Hof Trivalk (Poststation Bismar)	Hans (Halbblut)	1891	Schwarzbraun, linker Vorder- fuß weißer Fleck vorne auf der Krone und Ballen aus- wendig weiß B) Für die Deck- (§. 44 der Verordnung
1.	von Treuenfels, Gutsbesitzer, Lenschow (Poststation Herzberg)	Goldkäfer (Halbblut)	1892	Fuchs, Stern, schmale Blässe,
2.	von Tiele-Winkler, Gutsbesitzer, Blücher (Poststation Malchow)	Archibald (Halbblut)	1892	Fuchs, Strichblässe, rechter Vorderfuß weiß und linker Hinterfuß hoch gestieft
3.	Graf von Blücher, Gutsbesitzer, Zinten (Poststation Stuer)	Zinten (Halbblut)	1892	Dunkelbraun, Stern, Schnipp, beide Hinterfüße Krone, Ballen und Köthen weiß
4.	von Derzen, Gutsbesitzer, Briggow (Poststation Sülten)	Agrarier (Kaltblut)	1892	Schwarz
5.	Dr. Schröder, Gutsbesitzer, Poggelow (Poststation Jördenstorf)	Kalef (Halbblut)	1893	Fuchs, weißer Fleck über dem linken Auge, durchbrochene Blässe, linker Vorderfessel weiß, rechter Hinterfuß halb weiß gestieft, linker Hinter- fuß hoch weiß gestieft

Größe a. Handmaaß b. Stoßmaaß cm	A b s t a m m u n g		Vaterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 173 b. 165	v. Zabra	v. Caplan	Hannover	Hof Trivalf
periode 1896.				
vom 16. Januar 1895).				
a. 167 b. 158	v. Piccolomini (Vollblut)	v. Figaro-Mlenheim (Voll- blut); Flüchtig-Norfolk- Pauhof-Deovata	Hannover	Lenchow
a. 172 b. 164	v. Whitefriar (Vollblut)	Stute v. Thanatos	Preußen (Branden- burger Gesüt)	Blücher
a. 168 b. 158	v. Piccolomini (Vollblut)	v. Flic-Schlütter-Mlen- heim (Vollblut); Norfolk- Ohio-Hip.	Hannover	Finken
a. 171 b. 162		Unbekannt (Belgier)	Rheinland	Briggow
a. 171 b. 161	v. J. Etzelbert	Arnoldine	Sachsen	Bogelow

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
6.	Dr. Schröder, Gutsbesitzer, Poggelow (Poststation Jördenstorf)	Hjalmar (Halbblut)	1893	Dunkelbraun, Stern, am rechten Hinterfuß beide Ballen weiß, am linken Hinterfuß Krone und Ballen weiß
7.	Derselbe	Fritjof (Halbblut)	1892	Dunkelbraun, linker Hinterfessel weiß
8.	B. Stachow, Gutsbesitzer, Haegerfelde (Poststation Tarnow)	Gastor (Kaltblut)	1893	Braun, großer fließender Stern
9.	Derselbe	Pollux (Kaltblut)	1893	Rothschimmel, Stern
10.	Fr. Burmeister, Erbpächter, Warnow (Poststation Warnow)	Mohr (Kaltblut)	1893	Schwarz, unregelmäßiger Stern, hinten links weiß gefesselt
11.	von Broden, Gutsbesitzer, Dobbin (Poststation Dobbin i. M.)	Sünder (Halbblut)	1892	Fuchs
12.	Ed. Jesse, Gutspächter, Al.-Lessin (Poststation Lessin)	Mohr (Halbblut)	1892	Schwarz
13.	Walter, Gutspächter, Woltow (Poststation Lessin)	Normann (Halbblut)	1892	Braun

Größe a. Handmaaß b. Stoßmaaß cm	A b s t a m m u n g		Vaterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 172 b. 188	v. Cicero	Sertha	Sachsen	Poggelow
a. 176 b. 166	v. Chaos	Freiheit	Sachsen	Poggelow
a. 174 b. 162	v. Weltmann, Original-Belgier im Rheinischen Landgestüt in Widraath	Belgische Stute	Rheinprovinz	Hägerfelde
a. 167 b. 157	v. Monarch, Original-Belgier im Rheinischen Landgestüt in Widraath	Belgische Stute	Rheinprovinz	Hägerfelde
a. 169 b. 156		Shire-Horse	England	Barnow
a. 165 b. 155	v. Süd	v. Julius-Tanambullist (Vollblut): Nabokisch.	Hannover	Dobbin
a. 170 b. 160	v. Vocatif, v. Flüchtig	v. Pargival, v. Fabius	Mecklenburg	Al.-Lefsin
a. 171 b. 160	v. Norbing	v. Granada-Vorromeo	Hannover	Boltow

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
14.	Steuer, Gutsbesitzer, Niekrenj (Poststation Neusanitz)	Erich (Kaltblut)	1893	Dunkelfuchs, durchgehende Blässe, weißen Fleck an der Unterlippe, am rechten Vorderfuß Krone und Ballen auswendig weiß, rechter Hinterfuß halb weiß ge- stieft
15.	C. Ranaß, Gutsbesitzer, Hafenwinkel (Poststation Warin)	Maximus (Halbblut)	1892	Schwarz
16.	C. R. Rebing, Gutsbesitzer, Gr.-Walmstorf (Poststat. Grevesmühlen)	Matabor (Halbblut)	1893	Dunkelbraun
17.	Derfelbe	Jurold (Halbblut)	1893	Braun
18.	P. Peterßen, Gutspächter, Gr.-Strömkendorf (Poststation Wismar)	Sally (Kaltblut)	1892	Fuchs, durchgehende Blässe, an der Unterlippe weißen Fleck, linker Hinterfuß Krone in- wendig weiß, desgleichen Fessel inwendig weiß schattirt
19.	Drenkhan, Gutspächter, Batendorf (Poststation Zachun)	Moriz (Halbblut)	1892	Fuchs, schmale durchgehende Blässe, Vorderfüße halb, Hinterfüße ganz gestieft

Rebebin, den 24. October 1895.

Kommission für die Landes-Pferdezucht.
Freiherr von Stenglin.

Größe a. Handmaß b. Stoßmaß cm	A b s t a m m u n g		Vaterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 170 b. 162	v. Brillant, Belgier	Neureufe	Belgien	Nietrenz
a. 175 b. 166	v. Nordost II	v. Solo-Schwarzwaldb- Grambow	Hannover	Hafenwinkel
a. 166 b. 157	v. Mandat	v. Dunkel-Tector-Matabor	Hannover	Gr.-Walmstorf
a. 168 b. 159	v. Juristan	v. Gold-Norfolk-Zerne- borg-Zellachich-Malcolm- Manfred-Noble-Unique- Careles	Hannover	Gr.-Walmstorf
a. 173 b. 163	Unbekannt	(Holsteiner)	Holstein	Gr.-Strömen- dorf
a. 173 b. 162	v. Mabin	v. Nichtenuß-Carabas	Mecklenburg	Dakendorf

(5) Es wird hierdurch landespolizeilich angeordnet, daß bis auf weiteres aus den Sammelmolkereien, welche in Rostock, im Amtsgerichtsbezirk Rostock südlich der Chaussee Satow—Rostock und Rostock—Ribnitz und im Amtsgerichtsbezirk Tessin nördlich der Rednitz liegen, Milch in ungekochtem Zustand wegen der in jener Gegend aufgetretenen Maul- und Klauenseuche nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 31. October 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.**

von **Amsberg.**

(6) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf der Hufe I und dem Erbmühlensgehöft Nr. 5 im Domanialdorf Kösterbeck Amts Teutenwinkel, sowie in den ritterschaftlichen Gütern Hohen-Lufow Amts Lufow und Hohenfelde Amts Ribnitz.

Schwerin, den 31. October 1895.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstpraktikanten Werner von Raven aus Starlow nach bestandener Prüfung zum Forst-Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 16. October 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstpraktikanten Emil Großmann aus Ludwigslust nach bestandener Prüfung zum Forst-Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. October 1895.

(3) Das Schiedsgericht für die Sektion V der Hamburger Baugewerks-Berufsgenossenschaft, welches in Schwerin seinen Sitz hat, wird für den zweijährigen Zeitraum vom 1. October d. J. bis dahin 1897 in nachstehender Weise zusammengesetzt sein:

Vorsitzender:

Landgerichts-rath Eberhard zu Schwerin;

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Peters zu Schwerin;

Beisitzer:

1. Hofzimmermeister Voßholdt zu Schwerin;

Stellvertreter:

Maurermeister C. Glas zu Schwerin,

Hofglasermeister G. Zander zu Schwerin;

2. Maurermeister, Senator Friedrichs zu Boitzenburg a. G.;

Stellvertreter:

Maurermeister F. Borelly zu Schwerin,
Hofbauschreiber W. Paschdag zu Neustrelitz;

8. Maurer W. Jansen zu Schwerin;

Stellvertreter:

Zimmergeselle Roesecke sen. zu Parchim,
Dachbedeker Johann Koch zu Parchim;

4. Maurer G. Köpneck zu Neubrandenburg;

Stellvertreter:

Maurer Heinrich Blohm zu Teterow,
Maurer Carl Lange zu Schwerin.

Schwerin, den 22. October 1895.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Ferdinand von Bülow-Trummer aus Bamekow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 23. October 1895.

- (5) Der Organist E. Trendt zu Neuburg ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neuburg bestellt worden.

Schwerin, den 26. October 1895.

- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hermann Ernythropel aus Lübeck nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 28. October 1895.

- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Octavio Franck aus Moskau nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. October 1895.

- (8) Der Inspector Hahn zu Breesen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Breesen bestellt worden.

Schwerin, den 29. October 1895.

(9) Der Secretair E. Pofz zu Bafedow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bafedow bestellt worden.

Schwerin, den 30. October 1895.

(10) Die Lehngüter Roggow und Kraßow Amts Güstrow sind in das alleinige Eigenthum des bisherigen Miteigenthümers, Gutsbesitzers Wilhelm Pogge übergegangen.

Schwerin, den 26. October 1895.

Regierungs-Blatt

219

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 37.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. November 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Ortsbirigenten Jarnde zu Dassow zum Vertreter des Freiherrn von Schröder in der Ausübung der dem öffentlichen Recht angehörenden Befugnisse in Bezug auf die dem letzteren gehörenden Güter Gr.- und Kl.-Schwansee Amts Grevesmühlen. (2) Bekanntmachung, betreffend die öffentliche Bekanntmachung des erstmaligen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft. (3) Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdennärkte in den Amtsgerichtsbezirken Doberan, Rostock, Schwaan, Laage, Tessin, Gülze und Ribnitz. (4) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Chausseestradе von Malchow bis Rogel. (5) Bekanntmachung, betreffend die Berufung des Reichsklages. (6) Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner für die Abschägung zu tödtender Thiere. (7) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Postagentur in Broderstorf bei Rostock. (8) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Roggentin Amts Totenwinkel.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) An Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts Schmidt zu Dassow ist der Ortsbirigent Carl Jarnde daselbst zum Vertreter des die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit nicht besitzenden Gutbesizers Freiherrn von Schröder auf Groß- und Klein-Schwansee Amts Grevesmühlen in Ausübung der dem öffentlichen Rechte angehörenden Befugnisse des Besitzers dieser Güter, insbesondere der obrigkeitlichen und polizeilichen Rechte, auf Grund der Ver-

ordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, bestellt werden.

Schwerin, den 29. October 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, auf die Bestimmung des §. 58 der Bundesrathsinstruction zum Reichsviehseuchengesetz aufmerksam zu machen, nach welcher der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft nach erfolgter Feststellung von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (vgl. Publikandum vom 18. Juni 1895, Regierungs-Blatt No. 19) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchort benachbarten Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Venußung des Telegraphen oder Telephons mitzutheilen ist, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

Schwerin, den 4. November 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(3) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird in den Amtsgerichtsbezirken Doberan, Rostock, Schwann, Laage, Tessin, Sülze und Ribnitz die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, und der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art bis auf weiteres hiedurch landespolizeilich verboten.

Schwerin, den 4. November 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(4) Die Theilstrede von Malchow bis Rogel der im Bau befindlichen Chauffee Malchow—Darze ist nach geschehener Fertigstellung — mit Ausschluß des dem Klosteramt Malchow zur Unterhaltung überwiesenen Steindamms auf Klostergebiet — in die landesherrliche Verwaltung übernommen und die Theilstrede für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Schwerin, den 4. November 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Für das hiesige Großherzogthum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Kaiserliche Verordnung vom 30. October d. J. der Reichstag berufen worden ist, am 3. December d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Schwerin, den 5. November 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(6) Zum Schiedsmann bei den auf Grund des Reichs-Viehseuchengesetzes vorzunehmenden Schätzungen der zu tödtenden Thiere ist für diejenigen Fälle, in welchen dem Träger der Ortsobrigkeit die Berufung der Schiedsmänner nicht zusteht, ernannt: für den Bezirk I (Boizenburg) an Stelle des Gutspächters Beckmann, früher zu Gammelin, der Gutspächter Kölle zu Warsaw und für den Bezirk VI (Lübz) an Stelle des Deconomieraths Schumacher, früher zu Jarchlin, der Gutspächter Steinkopff zu Zahren.

Schwerin, den 6. November 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amberg.

(7) Am 16. November wird in Broderstorf, St.-Gb. Rostock, eine Postagentur eröffnet.

Schwerin, den 31. October 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(8) Auf dem Domonialpacht Hof Roggentin Amts Teutenwinkel ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 6. November 1895.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Ehlers aus Parchim nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 31. October 1895.

(2) Der Rathmann Fr. Piper zu Plau ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Plau bestellt worden.

Schwerin, den 31. October 1895.

(3) Zum Polizeirichter für die Güter Lütgenhof c. p. und Brieschendorf c. p. Amts Grewesmühlen ist der Ortsdirigent C. Zarncke zu Daffow bestellt worden.

Schwerin, den 1. November 1895.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des Obermedicinalraths Dr. Schuchardt dem zweiten Arzt, Sanitätsrath Dr. Matusch, die Direction der Heilanstalt Sachsenberg zu übertragen geruht.

Schwerin, den 1. November 1895.

(5) Der Bürgermeister Keesps zu Doberan, bisher zu Sternberg, ist auf seinen Antrag aus dem Amte eines Amtsanwalts beim Amtsgericht zu Sternberg entlassen.

Schwerin, den 2. November 1895.

(6) Die Hilfsprediger- und Rectorstelle an der Kirche und Stadtschule zu Sülze ist dem Kandidaten der Theologie Schreiber aus Mehna verliehen worden.

Schwerin, den 1. November 1895.

(7) Der Referendar Carl Leo aus Möbel hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 4. November 1895.

(8) Der Erbpächter Fr. Wolter zu Bielow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bielow bestellt worden.

Schwerin, den 5. November 1895.

(9) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Die Portepeefähnliche von Koppelow vom 5. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) unter Veretzung in das Grenadier-Regiment Nr. 89, von Haeseler und von Gundlach vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 zu Second-Lieutenants;

die charakterisirten Portepeefähnliche von Grone vom Grenadier-Regiment Nr. 89, von Kalkstein vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 und von Alken vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Portepeefähnlichen;

Second-Lieutenant Bauch von der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90 zum Premier-Lieutenant;

die Vicefeldwebel Pfenningsdorf und Siegfried vom Landwehr-Bezirk Rostock zu Second-Lieutenants der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90;

Vicewachtmeister von Bülow vom Landwehr-Bezirk Schwerin zum Second-Lieutenant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17;

Vicewachtmeister Freiherr von Brandis vom Landwehr-Bezirk I Braunschweig zum Second-Lieutenant der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18;

Vicefeldwebel Kaiser vom Landwehr-Bezirk Rostock zum Second-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr. Habermann vom Landwehr-Bezirk Wismar zum Assistenzarzt 1. Klasse.

Der überzählige Major Schmidmann genannt von Butzenow, aggregirt dem Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussischen) Nr. 43, ist als Bataillons-Kommandeur in das Füsilier-Regiment Nr. 90 einrangirt;

Der überzählige Hauptmann von Gundlach vom Füsilier-Regiment No. 90 ist zum Kompagniechef ernannt.

Der überzählige Premier-Lieutenant von der Decken von demselben Regiment ist in die offene Premier-Lieutenants-Stelle eingerückt.

Es ist kommandirt:

Hauptmann und Kompagniechef von Below I vom Füsilier-Regiment Nr. 90 als Adjutant zur 2. Division.

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Major und Bataillons-Kommandeur Lohoff vom Füsilier-Regiment Nr. 90 mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform des Infanterie-Regiments von Goeben (2. Rheinischen) Nr. 28.

Schwerin, den 4. November 1895.

(10) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Landwirth Friß Neuter aus Rostock heute den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Mobilgutes Frefendorf Amts Güstrow abgelegt.

Schwerin, den 1. November 1895.

Regierungs-Blatt

225

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Ämtliche Beilage.

Nr. 38.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 20. November 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Durchschnittspreise von Naturalien für October 1895. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Posten zwischen Rostock und Sülze bezw. Sanitz und Tessin. (3) Bekanntmachung, betreffend Bezeichnung des Postamts zu Neu-Sanitz. (4) Bekanntmachung, betreffend Vergütung der Korndeputate nach den Martinipreisen von 1895. (5) bis (7) Bekanntmachungen, betreffend Thierkrankheiten.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat
pro Monat October 1895

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	. 13	Mark	36	Pfg.,
2)	"	"	Hoggen	. 12	"	38 "
3)	"	"	Gerste	. 11	"	54 "
4)	"	"	Hafer	. 11	"	36 "
5)	"	"	Erbsen	. 18	"	— "
6)	"	"	Stroh	. 3	"	40 "
7)	"	"	Heu	. 3	"	40 "

8) ein Raummeter Buchenholz	9	Mark	—	Psgr.,
9) „ „ „ Tannenholz	6	„	—	„
10) 1000 Soden Torf	5	„	50	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats October berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November d. J. an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	11	Mark	90	Psgr.,
„ „ „ Heu	3	„	80	„
„ „ „ Stroh	3	„	80	„

Schwerin, den 7. November 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

(2) In Folge der Eröffnung der neuen Eisenbahnstrecken Rostock—Sülze und Tessin treten vom 16. November ab in den Kursverhältnissen und Posteinrichtungen folgende Aenderungen ein:

1. Es werden aufgehoben:

- die tägliche Personenpost zwischen Rostock und Tessin,
- die tägliche Personenpost zwischen Marlow und Neusaniß,
- die täglich zweimalige Personenpost zwischen Neusaniß und Sülze,
- die tägliche Personenpost zwischen Ribnitz Bf. und Sülze,
- das tägliche Privat-Personenfuhrwerk zwischen Rostock und Tessin.

2. Neu eingerichtet wird eine täglich dreimalige Postschäfenbeförderung mittels Privat-Personenfuhrwerks zwischen Marlow und der Postumladestelle Dettmannsdorf-Rößlow mit folgendem Gange:

10 ²⁰ B.	6 ¹⁰ N.	10 ²⁰ N.	aus Dettmannsdorf-Rößlow	in	6 ⁵⁰ B.	12 ³⁰ N.	7 ¹⁵ N.
11 ⁰ B.	6 ²⁰ N.	11 ²⁰ N.	in Marlow	aus	6 ¹⁰ B.	11 ⁵⁰ N.	6 ²⁵ N.

3. Veränderten Gang erhält das Privat-Personenfuhrwerk Tessin—Gnoien, nämlich wie folgt:

5 ⁰ N.	aus Gnoien	in	12 ⁴⁰ N.
5 ⁵⁰ N.	„ Lübburg ☒	aus	11 ⁵⁰ B.
6 ²⁰ N.	„ Wasse ☒	„	11 ⁴⁰ B.
6 ²⁵ N.	in Tessin	„	10 ⁴⁵ B.

Schwerin, den 8. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

- (3) Das Postamt in Neufanitz führt vom 16. November ab die Bezeichnung „Sanitz.“
Schwerin, den 9. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

- (4) Nach den Martinipreisen dieses Jahres in Schwerin beträgt die Vergütung für die Getreide-Deputate zum laufenden Jahrgange:

auf 59 E Weizen (gleich dem bisherigen Landesmaß)	. . .	3 Mt. 92 Pf.
„ 56 E Roggen (desgleichen)	. . .	3 „ 44 „
„ 48 E Gerste (desgleichen)	. . .	2 „ 76 „
„ 62 E Erbsen (desgleichen)	. . .	4 „ 03 „
„ 48 E Buchweizen (desgleichen)	. . .	3 „ — „
„ 41 1/2 E Hafer (desgleichen)	. . .	2 „ 34 „

Gesamte Großherzogliche Amts- und Forst-Behörden werden angewiesen, darnach den beteiligten Deputatisten die Vergütung für den laufenden Jahrgang zu leisten und die Ausgabe mit Bezug auf diese Bekanntmachung durch die betreffenden Quittungen zu belegen.

Schwerin, den 12. November 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium,
Abtheilung für Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

von Schuckmann.

- (5) Die Kläude unter den Schafen der Wackerthor- und der Neuthor-Heerde in Parchim (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage 1895, No. 16) ist erloschen.

Schwerin, den 7. November 1895.

- (6) Die Maul- und Klauenseuche auf dem zur Stadt Rostock gehörigen Erbpachtshof Nendorf ist erloschen.

Schwerin, den 15. November 1895.

- (7) Es wird hierdurch angeordnet (s. auch Publikandum vom 31. v. Mts., Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage S. 216), daß bis auf Weiteres aus den Sammelmolkereien, welche in den Amtsgerichtsbezirken Bülow, Neubulow, Kröpelin, Doberan, Rostock und Schwaan östlich der Chausseen Bülow-Kröpelin, westlich der Warnow, südlich der Chausseen Rostock-Doberan-Kröpelin und nördlich des Weges Schwaan-Passin-Langen-Trechow liegen,

wegen der innerhalb dieses Gebiets aufgetretenen Maul- und Klauenseuche Milch in ungekochtem Zustand nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 18. November 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

II. Abtheilung.

(1) Dem Küster und Organisten Cordes zu Bobbin bei Gnoien ist der Titel eines Kantors Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 18. October 1895.

(2) Dem Küster Kliefoth zu Conow ist der Titel eines Kantors Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 5. November 1895.

(3) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Carl Keesp, bisher zu Sternberg, zum Bürgermeister der Stadt Doberan zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. November 1895.

(4) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem früheren Schulzen Schomacker zu Wittenförden die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. November 1895.

(5) Dem Kandidaten der Medicin Ernst Weisbach aus Glogau ist, nachdem derselbe am 1. November 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 6. November 1895.

(6) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hermann Burhard aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. November 1895.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schäfer Friedrich Brinkmann und dem Hofjagdsöhner August Brinkmann, beide zu Samow, die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. November 1895.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schulzen Stüve zu Mamerow die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. November 1895.

(9) Der Referendar Franz Grohmann aus Parchim hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungs-Senat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 11. November 1895.

(10) Der Rathsprotokollist Felix Bruger zu Blau ist zum Verwalter der dortigen Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung bestellt worden.

Schwerin, den 13. November 1895.

(11) Der Lehrer P. Lembcke zu Tramm ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Nummendorf bestellt worden.

Schwerin, den 14. November 1895.

(12) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Lieutenant der Reserve August von Flotow aus Rogel den Lehneid wegen des von seinem Vater, dem Landrath von Flotow, ihm zum Miteigenthum überlassenen Lehnguts Grüssow Amts Lübz am 9. November c. abgeleitet.

Regierungs-Blatt

231

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

Nr. 39.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 3. December 1895.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Unabkömmlichkeit der Lehrer für das Mobilmachungsjahr 1896/97. (2) Bekanntmachung, betreffend Neuwahlen zur Direction des ritterschaftlichen Kredit-Vereins. (3) bis (5) Bekanntmachungen, betreffend Post- und Telegraphen-Verbindungen. (6) bis (8) Bekanntmachungen, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf §§. 125 und 126 der deutschen Wehrrordnung vom 22. November 1888 (Reg.-Bl. 1888, No. 37) fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Aemter, Gutsobrigkeiten und Magistrate, sowie die Directoren der landesherrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. Januar t. J. alle diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen, welche für den Fall einer im Jahre 1. April 1896/97 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnen sind.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu §. 126 der Wehrrordnung (S. 51 der „Muster und Anlagen zur deutschen Wehrrordnung“) zu Grunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort“ statt „Kreis“ der „Aushebungsbezirk“ eintritt.

Dem Namen ist das Lebensalter des zu Reclamirenden anzufügen.

Anzugeben ist

bei Landschullehrern, ob sie an ihrer Schule allein stehen;

bei Lehrern an Stadtschulen, wie viele wissenschaftliche Lehrer oder Lehrerinnen außer dem bezw. den angemeldeten an der betreffenden Schule thätig sind, und aus wie vielen Klassen die Schule besteht;

bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gefuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Lehrer, welche dem Landstürme angehören, sind nicht zu reclamiren.

Schwerin, den 16. November 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.**

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

(2) In der am 20. November d. J. abgehaltenen Generalversammlung des Ritterchaftlichen Kreditvereins sind:

1. der Landrath Freiherr von Malxan auf Wolzow zum Mitgliede der Hauptdirection auf 6 Jahre,
2. der von Derßen auf Borwert zum Kreisdirector bei der Wendischen Kreisdirection auf 6 Jahre,
3. der Graf von Bassowitz auf Burg-Schlit zum 1. Deputirten bei der Wendischen Kreisdirection auf 5 Jahre und
4. der Freiherr von Malxan auf Peccatel zum 2. Deputirten bei der Wendischen Kreisdirection auf 4 Jahre

gewählt worden und haben diese Wahlen die landesherrliche Bestätigung gefunden.

Schwerin, den 23. November 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(3) In Vorderhagen, Timkenberger Fähre und Hinterhagen werden am 24. November mit den Posthilfsstellen dojelbst vereinigte Telegraphen-Anstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Schwerin, den 22. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Loßmann.

- (4) Vom 1. December ab werden mit der Botenpost von Kröpelin über Gerbshagen nach Satow nur gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen befördert.

Schwerin, den 25. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

- (5) In Niendorf wird am 28. November eine mit der Posthülfsstelle baselbst vereinigte Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 26. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

- (6) Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterschaftlichen Gute Petschow o. p. Wolfenberg Amts Ribnitz ist erloschen.

Schwerin, den 18. November 1895.

- (7) Im Domanialdorf Groß-Völkow Amts Schwaaen ist auf dem Erbpachtgehöft Nr. VIII die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 20. November 1895.

- (8) Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterschaftlichen Gute Rucksdorf Amts Gnoinen ist erloschen.

Schwerin, den 20. November 1895.

II. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Photographen Adolph Beckmann in Doberan den Charakter als Hofphotograph zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. October 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer Berg zu Zierstorf die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. November 1895.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Franz Grohmann aus Parchim nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. November 1895.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Max Vater aus Delitzsch nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. November 1895.

(5) Der Gerichts-Assessor Franz Grohmann ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Grevesmühlen beauftragt.

Schwerin, den 16. November 1895.

(6) Der Pastor Staaf in Ruchow ist am 22. Sonntage p. Trin., dem 10. November d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger in Rambow und Dahmen erwählt und sofort in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 18. November 1895.

(7) Dem Küster und Organisten Winter in Jördenstorf ist der Titel eines Kantors Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 18. November 1895.

(8) Das Lehngut Klobdram Amts Wittenburg ist in das ausschließliche Eigenthum des bisherigen Miteigenthümers Carl Volken übergegangen.

Schwerin, den 18. November 1895.

(9) Der Gutsbesitzer W. E. von Bülow auf Rörchow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rörchow bestellt worden.

Schwerin, den 19. November 1895.

(10) Dem zu Michaelis d. J. in den Ruhestand versetzten Küster Wiedow, bisher zu Döbbersen, ist der Titel eines Kantors Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 20. November 1895.

(11) Der Rector Walter in Goldberg ist am 20. Sonntage nach Trinitatis, dem 27. October d. J. durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Meßlin erwählt und am 23. Sonntage nach Trinitatis, dem 17. d. Mts., in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 21. November 1895.

(12) Der Rathmann Taegtow zu Krakow ist zum Stellvertreter des Staubesbeamten für den Standesamtsbezirk Krakow bestellt worden.

Schwerin, den 21. November 1895.

(13) Für den Standesamtsbezirk Mittenförden ist der Schulze Chr. Schomacker daselbst zum Standesbeamten und der Krüger H. Mecklenburg ebendasselbst zum Stellvertreter bestellt worden.

Schwerin, den 23. November 1895.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Director der Irrenheilanstalt Sachsenberg Obermedicinalrath Dr. Fedor Schuchardt zum ordentlichen Professor der Medicin an der Universität zu Moskau und zum dirigirenden Arzt der zur Zeit allerdings noch im Bau befindlichen Irrenanstalt zu Gelsdorf zu ernennen geruht.

Schwerin, den 23. November 1895.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Otto Burmeister aus Jernicow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 23. November 1895.

(16) Dem Kandidaten der Medicin Friedrich Kreuzer aus Moskau ist, nachdem derselbe am 18. November 1895 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Moskau bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 23. November 1895.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Forstinspector Garthe zu Kövershagen das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. November 1895.

(18) Der Pastor Mau in Ankershagen ist am 23. Sonntage nach Trinitatis, dem 17. d. Mts., auch als Prediger an der vagirenden Kirche zu Kumpshagen eingeführt worden.

Schwerin, den 25. November 1895.

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Ober-Medicinalrath Dr. Schuchardt zu Rostock zum ordentlichen Mitgliede der Medicinal-Kommission daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 28. November 1895.

(20) Der Postpraktikant Heinrich Giese aus Kröpelin, bisher zu Posen, ist zum Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. December 1895.

(21) Der Postpraktikant Carl Weggerow aus Malchow, bisher zu Magdeburg, ist zum Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. December 1895.

(22) Der Postpraktikant Hugo Schröder aus Barchentin, bisher in Straßburg (Elsaß), ist zum Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. December 1895.

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
 dem Obersten und Brigadier der Landes-Gendarmerie von Belgien
 das Komthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;
 dem Obersten und Kommandeur des Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 von der Marwig,
 dem Obersten und Kommandeur des Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 Freiherrn von Hanstein
 das Komthurkreuz des Greifen-Ordens;
 dem Oberstlieutenant Graf von Kirchbach, }
 dem Major von Zwickl, } im Großherzogl. Mecklenburgischen
 dem Major Graf von Schluppenbach, } Grenadier-Regiment Nr. 89,
 dem Major Freiherr von der Goltz,
 dem Major im Großh. Mecklenbg. Füsilier-Regiment Nr. 90 von Olszewski,
 dem Oberstlieutenant und Kommandeur des Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14 von Zanthier,
 dem Major, beauftragt mit der Führung des 1. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, von Kayler,
 dem Major in demselben Regiment von Bernuth,
 dem Major im 2. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18
 von Hellmann,
 dem Oberstlieutenant z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks Bismarck-Hübner,
 dem Oberstabsarzt im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89
 Dr. Winkler,
 dem Oberstabsarzt im 2. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18
 Dr. Pochhammer
 das Ehrenkreuz desselben Ordens;

- dem Hauptmann von Loeben } im Großherzoglich Mecklenburgischen
 dem Hauptmann Graf von Waldersee } Grenadier-Regiment Nr. 89,
 dem Hauptmann im Großherzogl. Mecklenburg. Füsiliers-Regiment Nr. 90 Douffin,
 dem Rittmeister im 1. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17
 von Kähler,
 dem Rittmeister im 2. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18
 von Sittmann,
 dem Hauptmann und Vorstand des Artillerie-Depots zu Schwerin Dürr,
 dem Hauptmann a. D. Fick zu Teutenwinkel,
 dem Hauptmann a. D. Freiherr von Hammerstein-Gesmold zu Schwerin,
 dem Gutsbesitzer Reding auf Schmaefentin
 das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;
 dem Premier-Lieutenant der Reserve des 2. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-
 Regiments Nr. 18 von Derßen,
 dem Oberlehrer, Lieutenant a. D. Reich zu Ribnig
 das Ritterkreuz des Greifen-Ordens;
 dem Zahlmeister im Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14
 Bachmann,
 dem Oberarzt im 1. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17
 Gillbrandt,
 dem Rechtsanwält und Rathmann Ihlefeld zu Grevesmühlen,
 dem Dr. med. Schmarbeck zu Parchim,
 dem Hofjahnarzt Lippold zu Rostock,
 dem Kammerdiener Heitmann
 das Verdienstkreuz in Gold;
 dem Lazareth-Verwaltungs-Inspector Ahlgrimm,
 dem Kasernen-Inspector Hamann,
 dem Vicefeldwebel im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsiliers-Regiment Nr. 90
 Klett,
 dem Wachtmeister im 2. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18
 Brockmann,
 dem Feldwebel von der Invaliden-Abtheilung Kobelka,
 dem Vicefeldwebel von der Invaliden-Abtheilung Gaulke, gen. Schmidt,
 dem Militair-Departements-Hebellen Ahrendt,
 dem Oberwachtmeister in der Landesgendarmerie Megelin,
 dem Landes-Receptur-Copisten Warnke zu Rostock,
 dem Eisenbahn-Betriebssecretair a. D. Schröder zu Ludwigslust,
 dem Revierförster Mühlenbruch zu Spornig,
 dem Revierförster Eisfeldt zu Loddin,
 dem Revierförster Kurztisch zu Poitendorf,
 dem Amtsgerichts-Actuar Staedter zu Malchow,
 dem Kammer-Kanzlisten Schweder,
 dem Universitäts-Kanzlisten Gerhardt zu Rostock,
 dem Gerichtsvollzieher Leonhardt zu Wisomar,
 dem Gerichtsvollzieher Ebel zu Neubukow,

dem Postverwalter Kuhl zu Neukalen,
 dem Gutspächter Horn zu Klein Selle,
 dem Schleusenmeister Beyer zu Lübz,
 dem Hoffourier Nisch,
 dem Kaffeekoch Kellermann,
 dem Oberkoch Kolbow,
 dem Kammerdiener Gaggow,
 dem Offizianten Günemörder,
 dem Rastellan Goldt,
 dem Wagenmeister Graf,
 dem Leibkutscher Pochls,
 dem Satteldiener Pader

das Verdienstkreuz in Silber;

dem Vicefeldwebel und Brigadeschreiber Stein,
 dem Feldwebel a. D. Lübbert zu Wickenburg,
 dem Hoboist Vicefeldwebel Revermann } im Großherzoglich Mecklenburgischen
 dem Vicefeldwebel Herholz } Füsilier-Regiment Nr. 90,
 dem Hoboist Sergeanten Arndt }
 dem Vicewachtmeister Garbe } im 1. Großherzoglich Mecklenburgischen
 dem Vicewachtmeister Vollmer } Dragoner-Regiment Nr. 17,
 dem Trompeter Sergeanten Müller }
 dem Vicewachtmeister Venzian } im 2. Großherzoglich Mecklenburgischen
 dem Oberlazarethgehilfen Behm } Dragoner-Regiment Nr. 18,
 dem Vicewachtmeister im Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24 Bertram,
 dem Vicefeldwebel beim Artillerie-Depot Müller,
 dem Bezirksfeldwebel im Landwehrbezirk Wismar Voigt,
 den Vicefeldwebeln im Landwehrbezirk Schwerin Buß, Parbs, Riemann und
 Hannemann,
 dem Magazinaufseher Wurm zu Ludwigslust,
 den Gendarmerie-Wachtmeistern Wolfenberg, Sasse, Bahr, Goldt und Wolter,
 dem pensionirten Gendarmerie-Wachtmeister Stockfisch,
 dem Holzwärter Rugenstein zu Woiendorf,
 dem Holzwärter Renard zu Helm,
 dem Steueraufseher Voß zu Schwerin,
 dem Oberlandesgerichtsdiener Hohnsbein zu Rostock,
 dem Corrector Kleist zu Schwerin,
 dem Revisionsaufseher Fuchs zu Rostock,
 dem Hoboist Sergeanten a. D. Richter zu Rostock,
 dem Privatier Drewes zu Schwerin,
 dem Landmann Dühring zu Lübow,
 dem Stellmacher Bliedernicht zu Brunszhaupten,
 dem Kaufmann Asbahr zu Schwerin,
 dem Lehrer Gau zu Stavenhagen,
 dem Amtsgerichtsdiener Müller zu Doberan,
 den Kammerlakaien Drews, Wulff, Wichmann und Voß,

dem Oberportier Hellwinkel,
 dem Rabinetswärter Kuhlmann,
 dem Bureaudiener Hünze,
 dem Haushofmeister Sr. Hoheit des Herzogs Johann Albrecht Ahrens,
 dem Hofstaatssekretär Wolke | Sr. Hoheit des Herzogs Paul Friedrich,
 dem Kastellan Nehmers |
 dem Faktor Scheffel zu Schwerin,
 dem Erbpachthofbesitzer Grimm zu Al.-Brantshagen,
 dem Rammereiberechner Eggers, zu Dömitz,
 dem Herzoglichen Hofgärtner Klien zu Ludwigslust,
 dem Schleusenmeister Glanz zu Eldenschleuse,
 dem Kaufmann Rammin zu Köbel,
 dem Stromaufseher Bentzin zu Grabow,
 dem Rentner Prieß zu Schwaan
 die Verdienstmedaille in Silber;

den Lafaien Lubbert, Kuhlmann, Warnke, Lange, Ganschow und Schröder,
 dem Schloßtapezier Kanter,
 dem Kofschaffenboten Pohn,
 die silberne Medaille am blauen Bande;

den Kasernenwärttern Mantus und Kluth,
 dem Krankenhüter Brüning zu Ludwigslust,
 dem Arbeiter Wulf zu Marnitz,
 dem Klempner Walkrath zu Goldberg,
 dem Steuerbureaudiener Böll zu Schwerin,
 dem Arbeiter Plust zu Schwerin,
 dem Arbeiter Runge zu Klein-Barin,
 dem Cigarrenmacher Lembcke zu Barin,
 dem Häusler Koppelow zu Rühn,
 dem Arbeiter Lüders zu Wotenitz,
 dem Briefträger Stockfisch zu Teterow,
 dem Bildner Engel zu Groß-Methling,
 dem Voten Berg zu Teterow,
 dem Arbeiter Bloß zu Gröschow,
 dem Zimmermann Kindermann zu Penzlin,
 den Feuerwärttern Wehde, Fiebernitz, Franck, Rohde, Kabelig und Schlüß,
 letzterer zu Ludwigslust,
 dem Silberdiener Gaedt,
 den Gartenvögten Schwänke, Schwarz, Lüß, Rusch und Lütth, beide letztere zu
 Ludwigslust,

dem Wagenwäscher Rappengst
 die Verdienstmedaille in Bronze Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. December 1895.

(24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichtsdiener Grahl in Rostock den Charakter eines Hausmeisters bezulegen geruht.

Schwerin, den 2. December 1895.

(25) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Vicemachtmeister Hillmann vom Landwehr-Bezirk Bismarck zum Second-Lieutenant der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18,

Unterarzt der Reserve Dr. Basimuth vom Landwehr-Bezirk Schwerin zum Assistenzarzt 2. Klasse,

dem Rittmeister und Escadronchef von Bernuth vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist der Charakter als Major verliehen.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Premier-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots Scharlau und dem Rittmeister von der Kavallerie 2. Aufgebots Protogino, beide vom Landwehr-Bezirk Rostock, sowie dem Premier-Lieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots Fleischmann vom Landwehr-Bezirk Waren.

Schwerin, den 28. November 1895.

(26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:

Dem Obersten z. D. von Amberg den Charakter als Generalmajor, dem Major a. D. Baron von le Fort, unter Stellung à la suite des Mecklenburgischen Contingents, den Charakter als Oberstlieutenant,

dem Hauptmann a. D. von Holstein, unter Stellung à la suite des Mecklenburgischen Contingents, den Charakter als Major,

dem Premier-Lieutenant a. D. von Buchta, unter Stellung à la suite des Mecklenburgischen Contingents, den Charakter als Major mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17,

dem Freiherr von Malzbahn, unter Stellung à la suite des Mecklenburgischen Contingents, den Charakter als Rittmeister mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18,

dem Second-Lieutenant a. D. Grafen von Bock, unter Stellung à la suite des Mecklenburgischen Contingents, den Charakter als Rittmeister mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18.

Schwerin, den 2. December 1895.

(27) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Freig von Zepelin aus Rostock den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Mobilgutes Clausdorf Amts Ludow am 15. November d. J. abgelegt.

Mit dieser No. 39 wird ausgegeben: No. 41 des Reichs-Gesetzblattes von 1895.

Regierungs-Blatt

241

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**Amtliche Beilage.****N^o 40.**

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 12. December 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Gut Ließow Amts Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend Grunderwerb für die Erweiterung des Bahnhofes Schwaan. (3) Bekanntmachung, betreffend Postverbindung zwischen Ribniz und Wustrow. (4) Bekanntmachung, betreffend Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den Eigenthümer des Guts Boddin Amts Gnoinen, J. E. C. Wüttner aus Potsdam. (5) Bekanntmachung, betreffend Durchschnittspreise von Naturalien für November 1895. (6) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots über Abhaltung von Viehmärkten. (7) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots über den Verkehr mit Zigeunerperden. (8) und (9) Bekanntmachungen, betreffend Diphtherieserum. (10) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots über Abgabe ungetochter Milch aus Sammelmolkereien. (11) bis (13) Bekanntmachungen, betreffend Thierkrankheiten.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) Nachdem das bisherige Hypothekenbuch für das Lehngut Ließow Amts Schwerin in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden ist, ist über dasselbe unter heutigem Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 26. November 1895.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
Wolgast.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1, Abs. 2 des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction behufs einer für nothwendig erkannten Erweiterung des Bahnhofes Schwaan der Erwerb von insgesammt 1610 qm = 74,2 [Ruthen] aus der Stadtfeldmark Schwaan genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Grundstückflächen, welche ausschließlich einer Gartenfläche von 6,5 [Ruthen] aus Acker bestehen, liegen östlich des Bahnkörpers zwischen der Bröckerischen Ziegelei und den Köpfechen Hausgrundstücken bezw. an der Hohen-Sprenger Chaussee.

Schwerin, den 30. November 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(3) Am 1. December ist die Dampfschiffahrt zwischen Ribnig und Wustrow geschlossen worden. Von diesem Tage ab verkehren daher die Kariolposten wieder von Ribnig bis Wustrow und zwar nach dem früheren Kurse.

Schwerin, den 4. December 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Soffmann.

(4) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen Johann Christian Eduard Büttner aus Potsdam, Eigenthümer des Gutes Hobbin, Amts Gnoien, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 5. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(5) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat November 1895

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	. 13	Mark	54	Pfg.,
2)	" " Roggen	. 12	"	68	"
3)	" " Gerste	. 11	"	54	"

4)	"	"	Hafer . .	11	Mark	38	Psgr.,
5)	"	"	Erbsen . .	13	"	—	"
6)	"	"	Stroh . .	3	"	40	"
7)	"	"	Heu . .	3	"	40	"
8)	ein	Kaummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	"	Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000	Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat December d. J. an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100	Kilogramm	Hafer	. 11	Mark	96	Psgr.,
"	"	Heu	. 3	"	80	"
"	"	Stroh	. 3	"	80	"

Schwerin, den 7. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art vom 4. v. M. (Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage No. 37) wird hierdurch, soweit es die Amtsgerichtsbezirke Ribnitz, Sülze, Laage und Doberan betrifft, wieder aufgehoben.

Es bleibt also noch in Geltung für die Amtsgerichtsbezirke Schwaan, Rostock und Tefsin.

Schwerin, den 3. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(7) Das Publicandum vom 15. Juli d. J., betr. den Verkehr mit Zigeunerpferden (Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage No. 23), wird hiermit außer Geltung gesetzt.

Schwerin, den 5. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

- (8) An Stelle des Abf. 3 der Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. betr. die Errichtung einer Niederlage für Diphtherieserum (Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage S. 77) tritt nachstehende Bestimmung:

Alle Apotheken des Landes können auf Bestellung aus dieser Niederlage Diphtherieserum hierorts zum Preise von 1 Mk. 80 Pfg. die Flasche Nr. I (600 Immunisierungseinheiten in 6 ccm) und von 3 Mk. die Flasche Nr. II (1000 Einheiten in 10 ccm) gegen die Verpflichtung erhalten für die ärmere Bevölkerung beim Verkauf aus diesem Bezuge 20 % Rabatt auf den Arzneitaxpreis zu geben und können auch aus der Niederlage hochwertiges Diphtherieserum die Flasche Nr. 0 D (500 Einheiten in 1 ccm) zum Preis von 4 Mk. und die Flasche Nr. III D (1500 Einheiten in 3 ccm) zum Preis von 12 Mk. bekommen.

Zugleich wird bemerkt, daß die im letzten Absatz der Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. (Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage S. 78) erwähnte Rücknahme trübe gewordener Flaschen bei dem hochwertigen Diphtherieserum zunächst nicht stattfindet.

Schwerin, den 7. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

- (9) Im Anschluß an die Arzneitaxe vom 15. Januar d. J. wird unter Aufhebung des Publicandums vom 1. Mai d. J. über das Diphtherieserum (Regierungs-Blatt 1895, Amtl. Beilage No. 15) hierdurch bestimmt, daß mit Einrechnung der Tage der Arbeiten und Gefäße der Taxpreis des Serum antidiphthericum für je 1 ccm., wenn derselbe unter 300 Immunisierungseinheiten enthält 45 Pfg., wenn er 300 bis 500 Einheiten enthält 65 Pfg., und wenn er 500 Einheiten und mehr enthält, 95 Pfg. beträgt.

Schwerin, den 7. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

- (10) Das Verbot der Abgabe von ungelochter Milch aus Sammelmolkereien in den Amtsgerichtsbezirken Rostock und Tessin vom 31. October d. J. (Reg.-Bl. 1895, Amtliche Beilage No. 36) wird hiemit außer Kraft gesetzt.

Schwerin, den 9. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(11) Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterschaftlichen Gute Hohenfelde Amts Ribnitz ist erloschen.

Schwerin, den 2. December 1895.

(12) Die Maul- und Klauenseuche ist im Domanialdorf Rosterbeck Amts Teutewinkel auf dem Erbpachtgehöft Nr. I und auf dem Erbmühlengehöft Nr. V erloschen.

Schwerin, den 5. December 1895.

(13) Die Maul- und Klauenseuche ist auf dem Domanielpachthof Roggentin Amts Teutewinkel erloschen.

Schwerin, den 7. December 1895.

II. Abtheilung.

(1) Der Gutsbesitzer Reuter auf Fresendorf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kessin bestellt worden.

Schwerin, den 28. November 1895.

(2) Der Bürgermeister Klops zu Doberan ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Doberan bestellt worden.

Schwerin, den 29. November 1895.

(3) Der Ortsdirigent E. Zarncke zu Dassow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dassow bestellt worden.

Schwerin, den 30. November 1895.

(4) Der zum ersten Prediger an St. Nicolai zu Rostock durch Stimmenmehrheit der Gemeinde erwählte und vom Magistrate zu Rostock vocirte, bisherige Diaconus Ritter daselbst ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge in genannter Eigenschaft bestätigt und darauf am 1. Advent, dem 1. December d. J., in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 2. December 1895.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Kammerlakaien Ferdinand Mißfeldt hieselbst zum Officianten Allerhöchst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. December 1895.

(6) Für den Standesamtsbezirk Dobbertin sind der Forstinspector Garthe daselbst zum Standesbeamten, der Amtsschreiber Engel und der Kantor Schröder, beide ebendasselbst, zu Stellvertretern des Standesbeamten bestellt worden.

Schwerin, den 3. December 1895.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Carl Leo aus Nöbel als Amts-Assessor mit dem Votum in Polzeisachen in der Domaniatverwaltung anzustellen geruht und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte Teutenwinkel zugewiesen worden.

Schwerin, den 4. December 1895.

(8) Der Rathmann Müffelmann zu Sülze ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sülze bestellt worden.

Schwerin, den 5. December 1895.

(9) Zum Schiedsmann für die Feststellung von Witzschäden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Krackow ist an Stelle des Gutsinspectors Steinmann, bisher zu Alt-Sammit, der Gutspächter W. Lütke zu Ahrenshagen bestellt worden.

Schwerin, den 5. December 1895.

(10) Der Küster Böttcher zu Krackow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt-Rehse bestellt worden.

Schwerin, den 6. December 1895.

(11) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Goldberg ist dem Cand. min. Welfien in Kroskod verliehen worden.

Schwerin, den 7. Dec. 1895.

(12) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Deconomierrath Carl Schmidt zu Warrenzin den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Waschow Amts Gnoien am 22. November d. J. abgeleistet.

(13) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Rentier Eduard Büttner aus Berlin den Homagial-Eid wegen des von ihm käuflich erworbenen Allodialguts Bobbin c. p. Neu-Bobbin Amts Gnoien am 6. December d. J. abgeleistet.

(14) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Hermann Volten zu Kloddrum den Homagial-eid wegen des von ihm käuflich erworbenen Allodialguts Mustin c. p. Amts Sternberg am 6. December d. J. abgeleistet.

Regierungs-Blatt

247

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N^o 41.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 16. December 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Bezug von Tuberculin. (2) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheit in Groß-Völkow Amts Schwaan. (3) Bekanntmachung, betreffend Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Dänemark. (4) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots von Viehmärkten und der Abgabe ungekochter Milch aus Sammelmolkereien.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) In Ergänzung der Bekanntmachung vom 21. Februar d. J., betreffend den Bezug von Tuberculin aus der Hof-Apothekc W. Haackc zu Schwerin (Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage No. 7) wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Tuberculin an approbirte Thierärzte des Landes unter den dort genannten Bedingungen auch dann verabfolgt wird, wenn es zu Impfungen von Vieh innerhalb des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz dienen soll; die betreffende Erklärung des Thierarztes also lautet, die verlangte Menge sei für Impfungen von Vieh innerhalb des Gebiets der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz bestimmt.

Schwerin, den 10. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Im Domanialdorf Groß-Bölkow Amts Schwaan ist die Maul- und Klauenseuche auf dem Erbpachtgehöft Nr. VIII erloschen.

Schwerin, den 12. December 1895.

(3) Wegen Auftretens der Schweineseuche in Dänenmark wird auf Veranlassung des Reichskanzlers die Einfuhr von lebenden Schweinen und von frischem Schweinefleisch aus Dänenmark hierdurch mit der Maßgabe bis auf weiteres gänzlich verboten, daß Sendungen, welche noch vor dem 18. d. M. aus den überseeischen Häfen abgegangen sind, unter den bisherigen Bedingungen, lebende Schweine also nach den Bestimmungen des Bundesraths vom 11. Juli d. J. (Regierungs-Blatt 1895, No. 25) noch zugelassen werden.

Schwerin, den 14. December 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

(4) Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art vom 4. v. Mts. (Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage No. 37) tritt nunmehr ganz, mithin auch für die Amtsgerichtsbezirke Schwaan, Rostock und Tessin (vergl. die Bekanntmachung vom 3. d. Mts., Amtl. Beilage No. 40), außer Geltung.

Gleichzeitig wird das Verbot der Abgabe von ungerochter Milch aus Sammelmolkereien in den Amtsgerichtsbezirken Rützow, Neubukow, Kröpelin, Doberan, Rostock und Schwaan vom 18. v. Mts. (Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage No. 38) hierdurch wieder aufgehoben.

Schwerin, den 14. December 1895.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

II. Abtheilung.

(1) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schulzen Ganzel zu Klüß die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. November 1895.

(2) Der Referendar Wilhelm Peters aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 9. December 1895.

(3) Seine königliche Hoheit den Großherzog haben dem Medicinalrath Dr. Stubenrauch zu Ribnitz das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. December 1895.

(4) Der Inspector F. Anders zu Berlin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Berlin bestellt worden.

Schwerin, den 12. December 1895.

(5) Der Deconom Albrecht Ringel zu Staebelow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Staebelow bestellt worden.

Schwerin, den 13. December 1895.

(6) Im Mecklenburgische Contingente haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Unterarzt der Reserve Dr. Mohr vom Landwehr-Bezirk Schwerin zum Assistenzarzt 2. Klasse.

Es ist verliehen:

dem Oberstlieutenant zur Disposition von Matthiessen, Kommandanten von Schwerin, der Charakter als Oberst und

dem Oberstabsarzt 2. Klasse der Reserve Professor Dr. Martius vom Landwehr-Bezirk Rostock der Charakter als Oberstabsarzt 1. Klasse.

Schwerin, den 10. December 1895.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 7. December d. J. — Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage Seite 244 No. 9 — ist in der letzten Zeile hinter den Worten „mehr enthält“ zu setzen: „95 Pfg. für 100 Einheiten beträgt“.

Regierungs-Blatt

251

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N. 42.

Jahrgang 1895.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 30. December 1895.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Befegung der ärztlichen Prüfungskommission bei der Universität Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abgabe von Tuberculin aus der Hofapotheke von W. Haade zu Schwerin. (3) bis (6) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (7) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) An Stelle des verstorbenen Professors Dr. v. Brunn ist in die ärztliche Prüfungskommission bei der Universität Rostock der Professor Dr. Rasse für das laufende Prüfungsjahr zum Stellvertreter des Vorsitzenden und der Privatdocent Dr. Meinte für das laufende Wintersemester als Mitglied berufen.

Schwerin, den 17. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

(2) An Stelle des Abf. 2 der Bekanntmachung vom 21. Februar d. J., betreffend die Abgabe von Tuberculin aus der Hof-Apothekc W. Haackc zu Schwerin (Reg.-Blatt 1895, Amtliche Beilage No. 7), tritt nachstehende Bestimmung:

In der genannten Apotheke werden unter diesen Bedingungen Flaschen mit je 1,5 g reinem Tuberculin in einer Verdünnung von 13,5 g $\frac{1}{100}$ procentigem Karbolwasser (3 Maximaldosen) zum Preis von 90 Pfennigen verabfolgt. Wird thierärztlich eine andere Verdünnung verordnet, so wird der Preis entsprechend berechnet.

Schwerin, den 23. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

v. Amsberg.

(3) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in Groß-Lüsewitz r. N. Ribnitz und in Rekow r. N. Wredenhagen Posthülfsstellen eingerichtet worden.

Schwerin, den 13. December 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(4) Vom 19. December ab, dem Tage der Betriebs-Eröffnung auf der Eisenbahnstrecke Sülze—Tribsee, wird das Privat-Personenfuhrwerk Sülze—Tribsee zur Postfachenbeförderung nicht mehr benutzt werden.

Schwerin, den 15. December 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(5) In Mallin ist am 14. December eine mit der Posthülfsstelle daselbst vereinigte Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangt.

Schwerin, den 16. December 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(6) Die britischen Schutzgebiete von Zanzibar und Ostafrika sind dem Weltpostverein angeschlossen worden. Der Briefverkehr mit diesen Gebieten regelt sich demgemäß fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Schwerin, den 26. December 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(7) Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen auf dem ritterschaftlichen Gute Hohen-Lufow Amts Lufow und ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Wrahlstorf und Dammereeg Amts Wittenburg.

Schwerin, den 20. December 1895.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Schloßhauptmann v. Vietinghoff hieselbst das Prädikat „Excellenz“ zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. December 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Feuerwärter Wehde hieselbst die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. December 1895.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dienstmädchen Henriette Gläsen hieselbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. December 1895.

(4) In der am 5. d. M. zu Sternberg von den gegenwärtigen Fideikommißbesitzern abgehaltenen Versammlung ist der Landrath von Engel auf Dreesen für fernere sechs Jahre zum Mitgliede der Fideikommißbehörde wieder erwählt worden.

Schwerin, den 13. December 1895.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hof-Mechaniker und Custos des physiologischen Instituts Heinrich Westien zu Rostock den Charakter eines Universitäts-Mechanikus zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. December 1895.

(6) An Stelle des verlegten Pastors Staack in Ruchow ist der bisherige Rector Krefft in Sternberg am 11. Advent, dem 8. d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Ruchow erwählt und nach vorausgegangener Ordination sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin, den 14. December 1895.

(7) Für den Standesamtsbezirk Alt-Karin ist der Gutspächter G. Napp zu Holland zum Standesbeamten und der Gutbesitzer Wosselmann auf Groß-Nienhagen zum Stellvertreter des Standesbeamten bestellt worden.

Schwerin, den 14. December 1895.

(8) Der Stadtsecretair Gallies zu Teterow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Teterow bestellt worden.

Schwerin, den 16. December 1895.

(9) Der Privatdocent Dr. Reinke zu Rostock ist an Stelle des verstorbenen Professors Dr. von Brunn bis zum Schluß des laufenden Wintersemesters in die Kommission für die ärztliche Vorprüfung berufen.

Schwerin, den 17. December 1895.

(10) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Wilhelm Peters aus Schwerin nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. December 1895.

(11) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Chemiker Dr. Hermann von Knapp und Kaufmann Robert Siegelmann in Rostock, in Firma: H. J. Krahnstöver & Co., den Charakter als Hoflieferanten zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. December 1895.

(12) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutstagelöhnern Sager zu Prensberg und Becker zu Gamahl die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. December 1895.

(13) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Knechte Kunge zu Lapiß die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. December 1895.





